

Ruthen, Hufen und Erben

Vermessung und Kataster in Mecklenburg und Vorpommern

Eine historische Darstellung zur Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert bis
zur Einführung von Geobasisinformationssystemen
in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster

(erweiterte Neufassung)

von Dieter Greve, Schwerin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Die Ständeverfassung im alten Mecklenburg	5
2. Anfänge des Katasters sowie der Vermessung	6
3. Die Direktorialvermessung in Mecklenburg im Gefolge des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	26
4. Die Regulierungen und Separationen im 18. und 19. Jahrhundert	33
5. Die Einführung des Stadtbuchwesens und der Beginn der Stadtvermessung	44
5.1 Die Anfänge des Stadtbuchwesens im 16. bis 18. Jahrhundert	44
5.2 Der Ausbau des Stadtbuchwesens zur Sicherung des Realkredits im 19. Jahrhundert	53
5.3 Der Kampf um eine systematische Stadtvermessung zur Sicherung des Grundeigentums	63
6. Der Beginn der Landesvermessung im 19. Jahrhundert	65
7. Die historische Organisation des Vermessungswesens in Mecklenburg	81
7.1 Historische Entwicklung der beruflichen Anforderungen an die Landmesser und Organisation der Vermessung im 19. Jahrhundert	81
7.2 Aufbau eines amtlichen Vermessungswesens	86
7.3 Das amtliche Vermessungswesen in der Zeit der Weimarer Republik	91
8. Angleichung des Katasterwesens an die Verhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten	94
8.1 Erste Schritte der Angleichung nach der Gründung des Deutschen Reiches	94
8.2 Weitere Schritte der Angleichung nach der Einführung der Grundbuchordnung	98
8.3 Wirkungen der 1912er Anweisungen	104
8.4 Stand des Vermessungswesens im Jahre 1929	105
9. Übersicht über die Begriffe des historischen mecklenburgischen Katasters	108
10. Kataster und Vermessung in der preußischen Provinz Pommern	115
11. Begriffe des historischen preußischen Katasters	125
12. Die Einführung des Reichskatasters als Einheitskataster	127
13. Die Einführung des Einheitskatasters und die Entwicklung des Vermessungswesens in der DDR	131
13..1. Die Aufgaben der Nachkriegszeit. Die Bodenreform in der Ostzone und ihre Auswirkungen auf das Vermessungswesen	131
13.2. Die Entwicklung der Landesvermessung in der DDR	138
13.3. Die Einführung des Einheitskatasters und die weitere Entwicklung des Liegenschaftskatasters in der DDR	139
14. Die weitere Entwicklung des Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ab 1990	146
14.1. Neue Aufgabenstellungen – neue Strukturen	146

14.2. Die Aufgaben der Landesvermessung und der topographischen Landesaufnahme	149
14.3. Die weitere Arbeit im Liegenschaftskataster und die Schaffung von Geoinformationssystemen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters	151
Literaturverzeichnis	155
Zusammenstellung der eingearbeiteten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Instruktionen und andere Vorschriften	161
Anlagen	168
Sachwortverzeichnis	312
Personenverzeichnis	333
Register der genannten Orte	336

Vorwort zur ersten Auflage

Die gesellschaftlichen Veränderungen, die sich aus der politischen Wende des Jahres 1989 und dem Beitritt der ostdeutschen Länder und damit auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Bundesrepublik Deutschland ergeben haben, bewirkten für das Liegenschaftskataster einen neuen wesentlich höheren Stellenwert in der marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaft. In den vergangenen Jahrzehnten der Planwirtschaft hat das sogenannte Volkseigentum die Rolle des Katasters bestimmt. Es hatte gemeinsam mit dem bei dem Kataster integrierten Grundbuch das Volkseigentum zu sichern. In der Planwirtschaft wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Boden keinen Marktwert habe. Der Anteil des Volkseigentums wurde durch politische und wirtschaftliche Maßnahmen ständig erhöht. Zudem wurden die Institute der Rechtsträgerschaft und des Nutzungsrechts geschaffen, die beide kein Eigentum am Grund und Boden schufen. Dieser blieb volkseigen. Insbesondere die Rechtsträgerschaft setzte selbst bei deren Wechsel nicht zwingend einen Vollzug im Kataster und Grundbuch voraus. Im Ergebnis der untergeordneten Stellung des Grund und Bodens in der Planwirtschaft wurden die Liegenschaftsdienste personell und finanziell schlechter gestellt als das Kombinat Geodäsie und Kartographie. Das mußte zu einer minderen Aufgabenerfüllung führen. Darüber hinaus waren die Liegenschaftsdienste mit zusätzlichen planwirtschaftlich orientierten Aufgaben, wie der Führung des Wirtschaftskatasters, betraut.

Die dargestellte Situation hat trotz solcher positiver Erscheinungen wie dem Aufbau eines Einheitskatasters in den fünfziger Jahren und der Einführung der computergestützten Liegenschaftsdokumentation (COLIDO) insgesamt einen ungenügenden, den heutigen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht entsprechenden Stand des Katasters bewirkt.

Beim Aufbau des Einheitskatasters wurden die unterschiedlichen Katastersysteme in den ehemaligen Ländern und Regionen der DDR in wenigen Jahren in die neue Form gebracht. Dabei mußten die vorhandenen Kataster- und Vermessungsunterlagen völlig unterschiedlich bearbeitet werden. Vor allem konnten sie nicht in jedem Falle einer ausreichenden Genauigkeitsanalyse und schon gar nicht einer Erneuerung unterzogen werden. Somit sind die historisch überkommenen Mängel des Katasters in das Einheitskataster eingeflossen. Auf Grund der formalen Änderungen, in Mecklenburg vor allem der stärkeren Generalisierung, sind die Mängel häufig nicht sehr augenfällig.

Aus diesem Grunde ist die Beschäftigung mit der Geschichte des Katasters und der ihm zugrunde liegenden Vermessungen nicht nur für den konkreten Einzelfall angezeigt, sondern für die Wertung der historischen Unterlagen unerlässlich. Diese Schrift wendet sich deshalb an die mit der Katastervermessung befaßten Praktiker als eine kleine Hilfe bei ihrer komplizierten Aufgabenerfüllung in dieser Zeit. Darüber hinaus dürfte sie aber auch dem historisch Interessierten einiges an Spezialwissen bieten. Aus diesem Grunde hat sich der Verfasser um eine weiter gefasste historische Sicht bemüht.

Vorwort zur erweiterten Neufassung

Weitere Recherchen im Landeshauptarchiv und neue Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit dem Kataster und den dazu gehörigen Vermessungen haben weitere Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung und Ergänzung des Buches angezeigt erscheinen ließen. Die Recherchen im Archiv haben insbesondere für den wichtigen Zeitabschnitt zwischen der Ordnung für die Feldmesser aus dem Jahre 1873 und den neue Gesichtspunkte der Katasterführung aufnehmenden Verordnungen des Jahres 1912 weitere Dokumente zu Tage gefördert, die manche Entwicklungen dieser Zeit verständlicher werden lassen. Es schien auch angezeigt, in zwei Richtungen eine Erweiterung vorzunehmen, zum Einen, indem Vorpommern stärker eingearbeitet wurde, zum Andern durch eine zeitliche Fortführung bis in die neueste Zeit. Deshalb und weil die erste und die zweite Auflage nunmehr seit einiger Zeit vergriffen sind, wurde der Verfasser von Seiten des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Mecklenburg-Vorpommern gebeten, eine überarbeitete und ergänzte Neuauflage des Buches herauszugeben. Für die Unterstützung möchte ich insbesondere dem Landesvorsitzenden, Herrn Vermessungsdirektor Frisch meinen Dank aussprechen. Ein besonderes Bedürfnis ist es mir, dem im Jahre 1999 viel zu früh verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Ferdi Blum, Schwerin postum meinen Dank auszusprechen. Denn er war es, der mir Mitte der 1990er Jahre die Anregung gab, mein spezielles Wissen zur Vermessungsgeschichte in Mecklenburg in Lehrgängen zu vermitteln und es in der Form einer Buchpublikation zu veröffentlichen.

Kapitel 1

Die Ständeversammlung im alten Mecklenburg sowie in Vorpommern

Die historische Entwicklung ging am Ausgang des Mittelalters und dann auch in der Folge des Dreißigjährigen Krieges in Mecklenburg sowie in Vorpommern andere Wege als in anderen deutschen Staaten. Die Gründe dafür sollen in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden. Zum Verständnis der historischen Entwicklung des Katasters sowie der Vermessung ist es jedoch erforderlich, zunächst einen Blick auf die bis 1918 in Mecklenburg und in ähnlicher Form auch in Vorpommern geltende Ständeversammlung zu werfen. Diese hatte sich in solch ganzheitlicher Form wohl in keinem anderen Bundesstaat des Deutschen Reiches erhalten können wie in Mecklenburg. Der 1755 nach jahrhundertlangem Ringen zwischen den Herzögen und den Ständen ausgehandelte **Landesgrundgesetzliche Erbvergleich** war, nachdem die konstitutionelle Staatsverfassung von 1848 im Freienwalder Schiedsspruch wieder aufgehoben worden war, bis 1918 gültig. Das hatte zur Folge, dass es in Mecklenburg bis 1918 kein demokratisch gewähltes Landesparlament gab sondern einen Ständelandtag. Die darin vertretenen Stände waren die Ritterschaft, d. h. die landtagsfähigen Gutsbesitzer, und die Landschaft, das waren die Vertreter der Städte. Die Einwohner des Domaniums, des Besitztums der Großherzöge, waren nur durch diese vertreten. In Schwedisch Vorpommern galt eine ähnliche Ständeversammlung bis zum Anschluss an Preußen im Jahre 1815, während sie im preußischen Teil Vorpommerns nach dem Anschluss an Preußen, der im Jahre 1720 erfolgte, zugunsten der absolutistischen Staatsverfassung aufgehoben wurde.

Dieser Ständeversammlung in Mecklenburg entsprach die Verwaltungsgliederung des Landes und analog in Schwedisch Pommern. Es gab jeweils eigene Ämter für das herzogliche bzw. königliche Besitztum, das Domanium genannt wurde, und die Ritterschaft sowie die Magistrate für die nicht zum Domanium und zur Ritterschaft gehörenden Besitzstände der Städte. Hinzu kamen die Klosterämter für die mecklenburgischen Landesklöster Ribnitz, Dobbartin und Malchow. Eine weitere Gliederung, speziell in der Vertretung der Stände, ergab sich in Mecklenburg als Folge der historischen Entwicklung des Landes, das zwar in zwei Herzogtümer, ab 1815 Großherzogtümer, geteilt war, aber aus ständischer Sicht eine Einheit bildete. Die Ständevertretung war in Vertreter dreier Kreise geteilt, in die

- des wendischen Kreises (Herzogtum Güstrow, das bei der Landesteilung 1621 entstanden war und ab der Landesteilung 1701 nur noch nominell innerhalb des Herzogtums Schwerin existierte, für das die Landesfarbe Blau stand),
- des mecklenburgischen Kreises (Herzogtum Schwerin, Landesfarbe Gelb),
- des stargardischen Kreises (Herzogtum Strelitz, Landesfarbe Rot).

Die drei Kreise wurden jeweils gesondert vertreten.

Die Ritterschaft ließ sich durch jeweils einen Erblandmarschall führen. Die zusammengefaßte Vertretung aller Städte (49 Städte im Jahre 1901) wurde die Landschaft genannt. Die 47 Landstädte wurden durch die Vorderstädte Güstrow (Wenden), Parchim (Mecklenburg) und Neubrandenburg (Stargard) vertreten. Eine Sonderstellung innerhalb der Landschaft nahmen die Seestädte Rostock und Wismar ein.

In diesem Zusammenhang ist der Engere Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu erwähnen, der mit Sitz in Rostock den Herzögen als Ständevertretung zwischen den jährlich zweimal stattfindenden Landtagen an die Seite gestellt war.

(Die territoriale Abgrenzung ist auf der Schmettau-Karte Seite ... zu erkennen.)

In Pommern hatten sich während des Dreißigjährigen Krieges Distrikte herausgebildet, die in erster Linie der Versorgung der Truppen dienten. Diese umfassten die königlichen Ämter und adligen Güter. Während die königlichen Ämter die Domänen inklusive der Bauerndörfer verwalteten, d. h. in erster Linie die Abgaben und Dienste organisierten, hatten die adligen Besitztümer eine Selbstverwaltung, die den Gutsbesitzern eine nahezu unumschränkte Herrschaft gewährte.¹

Die ältere Geschichte der Vermessungen und des Katasters wird in Mecklenburg durch die ständische Verfassung geprägt.² Diese hatte zur Folge, dass das Vermessungswesen zersplittert war jeweils für das Domanium, die Ritterschaft, die Landesklöster und für die Landschaft. Nur für das landesherrliche Besitztum, das Domanium, eingeschlossen die Landesvermessung hatte es bis 1918 ein eindeutig gültiges Vorschriftenwerk gegeben. Das hatte beispielsweise für die Städte, wie für das Land im Ganzen zur Folge, dass die Kataster- und Vermessungsunterlagen sehr heterogen, insgesamt aber nicht sehr entwickelt waren. Die Gründe dafür lagen vor allem in dem ständischen Finanz- und Steuersystem, das unterschiedliche Anforderungen an das Steuerkataster stellte.

Kapitel 2

Anfänge des Katasters sowie der Vermessung

Der Begriff des Katasters wurde in Mecklenburg in offiziellen Zusammenhängen erst spät verwendet. Als Organisationseinheiten gab es erst im Jahre 1952 die Abteilungen Kataster der Räte der Kreise. Im Allgemeinen war für die Steuererhebung der Begriff Register (Bederegister, Amtsregister, Schloßregister, Feldregister, Flurregister) üblich. Die Anfänge des Katasters liegen in Mecklenburg wie in Vorpommern und in allen deutschen Ländern und darüber hinaus in der Steuererhebung begründet. In unserem Raum wurden die Bauern bei der Kolonisation ab dem 12. Jahrhundert nach der deutschen Hufenordnung angesetzt³. Die Hufe war in erster Linie ein Anteil an der gemeinsam genutzten Feldmark, aber auch eine Einheit zur Bemessung von Steuern und Abgaben. Einer Hufe entsprachen nach Untersuchungen von ENGEL⁴ im größeren Teil Mecklenburgs etwa 20,7 ha Acker. Im stargardischen sowie im südlichen vorpommerschen Raum, der aus dem Märkischen heraus besiedelt wurde, hatte die Hufe nur eine Größe von 10,4 ha, die der wendischen Hakenhufe entsprach. Dafür wurden in der Regel Doppelhufen gebildet. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Flächengröße der Hufen offenbar regional und manchmal auch von Dorf zu Dorf unterschiedlich war⁵. Die ersten Vorläufer der Kataster sind in den Registern der Bede (ordentliche Steuern) und der Landbede (außerordentliche Steuern) der jeweiligen Territorialherren sowie in den Zehntenregistern und Zehntenlehenregistern der Bistümer zu sehen. Ein recht gut erhaltenes Beispiel dafür ist das Ratzeburger Zehntenlehenregister 1228/30, das für große Teile Westmecklenburgs vorliegt und für viele Orte die Ersterwähnung darstellt. In all diesen Registern ist die Hufe die Grundlage für die Steuer- und Abgabenerhebung. Inwieweit die Hufen bei ihrer Einteilung bereits vermessen wurden, ist nicht sicher nachzuweisen⁶. In einigen Urkunden (s. BRÜMMER⁷) finden sich Hinweise dazu, dass zumindest das Recht der Nachmessung für den Grundherrn gesichert wurde.

¹ Dirk Schleinert, Historische Entwicklung vom 12. Jh. Bis 1945, in Die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und das Barther Land, Köln – Weimar – Wien 2009

² Mathias Manke und Ernst Münch, Verfassung und Lebenswirklichkeit, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, in Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B Neue Folge, Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Band 1, Lübeck 2006

³ Paul Steinmann, Bauer und Ritter in Mecklenburg, Schwerin 1960

⁴ Franz Engel, Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft, Siedlungsgeographie und wirtschaftliche Entwicklung eines mecklenburgischen Sandgebietes, Kiel 1934

⁵ Dieter Greve, Hufenbegriff und Hufengröße des Mittelalters in Mecklenburg, Interpretation an Hand von Berechnungen in Dörfern des Domanialamtes Boizenburg, Sier und Greif Nr. 15, 2005, S.118 ff.

⁶ Ebenda

⁷ Ulrich Brümmer, Das Vermessungsrecht (jus mensurationis), MJB 57 1892, S.324/325

Diese wird in vielen Fällen auch praktiziert worden sein. Im Ergebnis dessen wurde das Überschussland, der *Owerslag*, abgetrennt und neu verteilt, bzw. wurden die Abgaben erhöht. Die Nachmessung erfolgte in Norddeutschland mit dem *reep*, einem Seil bestimmter Länge. Dabei werden sicher kaum Feldmarken insgesamt sondern nur die Länge und die jeweilige Breite der einzelnen Ackerstreifen des Hufenschlaglandes vermessen worden sein.

Die Veränderungen in der Agrarstruktur des Mittelalters, insbesondere auch die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges hatten zur Folge, dass sich hinsichtlich der Steuereinnahmen neue Ordnungen herausbilden mussten. In Mecklenburg legte 1628 Wallenstein, der das Land zwei Jahre als Herzog von Güstrow aus regierte, zum ersten Mal ein Landeskataster für Steuerzwecke an⁸. Dieses Kataster war ein rein registratives. Da als Quelle für die Einrichtung dieses Katasters nur Angaben der Besitzer dienten, steckte es voller Fehler. Es basierte nicht auf Vermessungen. Im Domanium war es nur summarisch für die einzelnen Ämter angelegt, in der Ritterschaft und für den Landbesitz der Städte Rostock und Friedland dorfweise, in Einzelfällen auch je Besitzer. Erfasst wurde die Zahl der Bauern, aufgeteilt in „*Bauleute, halbe Pfleger und Cossaten*“. Dieses Kataster ist nur in Abschriften erhalten.

1648 war Schweden durch den Westfälischen Frieden in den Besitz von Vorpommern, Rügen, Wismar, Poel und des Amtes Neukloster gekommen. Schweden hatte sich seinerzeit zu einer europäischen Großmacht im Ostseeraum entwickelt. Deshalb war in dem

⁸ Anonymus, Die Rektifikation der Hufen und Erben in Mecklenburg im 18. Jahrhundert (vermutlich Zastrow), gekürzte Wiedergabe eines am 18.12.1937 in Rostock gehaltenen Vortrages., Maschinenschriftliches Manuskript im LHA Schwerin, liegt Verfasser als Kopie vor)



Abb. 1. Landmesser bei der Arbeit mit Mensula und Messkette. Die Mensula ist bereits mit einem Diopter und einer Bussole ausgerüstet. (nach einem Kupferstich zu Johann Wilhelm Zollmanns „Vollständige Anleitung zur Geodäsie“)

Königreich sehr früh das Bedürfnis nach einer territorialen, militärischen und kameralistischen Konsolidierung entstanden. Als eine Grundlage dafür wurde bereits im Jahre 1628 das „Kunigl. General Landmäteri Kontoret“, die oberste schwedische Landesvermessungsbehörde gegründet. Gleich nach der Inbesitznahme der pommerschen und mecklenburgischen Gebiete wurden kleinmaßstäbige Vermessungen für militärisch-administrative Zwecke sowie großmaßstäbige für fortifikatorische Zwecke vorgenommen. So entstanden 1655 eine Karte von Pommern, 1656 bis 1664 Pläne der pommerschen Städte mit ihren Befestigungen und 1651 ein Plan der Stadt Wismar. Um aus den neuerworbenen Gebieten Steuern erheben zu können, wurde 1692 um Stettin erstmalig im Gebiet des Deutschen Reiches mit einer Katastervermessung begonnen⁹. Das geschah gegen den Widerstand der Landstände, die die Erhaltung ihrer Privilegien im Westfälischen Frieden zugesichert bekommen hatten und auf Grund einer Hufen-Designation aus dem

⁹ Heiko Wartenberg und Haik Thomas Porada, Schwedische Vermessungen in Pommern und Mecklenburg, in „Schwedenzeit“, Wismar 1998, S. 55 - 59.

Jahre 1663, die auf eigenen Angaben der Grundbesitzer beruhte, ihre Steuern entrichtet hatten. Für die Arbeiten wurden acht Landmesser aus Schweden nach Pommern beordert.

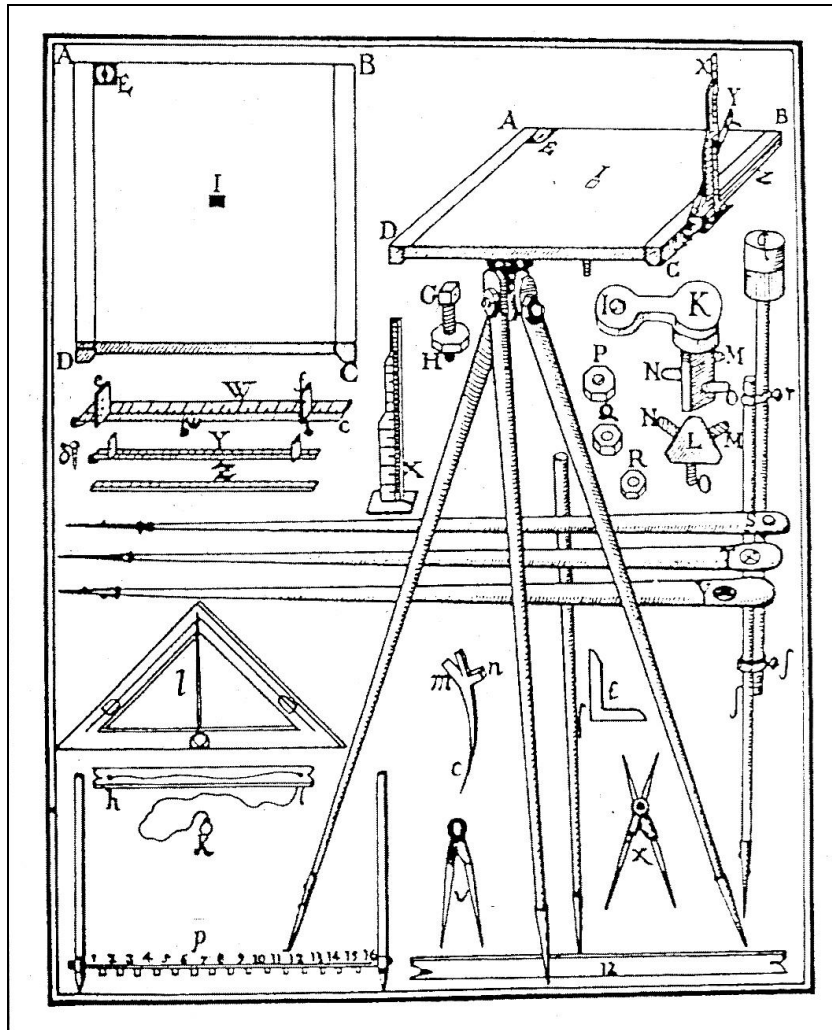


Abb. 2. Frühneuzeitliche Messtischausrüstung nach Praetorius. Mit Hilfe dieser Messtische wurden die Grenz- und auch die Linienpunkte bei der einfachen graphischen Triangulation bestimmt. Das mit „w“ gekennzeichnete Diopterlinial dient der Kartierung, darauf mit „e“ und „f“ gekennzeichnet die Visiereinrichtung.

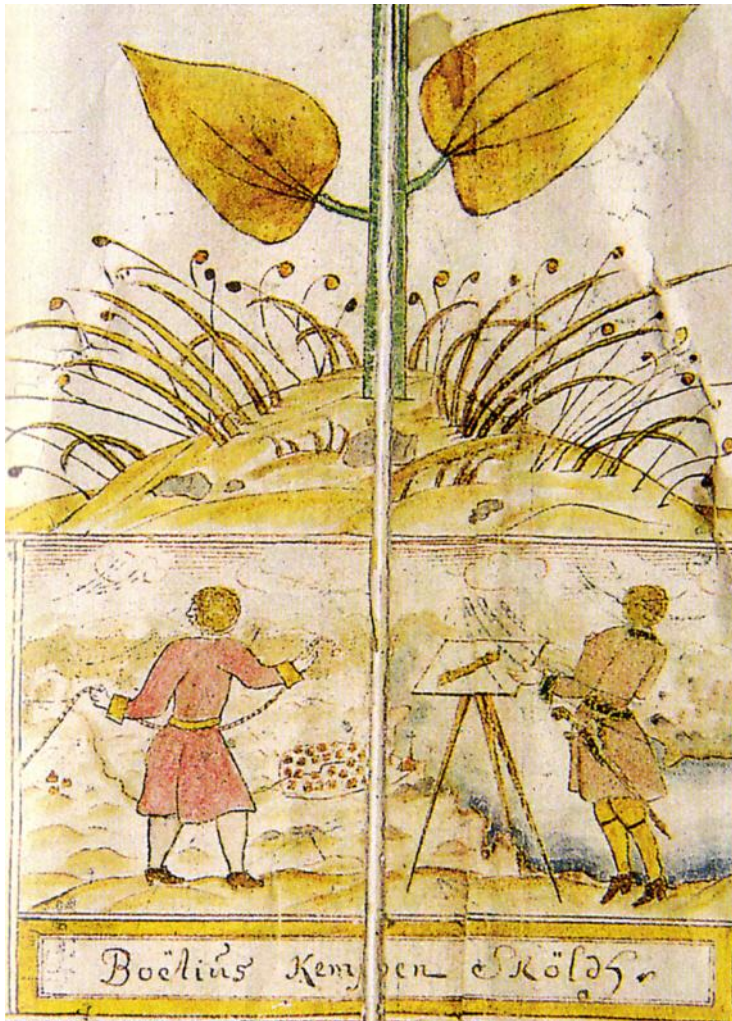


Abb. 3. Schwedische Landmesser bei der Arbeit. Man erkennt den einfachen Messtisch mit Diopterlineal ohne Bussole sowie die Arbeit mit der Messkette, in der Darstellung möglicherweise ein Messeil.

Schwedische Landmesserkommission in Pommern:

Gunno Eurelius von Dahlstierna, Leiter der Pommerschen Kommission

Simon Kragge

Arvid Carlmark

Anders Jernström

Pedder Vising

Lars Hafman

Olof Spaak

Brynolf Hesselgren

Diese Landmesser waren in der Regel Absolventen der Universität Uppsala mit einer zusätzlichen vermessungstechnischen Ausbildung. Sie mussten der deutschen, insbesondere aber der niederdeutschen Sprache mächtig sein und landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen.

Die Vermessung erfolgte möglicherweise auf der Grundlage einer Triangulation einfachster Art für die einzelnen Feldmarken. Die eingesetzten Messtische mit einem Diopterlineal ohne Fernrohr und Teilkreis ermöglichten dieses Verfahren jedoch nur rein graphisch. Die Geländepunkte dürften dann orthogonal in die Dreiecksseiten eingebunden worden sein. Wahrscheinlicher ist – wie auch der einzige erhaltene Vermessungsriß von Mukran auf Rügen erkennen lässt – die Anwendung des Einschneideverfahrens, bei dem von verschiedenen vorher durch die einfache Triangulation graphisch eingemessenen Standpunkten die Geländepunkte wechselseitig eingemessen wurden. Carl Drolshagen

beschreibt das wahrscheinlich angewendete Verfahren:¹⁰ „Die Auswahl der aufzunehmenden Geländepunkte traf der Landmesser selbst, indem er mit seinem Soldaten, dem Fahnenreiter, das Feld abritt, hierbei die Punkte anwies und vermutlich mit Pfählen ... markierte. Zur Beschleunigung der Arbeit waren beide beritten. Dann begab sich der Landmesser zu seinem Instrument (Messtisch, D.G.), während der Gehülfe die vorher bestimmten Punkte zum zweiten Male abritt und mit seiner Fahnenbake zum Anvisieren kenntlich machte. Dann wechselte der Landmesser seinen Standort und der Reiter mußte zum dritten Male seine Punkte aufsuchen, damit die neuen Strahlen für den Schnitt der Visuren gewonnen werden konnten. Zur Kontrolle wäre eigentlich noch die Aufnahme von einem dritten Standort erforderlich gewesen, man scheint sich aber in der Hauptsache mit zwei Aufnahmen begnügt zu haben.“

Und

„Der erwähnte Originalriß des Landmessers Peter Wising vom Jahre 1695, im Maßstabe 1:8000 gezeichnet betrifft die Aufnahme des Gutes Mucran auf Jasmund-Rügen. (Abb. 4) ... Die hier gestrichelt wiedergegebenen Visierstrahlen sind nur eingerissen, also ‚blinde Linien‘, die kleinen Kreise wahrscheinlich die wichtigsten Standpunkte oder Stationen. Am oberen Rande lassen sich vielfach günstige Schnitte der Strahlen beobachten, insbesondere bei der Einmessung wichtiger Grenzpunkte. Im allgemeinen reichen aber die Rißelemente für die Aufnahme nicht aus. Es muß deshalb in Übereinstimmung mit dem früher üblichen Verfahren angenommen werden, daß noch umfangreiche Linearmessungen, auch mit rechtwinkligen Abständen zu Hülfe genommen wurden. Am rechten unteren Rande treffen wir sehr spitze ungünstige Schnitte an, die wenig sachgemäß erscheinen, wenn die Messung nicht noch in anderer Weise gestützt sein sollte.“

Und

„Ich habe Grund zu der Annahme, daß die ganze Netzkonstruktion sich auf lange, vielleicht von der Nachbarfeldmark herübergeholte und in runden Ellenmaßen stationierte Überschlagslinien stützte. Umgekehrt wurden auch außerhalb liegende gut sichtbare Ziele mit angeschnitten ... Denn diese Linien bildeten die wichtigste Grundlage für das Zusammentragen der einzelnen Meßtische zu einer Karte, sowie auch ein zuverlässiges Mittel der Orientierung der Blätter.“

Drolshagen geht auch davon aus, dass „weniger wichtige Einzelheiten nur eingeschritten, oder gar nur nach dem Augenmaß skizziert worden sind“.

Die von Drolshagen eingeführte Bezeichnung als Landesaufnahme ist insofern nicht richtig, als dass diese Aufnahme gemarkungsweise mit der Kartierung als Inselkarten erfolgte. Die Landesaufnahme ist immer eine im Zusammenhang gemessene Aufnahme in einem übergeordneten System nach völlig einheitlichen Kriterien zur Erstellung eines Landeskartenwerks, wie es beispielsweise in der Kurhannoverschen Landesaufnahme ab 1764 unter Georg Josua du Plat und Hogreve und in Sachsen ab 1780 unter Ludwig Aster erfolgte. Ebenso ist das Ergebnis noch nicht als Kataster zu bezeichnen, da es zumindest in Schwedisch Vorpommern – anders in Preußisch Vorpommern - nicht als Kataster in Kraft gesetzt wurde.

¹⁰ Carl Drolshagen, Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster, II. Teil Greifswald 1923, Seite 102 ff.

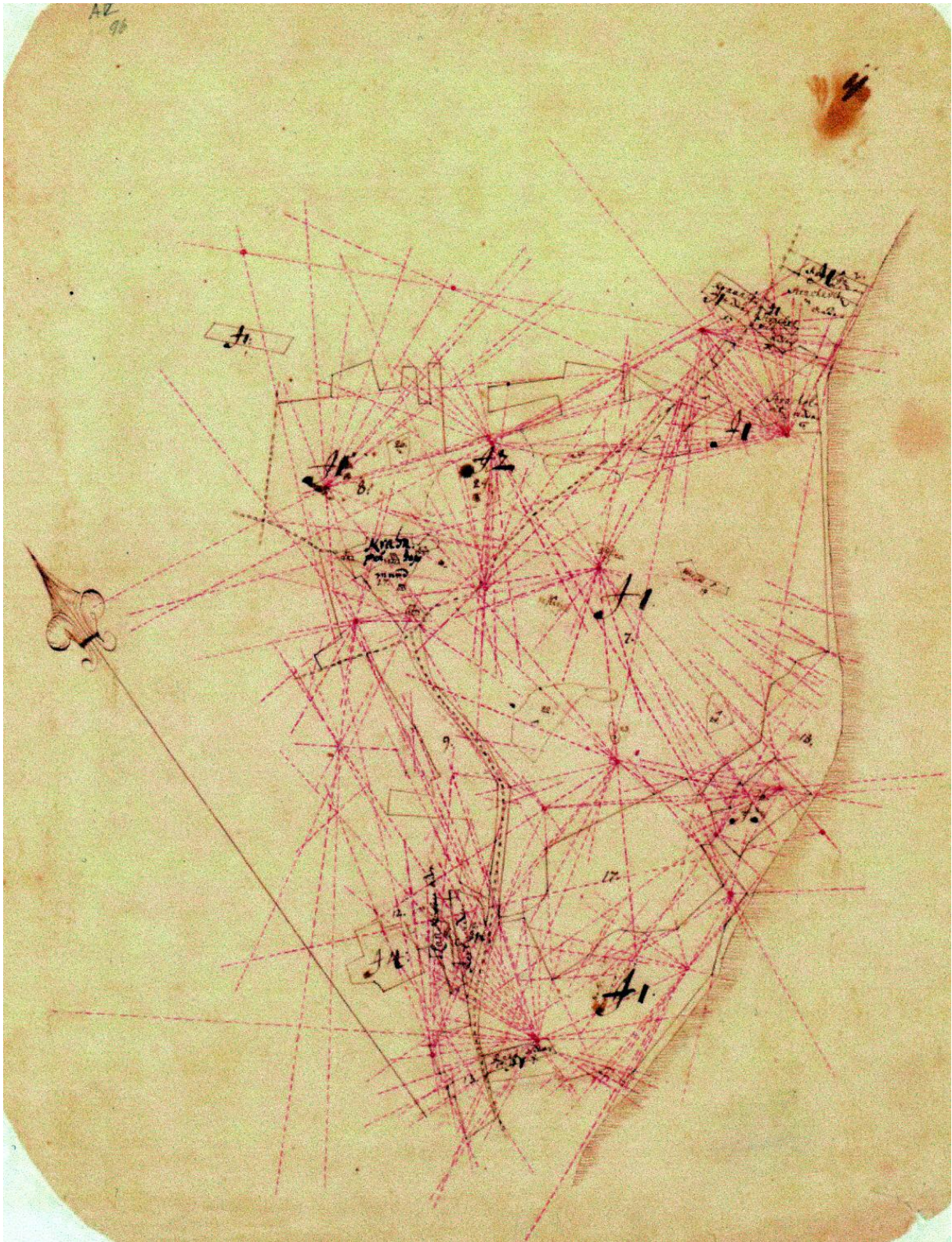


Abb. 4. Vermessungsriß aus der schwedischen Vermessung in Mukran auf Rügen. Der Riß dürfte keinen Originalmesstischaufnahme riß darstellen, sondern aus den Rißen von mehreren Messtischstandorten zusammengetragen worden sein.

Die Eigentums- und Rechtsverhältnisse wurden durch Befragung erfasst. Dafür wurden die Gutsherren, Pastoren, Bauern und ältere Einwohner befragt, aber auch Lehnbriefe, Kaufkontrakte und andere Dokumente herangezogen. Ermittelt wurden die Grenzen der Feldmarken, der Besitztümer, teils auch des Eigentums, insbesondere für das steuerfreie

kirchliche Eigentum, sowie der Nutzungen. Streitige Grenzen wurden beschrieben. Die Bodenverhältnisse wurden für eine Steuerschätzung festgestellt, getrennt nach Acker, Wiesen, Weiden, Mooren, Brüchen usw. Dabei wurde auch die Höhe der Aussaat auf den Äckern festgehalten, die ähnlich wie in Mecklenburg als Kriterium für die Einschätzung der Qualität des Bodens gedient hat. Das Ergebnis der Kartierung sowie der Befragung ist sehr aussagekräftig, insbesondere für historische Zwecke. Die Beschreibungen enthalten Angaben zu den Einwohnern mit Namen, den Hufenzahlen, zu Bodengüte, Aussaat, Erträgen, Viehbestände, Dienste und Abgaben. Der Maßstab der Karten lag bei 1:8000 und liegt auf Grund des Papiereingangs heute bei 1:8210, manchmal auch abweichend. Die Arbeiten begannen 1692 in der Umgebung von Stettin und 1693 in weiteren Gebieten an der unteren Oder, Usedom, Wollin und Wolgast. Sie wurden 1694 im Raum Anklam, 1695 auf Rügen, 1696 bis 1698 im übrigen Vorpommern sowie auf der Insel Poel und 1700 in der übrigen Herrschaft Wismar fortgesetzt. Das Ergebnis der 1709 bearbeiteten Vermessungen war dann das „Catastrum oder Hufen-Matricul des Königlich-Schwedischen Hertzog-Thumbs Vorpommern und Fürsten-Thumbs Rügen“. Außer dem wertvollen Kartenmaterial umfaßt diese Landesmatrikel Ausrechnungsbände mit Dorfbeschreibungen in schwedischer, teils auch in deutscher Sprache. Für das Barth-Stralsunder Gebiet sind sie übersetzt worden. Im Jahre 1723 hat die preußische Regierung die Karten und Register für den 1720 preußisch gewordenen Teil Vorpommens südlich der Peene in Schweden angefordert. Im Jahre 1724 wurden 13 Registerbände und 401 Karten übergeben. Schadhafte Karten wurden sofort ausgebessert und die Register mit Einbänden versehen. Sie wurden in Stettin gelagert. Auf königlichen Befehl wurden die Register ab 1750 übersetzt und die schwedischen Maßeinheiten in preußische umgerechnet, obwohl die Kammer eingewendet hatte, dass die Katasterangaben veraltet seien und eine Neumessung erforderlich sei.¹¹ In Schwedisch Vorpommern wurde das Kataster wegen des Widerstandes der Stände niemals in Kraft gesetzt. Die Karten sowie die Beschreibungen können unter der Adresse der Universität Greifswald im Internet eingesehen werden. Im Landesarchiv Greifswald sind die Vorpommern betreffenden Karten vollständig vorhanden.

¹¹ Max Hanke, Geschichte der Amtlichen Kartographie Brandenburg-Preußens bis zum Ausgang der Friderizianischen Zeit, in Geographische Abhandlungen, Dritte Reihe, Heft 7, Stuttgart 1935, S.137

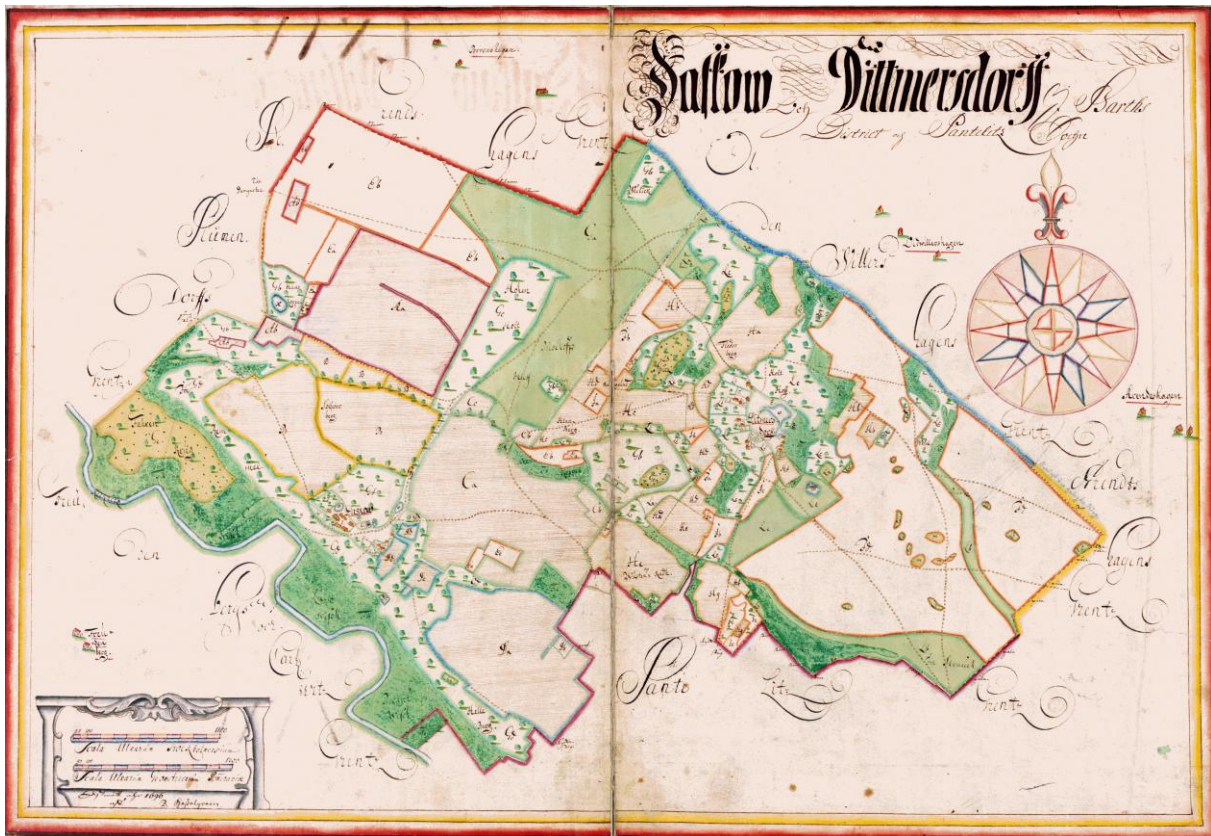


Abb. 5. Matrikelkarte von Daskow bei Damgarten. Auf dieser von Brynolf Hesselgren im Jahre 1696 gefertigten Karte ist an dem Ort des späteren Daskower Vorwerks Dettmannsdorf (hier Dittmersdorff) noch ein kleines Bauerndorf zu erkennen, während in Daskow bereits ein Gutshof zu sehen ist. Die Beschreibungsbände weisen jedoch noch 6 Kossaten in Daskow aus. (Veröffentlichung mit Genehmigung des Vorpommerschen Landesarchivs Greifswald)

Für die Dörfer Daskow mit Dettmannsdorf und Behrenshagen sollen hier Auszüge aus den Beschreibungen wiedergegeben werden:

Band 13, Seite 485 ff

Register öfwer Strahlsunds och Barths District

Darin auf Schwedisch:

Description öfwer Daschow, Anno 1696 sowie die Areal-Ausrechnung. Darin sind die Schläge und Nutzungen mit ihren Flächen genannt.

- A. Hohenholtz
- B. Achter Thor
- C. An die Drift
- D. Hellebergs Schlag
- E. Ödes Acker (wüster Acker)
- F. Ängiar (Wiesen)

Darunter genannt:

- Grote Wisch. Lütke Wisch, Brantwisch, Achtern Hellberg, Farenkrug und ein Fischteich, Sandkrug, Neukoppel, Vogelsang
- G. Skog och Betesmarck (Wald und Weide)
- Ga. Bischofs Hus an der Behrenshäger Grenze
- Gb. Huuskoppel, Pastorsbusch
- Gc. Hohenholt
- Gd. Im Rimmel und Helleberg
- Ge. Farenkrug
- Gf. ...
- Gg. ...
- H. Garden

Fischwater

Annotationer: (schwedisch)

darin auch Grenzbeschreibungen der Feldmark

Description öfwer Dittmersdorf (Seite 493): In schwedischer Sprache.

Genannte Bauern:

1. Clawes Arens
2. Julius Ramm
3. Jochom Ulf ½ Hufe
4. Marten Lothan
5. Michel Manick
6. Daniel Bötter
7. Jacob Jung

Schläge und Nutzungen:

- A. Hoppenholtz und Flederberg)
 op Wüsten Radt) Pastor zu Pantelitz
 Papen Soll)
 B. Ödes Acker (wüster Acker)

K. Hööslag

 darin Brant Soll
 Holthoff, Wohlback
 Papen Soll, Hoppen soll

L. Skog och Betesmarck (Wald und Weide)

 darin: Im Strauch oder Im Wohlback
 Holthoff
 Im Späck
 Born

Garden

Annotationer: schwedisch

 genannt: Im Acker
 Beetesmark
 Skogh

 Dienste Folk

 Hofdienst zu Daskow

 Booskap (Vieh)

Band 25, Seiten 332/333

Register öfwer Bahrts District

Darin befinden sich Beschreibungen der Orte, ähnlich wie in Band 13. Die Beschreibungen sind bei Dettmannsdorf und Behrenshagen sehr ausführlich hinsichtlich der Ackerschläge und der sonstigen Nutzungen. Enthalten sind auch

Der Pfarren Hebung, die Messkornabgaben, die uns die Namen der Bauern mitteilen, Offenbar sind die Namen zu einem anderen Zeitpunkt erfasst als bei dem obigen Band 13:

Daskow

	4 Scheffel	Achatius Mörder, Von seinem Bauhofe
(	¼ Schffl.	Chim Witte
(	¼ Schffl.	Herman Clineke
Kotzen (	¼ Schffl.	Engeler Besrinsdorf
(	¼ Schffl.	Thomas Döriger
(	¼ Schffl.	Chim Gardekow, Dieweil er acker von Junckern hatt
(	¼ Schffl.	Claws Danckwert

(Kotzen = Kossaten)

Detmersdorf

1 Schffl.	Remier Paschedagk	von 2 Habenhufen (oder Halben Hufen)
1 Schffl.	Petter Grolle	"
1 Schffl.	Hinrich Range	"
1 Schffl.	Petter Drews	"

Hier geben die Bauern von jeder Hufe nur 1 Scheffel Denn es soll nur geringe Acker sein der nicht viel aufgebaut wird.

(	¼ Schffl.	Hans Derenberg
(	¼ Schffl.	Claws Baumgarten
Kotzen (	¼ Schffl.	Claws Papcke
(	¼ Schffl.	Der Schmidt

Berendshagen

1 Schffl.	Claws Holse	1 Hufe
1 Schffl.	Claws Burgmeister	1 "
1 Schffl.	Hans Wilnitze	1 "
1 Schffl.	Remier Zülcke	1 "
1 Schffl.	Petter Anckerholtz	1 "
1 Schffl.	Chim Brode	1 "
1 Schffl.	Jasper Michel	1 "
1 Schffl.	Hinrich Krüger	1 "
1 Schffl.	Churd Horme	1 "
1 Schffl.	Claws Anckerholtz	1 "
1 Schffl.	Jacob Holste	1 "

Band 22Register öfwer Strahlsund och Barths Districter sambt Ämptern Barth und Franzburg

Darin

Geometrische Ausrechnung über der Madam Mördern in Daskow Antheil in Ahrenshagen

und

Separationsauseinandersetzung mit den Interessenten Capitain Thunen in Arendshagen, der Madam Mördern in Daskow, des Herrn Iven in Pantlitz und auch der St.Georgen-Hufe, die der Pfarre zu Pantlitz gehört bezüglich der Anteile in Ahrenshagen

Band 56, Seite 76General Geometrisch Tabell über Franzburgische und Barthische Districte und Ämter verfasst Nach der Vermessung vom Jahren 1695 et 96 im Jahre 1762

Darin die Zusammenfassung der Flächen in Morgen und Ruten:

Pantelitzer Kirchspiel	Acker		Wüsten Acker		Wiesen		Weide u. Hölzung		Fisch- wasser		Hofstellen u. Gärten		Weizen- land		Summe
	Mo	Ru	Mo	Ru	Mo	Ru	Mo	Ru	Mo	Ru	Mo	Ru	Mo	Ru	
Daskow	247	30	74	150	69	150	246	60	5	45	7	42	-	-	649 177
Dettmersdf.	84	90	187	150	34	240	115	-	-	-	9	120	-	-	431 -
Berendshgn.	212	276	171	90	69	-	425	-	-	-	24	240	-	-	592 150

In den Städten Stettin, Stralsund, Greifswald, Anklam und Wolgast erfolgten zwischen 1705 und 1709 die Vermessung der Hausstellen und Häuser sowie die Klassifizierung für Steuerzwecke.¹² Die Grundrisse von Erd- und Obergeschoss der Häuser wurden detailliert beschrieben, die anderen Geschosse (Lagerböden und Keller) summarisch. Aufgeführt wurden gewerbliche Einrichtungsgegenstände, wie Braupfannen, Hopfendarren, sowie die auf dem jeweiligen Grundstück liegenden Gerechtigkeiten, teils sogar Obstbäume. Der Wert der Unterlagen erhöht sich, da auch Grundrisszeichnungen für die Baublöcke vorhanden

¹² Wartenberg u. Porada (wie Anm. 9), S. 59 - 62

sind, die jedoch keine Bebauung, wohl aber Grenzlängen in Ellen ausweisen. Diese sind für die Rekonstruktion der historischen Stadtentwicklung von eminenter Bedeutung. Für Preußisch-Vorpommern hat darüber hinaus Gerlach nach Vermessungs- und kartographischen Arbeiten aus den Jahren 1723 bis 1730 eine große Ledermappe mit Plänen von sieben Städten für den preußischen Staat hergestellt.¹³

In den Jahren 1758 bis 1763 während des Siebenjährigen Krieges wurde durch den schwedischen Major Axel Magnus von Arbin Schwedisch Vorpommern mit den angrenzenden Gebieten in Preußisch Vorpommern, der Uckermark und Mecklenburg erneut für militärische Zwecke aufgenommen und kartiert. Die Karten befinden sich teilweise in der Berliner Staatsbibliothek. Von Preußisch-Vorpommern hat der Oberbaurat David Gilly im Jahre 1787 eine „Karte des Königlich Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter Pommern nach Speciellen Vermessungen entworfen von D. Gilly königl. Preußischer Ober-Baurath“ in 6 Sektionen im Maßstab 1:180000 herausgegeben, die im Preußischen Staatsarchiv verwahrt ist. Die Vermessung ist im Zusammenhang mit der Schulenburgschen Aufnahme erfolgt.¹⁴

Die Feldmarken des schwedischen Amtes Neukloster wurden zwischen 1745 und 1770 erneut vermessen und bis 1780 zu einer großformatigen Karte zusammengefasst. Daraus wurde eine verkleinerte Reinzeichnung angefertigt¹⁵. Diese hat offenbar später auch Wiebeking für seine Mecklenburg-Karte genutzt. Da sie sich aber nicht in die umgebenden Gemarkungen einpassen ließen, hat dieser sie ausgenommen die Reinstorfer Feldmark auf einer Nebenzeichnung dargestellt. In Schwedisch Pommern waren noch bis 1815 schwedische Landmesser aktiv. Es wurden verschiedene Revisionsmessungen zu der Matrikelvermessung sowie auch Separationen (s. o. bezüglich Ahrenshagen im Barther District) vorgenommen.

Nun ist es an der Zeit, einige Bemerkungen zum Stand der Vermessung in Mecklenburg zu machen. Vermessungen einfachster Art wurden im 16. und 17. Jahrhundert in der Regel nur bei Grenzstreitigkeiten ausgeführt. Häufig genug wurden aber nur Abmarkungen durchgeführt, die in Grenzbeschreibungen niedergelegt wurden¹⁶. Sogenannte Streitkarten entstanden meist als Augenscheinkarten, die auf Grund geringer Abstraktion noch sehr bildhaft waren. Wir empfinden sie jedoch oft als sehr schön. Im Zeitraum 1561 bis 1582 hatte Tilemann Stella eine Reihe von Vermessungen und kartographischen Arbeiten im Auftrage des Herzogs Johann Albrecht I. durchgeführt, u. a. für das Kanalprojekt Elbe-Ostsee über den Schweriner See, aber auch viele Grenzkarten.¹⁷

¹³ Hanke (wie Anm. 11), S. 138

¹⁴ Ebenda, S. 290

¹⁵ Wartenberg u. Porada (wie Anm. 9)

¹⁶ Dieter Greve, Das Amt Neuhaus und seine Nachbarn, darin „Grenzbuch des Amtes Neuhaus“ mit einer detaillierten Beschreibung der streitigen Grenzen zwischen dem sachsen-lauenburgischen Amt Neuhaus und Mecklenburg,

¹⁷ Christa Cordshagen, Tilemann Stella – ein berühmter Geograph und Kartograph des 16. Jahrhunderts. Zu seinem Leben und Wirken in Mecklenburg, in Schweriner Blätter Nr.9, Schwerin 1989

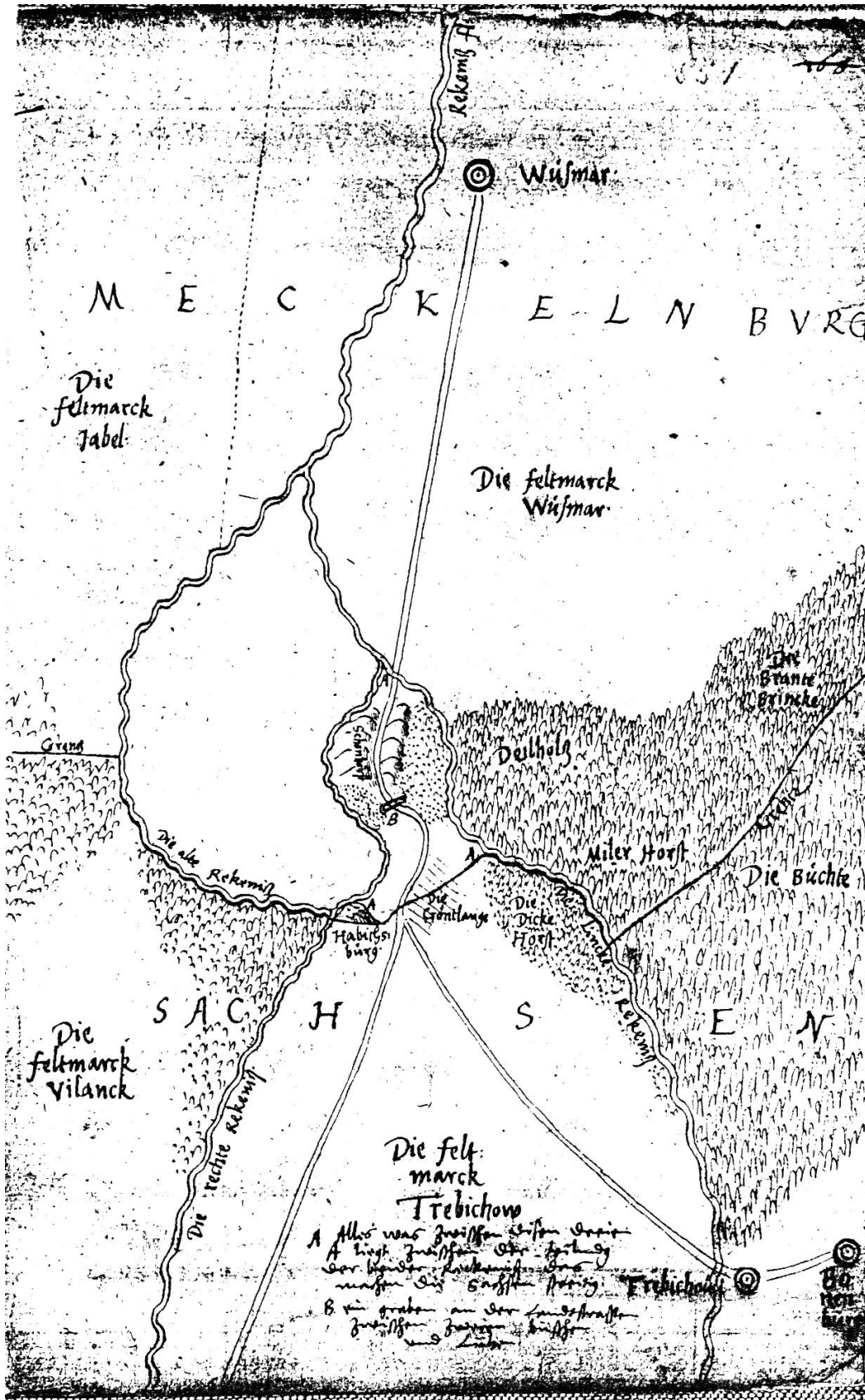


Abb. 6. Grenzstreitkarte zwischen Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg bei Schlonsberge (Woosmer). Diese skizzenhafte Darstellung wird Tilemann Stella zugeschrieben. Die zugrunde liegende Vermessung wird im Grenzbuch des Amtes Neuhaus von 1591 erwähnt. Original im Landeshauptarchiv Schwerin



Abb. 7. Grenzkarte des Fischlandes und des Ribnitzer Sees von Tilemann Stella in der Zeichnung des Hofmalers Peter Böckel, Original im Landeshauptarchiv Schwerin

Im Jahre 1552 hatte er auf der Reise nach Dänemark die erste Mecklenburgkarte vorgelegt, die uns aber nur in einer Kopie des Festungsbaumeisters Geert Evert Pilotot aus dem Jahre 1623 überliefert ist. Diese Karte ist offenbar noch nicht auf der Grundlage von eigenen Vermessungen entstanden. Seine eigene Arbeitsweise geht aus Hinweisen hervor, die er den Landmessern für die Landesaufnahme gegeben hat. In der Schrift *„Eine kurze und wohlgegründte anleitung, form und weis, wie man jedes Landt, pflege, Ampt oder Vogtey oder sonsten ein ort Landts nach rechten Geometrischen art in eine wohlgefaßte beschreibung und einen wahrhaftigen augenschein bringen soll ...“* aus dem Jahre 1566 gab Stella Anweisungen für die Vermessung und Kartierung. Für den Vermesser forderte er als Instrumentarium: *„Einen gewissen viatorio (Wegmesser, D.G.) und seiner Zubehör, eine gewisse messschnur oder Ketten, die in eine gewisse anzahl der ruten, schritt oder schuhe geteilet ist und zehln Plän, die er zum zehlen und rechnen brauchen kann ...“*. Die Vermessung sollte von der Landesgrenze angefangen werden und dieser von Ort zu Ort folgen, alles sollte abgemessen und aufgezeichnet werden, Feldmarkgrenzen festgestellt werden, auch wo sie zusammentreffen. Nach der Aufnahme der äußeren Grenzen müsste der Landmesser das Innere des Territoriums mit Messketten *„abziehen“*. Wo zwei Talsenken zusammentreffen, sei ein Merkpfafl einzuschlagen, damit beide Täler

gleichmäßig vermessen werden könnten. Große Seen, Wälder und Moore müsste er „umziehen“, damit er Breite Länge und „Boden“ (wohl Fläche, D.G.) bekomme. Nach der Vermessungsschrift müsse der Landmesser „... denselbigen gantzen bericht in eine verjüngerung ...“ umsetzen „... also das ein jedes sein rechte Disposition, form und art nach seiner gelegenheit, lenge, breite, krummen und richten habe ...“.¹⁸



Abb. 8. Tilemann Stellas Mecklenburg-Karte 1552 in der Kopie von Geert Evert Pilotot 1623, aus dem Bestand des Landeshauptarchivs Schwerin

Seine Arbeiten wiesen eine Genauigkeit und Abstraktion auf, die auch viele seiner Nachfolger nicht erreichten.¹⁹ Daniel Frese fertigte 1605 Augenscheinkarten als *Abriss oder*

¹⁸ Christa Cordshagen, Tilemann Stellas Wirken in Mecklenburg – seine theoretischen Schriften und deren Umsetzung in seinen Karten, in Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte; Heft 18, 1990

¹⁹ Tilemann Stella, geboren 1529 in Siegen/Westfalen; Studium der Mathematik, Geographie, Kartographie und Astronomie in Wittenberg; veröffentlichte 1562 eine Karte von Palästina; hatte in diesem Jahr die Absicht, ein Kartenwerk der deutschen Territorialstaaten zu erarbeiten; im gleichen Jahr kam die Verbindung zu Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg zustande; bereits 1552 hatte er die erste Mecklenburg-Karte vorgelegt; danach eine Vielzahl von Grenz- und Streitkarten, speziell im Bereich Dömitz, Grabow und Ribnitz/Fischland; 1564 bis 1582 Vermessungs-, Planungs- und Bauleitungstätigkeit für die Elbe-Ostsee-Verbindung über die Elde und den Schweriner See; 1582 einige Jahre nach dem Tode Johann Albrechts Abreise aus Mecklenburg; verstorben 1589.

Tabula der Grafft und Schiffahrt von Wismar bis Dömitz auf die Elbe und bereits im Jahre 1587 von der *Schaalfahrt* (Kanal von der Elbe über die Sude und die Schaale in den Schaalsee mit dem Zielpunkt Wismar). Die Arbeiten Stellas und Freses für die Kanalprojekte sollten dem vorgesehenen Salztransport von Lüneburg nach Wismar auf dem Wasserwege dienen.



Abb. 9. Ausschnitt aus „Abriss oder Tabula der Grafft und Schiffahrt von Wismar bis Dömitz auf die Elbe“ von Daniel Frese 1605, die den Teil zwischen Wismar und dem Schweriner See darstellt.
Original als Leihgabe des Stadtarchivs Lüneburg im Museum des Fürstentums Lüneburg

Nahezu gleichzeitig mit der Mecklenburg-Karte Stellas, nämlich im Jahre 1550, fertigte der Nürnberger Kartograph Sebastian Münster die erste Karte Pommerns an. Sowohl Sebastian Münster als auch Tilemann Stella hatten die Zielstellung eine Karte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu verfertigen. Die genannten Karten waren ein Baustein der großen Deutschlandkarte. Sebastian Münster war – möglicherweise wegen der Tätigkeit Stellas - in Mecklenburg nicht auf Widerhall gestoßen.



Abb. 10. Sebastian Münsters Pommern-Karte aus dem Jahre 1550, nach einem Reprint aus Polen

Um das Jahr 1700 fertigte der Jurist Bertram Christian von Hoinckhusen eine Mecklenburgkarte in 22 Blättern mit einer großen und einer kleinen Generalkarte an. Diese Karte wird nicht auf Vermessungen basieren, sondern auf der Grundlage von Bereisungen entstanden sein. Dazu gehören Ämterbeschreibungen.

Die erste größere Vermessung in Mecklenburg erfolgte nahezu zeitgleich mit der schwedischen Matrikelvermessung in Pommern und der Herrschaft Wismar ab dem Jahre 1701²⁰. Nach der Aufstellung des Wallensteinschen Katasters im Jahre 1628 waren auf Grund der Folgen des Dreißigjährigen Krieges weitere Veränderungen in der Agrarstruktur vor sich gegangen. Der Übergang von der Grund- zur Gutsherrschaft war vollzogen, der Großgrundbesitz war dominierend geworden. Zudem war jetzt festgestellt worden, dass das Wallenstein-Kataster sehr fehlerhaft war. Deshalb wurde im Jahre 1703 zunächst eine Instruktion (s. Anlage 1) erlassen, die die Vermessung und Bonitierung im Domanium zum Inhalt hatte²¹. Der Maßstab für die Besteuerung sollte nun nicht mehr die flächenbezogene Hufe (wie oben ausgeführt je Hufe häufig etwa 21 ha) sein, sondern die bonitierte Hufe. Maßstab für die Bonitierung war der Scheffel Einsaat. Man ging von dem alten Grundsatz des Landwirts aus, dass geringwertiger Acker weniger Korn ernähren könne und deshalb auch geringerer Einsaat bedürfe als höherwertiger. Eine Hufe sollte 100 Scheffel Einsaat umfassen. Auf einen Scheffel Einsaat entfielen bei hochwertigem Acker 100 Quadratruten, bei geringwertigem Boden 200 Quadratruten. Wiesen wurden nach Fuder Heu klassifiziert. Die Hufe sollte 20 Fuder enthalten. Bonitiert wurde in drei Klassen. Dem Fuder Heu entsprachen 150 bis 300 Quadratruten. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich eine Ackerhufengröße von 10 000 bis 20 000 Quadratruten oder bei 461,28 Quadratruten je ha von 21,68 ha bis 43,36 ha. Die Instruktion enthielt noch keine Vorschriften für das Messverfahren, das offensichtlich selbstverständlich war. Gemessen wurde mit einer 5 Ruten langen aus Gliedern mit einem Fuß Länge bestehenden Messkette. Um die Feldmark

²⁰ Anonymus (wie Anm. 8)

²¹ MLHA Schwerin, 2.12-4/1 Ämterwesen, Vermessung des Domaniums 1701 ff.

legte man einen Umring, dessen Brechungswinkel mit Hilfe eines Messtisches (Mensula) rein grafisch ermittelt wurden. Markante Geländepunkte wurden an diese Messungslinien orthogonal, aber nach Augenmaß angewinkelt, die Ordinatenlängen mit einem eine halbe Rute langen Stock gemessen. Die Messungslinien zeichnete man im Feld maßstäblich auf das „*Brouillon*“. Die Ordinaten wurden in häuslicher Arbeit nachgetragen. In einigen Fällen wurde bereits die sogenannte „*Triangulierungsmethode*“ angewendet, bei der die Dreiecke im Feld grafisch mit Hilfe des Messtisches auf das Brouillon gebracht wurden. Die Winkel wurden nicht größtmäßig bestimmt (siehe oben für die schwedische Matrikelvermessung). Es wurde keine „*Reinkarte*“ gezeichnet, weil der Zweck der Messung nur die Flächenberechnung zur Ermittlung des Hufenstandes war und die Belegenheit der Grundstücke als untergeordnet angesehen wurde. Die Flächenberechnung erfolgte auf dem Brouillon. Die Brouillons sind größtenteils verloren gegangen. Außer der Ermittlung des Hufenstandes wurde auch eine allgemeine Beschreibung des Dorfes gefertigt, u. a. mit Aussagen

- zum Zustand der Ländereien,
- zur Regulierung der Dienste,
- zur Verschuldung der Bauern

sowie auch mit einem Protokoll über Beschwerden der Bauern nach der Neueinteilung. Die Register sind in großer Zahl erhalten. Die Bestimmung, dass auf einem Blatt des Registers ein Abriss der Grenzen des Dorfes darzustellen war, ist nur selten beachtet worden. Sehr interessant ist der Ablauf der Vermessung und Neueinteilung der Feldmarken, der jeweils etwa einen Monat in Anspruch nahm. Die Bauern mussten die Landmesser zunächst in ihre Flächen einweisen. Dabei wurde häufig versucht, abseits liegende Ländereien zu verheimlichen. Das war möglich, weil innerhalb der Feldmarken viele dieser abseits liegenden Ackerflächen in Heideflächen, die der extensiven Hutung des Viehs dienten, eingestreut waren.

Zunächst wurden im gesamten Domanium acht Landmesser beediet. Ihr Chef wurde Ingenieur-Kapitän Böttcher. Er und sein Stellvertreter, ein Ingenieur-Leutnant, erhielten die Messungsergebnisse, die sie teilweise auch örtlich prüften. In der Folge des Nordischen Krieges wurde die Finanzierung der Vermessung und Bonitierung immer problematischer. 1716 wurden die Arbeiten vorübergehend eingestellt. Die Landmesser wurden zur Feststellung der Schäden durch den Nordischen Krieg eingesetzt.

Landmesserbestellung 1703

1. Johann Friedrich Böttcher, Ingenieur Capitän
2. Johann Conrad Dornheim, Ingenieur Lieutenant
3. Johann Ludolf Hoppe
4. Carl Nathanael Fabritius
5. Georg Matthaeus Meyer
6. Johann Christian Albers
7. Johann Jochim Albers
8. Johann Thomas Dornheim
9. Moritz Thomas Johann Dornheim
10. Johann Ludwig Conradt Lendt

Im Jahre 1707 befahl Herzog Friedrich Wilhelm, dass an die Landmesser jährlich je 150 Reichsthaler gezahlt werden sollen.

Böttcher berichtete im Jahre 1708, „abgemessen sind“:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| 1. <i>Ambt Schwerin</i> | 8. <i>Ambt Grevismühlen</i> |
| 2. „ <i>Walsmühlen</i> | 9. „ <i>Redentin</i> |
| 3. „ <i>Tembzin</i> | 10. „ <i>Boitzenburg</i> |
| 4. „ <i>Bützow</i> | 11. „ <i>Eldena</i> |
| 5. „ <i>Warin</i> | 12. „ <i>Dömitz</i> |
| 6. „ <i>Ivenack</i> | 13. „ <i>Zarrentin</i> |
| 7. „ <i>Gadebusch</i> | |

Den Landmessern wurden in einem „gemäßgeblichen Entwurf“ feste Arbeitsbereiche zugewiesen:

Gemäßgeblicher Entwurf

Wie denen H. Landmessern gewisse Districte beizulegen, darinnen die unterzeichneten (einfach unterstrichenen, D.G.) und nicht eingetheilten Ämter mit Hülfe der H. Beambten zu reguliren und von denen Praestationen (Lasten, D.G.) deren Gutachten beizufügen; die mit doppelten Linien (hier mit Fettdruck) gezeichneten Ämter ausgenommen

H.Capt.Hoppe	Landmeßer Lente	Landmeßer Müller	Msr.Wippert	Ms.Albersen sen.	Ms. Albersen jun.
Güstrow Swaan Neuen Kahlden <u>Gnöyen</u> Ivenack Stavenhagen Dargun <u>Buckow</u> <u>Sternberg</u>	Bützow <u>Rühn</u> Warien Mecklenburg Toitenwinkel Ribnitz Fischland <u>Goldberg</u> <u>Doberan</u>	Swerin Walsmühlen <u>Wittenburg</u> Backendorf Dobbertin	Gadebusch Rehna <u>Neustadt</u> <u>Plawe</u> Lübtze	Dömitz Eldena <u>Marnitz</u> Tempzin <u>Wredenhagen</u> B.Pentzlien	Boitzenburg <u>Grabow</u> Zarrenthien Grefsmühlen Redentien Crivitz

Die Grentzen, Ströhme, Seen, Sölle, Brüche, Möhre, inundationes²² und waß nicht cultiviret, it: Holtzungen, Landt- und Nebenstraßen, Mühlen, Zölle, Krüge, Brücken, Schlagbäume, gemeinschaftliche, streitige und der gleichen Örter sind nach deren Situation mit Bemerkung der playas mundi zu beschreiben und im abriß zu bringen, daß(unleserlich) waß verfertigt unter certification der Beambten unterschrift monatlich oder quartaliter in Hochfürstl. Cammer zur examination und weiteren Verordnung einzusenden.

Im Jahre 1714 werden wegen der Besoldung die Landmesser Johann Ludolf Hoppe, Capitain; Johann Hinrich Wippert, Lieutenant; Johann Jochim Albers, Johann Ludwig Lenthe Henrich (unleserlich) Müller und Johann Ulrich Jörden erwähnt. Genannt wird auch Albers junior in Grabow, 1716 auch Albers senior.

In der Designation über den Stand der Vermessung wird 1715 über den Stand der Arbeiten berichtet:

Gemeßen und reguliret sind	Gemeßen aber noch nicht reguliret sind	Noch sind nigt gemessen
1. Ambt Schwerin 2. - Walsmühlen 3. - Wittenburg 4. - Zarrenthin 5. - Gadebusch 6. - Greivismühlen 7. - Redenthin 8. - Tempzin 9. - Eldena 10. - Dömitz 11. - Boytzenburg 12. - Warihn	1. Backendorf 2. Rehna 3. Mecklenburg 4. Buckow 5. Sternberg 6. Grabau 7. Bützau 8. Rühn 9. Güstrau 10. Schwaan 11. Ribnitz 12. Gnoyen 13. Nienkalden 14. Goldberg Toytenwinkel Gültzau Lübtzin	1. Dobbran 2. Crivitz 3. Lübtz 4. Marnitz 5. Neustadt 6. Darguhn 7. Stavenhagen 8. Plau 9. Wredenhagen

Im Jahre 1718 wurde die Rektifikation (Berichtigung) der ritterschaftlichen Hufen durch Vermessung aller Güter durch den Herzog Carl Leopold angeordnet, obwohl die

²² inundatio: lat. für Überschwemmung, hier wohl Wasserflächen

Vermessung des Domaniums noch nicht abgeschlossen war. Diese Anordnung war ein Teil seiner umfangreichen Auseinandersetzungen mit der Ritterschaft, die schließlich zu seiner Absetzung durch den Kaiser führten. Die Neuorganisation des Vermessungswesens wurde durch den Ingenieurkapitän Praetorius vorgenommen. Ihm wurden sechs vereidigte Landmesser zugeordnet.

Die Urkunde der Bestellung des Detlev Praetorius zum Ingenieurcapitain durch Herzog Carl Leopold soll hier wiedergegeben werden:

„Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr

Uhrkunden und bekennen hiemit, daß Wir den Ehrbaren, unsern lieben und getreuen Detleff Praetorius, für unsern Hauptmann und Directorem über Unsere LandMesser in Gnaden bestellt und angenommen, also und dergestalt, daß er Uns getreu, hold, dienst- und unterthänig aufwärtig seyn, Unseren Nutzen, Frommen und Bestes jederzeit suchen, hingegen Schaden und Nachtheil, seinem besten Vermögen nach, verhüten und abwenden, Insonderheit aber die vorsehende LandMessung, so viel immer möglich, gegenwärtig also dirigiren, und seiner instruction und geleistetem Eyde gemäß exacte nachleben solle, wie einem getreuen Hauptmann und ehrlichen Diener eignet und gebühret, er auch vor Gott und Uns es allemahl zu justificiren gedenket.

Dahingegen und für solche seine treu zu leistende Dienste verschreiben Wir demselben hiemit gnädigst und wollen, daß dieser aus Unserer Kriegs Cassa jährlich Vier hundert Reichsthaler, und zwar quartaliter 100 Rthl. von dem 1.^{ten} Septemb. a.c. an gerechnet gereicht und bezahlet werden. Verordnen auch dem selben hiemit gnädigst das gewöhnliche Hart- und Rauhfutter auf zwey Pferde,, weile alle LandMessungsProtocolla von ihm übergeben und zu gesand werden sollen, er auch mit denen Collegys und LandMessern stets correspondiren muß, So soll das BriefPorto quartaliter, nach übergeben der Rechnung, wie auch wan er expresse Boten versenden mußte, die ausgelegte Kosten, imgleichen die Rechnungen für den benötigten Papier für sich, und die LandMesser, als welchen er solches zu distribuiren hat, aus der Kriegs Cassa hinwieder gut gethan, und bezahlet werden.

Ferner ist Unser gnädigster und ernster Wille, daß er Niemanden, wer es auch sey, ohne Unsern Spezialen Consens und Billigung einige Abschrift derer LandMessungsVerrichtungen mittheile, auch nicht zu geben, daß es von denen ihm zugeordneten LandMessern geschehe.

Wir wollen auch ungehörter Sachen seiner Ungnade auf ihn werffen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. HandGruß und beigedrücktem Insigel. Geben in Unserer ResidentzStadt und Vestung Rostock den 23.Septemb. A.1718

*Carl Leopold
Siegel*

*Concordarecum originali Assessor ego
Fridericus Hosse Notar Imp.“*

Die Tätigkeit des Praetorius und seiner Landmesser wurde durch die kaiserliche Execution 1719 bereits wieder beendet. Die Landmesser wurden in alle Winde zerstreut. Praetorius flüchtete in seine holsteinische Heimat. Dort wurde er in Händel im Zuge eines Bruderzwists zwischen den Reichsgrafen von Rantzau verwickelt und unter der Anschuldigung, den älteren der Brüder ermordet zu haben, hingerichtet.²³ Die kaiserliche Subdelegation aus den Fürstentümern Hannover und Braunschweig, die mit Mecklenburg zum niedersächsischen Reichskreis gehörten, bestätigte 1721 den Hufenmodus für das Domanium und die Ritterschaft gemäß dem Wallenstein-Kataster von 1628. Die Ritterschaft wollte jedoch eine

²³ Dieter Greve, Ingenieurcapitain Praetorius und die Reichsgrafen von Rantzau, Stier und Greif Nr.12, Schwerin 2002

Hufenrektifikation zu ihren Gunsten. Diese wurde durch die Kommission 1723 begonnen, jedoch nicht als Fortsetzung der 1718 eingeleiteten Vermessung, sondern als augenscheinliche Korrektur der Unterlagen des Wallenstein-Katasters und einer Bonitierung nach Scheffel Einsaat und Fuder Heu. Ab 1725 erfolgte im Domanium ebenfalls eine Hufenrektifikation, obwohl es bis auf wenige Ämter gerade erst vermessen war. Dazu wurden 14 Landmesser, zum größten Teil aus Hannover, die sogenannten Kondukteure, ins Land geholt. Die unvermessen Ämter Doberan, Lübz, Crivitz, Dargun, Stavenhagen und kleinere Teile anderer Ämter, wurden vermessen, die übrigen in erster Linie hinsichtlich der Bonitierung überprüft.

Boitzenburg										Ordnung										Designation																			
Hufen					Hufen					Hufen					Hufen					Hufen					Hufen														
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5										
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5					
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2</								

Im Jahre 1728 berichtete die kaiserliche Subdelegation über die Vermessung und Bonitierung der Hufen für die Kontributionserhebung. Eine Neueinteilung erfolgte im Gegensatz zur ersten Hufenrektifikation dieses Mal nicht. Die Ergebnisse dieser zweiten Rektifikation sind in Form von Zusammenstellungen zum großen Teil erhalten geblieben. Die Vermessung der Klosterämter erfolgte 1729 bis 1731.

Ab 1726 wurde auf kaiserliche Veranlassung eine Erbenrektifikation in den Landstädten durchgeführt. (siehe dazu unter 4. Die Einführung des Stadtbuchwesens).²⁴

Kapitel 3

Die Direktorialvermessung in Mecklenburg im Gefolge des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs

In der Ritterschaft gab es nach der Hufenrektifikation von 1723 nach wie vor viel Unzufriedenheit über die Besteuerung der Hufen. Um den ständigen Auseinandersetzungen ein Ende zu setzen, hatte der Herzog Christian Ludwig im September 1754 die Deputierten der Stände zu einem Konvokationstag in Rostock zusammengerufen. Sein Ziel war es, nunmehr durch die Unterzeichnung eines Vergleichs mit den Ständen die Querelen der vergangenen Jahrhunderte zu beenden. In dem am 18. April 1755 unterzeichneten Dokument, das dann **Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich** genannt wurde, sind die Beziehungen zwischen den Ständen für lange Zeit festgelegt worden. In der Ritterschaft waren die Widerstände aber auch mit der Unterzeichnung des Vergleichs noch nicht vollends überwunden, ging es doch ganz wesentlich auch um die Erarbeitung von Grundlagen für die Besteuerung der ritterschaftlichen Hufen.²⁵

Deren Vermessung und Bonitierung war Gegenstand der in dem Vergleich vorgesehenen **Direktorialvermessung**, so genannt, weil sie von der Direktorialkommission geleitet wurde. Diese bestand aus je 3 bis 4 herzoglichen Kommissaren und ritterschaftlichen Deputierten. Im ersten Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender 1776 sind unter der „*Herzoglichen Direktorial-Landes-Vermessungs-Commißion zu Rostock*“ aufgeführt²⁶:

„Herzogliche Commißeion

Herr Hofrath, Johann Christian Weber.

Herr Hauptmann, Adolph Friederich Jargow.

Herr Amtmann, Hans Jacob Ditmar.

Ritterschaftliche Deputierte

Herr Cammerherr, Christoph Ernst von Schack, wegen des Herzogthums Schwerin.

Herr Cammerherr, Claus Joachim von Preen, wegen des Herzogthums Güstrow.

Subalternen

Secretarien. Herzoglich.

Ritterschaftlich

Herr Joh. Peter Franck.

Herr Fr. Lüder Dresen.

Calculatores Herzoglich

Ritterschaftlich

Herr Joh. Sam. Cahns.

Herr Secr. J. Ph. Köve.

²⁴ Anonymus (wie Anm. 8)

²⁵ Anonymus, Die Direktorialvermessung, ungekürzte Wiedergabe eines am 5.12.1936 in Schwerin und am 12.12.1936 in Güstrow gehaltenen Vortrages (vermutlich Zastrow, maschinenschriftliches Manuskript im LHA Schwerin, liegt Verfasser als Kopie vor)

²⁶ Herzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1776, Verlag der Hofbuchdruckerei (ab 1871 Bärensprung) in Schwerin

Gemeinschaftlich	Herr Secr. N. N. Tarnow.
Gemeinschaftlich	Jacob Lud. Zernitz.

Zur Bonitierung im Felde Verordnete.

a) Herzogl. Commissarien.

Herr Hauptmann, R. H. Teschen.

Herr Hauptmann, Franz Grote.

b) Rittersch. Deputierte

Herr Hauptmann von Oldenburg auf Glave.

Herr Hauptmann Victor Otto von der Lüche

Revisores.	Hr. Franz von See, Herzoglicher.
	J. Chr. Walter, Ritterschaftlicher

Ingenieurs	Hr. Lieut. Joh. Chr. Franck.
	Cord Bernhard Michaelsen.
	Christian Bentschneider.
	Friederich Ernst Ditmar
	August Friederich Vonthien. (auch A. F. von Thien, D.G.)
	J. F. A. Willson.
	Henrich Brackenfelder.
	Johann Christian Gielow.

Notarien,	Christoph Gabriel Tetzmann.
	Johann Gabriel Schröder.
	Herm. Fr. Dominic Ollenschläger.

Taxatores	Herzogliche.	Ritterschaftliche.
	F. C. Wiese.	C. Berg.
	F. W. Bernin.	J. H. Mecklenburg.
	C. Burmeister.	H. M. Gorbe.
	H. W. Thran.	C. F. Cuplow.
	C. F. Wiencke.	H. H. J. Weidner.
	C. D. Boeck.	H. E. Schröder.
	V. von See.	C. B. Ahrens.
	J. F. Bartels.	

Auch die Landmesser sollten ursprünglich von der herzoglichen und der ritterschaftlichen Seite paritätisch ausgewählt werden. Ihre Zahl wurde nicht bestimmt. Im § 26 des Vergleichs liest man: „Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.“ Die Kunde von dem großen Messungswerk ließ viele Messkundige aus dem ganzen Reich in das Land strömen. Die Landmesser der Direktorialvermessung waren in der Mehrzahl verabschiedete Offiziere, die eine gewisse Übung im Umgang mit Karten hatten. Größere Anforderungen an die Vorbildung wurden nicht gestellt, Prüfungen gab es keine. Jeder Landmesser musste den „Baker“ (Gehilfe, der die Bake hält) selbst engagieren und lohnen. Später wurden häufig Landmesserlehrlinge als Baker eingesetzt. Die Landmesser wurden mit einem in der Landmesser-Instruktion vorgesehenen Spezialeid belegt. Dieser lautete:

„Ich gelobe und schwere einen Cörperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: Daß nachdem auf gnädigstes Veranlassen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. zu vorseyender allgemeinen Vermessung der Adelichen Güther, in den Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümern und Landen, ich unter andern mit berufen und angenommen bin, ich bey solcher mir jetzt

anvertrauten und künftig noch weiter aufzutragenden Vermessung, richtig und redlich zu Werke gehen, darunter Niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, noch mit jemand, er sey, wer er wolle, conniviren oder colludiren, noch mich durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheissung, Furcht, oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von rechtschaffenem Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der mir öffentlich vorgelesenen und abschriftlich zugestellten Landmesser-Instruktion, mich, bestem meinem Wissen und Gewissen nach, alle Wege genau verhalten, und überhaupt dabey mich so betragen wolle, als einem geschickten und redlichen Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, und ich mir solches vor Gott an jenem grossen Gerichtstage, auch für meinem eigenen Gewissen und männiglich zu verantworten getraue: So wahr mir Gott helfe, durch unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.“

Als Taxatoren sollten fähige Hauswirte, wie die Bauern seinerzeit genannt wurden, ausgewählt werden. Diese wurden mit einem ähnlich lautenden Eid belegt.

Als Grundsatz war festgeschrieben, dass die Vermessung und Bonitierung ämterweise durchgeführt werde. Das hat sich offenbar aber nicht durchführen lassen, wenn auch erkennbar wird, dass häufig zusammenhängende Güterkomplexe gemessen wurden (siehe Anlage 5.). Bereits der § 37 läßt Zweifel an der Durchführbarkeit erkennen: *„Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güthern, durchs Looß, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft gemacht werden.“* Die Kosten der Direktorialvermessung sollten hälftig vom Landesherrn und der Ritterschaft getragen werden. Erst wenn die Zahl der ritterschaftlichen Hufen die angesetzte Zahl von 9400 steuerpflichtigen überschreiten würde, würden die überzähligen Hufen auf Kosten der Ritterschaft zu vermessen und zu bonitieren sein,

Die technische Durchführung erfolgte nach der *„Instruction für die Land-Messer“* (Anlage 3.) aus dem Jahre 1751 sowie nach der *„Instruction für die Wirthschafts- und Ackersachverständige Achts-Leute, welche die Adeliche Güther classificiren und taxiren sollen“* (Anlage 4.). Beide waren Bestandteil des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.

In der Instruktion für Landmesser war das Messverfahren insoweit vorgeschrieben, als dass

- möglichst lange Hauptlinien abzustecken waren, um sich „der accuraten Zusammensetzung der Figuren zu versichern“,
- der Gebrauch des Messtisches (Mensula) erlaubt war
- und die Messkette von 5 Ruten Länge nach einer bei der Direktorialkommission vorhandenen Musterkette zu verfertigen war.

Für die Messkette war festgelegt, dass täglich morgens vor Beginn der Arbeiten die Krümmen auszubiegen seien. Außerdem war sie mindestens alle vier Wochen zu *„rectificiren“*. Dazu wurde ein speziell aus Buchenholz gefertigter Dezimalfuß verwendet. Für die Kartierung vor Ort wurde ein sogenannter Verjüngungsmaßstab aus Messing mitgegeben. Er wird dem Maßstab 1:4800 (25 Ruten auf 1 Zoll, je Rute 16 Fuß, je Fuß 12 Zoll lübischen Maßes, d. h. je Rute 192 Zoll oder auf 25 Ruten 4800 Zoll) entsprechen haben, obwohl dieser in der Instruktion nicht ausdrücklich vorgeschrieben war. Der auf späteren Feldmarkskarten anzutreffende Maßstab 20 Ruten auf 1 Zoll gleich M 1:3840 ist ein Ergebnis der Anfertigung von Kopien speziell für die sogenannten Feldmarksregulierungen. Die *„Illumination“* oder Colorierung war nach einem bei der Direktorialkommission vorhandenen Modell auszuführen. Außerdem wurde den *„zu adhibirenden“* (anzustellenden) Landmessern eine Musterkarte mitgegeben. Auf den zu fertigenden Karten war der Flächeninhalt der jeweiligen Abteilungen auszuweisen. Das Brouillon und die Kladden waren dem Gutsbesitzer zu übergeben. Es waren von jeder Feldmark zwei Reinkarten anzufertigen, die auf Leinen aufgezogen wurden. Zu jeder Karte waren Feldregister anzulegen. Diese wurden der Direktorialkommission in Güstrow, später in Rostock, übergeben, jeweils eine für die herzogliche Kommission und für die ritterschaftlichen Deputierten. Die Kartenfiguren waren in den Karten zu kennzeichnen, zu benennen und zu

nummerieren, ebenso sollten „*vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen, und hohe Ufer, ... horizontal gemessen und in der Charte mit bemerkt werden*“. Im Übrigen waren Aufnahmeverfahren und insbesondere die Flächenberechnung dem einzelnen überlassen. Die Zulassung des Messtisches und der Hinweis auf „*mit dem Meß-Tisch aufgenommene und zusammengesetzte ... Stücke des Brouillons*“, lassen den Schluss zu, dass auch das einfache Triangulierungsverfahren angewendet wurde. Bei diesem werden Dreiecke graphisch durch den Vorwärtseinschnitt bestimmt worden sein. Da die Dreiecksseiten dann auch als Haupt-Messungslinien benutzt wurden, war ihre Nachmessung mit der Messkette nicht zu umgehen.

Die Feldregister sollten „*accurat und ordentlich*“ in sechs „*Capita*“ eingerichtet werden, nämlich:

1. Acker, Koppeln und Wörte (Hofländereien),
2. Wiesen,
3. Hausstätten, Lust-, Kohl- und Obstgärten,
4. Holzungen, Moore, Brüche, Brinke und andere als Weide brauchbare Flächen,
5. Seen, Teiche, Sölle, Kolke und alles übrige,
6. Priester-, Küster- und Kirchenbauernacker sowie -wiesen.

Offenbar ist nicht allen angestellten Landmessern die erforderliche Genauigkeit und Sorgfalt eigen gewesen, denn in verschiedenen Anweisungen der herzoglichen Kommissare (J.P.Francke) und der ritterschaftlichen Deputierten (F.L.Dresen) werden Ermahnungen deutlich ausgesprochen. Diese betreffen insbesondere

- die Vermessung der Kartenfiguren. Diese waren ganz von einem zu vermarkenden Linienpolygon einzuschließen, um die Grundlage für die Vermessung mit Flächenberechnung sowie für die Taxation zu erhalten.
- die Verwendung „ordentlich eingerichteter“ Messketten von fünf Ruthen. Die Benutzung von Ketten mit nur vier Ruthen wurde untersagt, ebenso die Verwendung von Ketten mit Gliedern von einem halben Fuß Länge, weil diese in den Gelenken gegenüber den ganzfüßigen der stärkeren Abnutzung unterliegen.
- die Rektifizierung der Messketten nach einer vor der Vermessung eines Gutes dort an trockenem Holz zu markierenden Ruthe,
- die sorgfältige Eintragung der Kartennummern und der Ruthenzahlen in die Brouillons, in Übereinstimmung mit diesen auch in die Reinkarten und deren genaue Übereinstimmung mit den Registern,
- die Notwendigkeit der Eintragung der „Magnet-Rose“ in die Karten,
- das Verfahren der Kartenrevision, die im Felde erfolgen sollte,
- die Androhung von Strafen durch Minderung der Vergütung bis hin zur Demission der Landmesser,
- die selbständige Arbeit der Landmesserlehrlinge. Diese sollten nur in Gegenwart des Landmessers arbeiten dürfen.

Nun ist auch die Rede davon, dass die Brouillons an die Kommission einzureichen seien und nicht wieder zurück gegeben würden. Offenbar wurden sie dann von der Kommission an die Gutsbesitzer weitergereicht. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, wie mit streitigen Grenzen zu verfahren ist. Streitbefangene Flächen sollten hälftig aufgeteilt und mit dem Hinweis auf die Streitbefangenheit in die Karten und Register eingetragen werden.

Im Sommer 1756 waren bereits einige Güter vermessen. Die eingereichten Karten wurden in der Revisionsstelle der Direktorialkommission in Güstrow, die später nach Rostock verlegt wurde, geprüft.



Abb. 12 „Karte von dem Adelichen Gute Varchentin ...“. Varchentin wurde als erstes ritterschaftliches Gut im Zuge der Direktorialvermessung vermessen und bonitiert. Dabei stellten sich bereits die Schwächen der Bonitierung heraus. Original im Landeshauptarchiv Schwerin.

Daran schloss sich die Bonitierung des jeweiligen Gutes an. Diese erfolgte nach der schon genannten „*Instruction für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achts-Leute, welche die Adeliche Güther classificiren und taxiren sollen*“ (Anlage 4.). Die Instruktion bestimmte für die Bildung einer Schätzungskommission im § 1:

„Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unpartheyische, in Absicht auf Christenständige Conduite und Lebens-Art unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und vor der ... Direktorial-Commission ... beeydiget werden. Es bleybet jedoch so wohl Ihre Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Personen, entweder beizubehalten, oder zu dimittiren, und an deren Stat andere zu vereyden.“

Die Schätzung eines jeden Gutes stand unter der Leitung eines herzoglichen Kommissars und eines ritterschaftlichen Deputierten aus der Direktorialkommission. Ihnen zur Seite standen die sechs - später auch mehr - als Taxatoren benannten Hauswirte und ein Notar. Zur Durchführung der Taxation wurden die Taxatoren in drei „*Schürzen*“ eingeteilt, die aus je einem herzoglichen und einem ritterschaftlichen Taxator bestanden. Die Taxation sollte völlig unabhängig voneinander erfolgen. Das galt sogar noch für die Übergabe der Ergebnisse an den Notar, der sie erst dann laut zu verlesen hatte. Dessen Aufgabe war es dann auch, den Mittelwert zu errechnen und die Ergebnisse eines jeden bonitierten Stückes im Beisein des

herzoglichen Kommissars, des ritterschaftlichen Deputierten und der Taxatoren zu protokollieren. Diese wurden dann in die Feldregister der Vermessung übernommen.

Der Acker war in sechs Klassen zu schätzen. Die Klassifizierung erfolgte ähnlich wie bei der begonnenen Vermessung und Bonitierung des Domaniums im Jahre 1703 nach Scheffel Einsaat.

- 1. Klasse Weizenacker mit 75 Quadratruten je Scheffel Einsaat,
- 2. Klasse Gersten-Erbсен-Acker mit 75 bis 90 Qu.-Ruten,
- 3. Klasse Gerstenacker mit 90 bis 110 Quadrat-Ruten,
- 4. Klasse Acker für Anbau von Roggen und weißem Hafer mit 110 bis 150 Quadrat-Ruten,
- 5. Klasse Acker, der nur alle 4 Jahre Roggen und "bunten" Hafer trägt, mit 150 bis 200 Quadrat-Ruten,
- 6. Klasse Acker, der nur alle 6 bis 7 Jahre nach der Brache mit Roggen oder „*rauhem*“ Hafer bebaut werden kann, mit 200 bis 250, „*dem Hauswirthlichem und gewissenhaftem Ermessen nach*“ auch mit 300 Quadratruten je Scheffel Einsaat zu bonitieren. Acker noch schlechterer Qualität sollte als Weide „*angeschlagen werden*“.

Wiesen waren in Fuder Heu zu bonitieren. Bei guten Wiesen sollten 100 Quadrat-Ruten einem „*landüblichen Bauer-Fuder Heu*“ entsprechen, bei schlechten Wiesen höchstens 300 Quadrat-Ruten. Ein Fuder Heu sollte nach § 9 LGGEV gleich zwei Scheffeln Einsaat gesetzt werden.

Gute Weiden konnten wie mittlerer Acker ab 100 Quadrat-Ruten je Scheffel taxiert werden. Mäßige Weiden, insbesondere wenn sie „*in Rusch und Busch*“ lagen, wurden mit 300 Quadrat-Ruten und schlechte Weiden in Mooren, Heiden und Dickungen mit 300 bis 500 Quadrat-Ruten je Scheffel bonitiert.

Zu schätzen waren auch „*Adeliche Küchen- und Baum-Gärten, grössere Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle anderen Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuß geben*“. Größere Seen waren je nach dem Umfang der Pachtnutzung zur Fischerei zu veranschlagen.

Im Unterschied zu der Bonitierung des Domaniums im Jahre 1703 ff. war die Hufengröße nunmehr auf 300 Scheffel Einsaat festgesetzt. Dieses Hufenmaß wurde im Unterschied zur „bonitierten Hufe“ mit 100 Scheffel Einsaat als „katastrierte Hufe“ bezeichnet. Für die Berechnung des Hufenstandes wurde jedoch nur die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen angesetzt, so dass die ritterschaftliche Hufe in Wahrheit eine Größe von 600 Scheffeln Einsaat hatte. Das wurde im Jahre 1809 im Zuge einer anderen Steuerverteilung bereinigt. Die Hufe mit 600 Scheffeln Einsaat wurde dann als „Ritterhufe“ bezeichnet. Die ursprüngliche Berechnung des ritterschaftlichen Hufenstandes von der Hälfte der vorhandenen Hufen wurde mit der traditionellen Steuerfreiheit der Hofhufen der Ritter als Gegenleistung für die an den Lehnsherren in Kriegen und Fehden zu leistenden Mann- und Rossdienste begründet, die es jedoch seit Jahrhunderten nicht mehr gegeben hatte, so dass es sich in Wahrheit um ein überliefertes Privileg der Ritterschaft handelte.

Bonitierung abgeschlossen. Schließlich wurde 1779 das ritterschaftliche Hufenkataster fertiggestellt und veröffentlicht.

1764 war die Direktorialkommission von Güstrow nach Rostock verlegt worden. Das ritterschaftliche Hufenkataster wurde dann ebenfalls in Rostock beim Engeren Ausschuss geführt. Die Fortführung besorgte dort der Landesrevisor. Das war ursprünglich ein Notar, dann ein Landmesser. Bei der Fortführung des Hufenkatasters war man ängstlich bemüht, Änderungen im Hufenstand zu vermeiden, um das Steuerverhältnis zwischen Ritterschaft, Landschaft und Domanium nicht zu verändern. Das führte dazu, dass die in das Domanium durch Erwerb oder Tausch übergegangenen Bestandteile der Ritterschaft weiterhin an den ritterschaftlichen Landkasten steuerpflichtig waren. Die Fortführungen erfolgten auf Spezialplänen im Maßstab der Urkarte. Das Verfahren wurde erst 1839 durch eine Vorschrift geregelt.

Im Siebenjährigen Krieg hatten preußische Offiziere das Fehlen topographischer Karten in Mecklenburg derartig als Mangel empfunden, dass sie als Alternative die Direktorialkarten verwendet hatten. Daraus entstand der Auftrag des Herzogs Friedrich Franz an den ehemaligen preußischen Obristen Graf Schmettau²⁸, analog der preußischen Kabinettskarte eine Karte von Mecklenburg zu erstellen. Die Grundlage dafür waren die Karten der Direktorialvermessung.

Kapitel 4

Die Regulierungen und Separationen im Domanium im 18. und 19. Jahrhundert und daraus sich ergebende Vermessungen, einschl. der Forstvermessung

Im Domanium hatten parallel zur Direktorialvermessung erste Regulierungen der Feldmarken begonnen. Sie waren eine Folge der Ablösung der mittelalterlichen Wirtschaftsformen (Dreifelderwirtschaft und Einfeldwirtschaft) mit der Gemengelage der Ackerstreifen in den Gewannen. Es wurde ähnlich wie in den Gutswirtschaften eine Variante der mecklenburgischen Schlagwirtschaft eingeführt, die wiederum eine standortgerechte Abwandlung der holsteinischen Koppelwirtschaft war. Zudem wurden seit 1753 systematisch Büdner (Kleinbauern mit Hof und wenig Land) angesetzt, um der Landflucht und Auswanderung zu begegnen. Diese Maßnahmen hatten immer Vermessungs- und Bonitierungsarbeiten zur Folge. Man behalf sich jedoch mit der Ermittlung eines „*Aversionalhufenstandes*“, einer groben Bonitierung in „katastrierte Hufen“. Einen Maßstab wird aber auch die Bonitierung von 1703 ff. gegeben haben. Die genauere Bonitierung erfolgte erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das daraus entstandene domaniale Hufenkataster wurde jedoch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.²⁹

In der Zwischenzeit waren im gesellschaftlichen Umfeld einige Veränderungen vor sich gegangen:

²⁸ Friedrich Wilhelm Carl Graf von Schmettau wurde 1742 als Sohn eines Generals und Kartographen in Berlin geboren. Er wurde mit der Erarbeitung der preußischen Kabinettskarte beauftragt. Im Rahmen dieser Karte wurden die preußischen Provinzen östlich der Weser und angrenzende Gebiete vermessen. In Fortsetzung dieser Arbeit nahm er auch Mecklenburg in sein kartographisches Programm auf. 1779/80 entstand die Karte des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz in 9 Sektionen im Maßstab 1:33333, ab 1788 die „Topographisch-oekonomisch-militärische Charte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstenthums Ratzeburg“ in 16 Sektionen im Maßstab 1:50000, 1794 ergänzt durch eine Generalkarte im Maßstab 1:225000;

Siehe auch: Dieter Greve, Friedrich Wilhelm Carl Graf von Schmettau – Ein bedeutender Topograph und Kartograph im 18. Jahrhundert, Vortrag im Kleist-Museum Frankfurt/Oder am 26.04.2008, Tagungsband 2009.

²⁹ Paul Steinmann (wie Anm. 3)

1820 war die Leibeigenschaft, auch Erbuntertänigkeit genannt, aufgehoben worden. Im Domanium hat bereits vor der Aufhebung der Leibeigenschaft die Vergabe von Bauernstellen zu Erbenzins oder Erbpacht begonnen. 1827 war eine Patentverordnung erlassen worden, die die Errichtung von Erbpachthufen bzw. Erbpachtstellen auch in der Ritterschaft regelte.

Zum Zwecke der Errichtung von Erbpachthufen in der Ritterschaft wurde teilweise eine Neumessung auf Spezialkarten durchgeführt. Die Erbpachthufen blieben Bestandteil des ritterschaftlichen Hufenkatasters und damit unselbständige Grundstücke, d. h. sie blieben Bestandteil der jeweiligen ritterschaftlichen Grundstücke. Jedoch durften eigene Hypothekenbücher angelegt werden. Im Hypothekenbuch des Stammgutes aber blieben sie Bestandteil. Bezüglich der Lehnverhältnisse, der Landstandschaft, der Steuern und der Jurisdiktion traten für das Rittergut keine Veränderungen ein.³⁰

Nach der Aufhebung der Erbuntertänigkeit - teils sogar bereits davor - wurden gerade auch im Domanium Erbpachthufen eingerichtet. Dazu ist auszuführen, dass die Auswirkungen der Erbuntertänigkeit im Domanium ohnehin geringer waren. Eine Gutswirtschaft hatte sich nur auf den Domänen, das waren allgemein Zeitpacht- aber auch Erbpachthöfe, herausgebildet. In den Dörfern des Domaniums waren die Bauern als Hauswirte Besitzer ihrer Hufen, die in der Regel auch vererbt wurden. Sie konnten jedoch von der Besitzereigenschaft entsetzt (abgemeiert) werden.

Als 1785 Friedrich-Franz als Herzog seinem Oheim Friedrich dem Frommen folgte, setzte er sich als ein wichtiges Ziel, durch eine Straffung der Verwaltung die Ordnung im Lande zu verbessern. Das sollte letzten Endes der Erhöhung des Steueraufkommens dienen. Bestandteil dieser Bestrebungen war es auch, die feudale Abhängigkeit der Bauern im Domanium zu mindern. Das führte zwar noch nicht zur Aufhebung der Leibeigenschaft, jedoch wurden mit den Hauswirten nunmehr sogenannte „*Dorfs-Contracte*“ oder „*Pacht-Versicherungen*“ abgeschlossen. Diese Kontrakte wurden mit der Dorfgemeinschaft insgesamt abgeschlossen, die auch kollektiv in die Haftung genommen wurde.³¹

Voraussetzung für den Abschluss der Pachtversicherungen war die Aufhebung der Kommunion in den Feldmarken. Unter der Kommunion wurde der Flurzwang als Rest der mittelalterlichen Markgenossenschaft verstanden. Diese beinhaltete die gemeinsame (*commune*) Bewirtschaftung der in Streifen eingeteilten Gewinnfluren und die gemeinsame Weide. Individuell wurden nur die Höfe, Gärten und Worthen (Hofland) bewirtschaftet. Während viele Rittergüter im Laufe des 18. Jahrhunderts verkoppelt worden waren, herrschte im Domanium weiterhin die Kommunion. Ihre Aufhebung war mit zunehmender Ackerkultur immer dringlicher geworden. Sie war auch der Zweck der nun einsetzenden Feldmarksregulierungen. Die Aufhebung der Kommunion erfolgte schrittweise in den aufeinander folgenden Dorfkontrakten. Diese hatten eine Pachtdauer bis zu 24 Jahren zum Inhalt. Zunächst beinhalteten sie eine Einteilung der Feldmarken in Schläge ohne Aufhebung der Kommunion. Dabei wurden auch neu für den Ackerbau erschlossene Flächen einbezogen und auf die Hauswirte aufgeteilt, oft unter Einbeziehung der Kossaten, die im Laufe der schrittweisen Regulierungen immer mehr den Hauswirten angeglichen wurden. BALCK schrieb 1864 über die Feldmarksregulierungen³²: „*Ihr Hauptzweck ist Eintheilung des Grundes und Bodens in der Weise, daß er der hohen Verpächterin (herzogl. Kammer, D. G.) sicheren und ergiebigen Pächtertrag, auch rationelle landwirthschaftliche Behandlung des Grundeigenthums, den Zeitpächtern dagegen ein gutes Fortkommen gewährt, ...*“ Am Ende jeder Zeitpachtperiode (allgemein 24 Jahre) wurde erneut eine Feldmarksregulierung

³⁰ Paul Wiedow, Das mecklenburgische Vermessungswesen bis 1933, Zeitschrift für Vermessungswesen 1938, Seite 563 bis 569

³¹ C.W.A. Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin,, Erster Band, Wismar, Rostock, Ludwigslust 1864, Seite 109 f.

³² Ebenda, Seite 79 ff.

vorbereitet und als Voraussetzung für den neuen Kontrakt dann auch durchgeführt. Die Einleitung der Feldmarksregulierungen erfolgte in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Pachtperiode durch einen Befehl der herzoglichen Kammer. BALCK schrieb dazu: *„Die Amts- und Forstbehörde hält nun unter Zuziehung der erforderlichen Techniker, insbesondere der Baubeamten und der Landmesser, eine genaue Local-Inspektion der betreffenden Feldmark, verständigt sich hierbei in collegialischer Berathung über die in amtlicher und forstlicher Beziehung hervortretenden Interessen, hört und berücksichtigt zu Protokoll die Wünsche der einzelnen Grundbesitzer, und entwirft auf die früheren, event. zu rectificirenden (berichtigenden) Feldmark-Karten den neuen Regulierungsplan, die zukünftige Vertheilung der Feldmark.. Nach ... Prüfung erfolgt ... event. nach weiteren Verhandlungen, die Genehmigung des Regulierungsplans aus dem (Cammer-) Collegium, worauf sofort die sich vorthwendigende Vermessung, Eintheilung, Absteckung und Anweisung der neu gebildeten Feldmarksstücke vorgenommen wird.. Alsdann werden die Classificationstabellen und speciellen Ertragsanschläge, endlich auch die Specialbedingungen resp. Contractsentwürfe für die demnächstige Neuverpachtung und Contractsertheilung formirt, und nun aus dem Collegium die neuen Zeitpachtcontracte, nicht minder die Erbpachtcontracte für die etwa neu gebildeten Erbzinsstellen berichtlich erwirkt, auch die neuen Büdner-Häuslerbriefe und Einliegerbedingungen vom Amte ertheilt. Gleich nach Vollziehung und Ausfertigung dieser einzelnen Zeit- resp. Erbpachtcontracte und Regulative sind unter Einreichung der Ertragsanschläge die nöthigen Beläge auf Pacht, Hufensteuer, Erbstandsgeld etc. für das Amtsregister zu erbitten und nach Vollziehung sämmtlicher die ganze Feldmark betreffenden Contracte, unter Vorlegung der Feldkarte, des Feldregisters und der General-Classificationstabelle, dem Collegium darüber Nachweisungen zu geben, daß und wie die Nutzung aller darin verzeichneten Grundstücke statffinde und etwa während der Feldregulierungen abweichend von den früheren und neueren Verhältnissen statffunden habe. Bei bedeutender Umgestaltung der Feldmarken durch die Regulirung und dadurch bewirkter Unbrauchbarkeit der früheren Feldkarten werden nach eingeholter Erlaubnis des Collegium neue Feldkarten angefertigt.“*

Bestandteil der Regulierungen war die Neueinteilung der Feldmark zunächst in Schläge, z.B. in 6-7 Binnenschläge und 6-7 Außenschläge, für die dann auch die Bewirtschaftung festgelegt wurde. Das konnte folgendermaßen aussehen: 3 Schläge Kornnutzung, 1 Schlag Brache, 3 Schläge Weide (Hackfruchtbau war zunächst noch nicht eingeführt). In dieser Vorstufe, die im 18. Jahrhundert noch üblich war, wurde häufig noch nicht die Separation durchgeführt. Die Separation war eine vollständige Aufhebung der Kommunion sowohl hinsichtlich der Nutzung der Schläge als auch hinsichtlich der Nutzung der „communen“ Flächen (Wald, Weide, Gewässer usw.) verbunden mit Arrondierung (zusammenfassende Abrundung) des Hufenbesitzes. Diese erfolgte im Allgemeinen schrittweise mit jeder weiteren Regulierung. Abgeschlossen wurde sie oft erst mit der Vererbpachtung der Hufen, die abgerundetes Besitztum erforderte. Verbunden mit den Feldmarksregulierungen war auch die Schaffung von Büdnerstellen und ab 1846 auch von Häuslerstellen, die immer den Status kleinen Erbpachtbesitzes hatten und deshalb außerhalb der Dorfcontracte mit den Hauswirten standen.

Der Begriff Gemeinheitsteilung war in Mecklenburg nicht üblich. Die Auflösung der „communen Flächen“ (Allmende, Gemeinheit) erfolgte im Zuge der Feldmarksregulierungen. Dabei konnte auch eine unvollständige Separation der Feldmark für die Hufen erfolgen, die dann mehrere Schläge, in Westmecklenburg auch Koppeln genannt, mit unterschiedlichen Bodenqualitäten erhielten. Dafür wurde dann teils auch der Begriff Verkoppelung verwendet. Verbunden mit den Feldmarksregulierungen war auch eine Bonitierung und Neuberechnung der Abgaben (insbesondere der Pacht). Im Zuge der Feldmarksregulierungen im Domanium war die herzogliche Kammer bemüht, die „Communion“ zwischen domanialen und ritterschaftlichen Anteilen in den Feldmarken aufzulösen. Zu diesem Zweck wurden ritterschaftliche Hufen von der Kammer aufgekauft, die dann jedoch wie oben erwähnt die Contribution an den ritterschaftlichen Landkasten zu leisten hatten.

Die unterschiedliche Qualität der Separation stellte der Verfasser an von ihm untersuchten Feldmarken im Amt Boizenburg fest. Während den Erbpächtern z.B. in Klein Bengerstorf, Tessin und Neu Gülze vollständig arrondierter Grundbesitz (mit Ausnahme der Wiesen) zugeteilt wurde, erhielten die Groß Bengerstorfer und die Benniner Erbpächter immer mehrere von einander getrennt liegende Koppeln. Das sind mit Knicks (Wallhecken) eingehägte Schläge. Diese unterschiedliche Tiefe der Separation in den Domanialdörfern liegt in den natürlichen Bodenbedingungen begründet. Auch die vollständig arrondierten Hufen waren in Koppeln bzw. Schläge eingeteilt. Im Ergebnis der vollständigen Separation entstanden in größeren Feldmarken häufig Ausbauehöfte, teilweise auch neue Orte. So ist im Amt Boizenburg im Jahre 1833 durch die Separation der Feldmark Gülze die Ortschaft Neu Gülze entstanden.

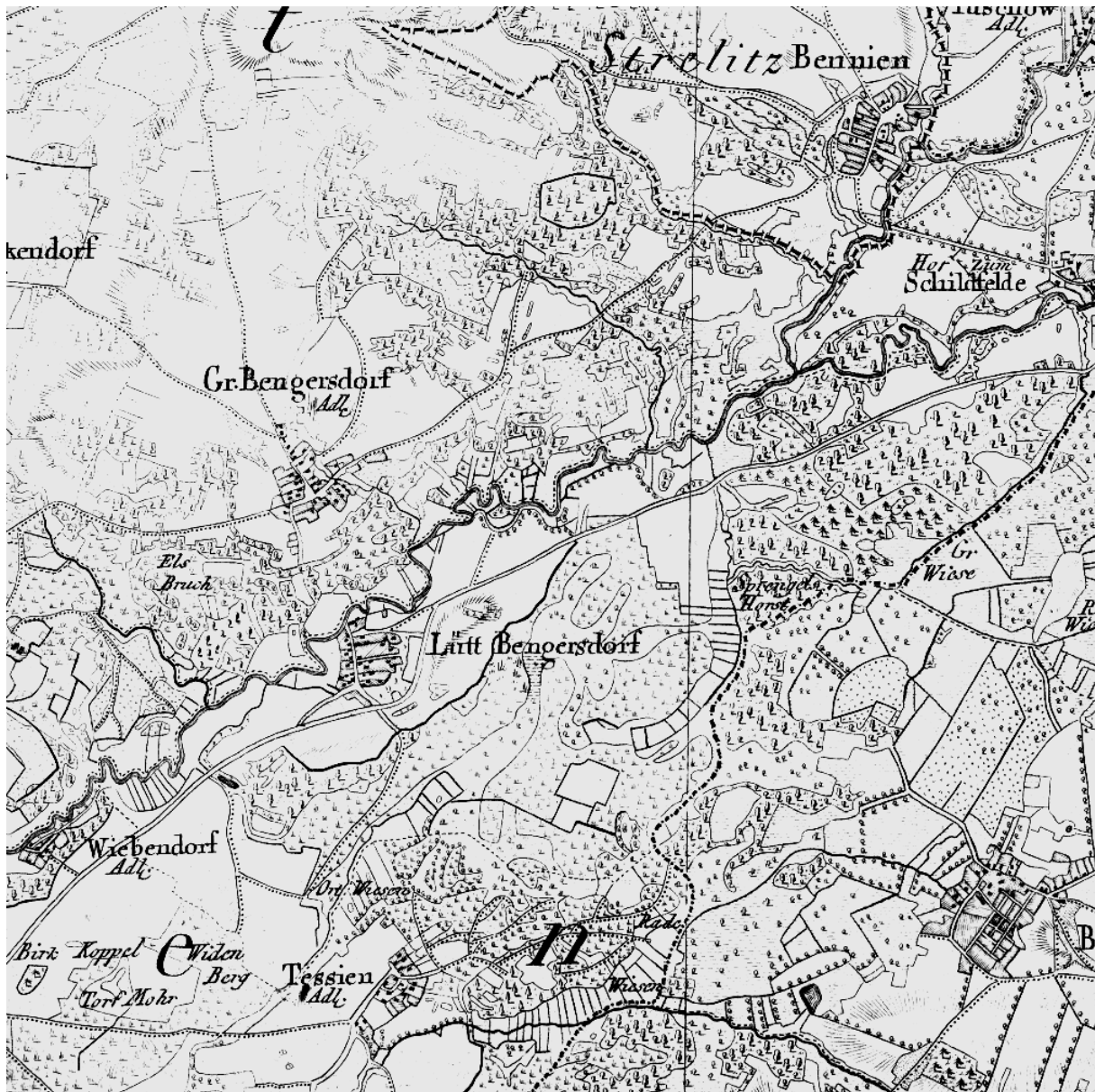


Abb. 14. Auszug aus der Schmettau-Karte aus dem Jahre 1788 mit den Feldmarken Groß und Klein Bengerstorf (Grundlage Direktorialvermessungen von 1773/1774, aus der die Struktur der „commun“ genutzten Feldmarken noch erkennbar ist. Auf dieser Karte ist am oberen Rand, wo das „t“ sich befindet, auch der Granziner Heidberg zu sehen, auf dem Paschen Azimutbestimmungen zur Orientierung des mecklenburgischen Dreiecksnetzes durchgeführt hat Dazu siehe Kapitel 6. Original u. a. im LHA Schwerin, hier nach einem gescanten Original aus dem KVA Parchim.

Die Errichtung von Erbpachthufen im Domanium begann allgemein nach 1820, zog sich aber trotz einer Forcierung ab 1869 bis zum Ende des Jahrhunderts hin. Die zwei in Klein Bengerstorf im Jahre 1825 aufgeführten Erbzinsmänner erhielten ihre Hufen 1817 zum „*Erbenzins*“. Dabei handelte es sich in einem Falle um den Schulzen des Dorfes, in dessen Familie die Schulzenstelle bereits seit Jahrhunderten gewesen war.

Vererbpachtung in Dörfern des Domanialamtes Boizenburg gemäß den Meckl.Schwerinschen Staatskalendern:

	<u>Klein Bengerstorf</u>	<u>Groß Bengerstorf</u>
1810	9 Dreiviertelhüfner 5 Dreiaachtelhüfner 2 Achtelhüfner	9 Vollhüfner 2 Dreiviertelhüfner 5 Viertelhüfner 1 Büdner
1825	2 Erbzinsmänner 12 Halbhüfner 2 Viertelhüfner 3 Büdner	9 Vollhüfner 2 Dreiviertelhüfner 5 Viertelhüfner 2 Büdner
1845	1 Erbpächter 12 Viertelhüfner 2 Achtelhüfner 3 Büdner 1 Erbpächter mit Krug	16 Drittelhüfner 4 Büdner
1871	14 Erbpächter 2 Achtelhüfner 3 Büdner 11 Häusler 1 Erbp. mit Krug	16 Dreiviertelhüfner 5 Büdner 9 Häusler
1881	16 Erbpächter 3 Büdner 14 Häusler 1 Erbp. mit Krug	14 Erbpächter 2 Drittelhüfner 5 Büdner 13 Häusler
1901	16 Erbpächter 3 Büdner 15 Häusler 1 Erbp. mit Krug	16 Erbpächter 5 Büdner 14 Häusler

Die Veränderungen im Hufenstand, z. B., dass die Groß Bengerstorfer 9 Voll-, 2 Dreiviertel- und 5 Viertelhüfner des Jahres 1825 im Jahre 1845 alle als Drittelhüfner erscheinen (1840 sind sie noch als Dreiviertelhüfner ausgewiesen), sind eine Folge der Regulierung und der damit verbundenen Neueinteilung und Bonitierung der Feldmark und einer Neubonitierung als „katastrierte Hufen“. Die mit der Vererbpachtung der Bauernhufen häufig verbundene Ansiedlung von Büdner und ab 1846 auch Häuslern (Hausbesitzer ohne Acker) kam in besonderem Umfang in Südwestmecklenburg und im Rostocker Gebiet zum Tragen.

Sowohl Feldmarksregulierungen, im besonderen Maße aber die Vererbpachtungen, die damit verbundene Regulierung der Rechte und die Separation bzw. Verkoppelung der Feldmarken - ähnlich der heutigen Flurneuordnung – verbunden mit der Anlage einer Vielzahl von Ausbauhöfen, zog einen erhöhten Aufwand an Vermessungen nach sich.

BALCK ³³ wies auf die Nutzung der früheren Feldmarkskarten hin, die teils zu berichtigen waren. Die Notwendigkeit ergab sich weniger als Fehlerberichtigung sondern in erster Linie als nachträgliche Fortführung. Diese wiederum vernetzte sich aus nicht eingearbeiteten Feldmarksregulierungen, Flächenaustauschen mit anderen Feldmarken, Änderungen der Nutzungen u. ä. Häufig werden die jahrzehntealten Gebrauchskarten auch in unbefriedigendem Zustand gewesen sein. Im 19. Jahrhundert wurden die in der Direktorialvermessung bzw. auch in den domanialen Vermessungen des 18. Jahrhunderts im Maßstab 1:4800 gefertigten Karten in der Regel im Maßstab 1:3840 kopiert. Auf diesen wurde der Regulierungsplan entworfen, der nach den Verhandlungen mit den „Feldmarksinteressenten“ (Beteiligten) und der Genehmigung durch die Kammer Grundlage für den Einteilungsplan wurde. Dieser wurde dann in die Örtlichkeit übertragen. Später wurde er die Grundlage der neuen Feldmarkskarte und der Feldregister.

Erkennbar wird, dass nur in wenigen Fällen eine Neumessung erfolgt ist. Im allgemeinen handelte es sich nur um eine Kartenerneuerung. Die erneuerten Karten wurden Grundlage für die nachfolgenden Arbeitsstufen der Feldmarksregulierungen.

Dazu zwei Beispiele:

Groß Bengerstorf

Direktorialvermessung 1774: A. F. von Thien fertigt die Direktorialvermessungskarte im Maßstab 1:4800
 Feldmarksregulierung 1800: Schumacher fertigt eine jetzt verschollene neue Karte der Feldmark Groß Bengerstorf im Maßstab 1:3840, vermutlich durch Kopie der Direktorialvermessungskarte von 1774
 Feldmarksregulierung 1853/54: Charte von der Dorffeldmark Groß Bengerstorf in Grundlage der Schumacherschen Karte de 1800, rectificirt und verändert Anno 1854 von W. Hertel
 (Bis 1957 diente diese Karte als Führungskarte)
 Einheitskataster 1957: Abzeichnung der Karte vom Jahre 1854, nebst Ergänzungen

Klein Bengerstorf

Direktorialvermessung 1773: Gihlow fertigt die Direktorialvermessungskarte im Maßstab 1:4800
 Feldmarksregulierung 1817: Susemihl fertigt eine neue jetzt verschollene Karte der Feldmark Klein Bengerstorf mit dem Maßstab 1:3840, wohl in Grundlage der Direktorialvermessungskarte (Kopie) mit ergänzenden Vermessungen
 Feldmarksregulierung 1853/54: Karte von Klein Bengerstorf, in Grundlage der Susemihlschen Karte de 1818 rectificirt ...1854 von W. Hertel
 Kartenerneuerung 1920: Vermessen 1817. Angefertigt durch Abzeichnung der Karte VI von 1817 sowie auf Grund von Nachtragsmessungen von 1909, Schwerin am 14. Februar 1920, Mecklenburg-Schwerinsches Messungsbüro. Schmidt
 Einheitskataster 1956: Abzeichnung der Karte vom Jahre 1920 in Grundlage der Karte von 1817, vermessen 1817, nebst Ergänzungen

Fazit: Auf der Grundlage der Karten der Direktorialvermessung, die im Maßstab 1:4800 (25 Ruten auf ein Zoll) kartiert wurden, wurden dann ab etwa dem Jahre 1800 Kopien für die Feldmarksregulierungen im Maßstab 1:3840 (20 Ruten auf ein Zoll) für den Regulierungsplan gefertigt, die wahrscheinlich auf Grund der zur Übertragung der

³³ Balck (wie Anm. 31), Seite 83

Ergebnisse der Feldmarksregulierung in die Örtlichkeit erforderlichen Vermessungen ergänzt wurden. Diese bildeten wiederum die Grundlage für die nachfolgenden Regulierungen und Separationen. Die Karten aus dem 19. Jahrhundert, die als Grundlage und im Ergebnis der Feldmarksregulierungen und Separationen entstanden waren, bildeten, teilweise nach Kartenerneuerung im 20. Jahrhundert, die Grundlage für die Aufstellung des Einheitskatasters in der DDR. Daraus lässt sich ableiten, dass der Grad der Genauigkeit der Direktorialvermessung zum großen Teil bis in das 200 Jahre später aufgestellte Einheitskataster übertragen wurde.

Bemerkenswert ist, dass 1827 für das Domanium noch vor den Regelungen für die Städte eine großherzogliche Anweisung an alle Domanialbeamten erlassen wurde, die das förmliche Verfahren zur Anlegung und Führung von Hypothekenbüchern regeln sollte. Bereits am 12. März 1814 war eine erste Hypothekenordnung erlassen worden. Die Anweisung forderte, für jedes Erbzinsgehöft und jede Büdnerei ein besonderes Hypothekenbuch in drei Folien anzulegen. Im ersten Folium war das Grundstück zu bezeichnen, aber auch die Hypothek zu beschreiben. Das zweite und das dritte Folium sollten *„den Namen des Grundbesitzers, die Zeit der Erwerbung des Eigentums und die Art derselben“* inklusive der nachfolgenden Veränderungen enthalten. Danach waren die *„Schuldposts“* und auf der gegenüberliegenden Seite die Tilgung der Hypotheken, jeweils mit Angabe des Datums der Eintragung, des Inhabers der Forderung, der wesentlichen Bedingungen der Anleihe, der Summe und der Münzsorte sowie mit dem Bezug auf die Spezialakten und deren Nummer, einzutragen (je Schuldposten ein Seitenpaar). Die Eintragungen durften nur auf Grund von *„protokollarischen Verhandlungen oder eingereichter Schuld-Verschreibungen“* zustande kommen. Sie mussten von einem Beamten und vom Aktuar unterschrieben sein. Diese Grundlagen wurden Bestandteil der Spezialakten bzw. auch der jeweiligen Büdnerei- und Erbzinsgehöftsakten, dann aber mit Verweis in den Hypothekenbüchern. Letztlich waren auch die Prioritäten der einzelnen Schuldposten einzutragen.³⁴ Vergleiche auch Ausführungen im Kapitel 5.

Im Jahre 1854 wurde diese Vorschrift noch einmal erweitert durch das *Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen*³⁵. Wie bereits der Titel des neuen Gesetzes vermuten lässt, ist Ziel dessen nicht in erster Linie nur die Sicherung der Kredite sondern nun auch die Sicherung des Eigentums. Nun war für jedes Grundstück des Domaniums, das in Nutz Eigentum gegeben war (Erbpacht-, Erbzins-, Büdner- und Häuslerrecht), durch die Domanialämter ein Grund- und Hypothekenbuch anzulegen. Ausgeschlossen werden sollten die Grundstücke, die mit einer anderen als der Hypothekenordnung vom 12. März 1814 bewidmet waren sowie alle im Nutz Eigentum der Städte, Gemeinden, Pfarren Schulen und Stiftungen befindlichen Grundstücke. Das Grund- und Hypothekenbuch war in drei Abteilungen anzulegen.

Erste Abteilung: Beschreibung des Grundstücks, insbesondere die Flächengröße und der Hufenstand (Bonität).

Zweite Abteilung: Zuschreibung (Verlassung) des Nutz Eigentums, Bechränkungen innerhalb der dem Nutz Eigentümer zugestandenen Dispositionsbefugnis

Dritte Abteilung: Für alle sonstigen Belastungen

Bereits im § 5 wird festgelegt, dass alle grundbrieflich festgesetzten Verpflichtungen von Gesetzes wegen als eingetragen gelten (Altenteile, Alimente, Aussteuern). Zu Übersichtszwecken wurden aber auch der Canon und grundbriefliche Bechränkungen des Nutz Eigentums eingetragen (Vorkaufsrecht der Grundherrschaft, Verbot der Parzellierung, des Zusammenziehens mit anderen Grundstücken u. a.).

³⁴ Befehl des Großherzogs Friedrich Franz über die förmliche Einrichtung von Hypothekenbüchern im Domanium, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 1827, 40. Stück

³⁵ Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen vom 2ten Januar 1854, Reg.-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1854, No. 2

Die Zuschreibung zu dem neuen Grund- und Hypothekenbuch konnte außer in der Erbfolge nur durch Verlassung (Erklärung des bisherigen Nutz Eigentümers, dass er das Grundstück auf den Erwerber auflasse, und dessen Annahmeerklärung) geschehen. Diese erforderte aber die Anerkennung des Erwerbers durch die Grundherrschaft.

Die dritte Abteilung war in Folien jeweils für die einzelnen Schuldpöste anzulegen. Die Eintragungen erforderten jeweils eine Urkunde. Über die Eintragungen wurden Hypothekenscheine ausgestellt

Die §§ 22 ff. betrafen das gerichtliche Verfahren aus Hypothekenscheinen, §§ 26 ff. die Verfahrensweisen im Falle des Konkurses.

Die §§ 32 bis 46 enthielten allgemeine Bestimmungen, der § 32 auch die Bestimmung, dass das Grundbuch öffentlichen Glauben besitzt.

Dem Gesetz waren Beilagen beigelegt:

Beilage II. Instruction für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher

Beilage III. Gebührentaxe

Beilage IV. Transitorische Bestimmungen, für die ein Normaltag 1. März 1854 festgesetzt war, ab dem die neuen Grund- und Hypothekenbücher zu führen waren. Für bestehende Hypothekenbücher galten Übergangsbestimmungen.

Im Jahre 1862 wurde eine landesherrliche Verordnung über die „*Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft*“ erlassen. Darin war festgelegt, dass Maßstab für die Regulierung der Bestand an bäuerlichen Stellen zum Zeitpunkt der Direktorialvermessung sein sollte. Es durften bei einem Bestand von mehr als drei Bauernstellen je Gut jeweils die Hälfte der Stellen niedergelegt werden. Die übrigen Stellen seien zu „conserviren“. Die bäuerlichen Stellen hatten mindestens eine Bonität von 75 Scheffel Aussaat und 4 Fuder Heu aufzuweisen. Auch die Größe der Weide bei schlechterem Acker (<159 Ruthen je Scheffel Aussaat im Durchschnitt) war festgelegt auf 6 bis 9 Scheffel Nebenweide. Gutsherrliche Dienste sollten nicht mehr stattfinden, sondern durch Geldleistungen ersetzt werden. Das alles diente der Erhaltung lebensfähiger Bauernstellen mit eindeutigen rechtlichen Verhältnissen. Auch durfte eine erneute Veränderung oder Umlegung von Bauernstellen nicht mehr, wohl aber unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Abmeierung stattfinden. Diese durfte nur auf Antrag des Gutsherrn durch das Patrimonialgericht erfolgen. Dann sollte das Gehöft in der Regel an die Erben weitergegeben werden. Die Veränderungen der Flächennutzung, die bereits stattgefunden haben oder im Zuge der Regulierung zustande kommen, erforderten Neumessungen und die Neubonitierung. Die Regulierung, Bonitierung und Taxation der Stellen sollte von einem landesherrlich benannten „Commissarius“ geleitet werden. Den Gutsherren war es gestattet, mit den Hauswirten Erbzins- oder Erbpachtkontrakte zu schließen. Die Beurteilung der bisher ohne landesherrlichen Konsens erfolgten Niederlegungen von Bauernstellen sollte nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden, ausgenommen alle vor 1801 geschehenen. Die zu viel und ohne Genehmigung gelegten Stellen waren binnen Jahresfrist wieder herzustellen.

Aus den bisherigen Betrachtungen kann man für die Vermessungen im Domanium drei Hauptperioden unterscheiden:³⁶

1. Periode: bis 1865

Beginnend mit den Vermessungen von 1703 ff. setzte sie sich fort mit den Vermessungen parallel und analog zur Direktorialvermessung in der Ritterschaft. Daran schlossen sich die in geringem Umfange durchgeführten mit den Separationen verbundenen Neumessungen an. Methodisch waren sie am Anfang identisch mit der Direktorialvermessung. Ein Befehl des Kammerkollegiums vom 6. Februar 1819 mag zur Illustration dienen: „*Gesammte Kammer-*

³⁶ Carl Mauck, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, in Jordan/Steppes, Deutsches Vermessungswesen, 6. Auflage, 2. Band, Stuttgart 1882, Seite 410 ff.

Ingenieurs werden hiedurch befehliget, ihre Messketten, vor dem Beginnen ihrer diesjährigen Arbeiten, dem Kammer-Commissair Döffke sen. hieselbst zur Prüfung vorzulegen.“

Die „Ordnung für Feldmesser“ (Anlage ...) vom 20. Dezember 1854³⁷ stand noch auf ähnlichem methodischen Niveau. Die Feldmesser sollten „ein Netz über die Feldmark ziehen, in welches die Nebenlinien eingereiht werden“. Die Hauptlinien waren „im Felde durch dauerhaft eingeschlagene Kreuzpfähle zu bezeichnen“. Wenn die Reinkarten bei großen Feldmarken zu groß wurden, war eine Teilung in mehrere Blätter (Sectio-Karten) möglich. Es war dann eine Übersichtskarte im Maßstab 1:15360 anzufertigen.

In einer *Instruction für die Forstgeometer* aus dem Jahre 1836 wurde die Anwendung des Messtisches zur Richtungsmessung der Hauptlinien nicht mehr zugelassen, während die *Instruction für die Forstgeometer* vom 25. April 1817 noch die gleichen Aussagen für das Messverfahren enthielt wie die Landmesser-Instruction von 1751. Diese Festlegung findet sich in der Feldmesser-Ordnung 1854 nicht. Der Messtisch wird aber nicht mehr erwähnt. Die Hauptlinien waren an möglichst viele feste Punkte anzuschließen.

2. Periode: 1865 bis 1873

In dieser Periode wurde die Vererbpachtung im Wesentlichen zu Ende geführt. Das erforderte häufiger Neumessungen. Im Jahre 1866 wurde eine „Revidierte Feldmesserordnung“³⁸ herausgegeben. Diese bezeichnete noch die „Triangulierungsmethode“, bei der die Seiten weniger, großer Dreiecke mit der Messkette gemessen wurden, als die eigentliche Vermessungsmethode, nun aber bereits in der Verbindung mit dem Theodoliten, die in den Hauptdreiecken eingestzt werden sollten. Im Übrigen wurden lange Hauptlinien, sowie Kontroll- und Sektionslinien mit der Messkette gemessen. Winkel wurden in den wenigen Schnittpunkten der Hauptlinien sowie auch der Dreiecke gemessen. Ordinaten über zwei Ruten Länge sollten mit dem Winkelspiegel abgesetzt werden. In hügeligem Gelände wurde auch ein trigonometrisches Netz mit einer Basis aus der Landesvermessung empfohlen.

In einer landesherrlichen Verordnung aus dem Jahre 1863 war nunmehr – wenn auch in erster Linie für die Zwecke der topographischen Landesaufnahme – „die Bestimmung der Lage einer ausreichenden Zahl von sogenannten Fixpunkten“ angeordnet worden. Der § 3 der Verordnung legt fest: „Die Fixpunkte sind durch einen circa 3 Fuß langen Stein bezeichnet, welcher auf etwa 3/4 seiner Länge in die Erde versenkt ist und an seinem oberen, aus der Erde hervorragenden, möglichst eben behauenen Ende das Zeichen

F F

(Friedrich Franz)

trägt“.

In Mecklenburg-Strelitz erfolgte eine ähnliche Kennzeichnung der Marksteine mit

F W

und ab 1904 mit

A F

(Friedrich Wilhelm)

(Adolf Friedrich)

Die Feldmesserordnungen von 1866 und 1873 beziehen sich auf diese Verordnung, schränken aber die Kennzeichnung der Steine auf ein Kreuz oder Bohrloch ein. 1873 wird die Länge mit 1 m bis 1,25 m angegeben. Übereinstimmend enthalten beide Feldmesserordnungen die Aussage: „In der Regel sind diese Fixpunkte in den

³⁷ Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern vom 20. Dezember 1854, Beilage zum Regierungsblatt Meckl.-Schwerin 1855, No.3, Gebührentaxe in No.7.

³⁸ Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern (Revidierte Feldmesserordnung), Reg.-Bl. No. 29/1866 vom 21.06.1866

Hauptmessungslinien und thunlichst an der Beackering entzogenen Stellen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, daß sie, je nach der Größe der Feldmark, ein oder mehrere größere Dreiecke untereinander bilden. In diesen Dreiecken sind sämtliche Winkel mit dem Theodolithen zu messen.“

Die Feldmesserordnung aus dem Jahre 1866 sah vor, dass die Flächenberechnung für den Gesamtflächeninhalt der Feldmarken nur nach Feldmaß durchgeführt wurde, während die Detailflächen auch aus dem Brouillon ermittelt wurden. Abzuliefern waren:

- das Brouillon im Maßstab 1:3840,
- das Feldregister,
- das Feldmessungsprotokoll (Riss),
- etwaige Grenzprotokolle,
- Flächenberechnungs-Manuale,
- Beobachtungsprotokolle von Theodolitenmessungen

Nivellements waren mit Instrumenten mit Fernrohr und Libelle erlaubt. Nunmehr waren auch Prüfungen und Fehlergrenzen festgelegt.

3. Periode: ab 1873

Die „*Neue Feldmesserordnung*“ vom 24. Juni 1873 sah eine trigonometrische Netzfestlegung mit einem Anschluss an das Landesnetz vor. 1869 war auch das Meter eingeführt worden. Als Maßstab der Feldmarkskarten war nunmehr folglich 1:4000 festgelegt.³⁹ Siehe auch Kapitel 8., Abschnitt 8.1.

Besonderheiten in der Forstvermessung im Domanium⁴⁰

Wie oben bereits angeführt, wurde in der *Instruction für die Forstgeometer* vom 25. April 1817 noch das Niveau der technischen Vorschriften der Landmesser-Instruktion aus dem Jahre 1751 beibehalten. Dann jedoch in der *Instruction für die Forstgeometer* vom 16. Mai 1836 war die Benutzung des Messtisches nicht mehr gestattet. Für die Vermessung der domanialen Forsten wurden durch das Forstkollegium vorzugsweise Forstaspiranten und Försterkandidaten eingesetzt.

Die Forstgeometer hatten sich von kompetenten Forstfachleuten die Grenzen der Forsten anzeigen zu lassen, diese mit den Feldmarkskarten zu vergleichen und im Felde zu markieren. Der Kartenmaßstab war mit 1:3840 vorgeschrieben. Die „Nordlinie“ war einzutragen. Abzuliefern waren Brouillon, Reinkarte und Register. Die Forstgeometer-Instruktion von 1836 führte aus:

„Bei neuer Kartirung der Forste sind alle schon vorhandenen Feld- und Forstkarten vorzugsweise zu benutzen und wenn eine anzustellende Revision ergibt, dass die Forstfläche richtig aufgenommen und kartirt worden, so unterbleibt eine neue Vermessung derselben und die Copien der vorhandenen Pläne werden, wenn sie nach dem jetzigen Holzbestand und dessen Alter, soweit erforderlich, berichtigt worden, zu der neuen Karte zusammengetragen“

„Bei neuen umfänglichen Waldvermessungen ist entweder ein dauerhaft zu verpfählendes geometrisches Netz zu entwerfen, wonach nicht allein die Umfangslinien aufzunehmen, sondern auch die inneren Abtheilungen, soweit möglich, herauszumessen sind; oder es sind auch von festen Punkten aus hinreichende Hauptlinien nach den verschiedenen Richtungen zu ziehen und solche, sowie die ebenfalls zu bildenden Verbindungslinien, im Walde mit nummerirten, alle 50 Ruthen (232,8 m) einzuschlagenden Pfählen und auf dem Messungsbrouillon mit hellroth gezogenen Linien und mit Pfahlnummern zu bezeichnen.“⁴¹

Die Feststellung der Grenzen sollte mit den Nachbarn unter Berücksichtigung der vorhandenen Grenzmerkmale erfolgen. nötigenfalls unter Leitung der Amts- und der

³⁹ Neue Ordnung für die Feldmesser in den Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern, Reg.-Blatt Meckl.-Schwerin 1873, No. 19

⁴⁰ Carl Mauck (wie Anm. 36), Seite 421 ff.

⁴¹ Ebenda, Seite 422

Forstbehörde. Ein Grenzprotokoll war dem abzuliefernden Grenzvermessungsregister beizufügen.

Die abgelieferten rektifizierten Karten oder die Brouillons der Neuaufnahmen, die zunächst mit einem Gitternetz mit einem Abstand von 40 Ruten versehen waren, nebst dem Vermessungsregister und den Altersklassetabellen der Holzbestände wurden zunächst einer Revision im Beisein des Forstgeometers unterzogen. Danach wurde durch den Forstgeometer eine auf den Maßstab 1:7680, bei großen Revieren 1:15360 reduzierte Reinkarte angefertigt, die auf Leinwand gezogen wurde. Diese diente in erster Linie dem Feldgebrauch. Danach wurde eine weitere Reinkarte vom Brouillon kopiert, auf die die Einteilung für die Forsteinrichtung aufgetragen wurde. Die Art der Flächenberechnung war nicht vorgeschrieben. In der Praxis war aber die Auszählung auf der Grundlage eines auf Glas gezeichneten feinen Gitternetzes mit einem Abstand von einer Rute üblich, das an das auf dem Brouillon vorhandene Gitternetz angelegt wurde.

Nach der Einführung des Meter als Längenmaß trat am 1. Juli 1873 eine neue „*Ordnung für die Vermessung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Forsten*“ in Kraft. Diese ist in technischer Hinsicht weitestgehend mit der fast zeitgleich erlassenen Ordnung für die Feldmesser identisch.⁴²

In der Periode ab 1876 wurden in größerem Umfange Forstvermessungen ausgeführt. Während, wie oben ausgeführt, bisher das Forstkollegium vorzugsweise Forstaspiranten oder Försterkandidaten, die bereits eine Forstakademie besucht hatten, für die Vermessung eingesetzt hatte, mussten wegen des großen Umfanges nun Ingenieure aus dem Messungsbüro eingestzt werden. Diese lieferten die Brouillons an das Forstkollegium. Darin wurden dann von Forstgeometern die Kulturgrenzen und Altersklassen der Bestände eingemessen und eingetragen.

Die Prüfung älterer Karten für die forstlichen Zwecke erfolgte entweder durch augenscheinlichen Vergleich oder durch Probemessungen. Die alte Karte sollte benutzt werden, wenn die Nachtragsmessungen einen geringeren Aufwand erforderten als Neumessungen. Die Ergebnisse neuerer Feldmarksvermessungen (nach 1866), die die Forstflächen beinhalteten, sollten verwendet werden, in dem die forstlichen Besonderheiten nachgetragen wurden.

Für die Aufnahme war die „Trangulierungsmethode“ mit der Messkette anzuwenden. In den Hauptlinien waren alle 100 m sowie an Eck- und Einbindepunkten 50 cm lange, 7-10 cm starke Pfähle 43 cm tief einzusetzen. Die Pfähle sollten durch „Anstiche“ (kleine Gruben von 1 m Länge und 0,3 m Breite) kenntlich gemacht werden. Dieses Messungsnetz war auf dem Brouillon durch feine karmesinrote Linien einzutragen.

Üblich war es für die Detailvermessung ein trigonometrisches und polygonometrisches Netz anzulegen analog der Feldmarksvermessung und einen Anschluss an die Landestriangulation vorzunehmen.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen den Feldmessern und den Forstgeometern war offenbar seinerzeit nicht nur in Mecklenburg nicht eindeutig. Deshalb unterbreitete Karl Mauck den folgenden Vorschlag: *„Der Geometer von Beruf besorgt die für die Aufnahme der Forsten nothwendige trigonometrische und polygonometrische (auch im Innern der Forsten) Netzlegung, misst die äußern (nackten) Grenzen und liefert an das Forstvermessungs- und Einrichtungsbureau die Coordinaten der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie das Vermessungsprotokoll der Forstgrenzen. Alle übrigen Arbeiten, die Detailvermessung, Kartirung, Flächenberechnung u. s. w. bleiben dem Forstgeometer überlassen“*⁴³

Es wird erkennbar, daß das domaniale Kataster immer entsprechend den Bedürfnissen weiterentwickelt wurde. In der Ritterschaft war man dagegen darauf bedacht, die „*Integrität des Hufenstandes*“ zu wahren. Dieses starre Festhalten am Überkommenen behinderte stets die Weiterentwicklung, ja sogar die Fortführung des ritterschaftlichen Katasters. Nur bei offensichtlich groben Fehlern in der Vermessung und Bonitierung wurden im Engeren

⁴² Carl Mauck (wie Anm. 36), Seite 422

⁴³ Ebenda, Seite 426

Ausschuss Veränderungen des Hufenstandes von ritterschaftlichen Gütern vorgenommen, weil diese immer auch Veränderungen der Steuern zur Folge hatten.

Im Jahre 1819 war die Hypothekenordnung für ritterschaftliche Güter erlassen worden, die 1821 durch eine Verordnung ergänzt wurde. Auf der Grundlage dieser Ordnung wurde die Hypothekenkammer als Spezialdepartement der Lehnkammer gebildet. Das ritterschaftliche Hufenkataster wurde zur Grundlage der Gutsbeschreibung der Hypothekenbücher gemacht. Die Unterlagen hatte der Gutsbesitzer selbst beizubringen. Diese bedurften jedoch der Bestätigung des Landesrevisors im Engeren Ausschuß.⁴⁴

Kapitel 5

Die Einführung des Stadtbuchwesens und der Beginn der Stadtvermessung

5.1 Die Anfänge des Stadtbuchwesens im 16. bis 18. Jahrhundert

In den mecklenburgischen und analog auch in den pommerschen Städten hatten sich verschiedene Kategorien des Grundbesitzes heraus gebildet^{45, 46, 47}

- Die Hausgrundstücke in ihren unterschiedlichen Größen und steuerlichen Kategorien waren in vollem Umfange Privateigentum der Bürger, die durch den Grundbesitz den Bürgerstatus überhaupt erst erwerben konnten.
- In der Regel waren diesen Hausgrundstücken auch Anteile in den städtischen Feldmarken zugeordnet. Diese bildeten dann gemeinsam mit den Hausgrundstücken die „Erben“. Nur die „Buden“ hatten zumindest ursprünglich keinen solchen Grundbesitz (s.u.). Dieser Grundbesitz befand sich auf den Ackerstreifen der Gewanne und unterlag wie in den Dörfern dem Flurzwang.
- Das Gemeineigentum der städtischen Einwohner stand auch den Bewohnern ohne Bürgerstatus zur Verfügung (Grabeland, Gärten).
- Die *Kämmereigrundstücke* sowie *Kämmerei- und Ökonomiegüter* dienten der städtischen Einnahmebeschaffung. Für sie war die Hufensteuer zu entrichten. Sie wurden verpachtet, später auch vererbpachtet.
- Darüber hinaus gab es städtischen (kommunalen) Grundbesitz, der aus domanialem in Ausnahmefällen auch aus ritterschaftlichem Grundbesitz erworben worden war. Dieser *nicht zu Stadtrecht liegende Grundbesitz*, der auch außerhalb der Stadtfeldmark liegen konnte, diente wie die Kämmereigrundstücke der kommunalen Einnahmebeschaffung. Die Steuern für diesen flossen der herzoglichen Kammer bzw. dem Landkasten (Ritterschaft) zu, während für den Privatbesitz an die Kämmerei zu zahlen war, die ihrerseits die *Orbör* (Pauschalsteuer der Städte für die ursprüngliche Ausstattung mit Landbesitz durch die Landesherrn bei der Stadtgründung) an die herzogliche Verwaltung abzuführen hatte.
- In den Städten befand sich auch domanialer Grundbesitz. Dieser diente insbesondere in den Städten, die Amtssitz waren, der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. In ähnlicher Form konnten die Kirche, auch Klöster und milde Stiftungen Landbesitz in der Stadt haben.

Bereits im 15. Jahrhundert haben in vielen Städten Stadtbücher – in Wismar bereits um 1250, in Rostock um 1254, in Stralsund 1270, Greifswald 1291, Barth 1327 und u. a. auch Neukalen - bestanden, in die Schuldposten der Bürger eingetragen wurden. In Schwerin wurde das erste uns bekannte Stadtbuch im Jahre 1424 begonnen, dem wahrscheinlich

⁴⁴ Paul Wiedow (wie Anm. 30)

⁴⁵ Dieter Greve, Ein Geflecht von Eigentum. Formen des Grundbesitzes in mecklenburgischen Städten bis 1918, Mecklenburg-Magazin der SVZ 19/2003

⁴⁶ Carl Wilhelm August Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1878, Zweiter Band, Seite 4 – 6

⁴⁷ Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatskalender, Jahrgänge 1881 und 1901

ältere Bücher vorausgingen.⁴⁸ Im 16. Jahrhundert erwies es sich nun als notwendig, zur Sicherung von Krediten Vorschriften zu erlassen, die die Eintragung in Stadtbücher forderten. Im Jahre 1516 wurden in einer Polizeiverordnung, die unter anderem auch „*von verschrywinge der huser und anderer güder*“ handelt, die Bewohner der Städte und Dörfer aufgefordert, Gelder auf ihre Güter nur vor der Obrigkeit aufzunehmen. Die Verpfändung städtischer Güter war nun von der Genehmigung des Rates und der Eintragung in das Stadtbuch abhängig. Von dieser Polizeiordnung waren, wie bei der erneuerten aus dem Jahre 1542, die Seestädte Rostock und Wismar ausgenommen, da diese weitergehende Regelungen in ihrem Stadtrecht hatten.⁴⁹ Diese in plattdeutscher Sprache geschriebene Verordnung wurde aber bereits im 17. Jahrhundert nicht mehr beachtet. Das gleiche Schicksal hatte die ein wenig erweiterte, nun hochdeutsch geschriebene Vorschrift in den Policey- und Landordnungen von 1562 und 1572. Beide Vorschriften sollen hier einmal in der Originalfassung wiedergegeben werden.

Policeyordnung von 1516⁵⁰

„Also ock in Steden und Dörpen, van dersülven Inwanern, hen un wedder, hinder der Herschop, Avericheit, un des Rades der Steder dar under und darinne de beseten syn, weten und willen, Ock thom öfftern, ane alle noturfft, Gelt up Hüser, Ackere, Wischen, Hoppengarden, und Kohlgarden genamen, und renthe darvör, geistlicken und weltlicken vorschreven dar doch solcke güder merglick geswecket, und under tiden entlick verwöset werden. So hebben wy geordent und gesettet, dat henvör keyn Inwaner in Steden edder Dorpen, ane weten und willen syner Herschop, edder eres Rades der Stadt, darin se beseten syn, einich gelt up syne güder nehmen, denn wo ergent ein Börger edder Bure, der mathen gelt tho lehen benötigt würde, so schölen he edder se, sick sampt deme edder den yenigen, de eme solck gelt lenen will edder willen, vor des leners Avericheit vorfügen, und der Avericheit volwort und willen darinne hebben, Edder so he ein Börger were, und güder, de inn dem Stadtrechte gelegen weren, vor den Rath dersülven Stadt erschynen, edder deniennigen, so vom Rade dartho geordent werden, solck syn anliggen, ock de handelinge twysschen ene ergangen, antögen, de ock na ermetinge des leners noturfft, dorch de so dar tho geordent syn, solcke handelinge umme temelicke beloning in dat Stadt bock vertekent werden schal.

Doch wes des beth nuher, und beth up openlike verkündinge desser Ordeninge, temelicker wyse gescheen ys, schal synen werden unnd unangefochten blyven“

Policey- und Landordnung von 1562⁵¹

(wiederholt in Policey-Ordnung 1572)

„Als auch in Stedten und Dörffern von derselben Einwohnern hin und wider hinder der Herrschafft, Obrigkeit und des Raths der Stette darunder und darinne die besessen seyn, wissen und willen, da auch zum offtern ohne alle notturfft Geldt auf Häeuser, Acker, Wiesen, Hopfen und Kolgarten, genommen, und Renthe dafür geistlichen und weltlichen verschrieben, und dadurch solliche Güter merklich geschwecht, und bisweilen gantzlich verwüstet werden. So haben wir geordnet und gesetzt, daß hinfürder kein

⁴⁸ Ernst Münch und Ralf Mulsow, Das alte Rostock und seine Straßen, Rostock 2006, Seite 9, Georg Christian Friedrich Lisch, Ueber das alte Stadtbuch von Neu-Kalen 1399-1402, 1414-1417, 1447-1448, MJB 43/1878 S. 3 – 27

Johann Gottfried Ludwig Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische - Berichte und Urkunden, welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen, Greifswald 1834 und

Dietrich W. Poeck, Das Schweriner Stadtbuch Rostock 2004, Seite 8f.

⁴⁹ Friedrich Techen, Geschichte der Seestadt Wismar, Reprint der Ausgabe von 1929, Schwerin 2006, S. 156

⁵⁰ Anonymus, (möglicherweise E.F. Bouchholtz), Gedanken über Hypothekenbücher überhaupt, und in Städten insbesondere, über das in Mecklenburg vorsehende Reglement eines uniformen Stadt- Schuld- und Pfand-Buchs aber ganz speciellime, in Monatsschrift von und für Mecklenburg 1. Jahrgang 1788, Seite 97

⁵¹ Herzoglich-Mecklenburgische Grund-Gesetze oder Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich welchen die Herzoge zu Mecklenburg mit Ihrer Ritter- und Landschaft zu Rostock den 18. April 1755 errichtet haben, nebst allen Beylagen, Urkunden und Documenten welche diesen Erb-Vergleich entweder erläutern oder näher bestimmen, Schwerin 1778, Seite 198

Einwohner in Stedten und Dörfern, ohne wissen und willen seiner Herrschaft einiges Geldt auff seine Güter nehmen solle; Wo aber irgend ein Bürger oder Pawer dermassen Geldt zu leihen benötigt würde, so sollen sie sich mit dem jennigen, der es ihnen leihen will, für die Obrigkeit verfügen, und derselben vollwort und willen darzu bitten; Oder so er ein Bürger were, und Güter die in dem Stadt rechte gelegen weren, hette, für den Rath derselben Stadt erscheinen, oder den jennigen, so von dem Rathe darzu verordnet werden, solichs sein anliegen, auch die Handlung zwischen ihnen ergangen, anzeigen, Welliche nach ermeßigung des Entlehners notturfft, solliche handlung anhören, dem Rathe vermelden, und folgendes umb zimliche belonung durch den Stadtschreiber in das Stadtbuch verzeichnen lassen sollen.

Weil uns aber auch klagen fürkommen, wann ein armer Bürger aus dringender noth, auff sein Haus Acker, oder andere liegende Gründe, Geldt borgen, und ins Stadtbuch schreiben lassen will, das die Rathspersonen, selbs nach demselbigen Gut trachten, und der Entlehner keinen C o n s e n s , oder jha schwerlich erlangen kann, er lasse dan sein Gut dem Bürgermeister, oder einer Raths person, vor andern zukommen. So ordnen wir hiemit an, das solche gefehrung, und eigennützige suchung, unterm schein der bewilligung, nicht mehr gebraucht werde, Sondern einem jedern, seiner notturfft und gelegenheit nach, frey stehe, auff sein gut Geldt zuborgen, von wem er will, Jedoch den jenigen, die sich von Rechts und gewonheit wegen, am nechsten darzu ziehen, an ihrem verzug und neher handt unschedlich. Und wo darüber etwas verkaufft oder verendert ist, ohne der Obrigkeit vorwissen und willen, das soll für nichtig gehalten, und das so verandert ist, wiederumb zu den Höven, Heusern und Hufen gelegt, und doch das Kauffgeldt dem Keuffer aus andern des Verkeuffers gütern erstattet werden.”

Auch die Stadt Rostock hat 1576 eine Policy-Ordnung erlassen, in der ausgeführt war: *„Damit auch alle Gefehrlichkeit so hierunter – nämlich durch Geldleihen auf Grundstücke - furlauffen möchte, verhütet bleibe, sollen diejenigen, so in ihre Häuser, Buden oder Gärten Gelt nehmen, solches ins Stadtbuch, altem gebrauch nach, verzeichnen laßen.“*⁵²

Die Zielrichtung dieser Vorschriften aus den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts war, den Verfall von überschuldeten Häusern und Grundstücken und damit die Dezimierung der Steuereinnahmen des Landesherrn zu verhindern. Darüber hinaus sollten auch Käufer vor dem Erwerb überschuldeter Immobilien geschützt werden. Genannter Anonymus⁵³ weist darauf hin, *„daß hiedurch nicht bezielet ward, den Verzeichnissen im Stadtbuch die Kraft einer öffentlichen Hypothek, oder einen Vorzug vor den nicht darinn verzeichneten, zu geben ... Sondern der Endzweck war nichts geringeres, als dieses: Daß in Zukunft, nämlich von der Publication dieser Policy-Ordnung an, die Bürger in den Städten, ohne Untersuchung der der Anleihe-Ursache und der Bewilligung des Magistrats, oder der von ihm geordneten, überall nicht sollten Geld ausleihen und ihre unbeweglichen Grundstücke dafür verschreiben können“*, weil die bürgerlichen Güter dadurch geschwächt würden. Er sah in der Einführung dieser Ordnung eine Bevormundung der Bürger durch die Magistrate und *„Daß auch daraus dieß erwuchs, daß die Magistrats-Personen, oder diejenigen, welche sie zu der Haltung des Stadtbuchs verordneten, aus allerley Neben-Absichten, jedem Bürger hinderlich seyn konnten, zu seiner Nahrung und Gewerbe nach seinem eigenen Willen und Gutfinden, Geld auszuleihen.“* Die Möglichkeit der Willkür und des Missbrauchs hatte aber gerade das Reglement der Polizeiordnung von 1516 bereits ausschließen wollen. Offenbar sind die Regelungen nicht in dem beabsichtigten Maße wirksam geworden, denn noch in der Neufassung der Polizeiordnung von 1572, die im Jahre 1788 noch gültig war, fand sich in den letzten Sätzen ein entsprechender Passus.⁵⁴ Der Anonymus übersah bei seiner Kommentierung offenbar den Schutz vor Überschuldung - damit dem Verfall - der

⁵² Anonymus (wie Anm. 50), Seite 120, und J. M. Martini, Von der Verlassung der unbeweglichen Güter vor der Ortsobrigkeit nach den einheimischen ältern und neuern Gesetzen, in: Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten, 24. Und 25. Stück, Schwerin 1770

⁵³ Ebenda, Seite 99 f.

⁵⁴ Ebenda, Seite 110

Grundstücke sowie den Schutz der Käufer von überschuldeten Grundstücken durch die Eintragung in das Stadtbuch.

Erkennbar ist, dass die Beleihungen den Schwerpunkt für den Eintrag in die Stadtbücher bildeten. 1562 werden aber bereits auch die Verkäufe und Veränderungen der Grundstücke genannt. Verständlich ist, dass zu diesem frühen Zeitpunkt in keiner Weise von einer Vermessung der städtischen Grundstücke die Rede war. Die Gründe dafür sind naheliegend. Sie sind in erster Linie in der Art und Weise der Besteuerung der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke zu suchen. TECHEN schreibt, dass in Wismar 1423 oder 1450 in der Bürgersprache verkündet wurde, dass niemand stehende Erben oder liegende Gründe außer vor dem Rat oder vor dem Stadtbuch verpfänden oder vererben dürfe. Später schrieb der Bürgervertrag vor, dass die Verpfändung, Verlassung sowie die Aufnahme von Geldern vor den Bürgermeistern oder einem Bürgermeister sowie einem Kämmererherrn zu vollziehen war. Auf Forderung der Beteiligten konnte der Eintrag in das Stadtbuch erfolgen. Dabei wurden gegenüber späteren Zeiten auch Prioritäten vermerkt. Erschwerend für die Sicherung des Eigentums und der Kredite wirkte die chronologische Eintragung.⁵⁵

Zur Besteuerung städtischer Grundstücke waren diese im Mittelalter in drei Klassen, „*Erben, halbe Erben und Buden*“, eingeteilt. Diese grobe Einteilung des Grundbesitzes der Bürger erforderte keine genaue Katastrierung auf vermessungstechnischer Grundlage. Die Aufnahme des Terminus Veränderung in die Polizeiordnung gibt uns aber den Hinweis darauf, dass auch zu diesem Zeitpunkt schon Veränderungen von Grundstücken zu Überschuldungen geführt und sicher auch manchen Käufer hinter das Licht geführt haben.

Als Wallenstein 1628 für zwei Jahre als Herzog in Mecklenburg regierte, ließ er im Rahmen eines Landeskatasters für Steuerzwecke auch die städtischen Liegenschaften entsprechend dieser Einteilung in drei Klassen neu bonitieren. Das Wallensteinsche Kataster war rein registrativer Natur. Die Register sind uns nur teilweise in Abschriften erhalten.⁵⁶

Die im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen des Herzogs Carl Leopold mit den Ständen um die Einführung einer absolutistischen Staatsorganisation in das Land als interimistische Regierung gesandte kaiserliche Subdelegation veranlasste ab 1726 eine Erbenrektifikation in den Landstädten (Erben = städtische Häuser mit zugehörigen Ländereien, eingeteilt in Häuser, Halbhäuser und Buden). Diese Erbenrektifikation war mit einer Vermessung der Stadtfeldmarken durch hannoversche Kondukteure unter Oberst Pauli verbunden. Die Stadt selbst wurde nicht vermessen.⁵⁷

⁵⁵ Techen (wie Anm. 49), S. 337f.

⁵⁶ Anonymus (wie Anm. 8)

⁵⁷ Ebenda

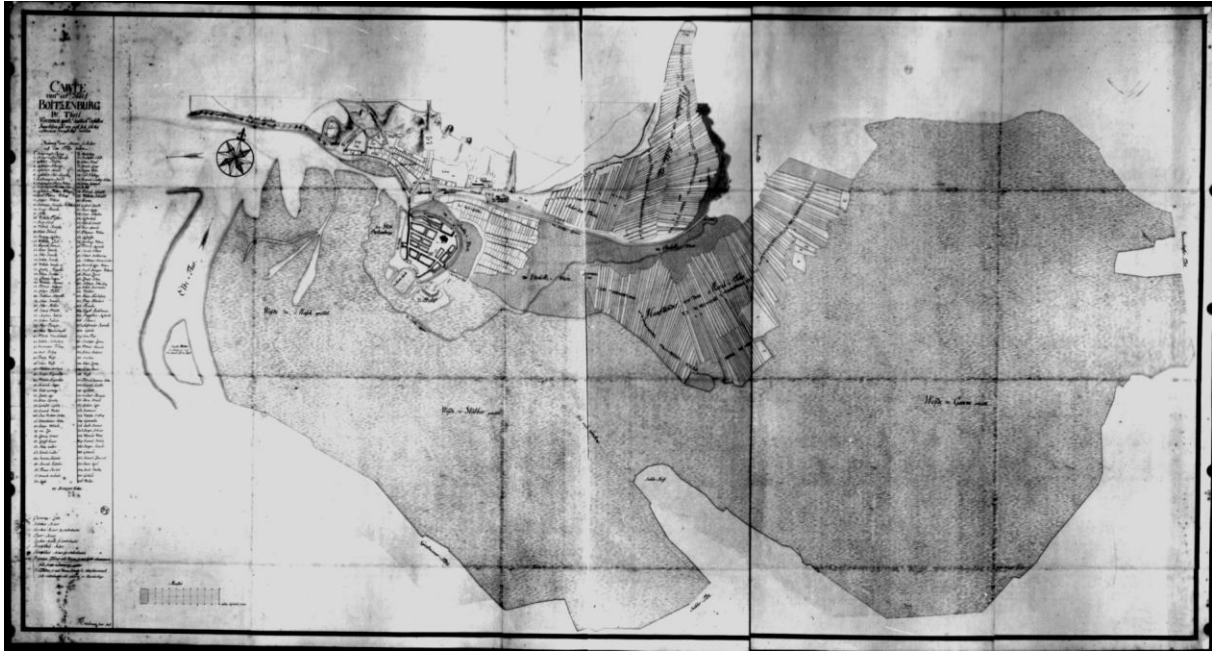


Abb. 15. „Carte von der Stadt BOITZENBURG. 1ter Theil. Worinnen gantz deutlich derselben Immobilien und wie weit sich solche erstrecken vorgestellet werden. Brückmann Senior fecit“.

Dieser Teil, der auch das bebaute Stadtgebiet enthält, wird ergänzt, durch den 2. Teil, der das nördliche Stadtfeld einschließlich der Streitheide und dem Kommuniondorf Gehrum enthält, und durch den 3. Teil, der das zur Kämmerei gehörige Gebiet der Metlitz-Heide und des Bürgerhofs darstellt. Kopiert nach dem von dem Staatsarchiv Hannover dem Landeshauptarchiv Schwerin übergebenen Diapositiv etwa im Postkartenformat. Bei der Stadt Boizenburg ist ein stark verschlissenes Original vorhanden, aber auch das in Hannover vorhandene Original ist, wie die Abbildung erkennen lässt, bereits in einem schlechten Zustand, da die Karte gefaltet war.

Bei diesen Vermessungen wurden aus den im Feld gezeichneten *Brouillons* in häuslicher Arbeit bereits je zwei *Reinkarten* abgeleitet. Das war gegenüber der Domanielvermessung von 1703 ein wesentlicher Fortschritt, bei der man sich als Grundlage für die Bonitierung mit den *Brouillons* begnügte. Je ein Exemplar der *Reinkarten* wurde der kaiserlichen Subdelegation übergeben. Nach Abzug der Exekutionstruppen wurden diese mit nach Hannover genommen, wo sie noch heute im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Seit einigen Jahren ist das Landeshauptarchiv Schwerin im Besitz von Diapositiven dieser Exemplare. Das jeweils andere Exemplar der Reinkarten wurde dem Engern Ausschuss übergeben, der sie später an die betreffenden Städte weiter gab. Davon sind nur noch wenige Exemplare – in der Regel in desolatem Zustand – vorhanden. Die Städte mussten die Bonitierungsergebnisse anerkennen. Doch obwohl sich Oberst Pauli bei diesen oft tagelangen Verhandlungen sehr viel Mühe gab, konnte er nicht in allen Fällen die Unterschriften erhalten, da die Städte der Vermessung und Bonitierung durchaus nicht wohlgesonnen waren. In Röbel entzogen sich die Stadtoberen der Verhandlung durch Flucht. Der Widerstand der Städte war mit der Zeit immer mehr angewachsen. Schließlich erreichten sie sogar, dass die Vermessung nicht für die Rektifikation der Erbenbesteuerung verwendet wurde, obwohl der Kaiser diese noch 1738 angeordnet hatte. Der Widerstand der Städte resultierte aus einem zu ungunsten der Städte festgelegten Verhältnis der Steuerquote zwischen den ritterschaftlichen Hufen und den städtischen Erben (8 zu 15). Die durch die hannoverschen Kondukteure gefertigten Karten enthielten, wie oben bereits ausgeführt, nicht das eigentliche Stadtgebiet sondern nur die Feldmarken. Im 18. Jahrhundert entstanden nur partiell kartenmäßige Darstellungen für kleinere Stadtteile, die aber teils auch die Grundstückseigentümer enthielten.



Abb. 16. Plan. Der auf dem Schwerinschen Stadt Felde, zwischen des Mühlenmeisters Röper und Stellmachers Hagendorf belegenen, Vick und Möllerschen Acker Stücke und des darauf anzulegenden Begräbnis Platzes, abgenommen und aufgetragen im Herbst 1779 von Ludwig Meinck. Original im Stadtarchiv Schwerin.

Einzig in Rostock entstand, gefertigt durch den Meister des Heilig-Geist-Hospitals Julius Michael Tarnow, in den Jahren 1780 bis 1790 ein Plan des Stadtgebiets Rostock. Tarnow zeichnete alle Straßenzüge mit den straßenseitigen Grundstücksbreiten, den Straßennamen, einer Nummerierung nach Stadtteilen und den Namen der Eigentümer, die unmittelbar in den Plan eingetragen waren. Dieser genügte sicherlich noch nicht der Sicherung des Grundstückseigentums, gab aber doch eine Übersicht über das Eigentum der städtischen Grundstücke. Teilweise wurden Karten gefertigt, die die Topographie der Städte und Ihrer Umgebungen darstellten ohne Eignung zum Eigentumsnachweis.

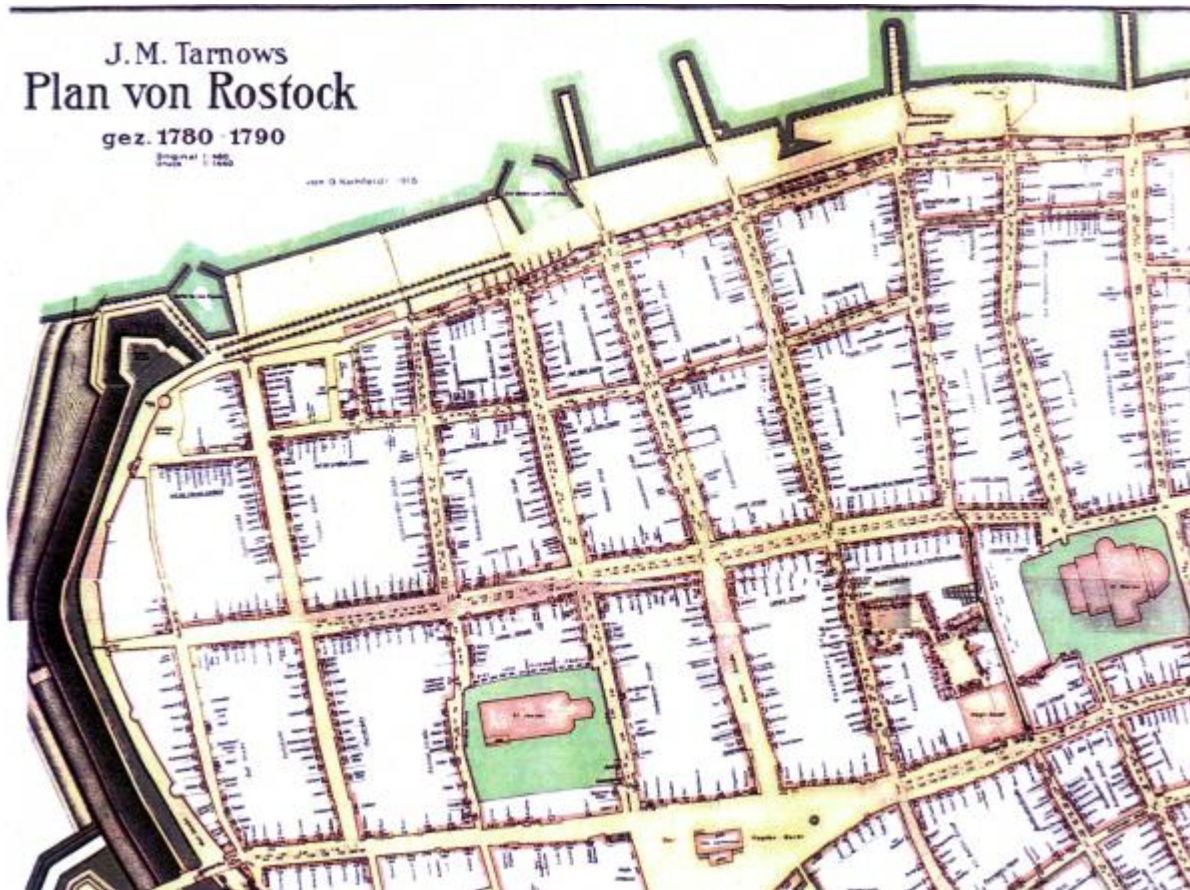


Abb. 17. Tarnow-Plan von Rostock. Ausschnitt nach einem Reprint des Stadtarchivs Rostock.

In der Seestadt Wismar hatte der Bürgermeister Schaffel im Jahre 1677 nach Hamburger Vorbild ein nach den Nummern der Grundstücke fortlaufend geführtes Stadtbuch angelegt, in dem für jedes Grundstück Lage, Art, Eigentümer und Belastungen eingetragen wurden. Bei der Anlage wurde auf die älteren Stadtbücher zurückgegriffen, die trotzdem bis 1768 fortgeführt wurden.⁵⁸

Im Landesgrundgesetlichen Erbvergleich wurde 1755 erneut die Sicherung der Kredite in Stadtpfandbüchern gefordert. Der § 372 formulierte: „Von den zu Bürgerrecht liegenden Häusern, und anderen Immobilibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch Verlassung vor dem Stadt-Buch auf andere Possessores können transferiret werden.“ Darüber hinaus war im § 371 die Einführung der Stadtpfandbücher gefordert, „darinn alle auf bürgerliche Güter haftende Schulden sollen verzeichnet, auch bei Prioritäts-Streitigkeiten den in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuldposten, der Vorzug bey Gerichten zuerkannt ... seyn“. Auch zu diesem Zeitpunkt rangierte die Pfandsicherung noch vor der allgemeinen Sicherung des Grundeigentums.⁵⁹

Die Stadt Rostock hat in seinem „rostockschen Stadt-Recht“ von 1757 die Festlegung getroffen: „Will jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden, der soll es thun vor der Cämmerey, zu Stadtbuch, so ist es kräftig und beständig.“⁶⁰

⁵⁸ Techen (wie Anm. 49), S. 225

Dazu hat Münch eine verdienstvolle Besarbeitung vorgenommen, veröffentlicht in: Ernst Münch, Das Wismarer Grundbuch 1677/80 – 1838), Rostock 2002

⁵⁹ Manke u. Münch (wie Anm. 2, Seite 466)

⁶⁰ Anonymus (wie Anm. 50), Seite 120

In einer „Patentverordnung, wodurch die Verlassung bürgerlicher Grundstücke zu Stadt-Buch und die Verbindlichkeit der so genannten Eximirten zu den Stadt-Lasten wiederholt allgemein festgesetzt wird“ aus dem Jahre 1781 verordnet Herzog Friedrich: „Daß dem 372. § des Landes-Vergleichs künftig sorgfältiger wie bisher nachgelebet und – in Voraussetzung der nöthigen Eigenschaften, die ein öffentliches Stadt-Buch in Ansehung der Vollständigkeit, ordentlichen Führung und Glaubwürdigkeit haben muß, – von allen durch Kauf, Erbschaft oder andere rechtliche Wege, es sey an wen es wolle, veräußert werdenden, zu Bürgerrecht liegenden Immobilibus das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlassung zu Stadt-Buch, transferiret werden solle.“⁶¹

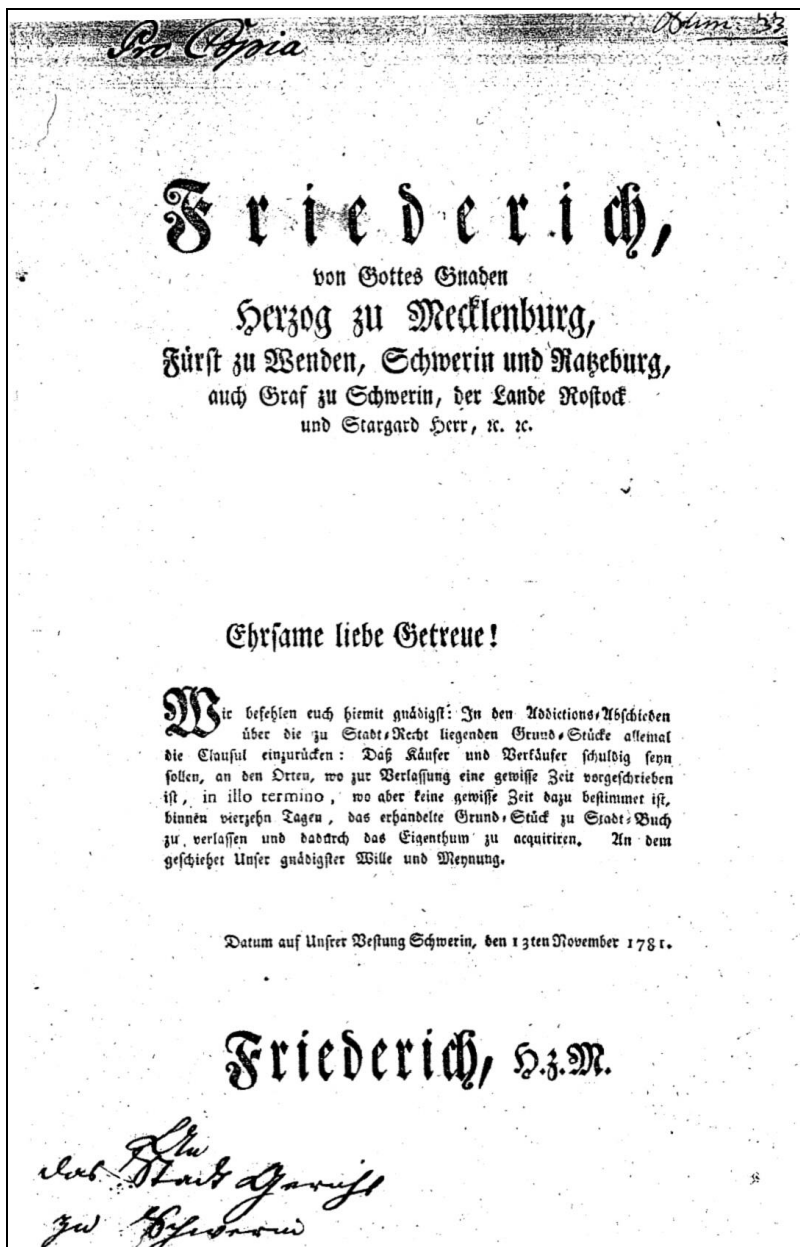


Abb. 18. Erlass des Herzogs Friedrich vom 13. November 1781. Original im Stadtarchiv Schwerin.

Offenbar im Zusammenhang mit der Patentverordnung des Herzogs Friedrich von 1781 ist ein Vorschlag der Vorderstädte zu einem „Reglement eines uniformen Stadt-, Schuld- und Pfand-Buchs“ zu sehen, das der bereits genannte Anonymus in der „Monatsschrift von und für Mecklenburg“, veröffentlicht und kommentiert. Der abgedruckte Vorschlag ist nicht datiert.

⁶¹ Die Patentverordnung liegt dem Verfasser in Kopie vor.

Aus weiteren danach entstandenen Dokumenten, die er ebenfalls veröffentlicht, aus den Jahren 1784 und 1785 folgte jedoch der unmittelbare Zusammenhang. Danach waren „*alle und jede in den Städten contrahirte Schuld-Verschreibungen, Obligationes und sonstige Verbindlichkeiten, sie haben Namen wie sie wollen, wodurch bürgerliche und zu Stadt-Recht liegende Güter verhypothetirt oder sonst realiter afficiret werden, wo sie anders von verbindlicher Kraft und Wirkung seyn sollen, zu öffentlichen Pfand- und Hypotheken-Buch zu setzen*“ und dazu „*ein von Anfang bis zu Ende richtig paginirtes Buch in Folio zu verfertigen, in welchem alle vorgedachte Verbindlichkeiten, Forderungen und Schuld-Pöste, ihrem wesentlichen Inhalte nach, kürzlich zu inseriren und zu verzeichnen sind. Außer diesem Pfand-Protocoll-Buch aber ist auch noch ein Nebenbuch von eben dem Format und mit gleichmäßigen durchgängig richtigen paginis zu verfertigen, in welchem alle darüber ausgestellte Instrumenta und Verschreibungen nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalt, so wie sie originaliter zu produciren sind, vollständig eingeführet werden.*“

In diesem Zusammenhang sollte ein Erlaß des Herzogs Friedrich Franz aus dem Jahre 1787 nicht unerwähnt bleiben, in dem er darauf hinweist, daß im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich 1755 es „*jeder Stadt-Obrigkeit zur Pflicht gesetzt worden, ein richtiges Häuser, Acker- und Wiesen-Register zu verfertigen*“. Zu seinem Mißfallen sei diese Obliegenheit fast durchgehend vernachlässigt worden. Es gebe jedoch in einigen Städten gute Ansätze. Die Häuser-, Acker- und Wiesenregister sollten als Grundlage für die Erhebung der „*Contribution*“ (Steuer) dienen.

Bereits im Jahre 1770 machte sich MARTINI in den „*Gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten*“, der auch die angeführten Polizeiordnungen zitiert, darüber Gedanken, dass es in der Vergangenheit zum Missbrauch der obrigkeitlichen Genehmigung, die mit der Verlassung zu Stadtbuch verbunden ist, durch Ratsmitglieder und Bürgermeister gekommen ist, die die Grundstücke gerade der schwächeren Bürger an sich gebracht hätten. Das hätte dazu geführt, dass die Vorschrift nicht genügend beachtet würde. Er verweist auch auf einen Zusatz zur Polizeiordnung von 1572, der auf diesen Misstand hinweist, aber gerade deshalb später oft unterschlagen wurde.

Die Bedeutung der Eintragung in die Stadtbücher und Stadtpfandbücher wurde auch weiterhin völlig unterschätzt. Als man um 1800 nun die frühere „*Unteilbarkeit der Erben*“ in den Städten aufhob, wurde das Problem der Sicherung der Realkredite noch brennender, da der Umfang der Teilverkäufe von Grundstücken nicht im Stadtbuch nachgewiesen war.⁶² Dadurch wurde in Fällen der Beleihung häufig die Sicherung der Kredite wegen Überschuldung der nunmehr verkleinerten Grundstücke nicht mehr gewährleistet, insbesondere dann, wenn die Eintragung des Kredites in das Stadtpfandbuch nicht erfolgt war. Weil auch für die Stadtbuchbehörde der Umfang der Verkäufe der noch immer unvermessen Grundstücke nicht erkennbar wurde, erfolgte auch nicht in jedem Falle die notwendige Tilgung der durch die Verkäufe nach damaligem Recht erloschenen Hypotheken. Ja, es kam sogar zu Beleihungen nun nicht mehr existenter Grundstücke. Das wurde verstärkt spürbar im Zusammenhang mit den Erschütterungen, denen die Wirtschaft durch die napoleonischen Kriege ausgesetzt war.

Die Unsicherheiten bei der Sicherung des Realkredits veranlassten die Regierung 1812 zum Erlass einer „*Constitution wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften*“. Diese beinhaltete, dass alle in das Stadtpfandbuch eingeschriebenen Gläubiger den Vorrang vor den nicht eingeschriebenen haben sollten. Dabei sollte „*ohne alle Rücksicht auf sonstige Prioritäts-Privilegien*“ lediglich auf das Datum der Eintragung gesehen werden. Unter die Gläubiger sollten auch diejenigen Verkäufer eines zu Stadtrecht liegenden Grundstücks zählen, die „*sich wegen rückständiger Kaufgelder ein Eigenthum desselben vorbehalten. Sie sollen daher hinfüro schuldig sein, bei der Verlassung zu Stadtbuch das Quantum, worauf ihnen noch das Dominium verblieben ist, namhaft, unter*

⁶² Paul Wiedow (wie Anm. 30)

Vorlegung des Kauf-Contracts, anzuzeigen; und die Magistrate werden hiemit angewiesen, dieses gleich bei der Verlassung anzumerken, und das Quantum als Schuld zu Stadt-Pfandbuch einzutragen". Den Gläubigern aus bereits getätigten Verkäufen wurde noch eine Frist von einem halben Jahr eingeräumt, ihre Rechte beim jeweiligen Magistrat anzumelden und in das Stadtbuch eintragen zu lassen. Anderenfalls sollten sie ihres Vorranges verlustig gehen.⁶³

Damit sollte der schon seit der Zeit des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs andauernde Streit über die Rangigkeit nicht in die Stadtbücher eingetragener Rechte, Kredite und auch Privilegien beendet werden. Inwieweit diese Anmeldungen erfolgt sind und der Streit beendet werden konnte, ist nicht bekannt. Es ist jedoch erkennbar, dass nach wie vor die Eintragungen in die Stadtbücher unsicher bleiben mussten, weil ihre Grundlage auch weiterhin unvermessene Grundstücke waren. Zudem wird aus der weiteren Entwicklung der Vorschriften für die Stadtbuchführung deutlich, dass die Forderung nach der Kreditsicherung nur über das Stadtpfandbuch noch lange nicht durchgesetzt war. Deshalb erhielten die Vorderstädte (Parchim, Güstrow, Neubrandenburg) den Auftrag, ein Reglement zu entwerfen. Zu einer Einigung über den Entwurf kam es jedoch nicht.⁶⁴

Bemerkenswert ist, dass annähernd parallel zu den Regelungen für die Städte im Jahre 1827 für das Domanium, sicher im Zusammenhang mit den beginnenden Vererbpachtungen der Zeitpachthöfe und –hufen, eine großherzogliche Anweisung an alle Domanialbeamten erlassen wurde, die das förmliche Verfahren zur Anlegung und Führung von Hypothekenbüchern regeln sollte. (s. Kapitel 4.)

5.2. Der Ausbau des Stadtbuchwesens zur Sicherung des Realkredits sowie die Regulierungen und Separationen auf städtischen Feldmarken im 19. Jahrhundert

1828 wurde eine *„Patent-Verordnung wegen Anfertigung von Grundplänen, Flurrissen oder Charten, auch Stadt- und Feld-Registern über alle städtische Grundstücke, zur Vorbereitung künftiger zweckmäßiger Stadtbücher und einer demnächst zu erlassenden Stadt-Pfandbuch-Ordnung*“ herausgegeben.⁶⁵ Diese sah als Regelungen vor:

- Die vorhandenen Bücher, Register, Akten und Karten sollten gemeinsam mit den Grundeigentümern vor Ort verglichen werden.
- Für die Stadtlage sollte jeweils ein Grundplan angefertigt werden, der jedoch nicht flächengetreu sein mußte. Die Vermessung war nicht gefordert.
- Für die Feldlagen waren die Anforderungen noch niedriger angesetzt. Die Magistrate hatten über sie zu entscheiden. Es genügte den Forderungen, die Feldmarksgrenzen als Umring aus den alten Karten zu entnehmen *„und sämtliche Grundstücke, unter Berücksichtigung, der nach § 1 geschehenen Ausmittlungen (Ermittlungen), nach dem Augenmaße einzutragen*“ in einen Flurriss. Dabei war *„eine Angabe der ungefähren Größe derselben auf dem Risse nicht erforderlich*“.
- Erforderliche Vermessungen, die die Städte zu diesem Zwecke veranlassten, durften nur durch einen von der betreffenden Stadt zu beeidigenden Feldmesser ausgeführt werden.
- Jedes Privat- oder Kämmergrundstück, mit Ausnahme öffentlicher Straßen, Wege, Plätze usw., sollte eine Nummer erhalten. Die Nummerierung sollte einheitlich und durchgängig für das gesamte Stadtgebiet erfolgen, mit Ausnahme von besonders abgegrenzten Teilen des Stadtgebietes.

⁶³ Constitution wegen der Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadt-Buchschriften, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 1812, 9. Stück

⁶⁴ Bühring, Renard, Dreyer und Tackert in Protokollen des mecklenburgischen Geometervereins 1890 bis 1910 (liegen Verfasser in Kopie vor)

⁶⁵ Patent-Verordnung wegen Anfertigung von Grundplänen, Flurrissen oder Charten, auch Stadt- und Feld-Registern über alle städtische Grundstücke, zur Vorbereitung künftiger zweckmäßiger Stadtbücher und einer demnächst zu erlassenden Stadt-Pfandbuch-Ordnung, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 1828, 17. Stück

- Über sämtliche Grundstücke der Stadt, in den Vorstädten und Feldmarken waren Stadt- und Feldregister anzufertigen, die „*die Beschaffenheit der Grundstücke, als: Haus, Hausstelle, Scheune, Hofstelle, Garten, Wiese, Weide, Acker, Holzstück u.s.w.*“ unter den auch in den Grundplänen, Flurrissen oder Karten benutzten Nummern enthalten sollten.

Nach den Vorschriften dieser Patentordnung wurden die Vorarbeiten für eine zu erlassende Stadtbuchordnung geleistet. Diese wurde dann bereits 1829 erlassen. Danach hatten die Stadtbücher die „*Bestimmung den Erwerb, Bestand und Wechsel der dinglichen Rechte*“ an den zu Stadtrecht liegenden Grundstücken zu vermitteln.⁶⁶ Ab dem 1. Februar 1830 sollten „*dingliche Rechte aller Art an Grundstücken, welche in den Städten und innerhalb ihrer Feldmark zu Stadtrecht belegen sind, nur durch Eintragung in die Stadtbücher entstehen können*“. Davon waren nur Kämmerergrundstücke und Rechte nach gemeinem Recht, Landesrecht usw. ausgenommen. Die Anlegung der Stadtbücher sollte ausdrücklich „*in Grundlage der nach der Verordnung vom 16. April 1828 aufzunehmenden Urkunden, als des Grundplans, der Feld-Charte oder des Flurrisses und der Stadt- und Feld-Register*“ erfolgen. Daraus wird deutlich, dass die Vermessung und die darauf aufbauende Flächenermittlung nicht notwendig die Voraussetzung für die Anlage des Stadtbuchs sein sollten. Wegen der vorrangigen Bedeutung des Katasters für die Besteuerung, die auf der Grundlage der bekannten Einstufung des zu Stadtrecht liegenden Grundbesitzes in Erben, halbe Erben und Buden erfolgte, war die Flächenermittlung für Katasterzwecke nicht erforderlich. Sicher wurde auf Grund des daraus folgenden schlechten Zustandes des städtischen Katasters nun aus der Not eine Tugend gemacht und auch für das Stadtbuch auf die Flächenermittlung verzichtet.

Die Erfahrung lehrt, dass beim Übergang von der Stadtbuchführung zur Grundbuchführung am Anfang des 20. Jahrhunderts der Inhalt der Stadtbücher ohne Ergänzungen in die Grundbücher gemäß Grundbuchordnung übernommen wurde, so dass noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein in einigen Grundbüchern keine Flächenangaben enthalten waren. Da auch in Preußen oft keine exakten Vermessungen und Flächenermittlungen - schon gar nicht in den Städten mit ungeteilten Hofräumen - in die Grundbücher einfließen, wird auch hieraus verständlich, dass die Flächengrößen als tatsächliche und abgeleitete, nicht rechtliche Angaben des Grundbuches traditionell nicht am öffentlichen Glauben der Grundbücher teilnehmen konnten, wie im Reichsgerichtsurteil bereits 1910 festgestellt wurde.

Das Stadtbuch sollte für jedes Grundstück mindestens zwei Blätter (Folien) enthalten mit Angabe seiner bleibenden Unterscheidungsmerkmale, namentlich der Nummer in den Stadt- und Feld-Registern. Die Folien waren in drei Rubriken zu teilen. In der ersten Rubrik war der Eigentümer einzutragen. Der Eigentumsübergang sollte nur durch die Verlassung zu Stadtbuch erfolgen können, die durch die Auflassungserklärung des Abtretenden und Annahmeerklärung des Erwerbers zustande kommen sollte. Der Abtretende musste nun auch seine Eigentümereigenschaft nachweisen. Der Schutz des gutgläubigen Erwerbs wurde festgeschrieben. Ansprüche Dritter auf ein Grundstück waren bei gutgläubigem Erwerb immer gegen den Abtretenden zu stellen. Wohl deshalb war bei dem noch immer unsicheren Eigentumsnachweis im Stadtbuch in jedem Falle die Verlassung sechs Wochen vor dem Termin öffentlich bekanntzumachen. Jede Verlassung hatte spätestens vier Wochen nach Eintreten des Rechtsgrundes zu erfolgen. Über die Verlassungen war ein Protokollbuch in chronologischer Ordnung zu führen, das sogenannte Stadtverlassbuch. Diese Anordnungen lassen erkennen, dass mit dieser Stadtbuchordnung zunächst einmal Ordnung in die Nachweise des Grundeigentums und seiner Belastungen gebracht werden sollte. In der zweiten Rubrik wurden privatrechtliche Belastungen („*Fideicommiß-Qualität*“, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrechte usw.), Realservituten (Grunddienstbarkeiten) und öffentliche Lasten wie Zehnten, Canon, Grundheuer u. ä. eingetragen.

⁶⁶ Verordnung wegen Einführung einer Stadtbuch-Ordnung, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 1830, 1.Stück

Die dritte Rubrik war für die sogenannten Personalservituten, wie Nießbrauch und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten, Grundschulden usw. vorgesehen. Die Prioritäten der in der zweiten und der dritten Rubrik eingetragenen Rechte sollten sich aus dem Datum der Eintragung ergeben. Daraus, dass die der dritten Rubrik zugeordneten §§ 18 bis 42 sich mit Ausnahme des § 18 im wesentlichen mit den hypothekarischen Modalitäten befassen, wird die Hauptzielrichtung der Stadtbuchordnung deutlich, nämlich die Sicherung des Realkredits noch vor der Sicherung des Grundeigentums. Von wesentlicher Bedeutung sind auch die §§ 50 und 51, die dem Inhalt des Stadtbuchs vollständige Beweiskraft bzw. dessen Nichtverjährung attestieren.

Die transitorischen Bestimmungen der §§ 72 bis 99 beinhalten die Modalitäten für die Anlage der neuen Stadtbücher, insbesondere für die Eintragung der Eigentümer, der Rechte und der Lasten. Für die Eintragung von Forderungen, die vor der Herausgabe der Stadtbuchordnung nicht „*intabuliert*“ waren, wurde den Gläubigern eine Frist bis zum Jahresende 1839 eingeräumt. Der § 93 enthält die wichtige Aussage: *„Von dem 1. Januar 1840 an wird dem Eigenthümer eines jeden Grundstücks die dritte Rubrik des Stadtbuchs eröffnet, wenn er die aus den ältern Stadt-Pfandbüchern und interimistischen Protocollbüchern zu übertragenden Pöste, nach ausgemittelter (ermittelter) Liquidität und regulierter Priorität, eintragen läßt“* und § 98, dass die *„rechtlichen Verhältnisse und Wirkungen alles dessen, was die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher bis zum Normaltage (den 1. Februar 1830) enthalten“* durch die neue Stadtbuchordnung nicht verändert werden.

Diese Stadtbuchordnung ist in der angegebenen Form nur für Mecklenburg-Schwerin herausgegeben worden. Mit geringfügigen Veränderungen wurde sie am 06.01.1830 auch in Mecklenburg-Strelitz gültig.

Als Stadtbuchbehörden wurden die Magistrate der Städte bestimmt. Mit großherzoglicher Genehmigung konnten diese die Behördeneigenschaft auf eine aus mindestens zwei Personen bestehenden „*Deputation*“ übertragen. Für Rostock gab es einige Sonderbestimmungen. Diese deuten darauf hin, dass Rostock einen besonders hohen Stand in der Stadtbuchführung erreicht haben dürfte. Die besondere Bedeutung, die dem Stadtbuch beigemessen werden sollte, wurde auch aus den Bestimmungen deutlich, dass das Buch immer im Rathause aufzubewahren war, sowie dass bei Eintragungen immer zwei Ratsmitglieder oder ein Ratsmitglied und der Sekretär anwesend sein mussten. In Wismar bemühte sich Bürgermeister Haupt im Jahre 1832 in Anlehnung an das fortgeschrittenere Rostocker Stadtbuchwesen um weitergehende Regelungen. Er veranlasste eine Vermessung des Stadtgebietes durch den Ingenieur Glashoff und des Stadtfeldes durch Kammeringenieur Borgwardt. Die Wismarsche Stadtbuchordnung wurde 1838 landesherrlich bestätigt.⁶⁷

Aus dem in Archiven vorhandenen Schriftverkehr wird deutlich, dass die Umsetzung der Verordnung einige Probleme mit sich brachte. Die mehrfachen Ermahnungen der großherzoglichen Regierung zur Abgabe der geforderten Berichte über die Einrichtung der Stadtbücher und die Umsetzung der Patentverordnung von 1828 zur Anfertigung von Grundplänen sind dafür beredtes Zeugnis. Techen berichtet noch im Jahre 1901 in seiner Arbeit zu den Wismarer Straßennamen ⁶⁸ *„In Folge des Rückganges der Stadt (in der Zeit der Zugehörigkeit zu Schweden, D.G.) wurden viele Grundstücke wüst und zu Gärten, es vereinigten sich zahlreiche in einer und derselben Hand, und um Gebühren zu ersparen unterließen auch die neuen Besitzer (die Eximirten aus Prinzip) oft lange, die Umschreibung zu erwirken. Außerdem war der Schreiber nicht immer befähigt, die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden und versah sein Amt nicht mit der Peinlichkeit, die seit Einführung der Neuen Stadtbuchordnung (1838) mit Recht verlangt wird. So sind im Alten Stadtbuche Grundstücke zu finden, die seit hundertundfunzig, ja seit zweihundert Jahren, also seit ihrer ersten Verzeichnung, nicht umgeschrieben sind, und andererseits hat man ins*

⁶⁷ Techen (wie Anm. 49), Seite 339

⁶⁸ Friedrich Techen, Die Straßennamen Wismars, MJB 66, 1901, Seite 75

Neue Stadtbuch Grundstücke eintragen müssen, über die im Alten nichts vorzufinden war. Und da man leider ohne durchschlagenden Grund im Neuen Stadtbuche im Anschluß an den Stadtplan Glashoffs eine durchaus neue Anordnung der Grundstücke gewählt hat, so ist es in kniffligen Fällen nur unter Aufwendung beträchtlicher Zeit möglich, die Continuität der Eintragungen und die Identität der Grundstücke festzustellen.“

In einer Circularverordnung vom 11.01.1836 werden auf der Grundlage der Ergebnisse durchgeführter Visitationen Hinweise für die Einrichtung sowie auch für den Geschäftsbetrieb bei der Stadtbuchführung gegeben. Interessant ist auch die erstmals in dieser Form auftretende Festlegung unter 25) *„Mitglieder der Stadtbuch-Behörde dürfen als solche nicht fungieren, wenn sie persönlich oder als Vertreter fremder Rechte bei einer Verhandlung betheiligt sind.“*⁶⁹

Die Verordnung wurde 1839 durch eine *„Verordnung betreffend die transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung“* und 1840 durch die *„Instruction der Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protocollbücher und Acten“* sowie 1848 durch eine *„Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen“* laufend ergänzt und der Entwicklung angepasst.

Es sollte sich schnell erweisen, dass die in der Patentverordnung und der Stadtbuchordnung festgesetzten Anforderungen zu niedrig waren. Deshalb kam es doch zu einigen Vermessungen, u.a. hatte sich Rostock im Jahre 1852 die *Verordnung vom 29. November 1852 betreffend die Vermessung der Stadtfeldmark*⁷⁰ gegeben. Für die Vermessung wurde der Ribnitzer Kammeringenieur Saniter angenommen. Ergänzend wurde eine *Verordnung vom 20. April 1855, betreffend die Führung des Grundkatasters*⁷¹ durch den Magistrat erlassen. Darin war formuliert worden *„1. Alle Grundbesitzer in den hiesigen Vorstädten und auf hiesiger Feldmark, welche durch Grenzregulierungen, Austausch, Teilungen oder auf sonstige Weise Formen und Größen ihrer Grundstücke verändern, haben eine genaue, auf Vermessung nach dem Maßstabe der neuen Stadtkarte gegründete Spezialkarte der veränderten Grundstücke und eine Beschreibung der eingetretenen Veränderungen von einem beeidigten Kammer-Ingenieur oder einem zu diesem Behufe besonders von hiesiger Kämmererei beeidigten Ingenieur aufnehmen zu lassen und bei der löbl. Kämmererei einzureichen.“* Die Stadtbuchbehörde durfte die Eintragung zu Stadtbuch nur vornehmen, wenn das Attest der Kämmererei vorlag.

Forderungen der Vorderstädte und der Seestadt Rostock aus dem Jahre 1855 zur Ergänzung der Stadtbuchordnung durch Festsetzungen, die in der Zwischenzeit in die Hypothekenordnungen des Domaniums und der Ritterschaft aufgenommen worden waren, veranlassten die Regierung zu einer umfassenderen Revision der Stadtbuchordnung im Jahre 1857.⁷² Die *„Revidierte Stadtbuchordnung“*⁷³ galt bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. In dieser war der grundsätzliche Inhalt der Stadtbücher gegenüber der Stadtbuchordnung von 1829 der gleiche geblieben. Doch während in der Präambel der Stadtbuchordnung aus dem Jahre 1829 noch die *„Sicherung des Grund-Eigenthums und des Real-Kredits“* gleichrangig nebeneinander genannt werden, gibt die revidierte Stadtbuchordnung als allgemeine *„Bestimmung der Stadtbücher“* an: *„Die Stadtbücher haben die Bestimmung, den Erwerb, Bestand und Wechsel der dinglichen Rechte an den städtischen Grundstücken zu vermitteln“.* (§ 1) Das lässt zumindest nuanciert die zunehmende Bedeutung der Sicherung des Grundeigentums erkennen.

⁶⁹ Circularverordnung an alle Magistrate, Schwerin 1836

⁷⁰ Verordnungen und Vorschriften für das Vermessungsamt der Stadt Rostock, Rostock 1909

⁷¹ Siehe dazu Anm. 63

⁷² Bühring u.a. (wie Anm. 64)

⁷³ Revidierte Stadtbuch-Ordnung, mit den auf sie bezüglichen Nebenverordnungen, Beilage zum Regierungsblatt Mecklenburg-Schwerin 1857, No. 39

Andererseits heißt es in der Publications-Verordnung zur revidierten Stadtbuchordnung: „So wie nun die Verordnung vom 16ten April 1828, wegen Verfertigung von Grundplänen u.s.w., und die Verordnung vom 15ten April 1839, betreffend die transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung zur zweiten und dritten Rubrik des Stadtbuchs, bereits von selbst außer Anwendung getreten sind, so werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben: die Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829; ...“ Die Aussage verdeutlicht, dass durch die Verordnung zur Anfertigung von Grundplänen von 1828 nur die grundsätzliche Übersicht über die Zahl, die ungefähre Lage und die Nachbarschaften der Grundstücke geschaffen werden sollte. Nachdem diese Aufgabe als Voraussetzung für die Einführung der Stadtbücher nach der Verordnung von 1829 erfüllt war, wurde die weitergehende Vermessung offenbar nicht für erforderlich gehalten, da man die Sicherung des Eigentums ohne genaue Lage der Grenzen des Eigentums und weiterer Rechte sowie exakte Flächenermittlung ausreichend gewährleistet sah.

Von der Eintragung ausgeschlossen sollten u. a. Eigentumsbeschränkungen sein, die sich aus dem Landes- oder Stadtrecht ergeben, öffentlich-rechtliche Lasten, landesherrlich bestätigte Versicherungsbeiträge und auch Belastungen der Kämmergrundstücke. Es sollte ein allgemeines Stadtbuch angelegt werden, in dem jedes einzutragende Grundstück eine besondere Abteilung (Folium) erhalten sollte. Das Folium war in drei Rubriken anzulegen. Neu war, dass nun „besondere Bücher“ angelegt werden konnten. Deren Anlage erfolgte jedoch nur für „größere oder werthvollere Grundstücke“ auf Antrag des Magistrats mit Genehmigung des Justizministeriums. Im Übrigen waren sie in gleicher Weise eingerichtet wie die allgemeinen Bücher.

Die revidierte Stadtbuchordnung sollte erst zur Anwendung kommen, wenn alle drei Rubriken eröffnet waren. Dann erst sollte sie die transitorischen Bestimmungen ablösen. Der Inhalt der vorgegebenen drei Rubriken der Stadtbücher war identisch mit dem in der Ordnung aus dem Jahre 1829. Die Verlassung durch die Eintragung des neuen Eigentümers in die erste Rubrik wurde erneut zur einzig gültigen Form für den Erwerb zu Stadtrecht liegender Grundstücke erklärt. Das sollte wiederum „nur auf die ausdrückliche Erklärung des sich aus dem Buche ergebenden Eigenthümers ..., daß er sein Eigenthum dem neuen Erwerber auflasse, und des letzteren, daß er solches annehme“ geschehen. Die erneute so ausdrückliche Erklärung lässt deutlich werden, dass diese Forderung offenbar immer noch nicht durchgesetzt war.

Eine historisch bedeutsame Vorschrift soll hier nicht unerwähnt bleiben. Da es in größerem Umfange geteiltes Eigentum in Form der Erbpacht mit einem Ober- und einem Nutzereigentümer gab, war in solchen Fällen auf den Nutzereigentümer zu verlassen, nachdem der Kanon (Pachtabgabe an den Obereigentümer) und sonstige Rechte des Obereigentümers in die zweite und dritte Rubrik eingetragen waren. Die öffentliche Bekanntgabe des Eigentümerwechsels wurde noch einmal, jedoch mit auf vier Wochen verkürzter Frist, vor der Verlassung in die Ordnung aufgenommen. Teilungen und Vereinigungen von Grundstücken durften nur mit Zustimmung der Gläubiger und Inhaber sonstiger Rechte erfolgen.

In die zweite Rubrik sollten in gleicher Weise privatrechtliche Belastungen, „*Realservituten, Canon*“ u.ä. eingetragen werden, wie bereits 1829 festgeschrieben.

In die dritte Rubrik durften Belastungen grundsätzlich nur auf Antrag oder mit Zustimmung des im Stadtbuch nachgewiesenen Eigentümers mittels einer Urkunde bzw. eines gerichtlichen Urteils eingetragen werden.

Eingetragene Rechte sollten nur für das durch die Eintragung betroffene Grundstück, jedoch mit allen seinen auch später hinzugekommenen Pertinenzen (Bestandteile, hier auch immobiles Zubehör), ferner für alle in seine Beschreibung aufgenommenen Gerechtigkeiten unabhängig von der Person des Eigentümers gelten. Prioritäten der eingetragenen Rechte ergaben sich grundsätzlich nur aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eintragung. Die vollständige Beweiskraft des Inhalts der Stadtbücher wurde in der revidierten

Stadtbuchordnung noch einmal betont, zugleich aber auch noch durch nähere Ausführungen ergänzt. Diese beinhalten insbesondere die Aussage, dass spätere Eintragungen wie auch die gegebenenfalls vorhandenen jedoch nicht durch Eintragung in das Stadtbuch gesicherten Rechte nicht in den Rechtsbestand einer ordnungsgemäß zu Stadtbuch durchgeführten Verlassung eingreifen, es sei denn, dass gegen die Eintragung der Beweis des „bösen Glaubens“ geführt werden kann.

Der Internetdienst trend-monger.net gibt nachstehende noch verfügbare Stadtbücher in den Städten Mecklenburg-Vorpommerns an, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind. Die Jahreszahlen stimmen teilweise nicht mit anderen Quellen überein, etwa Kosegarten⁷⁴. Bei den genannten Städten ist jedoch nur aus den von den Hansestädten vorliegenden Einzeldarstellungen zu den Stadtbuchinventaren zu erkennen, welchen Inhalt die teilweise angelegten Einzelbücher haben. In den kleineren Städten werden sicher keine speziellen Bücher sondern nur solche mit gemischtem Inhalt angelegt worden sein. Für Greifswald gibt Kosegarten als Inhalt nicht nur Verlassungen, sondern auch Streitschlichtungen, Morsühnen, Verfestungen (Aussprache der Acht), Orveiden (Urfehlen) und Ratsbeschlüsse an. Trotzdem gibt die Zusammenstellung einen groben Überblick über die Stadtbuchführung in den einzelnen Städten. Man darf sicher davon ausgehen, dass die Daten des Beginns und des Endes der Führung von Stadtbüchern nicht den vollständigen Zeitraum wiedergeben, da durch Stadtbrände und andere Ereignisse insbesondere die älteren Stadtbücher verlorengegangen sein werden. Das Ende der Stadtbuchführung in den mecklenburgischen Städten in dem Zeitraum 1830 bis etwa 1850 kann den Übergang zu der neuen landesrechtlich geregelten Führung bezeichnen. Ähnliche Vorgänge werden der Erlass der preußischen Hypothekenordnungen in Preußisch Pommern 1722 und 1783, in Neuvorpommern 1852 und in Preußen 1868 ausgelöst haben. Dazu siehe Seite 113/114. Einige Städte haben noch über die Zeit der Reichs-Grundbuchordnung (gültig ab 1.1.1900) hinaus ihre Stadtbücher geführt. Das werden teilweise die nach Landesrecht zu führenden gewesen sein. Überhaupt muss davon ausgegangen werden, dass die über den Zeitpunkt der landesrechtlich zu einzurichtenden den Stadtbücher hinaus geführten Bücher von unterschiedlicher Qualität gewesen sein werden.

Stadt	Jahreszahlen	Stadt	Jahreszahlen
Altentreptow	1668 - 1855	Malchow	1695 - 1850
Anklam	1331 - 1734	Marlow	1783 - 1826
Bad Sülze	1793 - 1842	Neubrandenburg	1679 - 1910
Barth	1255 - 1825	Neubukow	1416 - 1416
Bergen	1613 - 1846	Neukalen	1399 - 1488
Boizenburg	1701 - 1800	(Neu)Strelitz	1600 - 1826
Brüel	1795 - 1839	Parchim	1351 - 1835
Burg Stargard	1704 - 1776	Pasewalk	1317 - 1448
Bützow	1580 - 1847	Rehna	1774 - 1853
Damgarten	1318 - 1647	Ribnitz	1286 - 1919
Demmin	1292 - 1776	Rostock	1254 - 1919
Dömitz	1756 - 1810	Schwerin	1424 - 1892
Franzburg	1655 - 1802	Stralsund	1200 - 1859
Friedland	1600 - 1826	Strasburg	1515 - 1804
Gadebusch	1626 - 1857	Teterow	1590 - 1603
Garz	1353 - 1914	Tribsees	1590 - 1843
Grevesmühlen	1759 - 1768	Usedom	1298 - 1908
Grimmen	1349 - 1853	Waren	1681 - 1898
Güstrow	1287 - 1914	Wesenberg	1529 - 1793
Gützkow	1352 - 1833	Wismar	1200 - 1835
Krakow	1735 - 1829	Wittenburg	1575 - ?)*

⁷⁴ Kosegarten (siehe Anm. 48)

Kröpelin	1789 - 1837	Woldegk	1432 - 1812
Lassan	1522 - 1821	Wolgast	1282 - 1799
Loitz	1242 - 1841		

)* aus anderer Quelle (Google)

Die Stadt Schwerin hatte 1843 ein Reglement für die Stadtbuchbehörde ⁷⁵ erlassen. Darin war festgesetzt, dass

- wegen der großen Zahl der Grundstücke für jedes Grundstück ein besonderes Stadtbuch anzulegen sei,
- und dass auf der dritten Seite jedes Stadtbuches eine Beschreibung des Grundstückes anzulegen sei, wie sie aus Karten und Grundregistern hervorgeht, mit Angabe der angrenzenden Grundstücke nach Qualität und Nummer.

Bereits im Jahre 1832 hatte der Magistrat der Stadt Schwerin den Antrag gestellt, „Spezial-Stadtbücher für alle Einzelgrundstücke“ anlegen zu dürfen.

Dieses Reglement fordert ebenfalls keine vermessungstechnische Grundlage für die Führung des Stadtbuches. Welche Hindernisse in dieser Hinsicht im Denken der städtischen Beamten noch zu überwinden waren, geht aus einem Bericht des Schweriner Stadtsekretärs Ahrens hervor, den er im Anschluss an die erfolgte Vermessung des Stadt-Binnenfeldes abgab. Er stellte fest: *„Es fragt sich, ob die bisherige Kataster-Größe der Aecker vorwiegend bleiben soll, oder ob die jetzige, als richtig befundene Vermessung eine neue amtliche Katastrierung der Aecker zur Folge haben kann, ...“*

In den 1850er Jahren wurden dann aber doch einige Vermessungsunterlagen erstellt. Der Kammeringenieur Ernst Alban fertigte eine Karte der Stadtfeldmark Schwerin, einschließlich der Kämmergeüter an.

⁷⁵ Reglement für die Stadtbuch-Behörde in Schwerin zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Schwerin 1843 (Manuskript im Stadtarchiv Schwerin)

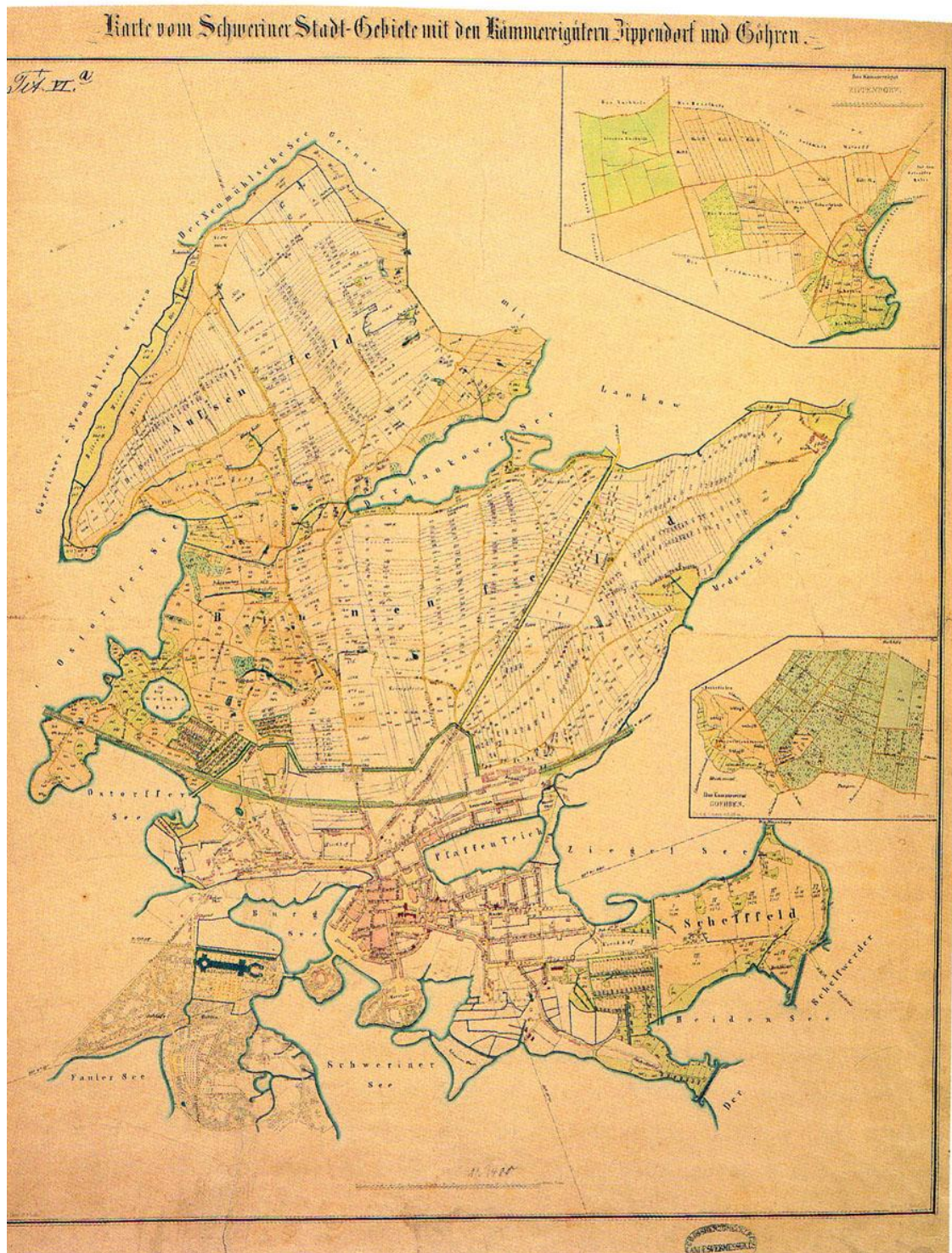


Abb. 19. Karte von dem Schweriner Stadt-Gebiete mit den Kämmerereigütern Zippendorf und Göhren von Kammeringenieur Ernst Alban 1851. Original im Stadttarchiv Schwerin.

Für die Zeit um 1850 liegt auch ein Plan des Stadtgebietes mit den darin befindlichen Grundstücken, einschließlich deren Numerierung vor. Dieser Plan weist jedoch nur die straßenseitigen Grenzen, wie sie sich durch die Bebauung ergaben aus. Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen fehlen darin.



Abb. 20. Ausschnitt aus einem Plan mit dem Kataster um 1850 mit eingetragenen Grundstücksnummern.
Original im Stadtarchiv Schwerin

In einem vom Großherzog genehmigten *Statut, betreffend die Theilbarkeit der Grundstücke in der Stadt Schwaan*⁷⁶, das sich der Magistrat im Jahre 1841 gegeben hat, wird deutlich, dass die Einschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke zur Sicherung des Realkredits auch nach Einführung der Stadtbuchordnung ein Erfordernis geblieben war. Festgelegt wurde u. a. dass,

⁷⁶ Das Statut liegt dem Verfasser als Kopie einer Abschrift vor.

- Hausgrundstücke nur so geteilt werden dürfen, dass mindestens die Größe eines Viertelhauses katastriert werden kann,
- Ackerflächen nach der Teilung nicht eine Breite unter 2 Ruten, eine Fläche nicht unter 60 Quadratruten und eine Bonität nicht unter einem Scheffel Einsaat beinhalten dürfen.

Zusätzlich wurden u. a. auch Festlegungen zur Zugänglichkeit der Parzellen und zu baulichen Vorschriften bei der Teilung von Häusern getroffen. Aus dem Text des Statuts geht hervor, dass die Feldmark der Stadt Schwaan gerade neu vermessen und teilweise reguliert worden war.

Die Vorderstadt Parchim hat sich im Jahre 1845 ein *„Regulativ für das Verfahren bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim“*⁷⁷ gegeben, das die großherzogliche Genehmigung erfahren hat. Es beinhaltet das Verfahren für die Regulierung von Grenzstreitigkeiten in der noch nicht separierten Stadtfeldmark. Das Verfahren sollte auf der Grundlage einer Vermessung durch einen *„approbierten Ingenieur“* durchgeführt werden. Es diente insbesondere der Sicherung der Rechte der Beteiligten innerhalb der *„Wendungen“* genannten Gewanne und orientierte auf eine einheitliche Breite der Ackerstreifen unabhängig von der vorhandenen Länge und damit der Flächengröße, wenn sie denn zu gleicher Morgengröße katastriert waren. Allerdings sollte für den Fall zu sehr unterschiedlicher Längen die Aufteilung der Wendungen in Abteilungen vorgenommen werden. Es wurde auch das rechtliche Verfahren festgelegt. Die Vermessungen zur Regulierung der Grenzen wurden als *„polizeilich-administrativer Natur“* bezeichnet, auf die *„ein eigentliches Prozessverfahren nicht Statt“* findet, jedoch *„Die Realisirung der durch die völlig beendete Regulirung festgestellten Gerechtsame der Interessenten, sowohl in der Hauptsache (als auch) der Nebenansprüche geschieht im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege vor der competenten Gerichtsbehörde.“*

Im Jahre 1873 wurde vom großherzoglichen Ministerium eine *„Verordnung zur Aufhülfe des städtischen Ackerwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken“*⁷⁸ erlassen. Deren § 1 sagte aus:

„Die innerhalb eines Stadtgebiets liegenden Ländereien können gegeneinander ausgetauscht und zusammengelegt, ingleichen die auf denselben und den städtischen Forsten lastenden Nutzungen abgelöst werden, ohne daß es dazu der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten bedarf, doch muß Jedem der Werth der bisher besessenen Grundstücke in dem ihm Zuzutheilenden vollständig wieder gewährt, auch der Nutzungsberechtigte ebenso entschädigt werden. Sind aus besonderer Veranlassung kleine Abweichungen zwischen der Forderung eines Interessenten und dem Werthe seiner Abfindungen nicht füglich zu vermeiden, so können dieselben auch mit Gelde ausgeglichen werden, jedoch darf die mit Gelde auszugleichende Differenz die Höhe von drei Prozent der Forderung nicht übersteigen.“

Die Separation bedurfte des Beschlusses des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten und der Zustimmung *„der Majorität der betheiligten Grundbesitzer“*. Bezeichnend für die immer noch nicht vollends durchgesetzte Wirksamkeit des Stadtbuchs ist die Formulierung im § 10: *„Ueber die Legitimation der Betheiligten entscheidet zunächst der Inhalt des Stadtbuchs. Wenn dieses nicht genügende Auskunft giebt, ist die Separationbehörde befugt, den Besitzer als legitimiert anzusehen, selbst im Falle, daß sein Recht bestritten werden sollte“*

„Das Separationsverfahren zerfällt“ – gemäß § 13 – *„in folgende vier Haupttheile:*

- 1) *der Separationsentwurf, der die Grundzüge enthält, nach welchen die Separation geschehen soll;*
- 2) *das Verzeichnis der Theilnahmerechte, welches in geordneter Folge die Eigenthums- und übrigen Rechte aufführt, für welche nach jenem Entwurf die Entschädigung zu gewähren ist;*

⁷⁷ Regulativ für das Verfahren bei der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim vom 21. Januar 1845 (liegt dem Verfasser als Kopie aus der meckl. Gesetzessammlung vor)

⁷⁸ Verordnung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der Feldmarken, Reg.-Blatt Meckl.-Schwerin 1873, No. 3

- 3) *der Separationsplan, welcher nachweisen muß, wie der Werth der ad 2 aufgeführten Rechte den Betheiligten durch zu überweisende Grundstücke etc. gewährt wird;*
- 4) *die Separations-Urkunde, welche die Resultate der Separation in beweisender Form zusammenfasst.*

Zu dem Separationsentwurf finden sich im § 14 eingehender Erläuterungen:

„Auf Grund stadtverfassungsmäßiger Beschlüsse (§ 3) wird in dem Separations-Entwurf festgestellt:

- 1) *in welchem Umfange die Separation der städtischen Ländereien stattfinden soll, und ob dabei je nach den Localverhältnissen, die einzelnen Besitzer ihre neuen Ländereien in einer einzigen Figur oder in mehreren Figuren zugetheilt erhalten können und sollen;*
- 2) *welche Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder, einzelnen Gemeindebeamten und Innungen, insoweit sie in ihrem Bestande der stadtverfassungsmäßigen Beschlussnahme unterliegen (cfr. § 2), aufgehoben werden sollen, in wie weit den bisherigen Berechtigten ein Erlaß dagegen obliegender Leistungen und ob welcher Ersatz ihnen etwa zu gewähren ist;*
- 3) *wie dafür zu sorgen ist, daß den ärmeren Stadt-Einwohnern in der Nähe der Stadt zum Garten- und Kartoffelbau eine hinreichende Fläche Acker gegen Pacht zugänglich bleibt;*
- 4) *welche Grundstücke für die Stadt zu reserviren oder einzutauschen sind, um besondere Bedürfnisse der Gemeinde oder einzelner Gewerbe zu befriedigen, als Mergel- Sand- und Lehmgruben, Trocken-, Bad- und Bleichplätze, Seilerbahnen, Tränken, Viehweiden u.s.w. Namentlich sind hierher auch die Torfmoore zu rechnen;*
- 5) *in wie weit die Befugnis, künftig die durch die Separation zusammengelegten Grundstücke wieder zu theilen und die den Häusern etwa zugetheilten Pertinenzen von ihnen zu trennen, beschränkt werden soll, sowie,*
- 6) *welches Werthverhältnis zwischen Acker- und Wiesenland, sowie zwischen Kuhweide und Ackerland angenommen werden soll;*
- 7) *der Anfangstermin, resp. die Fristen für die nach § 31 abzugebenden Erklärungen;*
- 8) *ob und in welchem Umfange der Ausbau zu gestatten ist.*

Der Separationsentwurf benötigte die Bestätigung durch das großherzogliche Ministerium des Innern, der Separationsplan dessen Genehmigung. Beide waren zuvor öffentlich auszulegen. Dabei bestand die Möglichkeit der Erinnerung (etwa Widerspruch) und nach ablehnendem Bescheid des Recurses (Klage). *„Mit der Vollziehung der Separations-Urkunde“* trat *„das neue Grundstück in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle des durch die Separation ausgetauschten“* (§ 30).

Die Taxation der in die Separation einbezogenen Flächen sollte durch zwei vom Magistrat zu bestimmende Ackerbürger erfolgen. Danach hatte *„der Ingenieur nach Feststellung der Grenzen der gesammten Feldmark und der einzelnen Ackerstücke, unter Zuziehung der Interessenten, die sämmtlichen abgeschätzten Figuren und die Antheile der Einzelnen an denselben zu vermessen und die hiernach jedem Interessenten zukommende Summe von Procenten zu berechnen.“*

Hierbei muß dann der Inhalt der ganzen Fläche mit dem Inhalt der einzelnen Figuren und dem Inhalt der einzelnen Ackerstücke sowohl in der Summe der Quadratruthen als der Summe der ausgemittelten (ermittelten) Werthe übereinstimmen.“

Nach STARSY⁷⁹ sind im 19. Jahrhundert nur wenige Separationen in städtischen Feldmarken durchgeführt worden. Deren Schwerpunkt befand sich im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Dort war früher als im Schweriner Landesteil bereits im Jahre 1854 ein Separationsgesetz verabschiedet worden. STARSY nennt als erste erfolgreiche

⁷⁹ Peter Starsy, Städtische Separation im 19. Jahrhundert, Aspekte der Gemeinheitsteilung als Mittel zur Verbesserung der städtischen Landwirtschaft am Beispiel Neubrandenburg und Woldegk, in Neubrandenburger Mosaik, 22, 1998, Seite 55-82

Separationen Woldegk 1855-58, Neubrandenburg 1854-70, Friedland 1892-1904. Dabei ist das Wirken solcher Männer wie Ludewig Engel in Friedland (wohl ein Landmesser) besonders zu erwähnen, der bereits 1838 sein Buch *„Praktische Anleitung zu Bonitirungen und Auseinandersetzungen von Stadt- und Bauerfeldern, gemeinschaftlichen Viehweiden und Aufhebungen sonstiger Servituten auf fremden Feldmarken, nebst vorgängiger Beweisführung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Separationen“* herausgegeben hatte. Sein Nachfolger der Landmesser Westphal hat 1850 ein Buch *„Über die Separation im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz“* verfasst. Hinzu treten die großherzoglichen Beamten Karl von Engel und Hermann Held, sowie der Hofrat Moll aus Neubrandenburg, Hans Wulfleff zunächst in Woldegk und dann auch in Neubrandenburg und der in Neubrandenburg tätig gewesene Anklamer Landmesser Peters.

In Mecklenburg-Schwerin sind kaum vergleichbare Ergebnisse bekannt geworden. 1832 wurde in der Vorderstadt Parchim eine erste Regulierung der Feldmark durchgeführt, deren Zweck aber offenbar nur die Neuordnung in sieben Schlägen war. In Teterow war bereits im Jahre 1844 ein Versuch der Separation am Widerstand der großherzoglichen Regierung gescheitert.

5.3 Das Ringen um eine systematische Stadtvermessung zur Sicherung des Grundeigentums

Der Schweriner Bürgermeister TACKERT – selbst Geodät – trug 1894 bei einer Tagung des Mecklenburgischen Geometervereins vor ⁸⁰: *„Bei Theilungen von stadtbuchmäßigen Grundstücken fordert die Stadtbuchbehörde die Vorlegung eines Planes; eine Verordnung, dass sie zu dieser Forderung berechtigt ist, besteht, soweit ich habe in Erfahrung bringen können, nicht; sie fordert denselben meines Erachtens aber auch nur, um klar zu stellen, wo das zu separierende Stück liegt und von welchen anderen Grundstücken es begrenzt wird, um diese Daten für die Beschreibung nutzen zu können. Ob der Plan in Bezug auf Flächenangabe und Figur richtig ist, darum bekümmert sich die Behörde weiter nicht; das ist Sache der Parteien, die durch eigenhändige Unterschrift den Plan, auf Grund dessen sie ihre Erklärungen vor der Stadtbuchbehörde abgegeben haben, anerkennen müssen.“* Im 19. Jahrhundert wurde vom großherzoglichen Ministerium keine generelle Neumessung in den Städten mehr angeordnet. Bei Verordnungen für einzelne Städte vermutete TACKERT, *„dass das vorhandene Kartenmaterial so schlecht gewesen ist, dass sich danach die Lage der einzelnen Grundstücke zueinander nicht mehr hat feststellen lassen“*.

Nach Kammeringenieur DREYER ⁸¹ sind in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nur in vier bis fünf Städten Neumessungen durchgeführt worden. Da auch die Karten der Stadtvermessungen durch die hannoverschen Kondukteure der kaiserlichen Subdelegation von 1726 ff. zum großen Teil verlorengegangen bzw. in einem schlechten Zustand und veraltet waren, war am Ende des 19. Jahrhunderts ein deutlicher Mangel an Kartengrundlagen für die Stadtbuchführung bemerkbar geworden. Waren doch gerade in den Städten viele kleine, aber wertvolle Grundstücke vorhanden. Diese wurden zudem oft geteilt. Die Rechtssicherheit für das Grundeigentum war nicht mehr gewährleistet. Die von Kammeringenieur RENARD ⁸² 1890 beschriebene Sicherung der Grenzen war nicht mehr zeitgemäß. Er schrieb *„Zur Nachweisung der Grenzen wurden oft drastische Mittel angewandt. So war es z. B. bis in dieses Jahrhundert hinein in einigen der kleinen Landstädte gebräuchlich, dass die Aeltesten der Stadtvertretung die angesehensten Bürgersöhne am Tage nach ihrer Confirmation auf die Feldmark führten, die Grenzen mit ihnen begingen und an besonders wichtigen Punkten den jungen Christen kräftige Ohrfeigen*

⁸⁰ Bühring u.a. (wie Anm. 64)

⁸¹ Ebenda

⁸² Ebenda

ertheilten, mit der Weisung, diese niemals zu vergessen, aber auch den wichtigen Grenzpunkt das ganze Leben in Obacht zu nehmen.“

Als im Jahre 1897 die Grundbuchordnung als Reichsgesetz erlassen wurde, wurde der unbefriedigende Zustand der katastermäßigen Grundlage für die Erfüllung der Aufgabe als amtliches Verzeichnis der Grundstücke immer deutlicher. In den größten Städten des Landes machte sich dieser Mangel immer mehr bemerkbar. Die Seestadt Rostock gründete deshalb im Jahre 1908 ein städtisches Vermessungsamt. Dieses hat von der Kämmererei die Aufgabe der Katasterbehörde übernommen und war zugleich Flurbuchbehörde gemäß der Grundbuchordnung. Die Behörde bestand *„aus einem rechtsgelehrten und einem nicht rechtsgelehrten Mitgliede des E. E. Rats und dem Stadtingenieur“*.⁸³ Der Rostocker Stadtingenieur Bühring berichtete in einer Tagung des Mecklenburgischen Geometervereins, *„dass die Stadt Rostock beschlossen habe eine Neuvermessung ihrer Gemarkung vorzunehmen“*.⁸⁴

In der Residenzstadt Schwerin gab man sich im Jahre 1905 eine *„Satzung über die Vermessung der Stadtfeldmark“*⁸⁵, da offenbar die Vermessungen der vorangegangenen Jahrzehnte durch die Vielzahl der Teilungen sowie durch die mangelhafte Fortführung veraltet waren. Darin hieß es: *„Die gesamte städtische Feldmark, ... , jedoch mit Ausschluß der eigentlichen Stadt wird dergestalt durch einen geprüften und vereidigten Feldmesser (Vermessungs- und Kultur-Ingenieur) vermessen und kartiert, daß die einzelnen Grundstücke nicht nur nach ihren Grenzen und ihrer allgemeinen Beschaffenheit, sondern auch nach ihrer Größe hinsichtlich der Länge, der Breite und des Flächeninhalts genau aus der Karte ersichtlich sind.“* Der Maßstab der Kartierung sollte nun 1:2000 sein. Die Karten mußten *„die Grundstücke ... die Nummern und Bezeichnungen, welche dieselben nach dem Flurbuch haben“*, enthalten. Zur Flächenermittlung war festgelegt: *„Die Ermittlung des Gesamtflächeninhalts einer einzelnen Abteilung erfolgt nach Feldmaß. Die Berechnung der einzelnen Grundstücke erfolgt, soweit es angängig, nach Feldmaß, und ist Kartenmaß nur dann anzuwenden, wenn die Vermessungsprotokolle die für die Feldmaßberechnung erforderlichen Angaben nicht aufweisen.“*

Die Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung wird die Stadt veranlasst haben, im Jahre 1906 die Stelle eines Stadtingenieurs auszuschreiben, die dann ab Jahresbeginn 1907 mit dem ehemaligen Kammeringenieur Kleist innerhalb eines Vermessungsbüros des Stadtbauamtes besetzt wurde.

Kapitel 6

Der Beginn der Landesvermessung im 19. Jahrhundert

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren bereits mehrere Karten der Herzogtümer Mecklenburg entstanden. Deren älteste von Tilemann Stella entstammt noch dem 16. Jahrhundert (siehe oben). Der Rostocker Professor Johann Lauremberg zeichnete im Jahre 1622 eine verbesserte Mecklenburg-Karte. Sein Schwager Eilhard Lubinus – ebenfalls

⁸³ Verordnungen und Vorschriften, wie Anm. 70

⁸⁴ Bühring u. a. (wie Anm. 64)

⁸⁵ Satzung über die Vermessung der Stadtfeldmark, vom 13. Oktober 1905, veröffentlicht in mehreren Ausgaben des Schweriner Adreßbuchs, u.a. 1933

Professor in Rostock – hatte bereits vorher im Jahre 1618 eine Karte Pommerns herausgegeben.



Abb. 21. Laurembergs Mecklenburg-Karte bei Janssonius 1622

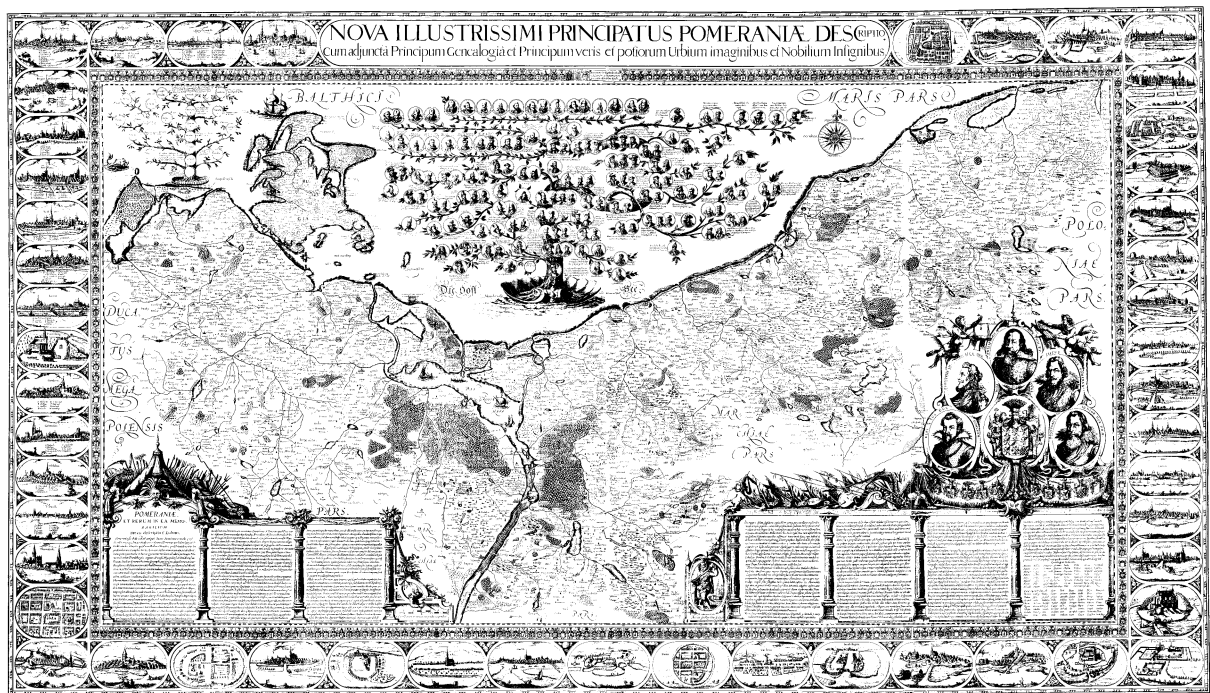


Abb. 22. Lubins Pommernkarte aus dem Jahre 1618

Beide Karten basierten wohl in erster Linie auf Bereisungen, ergänzt durch einfache Messungen mit dem Jakobsstab und dem Astrolabium sowie astronomischen Ortsbestimmungen. Die Lauremberg-Karte ist zunächst in einem größeren Maßstab gezeichnet worden (wohl etwa 1:150000, wie im Großen Rostocker Atlas). Die niederländischen Kartographen Blaeuw, Janssonius, de Wit, sowie Valk und Schenk und auch die Homannsche Offizin in Nürnberg haben verkleinerte Ausgaben der Karte herausgegeben. Allen diesen Karten ist gemeinsam, dass die Topologie sowohl hinsichtlich der Lage der Orte als auch der Gewässer, sowie auch die Größe und Form der Seen größere Ungenauigkeiten aufweisen. Die Darstellungen der Landesgrenzen weisen bei den einzelnen Herausgebern große Unterschiede auf. Auffällig ist auch die unterschiedliche Zuordnung der grenznahen Orte. Petersen und Becker bemängeln auch die fehlenden Orte, ihre teils falsche Darstellung als Städte, Kirchorte oder Dörfer, sowie deren häufig ungewöhnliche bis unrichtige Schreibung.⁸⁶

Die Lubinsche Karte ist als Große Lubinsche Karte in 12 Sektionen im Maßstab etwa 1:240000, ergänzt durch eine 13. Karte, nämlich seine Rügen-Karte sowie als eine kleine Karte herausgegeben worden. Letztere ist wie die Lauremberg-Karte später von den bekannten niederländischen und deutschen kartographischen Offizinen verschiedentlich mit geringen Veränderungen in die Atlanten eingearbeitet worden. Sowohl die Laurembergsche als auch die Lubinsche Karte wiesen eine große Anzahl von Orten mit unterschiedlichen Signaturen aus. Lubinus hat darüber hinaus auch Mühlen, Papiermühlen, Nadel- und Laubwälder mit verschiedenen Signaturen sowie Hügel in Maulwurfshügelmanier gekennzeichnet.⁸⁷ Sowohl die Karte von Lubinus als auch die von Lauremberg beinhalten noch keine Wege- und Straßendarstellungen.

In diese Zeit fallen auch verschiedene Darstellungen von Städten durch die Merians u.a. Für die Lubinsche Karte wurden von unbekannten vermutlich Amsterdamer Malern Veduten angefertigt, die dann im Kupferstich auf der Karte dargestellt wurden. Die Veduten der vorpommerschen Städte sind im Stralsunder Bildcodex enthalten. Bereits vorher haben Braun und Hogenberg Städteansichten von Mecklenburg und Vorpommern angefertigt (Rostock, Wismar, Barth, Stralsund, Greifswald u. a.).

⁸⁶ G. H. Petersen und H. F. Becker, Bemerkungen über die vorhandenen Landcharten vom Herzogthum Mecklenburg, vorzüglich über die, durch Besorgung des Grafen von Schmettau herauskommende große Topographisch – ökonomisch – und militärische Charte, in Monatsschrift von und für Mecklenburg, 4. Jahrgang, Schwerin 1791, Seite 133 ff.

⁸⁷ A. Haas, Die Große Lubinsche Karte von Pommern, Stettin 1926, nachgedruckt in E.Jäger und R. Schmidt, Die Grosse Lubinsche Karte von Pommern aus dem Jahre 1618, Lüneburg 1980, Seite 32



Abb. 23. Vedute von Anklam aus dem Stralsunder Bildercodex, das Vorbild für die Vedute auf der Lubinschen Karte (Abb. 20)

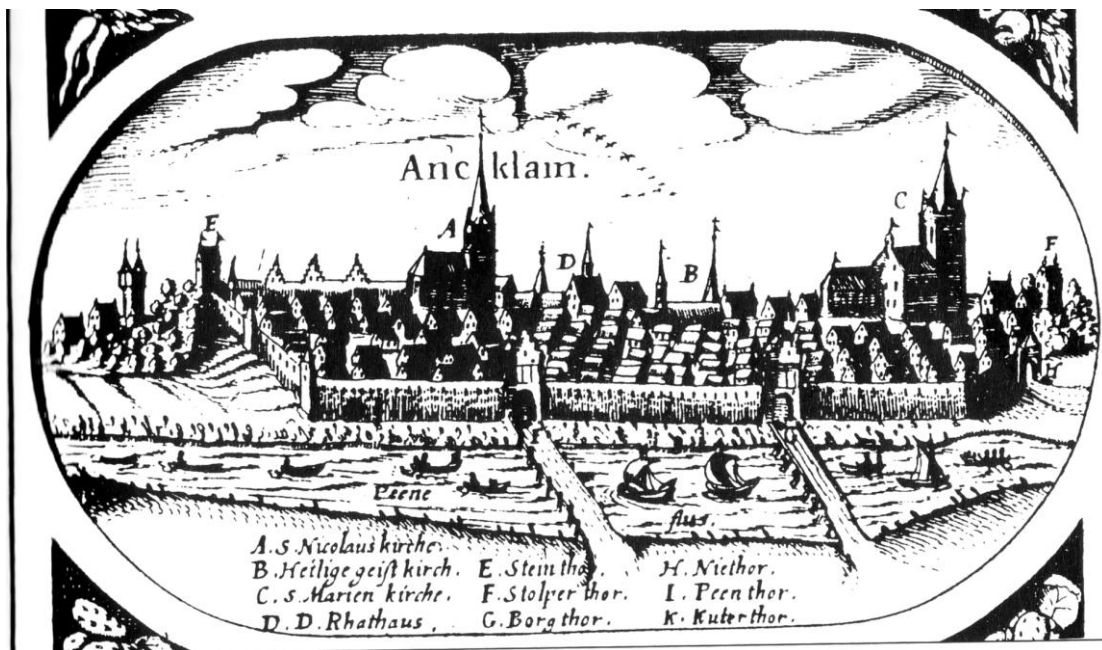


Abb. 24. Vedute von Anklam aus der Bildleiste der Lubinschen Karte



Abb. 25. Ansicht der Stadt Barth in der Draufsicht nach Braun/Hogenberg 1590. Braun und Hogenberg



Abb. 26. Ausschnitt aus der Vike-Schorler-Rolle, eines Abbildes der Stadt Rostock, die als Abwicklung der Straßenansichten von dem Krämer Vike Schorler 1560 bis 1625 bearbeitet wurde. Original im Stadtarchiv Rostock.



Abb. 27. Johannes Staude, Plan der Stadt Stralsund aus dem Jahre 1647.

Das Original befindet sich in Stockholm. Hier nach: Erichsen u. a., 1000 Jahre Mecklenburg, Geschichte und Kunst einer europäischen Region, Rostock 1995

Der Maler Peter Boeckel, der schon für Tilemann Stella gearbeitet hat, hat im 16. Jahrhundert auch eigene Abbilder nicht nur in Mecklenburg sondern auch in Holstein, Dithmarschen u.a. gefertigt.

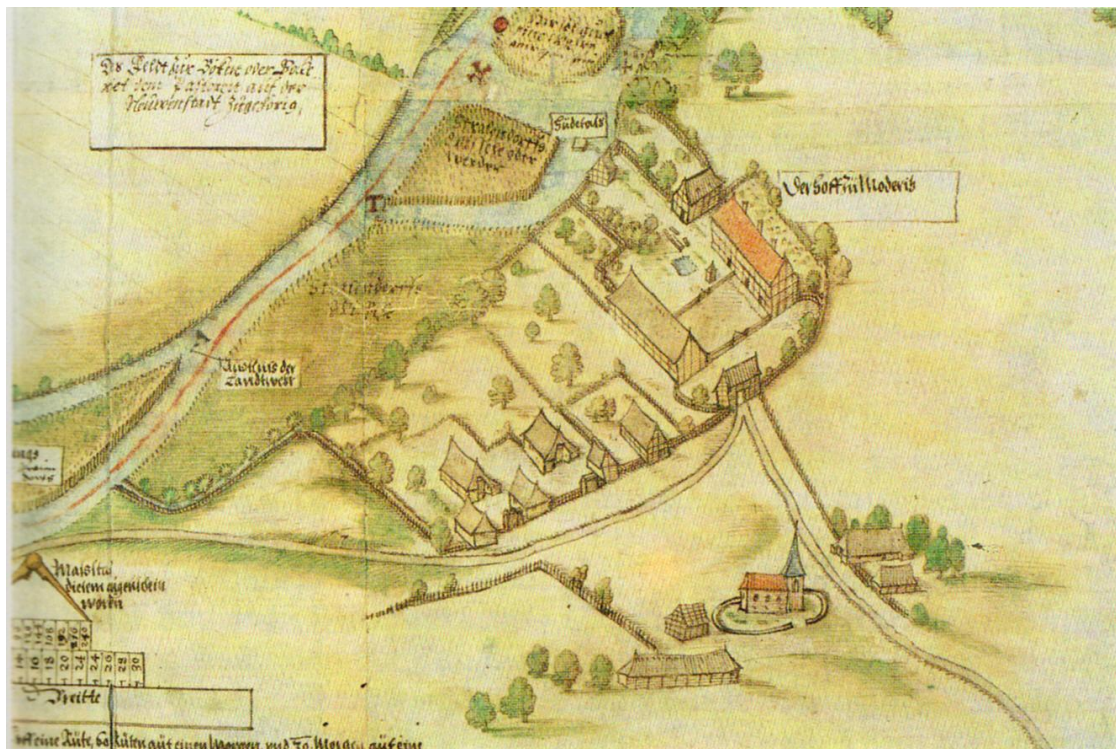


Abb. 29. Peter Boeckel, Abbild des Hofes Möderitz bei Parchim. Original im LHA Schwerin.

Im 1700 zeichnete der mecklenburgische Jurist Bertram Christian Hoinckhusen⁸⁸ in mühevoller Kleinarbeit Karte für Karte eines Atlanten der mecklenburgischen Ämter, die er dann in einer Generalkarte zusammenfaßte. Die Hoinckhusenschen Karten basierten noch nicht durchgängig auf Vermessungen, sondern waren sicher teils auf der Grundlage örtlich angefertigter Skizzen kartiert worden.



Abb. 30. Ausschnitt aus „Abriss der Ampter Mecklenburg, Warin, Tempsin und Dominii Wismariensis“ (Herrschaft Wismar), nach der gemeinsamen Reprintausgabe des LVerMA Schwerin und LHA Schwerin

⁸⁸ Bertram Christian von Hoinckhusen wurde 1651 in Ratzeburg geboren. Sein Vater war der letzte ratzeburgische Domherr im Dienste der mecklenburgischen Herzöge. H. studierte in Rostock und Leipzig Jura und belegte nebenbei Vorlesungen der Geometrie, Trigonometrie, Befestigungskunst und Astronomie. Nach mehrjährigem Aufenthalt in den Niederlanden, England und Frankreich war er ab 1684 herzoglicher Beamter in Schwerin. Nebenher betrieb er geographische Studien und fertigte wohl nach der Anschauung auf der Grundlage von Bereisungen sukzessive seine Ämterkarten und -beschreibungen und auf dieser Grundlage seine Mecklenburgkarte an. 1716 wurde er durch Kaiser Karl VI. geadelt. 1722 ist er in Güstrow als Vizepräsident des Land- und Hofgerichts verstorben.

Auf Grund ihrer Anschaulichkeit, der Darstellung der Ämtergrenzen und der beigegebenen Ämterbeschreibungen, sowie der erstmaligen Darstellung der wichtigen Wege- und Straßenverbindungen stellen sie trotz der Ungenauigkeiten in der Topologie jedoch ein wertvolles Dokument für den Historiker dar, das darüber hinaus auch ästhetischen Ansprüchen gerecht wird.

In Vorpommern hat der aus Augsburg stammende Mathematiker Andreas Mayer, der seit 1740 eine Professur in Greifswald innehatte, im Jahre 1757 eine 16 km lange küstennahe Basis zwischen Wampen bei Greifswald und Freesendorf (heute Wüstung in der Lubminer Heide) über den zugefrorenen Greifswalder Bodden gemessen. Diese bildete die Grundlage für eine Landesaufnahme im Maßstab 1:200000 in Schwedisch Vorpommern. Die Karte wurde unter dem langen Titel *„Pomeraniae Anterioris Svedicae ac Principatus Rugiae Tabula Nova/Astronomicis Observationibus et Geometricis Dimensionibus Superstructa; dinibus in devotissimi atque gratissimi animi Tesseram dicata ab Andrea Mayer, Prof-Mathem. Et Phys. Exp. Reg. Scient. Academiar. Holmiens. Berol. Atque Instituti Bonon. Socio“* von Tobias Lotter in Augsburg verlegt. Der erste Teil des Titels „Schwedisch Vorpommerns und des Fürstentums Rügens neue Tafel/aufbauend auf astronomischen Beobachtungen und geometrischen Messungen ...“ deutet bereits auf den hohen wissenschaftlichen Status der Karte hin. Auf Grund der Basismessung erfolgte auch eine Verbesserung der schwedischen Seekarten der Ostsee.⁸⁹

Um 1780 hat Friedrich Wilhelm Carl Graf Schmettau seine Kabinettskarte in 121 Sektionen herausgegeben. Davon betrafen 36 Sektionen Pommern (Vorpommern nur südlich der Peene: Die 121 Sektionen sind in einem Tableau dargestellt. Sie umfassen die Altmark, die Prignitz, die Uckermark, die Mittelmark, das Herzogtum Magdeburg, das Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Wernigerode, Hohenstein und Mansfeld, die anhaltinischen Fürstentümer, Teile des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel und Kursachsens, die Niederlausitz, die Neumark, das südliche Vorpommern, Hinterpommern, Westpreußen mit dem Netze-Distrikt und den Pommerellen.

Die Karte wurde ohne trigonometrische Grundlage erstellt. Das ist sicher nicht dem mangelnden Sachverstand Schmettaus zuzuschreiben sondern den technischen und finanziellen Voraussetzungen für ein Kartenwerk dieser Größenordnung. Wie bei nahezu allen größeren Kartenwerken dieser Zeit könnte man von durchgeführten astronomischen Ortsbestimmungen und Chronometerreisen ausgehen, die die Lage wichtiger Punkte, ihre topologische Beziehung zueinander und die Orientierung der Karten festgelegt haben. Jedoch hat Hanke festgestellt, dass der Grundlage der Schmettauschen Karten, nämlich der Schulenburgschen Karte, keine astronomischen Ortsbestimmungen zu Grunde gelegen haben.⁹⁰ Sie hätte auch keine Graduierung gehabt. Diese ist auch auf den Schmettauschen Kabinettskarten Nr. 1-121 noch nicht vorhanden. An der topographischen Aufnahme in Hinterpommern haben Schmettau und der Ingenieur Carl Friedrich Wiebeking selbst mitgearbeitet. Die Karte ist nicht wie die mecklenburgische als Kupferstich gefertigt, sondern als colorierte Federzeichnung.

⁸⁹ Carl Drolshagen, Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster, I. Teil Greifswald 1923, Seite 22

⁹⁰ Max Hanke (wie Anm. 11), Seite 303



Abb. 31. Ausschnitt aus der Karte von Schwedisch Vorpommern von Andreas Mayer

Im Jahre 1764 wurde von der Berliner Akademie der Wissenschaften eine Mecklenburg-Karte in vier Blättern unter dem Titel „Mappa Ducatus Megapolitani Nova: ad statum hodiernam in tres partes earundemque praefecturas distincta auctoritate publica quondam adornata, nunc vero exactor. Auspic(iis) Academ(iae) Reg(iae) Scient(iarum) Berol(ini) Anno 1764“ (etwa: „Neue Karte des Herzogtums Mecklenburg: nach dem heutigen Stand in drei

Teilen mit den umliegenden Provinzen ...“) herausgegeben. Diese ab 1760 von dem preußischen Ingenieur-Lieutenant Müller zusammengetragene Karte⁹¹, die von August Rhode gezeichnet und dann auf vier Kupferplatten im Gesamtformat 112 x 90 cm gestochen wurde, sollte die von Lauremberg ablösen, hatte aber immer noch eine Reihe von Mängeln. Sie hatte eine Graduation, die später von Schmettau übernommen wurde. Außerdem wies sie auch Straßen und Wege, Furten, Mühlen Forsthäuser und sogar Bezeichnungen für Berge aus. Für das angrenzende Gebiet Schwedisch Vorpommerns diente die Karte von Andreas Mayer als Grundlage.⁹² Diese Karte wurde im Jahre 1781 in der Homannschen Offizin in verkleinertem Maßstab herausgegeben.



Abb. 32. Homannsche Mecklenburg-Karte auf der Grundlage der Karte der Berliner Akademie der Wissenschaften von 1764

Der Mangel einer geometrisch befriedigenden aktuellen topographischen Karte von Mecklenburg hatte sich im Siebenjährigen Krieg bemerkbar gemacht. Diesen Mangel bekamen gerade auch die durchziehenden preußischen Truppen zu spüren. Der 1785 an die Regierung gekommene junge Herzog Friedrich Franz wollte diesem Mangel sowie vor allem auch dem Fehlen einer Karte für kameralistische Zwecke abhelfen. Er beauftragte den preußischen Oberst Graf Schmettau mit der Erstellung einer militärisch-ökonomischen und topographischen Karte. Schmettau seinerseits beauftragte den Ingenieur Carl Friedrich Wiebeking mit der Erarbeitung eines topographischen Landeskartenwerks. Zuvor hatte

⁹¹ G. H. Petersen und H. F. Becker (wie Anm. 86), Seite 205

⁹² Eckhard Jäger, Die topographische Karte des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstentums Ratzeburg des Grafen Schmettau aus dem Jahre 1788 (16 Sektionen und Übersichtskarte) als Faksimile erstmals herausgegeben und erläutert, Lüneburg 1984/2001

bereits der herzogliche Hofzeichner Johann Heinrich Krüger etwa die Hälfte der vorliegenden Karten der Direktorialvermessung maßstabsreduziert bearbeitet.

Wiebeking⁹³ hatte 1779/80 unter Schmettau bereits an der „*Carte chorographique et militaere du Duché de Meklenburg-Strehlitz en 9 Sections*“ (Chorographische und militärische Karte von Mecklenburg-Strelitz) mitgewirkt, die 1780/82 im Maßstab 1:33333 herausgegeben wurde. In den Jahren 1786 bis 1788 kartierte und montierte er die Karten der Direktorialvermessung aus der Ritterschaft im Maßstab 1:24000 (125 Ruten auf 1 Zoll). Er ergänzte die Direktorialvermessungskarten durch eigene Vermessungen insbesondere im Domanium, aber auch durch die Aufnahme des Reliefs und zur Beseitigung offener Ungenauigkeiten des Ausgangsmaterials. Auf Grund dieser Entstehung weist die Wiebekingsche Karte eine Fülle von Details auf. Sie trägt aber den Charakter eines Entwurfs, der dann durch Schmettau, auf den Maßstab 1:50000 reduziert, als Kupferstich

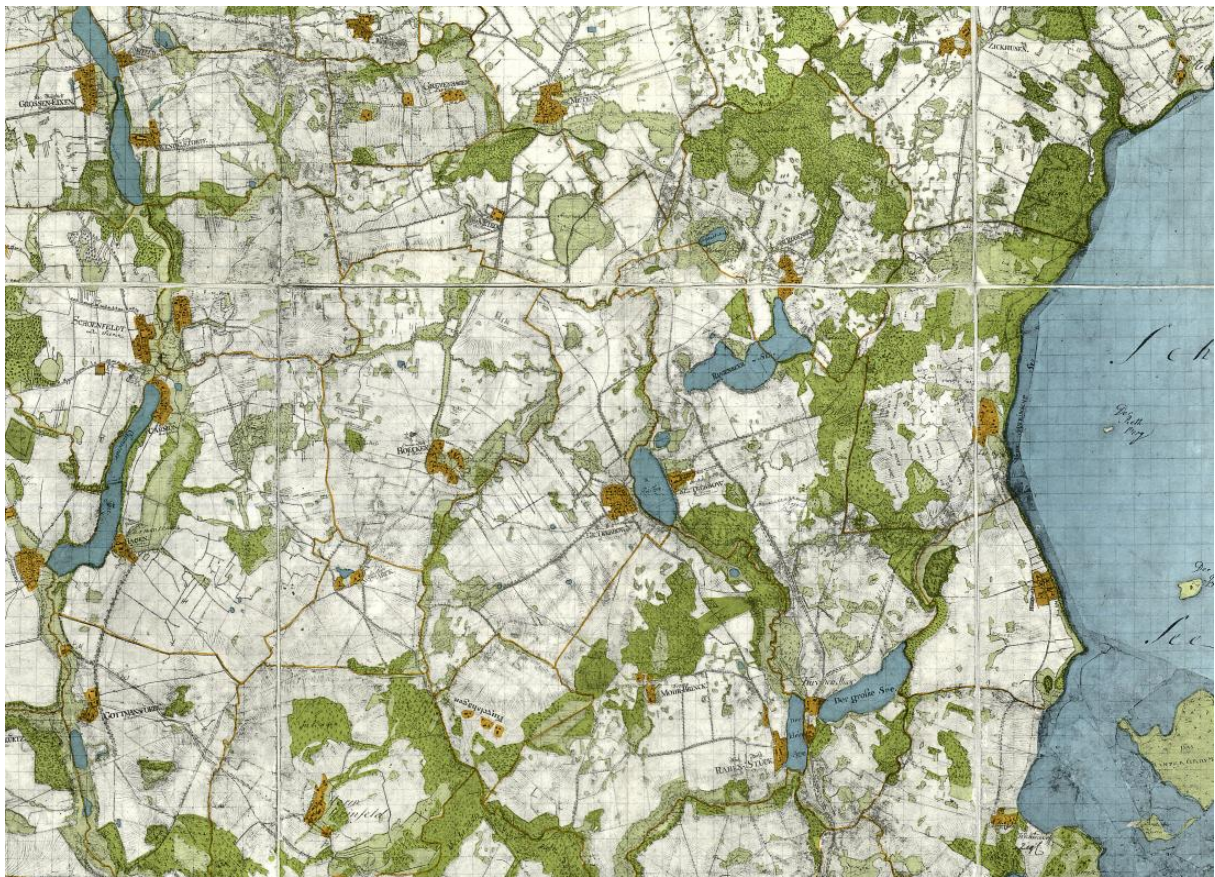


Abb. 33. Ausschnitt aus der Wiebekingschen Karte, Blatt 15, nach der Ausgabe der Wiebeking-Karte von Engel, Franz, Wiebekingsche Karte von Mecklenburg um 1786, in Historischer Atlas von Mecklenburg, Köln Wien 1969

⁹³ Carl Friedrich Wiebeking wurde 1762 in Wollin in Pommern geboren. Unter Schmettau arbeitet er 1779/80 an der Karte für Mecklenburg-Strelitz., dann in Pommern, Westpreußen und Thüringen. 1786/66 arbeitet er gemeinsam mit dem Hofzeichner Krüger unter Schmettau an der Karte für Mecklenburg-Schwerin durch Montage der Direktorialvermessungskarten nach der Maßstabsreduktion auf 1:24000. Dann arbeitet er als Geometer im Herzogtum Berg, ab 1796 in Darmstadt Mitarbeiter an einem fünfbändigen Werk über die Wasserbaukunst, später als Wasserbauer in Frankreich, Österreich und Bayern. Er stirbt 1842 in München.

Sie und die nachfolgenden Karten des 19. Jahrhunderts von Reymann, Weiland und Engel (noch 1860), die erkennbar auf ihrer Grundlage mit Aktualisierungen erarbeitet wurden, bildeten für lange Zeit die Landeskarten von Mecklenburg.

In Schwedisch Pommern hatte im Zusammenhang mit dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763) Major Axel Magnus von Arbin eine Militärkarte auf der Grundlage vorhandener Karten und eigens durchgeführter Erkundungen im Maßstab 1:40000 erarbeitet. Die Arbeit wurde Kapitän Samuel Conrad Kempfe vollendet und dem schwedischen Kriegsarchiv übergeben. Dort befinden sich noch mehrere Exemplare mit „Rekognoszierungskarten“ und mit einem Bericht Kempfes. Kempfe hatte auch die Matrikelkarten von der Herrschaft Wismar mit Neukloster und Poel kopiert.⁹⁵

Für Pommern hatte Zierholdt 1787 bis 1790 aus den Schulenburgschen und eigenen Aufnahmen einen „Manuskript-Atlas von Pommern“ für militärische Zwecke erstellt. Er enthielt in erster Linie Hinterpommern und nur teilweise auch Preußisch Vorpommern. Der Oberbaurat David Gilly hat im Jahre 1789 die „Karte des Königlich Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter Pommern nach Speciellen Vermessungen entworfen von D.Gilly königl. Preuß. Geheimer Ober-Baurath“ in 6 Sektionen im Maßstab 1:180000 herausgegeben, die von Sotzmann in Kupfer gestochen worden war. Sie beruhten nach Hanke auf unterschiedlichen Grundlagen (Schulenburg, Zierholdt, eigene Aufnahmen).⁹⁶



Abb. 35. Ausschnitt aus dem preußischen Urmesstischblatt Nr. 1741, Trinwillershagen aus dem Jahre 1835, mit Daskow und Dettmannsdorf.

Im Gegensatz zu der Matrikelkarte (Abb. 3) ist Dettmannsdorf nun ein kleiner Gutshof (Vorwerk zu Daskow)

In den Jahren 1827 bis 1837 wurde die Landesaufnahme für die preußischen Urmesstischblätter in Vorpommern durchgeführt. In diesem Gebiet war 1811 von Oberst Carl Wilhelm von Oesfeld bereits eine Küstendreiecks-kette erkundet worden. Premierleutnant

⁹⁵ Dreyer-Eimbcke, Geschichte und Geschichten der Kartographie in Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg 2008, Seite 141 f.

⁹⁶ Hanke (wie Anm. 11), Seite 291

Aßmann hatte von der Odermündung bis Stralsund 1821 bis 1824 das „Odernetz“ angelegt.⁹⁷

Bereits früher, nämlich im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde u. a. in Sachsen, Bayern, Oldenburg und Dänemark mit ersten Triangulationen begonnen. Auf der Grundlage der Arbeiten Bessels hatte Baeyer 1837 bis 1842 als Teil des preußischen Hauptdreiecksnetzes seine Ostseeküstenmessung durchgeführt, die auch Vorpommern und Mecklenburg berührte und an die von Bessel 1832 bis 1836 durchgeführte Gradmessung in Ostpreußen anschloss. Baeyer hat dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium im Jahre 1840 den Entwurf für eine trigonometrische Vermessung Mecklenburgs vorgelegt.⁹⁸ Darin hat er auch die fehlerhaften Positionen mehrerer mecklenburgischer Städte in den Karten von Schmettau und Reymann nachgewiesen. Es hatte sich herausgestellt, dass die Schmettausche Karte außer einem systematischen Maßstabsfehler eine Verschwenkung um 5 bis 8 Grad nach Osten aufwies. Den Nachweis dieser Verschwenkung hatte auch der großherzogliche Regierungssekretär Friedrich Paschen⁹⁹, ein Schüler von Carl Friedrich Gauß, geführt, in dem er u. a. den Lagefehler für Wismar und Rostock und den Azimut der Verbindungslinie beider Städte bestimmt hatte. Er hatte im Jahre 1841 ein Promemoria (Denkschrift) verfasst, mit dem er die Notwendigkeit einer mecklenburgischen Landesvermessung auf trigonometrischer Grundlage nachgewiesen hatte. Er forderte auch in der Zukunft immer wieder die Landesvermessung auf wissenschaftliche Grundlagen zu stellen.

Paschen hatte zudem bereits 1848 aus eigenem Interesse eine Bestimmung der geographischen Länge von Schwerin mit Unterstützung Schumachers und Petersens von der Altonaer Sternwarte durch Zeitbestimmungen in Schwerin und Altona verbunden mit Chronometerreisen durchgeführt.¹⁰⁰

Durch die revolutionären Unruhen der Jahre 1848 bis 1851 verzögerte sich der Beginn der Landesvermessung. Paschen galt in dieser Zeit für die großherzogliche Regierung bereits als Autorität hinsichtlich der Landesvermessung. 1852 führte er erste örtliche Erkundungsarbeiten in Westmecklenburg durch. In diesem Jahr schrieb Paschen an Innenministerium *„Ich würde es gerne sehen, wenn mein Verhältnis zu den Vorarbeiten für eine Landesvermessung irgendwie ein amtliches wäre, theils weil ich in meinen regelmäßigen Amtsgeschäften zeitweilig von Anderen vertreten werden muß, theils wegen meiner Stellung zu den Behörden, mit denen die Vorarbeiten mich in Berührung bringen“*. Generalmajor von Witzleben, der mit der Oberaufsicht über die Landesvermessung beauftragt war, wandte sich an Baeyer, der neben seinen speziellen Hinweisen zu den einzusetzenden Instrumenten ganz allgemein die Landesvermessung befürwortete. Baeyer antwortete: *„Meine Ansicht im Allgemeinen über eine Landesvermessung bei dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft und Technik geht dahin, dass eine solche Vermessung so ausgeführt werden muß, dass sie allen Zwecken in der Art entspricht, dass künftig all und jede Vermessung, sei es Aufnahme und Nivellement, entbehrlich wird, dass man also Chausseen, Eisenbahnen, Canäle, Zu- und Ableitungsgräben für Bewässerung und*

⁹⁷ Carsten Kleinfeldt und Paul-Gerhard Ramseger, Von der Triangulation zum Satellitenpositionierungsdienst – 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853 – 2003, Schwerin 2003, Seite 15

⁹⁸ Kleinfeldt und Ramseger (wie Anm. 97), Seite 16

⁹⁹ Friedrich Paschen wurde 1804 in Schwerin als Sohn eines Hofrats geboren.. 1821 bis 1825 studierte er Jura in Göttingen. Er belegte auch mathematische, geodätische und astronomische Vorlesungen bei Gauß., wurde dann städtischer, danach großherzoglicher Beamter in Schwerin und beschäftigte sich nebenher mit geodätischen und astronomischen Problemen. Auf Grund der Baeyerschen Vermessungen stellte er einen systematischen Maßstabsfehler und eine Verschwenkung der Verbindungslinie von Wismar nach Rostock nach Osten in der Schmettauschen Karte fest. Er wurde gemeinsam mit dem Hauptmann Köhler mit der Vorbereitung und Durchführung der mecklenburgischen Landesvermessung beauftragt, die er von 1853 bis zu seinem Tode 1873 leitete.

¹⁰⁰ Bernhard Zimmermann, Friedrich Paschen und die mecklenburgische Landesvermessung 1853 bis 1873, in Beiträge zur Astronomiegeschichte, Bd. 3, 2000, Seite 72
(Zimmermann führt insbesondere die umfangreiche Korrespondenz Paschens mit Carl Friedrich Gauß an.)

Entwässerung etc. etc. darnach projektieren kann. Vom staatsökonomischen Gesichtspunkt aus läßt sich gegenwärtig eine Landesvermessung nur rechtfertigen, wenn sie in diesem Sinne ausgeführt wird, denn als dann kann die Landesverwaltung erst den Nutzen daraus ziehen, welcher den Kosten entspricht“¹⁰¹

In dieser Zeit betrieb Paschen ein Studium aller bedeutenden Grad- und Landesvermessungen zur Vorbereitung auf die mecklenburgische Landesvermessung. Am 2. August 1852 gab das Großherzogliche Ministerium ein Circular in Umlauf, in dem es hieß: „Se. Königliche Hoheit der Großherzog beabsichtigen, eine vollständige trigonometrische Vermessung des Landes, im Anschluß an die in den Nachbarstaaten bereits vorhandenen und miteinander verbundenen Hauptdreiecks-Netze, ausführen zu lassen und haben durch das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, die Verfügung getroffen, daß die zu dem Zweck erforderlichen Vorarbeiten, insonderheit die Auswahl und Festlegung der Hauptdreiecks-Punkte, noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen werden.

Alle Behörden des Landes werden aufgefordert, den mit diesen Arbeiten betrauten Personen – Hauptmann im Stabe Köhler und Ministerial-Secretair Paschen – dabei nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch, ihnen auf ihr Ansuchen, jede dienliche Unterstützung und Erleichterung zu Theil werden zu lassen.“¹⁰²

Erste Kontakte mit Gauß hatte Paschen 1853 mit einem Bericht über erfolgte Vorarbeiten, die in der Auswahl der Dreieckspunkte Granzin, Steinburg und Ruhnerberg, die die Verbindung zu den hannoverschen Punkten Lüneburg und Höbeck, wahrscheinlich aber auch zu Hohenhorn, Breetze und Glienitz sichern sollten. Er bat um Überlassung der erforderlichen Angaben zur Auffindung der hannoverschen Dreieckspunkte aus den Gaußschen Tagebüchern.¹⁰³

Am 17. Mai 1853 gab der Großherzog den Auftrag zur Landesvermessung an den Ministerialsekretär Paschen und den Hauptmann Köhler. Dieser beinhaltete die Aussage, im Anschluss an benachbarte Triangulationen das Netz so weit zu verdichten (15 bis 20 Punkte je Quadratmeile), dass bei den im Interesse der trigonometrischen Aufnahmen zunächst zurück gestellten topographischen Aufnahmen weitere Punktverdichtungen entbehrlich würden und auch zuverlässige Höhenpunkte für den Anschluss „specieller Nivellements“ zur Verfügung stehen. Die Bildung der Landesvermessungskommission folgte unter Leitung ihres Dirigenten General von Witzleben und den für die wissenschaftliche Betreuung verantwortlichen Paschen. Die Leitung der örtlichen Arbeiten hatte Hauptmann Köhler.¹⁰⁴

Für die mecklenburgische Landesvermessung wurden drei Hauptaufgaben vorgesehen, nämlich:

- trigonometrische Arbeiten,
- Bestimmung des Höhennetzes,
- topographische Landesaufnahme.

Als wissenschaftlicher Kopf der Landesvermessung bestimmte Paschen in den Netzen I. bis III. Ordnung insgesamt 1107 Punkte, darunter 397 Signaltürme. Das Hauptdreiecksnetz umfaßte 48 Punkte, wobei von 36 Punkten Richtungsmessungen ausgeführt wurden. Die übrigen 12 Punkte waren unzugängliche Kirch- und Schlosstürme, die angeschnitten wurden. Die Vermarkung der trigonometrischen Punkte erfolgte durch versenkte Granitsteine mit Bleimarken und jeweils zwei Sicherungsmarken. Eine oberirdische Vermarkung wurde nicht ausgeführt. Das trigonometrische Netz erhielt keine eigene Basis, weil es unmittelbar in die dänische, die hannoversche und die preußische Landesvermessung eingebunden war und deren Basen nahe den mecklenburgischen Landesgrenzen gelegen waren (dänische Basis bei Braake, preußische Basis bei Berlin). Das mecklenburgische Dreiecksnetz schuf

¹⁰¹ Ebenda, Seite 79

¹⁰² Meckl. Gesetzessammlung, Band V, Seite 1057

¹⁰³ Zimmermann (wie Anm. 100), Seite 74

¹⁰⁴ Kleinfeldt und Ramseger (wie Anm. 97), Seite 17

Dreieckspunkten Karenz, Glienitz, Breetze, Lüneburg, Lauenburg, Hohenhorn, Siek, Lübeck und Gottmannsförde und die Polhöhenbestimmungen in Schwerin und Granzin.¹⁰⁷

Die Bestimmung des Höhennetzes erfolgte zunächst trigonometrisch in 8 Schleifen in den Jahren für 47 Stationen 1853 bis 1861, dann auf Empfehlung der Allgemeinen Konferenz der Mitteleuropäischen Gradmessung (1864) in den Jahren 1869 bis 1873 durch geometrisches Nivellement in 4 Schleifen. Der Höhenbezug war auf den Ostseepegel in Wismar orientiert (0,2715 m unter NN). Dessen Werte hatte Paschen zwei Jahrzehnte beobachtet. Zwischen 1869 und 1873 wurden 652 Höhenpunkte bestimmt. Die Höhenpunkte wurden an Meilensteinen, an Kirchen, Amtshäusern, Stadttoren und anderen festen Gebäuden vermarktet.¹⁰⁸

Die topographische Landesaufnahme wurde nur in Teilen in den Jahren 1863 bis 1867 durchgeführt, dann sporadisch fortgesetzt und 1872 ganz eingestellt. Ab 1877 wurde sie von der preußischen Landesaufnahme übernommen und 1880 mit der Herausgabe der Messtischblätter abgeschlossen.

Paschen hat für das mecklenburgische Koordinatensystem die Gaußsche konforme Abbildung verwendet. Die Projektion beruht auf einem Kegel, der mit der Spitze auf der über den Nordpol hinaus verlängerten Erdachse liegt. Er berührt mit seinem Mantel das Erdsphäroid am Normalparallel in der Mitte des Landes bei 53° 45' nördl. Breite. Der Nullpunkt des Koordinatensystems lag im Hauptturm des Schweriner Schlosses. Die positiven Abzissenwerte waren nach Süden, die der Ordinate nach Westen gerichtet. Die maximale Verzerrung erreichte 1:140000, abgestimmt auf die topographische Landesaufnahme im Maßstab 1:25000.¹⁰⁹

Es erfolgte der Anschluß an die benachbarten Dreiecksketten der preußischen, hannoverschen und dänischen Vermessung. Die Netzberechnung erfolgte auf dem Besselschen Erdellipsoid. Die Arbeiten Paschens wurden durch seinen Schwiegersohn Förster 1882 vollendet.

In der Zeit zwischen 1889 und 1912 wurde das trigonometrische Netz II. und III. Ordnung neu bearbeitet. Grundlage bildete auch weiterhin das Netz I. Ordnung der Paschenschen Landestriangulation. Dabei sind Dreieckspunkte IV. Ordnung neu bestimmt worden, die in einer durchschnittlichen Entfernung von 1 km angeordnet wurden.

Seit 1892/93 wurde auch ein Polygonnetz angelegt, das mit Bohrlochsteinen vermarktet wurde. Ab 1912 erfolgte eine unterirdische Vermarkung der Polygonpunkte mit Findlingen oder Betonplatten, die mit einem Bohrloch versehen wurden. Teilweise wurden sie zusätzlich oberirdisch vermarktet.

Kapitel 7

Die historische Organisation des Vermessungswesens in Mecklenburg

7.1 Historische Entwicklung der beruflichen Anforderungen an die Landmesser und Organisation der Vermessung im 18. und 19. Jahrhundert

Für die im Jahre 1701 angesetzte Vermessung der domanialen Hufen und Pachthöfe wurden im gesamten Domanium acht Landmesser beieidet. Ihr Chef wurde Ingenieur-Kapitän Böttcher. Er und sein Stellvertreter, ein Ingenieur-Leutnant, erhielten die Messungsergebnisse, die sie teilweise auch örtlich prüften. Das Landmessergehalt betrug zunächst jährlich 144 Taler (für Böttcher 324 Taler). Dabei wurden ihnen die Kettenzieher gestellt, Spesen wurden nicht gewährt. Ab 1710 wurde je vermessene Hufe ein halber Taler

¹⁰⁷ Ebenda, Seite 91

¹⁰⁸ Ebenda, Seite 84 - 88

¹⁰⁹ Ebenda, Seite 95

gezahlt. In der Folge des Nordischen Krieges wurde die Finanzierung der Vermessung und Bonitierung immer problematischer. 1716 wurden die Arbeiten vorübergehend eingestellt. Die Landmesser führten teils Privatarbeiten auf den Gütern aus und wurden dann zur Feststellung der Schäden durch den Nordischen Krieg eingesetzt. Für die im Jahre 1718 von Herzog Carl Leopold angeordnete Vermessung der ritterschaftlichen Güter wurde die Neuorganisation des Vermessungswesens durch den aus Elmshorn stammenden und vorher in dänischen Diensten gewesenen Ingenieurkapitän Praetorius vorgenommen. Ihm wurden sechs vereidigte Landmesser zugeordnet.

Praetorius muss mit den ihm unterstellten Landmessern insbesondere hinsichtlich der Vergütung ihrer Leistungen offenbar ähnlich willkürlich umgegangen sein wie der Herzog mit ihm, der auch immer um sein Salair ringen musste, denn noch 1718 beschwerten die Landmesser sich beim Herzog in einem *Brief der Landmesser an den Herzog wegen ihrer Bezahlung* vom 6. Dez. 1718¹¹⁰

„Durchlauchtigster Hertzog

Gnädigster Fürst und Herr !

Das Euer Hochfürstl. Durchl. wir sämptliche Land-Meßer in tiefster unterthänigkeit vorstellen müssen, wie wir bereits öfters bey der Hochfürstl. Regirung, ümb unsere alte rückständige Besoldung zu unserer höchst nöthigen **Subsistence sollicitiret**, bis **dato** aber darauf keine **resolution** erhalten, werden Die Selben, weile uns die un ümbgängliche noth darzu zwinget, in keinen ungnaden vermerken, sondern unsere große beschwerden, Sich vortragen zu lassen gnädigst geruhen; Sintemahlen wier in so große schulden gerathen, das Zum theil einige **Creditores** bey der Hochfürstl **Justice** zu Schwerin rechtliche **Executoriales** wieder uns ausgewirket, andere wiederümb unsere Sachen aus unseren Wohnhäusern, weil wir die Heur nicht bezahlen können, heraus zu werfen drohen, So das wir nicht wissen, wie wir dergleichen uns entledigen sollen, haben auch solche **Executions** befehle zum theil nicht allein bey der Hochfürstl. Regirung unterthänigst mit eingesandt, sondern auch den uns vorgesetzten Hauptmann **Praetorium** solche gezeiget, und da bey so wol mündtlich als schriftlich gebehten unsere noth Eurer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst vor zu tragen, Es ist aber von Hochfürstl. Regirung, uns so wenig eine **resolution** der bezahlung ertheilt, als von dem Hauptmann **Praetorium** solcher Vortrag uns wißend gemacht worden, sondern vielmehr das die rückständige **Gage** vor seiner Zeit fällig gewehsen, und sich damit nicht abgeben könnte, uns zur Antwort ertheilet; Wann nun gnädigster Fürst und Herr, aus obigen zur genüge erhellet, wie wir gedrenget, und aller Orten abgewiesen werden; So haben wir in dieser großen noth, unsere Zuflucht zu Eurer Hochfürstl. Durchl. nehmen, und aus unterthänigsten **Respect** die Arbeit nicht abbrechen, ümb selber nach **Rostock** reysen, sondern dieses in tiefster **devotion** übersenden, und zu den Füßen unsers gnädigsten LandesFürsten und Herrn nieder zu legen, nicht ümbhin können, mit der deh- und wehmütigsten Bitte, Eure Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, die **ordre** zu ertheilen das uns die alte **restirende** besoldung aus gezahlet, und wir da durch aus aller bedrengnis erlöset werden mögen, da gegen wir so viel eyfriger und freudiger die uns gnädigst anbefohlenen verrichtungen, so lange Gott leben und kräfte verleihet allergetreuest fort setzen wollen, Eurer Hochfürstl. Durchl. erzeugen uns hierunter ein LandesVäterliches mitleyden, wo für wir mit weib und kind zu Gott dem allerhöchsten Vergelter, üm eine glückliche Regirung, langes höchst beglücktes leben, und alle Hochfürstl. **Prosperiteten**, unermüdet zu grüßen und zu behten nicht nachlassen werden als die wir in tiefster **Submission** verharren.

Durchlauchtigster Fürst und Herr
Eurer Hochfürstl. Durchl.

Rolofshagen d. 13^{ten} Decembr. 1718

Unterthanigste, Treue
und gehorsambste knechte
sämbtliche Landtmeßer „

¹¹⁰ LHA Schwerin, 2.12-4/1 Ämterwesen, Vermessung des Domaniums 1701 ff.

(Die Hervorhebungen erfolgen im Original durch lateinische Schrift gegenüber deutscher Schrift im übrigen Text.)

Der Herzog verordnete, dass ein Abschlag an jeden Landmesser gewährt werden sollte. Die gesamte Vermessung, bei der merkwürdigerweise mit dem rheinländischen Rutenmaß vermessen wurde, kam dann jedoch durch die kaiserliche Exekution 1719 schon wieder zum Erliegen.

Nachdem die Tätigkeit des Praetorius und seiner Landmesser beendet wurde, waren die Landmesser in alle Winde zerstreut worden. Hauptmann Praetorius wurde nach einer Flucht vor den kaiserlichen Exekutionstruppen des Totschlages an dem Reichsgrafen von Rantzau in Barmstedt bezichtigt und musste dafür mit dem Leben büßen.¹¹¹

Wie bereits den obigen Ausführungen über die Direktorialvermessung entnehmen ist, waren in dieser Zeit größtenteils ehemalige Offiziere als Feldmesser tätig. Insgesamt war die Zunft der Feldmesser ein zusammengewürfeltes Häuflein. Die Feldmesser zu dieser Zeit waren projektbezogen angestellte Messkundige. Sie arbeiteten im Auftrage gegen Stückvergütung und mußten ihre „Baker“ aus ihrem Salair selbst lohnen. Sie durften kein Recht setzen, d.h. keine Grenzen feststellen. Das oblag allein den herzoglichen Beamten bzw. in der Direktorialvermessung der Direktorialkommission im Einvernehmen mit den Grundbesitzern, den Herzögen, den Angehörigen der Ritterschaft und den Städten. Der Hauptzweck dieser Vermessungen war ohnehin die Besteuerung der ritterschaftlichen Güter. Eine Grenzfeststellung war nur an den Grenzen der Feldmarken der ritterschaftlichen Grundbesitzer insbesondere aber zum Domanium erforderlich. Die Grenzen wurden hier vor der Vermessung nach Besitztiteln und Augenschein zwischen den Grundbesitzern verhandelt. Die Vermessungen wurden für die Besteuerung der ritterschaftlichen Güter erst mit der Inkraftsetzung des ritterschaftlichen Hufenkatasters 1778 rechtskräftig. Die Einzelvermessungen der Feldmarken unterlagen einer Prüfung durch die Direktorialvermessungskommission. Die Gebührentaxe war in einer Instruktion aus dem Jahre 1749 festgelegt.

In den seit 1776 herausgegebenen Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalendern wurden die herzoglichen Kommissare, die ritterschaftlichen Deputierten, die zugehörigen „*Secretarien, Calculatores und Revisores sowie die Ingenieurs, Taxatores und Notarien*“ ausgewiesen. In diesem Jahre waren acht Ingenieure genannt.¹¹² Näheres über die Rechtsstellung sowie vor allem über die Ausbildung der „*Ingenieurs*“ ist nicht bekannt. Wir dürfen davon ausgehen, dass speziell die Ausbildung nicht geregelt war.

Ab dem Jahre 1777 wurden in den Staatskalendern auch die Kammeringenieure aufgeführt (siehe Anlage 8). Diese waren im Gegensatz zu den bei der Direktorialkommission angestellten Ingenieuren unmittelbar im Auftrag der herzoglichen Domänenkammer tätig, jedoch nur auftragsbezogen nach einer Gebührentaxe. Kammeringenieur wurde man nach einer mehrjährigen Lehr- und Gehilfenzeit bei einem Kammeringenieur nach einer Probevermessung und -kartierung einer ganzen Feldmark, die einer Prüfung durch einen anderen Kammeringenieur zu unterziehen war. Dann erfolgte die Ernennung und Beeidigung als Kammeringenieur. Auf den 31. März 1810 datiert eine herzogliche Verordnung, „*dass die beeidigten Cammer-Ingenieurs zu den eximirten Personen gehören.*“ Damit haben sie in den Städten wie alle Beamten, Gelehrten usw. kein Bürgerrecht, aber auch nicht die Pflichten der Bürger. Die offenbare spätere Veränderung wird an der Zahl der Kammeringenieure deutlich, die Senatoren und Bürgermeister waren.

Eine „*Landmessertaxe*“ aus dem Jahre 1812 setzt u.a. folgende Gebühren fest:

¹¹¹ Greve (wie Anm. 23)

¹¹² Siehe Anm. 26

- Vermessung, Berechnung und Chartierung je 8000 □Ruten bei Hoffeldmarken 3 Reichsthaler N 2/3 bei Dorffeldmarken 4 Rthl. N 2/3,
- freies Quartier während der Messung bei eigener Beköstigung,
- für eine Reinkarte mit Register a 144 □Zoll 2 Rthl. N 2/3,
- für besondere Aufträge täglich 2 Rthl. N 2/3 ohne Quartier- und Beköstigungsgeld.

1841 erließ die großherzogliche Kammer eine *“Instruction für Kammeringenieurs wegen der von ihnen anzunehmenden Lehrlinge und deren demnächstiger Adhibition als Gehülften”*.¹¹³ Darin wird gefordert:

- „1. der aufzunehmende Lehrling muß in einem Examen in den allgemeinen Hilfswissenschaften, in der Mathematik und besonders in der Geometrie tüchtig befunden worden sein,
2. er muß dann 1 1/2 Jahre unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Kammeringenieurs in den Zweigen der Feldmeßkunst sich praktisch ausgebildet haben und demnächst
3. eine Probevermessung und Eintheilung beschaffen.“

Bei einer den Erfordernissen entsprechenden Absolvierung der Ausbildung durfte er als selbständiger Gehilfe arbeiten. Seine Arbeiten unterlagen jedoch der Kontrolle eines Kammeringenieurs. 1844 wurden die Vorschriften ergänzt:

- gesundheitliche Anforderungen: vollkommene Gesundheit, insbesondere aber gute Augen, gute Brust,
- Kenntnisse:
 - Fertigkeiten im Recht- und Schönschreiben, im Rechnen und Zeichnen,
 - Fähigkeit, seine Gedanken in klaren Zusammenhängen niederzuschreiben,
 - Kenntnisse in Arithmetik bis zu den einfachen Gleichungen, der ebenen Geometrie bis zur Lehre vom Kreise einschließlich der ebenen Trigonometrie, Fertigkeiten im Gebrauch von logarithmischen und trigonometrischen Tafeln.

Die Kenntnisse waren in einer Prüfung nachzuweisen. Allgemein war der Abschluss der ersten oder zweiten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten. Klasse einer Realschule, d.h., in etwa der Nachweis der Mittleren Reife, ausreichend.

Ein Circular aus dem Jahre 1850 wies die Domonialbeamten an, *„bei den vorkommenden Vermessungs-Arbeiten nur Gehülften, die sich als approbirt ausweisen können, unter einem Cammer-Ingenieur selbstständig zuzulassen; wogegen sie Lehrlinge und andere Feldmesser nur unter spezieller Aufsicht des bezüglichen Cammer-Ingenieurs arbeiten zu lassen haben.“*

In der Feldmesserordnung von 1854¹¹⁴ sind die Anforderungen weiter erhöht worden. Die Zulassung als Gehilfe setzte eine zweijährige Lehrzeit und die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus.

Er musste jetzt auch Kenntnisse:

- der Geometrie, insbesondere für *“die Teilung und Verwandlung von Figuren”*, und
- in der Arithmetik bis zur *“Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten einschliesslich, sowie der Logarithmen und Progressionen”* nachweisen.

Seit dieser Zeit besuchten die Gehilfen in der Regel 1 bis 2 Jahre die technische Hochschule, bevor sie im Alter von mindestens 25 Jahren und einer mindestens vierjährigen Arbeit als selbständiger Gehilfe das Kammeringenieurexamen ablegen durften. In diesem musste der Examinand nachweisen:

„Kenntniss

¹¹³ Instruction für die Kammer-Ingenieurs wegen der von ihnen anzunehmenden Lehrlinge und deren demnächstiger Adhibition als Gehülften, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 184,2 No. 1

¹¹⁴ Siehe Anm. 37

- 1 nicht bloß der schon im Gehilfenexamen geforderten Theile der reinen Mathematik; sondern ausserdem
 - 2 der Coordinatentheorie;
 - 3 der sphärischen Trigonometrie;
 - 4 der Stereometrie;
 - 5 der verschiedenen in der niedern Feldmeßkunst vorkommenden Messungs- und Berechnungsmethoden;
 - 6 des Nivellierens;
 - 7 der beim Feldmessen und Nivellieren gebräuchlichen Instrumente;
 - 8 der Grundsätze der Lehmann'schen Situationszeichnung;
 - 9 der in die Feldmeßkunst einschlagenden Theile der Physik;
 10. der Feldeintheilungslehre;
 11. der einschlagenden Theile der Landwirthschaftslehre, namentlich der Bodenkunde, Bewässerung und Entwässerung (Rieselungen und Drainage);
 12. Bonitierungsgrundsätze,
 13. Bekanntschaft mit den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Domanialbevölkerung."
- (Mauck)

Die Prüfung erfolgte vor einer von der Großherzoglichen Kammer eingesetzten Kommission jährlich im Herbst. Nach bestandener Prüfung im Felde, in der Klausur und im mündlichen Examen folgte die Leistung eines Eides vor der großherzoglichen Kammer. Darüber hinaus hatte der Kandidat nachzuweisen, *„daß er im eigenthümlichen Besitz der erforderlichen geometrischen Instrumente in vollkommen gutem Zustande sich befindet“*.

Balck schrieb 1864: *„Die Kammer-Ingenieurs tragen wegen ihrer Beedigung eine Art öffentlichen Charakters, genießen der Beglaubigung betreffs der ihnen übertragenen dienstlichen Functionen, sind aber keine landesherrlichen Diener, haben auch bis jetzt kein bestimmtes, ressortmäßiges Feld ihrer Wirksamkeit, sondern werden von den Ämtern als bloße Techniker beliebig verwandt. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf Vermessung, Eintheilung, zuweilen auch Bonitierung der Feldmarken oder einzelner Theile, Nivellierungen, Anfertigung der Karten, Register, Klassentabellen, auch einzelne, technischer Hülfe und Leitung bedürftige Ausrichtungen, z. B. Rectification von Grenzen, Geradelegung von Wegen, Theilnahme an Feldrevisionen, Aufsicht auf Drains-Anlagen. Uebernahme privater Aufträge ist ihnen unbedingt erlaubt.“*¹¹⁵

Daraus dürfen wir die Schlussfolgerung ziehen, dass die Kammeringenieure wohl Freiberufler waren, sie aber in erster Linie im Auftrage der Kammer oder der großherzoglichen Ämter arbeiteten, aber *„als bloße Techniker“* auch jetzt noch keine Grenze feststellen durften. Sie hatten noch keinen festen Arbeitsbereich, sondern wurden von den Ämtern für die jeweilige Aufgabe beauftragt. In diesen Jahren war eine ihrer wichtigsten Aufgaben die technische Durchführung der Regulierung und Separation der Feldmarken im Domanium. Deren rechtliche Umsetzung lag in den Händen der Beamten in den Domanialämtern. Auffällig ist, dass eine Reihe von Feldmessern gleichzeitig Domänenpächter waren (z.B. im Jahre 1825 die Kammeringenieure Gottlieb Wilhelm Voß in Schwanheide/Amt Boizenburg, Eckard Joachim Briest in Gaarzerhof/Amt Bukow sowie Amtmann Johann Ferdinand Scheel, Amtsbauhof und Forsthof in Bützow).¹¹⁶ Der KammerIngenieur Georg Adolph Boldt ist in den strelitzschen Staatskalendern 1816/20 als Förster in Rupensdorf im Fürstentum Ratzeburg aufgeführt. Diese Aussagen sind ein sicheres Anzeichen dafür, dass die Messungstätigkeit trotz der erlaubten Übernahme privater Aufträge für den Broterwerb nicht ausreichend war.

Später waren die Feldmesser auch Ratsherren und sogar Bürgermeister in den Städten. So waren im Jahre 1881 die Distriktsingenieure Gustav Harms Senator in Hagenow, Ernst

¹¹⁵ Balck (wie Anm. 31, Seite 75)

¹¹⁶ Meckl.-Schwerinscher Staatskalender 1825 und 1881

Krüger Senator in Schwaan, August Zander Senator in Crivitz (war auch Öffentlich bestellter Feldmesser), Otto Voß Senator in Lübz und die Öffentlich bestellten Feldmesser Hugo Berg Bürgermeister in Wesenberg, Theodor Gebhart Senator in Grevesmühlen, Leopold Kraack Senator in Wismar, Friedrich W.H.Röper Senator in Doberan). Der Kammeringenieur Carl Tackert war ab 1877 Kämmerer und Senator in Schwerin, ab 1883 Zweiter Bürgermeister und ab 1898 Erster Bürgermeister. Er erwarb sich besondere Verdienste um den Ausbau der technischen Infrastruktur in Schwerin (Wasserleitungen, Kanalisation, Schlachthofbau, Brückenbau, Schulneubauten).¹¹⁷

Besonders erwähnt werden sollte auch der Kammeringenieur und Öffentlich bestellte Feldmesser Carl Malchin (1838 bis 1923), der später als einer der profiliertesten Maler mecklenburgischer Landschaften bekannt wurde. Sein Leben und Wirken hat Lisa Jürß in einem kleinen Büchlein festgehalten¹¹⁸

7.2 Aufbau eines amtlichen Vermessungswesens

BALCK schreibt 1877 über die Landmesser¹¹⁹: *„Landmesser oder Ingenieure als Kammerbediente erscheinen schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Sie wurden häufig inactiven Officieren entnommen, bezogen bis zu 350 Thlr. Gage, auch wohl Fourage für ein bis zwei Pferde, und erhielten bei längerer Dienstzeit den Titel von Kammercommissarien. 1716 betrug der Aufwand für neun Landmesser 1500 Thlr. Als ihre Instruction normirte wesentlich die dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 angehängte.“* Bis 1866 waren die Kammeringenieure für ein Amt oder mehrere Ämter im Domanium mit allen anfallenden Vermessungs-, Regulierungs- und kulturtechnischen Arbeiten zu betrauen. Sie wurden von den Ämtern selbst gewählt.

In den Jahren 1865/66 erfolgten im öffentlichen Vermessungswesen im Bereich des Domaniums einige organisatorische Veränderungen. 1865 wurde in Schwerin das Messungsbüro der Kammer gegründet. Dieses war eine Art Oberbehörde, die die Vermessungen, die aus den Ämtern eingereicht wurden, zu prüfen hatte. Das Messungsbüro war verantwortlich für alle Neuvermessungen im Domanium einschließlich deren Revision und auch für die Revision sämtlicher von den Kammeringenieuren, die bei den Ämtern beschäftigt waren, für die Domanialverwaltung durchgeführten Arbeiten. Dazu schrieb BALCK¹²⁰: *„... das Messungsbureau, 1865 zu Schwerin errichtet und der Kammer unterstellt, um die Neuvermessungen im ganzen Domanium zu übernehmen, während die übrigen geometrischen Arbeiten bei den Aemtern durch die früheren Kammer- und jetzigen Districtsingenieure auszuführen sind. Der Vorstand, mit dem Charakter als Kammercommissair gehört zur Kammerkanzlei, während die übrigen Mitglieder aus den jüngeren im Staatsexamen bestandenen Ingenieuren nach Vereidigung vor der Kammer entnommen werden. Sie erhalten aus der Kammeradministrationskasse Diäten von 10 Mark, ferner auf Reisen in Städten und Flecken 8 Mark Quartiergeld, endlich ihren Fuhrverlag, auch die übrigen Arbeitsleute und Materialien freigestellt. ... Die Kosten für das photographische Atelier, 1866 zur Vervielfältigung von Feldkarten gemeinschaftlich von Kammer und Landesvermessungscommission gegründet und unterhalten, nach Auflösung der letzteren 1874 allein von der Kammer übernommen. Der Photograph zählt zum Canzleipersonal. ... das Karten-Depot unter Aufsicht des Kammercommissairs und des Kammerphotographen;“* Unter dem Kammercommissär waren sechs Kammeringenieure im Messungsbüro angestellt.

¹¹⁷ Grewolls, Grete, Wer war wer in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen 1995

¹¹⁸ Jürß, Lisa, Carl Malchin, Ein mecklenburgischer Maler, Verlag Atelier im Bauernhaus, Fischerhude 1991

¹¹⁹ Balck (wie Anm. 46), Seite 145

¹²⁰ Ebenda, Seite 173

Ab 1866 gab es die Institution der Distriktsingenieure. Das waren verbeamtete Feldmesser, die nun einen festen Distrikt zugewiesen bekamen. Seit 1874 erhielten die 10 Distriktsingenieure ein Gehalt von 1200 Mark pro anno, während zuvor die Kammeringenieure noch auf eigene Rechnung nach einer Gebührentaxe gearbeitet hatten¹²¹. Im Messungsbüro waren weiterhin die jüngeren Ingenieure angestellt. Diese hatten in erster Linie die Vermessungsunterlagen zu prüfen. Wenn die Stelle eines Distriktsingenieurs frei wurde, rückten die Kammeringenieure nach ihrem Dienstalster nach.

In der Gründungsversammlung des Deutschen Geometervereins, die am 16.12.1871 in Coburg durchgeführt wurde, gab der Kammercommissair Peltz einen Bericht über das Vermessungswesen in Mecklenburg. In Coburg waren sowohl Vertreter aus Mecklenburg-Schwerin als auch aus Strelitz anwesend. Es ist erwähnt, dass in Mecklenburg bereits ein Geometerverein bestand.¹²² Es wird dies der *„Verein der durch die Großherzogliche Kammer-Behörde angestellten Kammer-Ingenieure“* gewesen sein. Sein Gründungsdatum konnte bisher nicht ausgemacht werden.

Eine neue Entwicklung hat sich im Gefolge der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes ergeben, in deren § 36 die Feldmesser als Gewerbetreibende mit allen möglichen anderen Berufen gleichgesetzt worden waren.

*„Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.“*¹²³ Auf Grund dieser Festlegung kommt es nicht nur in Mecklenburg in der Folge zu einer Zweiteilung im Vermessungswesen. Zunächst erklärt die Kammer am 6. August 1872, daß es in ihrer Absicht stehe, sämtliche Distriktsingenieure in den Staatsdienst zu überführen.¹²⁴

Im Jahre 1873 wird die *„Neue Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern“* herausgegeben, die nun die Basis für die Begründung der Vermessungen im Domanium auf der Landesvermessung gibt. Darin ist auch (§ 6) festgeschrieben: *„Die Vereidigung und Anstellung der Feldmesser (§ 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869) für die Domanialverwaltung erfolgt, nach vorschriftsmäßig bestandener Staats-Prüfung, durch die Großherzogliche Kammer, ...“*¹²⁵

Das Jahr 1874 ist dann ein entscheidendes Jahr für die Entwicklung des Berufsstandes der Feldmesser in Mecklenburg. Am 23. Februar 1874 wird die *„Bekanntmachung betreffend die öffentliche Bestellung von Feldmessern“*¹²⁶ mit den *„Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser“* vom Mecklenburgischen Ministerium des Innern herausgegeben. Damit war der wichtigste Schritt für die neue Gestaltung des freien Vermessungsberufs in Mecklenburg-Schwerin getan. Carl Mauck, selbst Kammeringenieur, schreibt: „Als nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Geometer leider zu den Gewerbetreibenden gerechnet wurden, übernahm das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 23. Februar 1874 die Vereidigung und öffentliche Bestellung von Feldmessern, denen unterm 31. Dezember 1880 mit Rücksicht auf den Umfang der durch die vorschriftsmäßige

¹²¹ Mauck (wie Anm. 36)

¹²² Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1871

¹²³ Reg.-Blatt. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1869, No.58.

¹²⁴ MLHA, Min. f. Finanzen, Abt. Domänen und Forsten, fasc. 264

¹²⁵ Neue Ordnung ... , siehe Anm. 39

¹²⁶ Reg.-Blatt 1874 No.8

Prüfung nachgewiesenen Befähigung gestattet wurde, sich als ‚geprüfte Vermessungs- und Culturingenieurs‘ zu bezeichnen.“¹²⁷

Voraussetzungen für die Zulassung zur Feldmesserprüfung waren:¹²⁸

1. Unbescholtenheitsattest der Polizeibehörde,
 2. Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder ein Zeugnis einer Realschule zweiter Ordnung,
 3. Zeugnisse mindestens eines geprüften Feldmessers bei mindestens dreijähriger Beschäftigung oder zweijähriger Beschäftigung und Absolvierung des Kurses einer geometrischen Fachschule,
 4. Lebensalter mindestens 25 Jahre,
 5. Nachweis der selbständigen Ausführung
 - zweier Feldmarksaufnahmen von mindestens 100 ha,
 - zweier Nivellements von 1 bis 4 km Länge,
 6. Durchführung einer Probearbeit (Auftragen einer Karte nach gegebenem Vermessungsprotokoll),
 7. Lösung praktischer Aufgaben im Felde bis zu 12 Tagen,
 8. Prüfung zu den Forderungen der Feldmesserordnung von 1854 bzw. 1866 und zusätzlich dazu:
 - Zinseszins- und Rentenrechnung,
 - das Verfahren bei Ausführung größerer Aufnahmen mit Einschluß der Legung eines Dreiecksnetzes,
 - Ausgleichsrechnung, soweit sie zur Ausgleichung der Dreiecksseiten und Winkel erforderlich ist,
 - Elementarmechanik, insbesondere Hydrotechnik und -dynamik,
 - Elemente des Wege-, Eisenbahn- und Wasserbaus (Vorarbeiten zur Feststellung eines Projektes für einen Wege- oder Eisenbahnbau, Berechnung der dazu nötigen Erdarbeiten, Rieselanlagen, Schleusenbau, „Correction von Flußläufen“),
 - Kenntnisse in Agrikulturchemie und Botanik
- sowie
- Kenntnisse über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landbevölkerung in der Ritterschaft.

Die Prüfung erfolgte durch die Großherzogliche Feldmesser-Prüfungs-Commission zu Schwerin. Die bisherige Prüfungskommission für Feldmesser wurde noch 1874 aufgelöst.

In der „Zeitschrift für das Vermessungswesen“ (ZfV) Nr.3/1874 findet sich etwas später die Mitteilung: *„In Schwerin hat sich am 20. Juli d.J. an Stelle des bisher bestandenen ‘Vereines der durch die Großherzogl. Kammer-Behörde angestellten Kammer-Ingenieure’ ein ‘Mecklenburgischer Geometerverein als Zweigverein des Deutschen Geometervereins’ constituirt.“* Beide Ereignisse sind in einem unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Die Gründung des „Mecklenburgischen Geometervereins“ aus seinem Vorgängerverein ist ganz sicher eine Folge der wenige Monate zuvor herausgegebenen „Bekanntmachung betr. die öffentliche Bestellung von Feldmessern“, denn der Vorgängerverein konnte satzungsgemäß die Freiberufler nicht aufnehmen.

Der 23. Dezember 1876 brachte eine „Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser“¹²⁹ und der 31. Dezember 1880: die „Bekanntmachung betreffend die Bezeichnung der Feldmesser“. Nach dieser durften sich die freiberuflichen Geometer nun „Vereidigte Vermessungs- und Kulturingenieure“ nennen.

¹²⁷ Mauck (wie Anm. 36)

¹²⁸ Ebenda (Mauck hat hier bereits die Ergänzungen und Änderungen gemäß Reg.-Blatt 1876, No. 31 eingearbeitet, siehe Fußnote 91)

¹²⁹ Reg.-Blatt 1876, No 31

Das Institut des freiberuflichen „Öffentlich bestellten Feldmessers“, nun auch „Vereidigter ...“ oder „Geprüfter Vermessungs- und Kulturingenieur“ genannt, ermöglichte grundsätzlich in größerem Umfange Vermessungen auf den ritterschaftlichen Gütern und in den Städten. Die „Geprüften Vermessungs- und Kulturingenieure“ mussten denn auch spezielle Kenntnisse in bautechnischen Wissensgebieten (Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau), in landwirtschaftlichen Fachgebieten sowie über die Rechtsverhältnisse der Landbevölkerung in der Ritterschaft nachweisen. Aus aufgefundenen Aufstellungen der öffentlich bestellten Feldmesser wird deutlich, dass auch eine größere Anzahl von Kammeringenieuren zusätzlich diese Prüfung ablegte. Zu beachten ist aber, dass mit dem Institut des „Öffentlich bestellten Feldmessers“ des vorigen Jahrhunderts in keiner Weise ein mit dem heutigen „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur“ vergleichbarer Berufsstand geschaffen wurde, denn die Befugnis „durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellte Tatbestände am Grund und Boden zu beurkunden“ ließ noch viele Jahrzehnte auf sich warten.

Am 16. November 1888 wird eine weitere *„Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser“* erlassen und am 21. März 1894 folgt die grundlegende und für das ganze Deutsche Reich verbindliche *„Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser“*¹³⁰, die am 1. April 1896 in Kraft gesetzt wurde. Diese enthielt erstmalig in Deutschland die Forderung nach einem mindestens sechsemestrigen Hochschulstudium, für das das Abitur Voraussetzung sein musste, und darüber hinaus die Forderung nach einer anschließenden praktischen Ausbildung. Im Einzelnen sind als Voraussetzungen benannt:

1. Reifeprüfung eines Gymnasiums,
2. mindestens zweijährige praktische Lehrzeit,
3. mindestens dreijähriges Studium an einer Technischen oder Landwirtschaftlichen Hochschule,
4. viertägige theoretische Prüfung,
5. bis zu fünfzehntägige praktische Prüfung.

Nun war Mecklenburg endlich einmal entgegen der Bismarckschen Feststellung nicht 50 Jahre hinter dem Trend der Zeit sondern diesem voraus, denn erst 1897 folgte Sachsen und 1906 Bayern (*„wurden in Bayern als drittem Land nach Sachsen und Mecklenburg-Schwerin für die Geometerausbildung neben einem Vorsemester ein 6semestriges Studium an der Technischen Hochschule München mit abschließender Diplomprüfung und dreijährigem Vorbereitungsdienst vorgeschrieben“*).¹³¹

Diese Vorschrift wurde am 8. November 1897 durch die *„Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 21. März 1894“*¹³² ergänzt und am 5. Februar 1902 durch die *„Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser“*¹³³ novelliert. Letztere setzte die Ordnung von 1894 außer Kraft, erneuerte und ergänzte diese. Zur Erinnerung: In der Zwischenzeit waren das Bürgerliche Gesetzbuch und die Grundbuchordnung in Kraft getreten. Das erforderte auch neue Qualifikationen insbesondere hinsichtlich des Privatrechts.

Im Jahre 1907 berichtet Brumberg, Referent für Vermessung im Innenministerium, an die Kammer über den Personalbesatz des domanialen Vermessungswesens:¹³⁴

- A. 12 Ingenieurdistrikte
 - 12 Distriktingenieure
 - 2 Hülfingenieure
 - 3 Zeichner

¹³⁰ Reg.-Blatt 1894, No. 11

¹³¹ Walter Großmann, Der Deutsche Geometer-Verein (D.G.V.) von 1871 bis 1918/10, Z.f.V. Sonderheft 23, 1985

¹³² Reg.-Blatt 1897, No. 38

¹³³ Reg.-Blatt 1902, No. 6

¹³⁴ MLHA, Min.f.Fin., Abt. Domänen und Forsten, fasc. 266, Nr. 533

B. Messungsbüro

- 1 Oberdistriktingenieur
- 6 Kammeringenieure
- 1 Hilfsingenieur
- 3 Zeichner
- 1 Amtsdiaätar als Registraturbeamter

C. Landestriangulation

- 1 Distriktingenieur
- 1 Kammeringenieur

Die Zahl der Ingenieurdistrikte war im Jahre 1900 von neun auf 12 erhöht worden.¹³⁵ Diese bestanden in

Bützow	für die Ämter	Bützow und Warin
Grabow		Grabow und Dömitz
Crivitz		sollte nun entfallen
Schwerin		Schwerin und Crivitz
Güstrow		Güstrow und Schwaan
Rostock		Toitenwinkel, Ribnitz und Salinenverwaltung Sülze
Grevesmühlen		Grevesmühlen und Gadebusch
Lübz		Lübz
Hagenow		Hagenow
Neue Distrikte:		
Doberan		Doberan, Bukow und Wismar
Stavenhagen		Dargun, Stavenhagen und Wredenhagen
Wittenburg		Wittenburg und Boizenburg
Friedrichsmoor		Neustadt und Lewitz

Unter dem 2.März 1908 findet sich ein „*Rundschreiben an die Großherzoglichen Ämter und Distriktsingenieure, betreffend die Einkommensverhältnisse der Distrikts- und Kammeringenieure*“, aus dem die damals noch sehr bescheidenen Verhältnisse deutlich werden. Dafür dürfen sich diese ab dem 24. März 1911 „*Regierungsingenieur*“ nennen.¹³⁶

Ein „*Verzeichnis der auf Grund der Verordnung vom 23.Februar 1874 öffentlich bestellten Feldmesser*“ weist beginnend mit Kammeringenieur Ernst Alban - Schwerin - am 18.Mai 1874 und endend mit Ingenieur M. Dehn - Teterow - am 20. Juli 1912 insgesamt 53 öffentliche Bestellungen aus¹³⁷ (siehe Anlage 8).

Diesem Verzeichnis ist folgender Eid beigelegt:

„Ich gelobe und schwöre, daß ich als öffentlich bestellter Feldmesser bei Ausführung meiner Arbeiten sorgfältig und redlich verfahren, mich richtiger Instrumente bedienen und für deren Richtighaltung stete Sorge tragen, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung der Messungen wählen, die Zeichnungen und Ausarbeitungen kunstgerecht und tadelfrei bewirken, und dabei in allen Stücken mich so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Feldmesser gebühret, und ich es vor Gott; vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und vor Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unseren Heiland und Herrn Jesum Christum“.

Offensichtlich ist im Jahre 1910 eine Aufnahme der mecklenburgischen Vermessungsingenieure in den Verband Deutscher Diplomingenieure vorgesehen, denn in einem Schreiben vom 9.Juni 1910 des Bezirksvereins Mainz-Wiesbaden des Verbandes (gegründet am 18.September 1909) wird nach den Bedingungen bezüglich der Vorbildung,

¹³⁵ Bekanntmachung vom 13. Juni 1900, betreffend die neue Eintheilung der Ingenieur-Distrikte in der DomaniaL-Verwaltung Reg.-Blatt 1900, No. 23

¹³⁶ MLHA, Min. f. Landw. Nr. 630

¹³⁷ Ebenda

Studiendauer und Prüfung der Vermessungsingenieure gefragt.¹³⁸ Das spricht für eine reichsweit anerkannte Qualifikation der mecklenburgischen Vermessungsingenieure.

Unter dem 20. Mai 1912 bittet der „Verein Mecklenburgischer geprüfter Vermessungs- und Kultur-Ingenieure“ um den Erlass einer „Ordnung für Vermessungsingenieure (öffentlich angestellte Feldmesser) im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin“ sowie einer Gebührenordnung¹³⁹. Der Petition des Vereins liegt als Anlage ein Entwurf bei. In dem „Entwurf einer neuen Ordnung für die Regierungsingenieure des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“ findet sich im § 1 die folgende Formulierung:

„Die nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (geprüften Vermessungs- und Kultur-Ingenieure) sowie diejenigen Personen, welche gemäß der nachstehenden Bestimmungen als Feldmesser im Sinne des § 36 der Reichsgewerbeordnung künftig beeidigt und angestellt werden, erhalten die Amtsbezeichnung ‘Regierungsingenieur’.“

Der § 9 dieses Entwurfs beinhaltete wiederum eine für das ganze Deutsche Reich vorbildliche Regelung:

„(1) Bei allen Vermessungen, welche öffentlichen Zwecken dienen sollen, muß die persönliche Tätigkeit des Regierungsingenieurs eine derartige sein, daß alle maßgebenden Tatsachen von ihm selbst oder doch unter seiner Aufsicht und Kontrolle ermittelt werden. Hierzu gehören alle Grenzfeststellungen, insbesondere auch die Verhandlungen mit den Beteiligten und deren vom Regierungsingenieur eigenhändig zu vollziehende Beurkundung; ...“

Diese vorgesehene Regelung läßt deutlich den Zusammenhang zu dem § 1 erkennen; denn der Status des Regierungsingenieurs ließ die Beurkundungsbefugnis zu, die bis dahin nur den Distriktsingenieuren zukam.

Im Weiteren ist dann erkennbar, dass dieser Entwurf nicht gültig wurde. Die oben genannte Genehmigung zur Führung des Titels vom 24. März 1911 betraf ja nur die ohnehin beurkundungsberechtigten staatlich angestellten Ingenieure.

Auch die „Anweisung vom 25. Juni 1912 für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke in der Domänialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“¹⁴⁰ bestimmt noch „Die Bearbeitung der Unterlagen für die Fortführung der Vermessungswerke sowie die Fortführung selbst hat in der Regel auf Ersuchen der Ämter durch die Distriktsingenieure zu erfolgen. Das Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, kann jedoch auf bezüglichen Antrag in besonderen Fällen, namentlich bei größeren Aufteilungen von Privatgrundstücken und bei Schlußvermessungen neuer Kunststraßen, die Bearbeitung der Vermessungsschriften, mit Einschluß der erforderlichen Teilkarten, durch außerhalb der Domänialverwaltung stehende Techniker zulassen.“

und „d) Die der Fortführungsvermessung vorangehende Feststellung und Abmarkung erfolgt durch den Distriktsingenieur; der Distriktsingenieur hat die festgestellten und abgemarkten Grundstücksgrenzen dem mit der Vermessung beauftragten öffentlich bestellten Feldmesser nachzuweisen

e) Die Abmarkung der neu errichteten Grundstücksgrenzen hat unter Aufsicht des öffentlich bestellten Feldmessers zu geschehen.“

7.3 Das amtliche Vermessungswesen in der Zeit der Weimarer Republik

Die Petition vom 20.12.1912 wurde noch von freiberuflichen und staatlich angestellten Vermessungsingenieuren gemeinsam unterzeichnet (Distriktsingenieur Mumm,

¹³⁸ Ebenda

¹³⁹ MLHA, Min. f. Landw. Nr. 630

¹⁴⁰ Anweisung vom 15. Juni 1912 für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke in der Domänialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1912

Regierungsingenieure Clauberg und Krüger, Gepr. Vermessungs- und Kulturingenieure Hermes und Stüdemann). Offenbar entwickelte sich in der Folgezeit - spätestens aber nach dem Ersten Weltkrieg - das öffentliche Vermessungswesen auseinander in die staatlich angestellten Vermessungsingenieure (Kammer- und Distriktsingenieure) und die freiberuflich tätigen Vermessungs- und Kulturingenieure mit öffentlicher Bestellung. Am 29. Januar 1922 wurde ein „Verein der Mecklenburgischen Vermessungs- und Kulturverwaltungsbeamten“ gegründet. Bereits vorher hatte sich der „Verein der selbständigen Mecklenburgischen vereideten Vermessungs- und Kulturingenieure“ gegründet. Das Gründungsdatum konnte noch nicht aufgefunden werden.

Dieser schreibt am 23. November 1921 an das Meckl.-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin (Unterschrift: G. Burmeister, Rostock): *„Der unterzeichnete Verein erinnert an seinen Vortrag vom 23. Oktober d.J. und bittet gehorsamst und dringend um beschleunigte Beantwortung, da die wirtschaftliche Lage der Mitglieder eine längere Verzögerung in Klärung der vorgetragenen Sorgen nicht mehr zuläßt.“*

Die Berufspolitik und die Abgrenzung zwischen den freiberuflichen und den beamteten Vermessungsingenieuren spielen nun ganz offensichtlich eine zunehmende Rolle, ebenso die Abgrenzung zu „ausländischen“ Vermessungsingenieuren. Dazu eine Auswahl:¹⁴¹

Am 28. Juni 1920 beantragt der „Staatlich vereidigte Landmesser“ Püst aus Hamburg die Genehmigung für katastertechnische Vermessungen, insbesondere zur Bestimmung des Umringses für das Gut Dersenow bei Boizenburg, das von dem Hamburger Schokoladenhersteller Reichardt gekauft worden war. Der Antrag wird am 4. Juli abgelehnt.

1919/20 will das Siedlungsamt mangels zahlenmäßig nicht ausreichend vorhandener inländischer (mecklenburgischer) Bewerber auch Landmesser aus Preußen zulassen. Dagegen wehrt sich der „Verein der selbständigen“ mit der Begründung, dass die an sich qualifizierteren mecklenburgischen Vermessungsingenieure für eine Beeidigung in Preußen zusätzlich noch einmal die Staatsprüfung abzulegen hätten, die preußischen Ingenieure aber offensichtlich nicht die gleiche ausreichende Qualifikation hätten.

Dagegen schreibt das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 21. Oktober 1920 an die Mecklenburg-Schwerinschen Ämter und Distriktingenieure:

„Betrifft Bearbeitung von Aufteilungssachen durch öffentlich bestellte Feldmesser.“

Das Siedlungsamt beabsichtigt, zur Bearbeitung der Aufteilungssachen in größerem Umfange öffentlich bestellte Feldmesser heranzuziehen. ... In solchen Fällen bedarf es daher der nach § 36 der Anweisung vom 15. Juni 1912 zur Übertragung der Fortführungsmessungen im Domänialgebiet erforderlichen diesseitigen Zustimmungen im einzelnen nicht.“

Am 13. April 1923 teilt das gleiche Ministerium mit: *„Die Landdrosteien und Ingenieurdistrikte werden hierdurch angewiesen, bei Übertragung der Aufteilungs- und sonstigen geometrischen Arbeiten an Privatingenieure letztere ausdrücklich zu verpflichten, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Ingenieurdistrikt in Verbindung zu setzen und etwaige Anordnungen des letzteren in sachlicher und formeller Beziehung bei der Ausführung der Arbeiten möglichst zu berücksichtigen.“*

Die 1902 novellierte Prüfungsordnung für Feldmesser wurde 1911, 1919 und 1920 ergänzt, bevor am 5. Januar 1921 eine neue Prüfungsordnung auch neue Maßstäbe setzte. Diese *„Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Vermessungsingenieure im Freistaat Mecklenburg-Schwerin“* sahen vor:¹⁴²

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule o. ä.,
- mindestens einjährige berufliche Ausbildung bei einem in Mecklenburg-Schwerin staatlich geprüften Vermessungsingenieur,

¹⁴¹ MLHA, Min.f. L. D.u.F, Nr. 631

¹⁴² Bekanntmachung betreffend Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Vermessungsingenieure, Reg.-Blatt Meckl.-Schwerin 1921, Nr. 12

- mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit Diplomprüfung für Vermessungsingenieure,
- mindestens dreijährige praktische Vorbereitung als Vermessungsreferendar,
- Einreichung der vorgeschriebenen Probearbeit.

Die praktische Vorbereitungszeit hatte mindestens zwei Jahre in der Staatsverwaltung erfolgen und konnte auf Antrag nach einem Jahr auch ein Jahr bei einem staatlich geprüften Vermessungsingenieur weitergeführt werden.

Die Probearbeit sollte in der Regel aus der Vermessung einer Feldmark oder eines Feldmarkteils mit Anschluss an die Landesvermessung bestehen. Der § 10 legte fest: *„Die Prüfung erstreckt sich, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, auf folgende Gegenstände:*

I. Fachgruppe: Vermessungswesen.

- a) *Die Landesvermessung, sowie die Arbeiten zu ihrer Erhaltung und Fortführung.*
- b) *Die Einrichtung, Herstellung und Fortführung der amtlichen Vermessungswerke.*
- c) *Die Ausführung von Höhenmessungen für alle Zwecke der Staatsverwaltung und der wirtschaftlichen Betriebe.*
- d) *Vermessungstechnische Arbeiten für den Bau einer Kunststraße (Chaussee, Eisenbahn, Kanal).*
- e) *Feldeinteilung und Bonitierung.*

II. Fachgruppe: Landwirtschaftslehre und Kulturtechnik.

- a) *Die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, sowie der allgemeinen Acker- und Pflanzenbaulehre einschließlich der Düngerkunde.*
- b) *Die Elemente der Bodenmeliorationen: Ent- und Bewässerung, Moorkultur.*

III. Fachgruppe: Rechts- und Gesetzeskunde

- a) *Allgemeine Rechtsverhältnisse im Freistaate und Reich.*
- b) *Gesetze und Vorschriften, welche für die Berufstätigkeit eines staatlich geprüften Vermessungsingenieurs im Lande in Betracht kommen, insbesondere die Grundzüge des Immobilienrechtes, des Mecklenburgischen Wege- und Wasserrechtes, des Finanzwesens, der Erbpacht- und Gemeindeverhältnisse.*

Diese Ausbildungs- und Prüfungsgang kam der derzeitigen zweistufigen Staatsprüfung sehr nahe. Der Vermessungsingenieur durfte nach bestandener Prüfung den Titel „Staatlich geprüfter Vermessungsingenieur“ führen. Der Titel „Vermessungsassessor“ war nur bei Aufnahme des Beamtenanwärterdienstes vorgesehen. Erst 1936 ist er für die Absolventen der 2. Staatsprüfung generell eingeführt worden.

Nach der Auflösung des Ständestaates im Zuge der Novemberrevolution 1918 wurde die Verwaltung des ritterschaftlichen Hufenkatasters auf das Messungsbüro übertragen.¹⁴³ Das Vermessungswesen wurde nun dem Ministerium für Landwirtschaft angegliedert, während es zuvor mit der Cammer bzw. der Verwaltung der Domänen und Forsten dem Finanzministerium unterstellt war. Aus dem Messungsbüro wurde 1925 das Landesvermessungsamt gebildet. Gleichzeitig entstanden die neun Vermessungsämter in den Kreisen Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin, Waren und Wismar, ergänzt durch die strelitzschen Ämter Schönberg und Stargard. Hinzu kamen die bestehenden städtischen Vermessungsämter in Rostock und Schwerin. Diese Ämter hatten die nachstehende Aufgabenzuweisung¹⁴⁴:

Landesvermessungsamt

Neumessungen, Anfertigung neuer Vermessungswerke, Erhaltung, Fortführung und Ergänzung der Landestriangulation, Prüfung der von den Vermessungsämtern eingereichten Unterlagen für die Fortführung der Vermessungswerke, Beratung der Ministerien in allen vermessungs- und siedlungstechnischen Fragen bei Verkäufen und Verpachtung von

¹⁴³ Wiedow (wie Anm. 30)

¹⁴⁴ Karl Köster, Die geschichtliche Entwicklung des Vermessungs- Kataster- und Liegenschaftswesens in Mecklenburg, Manuskript ohne Datum (liegt dem Verfasser als Kopie vor)

Staatsbesitz, auch in kulturtechnischen Fragen bei der Verwaltung der Domänen, Fortführung der Vermessungswerke der ehemals ritterschaftlichen Güter.

Vermessungsämter der Kreise und Städte

Fortführungsmessungen und Aufstellung der Vorlagen, Überwachung der Festpunkte der Landes- und Feldvermessung und ihre Wiederherstellung, endgültige Berichtigung der Vermessungswerke, Vermessungen und Bauleitungen für kulturtechnische Arbeiten auf den staatlichen Grundstücken, Mitwirkung in Regulierungs- und Siedlungssachen, Verwaltung der Amtsreservate.

Darüber hinaus waren beim Ministerium für Landwirtschaft das Landeskulturamt und das Siedlungsamt gegründet worden. In beiden waren Vermessungsingenieure tätig. Teilweise wurden sie in Personalunion mit dem Landesvermessungsamt geleitet (siehe Anlage ..)

Inflation und Krise setzen in den Zwanziger und frühen Dreißiger Jahren der Tätigkeit der Vermessungsingenieure enge Grenzen. Das unter dem Nationalsozialismus geschaffene einheitliche deutsche Vermessungswesen, die Reichsbodenschätzung und der durch die Rüstung initiierte Bauboom bringen sowohl den Freiberuflern als auch den Ämtern einen großen Auftragsbestand, der dann durch den Krieg natürlich wieder eingeschränkt wird.

Im Jahr 1933 muss der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW) unter dem Druck der Nationalsozialisten seine Auflösung beschließen. Die Mitglieder werden zwangsweise Mitglied des Reichsstandes des Vermessungswesens. Die Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger Vermessungsingenieure wird nach ihrer Auflösung in die Deutsche Arbeitsfront, Reichsgemeinschaft freier Berufe, Gruppe Technik, Berufsgruppe Vermessungsingenieure überführt. Im Jahre 1938 wird eine Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verordnet. Eine Mitwirkung von Verbänden war nicht gegeben. Die Berufsordnung war aber trotz dieses Mangels inhaltlich von so hoher Qualität, dass sie grundlegend für die heutigen Berufsordnungen wurde.

Kapitel 8

Angleichung des Katasterwesens an die Verhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten

8.1 Erste Schritte zur Angleichung nach der Gründung des Deutschen Reiches

Das Deutsche Reich war 1871 aus 26 Bundesstaaten entstanden. Entsprechend den unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen hatte sich in den einzelnen Bundesstaaten auch das Katasterwesen sehr unterschiedlich entwickelt. Die politische Verfassung als Ständestaat hatte in Mecklenburg zunächst einmal zu einem sehr differenzierten, insgesamt aber nicht sehr entwickelten Katasterwesen geführt. Aus den abschließenden Ausführungen des 4. Kapitels wurde erkennbar, dass ab 1873 im Domanium durch die Neue Feldmesserordnung¹⁴⁵ der Grundstein für die Hebung des katastertechnischen Niveaus gelegt wurde. Es wurde bereits ausgeführt, dass Neumessungen an das Dreiecksnetz der Landesvermessung anzuschließen waren. Die Messungen selbst waren auf trigonometrischer oder polygonometrischer Grundlage durchzuführen. Die sogenannte „*Triangulierungsmethode*“ war nur noch als Ausnahme zugelassen. In der Feldmesserordnung wird viel Wert auf gute Vermarkung der Festpunkte (Dreiecks-, Polygonpunkte) als auch der Punkte des Hilfsliniennetzes gelegt. Die geforderte Prüfung sämtlicher Feldmarksgrenzen und die Klärung von Differenzen vor der Vermessung wird besonders hervorgehoben. Wörtlich ist formuliert: „*Vor dem Beginn der Vermessung hat der Feldmesser sich die Überzeugung zu verschaffen, daß alle Feldmarksgrenzen richtig gestellt sind, in streitigen und zweifelhaften Fällen bei der Domanial-Behörde schriftliche*

¹⁴⁵ Neue Ordnung ... (wie Anm. 39)

Meldung zu machen und die Richtigstellung zu beantragen.“ Das trifft insbesondere auf die Grenzen zwischen dem Domanium und der Ritterschaft zu. In diesen Fällen war bis auf die Direktorialvermessung zurückzugehen (Wahrung der Integrität des ritterschaftlichen Hufenstandes). Detaillierte Festlegungen gibt es auch zur Flächenberechnung und zur Kartierung.

An dieser Stelle soll auf die Numerierung der bäuerlichen Parzellen (Besitzstandsangaben) hingewiesen werden:

– Bauernhufen	schwarz
– Büdnereien	rot
– Häuslereien	blau
– Eigentumsparzellen	gelb

jeweils mit römischen Ziffern. Zu den Mutterkarten gehörte ein Flächenregister (*Feldregister, Feld-Einteilungs-Register, Einteilungsregister*).

Interessanterweise gab am 28. Juni 1873 – nur 19 Tage nach der „*Neuen Feldmesserordnung*“ die Kammer ein „*Circular an alle Domanial-Aemter und sämtliche Cammer-Ingenieurs betreffend Feldmarks-Charten*“¹⁴⁶ heraus, in dem bestimmt wurde: „*Charten von Feldmarken oder Theilen derselben, welche den geltenden Vorschriften über Anfertigung etc. von Charten entsprechen, dürfen für die Cammer-Verwaltung nur mit Genehmigung der Cammer angefertigt werden.*

Soweit sich das Bedürfnis zeigt, für besondere Zwecke von einzelnen Theilen der Feldmark die Lage, Eintheilung oder sonstige geometrische Verhältnisse darstellende Zeichnung zu haben, ist solches, mit überlegter Beschränkung auf den Zweck, durch Handzeichnungen zu erfüllen.

Bei diesen Handzeichnungen ist von geometrischer und technischer Sorgfalt gänzlich abzusehen, ...“ und weiterhin, dass „*fortan die eleganten und kunstreichen Titel, worauf bisher mehrfach viel Zeit und Mühe verwendet worden ist, als entbehrlich bei der Feststellung der Rechnungen unberücksichtigt bleiben ...*“. Offenbar haben nun auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit größeren Eingang gefunden.

Bereits ein „*Circular an sämtliche Beamte*“ aus dem Jahre 1843 hatte angewiesen: *Es soll bei neuen Vermessungen von Domanial-Feldmarken fortan, ... , die aus der neuen Vermessung hervorgehende Charte, nachdem sie vorher wiederholt durch Ermittlung ihrer Richtigkeit von einem anderen Cammer-Ingenieur in ihren Grundlinien geprüft worden, nicht weiter im Felde benutzt, sondern als Original-Charte in der Cammer-Registratur aufbewahrt und niemals zum Gebrauch versandt werden, indem wenn dereinst eine andere Charte von der betreffenden Feldmark nöthig wird, von der im Verwahrsam der Registratur befindlichen Messungs-Charte unter Aufsicht der Registratur eine Copie genommen werden soll, auf welche sich dann die Eintheilung der Feldmark sehr leicht von der alten Charte auftragen lassen wird ...*“ Es darf bezweifelt werden, dass sich diese Anweisung durchsetzen lassen hat. Die gegenwärtigen Erfahrungen mit den historischen Karten und auch spätere Richtlinien sprechen dagegen.

In einem Protokoll der Plenarverhandlung der großherzoglichen Kammer vom 12. Januar 1872¹⁴⁷ werden Festlegungen formuliert, die den Großherzoglichen Ämtern, den Distriktsingeneuren und Ingenieuren als Arbeitsrichtlinien zu gelten hatten. Diese betrafen speziell die Neumessung von Feldmarken. Darin wurde festgelegt:

- Domaniale Pachthöfe, deren Fortbestand vorgesehen ist, sollten grundsätzlich neu vermessen werden, es sei denn, dass „*bei einer, an Fixpunkte angeschlossenen und auch sonst gehörig ausgeführten Vermessung nach früherer Methode das Messungsprotocoll so geführt ist, dass aus demselben eine brauchbare Charte wieder hergestellt werden kann*“

¹⁴⁶ MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, Nr 264

¹⁴⁷ Ebenda, Nr 265

- Bereits vererbpachtete domaniale Dörfer sollten nur ausnahmsweise für Rechnung der Kammer neu vermessen werden. Solche Dörfer werden folglich wohl niemals neu vermessen worden sein, da das Interesse der Erbpächter, die ohnehin oft verschuldet waren, nicht groß gewesen sein dürfte.
- Bei noch zu vererbpachtenden Dörfern sollte die Neumessung gründlich erwogen werden. Sie sollte dann in jedem Falle erst erfolgen, wenn die Neueinteilung der Feldmark feststeht und im Felde abgesteckt ist. Für die Neueinteilung der Feldmark sollte als Plangrundlage die alte Feldmarkskarte und, wo nicht möglich, ein neugefertigter Situationsplan verwendet werden. Karte, Generalregister, Messungsprotokolle usw. sollten dem Kammerkollegium zur Kontrolle vorgelegt werden.

Die Abschrift des Protokolls siehe Anlage 9.

Bei Fortführungen wurden die Karten und Register durch Radieren bzw. Korrigieren berichtigt. Das führte bei häufigeren Fortführungen, die insbesondere durch die Herausteilung von Büdnereien und Häuslereien aus den Hufen erforderlich wurden, mit der Zeit zur Unbrauchbarkeit der Karten und Register. Deshalb wurden ab 1878 für jede Feldmark Grundverhältnisakten angelegt und fortgeführt.¹⁴⁸ (siehe Anlagen 11. und 12.) Darin waren enthalten:

- Angaben zum Alter und zur Qualität der Karten, incl. einer photographischen Kopie der aktuellen Karte,
- Einteilungsregister der Feldmark mit dem Stand zum 1. Juli 1878,
- Pläne und Spezialregister über die Veränderungen ab dem 1. Juli 1878.

Zur Erläuterung ist zu bemerken, dass nun neben den Feldmarkskarten und den zugehörigen Generalregistern (manchmal auch als Superficialregister bezeichnet) für jede Besetzung ein Spezialregister zu fertigen war. Bei Veränderungen wurden Spezialpläne und Spezialregister angelegt, die Bestandteil der Grundverhältnisakten wurden.

1880 wurde dazu eine Instruktion mit Ausführungsbestimmungen¹⁴⁹ herausgegeben. Diese beinhaltete insbesondere Aussagen dazu, wann Neumessungen erforderlich waren. Dafür wurden zwei Fälle genannt:

- a) wenn das vorhandene Kartenmaterial nicht die erforderliche Genauigkeit besitzt,
- b) wenn Parzellen abgezweigt werden, die nur einen Teil der Kartenfiguren umfassen.
- c) wenn Teile von Kartennummern getauscht werden sollten.

In den anderen Fällen, wenn ganze Kartenfiguren auch von mehreren Besitztümern zu separieren waren, und insbesondere, wenn das Kartenmaterial die genügende Genauigkeit besaß, konnten die Spezialpläne als Kopien von vorhandenen Karten erarbeitet werden. Auf den Spezialplänen war bereits im Titel die Art ihrer Entstehung zu vermerken.

Bei Einzelstückvermessungen konnte die Flächenberechnung noch nach Kartenmaß, bei größeren Komplexen musste sie zwingend nach Feldmaß erfolgen. Dazu waren die Messungsprotokolle und die „*General-Flächen-Berechnung*“ mit einzureichen.

Die Spezialregister sollten auf den gebräuchlichen Formularen für Einteilungsregister erarbeitet werden. Die Nachträge zu den Einteilungsregistern hatten Verweise auf die Grundakten zu enthalten. Die Bestandteile der Grundakten waren wie folgt zu kennzeichnen:

- „a) das Eintheilungsregister wird act:[1,]“
- b) das Charten-Verzeichnis act : [2],
- c) der erste Special-Plan nebst Register act: [3]
die nächsten Special-Pläne und Register act: [4], [5] u.s.w.“

Berichtigungen sollten zur Erhaltung der Übersichtlichkeit bereits seit 1878 nicht auf den „Feldcharten“ sondern auf „den photographischen Gebrauchskarten“ erfolgen

¹⁴⁸ MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, darin Verordnung vom 30. April 1878 betreffend die Grundverhältnisse der Domanial-Feldmarken

¹⁴⁹ Ebenda, darin: Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30. April 1878

Bei Fortführungsmessungen in Feldmarken, die 1866 bis 1873 nach der revidierten Feldmesserordnung gemessen worden waren, sollte ein Anschluss an das frühere Hauptliniennetz erfolgen.

Eine „*Neue Instruction*“¹⁵⁰ (Anlage 13.) brachte im Jahre 1887 erneut veränderte Vorschriften. Der § 1 bestimmte: „*Bei jedem Austausch oder Abzweigung aus einem karten- und registermäßigen Besitzstand sind Karten und Register (ebenso die etwa vorhandenen Vermessungs-Protocolle) unmittelbar zu berichtigen, so dass dieselben jederzeit der Gegenwart entsprechen.*“

Dazu sollten Streichungen und Zuschreibungen, wenn die Veränderungen ganze Kartenfiguren betrafen, ausreichend sein. Im anderen Falle sollten die Distriktsingenieure entscheiden, ob bei Nichtvorliegen von Messungszahlen und vermarkten Fixpunkten eine (fallbezogene) Neumessung erforderlich würde. Bei Vorliegen dieser war „*die Aufmessung der neuen Theilungsgrenze an das frühere Liniennetz anzuschließen.*“ Spezialpläne sollten nur noch in besonderen Fällen angefertigt werden. Die seit 1878 in den Grundverhältnisakten dokumentierten Veränderungen sollten nun auch in den betreffenden Karten und Einteilungsregistern nachgetragen werden. Zu dem Einteilungsregister in den Grundverhältnisakten sollte eine photographische Gebrauchskarte gelegt werden. Außerdem wurde bestimmt, dass die Vermessungsprotokolle im Original zu den Grundverhältnisakten und in Abschrift zu den Kammer-Grundverhältnisakten hinzugefügt werden sollte. Offenbar war durch die beiblattähnliche Einfügung der Spezialpläne und -register in die Grundverhältnisakten ohne Kartenfortführung die Übersichtlichkeit verloren gegangen.

Die „*Neue Instruction...*“ wurde durch eine gleichzeitig herausgegebene „*Technische Anleitung ...*“¹⁵¹ (Anlage 14.) untersetzt. Nunmehr wurde der Flächenberechnung nach Feldmaß der Vorzug gegeben, insbesondere bei kleineren Besitztümern und bei der Breite schmaler Parzellen. Der Maßstab der Spezialpläne sollte nicht kleiner als 1:2000 sein. Für die Nummerierung abgezweigter Parzellen sollten Buchstaben in der Schreibweise 87^a für das Trennstück aus 87, bei weiterer Teilung 87^{aa} und 87^{ab} verwendet werden. Bei größeren Kartenstücken, die kleinere Teilflächen anderer Nutzung enthielten wurde nur eine Kartenummer vergeben. Für die anderen Nutzungen wurden nur Flächenzahlen eingetragen. Hinzu kamen die mit Buchstaben gekennzeichneten Bonitierungsabschnitte. Fortführungen der Register und Flächenberechnungen sollten in rot, Fortführungen der Karten in schwarzer Tusche (nach Ausradieren der nicht mehr gültigen Grenzen, Kartennummern, Flächenzahlen und Besitzstandsangaben) und der Vermessungsprotokolle in blau erfolgen.

Die Abmarkung der Grenzen war vor 1912 nicht vorgeschrieben. Diese folgten oft topographischen Gegenständen wie Hecken, Knicks, Gräben und Wegen. Bei Vermessungen wurden die Grenzen abgepfählt, verhandelt und dann vermessen. Ausgehend vom Rheinisch-Westfälischen Geometerverein kam es um 1880 zu einer ausgiebigen Diskussion über die Notwendigkeit der Abmarkung von Grundstücksgrenzen. Der Rheinisch-Westfälische Geometer-Verein hat seine Position in einer Denkschrift mit dem Titel „*Die Sicherung des Grundeigentums durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Grundkarten*“¹⁵² niedergelegt. Deren Inhalt ist auszugsweise in der Anlage 15. wiedergegeben. Der Distriktsingenieur Ernst Alban hat sich in einer Veröffentlichung im

¹⁵⁰ Ebenda, darin: Neue Instruction vom 22. August 1887 betreffend die Fortführung der Karten und Eintheilungs-Register

¹⁵¹ MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, darin: Technische Anleitung vom 22. August 1887 für das Verfahren bei den Fortführungsarbeiten der Karten und Eintheilungsregister

¹⁵² Die Sicherung des Grundeigentums durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Grundkarten, Eine Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins, Berathen und angenommen in der 7. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins und erweitert durch dessen Vorstandschaft, Düsseldorf 1878

Jahre 1880 dieser Position angeschlossen¹⁵³ und sie für mecklenburgische Verhältnisse begründet. Eine im Jahre 1900 im Entwurf vorgelegte „*Abmarkungs-Verordnung für das Gebiet der Großherzoglichen Domanialverwaltung*“¹⁵⁴ (Anlage 16.) hat weitgehende Festlegungen zur Durchführung von Abmarkungen zum Inhalt gehabt, die darin gipfelten, dass die Institution der Feldgeschworenen eingeführt werden sollte. Der Entwurf hat ganz offensichtlich keinen Widerhall gefunden, da sich in den Archivalien keinerlei weitere Hinweise finden. Erst in der „*Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister ...*“ findet sich der Begriff Abmarkung. Deshalb werden Abmarkungen erst durch die Siedlungstätigkeit nach den beiden Weltkriegen überhaupt erst in größerer Zahl zustande gekommen sein. In Gemarkungen, in denen keine Siedlung erfolgte, spielen diese häufig historisch nahezu keine Rolle.

Für die umfangreicheren Neumessungen im Domanium wurde 1890 bestimmt, das trigonometrische Landesnetz durch Liniennetze zu erweitern.¹⁵⁵ Es sollten durchschnittlich acht Punkte auf die Quadratmeile entfallen. Das bedeutete eine Verdoppelung der als trigonometrische Punkte vorhandenen Punktzahl. Dabei entschied man sich nach längerer Auseinandersetzung – auch auf Grund der Einflußnahme von Wilhelm Jordan – gegen die Einführung des Soldnerschen Systems und für die Beibehaltung der von Paschen eingeführten konformen Kegelprojektion nach Gauß. In den Jahren 1891 bis 1912 wurden auch die trigonometrischen Netze II. und III. Ordnung auf der Grundlage der Netze I. Ordnung neu gemessen.¹⁵⁶

8.2 Weitere Schritte der Angleichung nach der Einführung der Grundbuchordnung

Auf Grund des Erlasses der Grundbuchordnung im Jahre 1897 wurde die Einführung eines amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung unabdingbar. Als dieses amtliche Verzeichnis wurde nunmehr das Flurbuch eingeführt. Auch dabei wurde wiederum die landständische Verfassung zum Hindernis für eine einheitliche Handhabung. Als Flurbuchbehörden wurden in den unterschiedlichen Bereichen festgelegt¹⁵⁷:

- im Domanium die Domanialämter,
- in der Ritterschaft die Grundbuchämter für ritterschaftliche Landgüter in Schwerin und Neustrelitz, die letztendlich Nachfolger der ritterschaftlichen Hypothekenkammer waren,
- in den Städten die Magistrate,
- und in den Klöstern die Klosterämter.

Die Regelungen zu der Führung des Flurbuchs wurden in der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für beide Mecklenburg getroffen. Die Flurbücher hatten die Aufgabe, die Identität der Grundstücke zu sichern. Sie enthielten die Nummer, die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke und ursprünglich auch die Bonität in Scheffel Einsaat und Fuder Heu (§ 3). Der § 6 dieser Verordnung regelt: „In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke [nicht Flurstücke] des Bezirks, mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Die Nummernfolge soll tunlichst der örtlichen Lage der Grundstücke entsprechen.“ Wenn bereits zuvor im § 5 formuliert war: „Bis zur Anlegung eines den Vorschriften der §§ 3, 4 entsprechenden Flurbuchs kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Flurbuchbehörde ein bisher geführtes Register (Kataster etc.) als Flurbuch fortgeführt

¹⁵³ Ernst Alban, Ueber Vermessungs- und Katasterwesen namentlich in Bezug auf die Sicherung des Grundbesitzes, Schwerin 1880

¹⁵⁴ Abmarkungsverordnung für das Gebiet der Großherzoglichen Domanialverwaltung, Anonymer Vorschlag vom Februar 1900, MLHA 5., 12-4/1, Landesvermessung, Nr 266

¹⁵⁵ Verordnung, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung, Reg.-Blatt 1890, No.9

¹⁵⁶ Bernhard Zimmermann, Wilhelm Jordan und die mecklenburgische Landesvermessung, Der Vermessungsingenieur 1992, Hef 2.

¹⁵⁷ Wiedow (wie Anm. 30)

werden“ und § 20 bestimmt, dass bei Verwendung bisheriger Register und Karten diese „entsprechend den jetzigen Verhältnissen der Grundstücke zu ergänzen und zu berichtigen“ sind, so sicherte diese Form der Führung nicht in gleicher Qualität den Nachweis der Flurstücke in ihrem natürlichen Zusammenhang wie das Flurbuch des später eingeführten Einheitskatasters, da es nach Besitztümern geliedert war. Die dem Autor bekannten bis zur Aufstellung des Einheitskatasters in den 1950er Jahren gültigen Flurbücher waren offensichtlich nach dieser Ausnahmenvorschrift auf der Grundlage der alten Flurregister angelegt worden. Der § 12 bestimmte, dass „Das Flurbuch thunlichst im Anschluß an eine Karte (Flurkarte) eingerichtet“ werden sollte, „welche alle selbständigen Grundstücke eines Bezirks ... nach Lage und Grenzen ersichtlich macht.“ Die Grundstücke sollten auf der Karte mit der Nummer versehen sein, unter der es im Flurbuch geführt wird. Noch § 12: „Eine geometrische Vermessung der Grundstücke ist für die Einrichtung des Flurbuchs nicht erforderlich.“

Der § 19 befasst sich speziell mit dem Flurbuch für ritterschaftliche Landgüter: „Gehören zu dem Gute Grundstücke, die als selbständige Grundstücke zu führen sind § 8, Nr 1c) in das Flurbuch einzutragen sind, so sind ihr Flächeninhalt und Hufenstand, soweit sie feststehen, von dem aus dem Hufenkataster sich ergebenden Flächeninhalt und Hufenstand des ganzen Gutes abzuziehen.“ Das betraf Nr. 1c: „die zu einem Landgute gehörigen, im Eigentum eines Anderen als des Gutsbesitzers stehenden Grundstücke (geistliche Grundstücke, Eisenbahngrundstücke, Chausseegrundstücke etc.)“. „In der Spalte ‚Bemerkungen‘ sind der Flächeninhalt und Hufenstand des Gutes nach dem Hufenkataster mit dem Zusatz zu vermerken, daß darin Flächeninhalt und Hufenstand der bezeichneten Grundstücke mit enthalten sind.“ Die Führung der Flurbücher war in der Ritterschaft generell mit einer Reihe von Problemen verbunden. Das resultierte zum einen aus der sehr vernachlässigten bzw. unterbundenen Fortführung der Besitzstands- und der Nutzungsartenänderungen und zum anderen aus der großen Zahl der unselbständigen Grundstücke (Erbpachthufen, Nebengüter, kirchliche Erbpachtgrundstücke). Bäuerliche Erbpachthufen blieben Bestandteile der ritterschaftlichen Güter, kirchliche Erbpachtgrundstücke (ehemalige Pfarrhufen der vorreformatorischen Zeit) verblieben im Obereigentum der Kirche, hinsichtlich der Nutzung jedoch ebenfalls Bestandteile der ritterschaftlichen Güter. Die „geistlichen“ Grundstücke in ritterschaftlichen Gütern waren nur einzutragen, „wenn sie nach Lage und Grenzen nachgewiesen können.“

Im Jahre 1912 wurden die entscheidenden Schritte zur Angleichung des domanialen Katasters an die Katasterführung in den anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches getan, indem

- am 15. März 1912 die *„Anweisung für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister in der Domanialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“*¹⁵⁸ und
- am 15. Juni 1912 die *„Anweisung für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke in der Domanialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“*¹⁵⁹

erlassen wurden.

Diese entsprachen sowohl den Anforderungen der Zeit als auch den speziellen mecklenburgischen Bedingungen. Jedoch wurden sie nur für Mecklenburg-Schwerin wirksam, während in Mecklenburg-Strelitz - wie dort auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen - eine Anlehnung an Preußen erfolgte. Daher wurden dort die preußischen Katasteranweisungen I, II und VIII gültig. Auf Grund dessen sind im gegenwärtigen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern außer den unterschiedlichen ständischen Katastersystemen auch drei verschiedene historisch entstandene Landeskataster Grundlage der übernommenen Katasterunterlagen.

¹⁵⁸ Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister in der Domanialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1912

¹⁵⁹ Anweisung vom 15. Juni 1912 (wie Anm. 140)

Die *“Anweisung für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister ...”* war keine Neumessungsanweisung, jedoch wurden auf ihrer Grundlage bis in die 1930er Jahre hinein viele Neumessungen durchgeführt. Die Anweisung enthielt jeweils einen Abschnitt über

- die *“Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister durch Neuvermessung der ganzen Feldmark”*,
- die *“Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister auf Grund vorhandener Karten und Register”* sowie
- die *“Herstellung neuer Feldmarkskarten und Register auf Grund teilweiser Neumessung und teilweiser Benutzung vorhandener Karten und Register”*.

Die Feldmarkskarte und das Flurregister sollten für einen Flurbuchbezirk angelegt werden. Jedoch konnte die Karte aus mehreren Kartenblättern bestehen sowie auch das Register aus mehreren Bänden (jeweils für eine Flur). Auf der Feldmarkskarte sollten nachgewiesen werden:

- a) die Grenzen aller auf der Feldmark belegenen Grundstücke,
- b) die Grenzen der Kulturen,
- c) die Grenzen der Bonitierungsabschnitte,
- d) die Lage der Gebäude,
- e) alle ständigen Anlagen,
- f) die Bezeichnung der Grundstücke,
- g) die Bezeichnung der Kartenstücke,
- h) die Bezeichnung der Bonitierungsabschnitte,
- i) vorhandene trigonometrische und polygonometrische Netzpunkte mit ihren Bezeichnungen,
- k) der Kartenmaßstab,
- l) ortsübliche Flurnamen,
- m) die Nordrichtung,
- n) die Bezeichnung der angrenzenden Feldmarken,
- o) das Ziel der aus der Feldmark hinausführenden öffentlichen Verkehrswege,
- p) die Fließrichtung größerer Wasserläufe,
- q) Angaben zum Ursprung der Karte.

Darüber hinaus sollten beim Anschluss der Feldmarkskarte an die Landesvermessung die Linienpunkte (Brechpunkte des Liniennetzes, Einbindepunkte der Messungslinien in das Liniennetz) ohne Bezeichnung nachgewiesen werden. Der Maßstab der Feldmarkskarten, die auf Grund vorhandener Karten hergestellt wurden, richtete sich nach dem der Ursprungskarte. Für Neukartierungen war ausnahmslos der Maßstab 1:4000 festgelegt. Nebenzeichnungen und Teilkarten als Bestandteile der Feldmarkskarten waren im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 zu fertigen. Auch die vollständige Darstellung auf Teilkarten war möglich. Das ermöglichte grundsätzlich auch die Herstellung von Rahmenkarten.

In den Feldmarkskarten wurden sowohl die Grundstücke (Besitzstände), beispielsweise durch die Hufenbezeichnung Hu 5, als auch die Kartenstücke (heute Flurstücke), diese durch Nummern, dargestellt. Damit wurde erstmalig die Bezeichnung der Grundstücke mit römischen Zahlen aufgegeben. Es stehen: Hu für Hufe, B für Büdnerei, H für Häuslerei, G für Eigentumsgrundstück (bebaut), P für Eigentumsparzelle, U für Allgemein-Unbrauchbares. Eine farbliche Darstellung erfuhren:

- | | |
|---------|--|
| rot | Nummern der Kartenstücke (Kartennummern), |
| grün | streitige Grundstücksgrenzen (Vollinie), Grenzen der Bonitierungsabschnitte (gestrichelt) und deren Benennungen, |
| blau | das Quadratnetz für die Kartierung und die Abstandsmaße der Quadratseiten von den Koordinatenachsen, |
| schwarz | alle übrigen Darstellungen. |

Das Flurregister hatte über jedes auf der Feldmark belegene, eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildende Grundstück ein abgeschlossenes Flächenregister zu enthalten, aus dem

- die Flurnummer,
- die Kartenstücknummer,

- die Kulturart,
- die Flächengrößen der Kartenfiguren und der Bonitierungsabschnitte,
- die Bonität in Scheffel Einsaat und Fuder Heu,
- Vermerke über streitige Grenzen
- und die Gesamtflächengröße und Bonität des Grundstücks hervorging.

Das Flurregister konnte je nach Besitzstruktur in der Feldmark in 15 Abteilungen eingeteilt sein:

Abteilung, die den Besitzstand angibt:

- | | |
|------|---|
| I | Höfe (Pacht- und Erbpachthöfe, d. h. die eigentlichen Domänen), |
| II | Hufen (bäuerliche Höfe und Ländereien in der Regel in Erbpacht), |
| III | Erbmühlen, Erbschmieden, Erbkrüge, |
| IV | Büdnerereien (kleinbäuerliches Besitztum, das eine Familie gerade ernähren sollte, ursprünglich Haus = Bude mit Hof und Garten, dann auch Acker, Wiese und Weide) |
| V | Häuslereien (Haus mit Garten, i. a. für Land- und Forstarbeiter), |
| VI | Eigentumspartellen, |
| VII | Gemeindeland, |
| VIII | Sonstige Besitzstände, |
| IX | Reservate, |
| X | Dienstländereien, |
| XI | Geistliche Ländereien, |
| XII | Forst, |
| XIII | Kunststraßen, |
| XIV | Allgemein-Unbrauchbares, |
| XV | Fremde Besitzer. |

Auch in dieser Anweisung ist wieder von der örtlichen Feststellung der Grenze inklusive der Grenzverhandlung unter Beteiligung der Grundstücksbesitzer vor der Vermessung ausgegangen worden (*„Einer jeden Fortführungsvermessung hat die Feststellung der in Betracht kommenden bestehenden Grundstücksgrenzen voranzugehen.“*). Hier ist nicht vom Eigentümer, sondern vom Grundstücksbesitzer die Rede, da im Domanium der Landesherr Obereigentümer war.

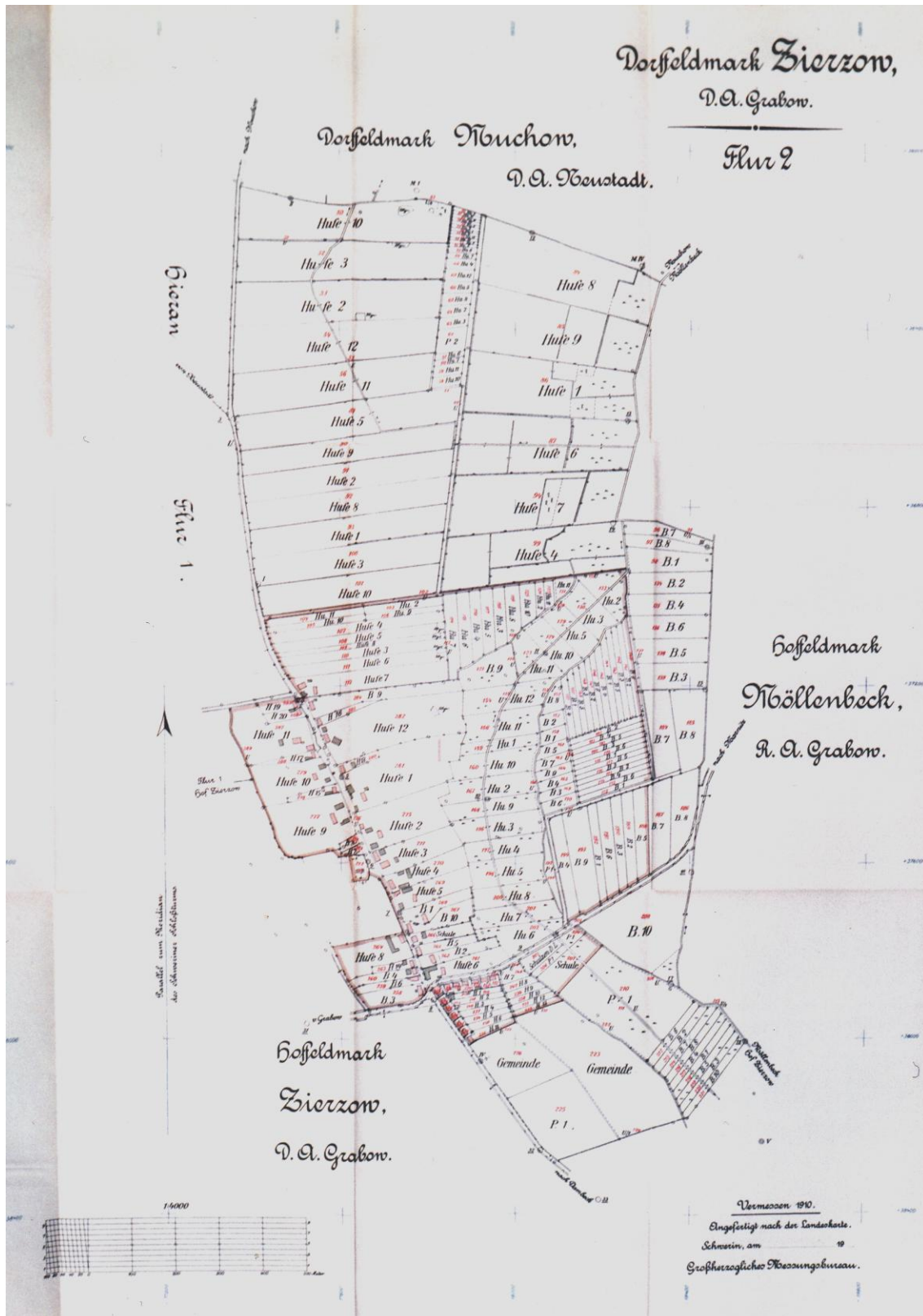


Abb. 37 Feldmark Zierzow im Domanialamt Grabow, gemessen nach der Anweisung aus dem Jahre 1912, angefertigt nach der Landeskarte

Die Festpunktbestimmung sollte im Anschluss an die Landestriangulation erfolgen. Diese war durch ein Netz IV. Ordnung durch „vereinigtes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden“ zu ergänzen. Für den Netzentwurf war die Genehmigung des Messungsbüros des Landes einzuholen. Das trigonometrische Netz konnte durch ein polygonometrisches Netz ergänzt

werden. An das Festpunktnetz war ein zusammenhängendes Netz von Messungslinien anzulegen, das unmittelbar der Stückvermessung diene. Als Regelfall war die Orthogonalaufnahme, als Ausnahmefall in unübersichtlichem Gelände auch die polare Aufnahme vorgesehen.

Es war festgelegt, dass die Kartierung im Rahmen einer „*Landeskarte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin*“ zu erfolgen hatte, unter Zugrundelegung der konformen Kegelprojektion sowie „*unter Beziehung auf die ... angenommenen Koordinatenachsen mit dem Schweriner Schloßturn als Nullpunkt*“. Für diese war ebenfalls der Maßstab 1:4000 vorgeschrieben. Die Feldmarkskarte sollte aus der Landeskarte abgeleitet werden.

Die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister auf Grund vorhandener Karten setzte die Prüfung der Verwendbarkeit der vorliegenden Karte voraus. Diese sollte sich insbesondere auf einen Vergleich in der Örtlichkeit erstrecken. Die Aktualität des Grundstücksbestandes und die Richtigkeit der Grenzen sollten dabei die erste Priorität haben. Auf der Basis einer „*Berichtigungskarte*“, die bereits die neue Flureinteilung beinhalten sollte, waren ergänzende Vermessungen auszuführen. Danach war die neue Feldmarkskarte als Abzeichnung nach der älteren Karte herzustellen. In der Regel war auch der Maßstab der Urkarte zu übernehmen. Jedoch erfolgten die Darstellungen mit den in der Anweisung festgelegten Signaturen.

Bei der Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister auf Grund teilweiser Neumessung und teilweiser Benutzung vorhandener Karten und Register wurden natürlich begrenzte oder durch Kartenstückgrenzen abgegrenzte Abschnitte neu gemessen. Die übrigen Teile wurden analog dem vorgenannten Verfahren als Abzeichnung mit neuem Zeichenschlüssel aus der älteren Karte übernommen. Die neu vermessenen Abschnitte konnten auch als Teilkarten und dann auch in anderen Maßstäben bearbeitet werden. In diesem Falle entfiel die Kartierung für die Landeskarte.

Für alle genannten Varianten der Kartenerneuerung nach dieser Anweisung waren die Feldmarkskarten, die Flurregister in Urschrift sowie die Handrisse nach der Offenlegung zur Aufbewahrung und Benutzung an die Ämter zu überweisen. Diese hatten die Berichtigung der Flurbücher zu veranlassen. Durch neue ersetzte ältere Karten wurden im Messungsbüro aufbewahrt.

Aus dem zu dieser „*Anweisung zur Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister ...*“ von 1912 Gesagten ergibt sich folgende Überlegung:

- Die in Mecklenburg vorliegenden Flurkarten im Maßstab 1:4000 dürften auf der Grundlage von Neumessungen auf Grund der Feldmesserordnung von 1873 oder dieser Anweisung von 1912 entstanden sein. Unterscheidungen sind dann nur auf der Grundlage der Urkarte (Datum und Zeichenschlüssel) möglich.
- Analog kann man annehmen, dass die Flurkarten im Maßstab 1:2000 als Teilkarten definiert gewesen sein könnten, insbesondere bei uneinheitlichen Maßstäben innerhalb einer Gemarkung.
- Die vorliegenden Flurkarten in den Maßstäben 1:3840, 1:4800, 1:1920 und andere beruhen auf einer Grundlage vor 1873, auch wenn sie teilweise auf der Grundlage der 1912er Anweisung erneuert worden sind.
- Aus den für Teilkarten ergänzenden Neumessungen dürften die teilweise unterschiedlichen Maßstäbe in derselben Gemarkung herzuleiten sein.

Die „*Anweisung vom 15. Juni 1912 für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke ...*“ baute natürlich auf der „*Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister ...*“ auf. Sie sollte die Laufendhaltung der Kartenwerke und Register sichern. Deshalb traf sie Festlegungen für alle Veranlassungen der Fortführung. Dieser unterlagen danach:

1. die Feldmarkskarten einschließlich vorliegender Teilkarten,

2. das Flurregister,
3. bei Vorliegen eines örtlich gesicherten Liniennetzes auch die Handrisse der Feldmarksstückvermessung mit dem Koordinatenverzeichnis der Festpunkte.

Die Fortführung der Vermessungswerke oblag den Domanialämtern. Dort waren getrennt je Feldmark zu führen:

- a) alle Vermessungsakten betreffend
 - die Vermessungswerke,
 - die Nachweise für die örtliche Sicherung der Vermessungspunkte,
- b) Sammelakten der Vermessungsschriften, die bei der Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke entstanden waren,
- c) Akten betreffend die Grundverhältnisse zur Aufnahme der Veränderungsnachweise nach der Berichtigung der Vermessungswerke.

Die Fortführung war zu veranlassen:

1. bei Veränderungen der Grenzen und Flächen der Grundstücke,
2. bei Grenzfeststellung und Abmarkung auf dem Verwaltungswege oder durch das Gericht, wenn die Darstellung der Grenze in den Vermessungswerken nicht dem neuen Zustand entsprach,
3. bei Veränderungen der Vermarkung der Vermessungspunkte des Liniennetzes,
4. zur Fehlerberichtigung.

Eine Fortführung wegen Veränderungen der Kulturarten und der Bonitierung erfolgte auf besondere Anweisung. Die Fortführung hinsichtlich der Gebäudeeinmessung wurde nur im Zusammenhang mit Fortführungen anderer Veranlassung gefordert. Durchgreifende Berichtigungen waren bei der Neubearbeitung der Vermessungswerke vorgesehen.

Die Grenzfeststellung mit Grenzverhandlung vor der Vermessung ist auch Bestandteil dieser Anweisung. Nunmehr aber nicht mehr nur auf die Feldmarkgrenzen bezogen.

Vor der Berichtigung der Vermessungswerke waren die Vermessungsschriften im Messungsbüro zu prüfen. Bei der Berichtigung wurden die Veränderungen in rot eingearbeitet. Interessanterweise war in die Anweisung auch eine Vorschrift für die Bearbeitung von Vermessungsschriften durch außerhalb der Domanialverwaltung stehende Techniker eingearbeitet.

Die Fortführungen waren in der Regel durch die für mehrere Ämter zuständigen Distriktingenieure zu bearbeiten. Mit Genehmigung konnten insbesondere im Zusammenhang mit Schlussvermessungen durch die im Großherzogtum öffentlich bestellten Feldmesser (geprüfte Vermessungs- und Kulturingenieure) Fortführungen bearbeitet werden. Jedoch hatte die vorangehende Feststellung und Abmarkung vorhandener Grundstücksgrenzen durch den Distriktingenieur zu erfolgen.

8.3 Wirkungen der 1912er Anweisungen

Beide Anweisungen blieben gültig, bis in den Jahren 1934 bis 1940 im Zusammenhang mit der Reichsbodenschätzung neue Vorschriften für ein Reichskataster herausgegeben wurden, das die Grundlagen für eine Vereinheitlichung der Katasterführung in allen Ländern des Reiches legte. Bis zu dieser Zeit hatten die beiden mecklenburgischen Anweisungen von 1912 in sehr begrenztem Maße eine Vereinheitlichung der Katasterführung im Domanium teilweise auf der Basis von Neumessungen, aber vor allem auch der Kartenerneuerung im Domanium und nach 1918 im Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit auch in der ehemaligen Ritterschaft bewirkt. Die Begrenztheit war den politischen Umständen in der Zeit des Ersten Weltkrieges sowie in der Nachkriegszeit geschuldet.

Im Jahre 1918 wurde der Ständestaat aufgelöst. Die neue demokratische Staatsverfassung in beiden Mecklenburg hatte im Jahre 1920 eine andere Art der Besteuerung des Grundvermögens zur Folge. Mit dem Grundsteuergesetz entfiel die Notwendigkeit zur Erhaltung des Hufenstandes.

Die Fortführung des ritterschaftlichen Hufenkatasters wurde 1922 durch Gesetz aufgehoben. Dessen Verwaltung war bereits 1921 vom Engern Ausschuß an das Messungsbüro in Schwerin übergegangen. Die notwendige Ordnung der Direktorialvermessungswerke bereitete dort einige Probleme. Weder in den Karten noch in den Registern waren Güterumschreibungen vollständig aufgenommen. Die Kirchenländereien in den Gütern waren nicht sicher nachweisbar, da sie ursprünglich in Gemengelage vorhanden waren. Häufig waren sie an Bauern weiter vererbpachtet worden.¹⁶⁰ Das Messungsbüro übernahm die Aufgabe, die alten ritterschaftlichen Vermessungswerke in die im Domanium seit 1912 vorgeschriebene Form zu bringen. Die Direktorialvermessungskarten waren für eine Fortführung nicht geeignet. Deshalb wurde 1924 eine Vorschrift erlassen, die die Übernahme privater Vermessungen von Landgütern regelte, die insbesondere im Zusammenhang mit Beleihungen und Meliorationen entstanden waren. Zahlreiche Neumessungen fanden auf Grund der in den 20er Jahren einsetzenden Siedlungstätigkeit statt. Die Vorarbeiten zur Reichsbodenschätzung bewirkten in größerem Umfange die Übernahme privater Karten in das Kataster, nachdem auch die Anforderungen herabgesetzt waren. Das Landesvermessungsamt, das 1925 als Nachfolger des Messungsbüros gegründet worden war, gab ab 1940 die ritterschaftlichen Vermessungswerke an die Kreisvermessungsämter ab. Diese hatten nach der Auflösung der Ämter auch bereits die domanialen Vermessungswerke übernommen.¹⁶¹

Dieser Stand war vorhanden, als 1945, durch die Bodenreform bedingt, gerade im ehemaligen ritterschaftlichen Landesteil in größerem Umfange Neumessungen erforderlich wurden.

8.4. Stand des Vermessungswesens im Jahre 1929

Als die Verschuldung des Landes Mecklenburg-Schwerin so große Ausmaße annahm, dass eine Zwangsverwaltung durch das Reich drohte, wurde ein Reichssparkommissar eingesetzt. Dieser ließ ein Gutachten anfertigen, das auch den Zustand des Vermessungswesens beschrieb.¹⁶²

Die Landesvermessung wird zunächst beschrieben mit der Zahl der vorhandenen trigonometrischen Punkte, die als zureichend angesehen wurde, anders das Höhenpunktnetz, das seit der Anlage (1869 bis 1873) weitgehend verloren gegangen war, so dass vorwiegend die Höhenpunkte der Reichsbahn und der preußischen Landesaufnahme genutzt werden müssten. Die Messtischblätter wurden seit etwa 1880 nur in Einzelfällen fortgeführt, ein Zyklus der Fortführung von fünf Jahren und der Erneuerung von 20 Jahren sei anzustreben. In der Organisation des Vermessungswesens wirke die ehemalige Dreiteilung des Landes immer noch nach. Insbesondere gebe es für die ehemalige Landschaft, die Städte, keine Vorschriften. Das Vermessungswesen sei nicht verstaatlicht. Vielmehr arbeiteten staatliche und städtische Beamte neben öffentlich bestellten Feldmessern.

„Die Vermessung schafft in Mecklenburg die Unterlagen für folgende hauptsächliche Zwecke:

- 1. Den bürgerlich-rechtlichen der Feststellung und Sicherung des Eigentums und der dinglichen Rechte an Grund und Boden,*
- 2. Den steuerfiskalischen, heute hauptsächlich zur Ermittlung der Einheitswerte der Grundstücke,*
- 3. Den kameralistischen der Verwaltung des öffentlichen Eigentums mit Einschluß des Obereigentums.*

Sie erfüllt diese Zwecke durch folgende Haupttätigkeiten:

- 1. Feststellung und Festhaltung der Besitzgrenzen,*
- 2. Feststellung der Bodenbenutzung und der Kulturarten (Bonitierung),*

¹⁶⁰ Wiedow (wie Anm. 30)

¹⁶¹ Ebenda

¹⁶² Gutachten des Reichssparkommissars (Dr. Saemisch) vom 12. November 1929 über die Landesverwaltung Mecklenburg-Schwerin, Abschnitt Vermessungswesen (Kap. 72 bis 73 B), liegt dem Verfasser als Kopie vor)

3. Registrierung und Fortführung dieser beiden Feststellungen.“

Den Anteil des ehemals ständischen Besitzes beschreibt Leonhardt¹⁶³:

- Domanium	561 000 ha
- Ritterschaft	603 000 ha
- Städte	152 000 ha
- Klöster	60 000 ha

Der Zustand in der ehemaligen Ritterschaft wird besonders beschrieben. Dort bildeten Abzeichnungen der Direktorialkarten mit den daraus hergestellten Feldregistern noch immer das amtliche Vermessungswerk. Es wird auf die Arbeit des Landesrevisors im Engeren Ausschuss hingewiesen. *„Für den Nachweis der Verschiebungen im Besitzstande wurden Sonderpläne mit Feldregistern angefertigt, die Vermessungswerke selbst aber nicht berichtet. Die alten Direktorialkarten sind amtlich nur zu einem sehr geringen Anteil durch solche ersetzt, die auf Neumessungen beruhen“.* Private Neumessungen würden selten den amtlichen Stellen zugänglich gemacht. Die Direktorialkarten hätten für heutige Zwecke keinen Wert. *„Sie sind zwar eines der ältesten, darum aber auch eines der veraltetsten Kartenwerke Deutschlands.“* Nach dem Übergang des ritterschaftlichen Katasters an das Landesvermessungsamt würde es so gut es geht neu geordnet und fortgeführt.

Der Zustand der städtischen Vermessungsunterlagen sei in einem noch desolateren Zustand. Die Hagenower Karte beispielsweise würde von Vermessern als Bilderbogen bezeichnet, in der die Eisenbahntrasse nach Wittenburg nur als Zick-Zack-Linie gezeichnet werden könne. Ausnahmen seien die Städte Rostock, Goldberg und teils auch Schwerin.

Im Domanium wären die Karten bis zur allgemeinen Vererbpachtung etwa 1867 bis 1875 immer in einem zweckentsprechenden Zustand gehalten. Danach wäre die Notwendigkeit nicht mehr in dem Maße gegeben gewesen, so dass nur noch wenig geschehen sei. *„Für die Kartenwerke des früheren Domaniums sind folgende Karten vorhanden:*

1. Vermessungen bis zum Jahre 1865:
509 Feldmarken mit einem Flächeninhalt von 298145 ha,
2. Vermessungen aus den Jahren 1866 bis 1873:
156 Feldmarken mit einem Flächeninhalt von 89621 ha,
3. Vermessungen aus dem Jahre 1874 bis zur Gegenwart:
166 Feldmarken mit einem Flächeninhalt von 82409 ha.“

Es würden kaum Neumessungen sondern nur Fortführungen realisiert. Neubonitierungen fänden kaum noch statt.

Im gesamten Staatsgebiet wären folgende Kartenwerke vorhanden:

1. Direktorialkarten u. a. Karten aus dem 18. Jahrhundert 59%
2. Vermessung ohne Handrisse (1800-1865) 23%
3. Linienmessung mit Handrissen (1866-1873) 7%
4. Anschluss an die alte Landestriangulation mit Handrissen (1874-1897) 5%
5. Anschluss an die neue Landestriangulation mit Handrissen (von 1898 ab) 6%.

Die Bonitierung sei kaum noch verwendbar. Die Registrierung und die Fortführung seien mit den Mängeln ihrer Grundlage, der Vermessung, behaftet.

Der behördliche Aufbau wird mit drei Instanzen beschrieben:

1. das Landwirtschaftsministerium,
2. das Landesvermessungsamt,

¹⁶³ K. M. Leonhardt, Das Vermessungswesen in Mecklenburg, Vortragsmanuskript in der Landesbibliothek Mecklenburg, Sign. Mkl. VI b 520

3. die neun Vermessungsämter in Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin, Waren und Wismar.

Aufgaben des Landesvermessungsamtes:

1. Fortschreibungsarbeiten bestehen in der Prüfung der von den Vermessungsämtern eingereichten Unterlagen, Genehmigung zugehöriger Veränderungsunterlagen, Bearbeitung von Grundstücksregulierungen einschließlich der Vererbpachtungen in der früheren Ritterschaft,
2. Neumessungsarbeiten und Erneuerung der Kartenwerke,
3. Siedlungstechnische Arbeiten
4. Prüfung der kulturbautechnischen Arbeiten der Vermessungsämter,
5. Begutachtung in landwirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei Verpachtungen und Verkäufen.

Aufgaben der Vermessungsämter:

1. Vermessungen insbesondere zur Fortführung, Prüfung der Fortführungsmessungen der Privatingenieure, Festpunktüberwachung, Vermessungen für Forstwirtschaft,, kaum Neumessungen,
2. Kulturbautechnische Arbeiten für Domänen und Reservate,
3. Beratung in landwirtschaftlichen Fragen für das Domänenamt, Mitwirkung bei Regulierung- und Siedlungssachen.

Als Flurbuchbehörden werden wirksam:

1. im ehemaligen Domanium:
die Staatsabteilungen der Ämter,
2. in der früheren Ritterschaft:
das Staatliche Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter,
3. in den Städten::
die Räte der Städte.

Für das Flurbuch sei gemäß der Ausführungsverordnung zum BGB die Zurückführung auf die Flurkarte nicht vorgeschrieben. Die gesetzliche Pflicht zur Vermessung bestehe nur bei Teilungen, Vereinigungen und Zuschreibung von Grundstücken. *„Die einzureichende Vermessungsschrift dient hauptsächlich zur Berichtigung des Flurbuchs. Deshalb begnügt man sich im allgemeinen bei Vereinigungen und Zuschreibungen mit rein rechnerischen Feststellungen, während bei den Teilungen nur das Trennstück genau zu vermessen ist. Auf diese Art verewigen sich die die Fehler der früheren Vermessungen.“*

Es wird resümiert:

„Der geschilderte Zustand der Vermessungsunterlagen und der Einrichtung des Vermessungsdienstes sowie des Flurbuchwesens in Mecklenburg-Schwerin muß dahin führen, besonders eingehend zu untersuchen, wie die Tätigkeit der Vermessungsbehörden zeitgemäßer, zweckentsprechender und wirtschaftlicher gestaltet werden kann“

und

„Die vordringlichste Aufgabe, die in Mecklenburg-Schwerin von den Vermessungsbehörden in kürzester Zeit gelöst werden muß, ist die Sammlung, Vervollständigung und Erhaltung neuzeitlicher Kartenwerke für das ganze Land. Diese technischen Unterlagen sind es, deren die Gerichte als sichere Unterlagen für den Rechtsverkehr und die Steuerverwaltung für die Einheitsbewertung bedürfen.“

Aus den aufgeführten Gründen kam der Sparkommissar zu dem Schluss, dass er eine Einschränkung der Haushaltsmittel für das Vermessungswesen sowie eine Verringerung der Zahl der Vermessungsämter nicht vorgeschlagen könne.

Kapitel 9

Übersicht über die Begriffe des historischen mecklenburgischen Katasters

Zusammenfassend soll an dieser Stelle eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe aus dem historischen mecklenburgischen Kataster gegeben werden:

Acker-Klassen

Dieser Begriff wurde bei der Direktorialvermessung zur Klassifizierung der Bonitäten des Ackers benutzt.

1. Kl.	75	Quadratruten / Scheffel Einsaat
2. Kl.	75–90	“
3. Kl.	90–110	“
4. Kl.	110–150	“
5. Kl.	150–200	“
6. Kl.	200–250	“

Ergänzend siehe auch Seite 19.

Amtsstück

Für Karten, Risse, Register und Vermessungsschriften wurden jeweils zwei Exemplare gefertigt. Von diesen blieb jeweils ein Exemplar im Domanialamt, das Amtsstück, und in der Kammer, das Ministerialstück.

Besitzstände

Nach der Anweisung vom März 1912 waren die Besitzstände in 15 Abteilungen im Kataster nachzuweisen.

- I Pacht- und Erbpachthöfe (Domänen)
- II Hufen
- III Erbmühlen, -schmieden, -krüge
- IV Büdnereien
- V Häuslereien
- VI Eigentumsparzellen
(im Gegensatz zu II bis V, bei denen es sich um Erbpachtgrundstücke im Obereigentum des Landesherrn handelt)
- VII Gemeindeland
- VIII Sonstige Besitzstände
- IX Reservate, z. B. Amtsreservate
- X Dienstländereien, z. B. der Schulzen und der Schulen
- XI Geistliche Ländereien
- XII Forst
- XIII Kunststraßen
- XIV Allgemein-Unbrauchbares
- XV Fremde Besitzer

Bonitierung

steuerliche Bewertung der Liegenschaften (Hufen, Erben, einschl. zugehöriger Ländereien), Hufenbesteuerung in Scheffel Einsaat (s.d.).

Brouillon

aus den Aufnahmen im Feld gefertigte Mutterkarte, die die Grundlage für die Reinkarte wurde.

Bude

Städtische Erben wurden eingeteilt in Häuser, Halbhäuser (jeweils mit Landbesitz) und Buden. Das waren kleine Häuser ohne Landbesitz. Diese drei Klassen waren Grundlage für die Besteuerung.

Büdner

Kleinbauern mit „Bude“ und wenig Land, die ab 1753 im Domanium angesetzt wurden, um der Landflucht zu begegnen.

Capita

Klassen der Nutzungsarten in der Direktorialvermessung:

1. Acker, Koppeln, Wörte (Hofländereien)
2. Wiesen
3. Hausstätten, Lust-, Kohl- und Obstgärten
4. Holzungen, Moore, Brüche, Brinke und andere als Weide brauchbare Flächen
5. Seen, Teiche, Sölle, Kolke und alles Übrige
6. Priester-, Küster- und Kirchenbauernacker sowie Wiesen

Cossaten

ursprünglich Kleinbauern, die in einem Katen wohnten (Kätner, Kotsassen → Cossaten) und keinen Anteil am Hufenland und an der Allmende hatten, dann Bauern, die unterhalb der Hüfner eine Mittelschicht der Grundbesitzer im Domanium bildeten, Hufen der Cossaten entstanden nach dem Mittelalter als Teilhufen (vor allem Achtel- und Viertelhufen), im Zuge der Vererbpachtung im 19. Jahrhundert häufig bei der Neueinteilung der Feldmark auf die dorfbliche Hufengröße aufgestockt. In Preußen war anders als in Mecklenburg die Bezeichnung als Kossäten üblich.

Direktorialkommission

Kommission, die die Direktorialvermessung leitete, Sitz in Güstrow, ab 1764 in Rostock.

Direktorialvermessung

Vermessung der ritterschaftlichen Güter und „*communen*“ Bauerndörfer (Domanialdörfer mit ritterschaftlichen Anteilen) ab 1756 bis 1778. Durchführung auf der Grundlage des „*Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs*“ mit Vermessung und Bonitierung zur Neufestsetzung des Steuerfußes für die Hufensteuer.

Distriktsingenieur

Seit 1866 waren die Kammeringenieure Beamte, die festen Distrikten zugeteilt waren (ab 1874 waren es 10 Distrikte).

Domanium

In Ämter eingeteiltes landesherrliches Besitztum, das dem Herzog/Großherzog direkt steuerpflichtig war, bestand bis in das 19. Jahrhundert hinein aus Dörfern mit Hauswirten in Zeitpacht, später in Erbpacht, und aus den Domänen (Pacht- und Erbpachthöfe).

Engerer Ausschuss

ab 1620 Vertretung der Stände zwischen den Landtagen, bestehend aus zwei Erblandmarschällen, drei Landräten und den Vertretern der Seestadt Rostock und der Vorderstädte Neubrandenburg, Güstrow und Parchim.

Erben

Bezeichnung für den steuerpflichtigen Grundbesitz der städtischen Bürger, eingeteilt in Häuser, Halbhäuser und Buden (s. d.).

Farbige Eintragungen in Feldmarkskarten

– vor 1912 entstandene Karten:

Römische Ziffern für die Grundstücksbezeichnungen:

schwarz	–	Hufen
rot	–	Büdnereien
blau	–	Häuslereien
gelb	–	Eigentumspartellen

Arabische Ziffern:

zinnberrot	–	Bonitierungsabschnitt (auch dessen Grenzen)
schwarz	–	Quadratruenzahlen

Farbige Gebäudedarstellungen:

Häuser mit Feuerstellen	–	carmin angelegt
Häuser ohne Feuerstellen	–	grau angelegt
Schleusen, Fährhaus	–	blau angelegt
Mühlengebäude	–	violett angelegt
Wege, Deiche	–	umbra
Eisenbahn	–	grünspan
befestigte Straßen	–	carmin
Acker, Garten	–	taback
Wiesen, Weiden, Wald	–	grün

– nach 1912 entstandene Karten

rot	–	Nummern der Kartenstücke
grün	–	Vollinie, streitige Grundstücksgrenzen
	–	gestrichelt, Grenzen der Bonitierungsabschnitte
blau	–	Quadratnetz der Kartierung, Abstände der Quadratseiten von den Koordinatenachsen
schwarz	–	alle übrigen Gegenstände, z. B. Bezeichnungen der Grundstücke
		Hu Hufen,
		B Büdnereien,
		H Häuslereien,
		G Eigentumsgrundstücke,
		U Algem.-Unbrauchbar,
		jeweils verbunden mit einer Nummer

Feldmark

gleich heutiger Gemarkung, zunächst ohne Unterteilung in Fluren. Der Begriff Gemarkung wurde erst durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Dezember 1936 eingeführt.

Feldmarksgrenzen

wurden insbesondere, wenn sie Grenzen zur Ritterschaft oder zu Städten bildeten, mit besonderer Sorgfalt festgestellt und verhandelt unter Teilnahme des Amtes, des Distriktingenieurs, des Gemeindevorstandes und der Ortsobrigkeiten der Nachbargemeinden, erst danach Abmarkung und Vermessung, wegen des Einflusses auf den Hufenstand.

Feldmarks-Interessenten

Besitzer von Grundstücken in der Feldmark (Eigentümer, Erbpächter, Pächter), Teilnehmer in Regulierungsverfahren

Feldmarkskarten

Die Karten wurden bis 1912 generell die ganze Feldmark umfassend gefertigt. Die Feldmesserordnungen von 1854 und 1866 gestatteten jedoch die Aufteilung auf mehrere Blätter, die häufig auch als **Sectio-Karten** bezeichnet wurden. Ab 1912 waren auch

Teilkarten möglich als Inselflur- oder als Rahmenkarten im Maßstab 1:2000, in Einzelfällen 1:1000.

Feld-, Flurregister

Vor 1912 war die Bezeichnung Feldregister gebräuchlich. Dann wurde die neue Bezeichnung Flurregister eingeführt. Daneben findet man auch die Einteilungsregister der Feldmarksregulierungen. Die Flurregister sollten für „*jedes eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildende Grundstück*“ ein Flächenregister mit folgendem Inhalt enthalten: Flurnummern, Karten(stück)nummern, Bezeichnungen der Bonitierungsabschnitte, Kulturart und Flächengröße der Kartenfiguren und Bonitierungsabschnitte, Bonitäten in Scheffel und Fuder, Vermerke über streitige Grenzen, Gesamtflächengröße und Hufenstand des Grundstücks, nachrichtliche Übersicht über die Einteilung nach Kulturarten. Vor den Flächenregistern war ein Inhaltsverzeichnis und ein Nachweis über die Gesamtflächengröße der Feldmark anzuordnen. Die Flurregister stellten vor der Einführung der Flurbücher das amtliche Verzeichnis der Grundstücke für das Grundbuch dar.

Flur

1912 eingeführte Bezeichnung für Teil einer Feldmark, Abgrenzung sollte mit Kartenstückgrenzen zusammenfallen, Nummerierung fortlaufend im Nordwesten der Feldmark beginnend.

Fuder

Die traditionelle Bonitierung der zur Hufe gehörigen Wiesen erfolgte in Fuder Heu (landesübliches „Bauerfuder“).

Fuß

Das Fuß in unterschiedlichen Größen war im historischen Kataster die Grundlage für die Definition der Rute, die in den deutschen Ländern zwischen 10 und 16 Fuß beinhalten konnte (außer in Sachsen immer geradzahlig, dort 15,7). Das Fußmaß war ebenfalls unterschiedlich, festgelegt auf der Grundlage der altfranzösischen oder Pariser Linien. In Mecklenburg galt das Lübecker Fuß mit 129 Pariser Linien oder 12 Zoll, nach heutigem Maß 291 mm.

Grenzen

Die Abmarkung der Grenzen war vor 1912 nicht vorgeschrieben. Diese folgten oft topographischen Gegenständen wie Hecken, Knicks, Gräben und Wegen. Bei Vermessungen wurden die Grenzen abgepfählt, verhandelt und dann vermessen. Bezüglich Feldmarksgrenzen siehe dort.

Grundstück

als Begriff erst 1912 eingeführt in offensichtlicher Anlehnung an die schon vorhandene Grundbuchordnung.

Grundverhältnisakten

wurden 1878 durch Verordnung für das Domanium eingeführt. Diese sollten enthalten:

- Angaben zum Alter und zur Qualität der Karten,
- Einteilungsregister der Feldmark mit dem Stand 1. Juli 1878,
- Pläne und Spezialregister mit den Veränderungen ab dem 1. Juli 1878 (Veränderungsnachweise).

Häuslerei

dörfliches Hausgrundstück in Erbpacht, nur mit Garten ohne Acker- und Grünland, in der Regel für Arbeiter (Land, Forst, Industrie), sind später häufig durch Landpacht und -kauf zu Kleinbauernstellen geworden. Sie wurden seit 1846 im Domanium angesetzt, ursprünglich nur mit einem kleinen Hofgrundstück. Die Größe sollte in einer späteren Phase 25 □R. Hofland und 60 □R. Gartenland betragen.

Hufe

Der Begriff Hufe hat historisch zweierlei Bedeutungsinhalte.

- Klassifizierung der Größe des landwirtschaftlichen Besitzes zunächst als Anteil an der gemeinsam genutzten Feldmark mit unterschiedlicher Fläche in den verschiedenen Regionen z.B. nach den Untersuchungen von ENGEL 20,7 bzw. 10,4 ha, dann nach Scheffel Einsaat.
 - bonitierte Hufe 1703 – 100 Scheffel entsprachen je nach Ackerklasse nun etwa 21,7 bis 43,4 ha.
 - katastrierte Hufe der Direktorialvermessung – 300 Scheffel Einsaat
 - Ritterhufe seit 1809 – 600 Scheffel Einsaat
- Bezeichnung für die Bauernstelle des Hüfners, dann mit einer Nummer, auch zur Abgrenzung von anderen Hufen, Büdnereien und Häuslereien.

Hufenstand

Angabe der Größe eines landwirtschaftlichen Besitztums in Scheffel Einsaat und Fuder Heu zur Ermittlung der zu versteuernden Hufen. Daraus leitete sich die Klassifizierung als Voll oder Teilhufe, z.B. Halbhufe ab.

Kammeringenieur

Die Kammeringenieure mußten sich einer vorgeschriebenen, im Laufe der Zeit weiter qualifizierten Ausbildung unterziehen. Sie wurden einem oder mehreren Ämtern zugeteilt und arbeiteten auf eigene Rechnung. Ab 1865 arbeiteten jüngere Kammeringenieure im Messungsbüro, das von einem Kammercommissär geleitet wurde.

Kartenfiguren

auf der Karte durch Grenzen der Grundstücke oder Kulturarten abgeschlossene Flächen.

Kartennummern,

auch Kartenstücknummern, sind Nummern der einzelnen Kartenfiguren oder zweckmäßig zusammengefasster Gruppen dieser.

Kartenstücke

unter einer Kartennummer vereinigte Flächen. Durch die Bekanntmachung vom 15.12.1936 wurde der Begriff Kartenstück durch Flurstück ersetzt.

Kataster

Der Begriff Kataster findet sich in Mecklenburg im 19. Jahrhundert nur sporadisch in offiziellen Unterlagen. Das erste Mal ist er wohl in dem im Zusammenhang mit der Direktorialvermessung üblich gewordenen Begriff der „katastrierten Hufe“ von 300 [R aufgetreten. In den Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalendern der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war er in den Zusammenstellungen als „Städtischer Kataster“ und als Kataster der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu finden. Das waren keine Kataster in dem heutigen umfassenden Sinne.

Im städtischen Kataster fanden sich Angaben zur Einwohnerzahl, Flächengröße in Hektar, Versicherungssumme und Steuerertrag der Städte. Dazu findet sich die Angabe: *„Die hier genannten Zahlen bezeichnen die Hektare derjenigen Flächen, über welche die Städte obrigkeitliche Rechte ausüben und sind berechnet auf der Grundlage der Messtischblätter der Königlich Preußischen Landesaufnahme.“*

Die Angaben zur Ritterschaft wurden als Hufenstand gegeben, zunächst nur in Scheffel, später auch in der Hufenzahl - beides auf der Grundlage der Direktorialvermessung - und in der Flächengröße in Hektar, mit der Bemerkung *„soweit sie [die Güter] vermessen sind“*.

Es wurde jedoch auch der Begriff *„Ritterschaftlicher Hufenkataster“* verwendet.

Für das Domanium gab es zunächst nur Angaben zur vermessenen Fläche in Quadratruten, dann in Hektar und summarisch für die Ämter auch zum Hufenstand.

Der Begriff Kataster wurde dann im Jahre 1869 auch für eine Veröffentlichung aus dem Hinstorff-Verlag als „*Generalkataster des ländlichen Grundbesitzes in den Großherzogthümern Mecklenburg*“ verwendet.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Reichskatasters wurde in begrifflichen Zusammensetzungen der Terminus Kataster verwendet. Der Begriff Katasteramt wurde aber auch dann noch nicht üblich, in den Kreisen gab es Vermessungsämter. Erst im Jahre 1952 wurden in den Kreisen die Abteilungen Kataster gebildet, die später Referate in der Abteilung Inneres und dann Außenstellen des Liegenschaftsdienstes wurden.

Kulturarten

Anweisung vom März 1912: Acker, Garten, Wiese, Weide, Hölzung, Gewässer, Ödland, Unland, Hofraum

Landeskarte M 1:4000

Nach der Anweisung vom März 1912 waren die Ergebnisse von Neumessungen zunächst in einer Landeskarte im Maßstab 1:4000 zu kartieren, bevor daraus Feldmarkskarten abgeleitet wurden. Die Kartierung im Anschluß an die Landesvermessung mit dem Koordinatenursprung am Schweriner Schloßhauptturm sollte als Rahmenkarte erfolgen. Diese Vorschrift wurde 1926 aufgehoben, nachdem 22 Feldmarken kartiert waren¹⁶⁴.

Maßstäbe

Die traditionellen Maßstäbe haben immer den Bezug Ruten auf Zoll. Dazu der Hinweis:

- 1 Rute hat 16 Fuß,
- 1 Fuß hat 12 Zoll oder
- 1 Rute hat 192 Zoll.

Gebräuchliche Maßstäbe waren, in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit:

- 20 Ruten auf 1 Zoll 1:3840 (100/5 R.)
- 25 Ruten auf 1 Zoll 1:4800 (100/4 R.)
- 10 Ruten auf 1 Zoll 1:1920 (100/10 R)
- 11,1 Ruten auf 1 Zoll 1:2133 (100/9 R.)

bei Wiebeking:

- 125 Ruten auf 1 Zoll 1:24000 (1000/8)

Hannoversche Landesvermessung:

- 111,1 Ruten auf 1 Zoll 1:21333 (1 000/9)

Ministerialstück

Siehe unter Amtsstück.

Pertinenz

Dieser Begriff begegnet uns in etwa folgenden Formulierungen:

4. Das Grundstück x ist eine Pertinenz zum Grundstück y.
5. Das Grundstück z wird dem Grundstück a als Pertinenz beigelegt oder zugelegt
6. Zum Grundstück b gehören als Pertinenz die Grundstücke c und d sowie ein Nebengebäude.

Unter diesem Begriff wurde historisch ein Grundstück, Grundstücksteil oder auch ein Gebäude verstanden, das als Zubehör oder Bestandteil zu einem anderen Grundstück gehörte. Die Verwendung des Begriffes Zubehör bereitet jedoch Verständnisschwierigkeiten, da im BGB in den §§ 97 und 926 darunter nur bewegliche Gegenstände verstanden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen..

Im eigentlichen Sinne beinhaltet der historische Begriff Pertinenz den jetzt als Bestandteil eines Grundstücks beschriebenen Begriffsinhalt. Der § 94 BGB beschreibt als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks die fest mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, d.h. die Gebäude und die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie fest mit dem Boden verbunden sind.

¹⁶⁴ Köster (wie Anm. 144)

Nach § 90, Abs. 2 BGB kann ein Grundstück dadurch zum Bestandteil eines anderen werden, dass der Eigentümer es diesem Grundbuch zuschreiben lässt. Dieser Fall war historisch dann eingetreten, wenn ein Grundstück einem anderen als Pertinenz zugelegt wurde. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, dass der Eigentümer des Hauptgrundstücks das als Pertinenz beizulegende bzw. als Bestandteil zuzuschreibende Grundstück vorher rechtlich zu Eigentum erworben hatte. In der Weiterung heißt das, dass der zuzuschreibende Grundstücksteil zunächst verselbständigt, dann an den Erwerber aufgelassen und dann dem Grundstück des Erwerbers als Pertinenz zugelegt (Bestandteil zugeschrieben) werden konnte. Das Problem bildet dabei, dass z.B. in der der Stadtbuchordnung von 1857, die bis zur Einführung der Grundbuchordnung im Jahre 1900 gültig geblieben ist, in der Beschreibung des Grundstückes, die dem Bestandsverzeichnis der GBO entspricht, nicht die Dokumentierung des Eintragungsgrundes vorgeschrieben war. Der Eintragungsgrund ist folglich nur aus den Grundakten ersichtlich. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass auch zu Zeiten der genannten Stadtbuchordnung eine Eigentumsumschreibung nur auf Grund der „Verlassung“ (Auflassung) erfolgen konnte, so dass bei der Beilegung/Zuschreibung als Pertinenz ein rechtswirksamer Eigentumsübergang vorausgegangen sein muss.

Ritterschaft

einer der Landstände mit über 40 % Flächenanteil an der Landesfläche.

Ruten

altes Längenmaß, in Mecklenburg auf Lübecker Fuß zu 129 altfranzösischen (Pariser) Linien bezogen, 1 Rute gleich 16 Fuß, 1 Fuß gleich 12 Zoll. 1 mecklenburgischen Rute entsprechen 4,656 m, der Quadratrute (□-Rute) entsprechen 21,67863 qm. Mit der Feldmesserordnung vom 20. Dezember 1854 wurde die zehnteilige Rute als Längenmaß eingeführt. Sie löste die fußgeteilte Rute ab. Es wird jedoch einer längeren Zeit bedurft haben, bevor die dezimalgeteilte Rute sich durchgesetzt hatte. Deshalb sollte bei Verwendung von Rissen der Jahre 1855 ff. sorgfältig geprüft werden, ob dezimal- oder fußgeteilte Rute verwendet wurde. Offensichtlich ist selbst die Verwendung der alten Schreibweise kein sicheres Indiz. Hinweise, dass trotz der Verwendung der Minuten- und Sekunden-Schreibweise für Fuß (') und Zoll ") dezimalgeteilte Rute verwendet wurde, gibt es aus vielen Bereichen. Ein sicherer Hinweis darauf ist, wenn trotz dieser Schreibweise Maßangaben ab 16 Fuß vorhanden sind. In Pommern wurde ebenfalls eine 16-füßige Rute mit einem Fußmaß von 0,292 m benutzt. Daraus ergab sich das Rutenmaß 4,672 m und die Quadratrute zu 21,828 qm. Später wurde die preußische Rute eingeführt, die auf dem rheinländischen Rutenmaß einer 12-füßigen Rute mit dem Fußmaß 0,3138 m (Rute = 3,766 m, Quadratrute = 14,828 qm).

Scheffel Einsaat

manchmal auch Scheffel Aussaat oder Scheffel Einfall genannt; in Mecklenburg wie in anderen norddeutschen Ländern altes Bonitierungsmaß; früherer Grundsatz des Landwirts war, dass fruchtbarer Acker, der mehr Korn trägt, mehr Einsaat benötigt, als weniger fruchtbarer; damit im Zusammenhang Ackerklassen s. d.

Schürze

in der Direktorialvermessung Gruppe zur Bonitierung, bestehend aus je einem herzoglichen und ritterschaftlichen Taxator.

Historische Gliederung der Großherzogtümer Mecklenburg

(Stand 1901)

1. Domanialämter

– Mecklenburgischer Kreis (Schwerin)

Bukow, Crivitz, Doberan, Dömitz, Gadebusch/Rehna, Grabow/ Eldena,
Grevesmühlen/Plüschow, Hagenow/Toddin/Bakendorf/Lübtheen, Lütz/Marnitz,

- Neustadt, Schwerin, Wittenburg/Walsmühlen/Zarrentin, Bützow/Rühn, Wismar/Poel/Mecklenburg/Redentin, Warin/Neukloster/Sternberg/Tempzin
- Wendischer Kreis (Güstrow)
Güstrow, Boizenburg, Dargun/Gnoien/Neukalen, Güstrow/Rossewitz, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Toitenwinkel, Wredenhagen,
 - Stargardischer Kreis (Strelitz),
1793 (gemäß der Schmettau-Karte)
Bergfeld, Broda, Feldberg, Fürstenberg, Heide-Amt, Mirow, Nemerow, Stargard
1818 neue Einteilung: Cabinettsamt, Feldberg, Mirow, Stargard, Strelitz (1910 auch Fürstenberger Amtsbezirk) und die Ratzeburger Vogteien Schönberg, Rupensdorf, Stove, Schlagsdorf, Mannhagen (Exklave in Lauenburg)

Ämter mit Doppel- oder Mehrfachnamen sind durch Zusammenfassung entstanden.

2. Ritterschaftliche Ämter

- Mecklenburgischer Kreis (Schwerin)
Bukow, Crivitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Lübz, Mecklenburg, Neustadt Schwerin, Sternberg, Wittenburg, Ivenack
- Wendischer Kreis (Güstrow)
Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Güstrow, Neukalen, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Wredenhagen
- Stargardischer Kreis (Strelitz)
keine Einteilung in ritterschaftliche Ämter

3. Übrige Landbegüterte (nicht landtagsfähig)

Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, Stadt Rostock als Grundbesitzer

Kapitel 10

Kataster und Vermessung in der preußischen Provinz Pommern

Im Westfälischen Frieden, der 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, fiel Vorpommern an Schweden, während Hinterpommern brandenburgisch wurde. Im Gefolge des zweiten Nordischen Krieges wurde das südliche Vorpommern bis an die Peene, inklusive der Inseln Usedom und Wollin, im Jahre 1720 preußisch. Auf dem Wiener Kongress konnte Preußen 1815 auch das nördliche Vorpommern für sich gewinnen. Dort wurde es als Regierungsbezirk Stralsund in die Provinz Pommern eingegliedert, während das südliche Vorpommern dem Regierungsbezirk Stettin angehörte. Die unterschiedliche zeitliche Zugehörigkeit der beiden Teile Vorpommerns zu Schweden und Brandenburg-Preußen hatte auch Auswirkungen auf die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Die Zugehörigkeit zum absolutistisch geprägten Preußen hatte im südlichen Vorpommern die Macht der Stände eingeschränkt und damit eine fortschrittlichere Entwicklung ermöglicht. Im schwedischen Nordvorpommern blieb ähnlich wie in Mecklenburg der Ständestaat erhalten. Nach der Angliederung an Preußen wurde im Regierungsbezirk Stralsund ein eigener Landtag eingerichtet. Das sicherte auch im aufgeklärteren Preußen in eingeschränktem Maße die Macht der Stände. Ein Rest der ständischen Verfassung in der Form des Gutsbezirks, in dem der Gutsbesitzer die Aufgabe des Gemeindevorstehers wahrzunehmen hatte, blieb in Preußen bis 1927 bestehen. Diese Überbleibsel einer ständischen Ordnung hatten auch Auswirkungen auf die Entwicklung des Katasters und der Vermessung.

Die pommerschen Städte hatten wie die mecklenburgischen in der aus dem Mittelalter überkommenen ständischen Ordnung eine weitgehende Selbstverwaltung. In Preußisch-Vorpommern wurde diese Selbstverwaltung durch die absolutistische Staatsverfassung im

18. Jahrhundert eingeschränkt. Erst die Steinsche Städteordnung von 1809 brachte wiederum die städtische Selbstverwaltung

In Neuvorpommern galt das „Gemeine Recht“, während in den östlichen Provinzen Preußens das Preußische Landrecht gegolten hat. Daraus ergaben sich Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Hypotheken- und Grundbuchordnung.

In Preußen wurde am 4. Februar 1722 eine „Allgemeine Hypotheken- und Konkurs-Ordnung“ eingeführt. Danach sollten überall vollständige Grund- und Hypothekenbücher eingeführt werden. Neue Eigentümer sollten auf der Grundlage des Originaldokuments die Umschreibung veranlassen, da anderenfalls der Besitztitel ungültig würde. Öffentliche Hypotheken wurden nur durch Eintragung gültig und sollten allen anderen im Rang vorgehen, im Übrigen nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

Am 20.12.1783 wurde eine neue Hypothekenordnung in Preußen erlassen. Sie war dem Privatrecht zugeordnet und sollte Eigentümer, Erwerbstitel, Erwerbspreis oder den Wert sowie Beschränkungen, Lasten, Verbindlichkeiten, die der dinglichen Sicherung bedürfen, nachweisen.

In Neuvorpommern und Rügen gab es auf Grund der weitergeltenden ständischen Ordnung und des geltenden Gemeinen Rechts Vorbehalte gegen die preußische Hypothekenordnung. „Man begnügte sich deshalb damit, die Bestellung der öffentlichen Hypotheken mittelst Gesetzes vom 9. Mai 1852 zu regeln“. ¹⁶⁵ Das entsprach jedoch nicht den Erfordernissen. Deshalb hat die Regierung dem Allgemeinen Landtag in der Sitzungsperiode 1867/68 den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Schiffen“ vorgelegt. Danach sollte jedes selbständige Grundstück ein besonderes Folium im Hypothekenbuch erhalten. Dessen Grundlage sollten die Grund- und Gebäudesteuerbücher bilden. Das Hypothekenfolium eines Grundstücks hatte dessen Bestandteile, Pertinenzen und Gerechtigkeiten zu umfassen. Das Folium bestand aus einem Titelblatt und drei Rubriken. Das Titelblatt enthielt in zwei Kolonnen den Nachweis des Grundstücks, dessen Pertinenzen und Gerechtigkeiten, den Grund- und Gebäudesteuerreinertrag und die Abschreibungen. Die erste Rubrik sollte den Eigentümer, die Art des Erwerbs, sowie des Preises oder Wertes enthalten, die zweite Rubrik die Lasten und Beschränkungen und die dritte die Hypothekenschulden. ¹⁶⁶

Für die Städte erließ König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1724 eine *Instruction vor die Bau-Inspectores und Conducteurs bey Vermessung der Städte Aecker in der Chur-Marck* ¹⁶⁷. Danach „Sollen zu einer Stadt 3 Charten, als eine General- oder Situation-Charte, eine Special-Charte und Plan intra moenia (Stadtplan) nach dem Rheinländischen Maaß, imgleichen ein Feld-Catastrum und General-Tabelle verfertigt werden.“ In der Generalkarte sollten die Innenstädte mit Markt, Straßen, Kirchen und Stadttoren, die Vorstädte mit Feldern, Ackerschlägen, Wiesen und Gärten sowie die Grenzen zu den benachbarten Feldmarken im Maßstab 1:5000, bei größeren Städte auch 1:10000 dargestellt werden. Die Spezialkarte sollte die Größe der Äcker und Wiesen im Maßstab 1:2500 nachweisen. Die Breiten der Ackerstreifen sollten im Abstand von 5 Ruten von den beiden Schmalseiten, bei wechselnder Breite auch dazwischen gemessen werden. Der Stadtplan sollte alle bebauten und unbebauten Grundstücke mit ihren Nummern und Abmessungen enthalten (öffentliche Gebäude, Scharfrichterei, Brauerei, große Bürgerstellen, Bürger- und Mittelstellen, Budenstellen, Meiereien vor der Stadt, Scheunen vor der Stadt, wüste Stellen) Der Maßstab sollte 1:1000, bei größeren Städten wegen der Plangröße auch 1:2000 sein. Das Kataster war als Generalregister mit einem Eigentümerverzeichnis aufzustellen. Die Maßstäbe lassen erkennen, dass bereits die dezimalgeteilte Rute angewendet wurde. Enthalten waren auch Vorschriften für die Bonitierung der Äcker und zur Rektifizierung der Messketten. Das Kataster wurde nach der Vermessung in mindestens 35 Städten angelegt ¹⁶⁸. Inwieweit diese Pläne in das nach 1861 angelegte Grundsteuerkataster eingeflossen sind, ist nicht bekannt.

¹⁶⁵ Mascher, H. A., Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1869, Seite 161

¹⁶⁶ Ebenda

¹⁶⁷ Ralf Karsunke, 275 Jahre Preußisches Liegenschaftskataster, in Vermessung Brandenburg, 2000, Seite 38

¹⁶⁸ Ebenda

Jedoch sind nach den so entstandenen Karten durch den Oberbaudirektor Philipp Gerlach Stadtplanatlanten (*General und Special Plans und Catastra derer Immedia Staedte des Oberbarnimbschen Lebusischen Besickowschen und Storkowschen Creises*) in einheitlicher Ausführung für neun Städte entstanden. Für Vorpommern wurde von Gerlach 1723 bis 1730 ein Atlas mit Plänen von sieben Städten erstellt.¹⁶⁹

In den östlichen Provinzen war durch die Stein-Hardenbergschen Reformen von 1807 die Leibeigenschaft ab dem Martinitage 1810 aufgehoben worden. Gleichzeitig damit waren die Beschränkungen für den Kauf von Rittergütern durch Bürgerliche aufgehoben und die Gewerbefreiheit hergestellt worden. Nicht eindeutig geklärt war dagegen das Eigentum an den bäuerlichen Stellen, für die die Bauern keine erblichen Besitzansprüche nachweisen konnten, sowie die Ablösung der Dienste. Letztere wurde erst 1821 geregelt. Bereits in der Allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1793 wurden erstmalig Vorschriften für das Verfahren bei der Auseinandersetzung der Gemeinheiten festgesetzt. Im Jahre 1811 wurden dafür die Generalkommissionen als Auseinandersetzungsbehörden eingerichtet, für deren Arbeit Verfahrensregelungen im Jahre 1817 erlassen wurden. Im Jahre 1821 wurde die Gemeinheitsteilungsordnung erlassen, die den Gemeinbesitz in Weide- und Forstgemeinschaften sowie an Torfmooren aufheben sollte. Forsten durften jedoch nur aufgeteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Parzellen gesichert war. Für die gemeinsame Nutzung wurden anderenfalls Realgemeinden geschaffen. Von der Aufteilung ausgeschlossen war der Grundbesitz der Gemeinde. Ziel war sowohl die Aufteilung des Gemeinbesitzes als auch die Zusammenlegung des bäuerlichen Grundbesitzes aus der Feldgemeinschaft zu arrondiertem Grundbesitz. In den Verfahren der Gemeinheitsteilung entstanden durch Vermessungen Separations- und Verkoppelungskarten.

Im Gegensatz zu den westlichen Provinzen Preußens, in denen unter französischem Einfluß bereits am Beginn des 19. Jahrhunderts vollständige Katastervermessungen erfolgt waren, gab es in den östlichen Provinzen noch die unterschiedlichsten Grundsteuersysteme. Diese waren durch die sehr differenzierte staatliche Organisation in den Vorgängerstaaten bedingt, aus denen die preußischen Provinzen hervorgegangen waren.

Zur Aufhebung der insgesamt 33 verschiedenen Grundsteuersysteme wurden im Jahre 1861 in Preußen drei für die Entwicklung eines Katasters als Steuerkataster wesentliche Gesetze erlassen:

- das Gesetz über die anderweitige Regelung der Grundsteuer,
- das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,
- das Gesetz über die Aufhebung der Steuerbefreiungen (Adel).

Gleichzeitig wurden zwei Anweisungen für die Durchführung dieser Gesetze erlassen:

- die Anweisung für das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrages,

und

- die Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts.¹⁷⁰

Letztere bildete dann die Grundlage für die Erstellung eines Steuerkatasters. Es war festgelegt, dass bis zum Jahre 1865 das Grundsteuerkataster anzulegen war. Dabei wurde jedoch bedauerlicherweise von dem Grundsatz ausgegangen, dass das Katasterkartenwerk nicht zu Zwecken der Gemeinheitsteilung, d. h., auch nicht zur Eigentumsregulierung, benötigt werde. Das waren verminderte Anforderungen an das Kataster, die Auswirkungen bis in die heutige Zeit haben. Diese geringen Anforderungen ermöglichten aber die Verwendung vorhandener Karten. Es wurden insgesamt nur 15,7 % der Fläche neu vermessen. Stattdessen wurden Separationskarten, Gutskarten, Forstkarten und ähnliches

¹⁶⁹ Hanke (wie Anm. 11), Seite 138

¹⁷⁰ Kurt Klemund, Die Entwicklung des Vermessungswesens in Deutschland, Köthen 1950, Seite 50 - 61

verwendet, die sich in den Händen von Behörden, Gemeinden, Gutsbesitzern und auch Banken befanden.¹⁷¹

Wie oben bereits dargelegt, hatte Schweden um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert die erste Katastervermessung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches durchgeführt. In ähnlicher Weise wie in Mecklenburg und anderen deutschen Fürstentümern wurden auch in Pommern im 18./19. Jahrhundert Gemeinheitsteilungen, Separationen und Regulierungen in den Feldmarken durchgeführt, bei denen Karten erstellt wurden. Darüber hinaus waren bei privaten Vermessungen Gutskarten entstanden. All diese Karten bildeten die Grundlage für das Grundsteuerkataster.

Wie bereits dargestellt, war im Jahre 1821 in Preußen eine Gemeinheitsteilungsordnung erlassen worden. Dabei waren Separations- und Verkoppelungskarten entstanden. Von diesen wurden die neuen Gemarkungskarten abgeleitet, indem maßstabsgleiche Kopien angefertigt wurden. Darin trug man zunächst die Grenzen der Gemarkungen, Wege, Gräben, Eisenbahnen, Kulturarten und Bonitätsgrenzen ein. Die Eigentumsgrenzen wurden nur in blasser Tusche eingearbeitet. Die Kopien waren Grundlage für Feldvergleiche insbesondere hinsichtlich der Kulturarten. Die Aufnahme der Grenzen der Bonitierungsabschnitte erfolgte häufig nach Augenmaß oder nach Schrittmaß, seltener durch Kettenmessung. Dabei wurde auf die Eigentumsgrenzen keine Rücksicht genommen.¹⁷²

Selbst für die durch Neumessung hergestellten Gemarkungskarten war ein Anschluss der Messungen an ein in diesem Zusammenhang zu schaffendes trigonometrisches Netz wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch die Vorschriften über die Stück- oder Parzellenvermessung und die Vermarkung waren unzureichend. Das bedeutete gegenüber der Neumessungsanweisung von 1857 für die westlichen Provinzen einen Rückschritt. Das Ergebnis der Feldvergleichs- und der Schätzungsarbeiten war in allen Fällen der Gesamtflächeninhalt und der Gesamtreinertrag der jeweiligen Gemeinde als Grundlage für die Steuerveranlagung.

Für die sechs östlichen Provinzen wurde diese Aufgabe in nur vier Jahren bis 1864 bewältigt. Dazu wurden alle verfügbaren Fachkräfte, auch Ausländer, d. h. Nichtpreußen, eingesetzt. Die Neuvermessung wurde eingeschränkt auf die Gemarkungen, für die keine brauchbaren Kartenwerke vorlagen. Die Verwendung aller verfügbaren Karten führte zu einem inhomogenen Inselkartenwerk mit 89 verschiedenen Maßstäben.

In den bebauten Ortslagen wurde völlig auf die Vermessung von Einzelgrundstücken verzichtet. Vielmehr wurden nur die Umringe der Baublöcke gemessen. In den Katasterbüchern wurden die Flächen nur summarisch als *„ungetrennte Hofräume und Hausgärten“* im Flurbuch nachgewiesen. Das war möglich, weil von den Eigentümern keine Grundsteuer, sondern eine Gebäudesteuer erhoben wurde, die für jedes Gehöft gesondert ermittelt wurde. In der Gebäudesteuerrolle wurde ohne Flächenangabe der Eintrag *„Ungetrennte Hofräume anteilig“* unter dem Namen des jeweiligen Eigentümers vorgenommen.¹⁷³ Inwieweit die Ergebnisse der Stadtkataster aus 1724 ff. für die Anlage des neuen Katasters verwendet wurde, ist nicht bekannt. Die Unterverteilung der Gesamtgrundsteuer der Gemeinden erforderte dagegen eine Parzellenvermessung in unbebauten Bereichen. Die Vorschriften dazu waren in einer Anweisung vom 18. Januar 1864 niedergelegt. Die Parzelle war definiert als ein Stück Land, das nur einem Eigentümer gehörte und derselben fest umgrenzten Kulturart angehörte. Es musste im Grundbuch einen besonderen Rechtsgegenstand bilden und in der Grundsteuer-Mutterrolle im gleichen Artikel nachgewiesen sein. Zudem musste es im selben Gewinn und Gemeindebezirk liegen. Der Besitzstandsnachweis erfolgte im Flurbuch, in der Mutterrolle und im zugehörigen Artikelverzeichnis auf der Grundlage der Gemarkungskarte. Die Mutterrolle stellte das eigentliche Grundsteuerbuch dar. Es war je Bestand der Eigentümer in Artikel gegliedert, die

¹⁷¹ W. Ufer, Zur Geschichte der preußischen Katasterverwaltung, Vermessungstechnik, 39, 1991, Seite 19-21

¹⁷² Klemund (wie Anm. 170)

¹⁷³ Martin Plähn, Die Mängel des preußischen Katasters und der Rechtsprechung in Grenz- und Eigentumsprozessen, Berlin 1920, Seite 24

im Artikelverzeichnis analog dem Eigentümerverzeichnis des (Reichs-)Einheitskatasters übersichtlicher dargestellt wurden.¹⁷⁴

In der Anweisung war auch festgeschrieben, dass mit den Eigentümern ein Ortstermin durchzuführen war. Danach wurden die vorläufig blassschwarz eingetragenen Eigentumsgrenzen mit schwarzer Tusche überzeichnet und die durch Nachmessung entstandenen Eigentumsgrenzen mit punktierten Linien dargestellt. Die von diesen berichtigten oder ergänzten Karten gefertigten Kopien wurden den Fortschreibungsbeamten in den Kreisen übergeben. Sie hatten alle Veränderungen einzutragen. Die Urkarten wurden in den Archiven der Regierungsbezirke verwahrt. Die Reinkarten wurden in Atlanten gebunden. Für die Bewertung der im Verfahren der Unterverteilung entstandenen Karten ist festzustellen, dass diese kaum an Genauigkeit gewonnen haben. Noch in einem „Gesetz vom 8. Februar 1867 betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen“ war im § 2 formuliert: „Die Berichtigung materieller Irrtümer sowie der Bestands- bzw Grenzveränderungen erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung“. Im Ergebnis des Verfahrens sind 1865 erstmals die vorläufigen Anweisungen I bis V herausgegeben worden.

Für die Einführung des preußischen Grund- und Gebäudesteuerekatasters in den 1866 neu hinzugewonnenen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau wurden bereits nur solche Karten als Grundlage verwendet, in denen die Eigentumsgrenzen richtig dargestellt waren. Das hatte zur Folge, dass 52 %, in Schleswig-Holstein sogar 89 %, aller Gemarkungen, inkl. der Ortslagen, neu vermessen wurden. Aus der 1868 für die Neumessungen in den neuen Provinzen erlassenen Anweisung wurde dann später die Anweisung Nr. VIII über die Erneuerung der Karten und Bücher von 1881 abgeleitet. Die Anweisung von 1868 enthielt bereits die Festlegungen:¹⁷⁵

- Neumessungen auf ein trigonometrisches Netz aufzubauen, außer für Gemarkungen unter 500 ha, wenn die Nachbargemarkungen auch nicht trianguliert waren,
- über die Polygonierung und das Messungslinienetz,
- über die Vermarkung von Grenz- und Messungspunkten, die jedoch nicht vorgeschrieben wird,
- über das Verbot von Bussole und Messtisch,
- über die Eintragung der Messungselemente in die Feldrisse der Stückvermessung (Messungs- und Grenzlinien zunächst in Blei, Messungszahlen und Signaturen in schwarzer Tinte),
- über die öffentliche Bekanntgabe der festgelegten Messungselemente und ihre unterschriftliche Anerkennung auf den Stückvermessungsrissen.

In den anzufertigenden Gemarkungskarten wurden die Dreiecks- und Polygonpunkte mittels Koordinaten aufgetragen. Danach erfolgte die Einzelkartierung aus der Stückvermessung. Die Darstellung der Eigentumsgrenzen war verlangt. Außerdem wurden neue Fehlergrenzen für die Flächenberechnung eingeführt.

Die Aufgabe der Erstellung eines Grundsteuerekatasters in allen preußischen Provinzen hatte einen derartigen Umfang, dass man sich entschloß, am 1. Januar 1865 eine einheitliche Katasterverwaltung für das gesamte Königreich einzurichten. Diese stand unter der Aufsicht des Finanzministeriums. In den 25 Regierungsbezirken wurde jeweils ein „Kataster-Bureau“ eingerichtet mit insgesamt 350 unterstellten „Fortschreibungsbeamten“ mit festem Dienstbezirk. In der „Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865“ lautet der §12: „Der Fortschreibungsbeamte ist verpflichtet, in seiner Wohnung ein von den übrigen Wohnräumen abgesondertes, den Interessen des Dienstes, insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuersgefahr möglichst entsprechendes Amtslokal einzurichten, und darin die bei ihm niedergelegten Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse,

¹⁷⁴ Klemund (wie Anm. 170)

¹⁷⁵ Klemund (wie Anm. 170)

*Kopien der Gemarkungskarten, Gebäudesteuerrollen, die Heberollen und sonstigen die dienstliche Korrespondenz enthaltenden Aktenstücke unterzubringen“*¹⁷⁶. Die Fortschreibungsbeamten hatten sowohl das Grundsteuer- als auch das Gebäudekataster zu führen. Sie beschäftigten auf ihre Rechnung, d. h. aus ihrem Salair, Feldmesser, Meß- und Schreibgehilfen. 1868 erhielten sie die Amtsbezeichnung „Kataster-Kontrolleur“ und 1869 ihre Büros die Bezeichnung „Kataster-Amt“. Diese ersten in Preußen geschaffenen Ämter unterstanden der Abteilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei den jeweiligen (Bezirks-) Regierungen, in denen ein Katasterbüro eingerichtet wurde, das von einem Katasterinspektor im Range eines Stellvertreters geleitet wurde.¹⁷⁷

Zu den Aufgaben der neu eingerichteten Verwaltung gehörte es auch,

- die erforderlichen Neumessungen durchzuführen (insbesondere nach der Angliederung von Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau 1866),
- bei der Bonitierung der landwirtschaftlichen Flächen mitzuwirken,
- und auch nach der 1869 erfolgten Einführung des metrischen Systems die Umrechnung aller Flächenangaben des Katasters (Morgen, Quadratruten, Quadratfuß) vorzunehmen.
- Bereitstellung der Unterlagen für die neu anzulegenden Grundbücher nach dem Gesetz von 1872.¹⁷⁸

Im Jahre 1872 wurde durch das „Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten“ sowie das Gesetz über die Grundbuchordnung in Preußen ein Grundbuch eingeführt. Damit wurde der Übergang vom Steuerkataster zum Eigentumskataster eingeleitet. Das preußische Grundbuch war der Vorläufer des einheitlichen deutschen Grundbuchs. Mit der Einführung waren auf der Grundlage der Grund- und Gebäudesteuerbücher ab 1874 die Flurbücher aufzustellen. Ebenso oblag der Katasterverwaltung auch die Wahrung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Kataster durch ständigen Austausch. Dazu wurden in der Katasteranweisung I in den §§ 17, 18, 22 und insbesondere in den §§ 23 und 39 Festlegungen getroffen. Erkennbar wird gerade auch durch die Einbeziehung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und der Mutterrolle und dem zugehörigen Artikelverzeichnis sowie der Gebäudesteuerrolle die vorrangige Funktion des Katasters als Steuer- und weniger als Eigentumskataster.

Die Einführung des Grundbuches schuf eine neue Rechtslage für das Kataster. Das erforderte eine Neufassung der Anweisungen I bis V von 1865. Diese wurden 1877 immer noch getrennt für die östlichen und die westlichen Provinzen erlassen. Das war bedingt durch die unterschiedlichen Rechtssysteme (Allg. Landrecht im Osten, Code civil im Westen). 1889 wurde erstmalig in einem Erlass bestimmt, dass auch über die alten Grenzen einer Parzelle mit den Eigentümern zu verhandeln war, um ihre Identität nachzuweisen. Die „Anweisung Nr. VIII über die Erneuerung der Karten und Bücher“ wurde 1881 in eine endgültige Form gebracht.¹⁷⁹ Im Zusammenhang mit der Miquelschen Steuerreform von 1895 wurden die Katasteranweisungen I und II „für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“¹⁸⁰ und „für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“¹⁸¹ im Jahre 1896 neu gefasst.¹⁸² In diesen Anweisungen ist die Veranlassung für die Ausführung von

¹⁷⁶ Bernhard Wittstock, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Preussischen Grundsteuerkatasters 1820 – 1945, Berlin 2001, Seite 101

¹⁷⁷ W. Ufer (wie Anm. 171), Seite 19 - 22

¹⁷⁸ Ebenda

¹⁷⁹ Anweisung vom 25. Oktober 1881 über das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters nebst den bis zum Jahre 1905 eingetretenen Abänderungen, Berlin 1906

¹⁸⁰ Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, Berlin 1906

¹⁸¹ Katasteranweisung II vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, Berlin 1906

¹⁸² Ufer (wie Anm. 171)

Fortschreibungsvermessungen neu festgeschrieben. War vorher in erster Linie die Beseitigung fehlerhafter Inhalte der Karten und Bücher (von Amts wegen) die Veranlassung, so waren es nunmehr Anträge der Eigentümer. Eine sehr wichtige neue Bestimmung war, dass vor jeder Fortschreibungsvermessung festzustellen war, ob die zu vermessende Parzelle in ihren rechtlichen Grenzen vorhanden war, d. h., es war eine Grenzuntersuchung durchzuführen. Ebenso wurde die Grenzverhandlung eingeführt. Erstmals waren bei Fortschreibungsvermessungen auch die Gebäude mit aufzunehmen. 1909 wurde diese Festlegung jedoch wieder aufgeweicht, indem nur noch auf Antrag der Gebäudenachweis fortgeführt wurde. Häufig erfolgte er auf Grund von Bauunterlagen oder auch insbesondere Angaben zur Größe der Hofräume auf Grund von Aussagen des Gemeindevorstehers bzw. bis 1927 auch des Gutsvorstehers.¹⁸³ Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass in diesen Katasteranweisungen insbesondere durch die Einführung des definierten Begriffes „*rechtliche Grenze*“ und der Messungsverhandlung entscheidende Schritte für die Entwicklung zum Eigentumskataster getan wurden. Der Zusammenhang zu der kurz danach erfolgten Herausgabe der Reichs-Grundbuchordnung ist unverkennbar, in der der „*öffentliche Glaube*“ des Grundbuches, der sich auch auf die Bestandsangaben bezieht, als neuer Rechtsbegriff erscheint. Der Begriff der rechtlichen Grenze wurde in seiner Definition mehrere Male der Entwicklung angepasst. So wurde 1913 auf der Grundlage des Reichsgerichtsurteils vom 12. Februar 1910, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs betreffend, in Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungen festgelegt, „*daß für die Feststellung der rechtlichen Grenzen die Katasterkarte oder deren Unterlagen maßgebend sind, soweit die nach den Katasterkarten ermittelten Angaben der Grundsteuerbücher in das Grundbuch übernommen sind*“. Der Nachweis der Eigentumsgrenzen in den Katasterkarten sollte bis zum Nachweis des Gegenteils maßgebend sein. Diese Festlegung war jedoch so weitgehend, dass sie kaum durchführbar war. Sie wurde deshalb bald wieder eingeschränkt. Die Karte sollte nur noch dann maßgebend sein, wenn sie unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommen war und auf einer durch Sicherungsmaße überprüften Messung beruhte. Auf dieser grundlegenden Forderung basierend, ist die Neufassung der Katasteranweisung II von 1920 entstanden, die bis 1939 gültig war und in diesem Jahre in Anpassung an das Einheits-Reichskataster noch einmal novelliert wurde.¹⁸⁴

Die Mitwirkung an Steuerrevisionen und -neuveranlagungen gehörte in dieser Zeit ebenfalls zu den Aufgaben der preußischen Katasterverwaltung. Ab den 1890er Jahren bis in den ersten Weltkrieg hinein wurden auch umfangreiche Kaufpreissammlungen angelegt.

Obwohl nun doch eine ganz erhebliche Zahl ungetrennter Hofräume vermessen wurden, bereiteten die verbliebenen, insbesondere nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Reichs-Grundbuchordnung, eine Reihe von Problemen, da in den unvermessen Ortslagen der östlichen Provinzen keine Parzellennummer und keine amtliche Flächengröße angegeben werden konnte, sondern nur die Straßenbezeichnung, die Hausnummer, die Gebäudeart, der Steuernutzungswert und der Zusatz „*Anteil an ungetrennten Hofräumen*“. Das führte bei besonders wertvollen Grundstücken zu Behinderungen bei der Beleihung und im Grundstücksverkehr, da Angaben zu wesentlichen Bestandteilen, die den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausmachen (Bestandsangaben), nicht möglich waren. Außerdem war die Nutzung der Katasterkarten für die vielfältigen kommunalen Aufgaben nicht möglich.

Plähn beschreibt in seiner Ausarbeitung „*Die Mängel des preußischen Katasters und der Rechtsprechung* ...“¹⁸⁵ eine Reihe von Fällen, in denen diese Mängel zum Eigentumsverlust geführt haben. Ursache dieses Problems war der unbefriedigende Zustand des Katasters, das als Steuerkataster entstanden war und nun auch als Eigentumskataster diente und das auf unbefriedigenden, oft gar fehlerhaften Vermessungsunterlagen beruhte. Da die

¹⁸³ Klemund (wie Anm. 170)

¹⁸⁴ Ebenda

¹⁸⁵ Plähn (wie Anm. 173)

Grundbuchordnung von 1873 den Angaben des Katasters öffentlichen Glauben beimaß, konnte ein fehlerhaftes Kataster in vielen Fällen zur Enteignung führen.

In der Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg war der preußische Staat gezwungen, zum Abbau der Staatsverschuldung neue Steuern zu erheben. Es wurden eine „*Vorläufige Steuer vom Grundvermögen*“ sowie eine „*Hauszinssteuer*“ eingeführt. Die Veranlagung und auch die Verwaltung dieser Steuern war den Katasterämtern übertragen worden. Der Katasteramtsleiter war Vorsitzender des Grundsteuerausschusses.¹⁸⁶

Wie in Mecklenburg wurden auch in Preußen in den Gebieten mit umfangreichem Großgrundbesitz Fortschritte bei der Katastererneuerung durch die Siedlungstätigkeit und durch Vermessungen im Zusammenhang mit Meliorationen erreicht. Dabei wurden auch in größerem Umfang ungetrennte Hofräume aufgelöst.

Das preußische Katastersystem blieb bestehen, bis in den Jahren 1934 bis 1940 das Reichskataster als Einheitskataster eingeführt wurde. In das Reichskataster wurden viele Elemente des preußischen Katasters übernommen. Im übrigen wurden die preußischen Katasteranweisungen an das Reichskataster angepasst und blieben in dieser Form bis in die 1950er Jahre bestehen, als die einzelnen Bundesländer ihre Landeskataster einführten und in der DDR das Einheitskataster erarbeitet wurde.

Wie entwickelte sich in Preußen die Stellung und die Ausbildung der Feldmesser, die in der Katastervermessung eingesetzt wurden?

Im Jahre 1813 wurde ein „*Allgemeines Reglement für die Feldmesser im preußischen Staate vom 29. April 1813*“ erlassen¹⁸⁷. Dieses war nun erstmalig für alle Landesteile gültig. Vorher bestanden Regelungen für einzelne Provinzen. Darin wurde bestimmt, dass

- niemand das Feldmessen als Gewerbe betreiben dürfe, der nicht von der Regierung angestellt sei,
- einheitlich die zehnteilige preußische Rute als Längenmaß und das Altgrad als Winkelmaß vorgeschrieben,
- der preußische Morgen 180 preußische Quadratruten enthalten soll,
- der Feldmesser sorgfältige Ermittlungen der erheblichen Tatsachen durchführen muss,
- streitige Grenzen zu verzeichnen sind, gleichzeitig aber die aus alten Rissen usw. sich ergebende Grenze zu verzeichnen ist,
- Hauptlinien zwischen festen Punkten anzulegen sind, möglichst so, dass sie Seiten der Hauptdreiecke bilden,
- diese in Abständen von 50 bis 100 Ruten durch Pfähle zu vermarken sind, die in die Karte eingetragen werden,
- bei der Aufnahme der Grenzen (der Feldmarken) in diesen oder nahebei befindliche Grenzmale (große Steine, Grenzhügel, Grenzpfähle, Bäume), aber auch die Lage der Grenze zu festen Punkten wie Türme, Mühlen usw. aufzunehmen sind,
- Die Nordrichtung bzw. „*wahre Mittagslinie*“ anzugeben ist,
- Gebäude nicht perspektivisch sondern im Grundriss darzustellen sind,
- die Bonität der Äcker festzustellen und nach der Angabe der „Oeconomie-Verständigen“ in die Karte einzutragen ist.

Das Reglement enthält auch Vorschriften für die Vermessung von Forsten, Wasserbauten, Nivellements, zu der Revision der Messungsergebnisse und zu den Fehlergrenzen.

Bis zum Jahre 1822 gab es keine Vorschriften für die Vor- und Ausbildung der Feldmesser.¹⁸⁸ In diesem Jahre wurde vom Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe eine „*Circular-Verordnung an sämtliche Königliche Regierungen, die Bildung der Feldmesser betreffend, vom 12. Januar 1822*“ herausgegeben. Darin wurde bestimmt, dass

¹⁸⁶ Ebenda

¹⁸⁷ Wittstock (wie Anm. 176), Seite 33

¹⁸⁸ Ebenda, Seite 34

die Feldmesserkandidaten die Sekundareife eines Gymnasiums besitzen sollten: Erst Vorschriften vom 8. September 1831 und 8. Juli 1833 regelten die Prüfung der Feldmesser bzw. die Bildung von Prüfungskommissionen bei den Königlichen Regierungen.

Am 1. Dezember 1857 wurde ein neues „*Allgemeines Feldmesser-Reglement*“ herausgegeben.¹⁸⁹ Es basierte auf der Allgemeinen Gewerbeordnung aus 1845 und hob das Feldmesser-Reglement von 1813 auf. Darin wurde bestimmt, dass

- den Beruf des Feldmessers oder „Nivellirers“ nur ausführen darf, wer sich einer Prüfung und Vereidigung durch die Regierung unterzogen hat,
- der Feldmesser sich jederzeit richtiger Instrumente bedienen muss (§5) und für die Richtigkeit seiner Messungen verantwortlich ist, in jedem Spezialfall die geeignetste Methode zu wählen und die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei anzufertigen hat (§10),
- die Tatsachenermittlung sorgfältig und vollständig zu geschehen hat,
- Vermessungs-Manuale in zusammenhängenden Heften von gutem festem Papier deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen sind (Das Datum der Aufnahme war zu vermerken. Berichtigungen durften nicht durch Änderungen der Manuale erfolgen, sondern nur durch Zufügung von Bemerkungen und Nachträgen.) ,
- die Brouillons die Stationslinien der Feldbücher enthalten müssen,
- von der Regierung besondere Revisoren aus der Zahl der Feldmesser ernannt werden können, die öffentlichen Glauben besitzen,
- jeder, der ein Interesse an der Richtigkeit einer Messung hat, eine Revision verlangen kann (besondere Vorschriften aber für die westlichen Provinzen),
- die Ergebnisse von Revisionen in einer Verhandlung ausführlich darzulegen und vom Feldmesser zu unterzeichnen sind,
- wenn bei Revisionen Differenzen gefunden werden, die das Doppelte der nach § 30 zulässigen Fehler übersteigen oder wenn weitere Arbeiten des Feldmessers unrichtig oder mangelhaft sind die betreffende Regierung oder das Ministerium für Handel und Gewerbe zu informieren sind zwecks Entscheidung, ob die Bestallung zurückzunehmen ist
- die Feldmesser bei Beschäftigung gegen Diäten täglich mindestens acht Stunden arbeiten müssen.

Ein Jahr später wurde für die westlichen Provinzen eine „*Instruktion über das Verfahren bei Vermessungen Behufs Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters*“ erlassen.¹⁹⁰

Für den ganzen preußischen Staat wurde am 2. März 1871 ein neues „*Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser*“¹⁹¹ herausgegeben, das die Vorschriften für die Feldmesser in Einklang mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1896 und mit Maß- und Gewichtsordnung des Ndt. Bundes aus dem gleichen Jahr, die das metrische System eingeführt hatte, zu bringen. Damit wurde das Reglement aus 1857 aufgehoben und ein einheitliches Reglement für die Feldmesser in dem ganzen preußischen Staatsgebiet geschaffen. Das Reglement hatte nun Gesetzeskraft¹⁹². Es enthielt die Abschnitte:

- I. Bestellung der Feldmesser §§ 1 - 4
- II. Ausführung der Feldmesserarbeiten §§ 5 – 22
- III. Revision der Feldmesserarbeiten §§ 23 – 35
- IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten §§ 36 – 57

Die Bestellung sollte durch die Regierungen (Provinzen) oder Landdrosteien, die auch Disziplinarbehörden waren.

Längenmaß sollte das Meter, Flächenmaße Hektar, Ar und Quadratmeter sein. Der Maßstab der Karten war auf 1:2500 festgelegt. Im Übrigen entsprachen die technischen Festlegungen

¹⁸⁹ Ebenda, Seite 64

¹⁹⁰ Wittstock (wie Anm. 176), Seite 66

¹⁹¹ Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871, G..S.S.101 (liegt dem Verfasser als Kopie vor), Siehe auch Wittstock (wie Anm. 176), Seite 114

¹⁹² Wittstock (wie Anm. 176), Seite 114

etwa denen des Jahres 1857. Das Recht, eine Revision der Vermessungen zu fordern, stand jedermann zu, mit der Einschränkung auf die nicht dem Grundsteuerkataster dienenden Vermessungen (Diese Einschränkung galt 1857 nur für die westlichen Provinzen.). Die Fehlergrenzen wurden entsprechend der Entwicklung neu gefasst. Unbrauchbar sollte die Vermessung weiterhin sein, wenn die Fehlergrenzen um mehr als das Doppelte überschritten wurden

Am gleichen Tage wurden auch die „*Vorschriften über die Prüfung der anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871*“¹⁹³ erlassen, in denen die Ausbildungszeit von bis dahin einem Jahr auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Ein Vermessungsbeamter, der technische Oberbeamte jeder Regierung (Kataster-Inspektor), wurde der Prüfungskommission zugeordnet.

Diese Prüfungsvorschriften wurden im Jahre 1882 durch die „*Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882*“ neu gefasst.¹⁹⁴

Als Gegenstände der Landmesserprüfung wurden festgesetzt:

- Elementare Mathematik, mit Einschluss der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie,
- Sphärische Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt,
- Analytische Geometrie,
- Algebraische Analysis,
- Höhere Analysis, (Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen),
- Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate),
- Landmesskunde,
- Nivellieren,
- Trassieren, Absteckungen im Erd-und Wasserbau, Massenberechnungen,
- Instrumentenkunde,
- Landeskulturtechnik,
- Rechtskunde.

Es wurde die akademische Ausbildung der Feldmesser eingeführt. 1882 sollte sie mindestens ein Jahr betragen. 1893 wurde in den „*Abändernden Bestimmungen zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung vom 12. Juni 1893*“ die Anforderung auf zwei Jahre erhöht. Die praktische Beschäftigung vor der Prüfung war zunächst auf zwei Jahre festgelegt, dann auf ein Jahr verkürzt, so dass die Ausbildungszeit insgesamt drei Jahre betrug. Als Vorbildung wurde das Zeugnis der Versetzung in die Prima eines Gymnasiums gefordert. Die Katasterbeamten mussten sich nach einer Vorschrift vom 5. November 1882 einer weiteren internen Ausbildung unterziehen. Das Niveau der Ausbildung führte immer wieder zu Klagen in den Behörden, insbesondere wegen der fehlenden praktischen Ausbildung nach dem Studium. Erst die „*Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23. Februar 1920*“ führte eine sechsjährige Ausbildungszeit ein, mit der geforderten Vorbildung einer gymnasialen Prima, ein Jahr Vorpraxis, drei Jahre Studium, Landmesserprüfung und zwei Jahre praktische Tätigkeit. Ab 1923 wurde das Maturum (Abitur) als Vorbildung gefordert. Im Jahre 1927 wurde die Berufsbezeichnung Vermessungsingenieur eingeführt, mit der Voraussetzung eines dreijährigen Studiums an der Technischen oder Landwirtschaftlichen Hochschule mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung. Ein halbjähriges Vorpraktikum sollte dem Studium vorausgehen. Nach dem Studium sollte als Voraussetzung für den öffentlichen Dienst eine dreijährige praktische Ausbildung an acht Stationen und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung sein.¹⁹⁵

¹⁹³ Wittstock (wie Anm. 176), Seite 114

¹⁹⁴ Ebenda, Seite 160

¹⁹⁵ Ebenda, Seite 160 f.

Kapitel 11

Begriffe des historischen preußischen Katasters

Zum Verständnis des Altkatasters in den ehemals preußischen Gebieten wird es erforderlich, zusammengefaßt einige Unterschiede zu Mecklenburg an Hand einiger Begriffe zu verdeutlichen:

Gemeindebezirk

Gebiet einer Gemeinde, die vom Gemeindevorsteher geleitet wird.

Gutsbezirk

Kleinste Form der preußischen Gemeinde, zugehörig alle in der gutsherrlichen Feldmark gelegenen Grundstücke.

Gemarkung

In der Regel die zusammenhängend in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk belegenen Grundstücke.¹⁹⁶ Historisch wurde auch in Brandenburg zunächst von der Feldmark gesprochen

Parzelle

Ein Stück Land, *„das demselben Eigentümer gehört, im Grundbuche einen besonderen Rechtsgegenstand bildet und ... auf demselben Mutterrollenartikel nachzuweisen ist, ganz in der nämlichen Feldlage ... liegt und demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke angehört, ... von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist“*¹⁹⁷.

Liegenschaftskategorien¹⁹⁸

Kategorie A: Steuerpflichtige Liegenschaften,
 Kategorie B: Steuerfreie Liegenschaften (im wesentlichen Grundstücke für öffentliche Gebäude),
 Kategorie C: Ertragslose Liegenschaften (Straßen, Wege, Gräben, Flüsse, Deiche, Schienenwege usw. für öffentl. Nutzung),
 Kategorie D: Hofräume, soweit sie nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit den darauf befindlichen Gebäuden einen Ertrag abwerfen, Hausgärten bis zu 1 preußischen Morgen Größe.

Kulturarten¹⁹⁹

Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Ödland, Unland.

Gemarkungskarten

Diese wurden unterschieden in Gemarkungsurkarten und Gemarkungsreinkarten. Es waren allgemein Inselkarten mit den Blattgrößen 1000 x 666 mm. Als Maßstäbe waren 1:2000, 1:1000, 1:500 und ausnahmsweise 1:4000 vorgeschrieben. Andere Maßstäbe waren bei ergänzenden Vermessungen zulässig. Die Unterteilung in Kartenblätter erfolgte flurweise mit der Nummerierung im Nordwesten bzw. Norden beginnend rechtsläufig. Auch die Parzellennummerierung je Flur begann im Nordwesten bzw. Norden fortlaufend rechtsläufig in ununterbrochener Folge. Sie erfolgte nach der Abstammung. Jedoch unterschied sie sich von der durch das Reichskataster eingeführten Abstammungsnummerierung dadurch, dass der Nenner die Stammnummer und der Zähler den Anschluss an die höchste Parzellennummer beinhaltete.

¹⁹⁶ Anweisung vom 25. Oktober 1881 (wie Anm. 179), § 9

¹⁹⁷ Ebenda, § 29

¹⁹⁸ Ebenda §§ 18 - 27

¹⁹⁹ Ebenda, § 28

Gemarkungsurkarten:

Dienten als Archivstücke, die nicht fortgeschrieben wurden. Jedoch wurden Auszüge daraus gefertigt als Grundlage für die Ergänzungskarten.

Ergänzungskarten mit der jeweiligen Katasterfortschreibung wurden der Gemarkungsurkarte beigelegt.

Gemarkungsreinkarten:

Dienten als Führungskarten. Wie in den Ergänzungskarten wurden auch in den Gemarkungsreinkarten die Veränderungen in rot eingetragen bzw. ausgekreuzt.

Katasterbücher

Katasterbücher des preußischen Katasters waren das Flurbuch, die Mutterrolle, das zugehörige Artikelverzeichnis, das Namensverzeichnis und die Gebäudesteuerrolle.

Flurbuch:

*„Das Flurbuch soll sämtliche Liegenschaften des Gemeinde-(Guts-)bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhang und mit der Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigentümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.“*²⁰⁰ Seit Einführung der Reichsgrundbuchordnung dient es dem Grundbuch als amtliches Verzeichnis der Grundstücke.

Mutterrolle:

*„Die Mutterrolle ... hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigentümern oder die zu besonderen Grundbuchblättern innerhalb desselben Gemeinde-/Guts-bezirks gehörenden Liegenschaften ... mit Angabe der Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages und der danach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln genau und übersichtlich zusammenzufassen.“*²⁰¹

Der Mutterrolle entsprechen das Furrregister in Mecklenburg und das Liegenschaftsbuch des Einheitskatasters.

Artikelverzeichnis:

Ergänzt das Flurbuch und die Mutterrolle der Übersichtlichkeit halber. Ihm entspricht das Eigentümergegenverzeichnis des Einheitskatasters.

Gebäudesteuerrolle:

Sie weist die zu versteuernden Gebäude je Eigentümer nach und fand ihre Entsprechung im Reichskataster im Gebäudebuch, das in den alten Bundesländern bis 1962 geführt wurde.

Fortschreibung

Im preußischen Kataster verwendeter Begriff für Fortführung.

Ergänzend soll an dieser Stelle auch die Kreiseinteilung im preußischen Vorpommern aufgeführt werden:

Pommersche Kreise

Neuvorpommern (ehemals Schwedisch Vorpommern)

– Stadt Stralsund

²⁰⁰ Anweisung vom 25. Oktober 1881 (wie Anm. 179), § 8

²⁰¹ Ebenda § 9

- Rügen
- Franzburg
- Grimmen
- Greifswald
- Altvpommern
- Usedom-Wollin
- Demmin
- Anklam
- Ueckermünde
- Randow

Kapitel 12

Die Einführung des Reichskatasters als Einheitskataster

Die Bestrebungen, ein einheitliches Kataster für alle deutschen Länder einzuführen, entstanden in der Weimarer Republik.²⁰² Das Einheitskataster muss in erster Linie als ein einheitliches Kataster in allen deutschen Bundesländern verstanden werden. Man muss darunter jedoch auch ein Kataster verstehen, das alle Funktionen eines modernen Liegenschaftskatasters erfüllt, nämlich

- den tatsächlichen Nachweis aller Liegenschaften als amtliches Verzeichnis der Grundstücke,
- die historisch primäre Funktion als Grundlage für die Besteuerung,
- als Grundlage für die Erhebung der kommunalen Abgaben und Beiträge,
- als Grundlage für Planungen,
- als Grundlage für das Verwaltungshandeln, inkl. Statistik
- und nicht zuletzt auch als eine Grundlage für die kartographische Laufendhaltung der topographischen Karten.

Mit anderen Worten ausgedrückt, soll es die Grundlage für ein raumbezogenes Informationssystem bilden, dass alle diese Anforderungen erfüllen kann.

Das Reichskataster sollte als ein Liegenschaftskataster ein Einheitskataster in beiderlei Hinsicht sein.²⁰³ Die Bestrebungen, ein einheitliches Kataster in allen deutschen Ländern einzuführen, wurden in den zwanziger Jahren in erster Linie vom Beirat für das Vermessungswesen getragen, in dem bis zu seiner Auflösung im Jahre 1935 Fachleute aus allen deutschen Ländern vertreten waren. Die Vorarbeiten dieses Beirats waren wesentliche Grundlage des Reichskatasters und für die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Liegenschaftskataster der deutschen Bundesländer wie auch für die Einführung des Einheitskatasters in der DDR.^{204 205}

Im Jahre 1934 beschloss die Reichsregierung unter Hitler das „Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens“. In dessen Begründung hieß es: „Das deutsche Vermessungswesen leidet unter Mängeln verschiedenster Art. Sein Behördenaufbau, die Stellung des freien Vermessungsberufs, die Auswertung der gesamten Vermessungsarbeit zeigen ein Nebeneinander, das weder eine vollwertige Ausnutzung des vorhandenen Apparates und Materials noch einen geschlossenen Einsatz zur Bewältigung unvorhergesehener Aufgaben gestattet. Große Lücken im Netz der Vermessungsgrundlagen (Triangulation und Nivellement) und teilweise erhebliche Rückstände in der Laufendhaltung des gesamten Karten- und Planmaterials sind die Folge ...“

²⁰² Herbert Pichelmayer, Das Einheitskataster, Einheitlicher Nachweis und Beschreibung der Liegenschaften, Berlin 1951, Seite 8

²⁰³ Albrecht Rösch und Friedrich Kurandt, Reichsbodenschätzung und Reichskataster, Berlin 1939

²⁰⁴ Pichelmayer (wie Anm. 202), Seite 8

²⁰⁵ Frieder Mrosek und Thomas Petersen, Grundstücksdokumentation in der DDR, DtZ 1994, Heft 10, Seite 331-335

Schneller Wandel tut not. Hierzu bedarf es einer umfassenden Reform: einheitliche Leitung des gesamten Behördenapparates in Vermessungsangelegenheiten, Organisation des freien Berufsstandes, Anpassung des gesamten Vermessungswesens an die Erfordernisse der Reichsverteidigung und Wirtschaft, Neuordnung des Gebührenwesens unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und schließlich ein unverzüglich zu organisierender Generalangriff auf die Rückstände im Punktnetz sowie im Karten- und Planmaterial.”²⁰⁶

Diese Aufgabenstellung könnte in Teilen, abgesehen von der teilweise militärischen Terminologie, auch heute noch für uns gelten. Es war vorgesehen, dieses Gesetz auf dem Verordnungswege zu ergänzen. Später sollte der gesamte Komplex zu einem „Reichsgesetz über das deutsche Vermessungswesen“ zusammengefasst werden. Bis zum Jahre 1940 schloss sich dann ein wahrer Komplex von Gesetzen, Ausführungsverordnungen und Runderlassen an. An dieser Stelle soll des Überblicks wegen eine Aufzählung erfolgen:²⁰⁷

1. Reichsbewertungsgesetz vom 16.10.1934
2. Reichsbodenschätzungsgesetz vom 16.10.1934,
3. Runderlaß (RdErl) des Reichsministers des Innern (RMdI) vom 20.06.1936, Katasterkarten und Verzeichnisse,
4. RdErl. d. RMdI. vom 23.09.1936, Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster,
5. Ausführungsverordnung (AV) des Reichsjustizministers (RJM) vom 21.05.1937, Änderungen von Grundbuchbezirken,
6. RdErl. d. RMdI. vom 22.05.1937, Übernahme von Zusammenlegungen (Flurbereinigungen usw.) in die Liegenschaftskataster,
7. RdErl. d. RMdI. vom 08.06.1937, Erneuerung der Katasterkarten und Anfertigung von Schätzungskarten,
8. Reichsumlegungsverordnung vom 16.06.1937,
9. Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15.11.1937,
10. RdErl. d. RMdI. vom 13.01.1937, Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken (mit Antragsmuster),
11. RdErl. d. RMdI. vom 22.02.1938, Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster, Teil II,
12. RdErl. d. RMdI. vom 08.04.1938, Anfertigung der Flurkarte und Übertragung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Reichsgesetze vom 16. Okt. 1934 in das Katasterwerk nach der Durchführung von Umliegungs- und Siedlungsverfahren,
13. AV d. RJM. vom 23.06.1938, Gebührenfreiheit bei der Vereinigung von Grundstücken,
14. RdErl. d. RMdI. vom 14.07.1938, Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken,
15. RdErl. d. RMdI. vom 27.12.1938, Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken (Vordruck-Muster),
16. AV. d. RJM. vom 22.04.1939, Gestaltung der Grundbuchbezirke bei Vereinigung von Gemeindebezirken,
17. RdErl. d. RMdI. vom 22.05.1939, Offenlegung des Reichskatasters und Beschwerdeverfahren,
18. RdErl. d. RMdI. vom 30.09.1940, Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Bereits am 15. Mai 1934 wurde vom Reichsminister des Innern ein Runderlass bezüglich der Durchführung der Reichsbodenschätzung herausgegeben, der durch eine „Anleitung für die Ausführung der katastertechnischen Arbeiten bei der Reichsbodenschätzung“ untersetzt wurde. Diese befasste sich in erster Linie mit der Bereitstellung der notwendigen Arbeitsunterlagen für die Reichsbodenschätzung, nahm aber teilweise bereits die Runderlasse nach Nr. 3, 4, 7 und 11 vorweg.

²⁰⁶ Rösch/Kurandt (wie Anm. 203)

²⁰⁷ Rösch/Kurandt (wie Anm. 203)

Nunmehr soll auf den wesentlichen Inhalt einiger dieser Vorschriften für das Kataster eingegangen werden.

zu 3.

Der Runderlaß vom 20.06.1936, *Katasterkarten und Verzeichnisse* regelt ausschließlich die Zurverfügungstellung von Karten und Verzeichnissen durch Behörden, Beleihungsinstitute, Eigentümer und Nutzungsberechtigte als Grundlage für die Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster.

zu 4.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23.09.1936 „*Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster*“ stellt die eigentliche Geburtsurkunde des Reichskatasters dar. Sie galt als vorweggenommene Regelung mit dem Ziel, „*für das ganze Reichsgebiet eine einheitliche Form des Liegenschaftskatasters, des Reichskataster, vorzuschreiben.*“²⁰⁸ Dabei ging man davon aus, dass dieses Ziel in den einzelnen Ländern nur über verschiedene Wege erreicht werden könnte. Die bestehenden über 40 Katastersysteme waren als Steuerkataster entstanden und sollten nun als Liegenschaftskataster für vielseitige Zwecke verwendbar gemacht werden.

Als Liegenschaften im Sinne des Reichskatasters wurden „*alle bebauten und unbebauten Flächen, die Gebäude, das Erbbaurecht, das Erbpachtrecht und das Stockwerkseigentum, wenn für dieses nach Landesrecht ein Grundbuchblatt geführt wird*“, bezeichnet.

Katasterkarten waren die Flurkarte und die Schätzungskarte. Für die Katasterbücher als dem beschreibenden Teil des Katasters wurden einheitliche Vordrucke für das Reichsgebiet eingeführt. Zudem wurde eine einheitliche im Wesentlichen heute noch gültige Terminologie geschaffen, die sich an die Begriffe des preußischen Katasters anlehnte. Ebenso wurden die im Allgemeinen heute in den meisten deutschen Bundesländern gültigen Vorschriften für die Flurstücksnummerierung eingeführt. Die Anlage 1. enthielt die Regelungen für die Anfertigung der Katasterkarten, u. a. die Maßstäbe (1:500, 1000, 2500, 5000), die Aussage, dass Insel- und Rahmenkarten möglich waren, und die Vorschrift, dass in jedem Falle eine „*Katasterplankarte*“ als Vorstufe der Deutschen Grundkarte 1:5000 als Rahmenkarte für Wirtschaft, Planung und Landesvermessung anzufertigen war. Die Urzeichnung musste durch Druck zu vervielfältigen sein.

zu 11.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern „*Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster, Teil II*“ ist die Fortsetzung und Ergänzung des Erlasses vom 23.09.1936. Er enthält eine Reihe von Registern auf verbindlichen Vordrucken, insbesondere für die Zusammenstellung nach Nutzungsarten, für das Liegenschaftsbuch, auch für das damals vorgesehene Gebäudebuch sowie für das alphabetische Namensverzeichnis.

zu 7.

Der Runderlass „*Erneuerung der Katasterkarten und Anfertigung von Schätzungskarten*“ hatte sowohl die Aufgabe zu gewährleisten, dass auf der Grundlage des im Zuge der Bodenschätzung entstandenen Kartenmaterials neue Flurkarten erstellt werden konnten, als auch andererseits zu sichern, dass für Bodenschätzungen das erforderliche kartographische Ausgangsmaterial bereit gestellt werden konnte. Er enthält auch gerade deshalb die Aussage: „*Katasterkarten, die aus Anlaß von Neumessungen, Umlegungen, Siedlungs- und anderen Messungen oder aus Anlaß der zeichnerischen Erneuerung (z. B. wegen Unübersichtlichkeit oder nicht genügend großen Maßstabes der bisherigen Katasterkarte) gefertigt werden, sind in Zukunft stets so zu zeichnen, daß der Karteninhalt ohne weiteres entweder unmittelbar mit Hilfe einfacher Durchleuchtung oder mittelbar mit Hilfe der*

²⁰⁸ Rösch und Kurandt (wie Anm. 203)

Photographie auf eine Druckplatte übertragen werden kann. Dies gilt auch, wenn ausnahmsweise nicht sofort nach der Herstellung der neuen Katasterkarten (Flurkarten) Drucke gefertigt werden sollen.“ Der Runderlass enthält eine Reihe technischer Vorschriften inkl. Zeichenvorschriften zur Erstellung neuer Katasterkarten.

zu 13., 14., 15.

Zur Problematik der Vereinigung und Teilung von Grundstücken wurde ein ganzer Kreis von Gesetzen und Erlassen herausgegeben. Erkennbar wurde die Zielrichtung, örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende größere Grundstücke zu schaffen. Diesem Ziel wurden die Form der Beurkundung und Beglaubigung sowie die Gebührenerhebung untergeordnet.

zu 17.

Der Runderlass vom 22.05.1939 *„Offenlegung des Reichskatasters und Beschwerdeverfahren“* hat in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung noch heute prinzipiell Gültigkeit. Offenzulegen waren die Flurkarten und die Schätzungskarten sowie die Katasterbücher (Flurbuch, Eigentümerverzeichnis, Liegenschaftsbuch, Gebäudebuch, Namensverzeichnis). Die Offenlegungsfrist sollte einen Monat betragen. Sie war bekanntzumachen. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist ersetzt das erneuerte Kataster das bisherige. Beschwerden sollten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegung an die übergeordnete Behörde gerichtet werden.

zu 18.

Der Runderlass vom 30.09.1940 *„Fortführung des Liegenschaftskatasters“* wurde auf Grund des zwischenzeitlich begonnenen Zweiten Weltkrieges nicht mehr wirksam, jedoch sind seine Grundzüge in alle danach in den deutschen Bundesländern herausgegebenen Fortführungsanweisungen und auch in das Einheitskataster der DDR eingeflossen.²⁰⁹

Zu den Runderlassen, speziell zu dem Bodenschätzungs-Übernahme-Erlass wurden in den Folgejahren noch ergänzende Vorschriften erlassen:

- *„Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster vom 22. Februar 1938“.*
Dieser hatte insbesondere die Zusammenstellung nach Nutzungsarten sowie die Aufstellung des Liegenschaftsbuchs, des Gebäudebuchs und des alphabetischen Namensverzeichnisses zum Inhalt.
- *„Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster- Ergänzende Vorschriften vom 28 März 1938“.*
Die Vorschriften hatten in erster Linie ergänzende Erläuterungen zum Inhalt

In Mecklenburg waren für die Arbeiten zur Vorbereitung der Reichsbodenschätzung einige Veränderungen von der Form der Flurkarten und Register sowie auch in der Terminologie erforderlich. Am 15. Dezember 1936 wurde die *„Bekanntmachung vom 7. November 1936 über Änderung der Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister und der Anweisung vom 15. Juni 1912 für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke“* im Regierungsblatt veröffentlicht. Diese glied sowohl die Form der Flurkarten und Register als auch die Begriffe dem Reichskataster an. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die notwendige Erneuerung der Karten durch das Landesvermessungsamt bzw. unter dessen Leitung und Kontrolle erfolgen sollte. So sind insbesondere in den ritterschaftlichen Gemarkungen viele neue Flurkarten durch das Landesvermessungsamt erstellt worden. Es wurden auch die freiberuflich tätigen vereidigten

²⁰⁹ Mrosek und Petersen (wie Anm. 205)

Vermessungsingenieure in die Arbeit einbezogen, deren Karten jedoch teilweise vom Landesvermessungsamt in eine einheitliche Form gebracht wurden.

Kapitel 13

Die Entwicklung des Vermessungswesens in der DDR und die Einführung des Einheitskatasters

13.1. Die Aufgaben der Nachkriegszeit. Die Bodenreform in der Ostzone und ihre Auswirkungen auf das Vermessungswesen

In der sowjetischen Besatzungszone stellten sich für das Vermessungswesen ab 1945 neue umfangreiche Aufgaben. Ausgelöst wurden diese durch die Bodenreform und auch in Mecklenburg und Vorpommern durch die Notwendigkeit zur Beseitigung der Kriegszerstörungen. In der DDR war das Vermessungswesen einheitlich organisiert. Im Laufe des Bestehens der DDR verlor das Eigentum an Grund und Boden aus ideologischen Gründen zunehmend an Bedeutung. Das Vermessungswesen wurde in wechselnden Formen in staatlichen Betrieben und den Liegenschaftsdiensten organisiert. Der freie Beruf geriet in eine schwierige Lage. Es wurde auch bald erkennbar, dass das Vermessungswesen vollständig in staatliche Hand überführt werden sollte. Die öffentliche Bestellung sollte aufgehoben, die Bestellurkunde zurückgegeben werden. Drangsalierungen veranlassten eine Reihe von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die DDR zu verlassen. So gingen im Jahre 1952 die ÖbVI Ahrens, Heupel und Köhnke aus Schwerin nach Nordrhein-Westfalen. Die letzten freiberuflichen Vermessungsingenieure arbeiteten bis in die Siebziger/Achtziger Jahre hinein, z.B. Kluth/Schwerin, Warnke/Schwerin, Leverenz/Hagenow. In Güstrow führte der Vermessungsingenieur Willi Schröder sein Büro sogar bis 1994. Er hatte, mit der Abwicklung des Vermessungsbüros der ÖbVI Porm und Konert beauftragt, sein eigenes Büro aufgebaut und es verstanden, als privater Vermessungsingenieur insbesondere für ingenieur-geodätische Leistungen trotz aller Widrigkeiten sein Büro weiterzuführen.

Wie alle vorangegangenen mecklenburgischen Feldmesserordnungen und auch die im Jahre 1912 herausgegebenen Anweisungen nur in begrenztem Umfang zur Erneuerung des Katasters geführt hatten, so traf das nun umso mehr für das Reichskataster zu. Dabei ist daran zu erinnern, dass das Vorschriftenwerk des Reichskatasters in der Zeit unmittelbar vor, teilweise sogar nach Beginn des Zweiten Weltkrieges entstanden war, in einer Zeit also, die zum einen für diese große Aufgabe nicht mehr ausreichte und in der auch andere Prioritäten gesetzt wurden. Das hatte zur Folge, dass im Kataster noch bis in die 1950er Jahre hinein auf der Grundlage der Anweisungen von 1912 gearbeitet werden musste. Die Feldmarkskarten sowie auch die durch Erneuerung nach der Anweisung vom 15. März 1912 entstandenen Flurkarten hatten teilweise vermessungstechnische Grundlagen, die bis auf die Direktorialvermessung zurückgingen (siehe unter Kapitel 4).

Die Durchführung der Bodenreform war zunächst ein Schwerpunkt mit hoher Priorität in der sowjetischen Besatzungszone. Dafür wurden im Jahre 1945 in den Gemeinden, in den Kreisen und im Land Bodenkommissionen gebildet. Die Gemeindebodenkommissionen hatten unmittelbar die Aufteilung des Grundbesitzes vor Ort durchzuführen. Dazu hatten sie Aufteilungspläne für den Acker und das Grünland zu erarbeiten, diese im Feld umzusetzen und durch Los zuzuteilen. Sie hatten auch die Aufteilung der Gebäude, des Saatgutes sowie des Nutz- und Spannviehs zu sichern und eine Einigung über die Aufteilung oder die gemeinsame Nutzung des Waldes zu erzielen. Den Kreisbodenkommissionen oblag nicht nur die Organisation der Aufteilung und deren Überwachung sondern auch die Sicherung der Vermessung und der Übernahme in das Kataster und in das Grundbuch. Die geforderte

Zielstellung war es, bis zum Jahresende 1946 alle Flächen vermessen, sowie in das Kataster und das Grundbuch übernommen zu haben.

Der Grund für die kurzfristigen Zielstellungen war in erster Linie die katastrophale Ernährungssituation in der Folge des Krieges. Es sollten zum Einen die künftigen Siedler auf eine Selbstversorgung gestellt werden, zum Anderen werden auch politische Motive anzunehmen sein. Die schnelle Eintragung in die Grundbücher sollte Rechtssicherheit schaffen. Dabei mag auch die Unsicherheit hinsichtlich der Dauer des Besatzungsregimes in Deutschland mit der Teilung in die vier Zonen eine Rolle gespielt haben. Es stellte sich aber bald heraus, dass der Aufwand unterschätzt worden war.

Am 27.12.1945 wurde im Landesvermessungsamt eine „*Aktenanmerkung*“²¹⁰ mit dem Inhalt gefertigt:

- Die Absteckung der Grenzen der „*Ackerpläne*“ ist größtenteils durchgeführt. Für die „*Wiesenpläne*“ ist diese noch im Gange. Waldflächen wurden wegen unterschiedlicher Bestände zurück gestellt. Es ist noch zu entscheiden, ob aufgeteilt oder gemeinsam bewirtschaftet wird.
- Die Aufteilung der Gutshöfe mit Gebäuden und Hausgärten ist erst in wenigen Fällen erfolgt.
- Neue Bauernhöfe sollen möglichst an das geschlossene Dorf heran gebaut werden.
- Es ist festzustellen, wie viel Personal und welche Messtechnik für die rückständigen Absteckungen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone erließ Anfang 1946 „*Richtlinien für den Einsatz des Vermessungswesens bei der Durchführung des Wiederaufbaus und bei der Durchführung der Bodenreform*“²¹¹. Darin waren u.a.

- die planvolle Zusammenarbeit bestehender Vermessungsdienststellen,
- Vermeidung jeder Doppelarbeit,
- Vereinfachung der einschlägigen Anweisungen,
- Zweckmäßigster Einsatz der vermessungstechnischen Fachkräfte (dabei in erster Linie auf die Leistung nicht auf die Ausbildung sehen).

Der arbeitsmäßige Hauptpunkt sei die schnelle und einwandfreie vermessungstechnische Durchführung der Bodenreform, zur Übernahme der aufgeteilten Liegenschaften in das Kataster und das Grundbuch.

Es ist naheliegend, dass ein Großteil der ehemaligen Vermessungsbeamten mit dem Nationalsozialismus verbunden gewesen war. Deshalb sollten alle geeigneten nicht belasteten Kräfte zur Ausführung örtlicher Arbeiten heran gezogen werden. Vermessungsfachkräfte sollten in erster Linie den Außendienst versehen, während der Innendienst den älteren und behinderten Fachkräften unter Einbeziehung von Umschülern überlassen werden sollte. Auch die Einbeziehung privater Büros wurde möglich. So hatte bereits am 14. September 1945 der Maurermeister und Tiefbauingenieur Paul Helms aus Parchim um Übertragung von Vermessungsaufgaben bei der Bodenreform beim Landrat nachgesucht.

Im Januar 1946 fand in Schwerin eine „*Konferenz über die Durchführung der Bodenreform auf vermessungstechnischem Gebiet*“ statt²¹². Dort forderte der Vertreter der Landeskommission für Bodenreform, Ernst Goldenbaum, den Abschluss der Vermessung und Grundbuchübernahme noch 1946. Vor allem auch sollte die Aufteilung zum 1. April 1946 abgeschlossen werden, damit die künftigen Neubauern ihre Parzellen in die Bewirtschaftung nehmen könnten. Wichtig sei auch die Ausweisung der Bauplätze für die Gehöfte, um mit

²¹⁰ LHAS, Bestand 6.11-16, Nr. 3164, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Vermessung des Bodenreformlandes

²¹¹ Ebenda

²¹² Ebenda

den Bauten beginnen zu können. Darin kam die völlige Unterschätzung des vermessungstechnischen Aufwandes zum Ausdruck.

Der Abteilungsleiter Bodenreform des Landesvermessungsamtes stellte den Umfang der Aufgabe dar. In Mecklenburg-Vorpommern wären 1830 Güter und 183 Domänen (774.000 ha, davon 110.000 ha Wald) aufzuteilen auf 65.600 Bauern, darunter 40% Flüchtlinge. Da die Ämter wegen Überlastung nicht genügend Einfluss auf die Planungen hatten (Wegenetz, Dorflagen u.a.), seien vielfach Streusiedlungen entstanden. Das geschlossene Dorf sei vorzuziehen. Die Aufteilung der Gutshofanlagen wurde als dringlich bezeichnet. Die Ackeraufteilung war 1945 weitgehend abgeschlossen. Jetzt seien Hofplätze und Gärten anzuweisen, damit ab 1. April 1946 die Baustellen eingerichtet werden könnten und die Felder bestellbar würden. Dazu sollten alle verfügbaren Kräfte der Vermessungsämter eingesetzt werden. Nach der Absteckung wären sofort endgültige Aufteilungspläne zu erarbeiten als Grundlage für die Grundbucheintragungen. Grundbücher sollten im vereinfachten Verfahren angelegt werden. Die Katastervermessung ließe sich dann „*ruhiger und billiger*“ nach der Anlegung der Grundbücher durchführen. Bei der örtlichen Aufteilung sollten die Grenzen nach den Richtlinien des Landesvermessungsamtes vorläufig vermarkt werden. Da es in Mecklenburg-Vorpommern Transportprobleme für die Grenzsteine gab, sollten sich die Bauern selbst geeignete Steine von den Feldern beschaffen.

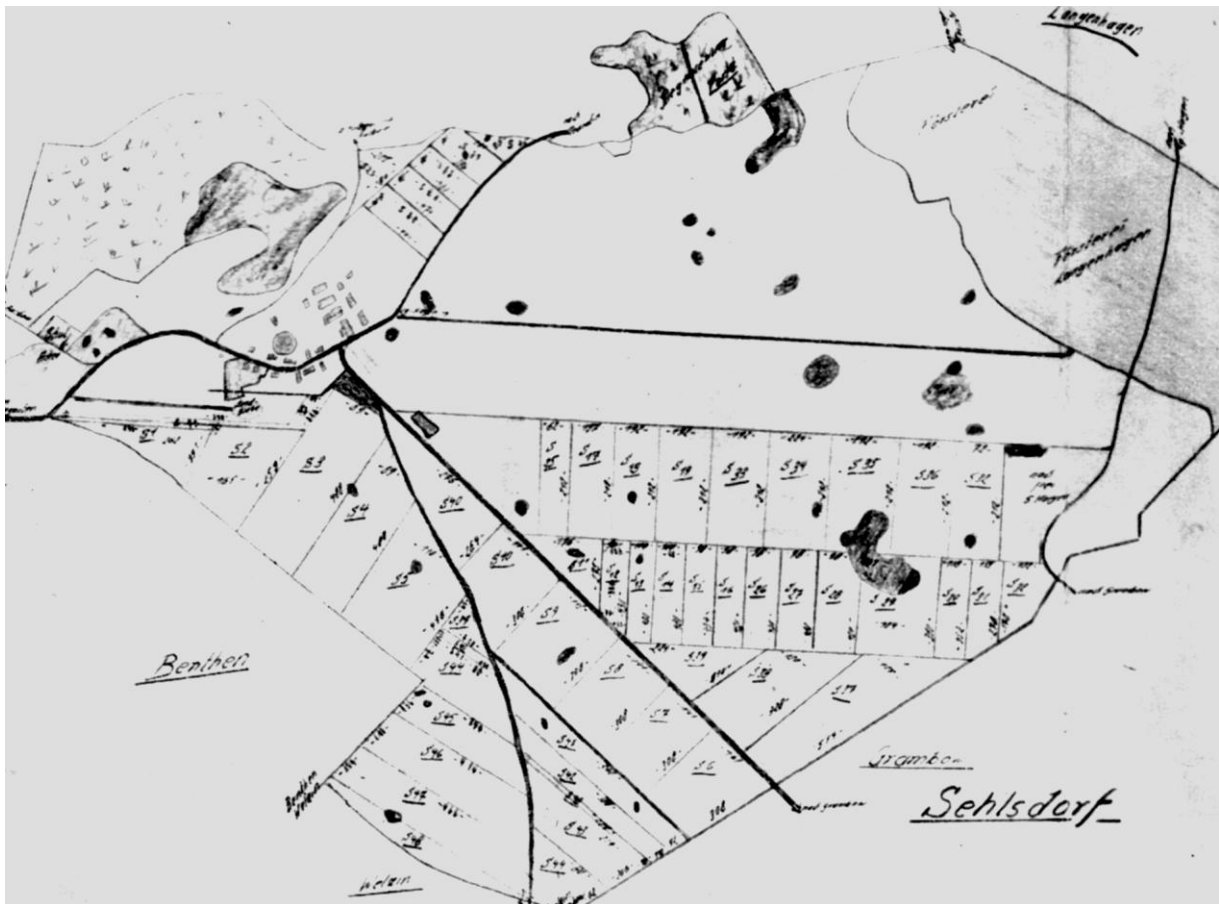


Abb. 38 Aufteilungsplan des Gutes Sehlsdorf im Kreis Parchin, nach Kuntsche u. Schlombs, Dokumente zur Bauernbefreiung, Schwerin 1975

Der Vermessungsamtsleiter Rose aus Waren berichtete, dass im Kreis Waren die Bauern der aufzuteilenden 124 Güter Gemeindebodenkommissionen gebildet hätten. Die Aufteilung sei ohne Hinzuziehung von Vermessungsfachkräften erfolgt. Für die Ortslagen hätte es meist noch keine Aufteilung gegeben. Die Mitarbeit von Vermessungs- und Baufachkräften sei dafür erforderlich. Die Aufteilung der Felder sei mit Mängeln behaftet, jedoch bis 1. April lösbar. Aus Ludwigslust und Hagenow verlautete, dass wegen der leichten Böden von den Kreisbodenkommissionen eine Höchstgrenze für die Stellen von 10 ha festgelegt wurde.

Einige interessante Details wurden aus Güstrow, Malchin und Parchim berichtet. Die Aufteilung sei bisher in Güstrow auf Weisung des sowjetischen Kommandanten so erfolgt, dass vormittags der Aufteilungsplan erstellt und nachmittags abgesteckt wurde. Der Kommandant fordere, täglich ein bis zwei Güter aufzuteilen. In Parchim ließ der Kommandant für die Aufteilung zunächst nur zwei Stunden Zeit. In Malchin lehnten die Gemeindebodenkommissionen die Einbeziehung von Vermessern ab, weil es sonst zu sorgfältig gemacht würde. Darauf Goldenbaum: Die Nichteinbeziehung von Vermessungsfachkräften in der ersten Phase war Absicht der Landesverwaltung, um zügig mit der Aufteilung voran zu kommen.

Im weiteren Verfahren wurde immer deutlicher, dass in Mecklenburg-Vorpommern die terminlichen Zielstellungen mit dem vorhandenen geringen Vermessungspersonal nicht erreicht werden konnten. Deshalb forderte die Abteilung Landwirtschaft und Forsten beim Präsidenten des Landes am 2. Juli 1946 die Einführung von Schulungskursen für die Bodenreformvermessung insbesondere für die Anlernlinge.

Wie prekär die Lage wurde, wird aus einer Mitteilung der Deutschen Verwaltung für Landwirtschaft und Forsten in der SBZ vom 14.9.1946 an das Landesvermessungsamt und an Goldenbaum deutlich²¹³, in der der schlechte Stand der Vermessungen für die Bodenreform gerügt wird und auf Forderung von sowjetischer Seite Konsequenzen für den Leiter des Amtes angedroht werden. Anlass dazu war ein Bericht des Amtes auf einer Konferenz in Berlin am Vortage, obwohl dieser auf die besondere Situation im Lande hingewiesen hatte.

Land / Provinz	Bodenreform- fläche in ha	zu vermessende Fläche in ha	schlussvermessen sind ha	Fachkräfte Anzahl
Brandenburg	789.000	530.000	54.000	476
Provinz Sachsen	594.000	174.700	68.400	565
Land Sachsen	306.465	249.671	29.973	350
Thüringen	191.446	154.240	45.151	579
Mecklenburg-Vorp.	972.000	889.000	113.500	260
				(angefangen mit 70 Fachkr.)

Mecklenburg-Vorpommern hätte die doppelte Fläche mit der Hälfte der Fachkräfte gemessen. 200.000 ha hatte er für realistisch erklärt, wenn Hemmnisse beseitigt würden, u.a. durch Lieferung von Messtechnik und Lichtpauspapier, Bereitstellung von Wetterkleidung für den Außendienst, von Arbeitsräumen und Heizmaterial sowie von PKW.

Anlässlich einer Arbeitstagung der Kreisvermessungsämter von Mecklenburg-Vorpommern am 10. Januar 1947 wurde über die Arbeitsstände berichtet²¹⁴:

MV:	297.357 ha	örtliche Schlussvermessung
	143.171 ha	häuslich bearbeitet
	105.412 ha	in das Kataster übernommen
SBZ:	1.110.000 ha	Schlussvermessen
	700.000 ha	örtlich bearbeitet (wohl häuslich gemeint)
	400.000 ha	in das Kataster übernommen

²¹³ LHAS (wie Anm. 210)

²¹⁴ Ebenda

Die Kreisbodenkommission Parchim berichtete dann am 23. August 1946, dass die Eintragung in die Grundbücher am 15. Juli abgeschlossen wurde, aber der Vorsitzende der Landesbodenkommission verfügte am 6. Oktober „Diejenigen Bauern, die noch nicht grundbuchamtlich als Eigentümer eingetragen sind, werden durch ein abgekürztes Verfahren innerhalb eines Monats als Eigentümer eingetragen.“²¹⁵

Zur Verbesserung der Situation sollten Fachkräfte aus Sachsen-Anhalt (300) und Brandenburg (60) abgeordnet werden, so dass ab Oktober mit 640 Messtrupps gearbeitet werden könne. Außerdem hätten in Dresden 1 ½ to Schreib- und Druckpapier für Mecklenburg-Vorpommern „sichergestellt“ werden können. Der Arbeitsplan sah für 1947 insgesamt 978.000 ha Schlussvermessung vor.

In seinem Abschlussbericht an die Landesbodenkommission berichtete deren seinerzeitiger Vorsitzender, Innenminister Willi Bick, am 5. September 1950 *„Von den 1.053.578 Hektar, die in Mecklenburg in den Bodenfonds überführt wurden, befanden sich 957.215 Hektar, die seit Jahrhunderten zusammengeraubt waren, in den Händen von kaum 2000 jetzt ein für alle Mal entmachteten reaktionären Großgrundbesitzern. Davon erhielten durch die demokratische Bodenreform 114.519 Familien Land, darunter 38.286 bis dahin unterdrückte, geknechtete und unter menschenunwürdigen Verhältnissen lebende landwirtschaftliche Arbeiter und landlose Bauern, 38.892 Umsiedler und 3.428 Kleinpächter, so daß rund 77.000 Neubauernvollwirtschaften entstanden sind.“*

Hinsichtlich der Vermessung sind durch die unter extremem Zeitdruck entstandenen Unterlagen im Kataster über Jahrzehnte Ungenauigkeiten fortgeführt worden. Diese Tatsache wird noch dadurch verstärkt, dass auch die historischen Kataster gerade für die Rittergüter einen sehr schlechten Zustand hatten. Da bereits im Jahre 1952 die Kollektivierung der Landwirtschaft begann, die 1960 abgeschlossen wurde, bestand auch von Seiten des Staates kein größeres Interesse an der Verbesserung dieses Zustandes. Die Kollektivierung ließ dann große Teile des Bodenreformlandes in den staatlichen Bodenfonds zurück fallen, weil die Eigentumsübertragung in der Bodenreform nicht nur an die Unveräußerbarkeit und Unbelastbarkeit des Bodens, sondern auch an die Bewirtschaftung durch die Eigentümer gebunden war. Diese wurde so lange als gegeben angesehen, als die eingetragenen Eigentümer bzw. später deren Erben in der Landwirtschaft tätig waren. Vielfach sind jedoch die Kinder der ehemaligen Neubauern nicht in der Landwirtschaft verblieben, so dass das Bodenreformland an den Staat zurück fiel.²¹⁶

In erster Linie für die Bodenreformvermessungen wurde am 15.4.1946 durch das *„Zentralamt für Vermessungswesen“* bei der *„Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“* eine *„Anweisung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Vermessungsinstruktion I)“* herausgegeben. In dem Abschnitt *„A. Allgemeines zur Rohvermessung“* wird ausgeführt: *„Der mit der Durchführung der Vermessung beauftragte Vermessungsfachmann hat einen möglichst lichtpausfähigen maßstäblichen Verfahrens(Aufteilungs-)Plan zu liefern. Aus dem Plan müssen (sofern kein Sonderverzeichnis aufgestellt wird, welches die entsprechenden Angaben enthält) zu entnehmen sein:*

- a) Lage und Begrenzung der neuen Besitzstücke (nebst Sicherungsmaßen),
- b) die Flächengröße der Besitzstücke,
- c) die Namen der neuen Eigentümer und
- d) vorläufige Plannumerierungen der neuen Besitzstücke, sofern nicht in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vermessungs-(Kataster-)Amt bereits eine endgültige Benummerung der Flurstücke erfolgen kann“

Der Aufteilungsplan sollte vom beteiligten Vermessungskundigen und den Vorsitzenden der Gemeinde- und der Kreisbodenkommission, die die Durchführung der Bodenreform zu leiten

²¹⁵ Ebenda

²¹⁶ LHAS (wie Anm. 210)

hatten, unterzeichnet sein. Damit war bereits die Qualität der in das Kataster zu übernehmenden Unterlagen vorbestimmt. Im Folgenden sind dann Vorschriften zur Durchführung der Vermessung u.a. auch zur Grenzfeststellung und –verhandlung enthalten. Zur Grenzfeststellung: *„Von einer Untersuchung, ob das aufgeteilte Besitzstück örtlich in seine rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist, d. h. ob der Verlauf der Umringsgrenzen in der Örtlichkeit von der Darstellung in der Flurkarte oder dem der Flurkarte zugrunde liegenden Messungsunterlagen abweicht, kann abgesehen werden.“* Nur bei offensichtlich groben Abweichungen werde eine Untersuchung unter Einbeziehung der Grenznachbarn nicht zu umgehen sein. *„Für den Fall der Berichtigung der Grenze ist eine Grenzverhandlung in einfacher Form aufzunehmen.“* Der Vermessungskundige sollte gleichzeitig landeskulturelle und infrastrukturelle Fragen (Wasser- und Energieversorgung) berücksichtigen. Im zweiten Abschnitt sind Aussagen zur erforderlichen Qualifikation der „Vermessungskundigen“ zu finden: *„In Zukunft haben alle Vermessungsdienststellen darauf zu achten, daß der Einsatz der Vermessungskundigen nicht mehr ausschließlich nach Dienstgrad oder Dienstbezeichnung oder nach dem Gesichtspunkt einer mehr oder weniger langen hochschulmäßigen Ausbildung erfolgt.“* Zur Durchführung und Leitung von Polygonierungen, Nivellements, vermessungstechnischen Arbeiten zur Bodenreform und deren Katasterübernahme, Urkundsmessungen sonstiger Art sowie Leitung von mittleren und kleineren Vermessungs-(Kataster-)Ämtern sollten berechtigt sein:

- a) Vermessungsingenieure mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und gleichwertige Kräfte mit Hochschulausbildung,
- b) Ingenieure für Vermessungstechnik nach vollendetem 25. Lebensjahr und mindestens fünf Jahren Berufspraxis,
- c) Vermessungstechniker mit einem Mindestlebensalter von 28 Jahren und mindestens zehnjähriger Berufspraxis,
- d) Alle Vermessungsfachkräfte, welchen auf Grund früherer Bestimmungen die Berechtigung zur Ausführung von sog. Urkundsmessungen erteilt worden war.

„Für sämtliche vorgenannten Fachkräfte ist eine mindestens zweijährige Katasterpraxis erforderlich.“

„Auch sind sofort tunlichst bei den Landesvermessungsämtern Schnellkurse einzurichten und in 2-3 Monaten berufs fremde Arbeitskräfte zu Vermessungszeichnern umzuschulen.“

Da bei den Vermessungen für die Bodenreform – wie oben ausgeführt - teils noch hinter die Anforderungen der Direktorialvermessung des 18. Jahrhunderts zurückgegangen wurde, ist insbesondere in der ehemaligen Ritterschaft teils eine weitere Verschlechterung des Katasters eingetreten. Im Verlauf der fünfziger Jahre wurden dann jedoch in vielen Gemarkungen Neumessungen durchgeführt.

Bereits 1949 war eine Wirtschaftsflächenerhebung als Grundlage für die Planung der landwirtschaftlichen Produktion durchgeführt worden. Die Zielrichtung dafür war, die Anbauplanung und die Pflichtablieferung auf verbesserte Planungsgrundlagen stellen zu können. Es sollten dabei folgende Aufgaben gelöst werden:²¹⁷

- Anfertigung von transparenten Abzeichnungen der Flurkarten,
- örtliche Aufnahme der Nutzungsarten und Besitzverhältnisse,
- Übertragung der Ergebnisse des Feldvergleichs in die Flurkarten mit Flächenberechnung für die Nutzungsarten,
- Zusammenstellung von „Betriebsblättern“ und „Betriebslisten“.

Die Schwäche der Wirtschaftsflächenerhebung war ihre Uneinheitlichkeit. Sie führte mit all ihren Schwächen jedoch zu einer Vorstufe des späteren Wirtschaftskatasters.

²¹⁷ Bestimmungen über die Wirtschaftsflächen erhebung 1949, Deutsche Wirtschaftskommission für die Sowjetische Bestungzone, Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, Berlin 1949

Am 2. März 1949 wurde eine „Anordnung über die Wiederherstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters“²¹⁸ erlassen. Die Anordnung wurde am 22. April 1949 mit Durchführungsbestimmungen untersetzt. Darin wird unter ausgeführt: „1. Soweit Bücher und Karten des Liegenschaftskatasters durch Kriegseinwirkung verloren gegangen sind oder im Falle ihrer Verlagerung eine Rückführung nicht mehr zu erwarten ist, sind sie vordringlich wieder herzustellen.“ und „2. Bei der Wiederherstellung des Liegenschaftskatasters sind alle geeigneten Unterlagen zu verwenden, die sich im Besitz von Behörden, Betrieben, Grundeigentümern usw. befinden.“²¹⁹ Ein solcher Fall ist im Bereich des Vermessungsamtes Hagenow eingetreten, als durch eine Übereinkunft der Alliierten im Jahre 1945 das Amt Neuhaus an der Elbe aus der ehemaligen Provinz Hannover nach Mecklenburg kam. Das bis dahin zuständige Katasteramt Lüneburg hatte keine Unterlagen übergeben und verweigerte auch später die Übergabe. Deshalb wurden nach Unterlagen, die in den Gemeinden und bei Eigentümern vorhanden waren, neue Karten und Register angelegt. Auch in dieser Vorschrift findet sich wieder eine Festlegung bezüglich der Grenzfeststellung ähnlich der aus der Vermessungs-Instruktion I, nämlich: „7. Die Feststellung der rechtlichen Grundstücksgrenzen ist künftig mit einem Mindestaufwand an Arbeit und nur in dem Umfange durchzuführen, der zur sachgemäßen Fortführung des Katasters und zur Erfüllung des Antrages unbedingt erforderlich ist.“

Nach den provisorischen Vermessungs- und Katastervorschriften wurde im Jahre 1952 die „Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen“²²⁰ herausgegeben. Sie war im Wesentlichen auf den Runderlass aus dem Jahre 1940, „Fortführung des Liegenschaftskatasters“, begründet, berücksichtigte jedoch genau wie die ab 1. Januar 1953 gültige „Anleitung für die Durchführung von Neumessungen“²²¹ vor allem die geänderten politischen und ökonomischen Verhältnisse in der DDR. Diese waren insbesondere durch veränderte Eigentumsverhältnisse im Gefolge der Enteignungen der Nachkriegszeit gekennzeichnet. Von diesen war es in erster Linie die Bodenreform in der Landwirtschaft, die Vermessungen größeren Umfanges zur Berichtigung des Katasters auslöste. Wie oben bereits dargestellt wurde, fiel der größte Bedarf für diese Vermessungen in Mecklenburg gerade dort an, wo das Kataster seinen schlechtesten Zustand hatte, auf den ehemals ritterschaftlichen Gütern.²²²

In der DDR wurden bis 1952 bei den Räten der Kreise jeweils eine Abteilung Kataster gebildet, die später als Referate den Abteilungen Inneres zugeordnet wurden. Zu erwähnen ist auch, dass in dieser Zeit durch die „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15.10.1952“²²³ die Zusammenführung des Grundbuchs mit dem Kataster erfolgte, die bis Ende 1991 Bestand hatte.

²¹⁸ Anordnung über die Wiederherstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 2. März 1949, ZVOBl. Seite 141

²¹⁹ Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Wiederherstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 22. April 1949 (liegt dem Verfasser als Kopie vor)

²²⁰ Verlag Technik Berlin 1952

²²¹ Verlag Technik Berlin 1953

²²² Anonymus, Die Mecklenburgische Direktorialvermessung, ihre geschichtliche Entwicklung und heutige Bedeutung (ungekürzte Wiedergebe eines am 3.3.1951 in der Kammer der Technik gehaltenen Vortrages, maschinenschriftliches Manuskript im LHA Schwerin, liegt dem Verfasser als Kopie vor)

²²³ GBL. DDR I 1952, S.1058

13.2. Die Entwicklung der Landesvermessung in der DDR

Etwa gleichzeitig mit der Neuordnung des Katasterwesens wurde das Landesvermessungsamt 1952 in den Vermessungsdienst Mecklenburg überführt, der sich ab 1955 Vermessungsdienst Nord nannte, weil das Land Mecklenburg aufgelöst worden war. Auch in der Folge gab es häufiger Umbenennungen und Umstrukturierungen ²²⁴

1959 Topographischer Dienst Schwerin

1961 VEB Topographischer Dienst Schwerin

1971 VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie, Betrieb Schwerin

1974 VEB Geodäsie und Kartographie Schwerin

Die Einbindung der 1949 gegründeten DDR in den Warschauer Vertrag führte zu Veränderungen in der Landesvermessung, die militärische Gründe hatten. Ein Beschluss der DDR-Regierung vom 12.03.1953 war die Grundlage für die Einführung neuer geodätisch-kartographischer Systeme. Diese sollten für das Gebiet des Warschauer Vertrages einheitlich sein und basierten auf den sowjetischen Systemen. Geändert wurden das Bezugs- und Abbildungssystem (S 42/63 – 3° auf dem Krassowski-Ellipsoid, bezogen auf das Datum Pulkowo), der Blattschnitt und die Nomenklatur, die von der Internationalen Weltkarte M 1:1 000 000 abgeleitet war.

Für die Aktualisierung der topographischen Landeskartenwerke wurde zunächst eine Bearbeitung der Messtischblätter der preußischen Landesaufnahme durchgeführt. Die Zielstellung war jedoch, topographische Karten (TK) der Maßstäbe 1:25000 mit Folgemaßstäben bis 1: 1 000 000 zu erarbeiten (Zeitraum 1953-1963). Dafür wurde ein Fachkonzept für neue topographische Karten erarbeitet. Dieses sah die Neuaufnahme für eine Grundkarte im Maßstab 1:10 000 (TK 10) vor, aus der die Folgemaßstäbe abgeleitet werden sollten. 1956 begann die Neuaufnahme mit traditionellen Methoden (Messtisch mit Kippregel).



Abb. 39. Messtisch mit Kippregel.

Mit solchem traditionellen Instrumentarium wurden zunächst die Aufnahmen zur Laufendhaltung der topographischen Karten durchgeführt. Nach Schaffer, wie Anm. 209.

Ab 1959 wurden vorrangig Grundrissauswertungen auf photogrammetrischer Grundlage durchgeführt. Ab 1964 erfolgte auch die Erneuerung der Folgemaßstäbe. Die TK 10 wurde nun als Ausgabe AS (Ausgabe Staat) herausgegeben. Diese erhielt 1966 den Status VVS

²²⁴ Jörg Schaffer, Von der Mecklenburg-Karte Tilemann Stellas zum Geo-Informationssystem ATKIS – Die Entwicklung der topographischen Landesaufnahme in Mecklenburg, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853 – 2003, Schwerin 2003, S.40 f.

(Vertrauliche Verschlussache) und war damit im Wesentlichen nur den Militärs und den Sicherheitsorganen zugänglich. Im Jahre 1970 wurde die Herausgabe der Maßstabsreihe TK 10 (1:10000) bis TK 200 (1:200 000) abgeschlossen. Ab 1971 war die Hauptaufgabe die „Komplexe Laufendhaltung“, die in Zyklen von fünf Jahren vorgesehen war und bis 1990 vier Zyklen durchlief. Die Einstufung als VVS erforderte eine weitere Ausgabe, die Ausgabe Volkswirtschaft (AV). Dafür wurde aus dem Ministerium des Innern, das auch als Herausgeber fungierte, ein Fachkonzept vorgegeben. Ab 1978 wurde diese Karte als TK 10, TK 25, TK 50, TK 100, TK 200, TK 750 und TK 1500 bis 1986 fertiggestellt. Auch diese erhielt noch den Status Vertrauliche Dienstsache (VD), obwohl sie eine Reihe von Verfälschungen enthielt, war somit den Bürgern und weiten Bereichen der Wirtschaft nicht zugänglich.²²⁵

Die geodätischen Grundlagen der Landesvermessung wurden in den Jahren ab 1954 durch die Arbeiten an den Staatlichen Geodätischen Netzen in der DDR (Staatliches Trigonometrisches Netz 1. Ordnung, Staatliche Nivellementsnetze 1. Und 2. Ordnung) und ab 1956 durch die Bearbeitung der Staatlichen Gravimetrischen Netze 1. bis 4. Ordnung erneuert. Von 1961 bis 1984 wurde das Staatliche Trigonometrische Netz 3. Ordnung, von 1964 bis 1987 auch das Staatliche Trigonometrische Netz 5. Ordnung erneuert. Die 5. Ordnung, die unmittelbar in die 3. Ordnung eingebunden wurde (ähnlich die 3. Ordnung in die 1. Ordnung), wurde ab 1970 teilweise polygonometrisch verdichtet.²²⁶

13.3. Die Einführung des Einheitskatasters und die weitere Entwicklung des Liegenschaftskatasters in der DDR

In den 50er Jahren wurde die durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochene Bodenschätzung gemäß den Vorgaben der Reichsbodenschätzung zu Ende geführt. Nun war zusätzlich zur herkömmlichen Katasterdokumentation das Wirtschaftskataster zu führen, das als Voraussetzung für die staatliche Planung der landwirtschaftlichen Produktion dienen sollte.

Die Aufstellung eines Einheitskatasters wurde nun zu einer wichtigen Aufgabe. Im März 1950 forderte die Hauptabteilung Vermessung im Ministerium für Landwirtschaft der Landesregierung einen Überblick über die vorhandenen Vermessungsunterlagen an. Diese wurden - unterschieden nach Mecklenburg und Vorpommern - wie folgt abgefordert. Für Mecklenburg werden die Anteile aus der Meldung des Kreises Waren mit aufgeführt:

	% der Landes- fläche	% der Kreis
a) Direktorial- und sonstige Vermessung aus dem 18. Jahrhundert	0,65	8,3
b) Vermessung ohne Handrisse (1800-1865)	1,67	21,4
c) Linienmessung mit Handrissen	0,09	1,2
d) Anschluss an die alte Landestriangulation mit Handrissen (1874-1897)	0,08	1,0
e) Anschluss an die neue Landestriangulation mit Handrissen (ab 1898)	1,98	25,4
f) Bodenreformvermessungen mit Handrissen, Einmessungen zur Karte von 1945 an	2,74	35,2
g) Bodenreformvermessungen mittels Rundpolygon ohne Anschluss an die Landestriangulation von 1945 an	0,58	7,4

„Bei den 9 pommerschen Kreisen werden folgende Unterschiede getroffen:

- Vermessungen ohne Handrisse bis zum Jahre 1880
- Vermessungen unter Anschluß an die Landestriangulation von 1881 ab
- Bodenreformvermessungen mit Handrissen (Einmessungen zur Karte)

²²⁵ Schaffer (wie Anm. 224)

²²⁶ Kleinfeldt u. Ramseger (wie Anm. 97)

d) *Bodenreformvermessungen mit Handrissen (Aufnahme mittels Rundpolygon ohne Anschluß an die Landesaufnahme)*

Bodenreformvermessungen unter Anschluß an die neue Landestriangulation sind unter dem Buchstaben „e“ mit aufzuführen.“

Aus dieser Aufstellung geht hervor, welche Flächenanteile im Kreise Waren in welcher Qualität vermessen waren. Insbesondere ist zu erkennen, dass der größere Anteil (ca. 80%) der Bodenreformvermessungen zu diesem Zeitpunkt nur durch Einmessung in vorhandene Karten erfolgt war.

Die Abteilungen Kataster der Kreise wurden am 6. Februar 1953 von der Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern der DDR angewiesen, das Einheitskataster aufzustellen. Die Anweisung verfügte: *„Die bisher erlassenen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Vorschriften (gesammelt und erläutert von Rösch/Kurandt) sowie die von der Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen angeordneten Änderungen, Ergänzungen und Arbeitsanleitungen bilden die Grundlage für die Arbeiten zur Aufstellung des Einheitskatasters.“*²²⁷ Es wurde somit bewusst an die in den Dreißiger Jahren begonnene Einführung des Reichskatasters als Einheitskataster angeknüpft.

Bereits im Jahre 1951 wurden in der Form von Rundschreiben der Abteilung Vermessung im mecklenburgischen Ministerium des Innern Vorarbeiten für die Erstellung des Einheitskatasters angeordnet. In dem dem Verfasser in Kopie einer Abschrift vorliegenden *„Rundschreiben Nr. 2 zur Aufstellung des Einheitskatasters“* vom 5. November 1951 wird unter Vorarbeiten ausgeführt: *„1. Bei den Vorarbeiten sind die Gemarkungsgrenzen mit den Karten der angrenzenden Gemarkungen zu vergleichen. Abweichende Darstellungen sind zu bericht(ig)en, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke einen rechtlichen Anspruch auf die Berichtigung haben. Das ist der Fall, wenn die Gemarkungsgrenze neu gemessen ist.“*

Beim Vergleich älterer Karten wird die Übereinstimmung nicht immer zu erreichen sein und muß unterbleiben. Grundsätzlich soll das Vermessungswerk nur berichtigt werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Berichtigung den örtlichen und rechtlichen Zustand herstellt“

Diese Festlegung verdeutlicht das Wissen um die vorhandenen Spannungen an den Grenzen der als Inselkarten gemessenen älteren Feldmarkskarten. Diese Spannungen wurden somit in die Flurkarten des Einheitskatasters übernommen.

Weiter wird angeordnet: *„Liegen Rahmenpläne vor, so sind die Mutterpausen trotzdem als Inselkarte zu zeichnen.“* Das ist eine nicht ganz verständliche Anordnung, da in diesen Fällen die Spannungen an den Gemarkungsgrenzen nicht vorhanden gewesen sein dürften. Die Anordnung wird aber keine größere Bedeutung gehabt haben, weil Rahmenkarten kaum vorgelegen haben.

Es wurden auch Festlegungen zu dem Umgang mit den Schätzungsunterlagen, zur Flächenberechnung, der Darstellung der „Kartenfiguren“ gemäß Anweisung von 1912, die nur Teile eines Flurstücks (Kartenstücks) betrafen, zur Anlage des Flurbuchs, des Liegenschaftsbuchs und des Gebäudebuchs und zur Offenlegung getroffen.

Die Flächenberechnung sollte möglichst in einfacher Form erfolgen (Planimeterharfe, Hyperbeltafel usw.): *„Der größere Abschnitt eines Flurstücks kann durch Abzug vom buchmäßigen Bestand ermittelt werden, wenn der kleinere Abschnitt nur ¼ des ganzen Flurstücks groß ist und das Flurstück nur aus diesen beiden Abschnitten besteht.“*

Die Offenlegung sollte nach dem Runderlass vom 22. Mai 1939 durchgeführt werden. Vor der Offenlegung bei der Abteilung Vermessung sollte einen Tag im Geschäftszimmer des Bürgermeisters der Gemeinde offengelegt werden.

Die Umarbeitung der historischen Katasterkarten in die dem Einheitskataster gerecht werdende Form erfolgte im damaligen Bezirk Schwerin auf der Grundlage eines *„Leitfaden für die Anfertigung von Mutterpausen für das Einheitskataster“* aus dem Jahre 1955, der auszugsweise in der Anlage beigefügt ist. Nach diesem wurden eine Reihe von Generalisierungen und Änderungen in den Signaturen vorgenommen:

²²⁷ Mrosek u. Petersen (wie Anm. 205)

- Die Feldmarkskarten aus Vermessungen vor 1912 wurden in mehrere Flurkarten aufgeteilt. Bestehende Inselkarten wurden nicht zu Rahmenkarten umgearbeitet. Die Gründe dafür dürften in den Spannungen zwischen den jeweiligen Inselkarten, aber auch im Zeitaufwand zu suchen sein.
- Die flächenhaften Darstellungen von gestreckten Objekten (Gräben, Hecken) wurden generalisiert. Der Ausweis als Fläche erfolgte nur bei mehr als 2 % Flächenanteil am Flurstück.
- Die Signaturen wurden vereinheitlicht.
- Die Bezeichnung der „Besitzstände“, der Hufen, Büdnereien, Häuslereien usw. konnte ebenso entfallen wie die Angabe der Flächengrößen und der Zuordnung zu den Abteilungen der Besitzstände durch römische Ziffern.
- Die Kartenstücknummern wurden zu Flurstücknummern gemäß der Neumessungsanleitung aus dem Jahre 1953 umgearbeitet.
- Die zeichnerische Darstellung erfolgte ebenfalls gemäß der Neumessungsanleitung. Dabei wurden in den meisten Fällen die Maßstäbe der Urkarte beibehalten.

Parallel zu der Umarbeitung der Katasterkarten wurden die bestehenden Flurbücher in die neue Form gebracht und dort, wo noch keine Flurbücher bestanden, aus den Flurregistern (Feldregister, Einteilungsregister) die Flurbücher erarbeitet. Ebenso wurde aus den genannten Registern das Liegenschaftsbuch aufgestellt.

Anders als in den Gebieten des ehemaligen Domaniums stellte sich die Erstellung des Einheitskatasters in den ehemaligen Gebieten der Ritterschaft und in den Städten dar. Im Allgemeinen hatte man sich zu allen Zeiten bei den anstehenden Vermessungen zwar an den jeweiligen Vorschriften des Domaniums orientiert, jedoch wurden sie nur entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen angewandt. So wurden in der Ritterschaft nach der Direktorialvermessung nur in unwesentlichem Umfang Vermessungen durchgeführt. Die Notwendigkeit entstand noch nicht einmal bei der Separation von Bauernhufen, die als unselbständige Grundstücke Bestandteil des jeweiligen Rittergutes blieben, sondern erst bei Teilungen von Gütern, Abtrennungen von Pertinenzen als selbständige Güter und vor allem in größerem Umfang mit Beginn der Siedlungstätigkeit in den 1920er Jahren.²²⁸ In den Städten bestand auf Grund des Steuermodus' (Besteuerung der Erben und Buden) keine Veranlassung zum Nachweis der Liegenschaften. Dieser entstand, wie unter Kapitel 5. beschrieben, erst mit der zunehmenden Bedeutung der Sicherung des Realkredits im 19. Jahrhundert. Nicht in allen Fällen hat diese Notwendigkeit aber flächendeckende Vermessungen nach sich gezogen. So wurden in der Stadt Schwerin vielfach nur Straßenvermessungen mit Darstellung der abgehenden Grenzen vorgenommen. Daraus entstand eine ähnliche Situation wie in ehemals preußischen Städten mit *ungetrennten*, hier aber *unvermessenen Hofräumen*, da die Grundstücke im Grundbuch getrennt waren. Bei der Erstellung des Einheitskatasters half man sich bei der Aufteilung der „*unvermessenen Hofräume*“ auf dem Wege der Sonderung auf der Grundlage genannter Straßenvermessungen und Rissen aus Bauakten unter Einbeziehung der Beschreibungen der Grundstücke, einschließlich deren Grenzen und Nachbarschaften aus den Grundbüchern, die aus den alten Stadtbüchern übernommen worden waren. Dabei kam es häufig zu Fehlinterpretationen der Flächenzugehörigkeit und historischer Begriffe, wie der *Pertinenz* (siehe Kapitel 9). Dieser Begriff wird wörtlich als Zubehör übersetzt, war aber allgemein als Bestandteil zu verstehen. Da im Grundbuchrecht eine Fläche kein Zubehör zu einem Grundstück sein kann, sondern diesem nur als Bestandteil zugeschrieben werden kann, wurden Grundstücksteile falsch zugeordnet. Die Folge war ein in Teilen recht ungenaues Kataster. Gleichzeitig hat man in Schwerin eine Vereinheitlichung der Maßstäbe auf reprographischem Wege vorgenommen (Innenstadt M 1:500, ländliche Gebiete M 1:2000). In anderen Städten erfolgten pauschalierende Festlegungen, wie in Grevesmühlen, wo die Flächen der Hofräume in den Grundbüchern gleichmäßig auf alle Grundstücke aufgeteilt wurden, oder man nahm keine Aufteilungen vor.

²²⁸ Wiedow (wie Anm. 30)

Beim Aufbau des Einheitskatasters wurden die unterschiedlichen Katastersysteme in den ehemaligen Ländern und Regionen der DDR in wenigen Jahren in die neue Form gebracht. Dabei mussten die vorhandenen Kataster- und Vermessungsunterlagen völlig unterschiedlich bearbeitet werden. Vor allem konnten sie nicht in jedem Falle einer ausreichenden Genauigkeitsanalyse und schon gar nicht einer Erneuerung unterzogen werden. Somit sind die historisch überkommenen Mängel des Katasters in das Einheitskataster eingeflossen. Auf Grund der formalen Änderungen, in Mecklenburg vor allem der stärkeren Generalisierung, sind die Mängel häufig nicht sehr augenfällig.

Das Ergebnis der Kampagne zur Einführung des Einheitskatasters, die im wesentlichen 1956/57 abgeschlossen wurde²²⁹, war ein zwar in der ganzen DDR formal einheitliches Kataster, das aber auf Grund unterschiedlicher Grundlagen seiner Entstehung inhaltlich niemals vollständig einheitlich sein konnte und hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Grenzen und der Genauigkeit der Flächenangaben und vor allem wegen des nicht vorhandenen oder gar aufgegebenen Koordinatenbezuges nicht zeitgemäß war. Die historischen Dokumente des Katasters wurden in den Liegenschaftsdiensten archiviert, teilweise aber auch an Archive abgegeben.

Aus dem Einheitskataster wurde in den Bezirken Schwerin und Neubrandenburg durch Kartenmontage eine Wirtschaftskarte als Rahmenkarte im Maßstab 1:10000 in einem Blattschnitt erarbeitet, der an die Messtischblätter angelehnt worden war. Im Bezirk Rostock entstand diese Wirtschaftskarte in der Form von Inselkarten für die einzelnen Gemarkungen. Bei der Kartenmontage ließen sich Verzerrungen an den Gemarkungsgrenzen nicht vermeiden. Dieses Kartenwerk existiert gegenwärtig nur noch in Resten.

Welche Probleme die Referate Kataster der Räte der Kreise in dieser Zeit bewegten, geht aus einem Bericht des Neustrelitzer Referatsleiters Zimmermann unter dem Titel „*Arbeit und Sorgen des Referats Kataster*“ aus dem Jahre 1957 hervor, der dem Verfasser als Kopie vorliegt. Zimmermann stellt zunächst dar, dass das Referat Kataster wegen der von den Aufgaben der Kreisverwaltung verschiedenen eigenen Aufgaben (Sicherung des Grundstückseigentums, Durchführung von Vermessungen, Führung des Wirtschaftskatasters) in der Kreisverwaltung kaum wahrgenommen werde. Die Aufgaben der Sachgebiete Kataster, Grundbuch, Wirtschaftskataster, Fortführungsvermessung und Lichtdruck müssten von 12 Mitarbeitern erledigt werden, die eine ganz unterschiedliche Qualifikation hätten. (1 Vermessungsingenieur, 3 Vermessungstechniker, 2 juristisch geschulte Mitarbeiter, 6 angelernte Kräfte). Da das Durchschnittsalter 49 Jahre betrage müssten Fachkräfte ausgebildet werden. Die Verwaltung dürfte aber nicht ausbilden. Die Lehrlinge des Vermessungswesens würden im volkseigenen Vermessungswesen ausgebildet, ohne Kenntnisse des Katasters zu erhalten. Da die Vergütung für Vermessungstechniker etwa 200 bis 300 DM unter der in den volkseigenen Betrieben läge, scheitere die Werbung von Mitarbeitern, die ohnehin noch ein Jahr zunächst in die Aufgaben des Katasters eingearbeitet werden müssten. Er beklagt sich dann über die mangelnde Unterstützung durch den Rat des Kreises, z. B. bei der Bereitstellung eines Fahrzeuges für den Außendienst und auch bei der materiellen Absicherung der Arbeit, bis hin zum fehlenden Heizmaterial.

Einige Jahre nach der Fertigstellung des Einheitskatasters wurden im Jahre 1965 auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates der DDR über die „Veränderung der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftsdienstes“ vom 8.12.1964 die Abteilungen Kataster in den Bezirken in je einem Liegenschaftsdienst zusammengeführt. Dieser hatte in den Kreisen Außenstellen, in den 1953 neu gebildeten Kreisen Arbeitsgruppen, die zu einer Außenstelle gehörten.²³⁰

²²⁹ Mrosek u. Petersen (wie Anm.205)

²³⁰ Mrosek u. Petersen (wie Anm.205)

Da die Vermessungskapazitäten in der DDR nicht ausreichten, wurde die Laufendhaltung des Katasters zu einem Problem. Veränderungen der Bebauung und der Nutzungsarten wurden nicht vollständig in das Kataster eingearbeitet. So konnte es entstehen, dass große Baugebiete des sogenannten „Komplexen Wohnungbaus“ nicht in den Flurkarten erfasst worden waren, bzw. nur durch die Änderung der Nutzungsart der betroffenen Flurstücke in grober Weise dokumentiert wurden.

Die Grundbuchführung für die privaten Grundstücke erfolgte auch nach der Vereinigung des Grundbuches mit dem Kataster im Jahre 1952 im Prinzip nach der Grundbuchordnung aus dem Jahre 1897. Da volkseigene Grundstücke nicht veräußerlich und nicht belastbar waren, hatte die sowjetische Administration bereits in den unmittelbaren Nachkriegsjahren Grundbücher volkseigener Grundstücke vernichten lassen. Auch nach der Gründung der DDR wurden Grundbücher enteigneter Grundstücke noch geschlossen, aber nicht mehr vernichtet, sondern zentral eingelagert.

Die Grundbücher privater Grundstücke wurden nicht mehr in Buchform weitergeführt. Die Führung erfolgte in Grundbuchheften je Eigentümer. Für das Bestandsverzeichnis wurde das Bestandsblatt der Liegenschaftsdokumentation verwendet. Ab dem Jahre 1976 wurde auf Anweisung des DDR-Innenministers die maschinenschriftliche Führung des Grundbuches auf Loseblatt-Grundbuchblättern eingeführt, die aber nicht mehr vollständig umgesetzt wurde. Diese Loseblatt-Grundbücher wurden mit vermindertem Umfang auch für volkseigene Grundstücke angelegt.²³¹

Für die Arbeit im Liegenschaftskataster erließ der Minister des Innern der DDR die „*Fortführungsvermessungsordnung vom 10. Juni 1971*“²³², die die Fortführungsanleitung aus dem Jahre 1952 außer Kraft setzte. Insbesondere neu war die Formulierung unter Ziffer 14.

- (1) *Veränderungen von Rechtsverhältnissen treten ein bei Wechsel des Eigentümers/Rechtsträgers/Nutzungsberechtigten.*
 (2) *Zu den Veränderungen von Rechtsverhältnissen sind auch die Fälle zu rechnen, in denen Namen oder Bezeichnungen der Eigentümer/Rechtsträger/Nutzungsberechtigten sich ändern oder geändert werden.“*

Unter Ziffer 24. wird die Veranlassung zur Fortführungsmessung auf Antrag des Eigentümer/Rechträgers/Nutzungsberechtigten sowie durch den Liegenschaftsddienst (quasi von Amts wegen) festgelegt und unter Ziffer 25. „(2) *Dem Antrag des Eigentümers/Rechtsträgers/Nutzungsberechtigten sind gleichzusetzen ... c. der Antrag eines staatlichen Organs, das im Rahmen der ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben handelt“* (deren Vertreter dürfen nach Ziffer 99. „in Grenzverhandlungen auch als Beteiligte agieren“) sowie „(3) *Dem Antrag des Rechtsträgers ist der Antrag des dem Rechtsträger übergeordneten staatlichen/wirtschaftsleitenden Organs gleichzusetzen.“*

Wie die genannten sind auch für die Ausführung der Fortführungsmessungen einige Festlegungen den neuen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst:

Ziffer 52. „(2) *Liegenschaftsgrenzen, die durch neue langgestreckte Flurstücke geschnitten werden sollen, brauchen nur insoweit festgestellt zu werden, als es für die Festlegung und Aufmessung der neuen Flurstücksgrenzen, die Kartierung und Flächenberechnung erforderlich ist.*

(3) *Flurstücksgrenzen, die auf Flächenstücken sozialistischer Landwirtschaftsbertriebe verlaufen, ohne diese Flächenstücke zu begrenzen, sind nicht festzustellen.“*

Die Ziffer 53. trifft Aussagen zu den ungetrennten Ortslagen:

- (1) *„Bei Urkundsvermessungen in ungetrennten Ortslagen sind, soweit erforderlich, die äußeren Begrenzungslinien des ungetrennten Gebiets festzustellen.*
 (2) *Eigentumsgrenzen, Grenzen der Rechtsträgerschaft und Nutzungsrechtsgrenzen innerhalb der ungetrennten Ortslage sind nach den übereinstimmenden Angaben der*

²³¹ Mrosek und Petersen (wie Anm. 205)

²³² Ordnung Nr. 102/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster - Fortführungsvermessungsordnung - vom 10. Juni 1971, Berlin 1971

beteiligten Eigentümer/Rechtsträger/Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Verlaufs natürlicher Begrenzungslinien festzustellen.“

Die Ziffern 85 und 86 betreffen die Sonderung nach der Karte, die u. a. zugelassen war, „wenn

- a) *die Gewißheit besteht, daß die durch Sonderung bestimmten neuen Liegenschaftsgrenzen mit der Örtlichkeit übereinstimmen oder nach vorgegebenen Maßen in einfacher Weise in die Örtlichkeit übertragen werden können.“*

Ziffer 86 *„Auf sozialistisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächenstücken sind in den durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fällen (z.B. gemäß § 7 Absatz 2 des LPG-Gesetzes vom 3.Juni 1959 – Gbl. I S.577) neue Flurstücke ausschließlich durch Sonderung nach der Liegenschaftskarte zu bilden, wenn sie in der sozialistischen Bewirtschaftung verbleiben.“*

Im Jahre 1977 war das Zivilgesetzbuch der DDR gültig geworden. Dieses löste das Bürgerliche Gesetzbuch ab und traf viele vereinfachte Regelungen. Unter anderem wurde nun das Nutzungsrecht an Grundstücken und Gebäuden in das verbindliche Recht aufgenommen. Lange zuvor war bereits das Institut der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken geschaffen worden, das es ermöglichte, Grundstücke an Betriebe, Institutionen, Parteien usw. zur Nutzung zu übertragen.

Eine neue Vorschrift wurde im Jahre 1982 mit der *„Liegenschaftsvermessungsordnung – vom 20. August 1982“* ²³³ erlassen. Sie berücksichtigte die durch das Zivilgesetzbuch getroffenen Regelungen und führte auch teils eine neue Terminologie ein, indem von Liegenschaftsdokumentationen, bestehend aus der Eigentumsdokumentation und der Nutzungsdokumentation gesprochen wurde. Die Eigentumsdokumentation bestand aus den Flurkarten, dem Grundbuch und dem Personenverzeichnis, die Nutzungsdokumentation aus den Nutzungsgrundkarten und dem Nutzungsgrundbuch. Der kartographischen Dokumentation wurden auch die Bodenschätzungskarten zugeordnet, zu der registrativen Dokumentation auch das Integrationsregister - Im Jahre 1979 war mit dem Aufbau des *„Integrationsregisters“* begonnen worden. Dazu wurden die registrativen Angaben des Katasters verschlüsselt und auf Lochkarten erfasst.

Zu der Vermessungsdokumentation gehörten außer dem Risswerk und den Vermessungsniederschriften, der Grenzniederschriften, der Flächenberechnung, den Ergänzungskarten und den Änderungsnachweisen nun auch die Koordinatenverzeichnisse.

Die Ziffer 14. (8) legte fest: „

„In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates über die planmäßige Einführung und flächendeckende Anwendung des EDV-Typenprojekt ‚Computergestützte Liegenschaftsdokumentation‘ (abgekürzt ‚Projekt Colido‘) wurden und werden wesentliche Bestandteile der registrativen Liegenschaftsdokumentation,

- a) *das Integrationsregister*
- b) *die Abteilung 0 des Grundbuchblattes*
- c) *das Nutzungsgrundbuch*
- d) *die Liegenschaftsstatistik und*
- e) *die Abteilung 1 des Grundbuchblattes*

in den Realisierungsprozeß des Projekts Colido einbezogen und in ihren derzeitigen Formen schrittweise durch Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung (Diskette, Druckliste, Mikroplanfilm u.a.) abgelöst.“

Zu den Bezugssystemen der Liegenschaftsvermessungen finden sich in den Ziffern 24. bis 27. Angaben.

Ziffer 24. (1) lautet: *„Jede Liegenschaftsvermessung ist in einem Bezugssystem auszuführen. Das Bezugssystem wird aus Anschlußpunkten gebildet, die nach dem Prinzip der Nachbarschaft auszuwählen sind.“*

Ziffer 25: (1) *„Als Anschlußpunkte für Liegenschaftsneuvermessungen kommen in Betracht:*

²³³ Ordnung Nr. 112/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation – Liegenschaftsvermessungsordnung – vom 20. August 1982, Berlin 1982

- a) die Festpunkte des STN I. bis V. Ordnung;
- b) die Festpunkte des GVN.L.“

Ziffer 27. (1) „Als Anschlußpunkte für Fortführungsvermessungen, die sich nicht auf einen ausgedehnten Bereich erstrecken, sind Punkte auszuwählen, die

- a) mit einem Sigma $\leq 0,05$ m örtlich definiert,
- b) nach ihrer Beschaffenheit und Lage dauerhaft und sicher sowie
- c) in der Flurkarte mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt sind.“

Ziffer 42 regelt, dass Liegenschaftsneuvermessungen durch den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie auszuführen sind.

Ziffer 76 (1) „Die Feststellung der bestehenden Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) bildet einen wesentlichen Bestandteil jeder Urkundsmessung.“ Von diesem Grundsatz wurden aber gleich wieder Ausnahmen zugelassen für Flurstücksgrenzen, die auf Nutzungsgrundstücken sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe verlaufen, ohne diese zu begrenzen.

Die Grenzverhandlung sollte ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der Urkundsmessung bilden. Deren Gegenstand hatten die Ergebnisse der Grenzfeststellung, die Bestimmung, Wiederherstellung und Vermarkung der Flurstücksgrenzen, die Verschmelzung von Flurstücken und Vereinigung von Grundstücken und die Berichtigung von Aufnahmegefehlern zu sein. Sie war in der Form der Grenzniederschrift zu beurkunden, die von den Beteiligten und dem Urkundsvermessungsberechtigten zu unterschreiben war.

Der Sonderung nach der Karte wurde wieder ein spezieller Abschnitt (Ziffern 119 bis 122) gewidmet. Sie sollte insbesondere in Verfahren des „vereinfachten Grundstückserwerbs“ nach der 2. Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch sowie bei der Flurstücksneubildung innerhalb von Nutzungsgrundstücken sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe angewendet werden, wenn deren Nutzungsrechtsverhältnisse nicht geändert wurden. Auch die übereinstimmende Erklärung des Verzichts auf die Grenzfeststellung und Vermarkung bestehender und neugebildeter Grenzen durch die beteiligten Eigentümer und Rechtsträger führte zur Zulässigkeit der Sonderung. Die 2. DVO zum ZGB regelte den vereinfachten Grunderwerb für Verkehrswege, Wasserläufe u. ä.. Wenn ein Grenzregelungsplan vorlag, konnte durch einen einfachen Vertrag zwischen dem Erwerber und dem Grundstückseigentümer ohne notarielle Beurkundung nur mit Genehmigung durch den Rat des Kreises der Grundstückserwerb bis zu einem Kaufpreis von 500 Mark erfolgen.

Auf der Grundlage der Anweisung Nr. 4/76 des Ministers des Innern der DDR und seiner Durchführungs-Anweisungen vom 17. Mai 1978 „über die Aufstellung und Fortführung des Flurbuches als Integrationsregister sowie Ergänzung des Flurbuches“ und 23. Dezember 1980 wurden „Arbeitshinweise zur Aufstellung und Fortführung des Integrationsregisters“ vom 14. Mai 1981 herausgegeben, die die Verfahrensweise zur Aufstellung des Integrationsregisters konkretisierte. Am 27.10.1987 erließ er eine „Anweisung über das Grundbuch und die Grundbuchverfahren unter COLIDO“ (computergestützte Liegenschaftsdokumentation), die am 1. März 1988 in Kraft trat.²³⁴ Danach waren die Angaben des Integrationsregisters in der EDV zu erfassen. Darin war der zusammenhängende Nachweis aller in derselben Gemeinde gelegenen Flurstücke, Flurstücksabschnitte Grundstücke und Nutzungsgrundstücke sowie der daran bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte zu führen. Die Entwicklung, die nun unter COLIDO erfolgte, lässt sich wie folgt zusammenfassen:²³⁵

- ab 1983:
Erfassung von Daten auf Primärdatenträger aus dem Flurbuch, dem Grundbuch und dem Wirtschaftskataster
- ab 1985:
Erfassung der Primärdaten einzelner Kreise auf maschinenlesbare Datenträger. Die

²³⁴ Mrosek u. Petersen (wie Anm. 205)

²³⁵ Meinhard Gusche, Die Basisinformationssysteme ALB und ALK im Liegenschaftskataster in Mecklenburg-Vorpommern – ein Überblick und der weitere Weg nach ALKIS, 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853-2003, S.72f.

maschinelle Erstbearbeitung erfolgte zentral im Datenverarbeitungszentrum in Halle mit dem Ergebnis der kreisweisen Ausgabe der Datenbestände (Integrationsregister)) auf Mikrofiches. Diese Auskunft wurde über Lesegeräte und Fortführungsbelege durchgeführt.

- ab 1987:
Anschaffung der ersten PC 8-Bit-Rechentechnik; Auskunft über PC und Ausdrucke des Integrationsregisters waren möglich,
- ab 1990:
Auskunft über PC 286 mit verbesserter COLIDO-16-Bit-Version und Einbindung der Änderungsdaten auf dem Bildschirm,
- ab 1991:
Bildung einer Arbeitsgruppe „Weitere Entwicklung des ALB-Verfahrens“. Deren Ergebnis war u. a. die Erarbeitung eines Umsetzers COLIDO/ALB durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung. Erfassung der Eigentümerdaten (Name, Adresse) für alle Grundbücher des Landes.

Diese Dokumentation wurde dann in den Neunziger Jahren eine der Grundlagen des neu aufzubauenden Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB).

Kapitel 14

Die weitere Entwicklung des Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ab 1990

14.1. Neue Aufgabenstellungen - neue Strukturen

Die friedliche Revolution in der DDR, die deren Existenz beendete und die Neubildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglichte, das sich wie die anderen vier Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bundesrepublik Deutschland anschloss, hatte auch völlig veränderte Bedingungen – vor allem aber neue Aufgabenstellungen - für das Kataster und die Vermessung zur Folge. Das einheitliche Vermessungswesen der DDR, das die fachlich-inhaltlichen, nicht aber die politisch-organisatorischen Grundsätze des 1934 reformierten Vermessungswesens aufgenommen hatte, wurde zu Gunsten eines landesrechtlich organisierten Vermessungswesens umgestaltet. Dabei wurde allgemein der Einfluss der Nachbarländer bzw. Partnerländer mit ihren Organisationsformen maßgebend. Die Chance zur bundeseinheitlichen Organisation des Vermessungswesens wurde vertan, eine Tatsache die dem deutschen Vermessungswesen im Prozess der europäischen Einigung zum Nachteil gereichen wird.

Der volkseigene Betrieb Geodäsie und Kartographie Schwerin wurde am 1. Juli 1990 zunächst zu dem Staatsbetrieb Geodäsie umgebildet. Auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 21. Dezember 1990 *„zur Errichtung und Arbeitsweise des Landesvermessungsamtes und der Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchämter“*²³⁶ wurde am 1. Januar 1991 das Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern gebildet. Aus den Liegenschaftsdiensten und Teilen des ehemaligen Staatsbetriebes wurden zum gleichen Zeitpunkt die Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchämter als Landeseinrichtungen in den Landkreisen gegründet. In den Städten Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald und Stralsund bildeten sich städtische Vermessungseinrichtungen in unterschiedlichen Organisationsformen (Ämter, Abteilungen, Arbeitsgruppen). Seither arbeitet das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesländer (AdV) mit.

Aus den bisherigen staatlichen Vermessungseinrichtungen heraus hat bereits im Frühjahr 1990 eine Reihe von urkundsvermessungsberechtigten Vermessungsingenieuren den Schritt

²³⁶ AmtsBl. M-V 1991, Seite 75

in die Selbständigkeit gewagt. Diese bildeten unter der Führung von Werner Stechert aus Rostock am 18. April 1990 in Rostock den „Bund der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure (Urkundsvermessungsberechtigte) e. V. – BdVI (UMB) des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, der am 21. Mai 1990 registriert wurde. Wenig später – am 20. September 1990 – wurde auch der Landesverein des „Deutschen Vereins für Vermessungswesen“ von 74 Vermessungsingenieuren in Schwerin gegründet.²³⁷

Die Umstrukturierung des Kataster- und Vermessungswesens, verbunden mit dem erhöhten Bedarf an Vermessungsleistungen, hat auch einen erheblich höheren Bedarf an Fachkräften aller Ebenen nach sich gezogen. Zunächst hat eine Anzahl von Vermessungsingenieuren aus den alten Bundesländern bei der Deckung des Bedarfs geholfen. Es waren auch ehemals in Schwerin ansässige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aus Nordrhein-Westfalen, wie Ahrens, Heupel und Köhnke, im Lande tätig. Andere haben sich im Lande neu angesiedelt. Aber auch im Bereich der Landes- und Kreisverwaltungen haben Vermessungsingenieure und –techniker aus den alten Bundesländern ihre Tätigkeit aufgenommen. All das konnte den Personalbedarf jedoch nicht decken. Deshalb wurden verschiedene Programme zur vermessungstechnischen Qualifizierung für Angehörige anderer Berufe aufgelegt, z.B. von studierten Landwirten und Meliorationsingenieuren für die Flurneuordnungsverwaltung und durch das Arbeitsamt geförderte Umschulungen zum Vermessungstechniker. Auch für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Amtsleiter wurden Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, um die notwendige Qualifikation im Verwaltungsrecht zu erwerben. An der Fachhochschule Neubrandenburg wurde im Jahre 1993 auf Initiative von Professor Knickmeyer ein Studiengang Vermessungswesen eingerichtet.

Das Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatte, wie das in den anderen neuen Bundesländern, jetzt neben den Vermessungsleistungen und der Katasterführung weitere Aufgaben zu übernehmen, die in der DDR keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten, das waren

- die Grundstücksbewertung mit dem Aufbau von Gutachterausschüssen und Kaufpreissammlungen,
- die Bodenordnung mit dem Aufbau von Umlegungsausschüssen und - zunächst ein Schwerpunkt - der Zusammenführung von Gebäude- und Grundstückseigentum in den Gebieten des Komplexen Wohnungsbaus aus der DDR

Darüber hinaus bildeten sich auf der Landesebene außerhalb des Vermessungswesens weitere Verwaltungen, die Vermessungskapazitäten und vor allem Fachkräfte benötigten, die Verwaltungen für die Flurneuordnung und Dorferneuerung.

Am 6. Juli 1992 wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern eine Gutachterausschussverordnung²³⁸ erlassen. Die Gutachterausschüsse hatten sich als vorläufige Ausschüsse mit ihren Geschäftsstellen bereits zuvor in den Landkreisen und den kreisfreien Städten gebildet. Nun konnten sie endgültig bestellt werden. Mit Unterstützung durch Fachkollegen aus den Partnerverwaltungen der alten Bundesländer waren in einigen Kreisen und kreisfreien Städten sogenannte Bodenleitwertkarten als Vorläufer der Bodenrichtwertkarten erarbeitet worden. Weil es noch keine Kaufpreissammlungen als Grundlage dafür geben konnte, wurden mit der genannten Unterstützung nach der Gebietsbeurteilung und Analogieschlüssen auf vergleichbare Orte in den westlichen Nachbarländern die Bodenleitwerte eingeschätzt. Erst in den Folgejahren konnten bei den Gutachterausschüssen Kaufpreissammlungen aufgebaut werden, die die Grundlage für die Ableitung von Bodenrichtwerten durch die Gutachterausschüsse wurden.

²³⁷ Dieter Greve, 125 Jahre Mecklenburgischer Geometer-Verein, 125 Jahre Öffentliche Bestellung von Feldmessern, Manuskript eines Vortrages gehalten auf der gemeinsamen Festveranstaltung des Landesvereins des DVW und der Landesgruppe des BdVI am 28. September 1999 in Schwerin

²³⁸ Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte – Gutachterausschussverordnung – (GutAVO) vom 6. Juli 1992, GVBl. M-V 1992, Seite 401

Die städtebauliche Bodenordnung hatte zunächst den bereits genannten Schwerpunkt der Vermögenszuordnung, der Zuordnung der Grundstücke zu den Wohnungseigentümern im Komplexen Wohnungsbau. Der Komplexen Wohnungsbau der DDR umfasste den Bau von Wohnungen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Straßen einschließlich Beleuchtung, Versorgungsleitungen, Wärmeversorgung, Schulen, Kindertagesstätten, Polikliniken u.a.) in den großen Neubauwohngebieten. Da die Vermessungskapazitäten in der DDR niemals ausreichend waren, wurden die Neubaugebiete nur selten im Kataster durch Vermessung fortgeführt. Im Allgemeinen wurden nur die neuen Nutzungsarten - ohne diese sicher abzugrenzen - in die betroffenen Flurstücke eingetragen. Nach dem Beitritt der neuen Länder in die Bundesrepublik Deutschland wurden für die Beleihung der Grundstücke und auch zur Abwehr von Restitutionsforderungen und zur Entschädigung der Alteigentümer die zügige Bildung von Grundstücken und die Zuordnung zu den Wohnungs- und anderen Bedarfsträgern bis hin zu den Kommunen notwendig. Die Restitution an die Alteigentümer hätte neue gesellschaftliche Verwerfungen zur Folge gehabt. Deshalb konnte nur eine Entschädigung erfolgen. Das Vermögenszuordnungsgesetz des Bundes regelte die Aufteilung an die Anspruchsberechtigten auf Grund der Vereinbarungen in dem zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Einigungsvertrag über einen Vermögenszuordnungsplan. Die Zuordnung des ehemaligen Volkseigentums aus den Gebieten des Komplexen Wohnungsbaus wurde Ende der 1990er Jahre abgeschlossen (in Schwerin 1997).

Die Durchführung von Umlegungsverfahren zur Baulandbereitstellung erforderte zunächst einmal die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Planungsämter. Somit konnte diese Aufgabe erst später zum Zuge kommen. Als rechtliche Voraussetzung musste das Land auf Grund der Ermächtigung im Baugesetzbuch zunächst eine Umlegungsausschussverordnung erlassen, was dann am 30. Juni 1993 mit der *„Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten“* ²³⁹ erfolgte. Diese Landesverordnung wurde am 15. November 2006 auf Grund geänderter bundesgesetzlicher Regelungen neu gefasst. In einigen Kommunen, so in Schwerin, waren auf Grund der Ermächtigung durch das Baugesetzbuch bereits Umlegungsverfahren durch Beschluss der Stadt- bzw. Gemeindevertretungen angeordnet und erste Schritte durchgeführt worden. Einen weiteren Schwerpunkt der Bodenordnung machten Grenzregelungsverfahren in Eigenheimbaugebieten der DDR-Zeit (später dann die Vereinfachten Umlegungsverfahren) aus. Diese hatten zunächst den Zweck Überbauungen von Grenzen, die in großem Umfang vorhanden waren, zu beseitigen.

Die neu gebildeten Kataster-, Vermessungs und Grundbuchämter wurden durch ein Landesgesetz vom 14. Juni 1991 ²⁴⁰ ab dem 16. Juli 1991 von der Führung der Grundbücher entlastet. Diese wurden den seinerzeitigen Kreis-, nunmehrigen Amtsgerichten zugeordnet. Die vorrangige Aufgabe der Kataster- und Vermessungsämter (KVÄ) war in den Jahren 1990 bis 1992 die Schaffung der Voraussetzungen zur Klärung von Alteigentumsansprüchen, einer Aufgabe, die auf Grund der zahlreichen Auskunftersuchen zu einer extremen Belastung der Ämter führte.

In den städtischen Vermessungsämtern und -einrichtungen mussten Aufgaben neu angepackt werden, die über Jahrzehnte vernachlässigt worden waren. So musste zunächst geklärt werden, welche Aufgaben aus der Stadtvermessung in anderen Bereichen der Verwaltung angesiedelt worden waren. Es gab keine eigenen Stadtkarten mehr. Durch das Kombinat Geodäsie und Kartographie waren jedoch Stadtgrundkarten in den Maßstäben 1:500 bzw. 1:1000 für die Erstellung einer *„Komplexen Leitungskarte“* in den Tiefbauabteilungen der Stadtbauämter erarbeitet worden. Diese lagen im Allgemeinen noch nicht flächendeckend vor und waren auch nur in Neubrandenburg bereits zu Komplexen Leitungskarten qualifiziert worden. Sie bildeten zunächst in den städtischen

²³⁹ GVOBl. M-V 1993, Seite 693

²⁴⁰ Gesetz über die Führung der Grundbücher vom 14. Juni 1991, GVOBl. M-V 1991, Seite 215

Vermessungseinrichtungen gemeinsam mit den aus den KV-Ämtern bereitgestellten Flurkarten die Grundlage für die Arbeit als Dienstleistungseinrichtung der Stadtverwaltungen. Insbesondere waren sie eine Grundlage bei der Zuordnung des Vermögens in den Gebieten des Komplexen Wohnungsbaus sowie für den Aufbau einer eigenen Stadtkartographie. Weitere Schwerpunkte der Arbeit in den städtischen Vermessungseinrichtungen waren die Mitarbeit an der Stadtplanung und die Qualifizierung der Kleinräumigen Gledung des Stadtgebietes bis hin zur Straßenbenennung sowie der Aufbau eines kompletten grundstücksbezogenen Auskunftssystems zum Baurecht.

Für die Arbeit der Kataster- und Vermessungsämter sowie der Grundbuchämter wurde am 1. März 1992 ein gemeinsamer Erlass des Innenministers und des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten *„Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch“*²⁴¹ herausgegeben, der die Zusammenarbeit zwischen den nun getrennten Aufgabenträgern auf eine verbindliche rechtliche Grundlage stellen sollte. Im gleichen Jahr erfolgte auch die verbindliche Gesetzgebung für das öffentliche Vermessungswesen mit dem *„Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - vom 21. Juli 1992“*.²⁴² Dieses stellte in Anlehnung an die Reichs-Einheits-Kataster-Gesetzgebung und die Vermessungsgesetze der anderen Bundesländer das öffentliche Vermessungswesen im Lande Mecklenburg-Vorpommern auf eine einheitliche rechtliche Grundlage und schaffte damit weitere Voraussetzungen für die Überwindung der differenzierten Entwicklung des Liegenschaftskatasters, die aus der Zusammenführung Mecklenburgs und Vorpommerns und den unterschiedlichen Unterlagen im historischen mecklenburgischen Kataster resultieren. Selbst der zentralen Gesetzgebung der DDR war es mit der Einführung des Einheitskatasters nicht vollständig gelungen, diese Uneinheitlichkeit zu überwinden.

Das Gesetz bestimmt als Landesaufgaben die Landesvermessung sowie die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters einschließlich der hierzu erforderlichen Vermessungen sowie als Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde den Innenminister, dem das Landesvermessungsamt und die Kataster- und Vermessungsämter unterstehen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und andere Vermessungstellen wirken an der Erfüllung der Aufgaben mit.

Als Vermessungsstellen werden bestimmt:

- „1. das Landesvermessungsamt,
2. die Kataster- und Vermessungsämter,
3. andere behördliche Vermessungsstellen, bei denen ein Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Vermessungen im Sinne dieses Gesetzes leitet,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
5. die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, soweit ihre Vermessungsabteilung von einem Beamten oder Angestellten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird.“

14.2. Die Aufgaben der Landesvermessung und der topographischen Landesaufnahme

Das Landesvermessungsamt hat ab 1991 die bis dahin vom VEB Geodäsie und Kartographie ausgeführten Aufgaben unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen weitergeführt. Zunächst war eine Vereinheitlichung der topographischen Kartenwerke in den Bundesländern erforderlich. Während in den alten Bundesländern die topographischen Karten auf dem Grundmaßstab des historischen Messtischblattes der preußischen Landesaufnahme beruhten und zusätzlich die Maßstabsebene 1:5000 als Deutsche

²⁴¹ AmtsBl. M-V 1992, Seite 406

²⁴² GVOBl MV 1992, Seite 390

Grundkarte in den Katasterämtern geführt wurde, war in der DDR der Maßstab 1:10 000 der TK 10 der Grundmaßstab gewesen. Die Bearbeitung der Deutschen Grundkarte war um 1950 eingestellt worden. Eine weitere wichtige Aufgabe der Vereinheitlichung war die Umstellung auf die in den alten Bundesländern tradierten Bezugs- und Abbildungssysteme (von S 42/83-3° auf dem Krassowski-Elipsoid mit dem Datum Pulkowo und dem Höhenbezug auf den Pegel Kronstadt auf Gauß-Krüger Abbildung in 3°-Streifen auf dem Bessel-Ellipsoid mit dem Datum Rauenberg und dem Höhenbezug auf das Deutsche Höhennetz - DHN).

Einen wichtigen Schub in der Umstellung lieferte wieder das Militär. Die Bundeswehr forderte, die TK 50 AS dem NATO-Standard entsprechend zu bearbeiten und daraus die Karten der Serie M-648 im Maßstab 1:100 000 abzuleiten. Das erforderte die Umstellung auf ein neues Kartenbild, auf einheitliche Bezugssysteme und Blattsnitte auch für den zivilen Sektor. Die TK 10 sollte in den Blattsnitt der TK 25 eingeordnet werden. Das wurde in Mecklenburg-Vorpommern nicht realisiert. Stattdessen wurde in die TK 10 der Blattsnitt der TK 25 eingetragen. Das erfolgte im Hinblick auf die vorgesehene spätere digitale Bearbeitung unter ATKIS (Automatengestütztes topographisch-kartographisches Informationssystem). Die Angleichung der analogen Kartenwerke konnte im Jahre 2000 abgeschlossen werden.

Im Landesvermessungsamt musste ab 1991 eine weitere neue Aufgabe gelöst werden, die sich aus dem technischen Fortschritt ergeben hat. Die nach dem Ende des Kalten Krieges möglich gewordene zivile Nutzung der militärischen Erdsatelliten hatte auch für die Vermessung neue Möglichkeiten ergeben. Das hatte eine Ergänzung bzw. einen weitestgehenden Ersatz der trigonometrischen Landesvermessung durch das Global Positioning System (GPS) zur Folge und erforderte den Aufbau des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS) der deutschen Landesvermessung auch in Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahre 1991 wurde das Deutsche Referenznetz (DREF91) in allen Bundesländern aufgebaut. Das erfolgte gemäß dem Beschluss der AdV auf der Grundlage des einheitlichen Bezugssystems ETRS89 (European Terrestrial Reference System 1989). In Mecklenburg-Vorpommern wurden 12 Punkte des insgesamt 108 Punkte umfassenden DREF91 eingerichtet. Diese waren die Grundlage für eine Punktverdichtung in Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau des Referenznetzes M-V (MVREF). Der Aufbau wurde im Wesentlichen im Jahre 1992 realisiert. Im Oktober 1995 wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine satellitengeodätisch-nivellitische Geoidbestimmung (MVGEO) durchgeführt. Daraus und aus dem MVREF entstand das C-Netz mit 57 Punkten.²⁴³

Die Versorgung mit DGPS-Daten (Differential Global Positioning System) für die Nutzer des SAPOS erforderte permanent betriebene GPS-Stationen. Nach einer Übereinkunft der Nordländer (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) wurden zwischen 1992 und 2001 beginnend mit Wismar (musste später aufgegeben werden), Greifswald, Rostock und Bergen, dann auch in Neustrelitz, Ahlbeck, Parchim und Waren und schließlich in Altentreptow, Barth, Ferdinandshof, Güstrow, Hagenow, Poel, Dargun und Arkona Stationen aufgebaut. Mit Hilfe des Landesdatennetzes LAVINE konnte die zentrale Überwachung und Steuerung eingeführt werden.²⁴⁴

In den Jahren 1985 bis 1989 hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) das Projekt ATKIS mit der Zielstellung, einen objektbasierten digitalen Datenbestand für die TK 25 und Folgemaßstäbe einzuführen, konzipiert. Dieser sollte aus dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM) und dem daraus zu entwickelnden Digitalen Kartographischen Modell (DKM) bestehen. Ab 1991 wurden die neuen Bundesländer - nun bereits mit einer weiterentwickelten Version mit komplexerem Modellansatz - einbezogen. Es war vorgesehen ein DLMBasis (1:25000) zu bearbeiten, auf dem die durch die Länder zu bearbeitenden DLM

²⁴³ Klaus Behnke, Aufbau eines Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS) in Mecklenburg-Vorpommern, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853-2003, Schwerin 2003 S.36f.

²⁴⁴ Ebenda

50 (1:50000) und durch das Bundesamt Kartographie und Geodäsie zu bearbeitenden DLM 250 und DLM 1000 aufsetzen sollten.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Basiskomponenten DLM und DGM (Digitales Geländemodell) bearbeitet. Es wurde das DLMBasis in Realisierungsstufen bearbeitet. Das DLMBasis2 mit 120 Objektarten (2/3 des Zielbestandes) lag in Mecklenburg-Vorpommern bereits 2003 vor.²⁴⁵ Dieses wird auf der Basis der TK 10 und von Luftbildaufnahmen weiter entwickelt mit gleichzeitiger Einarbeitung von Veränderungsinformationen. Dabei spielt die Technik der Mobilen Datenerfassung (MDE) mit Hilfe des DGPS eine wesentliche Rolle. Im Digitalen Geländemodell (DGM) wird die Höhenstruktur der Geländeoberfläche ohne Vegetation, Bebauung und Infrastruktur erfasst. Im Jahre 1997 wurde ein DGM-Konzept aufgestellt. Es wurde das vom Amt für Militär-Geowesen der Bundeswehr bearbeitete Digitale Höhenmodell DHM 745 übernommen. Daraus wurde das DGM mit einer Höhengenaugigkeit von 4 bis 10 m bei einer Gitterweite von 50 m bearbeitet, das durch das DGM 25 auf eine Höhengenaugigkeit von 2 m bei 25 m Gitterweite verbessert wurde. Die schrittweise Verbesserung soll auf die Höhengenaugigkeit von 0,5 m bei einer Gitterweite von 5 m erfolgen.

Zur Herstellung digitaler Karten werden eine signaturenbezogene Modellierung und eine maßstabsbezogene Generalisierung durchgeführt. Es ist vorgesehen die DTK 10 (Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:10000), DTK 25, DTK 50 und die DTK 100 in den Ländern zu bearbeiten, während die kleineren Maßstäbe durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie bearbeitet werden. Dabei ist die Bearbeitung der DTK 10 nur in den neuen Bundesländern gesichert. Die digitale Bearbeitung bringt eine Veränderung des tradierten Kartenbildes mit sich. Das Landesvermessungsamt hat im Jahre 2001 mit der Bearbeitung der DTK 10 und der DTK 25 als Ableitung aus dem DLMBasis2 begonnen.

Durch das Landesvermessungsamt werden in einem vorgesehenen Zyklus von fünf Jahren Befliegungen des Landes durchgeführt, aus denen die Digitalen Orthophotos entstehen. Diese wiederum bilden eine Grundlage für die kartographische Arbeit aber auch als Objekte der unmittelbaren Anschauung.²⁴⁶

14.3. Die weitere Arbeit im Liegenschaftskataster und die Schaffung von Geoinformationssystemen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

Auf der Grundlage des Vermessungs- und Katastergesetzes wurden zwei weitere Vorschriften erarbeitet, nämlich vom Innenministerium die im Entwurf vom 10.06.1993 den Ämtern übergebene „Anweisung für die technischen Arbeiten zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen“, die nicht in Kraft gesetzt wurde, und die „Anweisung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiVermA)“, in Kraft gesetzt am 1. Januar 1996. Diese definiert den Begriff Liegenschaftsvermessung:

„1.1.1. Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieser Anweisung sind alle Vermessungen einschließlich der Berechnungen und Kartierungen und den dazu notwendigen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten zur

- a) amtlichen Bestätigung bestehender Flurstücksgrenzen - Grenzfeststellung -,*
- b) amtlichen Kennzeichnung von Punkten festgestellter und vorgesehener Flurstücksgrenzen - Abmarkung -,*
- c) Bildung neuer Flurstücke - Zerlegung -,*
- d) Erfassung von Gebäuden - Gebäudeeininmessung -,*
- e) Erfassung anderer Gegenstände und Sachverhalte gemäß Punkt 5.2.1, soweit sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden,*
- f) Erneuerung des Katasternachweises - Neuvermessung -,*

die seitens eines Grundstückseigentümers oder eines Inhabers grundstücksgleicher Rechte oder seines Bevollmächtigten – Berechtigten – beantragt oder von Amts wegen veranlaßt werden und die der Fortführung oder der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen.

²⁴⁵ Schaffer (wie Anm. 224), Seite 47 - 51

²⁴⁶ Schaffer (wie Anm. 224), Seite 51 - 53

1.1.2. Als Liegenschaftsvermessungen gelten auch Arbeiten zur Zusammenfassung bestehender Flurstücke – Verschmelzung – und zur Löschung nicht mehr vorhandener Gebäude.“

In der Anweisung wurden wichtige Begriffe des Katasters definiert:

- Grenzfeststellung als die amtliche Bestätigung der nach dem Katasternachweis hergestellten Grenze mittels der Grenzniederschrift als öffentlicher Urkunde,
- Grenzherstellung als wesentlicher Bestandteil der Liegenschaftsvermessungen, bei der die Flurstücksgrenzen in dem Umfange herzustellen sind, wie es zur Erfüllung des Antrages und zur sachgemäßen Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist,
- Abmarkung als amtliche Kennzeichnung von Punkten festgestellter und vorgesehener Grundstücksgrenzen.

Wichtig sind die Festlegungen zu den Grundlagen der Grenzherstellung:

- Das Zahlenmaterial des Katasternachweises ist verbindlich.
- „Im graphischen Kataster gilt die Flurkarte als Grenznachweis.“ (Im Wissen um die Mängel des historischen Katasters ist dieses eine höchst bedenkliche Festlegung.)
- Bei Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis ist 1. der örtliche Grenzverlauf neu aufzumessen, wenn die Abweichungen nicht auf willkürliche Grenzänderungen zurückzuführen sind, ist 2. der Katasternachweis nicht anzuhalten
 - a. bei Vorliegen eines Aufnahmefehlers,
 - b. bei Grenzveränderungen durch bergbauliche Verschiebungen,
 - c. bei rechtswirksamen Änderungen der Grundstücksgrenzen,
 - d. bei Versagen des Katasternachweises.

Hier greifen die Festlegungen der Liegenschaftsvermessungsordnung sehr weitgehend in das Grundbuchrecht ein. Häufig wird der Rechtsweg nicht zu umgehen sein.

In die Liegenschaftsvermessungsanweisung wurde auf der Grundlage des § 17 des Vermessungs- und Katastergesetzes der Begriff *Grenztermin* aufgenommen. Die Anweisung nimmt den Begriff der Grenzverhandlung aus den DDR-Vorschriften nicht wieder auf, da die rechtlich festgesetzten Grenzen von Grundstücken grundsätzlich nicht in einer örtlichen Verhandlung der Beteiligten geändert werden können, sondern nur durch einen notariellen Vertrag oder gerichtliche Festsetzung. In dem Grenztermin werden den Beteiligten die nach den verbindlichen Grundlagen hergestellten Grenzen angezeigt und erläutert und dann in der Grenzniederschrift als öffentlicher Urkunde, der sie genügen muss, festgestellt.

Für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wurde das „Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern (BO-ÖbVI M-V) vom 2. Juni 1994“ erlassen.²⁴⁷ Kurz darauf folgte die „Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) vom 24. September 1994.“²⁴⁸ Die Vorschriften stellten die Mitwirkung der ÖbVI bei den amtlichen Vermessungen auf eine rechtliche Grundlage. Damit war die Arbeit im gesamten öffentlichen Vermessungswesen im Grundsatz rechtlich geregelt.

In der Zwischenzeit war im Jahre 1992 die Kreisgebietsreform durchgeführt worden, bei der die Zahl der Landkreise von 31 auf 12 reduziert worden war. Das erforderte eine Zusammenlegung der Kataster- und Vermessungsämter. Die verbliebenen sechs kreisfreien Städte erhielten teilweise Umlandkreise und zum anderen Teil Sektorkreise. In Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag M-V bemühten sich einige kreisfreie Städte deshalb um die Schaffung eigener Katasterämter bzw. um die Zuordnung der

²⁴⁷ GVOBl. M-V 1994, Seite 811

²⁴⁸ GVOBl. M-V 1994, Seite 920

Aufgabe der Katasterführung zu den städtischen Vermessungsämtern. Im „Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994“²⁴⁹ wurde die Aufgabe der Katasterführung den Landkreisen zugeordnet. Dabei erhielten auch die Städte Rostock und Schwerin diese Aufgabe übertragen, während die kreisfreien Städte Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar auf der Grundlage von „Verordnungen über die Einrichtung einer Katasterbehörde mit kreisübergreifendem Zuständigkeitsbereich“ gemeinsame Kataster- und Vermessungsämter mit den Landkreisen Ostvorpommern, Mecklenburg-Strelitz, Nordvorpommern und Nordwestmecklenburg zu bilden hatten. Seit dem 1. August 2004 haben auch der Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin eine gemeinsame Katasterbehörde.

Wie oben unter 13.3. bereits angesprochen, bildete nach 1990 die elektronische Datenverarbeitung eine wesentliche Grundlage der Katasterführung. Die aus der Computergestützten Liegenschaftsdokumentation (COLIDO) übernommenen Daten bildeten eine Grundlage für die Einführung des bundeseinheitlichen Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) in Mecklenburg-Vorpommern. Ab 1990 wurde die Auskunft über PC 286 mit einer verbesserten COLIDO-Version eingeführt. Diese ermöglichte die Einbindung der Änderungsdaten auf dem Bildschirm. Im Jahre 1991 wurde die länderübergreifende Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des ALB-Verfahrens“ gebildet. Deren Arbeitsergebnis war u.a. die ein Umsetzer COLIDO/ALB durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung. Etwa gleichzeitig wurden die Eigentümerdaten (Name, Adresse) für alle Grundbücher des Landes erfasst. Im Jahre 1992 trat das Land Mecklenburg-Vorpommern der ALB-Nutzungsvereinbarung bei. Mit Hilfe des COLIDO-ALB-Umsetzers wurden als Test die COLIDO-Daten in seinerzeitigen Kreis Sternberg in das ALB überführt. Bis 1994 erfolgte die Umsetzung aller COLIDO-Daten des Landes in das ALB. Die Daten wurden im Datenverarbeitungszentrum Schwerin verwaltet. Die Katasterämter wurden über das Landesdatennetz LAVINE eingebunden. Im ALB sind folgende Flurstücksangaben enthalten:

- Flurstückskennzeichen, Fläche und Lagebezeichnung
- tatsächliche Nutzung und gesetzliche Klassifizierung,
- Ergebnisse der Bodenschätzung,
- Öffentlich-rechtliche Festsetzungen (Baulasten, Naturschutzgebiete, Widmungen u.a.),
- Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte gemäß dem Grundbuchbestand.

Die für Gemeinden und Ämter mögliche Einbindung in das Landesdatennetz ermöglicht bürgernahe Auskünfte.²⁵⁰

Als zweiter Schritt in der automatengestützten Katasterführung wird die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) eingeführt. Auch diese Einführung basiert auf einem bundesweiten Gemeinschaftsprojekt der AdV, dessen Soll-Konzept von der AdV bereits 1975 beschlossen wurde. Die Entwicklungsarbeiten wurden 1986 abgeschlossen. Die einzelnen Bundesländer gingen mit unterschiedlicher Intensität an die Einführung der ALK.

Die Automatisierte Liegenschaftskarte als Gesamtsystem besteht aus einem Datenbankteil und einem Verarbeitungsteil. Zusammen mit der Antragsbearbeitung sind diese über die Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS) miteinander verbunden. In der Datenbank sind die ALK-Punktdatei und die vektorbasierte objektgeführte ALK-Grundrissdatei enthalten.²⁵¹

Die Einführung der ALK verlief in den einzelnen Katasterämtern methodisch und auch hinsichtlich der Intensität unterschiedlich. Sie erfolgte zunächst in erster Linie projektbezogen im Rahmen der Katastererneuerung, auch durch Neumessungen, aber insbesondere im Zuge der Übernahme von Bodenordnungsverfahren. Diese Projekte wurden dann als solche

²⁴⁹ GVOBl. M-V 1994, Seite 566

²⁵⁰ Gusche (wie Anm. 235)

²⁵¹ Ebenda

in den Datenbanken der Ämter abgelegt. Ab 1995 wurde in den KV-Ämtern das System der Graphischen Datenspeicherung und –bearbeitung (GDS) eingeführt. Dieses enthält auch eine Komponente für die hybride Führung der Liegenschaftskarten, das heißt unter paralleler Anwendung von Rasterdaten und Vektordaten. Während die Rasterdaten durch Scannen vorhandener Liegenschaftskarten schnell zu erzeugen sind, erfordert die Erzeugung von Vektordaten große Aufwendungen, beinhaltet aber die qualifizierteren Daten, denen Objekteigenschaften zugeordnet werden können. Die hybride Führung ermöglicht die Verwendung von georeferenzierten Rasterdaten überlagert mit Vektordaten, die je nach Bearbeitungsstand verdichtet werden. Die Methode konnte jedoch hinsichtlich der beschleunigten Einführung der ALK nicht überzeugen. In der Zwischenzeit waren für den Aufbau der ALK die erforderlichen Verwaltungsvorschriften geschaffen worden:

- Anweisung zum Datenaustauschformat – ALK Punktdat Mecklenburg-Vorpommern vom 22.März 1994,
 - Objektschlüsselkatalog Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (OSKA M-V) vom 1.September 2001,
 - Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (OBAK M-V) vom 1.September 2001,
 - Zeichenvorschrift Automation Mecklenburg-Vorpommern (ZV-Aut M-V) vom 1.September 2001,
 - Digitalisieranweisung Mecklenburg-Vorpommern (DigA M-V) vom 1.März 1998,
 - Punktdatierlass Mecklenburg-Vorpommern (VwV PktDat M-V A 1),
- Diese sind zwischenzeitlich bereits aktualisiert worden.

Im Jahre 2001 wurde eine weitere Verwaltungsvorschrift unter der Bezeichnung „*Verwaltungsvorschrift zum beschleunigten Aufbau der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahre 2007 (VwV-ALK/1 M-V)*“, in Kraft am 1.Mai 2001, erlassen. Das durch diese Vorschrift angestrebte Ergebnis sollte die „*ALK-Grundstufe*“ sein. Hintergrund ist, dass die AdV im Jahre 2000 beschlossen hat, spätestens ab 2005 in allen Ländern das neue ALKIS-Fachkonzept einzuführen. Dieses soll ein abgestimmtes Fachkonzept für das Festpunktinformationssystem AFIS, das Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS, und das Informationssystem für Topographische Karten ATKIS realisieren. Die Pflege der ALK-Software wird deshalb zeitnah eingestellt. Das setzt den Abschluss der ALK-Einführung voraus.

Da es sich erwiesen hatte, dass mit der bisherigen Verfahrensweise - der Einführung der ALK durch Datenerfassung über Liegenschaftsvermessungen und Katastererneuerungen - die zeitliche Zielstellung nicht zu erfüllen war, wurde entschieden, über den Weg der Digitalisierung der vorhandenen Flurkarten weiter zu arbeiten. Dazu wurde ein Vertrag mit der Bodenverwertungs- und –verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG) des Bundes abgeschlossen, die an einer beschleunigten Digitalisierung der Flurkarten für ihre Aufgaben zur Verwertung ehemals volkseigener Flächen interessiert war. Diese beteiligte sich an der Finanzierung der Digitalisierung. Teilweise beteiligten sich auch andere Interessenten (Ämter, Gemeinden, Zweckverbände). Je nach dem Stand der ALK-Bearbeitung wurde in den Amtsbereichen der KVA mehr oder weniger flächendeckend die Digitalisierung der Flurkarten durchgeführt. Die ALK-Grundstufe wird im amtlichen Lagebezugssystem S42/83-3° (Gauß-Krüger-Koordinaten, 3°-Meridianstreifen, Krassowski-Ellipsoid) realisiert, während die Landesvermessung bereits auf das System ETRS 89 (European Reference System 1989) und das Abbildungssystem UTM (Universale Transversale Mercator-Abbildung) umgestellt wird.

Das Verfahren der Digitalisierung für die ALK-Grundstufe kann jedoch hinsichtlich der Qualität seiner Ergebnisse nicht befriedigen, da es alle Mängel der bisherigen Karten in die digitale Karte übernimmt. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass die historischen Flurkarten als Inselkarten und dazu in der Regel ohne Anschluss an ein übergeordnetes Koordinatensystem gemessen wurden. Bei der Digitalisierung zeigten sich denn auch erhebliche Spannungen an den Gemarkungsgrenzen. Es wurde versucht, durch das Verfahren einer „*verketteten Transformation*“ die Mängel zu minimieren. Dabei wurde je Gemarkung nur eine kleine Anzahl von Passpunkten eingemessen, über die dann im

Verbund mit den Nachbargemarkungen ausgeglichen wurde. Das Verfahren hat den Nachteil, dass es zu erheblichen Verzerrungen innerhalb der Gemarkungen führen kann. Diese können dann nur im Nachgang durch Liegenschaftsvermessungen verringert werden. Somit kann die Qualität der entstandenen Flurkarten nicht befriedigen, insbesondere im Hinblick darauf, dass ihr Inhalt am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt.

Gegenwärtig - im Jahre 2008 – sind die Digitalisierungsarbeiten weitestgehend abgeschlossen. Die Karten können nunmehr trotz ihrer Mängel für Auskunftszwecke online den Ämtern, Gemeinden und anderen Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen auf Grund ihrer Objektstruktur auch als Basisinformationssysteme für Geoinformationssysteme der verschiedenen Verwaltungsebenen, in denen die Fachinformationen nach dem Folienprinzip über die Basisinformationen gelegt werden. Mit der Umsetzung des ALKIS-Fachkonzeptes eröffnen sich durch den Verbund mit ATKIS und AFIS weitergehende Möglichkeiten.

Literaturverzeichnis

1. Alban, Ernst
Ueber Vermessungs- und Katasterwesen namentlich in Bezug auf die Sicherung des Grundbesitzes, Schwerin 1880
2. Anonymus
Die Direktorialvermessung, ungekürzte Wiedergabe eines am 5. 12. 1936 in Schwerin und am 12. 12. 1936 in Güstrow gehaltenen Vortrages (vermutlich Zastrow, maschinenschriftliches Manuskript im LHA Schwerin)
3. Anonymus
Die Rektifikation der Hufen und Erben in Mecklenburg im 18. Jahrhundert (vermutlich Zastrow, gekürzte Wiedergabe eines am 4. 12. 1937 in Schwerin und am 8. 12. 1937 in Rostock gehaltenen Vortrages, maschinenschriftliches Manuskript im LHA Schwerin)
4. Anonymus
Die Mecklenburgische Direktorialvermessung, ihre geschichtliche Entwicklung und heutige Bedeutung (ungekürzte Wiedergabe eines am 3. 3. 1951 in der Kammer der Technik in Schwerin gehaltenen Vortrages, maschinenschriftliches Manuskript im LHA)
5. Anonymus,
Die Sicherung des Grundeigentums durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Grundkarten,
Eine Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins, Berathen und angenommen in der 7. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins und erweitert durch dessen Vorstandschaft, Düsseldorf 1878
6. Anonymus, (möglicherweise E.F. Bouchholtz),
Gedanken über Hypothekenbücher überhaupt, und in Städten insbesondere, über das in Mecklenburg vorsehende Reglement eines uniformen Stadt-Schuld- und Pfand-Buchs aber ganz speciellste, in Monatsschrift von und für Mecklenburg 1. Jahrgang 1788
7. Balck, Carl Wilhelm August,
Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Wismar, Rostock und Ludwigslust, 1864

8. derselbe,
Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1878
9. Behnke, Klaus
Aufbau des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen
Landesvermessung SAPOS in Mecklenburg-Vorpommern, in 150 Jahre
Landesvermessung 1853 – 2003, Schwerin 2003
10. Brumberg, Johann
Bericht über den Personalbesatz im Vermessungswesen der
Domänenverwaltung 1907, MLHA, Ministerium, Abt. Domänen und Forsten fasc.
266, Nr. 533
11. Brümmer, Ulrich,
Das Vermessungsrecht (jus mensurationis), MJB 57 1892, S.324/325
12. Bühring, Dreyer, Renard u. Tackert
in Protokollen der Tagungen des Mecklenburgischen Geometer-Vereins der
Jahre 1890–1900
13. Cordshagen, Christa,
Tilemann Stella – ein berühmter Geograph und Kartograph des 16.
Jahrhunderts. Zu seinem Leben und Wirken in Mecklenburg, in Schweriner
Blätter Nr. 9, Schwerin 1989
14. Cordshagen, Christa
Tilemann Stellas Wirken in Mecklenburg – seine theoretischen Schriften und
deren Umsetzung in seinen Karten, in Rostocker Wissenschaftshistorische
Manuskripte; Heft 18, 1990
15. Dreyer-Eimbcke, Oswald
Geschichte und Geschichten der Kartographie in Mecklenburg-Vorpommern,
Oldenburg 2008
16. Drolshagen, Carl, Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von
Vorpommern als ältestes deutsches Kataster, I.Teil, Greifswald 1923
17. Drolshagen, Carl, Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von
Vorpommern als ältestes deutsches Kataster, II.Teil, Greifswald 1923, Seite
102 ff.
18. Engel, Franz,
Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft,
Siedlungsgeographie und wirtschaftliche Entwicklung eines
mecklenburgischen Sandgebietes, Kiel 1934
19. Greve Dieter,
Das Amt Neuhaus und seine Nachbarn, darin „Grenzbuch des Amtes
Neuhaus“ mit einer detaillierten Beschreibung der streitigen Grenzen
zwischen dem sachsen-lauenburgischen Amt Neuhaus und Mecklenburg,
Husum 1999
20. derselbe
Die Direktorialvermessung. Grundlage der Wiebekingschen und der
Schmettauschen Mecklenburg-Karte (Vortrag), in Kartographiehistorisches

Kolloquium. Vorträge und Berichte vom 9. Kartographiehistorischen Kolloquium in Rostock 30. September bis 2. Oktober 1998, Bonn 2002

21. derselbe 125 Jahre Mecklenburgischer Geometer-Verein, 125 Jahre Öffentliche Bestellung von Feldmessern, Manuskript eines Vortrages gehalten auf der gemeinsamen Festveranstaltung des Landesvereins des DVW und der Landesgruppe des BdVI am 28. September 1999 in Schwerin
22. derselbe, Ingenieurcapitain Praetorius und die Reichsgrafen von Rantzau, Stier und Greif Nr.12, Schwerin 2002
23. derselbe, Ein Geflecht von Eigentum. Formen des Grundbesitzes in mecklenburgischen Städten bis 1918, Mecklenburg-Magazin der SVZ 19/2003
24. derselbe, Hufenbegriff und Hufengröße des Mittelalters in Mecklenburg, Interpretation an Hand von Berechnungen in Dörfern des Domanialamtes Boizenburg, Stier und Greif Nr. 15, 2005, S.118 ff.
25. Grewolls, Grete,
Wer war wer in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen 1995
26. Großmann, Walter
Der Deutsche Geometer-Verein (D. G. V.) von 1871 bis 1918/19, Z. f. V., Sonderheft 23, 1985
27. Gusche, Meinhard,
Die Basisinformationssysteme ALB und ALK im Liegenschaftskataster in Mecklenburg-Vorpommern – ein Überblick und der weitere Weg nach ALKIS, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853 – 2003, Schwerin 2003, Seite 74
28. Haas, A.
Die Große Lubinsche Karte von Pommern, Stettin 1926, nachgedruckt in E.Jäger und R. Schmidt, Die Grosse Lubinsche Karte von Pommern aus dem Jahre 1618, Lüneburg 1980, Seite32
29. Hanke, Max,
Geschichte der amtlichen Kartographie Brandenburg-Preußens bis zum Ausgang der friderizianischen Zeit, Stuttgart 1935
30. Jäger, Eckhard,
Die topographische Karte des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstentums Ratzeburg des Grafen Schmettau aus dem Jahre 1788 (16 Sektionen und Übersichtskarte) als Faksimile erstmals herausgegeben und erläutert, Lüneburg 1984/2001
31. Jürß, Lisa, Carl Malchin. Ein mecklenburgischer Maler, Verlag Atelier im Bauernhaus, Fischerhude 1991
32. Karsunke, Ralf ,
275 Jahre Preußisches Liegenschaftskataster, in Vermessung Brandenburg, 2000, Seite 38
33. Kleinfeldt, Carsten und Ramseger, Paul-Gerhard,

Von der Triangulation zum Satellitenpositionierungsdienst – 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853-2003, Schwerin 2003, Seite 16

34. Klemund, Kurt
Die Entwicklung des Vermessungswesens in Deutschland, Köthen/Anh. 1950
35. Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig
Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische Berichte und Urkunden, welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen, Greifswald 1834
36. Köster, Karl
Die geschichtliche Entwicklung des Vermessungs-, Kataster- und Liegenschaftswesens in Mecklenburg (Manuskript, ohne Datum)
37. Kriegel/Herzfeld
Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 8, Karlsruhe 1991
38. Leonhardt K. M.
Das Vermessungswesen in Mecklenburg, Vortragsmanuskript in der Landesbibliothek Mecklenburg, Sign. Mkl. VI b 520
39. Lisch, Georg Christian Friedrich
Ueber das alte Stadtbuch von Neu-Kalen 1399-1402, 1414-1417, 1447-1448, MJB 43/1878 S. 3 – 27
40. Martini, J. M.
Von der Verlassung der unbeweglichen Güter vor der Ortsobrigkeit nach den einheimischen älteren und neuern Gesetzen, Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten, 24tes u. 25tes Stück 1770
41. Mascher, H. A.,
Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1869
42. Mauck, Carl
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, in Jordan-Steppes, Deutsches Vermessungswesen 2. Teil, Stuttgart 1882
43. derselbe
Tafeln zur Verwandlung des mecklenburg. Feldmesser-Maßes (Längen- und Flächen-Ruten) in Metermaß und umgekehrt, Verlag der Hofbuchdruckerei Sandmeyer, Schwerin 1926
44. Manke, Mathias und Münch, Ernst,
Verfassung und Lebenswirklichkeit, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, in Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B Neue Folge, Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Band 1, Lübeck 2006
45. Mrosek, Frieder./Petersen, Thomas
Grundstücksdokumentation in der DDR, DtZ 1994, H. 10, S. 331–335
46. Münch, Ernst und Mulsow, Ralf,
Das alte Rostock und seine Straßen, Rostock 2006

47. Petersen, G. H. und Becker, H. F., Bemerkungen über die vorhandenen Landcharten vom Herzogthum Mecklenburg, vorzüglich über die, durch Besorgung des Grafen von Schmettau herauskommende große Topographisch – ökonomisch – und militärische Charte, in Monatsschrift von und für Mecklenburg, 4. Jahrgang, Schwerin 1791
48. Pichelmayer, H.
Das Einheitskataster, Einheitlicher Nachweis und Beschreibung der Liegenschaften, Verlag Technik, Berlin 1951
49. Pfitzer, Albert
Vermessungswirklichkeit und Vermessungshilfen, Sandmeyer, Schwerin 1948
50. Plähn, Martin,
Die Mängel des preußischen Katasteres und der Rechtsprechung in Grenz- und Eigentumsprozessen, Berlin 1920
51. Poeck, Dietrich W.
Das Schweriner Stadtbuch Rostock 2004
52. Rösch, Albrecht und Kurandt, Friedrich,
Reichsbodenschätzung und Reichskataster, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1939
53. Schaffer, Jörg
Von der Mecklenburg-Karte Tilemann Stellas zum Geo-Informationssystem ATKIS – Die Entwicklung der topographischen Landesaufnahme in Mecklenburg, in 150 Jahre Mecklenburgische Landesvermessung 1853 – 2003, Schwerin 2003
54. Schleinert, Dirk, Historische Entwicklung vom 12. Jh. bis 1945, in Die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst und das Barther Land, Köln – Weimar – Wien 2009
55. Starsy Peter,
Städtische Separation im 19. Jahrhundert, Aspekte der Gemeinheitsteilung als Mittel zur Verbesserung der städtischen Landwirtschaft am Beispiel Neubrandenburg und Woldegk, in Neubrandenburger Mosaik, 22, 1998
56. Steinmann, Paul
Bauer und Ritter in Mecklenburg, Petermänken Verlag Schwerin, 1960
57. Techen, Friedrich,
Die Straßennamen Wismars, MJB 66, 1901, Seite 75
58. derselbe
Geschichte der Seestadt Wismar, Reprint der Ausgabe von 1929, Schwerin 2006
59. Ufer, W.
Geschichte der preußischen Katasterverwaltung, Vermessungstechnik, 39 (1991), S. 19–22
60. Wartenberg, Heiko und Porada Haik Thomas,
Schwedische Vermessungen in Pommern und Mecklenburg, in „Schwedenzeit“, Wismar 1998

67. Wiedow, Paul
Das mecklenburgische Vermessungswesen bis 1933, Z. f. V., 1938, S. 563–569
68. Wittstock, Bernhard,
Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Preussischen Grundsteuerkatasters 1820 – 1945, Berlin 2001
69. Zimmermann, Bernhard
Über die Geschichte der Landesaufnahme in Mecklenburg,
Vermessungstechnik 34 (1986), Heft 3
70. derselbe
Die mecklenburgische Landesvermessung von 1853 bis 1873 und ihr Initiator Friedrich Paschen, Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte, Heft 13 (1986)
71. derselbe
Zur Entwicklung des preußischen Vermessungswesens im 19. Jahrhundert,
Vermessungstechnik 39 /1991, Heft 6
72. derselbe
Wilhelm Jordan und die mecklenburgische Landesvermessung, Der Vermessungsingenieur 1992, Heft 2
73. - Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatskalender der Jahrgänge 1776, 1777, 1825, 1871, 1881 und 1901, Verlag der Hofbuchdruckerei (ab 1871 von Bärensprung) in Schwerin
74. - Herzoglich-Mecklenburgische Grund-Gestze oder Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich, welchen die Herzoge zu Mecklenburg mit Ihrer Ritter- und Landschaft zu Rostock den 18. April 1755 errichtet haben, nebst allen Beylagen, Urkunden und Documenten welche diesen Erb-Vergleich entweder erläutern oder näher bestimmen, Schwerin 1778
75. - Rundschreiben an die Großherzoglichen Ämter zum Einkommen der öff.-best. Feldmesser vom 2.März 1908, Aufstellung über die öffentlich bestellten Feldmesser, MLHA, Min. f. Landw. Nr. 630
76. - MLHA, Min.f. L. D.u.F, Nr. 631 (berufspolitische Aussagen von 1912 bis 1923)
77. - LHA Schwerin, 2.12-4/1 Ämterwesen, Vermessung des Domaniums 1701 ff
78. - LHA Schwerin, Bestand 6.11-16, Nr. 3164, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Vermessung des Bodenreformlandes

Zusammenstellung der eingearbeiteten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Instruktionen und andere Vorschriften

Mecklenburg

1. Instruction für die Land-Messer, 1751 (Anlage zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, 1755)
2. Instruction für die Wirthschafts- und Ackersachverständige Achts-Leute, welche die Adeliche Güther classificiren und taxiren sollen, 1751 (Anlage zum LGE, 1755)
3. Patent-Verordnung, wodurch die Verlassung bürgerlicher Grundstücke zu Stadt-Buch und die Verbindlichkeit der sogenannten Eximirten zu den Stadt-Lasten wiederholt allgemein festgesetzt wird, Schwerin 1781
4. Befehl des Herzogs Friedrich über die Verlassung zu Stadt-Buch, 1781
5. Constitution wegen der Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadt-Buchschriften, Meckl.-Schw. Wochenblatt 1812, 9. Stück
6. Befehl des Großherzogs Friedrich Franz über die förmliche Einrichtung von Hypothekenbüchern im Domanium, M.-Schw. Wochenblatt 1827, 40. Stück (schreibt u.a. die Einrichtung besonderer Hypothekenbücher für jedes Erbzinsgehöft und jede Büdnerei vor)
7. Patent-Verordnung wegen Anfertigung von Grundplänen, Flurrissen oder Charten, auch Stadt- und Feld-Registern über alle städtische Grundstücke, zur Vorbereitung künftiger zweckmäßiger Stadtbücher und einer demnächst zu erlassenden Stadt-Pfandbuch-Ordnung, M.-Schw. Wochenblatt 1828, 17. Stück
- 8.. Verordnung wegen Einführung einer Stadtbuch-Ordnung, Meckl.-Schw. Wochenblatt 1830, 1. Stück
9. Circular-Verordnung an alle Magistrate, Schwerin 1836 (wegen mangelhafter Handhabung der Stadtbuch-Ordnung)
10. Instruction für die Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protocollbücher und Acten, Meckl.-Schwerinsches Wochenblatt 1840, No. 14
11. Reglement für die Stadtbuch-Behörde in Schwerin zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, 1843
12. Revidirte Stadtbuch-Ordnung, mit den auf sie bezüglichen Nebenverordnungen, Beilage zum Regierungs-Blatt M.-Schwerin 1857, No. 39
13. Instruction für die Kammer-Ingenieurs wegen der von ihnen anzunehmenden Lehrlinge und deren demnächstiger Adhibition als Gehülfen (1841), M.-Schw. Wochenblatt 1842, No. 1
14. Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatbesitz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen, Beilage I zum Regierungs-Blatt M.-Schw. 1854, No. 2
15. Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern (1854), Beilage zum Regierungs-Blatt M.-Schw. 1855, No. 3; Gebührentaxe in No. 7

16. Verordnung betreffend die Ausführung der topographischen Landesvermessung, Regierungs-Blatt M.-Schw. No. 17 1863
17. Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern, Regierungs-Blatt M.-Schw. 1866, No. 29
18. Bekanntmachung, betreffend die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Maaße und Gewichte, 1869, Reg.-Blatt No. 33
19. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21ten Junius 1869, bekanntgemacht im Reg.-Blatt M.-Schw. 1869, No. 58
20. Protocoll der Plenarverhandlung der Großherzoglichen Cammer vom 12. Januar 1872, MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, Nr 265
21. Neue Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern, Reg.-Blatt M.-Schw. 1873, No. 19
22. Verordnung zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der Feldmarken, Reg.-Blatt Meckl.-Schwerin 1873, No. 3
23. Circular an alle Domanial-Ämter und sämmtliche Cammer-Ingenieurs betreffend Feldmarks-Charten vom 28. Juni 1873, MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, Nr 264
24. Bekanntmachung betreffend die öffentliche Bestellung von Feldmessern, Reg.-Blatt 1874, No. 8
25. Verordnung vom 30. April 1878 betreffend die Grundverhältnisse der Domanial-Feldmarken
26. Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30. April 1878,
27. Neue Instruction vom 22. August 1887 betreffend die Fortführung der Karten und Eintheilungs-Register,
28. Technische Anleitung vom 22. August 1887 für das Verfahren bei den Fortführungsarbeiten der Karten und Eintheilungsregister,
29. Verordnung, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung, Reg.-Blatt 1890, No. 9
30. Abmarkungsverordnung für das Gebiet der Großherzoglichen Domanialverwaltung, Vorschlag vom Februar 1900, MLHA 5.12-4/1, Landesvermessung, Nr 266
31. Bekanntmachung vom 13. Juni 1900, betreffend die neue Eintheilung der Ingenieur-Distrikte in der Domanial-Verwaltung, Reg.-Blatt 1900, No. 23
32. Satzung über die Vermessung der Stadtfeldmark, vom 13. Okt. 1905 (Schwerin), veröffentlicht in mehreren Ausgaben des Schweriner Adreßbuches
- 33.. Verordnungen und Vorschriften für das Vermessungsamt der Stadt Rostock, Rostock 1909

34. Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister in der Domänialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Bärensprung Schwerin 1912
35. Anweisung vom 15. Juni 1912 für die Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke in der Domänialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Bärensprung Schwerin 1912
36. Bekanntmachung, betreffend Festpunktsteine der Landesvermessung, Reg.-Blatt 1912, Nr. 62
37. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Vermessungsingenieure, Reg.-Blatt M.-Schw. 1921, Nr. 12

Preußen

38. Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906
37. Katasteranweisung II vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906
38. Anweisung vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters nebst den bis zum Jahre 1905 eingetretenen Abänderungen, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1906

Deutsches Reich

39. Verordnung über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934, mit nachfolgenden Gesetzen, Verordnungen und Runderlassen bis 1940, dazu siehe Rösch/Kurandt oder unter Kapitel 12, Abschnitt 12.1

DDR-Vorschriften bis zur Einführung des Einheitskatasters

40. Richtlinien für den Einsatz des Vermessungswesens bei der Durchführung des Wiederaufbaus und bei der Durchführung der Bodenreform vom 1. Januar 1946 (zitiert nach LHAS, Bestand 6.11-16, Nr. 3164 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)
41. Anweisung zur Durchführung der Vermessungsarbeiten (Vermessungsinstruktion I) vom 13. April 1946 des Zentralamts für Vermessungswesen bei der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1946
42. Anordnung über die Wiederherstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 2. März 1949, Berlin 1949
43. Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Wiederherstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 22. April 1949, Berlin 1949

44. Bestimmungen für die Wirtschaftsflächenerhebung 1949, Deutsche Wirtschaftskommission für die Sowjetische Besatzungszone, Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, Berlin 1949
45. Rundschreiben Nr. 2 des Ministeriums des Innern des Landes Mecklenburg vom 5. November 1951 zur Aufstellung des Einheitskatasters
46. Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen, Verlag Technik, Berlin 1952
47. Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15.10.1952, GBl. DDR I 1952 Seite 1058
48. Anleitung für die Ausführung von Neumessungen, Verlag Technik Berlin 1953
49. Anweisung zur Aufstellung des Einheitskatasters der Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen im Ministerium des Innern der DDR vom 6. Februar 1953
50. Leitfaden für die Anfertigung von Mutterpausen für das Einheitskataster, Bezirk Schwerin, Abteilung für Innere Angelegenheiten – Kataster –, 1955
51. Ordnung Nr. 102/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster – Fortführungsvermessungsordnung – vom 10. Juni 1971, Berlin 1971
52. Durchführungsanweisung vom 17. Mai 1978 über die Aufstellung und Fortführung des Flurbuches als Integrationsregister sowie Ergänzung des Flurbuches zur Anweisung Nr. 4/76 des Ministeriums des Innern der DDR
53. Arbeitshinweise des Ministeriums des Innern der DDR zur Aufstellung und Fortführung des Integrationsregisters vom 14. Mai 1981
54. Ordnung Nr 112/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation – Liegenschaftsvermessungsordnung – vom 20. August 1982, Berlin 1982
55. Anweisung über das Grundbuch und die Grundbuchverfahren des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1987

Mecklenburg-Vorpommern ab 1991

56. Beschluss über die Errichtung und Arbeitsweise des Landesvermessungsamtes und der Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchämter vom 21. Dezember 1990, AmtsBl. M-V 1991, Seite 75
57. Gesetz über die Führung der Grundbücher vom 14. Juni 1991, GVObI. M-V 1991, Seite 215
58. Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch – Gemeinsamer Erlass des Innenministers und des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 1. März 1992, AmtsBl. M-V 1992, Seite 406

59. Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte – Gutachterausschussverordnung (GutAVO) – vom 6. Juli 1992
60. Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – vom 21. Juli 1992, GVOBl. M-V 1992, Seite 390
61. Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 30. Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, Seite 693
62. Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994, GVOBl. M-V 1994, Seite 566
Damit verbunden sind die
Verordnungen über die Einrichtung einer gemeinsamen Katasterbehörde mit kreisübergreifendem Zuständigkeitsbereich vom 22. Nov. 1994, vom 7. Dez. 1994, vom 15. Dez. 1994 und vom 19. Juli 2004
63. Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern (BO-ÖbVI M-V) vom 2. Juni 1994, GVOBl. M-V 1994, Seite 811
64. Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) vom 24. September 1994, GVOBl. M-V 1994, Seite 920
65. Anweisung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiVerMA) des Innenministeriums, gültig ab 1. Januar 1996 (interne Weitergabe an Ämter und ÖbVI)
66. Durch das Innenministerium sind darüber hinaus folgende Arbeitsanweisungen erlassen worden, die teilweise bereits aktualisiert sind:
 - Anweisung zum Datenaustauschformat – ALK Punktdat Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 1994,
 - Objektschlüsselkatalog Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (OSKA M-V) vom 1. September 2001,
 - Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (OBAK M-V) vom 1. September 2001,
 - Zeichenvorschrift Automation Mecklenburg-Vorpommern (ZV-Aut M-V) vom 1. September 2001,
 - Digitalisieranweisung Mecklenburg-Vorpommern (DigA M-V) vom 1. März 1998,
 - Punktdatierlass Mecklenburg-Vorpommern (VwV PktDat M-V A 1),
67. Verwaltungsvorschrift zum beschleunigten Aufbau der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahre 2007 (VwV-ALK/1 M-V), in Kraft am 1. Mai 2001

Die aufgeführten Quellen sind im Wesentlichen in dem Landeshauptarchiv in Schwerin, im Stadtarchiv Schwerin und in der Landesbibliothek bzw. in den Fachbibliotheken einzusehen. Den genannten Archiven gebührt an dieser Stelle Dank für die gewährte Unterstützung. Besonderer Dank sei an Herrn Sembritzki, Schwerin, ausgesprochen, der durch Überlassung historischer Unterlagen und mündliche Auskunft in besonderer Weise Unterstützung gab.

Anlagen

1. Instruction Wie bey der Landmessung verfahren werden soll vom 16.November 1703
Seite 170
2. Designation (Aufstellung) der in Hertzogl: Cammer-Registratur vorhandenen Carten und Risse aus den Vermessungen im Domanium von 1753
Seite 173
3. Instruction für die Land-Messer 1751
Seite 176
4. Instruction für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achts-Leute, welche die Adeliche Güther classificiren und taxiren sollen, 1751
Seite 184
5. Landmesser der Direktorialvermessung
Seite 190
6. Alphabetisches Verzeichnis der in der Direktorialvermessung 1756 bis 1778 vermessenene Feldmarken
Seite 197
7. Landmesser, Kammeringenieure, Kammercommissäre und Ingenieure in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalendern
Seite 213
8. Neuvermessung von Feldmarken, Ergebnisse einer Plenarverhandlung der großherzoglichen Cammer, protokolliert in Schwerin am 12.Jan.1872
Seite 233
9. Auszüge aus:
Neue Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern, 1873 (Charten-Schemata)
Seite 235
10. Verordnung der Großherzoglich Mecklenburgischen Cammer vom 30.April 1878
Seite 259
11. Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30.April 1878
Seite 260
12. Neue Instruction vom 22.August 1887 betreffend die Fortführung der Karten und Eintheilungs-Register
Seite 266
13. Technische Anleitung vom 22. August 1887 für das Verfahren bei den Fortführungsarbeiten der Karten und Eintheilungsregister
Seite 268
14. Auszüge aus: „Die Sicherung des Grundeigenthums durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Gunkarten – Eine Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins. Beraten und angenommen in der 7.Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins und erweitert durch dessen Vorstandschaft, Düsseldorf 1878“
Seite 271
15. Abmarkungs-Verordnung für das Gebiet der Großherzoglichen Domanialverwaltung vom Februar 1900 (Entwurf)
Seite 272
16. D e n k s c h r i f t des Distriktsingenieurs Dreyer vom 22.April 1905 zur Qualität des Kartenmaterials in der Domanialverwaltung mit Schlußfolgerungen für die Grenzfeststellungen und –vermarkungen
Seite 276
17. Auszüge aus: Anweisung vom 15. März 1912 für die Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister in der Domanialverwaltung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin
Seite 277

18. Auszüge aus: Leitfaden für die Anfertigung von Mutterpausen für das Einheitskataster,
1955

Seite 287

Anlage 1.**Instruction****Wie bey der Landmessung verfahren werden soll** (16. November 1703)

Ein Voll Hufener, soll bestehen in 100 Schfl. (ursprünglich wohl 200 Scheffel, da
 übergeschrieben) neu Mecklenbg. Maas gut Land
 a Schfl. – 100 Quadratruthen.

Wenn aber kein gut Land vorhanden,
 soll auf Mittel Landt = 150 Quadratruthen

und auf schlecht Landt = 200 Quadratruthen
 gegeben werden.

Ein Quadratrute, besteht in 1 Rute breit und Ein Rute, lang.

Ein Voll Hufener, soll nebst obstehendem Land, auch 20 kleine Bauer Fuder Heu

- 1	Schfl.	gut	)	a 100	)
- 1 ½	Schfl.	Mittel	)	Landt	225) Quadratruthen
- 2	Schfl.	schlecht	)	400	)

(Randbemerkung: Die Weyde und Hütung in den Hölzten und Heyden muß auch gemeßen werden.)

Ein Fuder Heue soll haben,

100 Ruthen.	am gutem	)
200 Ruthen,	am Mittel	) Ort.
300 Ruthen,	am schlechten	)

Bey der Landmessung, soll ein Schlag-Register gehalten werden, darinnen

(1) Das gut – Mittel und schlecht Landt unterschieden (2) die Schläge und Örter
 benennet, (3) die Stücke nach ein ander numeriret und (4) die Nahmen derer, so
 es itzo inne haben, dabey verzeichnet werden.

Aus diesem Schlag-Register soll eine Eintheilung gemachet und auf 2 Neben einander
 stehende weiße Seiten, nachfolgende 5 Rubriquen und zwar vor jeden Bauren, solche 2
 Seiten, nach ordnung, wie die Leute im Dorfe wohnen, gesetzt werden als (1) den Einfal
 (Einsaat) und Wiesenwerck nach außagen (Aussagen) der Bauren, (2) wie die Stücken oder
 der Acker nach der Meßkette befunden worden. (3) was Er abtrit (4) dazu bekömbt, und (5)
 was Er in allen auf eine Vollhufe behält. Auf nebenstehende Art soll auch mit dem
 Wiesenwerck verfahren werden.

Die Gärten, Koppeln, weiche Hölzungen, und andere Abnützung müssen accurat
 gemessen, die weiche Holtzung in Kabeln, und nach Proportion der Hufen eingetheilt
 werden.

Von allen solchen Ackern, Wiesen, Gärten, Koppeln, weiche Holtzungen und andere
 abnützungen ist Vorn in dem Register ein Extract der Eintheilung auf ein Bogen, nach
 anleitung der vorbemelten Rubriquen zu Specificiren, auch danegst auf die darauf folgende
 oder vorher gehende erste Seite ein Abriß und Bezeichnung des Dorffs und dessen
 Grentzen zu machen.

Wann nun dieses Meß- und Eintheilungs Register von einem Dorffe obbemeltermäßen
 verfertigt worden; so soll die Eintheilung in Beysein der Beamten und allen Einwohnern des
 Dorffs vorgenommen und einem jeden sein Acker und was darzu gehöret alß dan ordentlich
 angewiesen und bezeichnet werden, bey der Eintheilung, ist sonderlich dahin zu sehen, dass

1. Eine jede Hufe, in jegl. Schlage gleich viel bekömbt, damit wann die Brackschläge
 nacheinander beliegen bleiben, Einjeder so dann allemahl gleich viel aus sehen
 (säen) kann.

2. Muß bey den guten Acker, eine gleiche Eintheilung gemacht und einer vor den andern nicht graviret werden.
3. Wann nun ein Baur mehr, alß eine volle Hufe hat, so ist mit dem Beambten ein Vorschlag aller seiner Abgaben zumachen; findet sich dann, daß Er mehr, den 50 rthl. ausgiebt; so kann ihm wol $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ oder gantze Hufe beygelegt werden, wovon Er dann nach proportion der 50 rthl. den so hoch eine Volhufe von 100 Schfl. gut Landt auf ein Jahr gemessen werden soll : / die praestanda praestiret.
4. Bey den Dörffern, da überflüssige Weyde und Hölztzung vorhanden, ist zu überlegen, ob nicht mehrere Steten bebauet werden können.
5. Ob bey denen Dörffern, da die obbemelten 50 rthl. bey einer Hufe nicht zu erlangen, einige Hufen geleget, eine „Meyerey“ darauf gemacht, und also die 50 rthl. von jeder Hufe genossen werden können.
6. Weille (?) die Pächte in den Dörffern ungleich entrichtet werden; so muß bey der Landmeßung hierin eine gleichheit gemacht und die Pächte nach den Hufen richtig eingetheilet werden.
7. Weille (?) ein Orth vor den andern gesegent ist, und die Pächte bisher darnach nicht reguliret sind; so soll bey der Landmeßung observiret werden, welches Dorff, nach dem Zustand des Ortes etwan Weitzen, Rocken, Gersten, weißen bunten und rauen Habern, item Ochsen, Kälber, Hamel, Lämmer, Gänse, Hünen, Eyer, desgl. Heu, Flachß, Hede, Dunen, Federn p. als eine Pacht jährl. geben könnte, und zwar wie viel von einer jeden Sorte.
8. Falß (?) die Diensten bey den Ämbtern auch nicht reguliret, sondern bisher sehr ungleich verrichtet sind; so soll bey der Eintheilung eines jeden Dorffs dieses observiret, und die Unterthanen auch in gleiche Diensten gesetzt werden, weshalb die jetzige Diensten, auf den, der Fürstl Cammer einzureichenden Eintheilungs-Bogen mit verzeichnet und von derselben nähern Ratification dieserwegen eingeholet werden könne.
9. Bey der Landmeßung, ist weiter zu beobachten, und ad ...bemelten Extract zu specificiren, ob, was und wie viel Acker noch auszuraden.
10. Ob und wie viel Wiesenwerck noch zu machen.
11. Ob Landt und Wiesenwerck durch Graben ziehen, zuverbessern, wo, wie viel und mit was Kosten?
12. Ob genug Obst-Bäume gesetzt, wo von der Baur genuß haben.
13. Ob Weiden gestoßen, wie viel und ob der Nothwendigkeit halber mehrere gestoßen werden müssen.
14. Ob und wie viel junge Eichen befördert sind, wo von die Schultzen-Ordnung mehrere Nachricht gibt.
15. Ob und wie viel Einlieger vorhanden, was dieselbe jährl. vor Dienste und Abgiften thun, item was sie im künftigen für praestanda (Abgaben, Dienste) leisten können.
16. Die Brinkweide, so zum Theil der Fürstl. Cammer bißher reserviret ... gewesen, sollen aufgemeßen und Specificiret werden, wer sie bißher genoßen.
17. Ob und wie viel Schulden auf die Bau Hufen haften, und wie alt sie sind.
18. Ob und was vor Mineralia vorhanden
19. Ob Greutz-Streitigkeiten im Ambte, mit wem und an welchem Ort; auf solchen Fall der Ort deutlich verzeichnet und in Abriß gebracht werden soll.
20. Frey und Gilden auch Schultzen und dergleichen Landt, Bullen-Wiesen, oder wie es sonst Nahmen hat, wird auch gemeßen und benahmet.
21. Wo Kirchen Oeconomy communion und ander Acker bey dem Dorffe vorhanden; so ist soches auf zu meßen und zu benamen.
22. Da viel Flogg- Sandt-Landt vorhanden; ist zu referiren wie viel davon auf 100 schl. gut Landt zurechnen. Hierbey ist zu observiren, ob dagegen viele weiche Hölztzungen und gute Weide befindlich.

Rostock, den 16. November 1703

Georg de Löw

Mumme, Dörcks, Vavenig

*Dieses haben S. Durchl. den 21. November gndst. approbiret, und vorher
verlesen gehöret,
im Beysein Herrn Oberhauptman de Löwen und Herrn Geh. Secret. Duven*

Am 16. Dezember 1703 hat die Fürstliche Kammer diese Instruktion mit folgenden Hinweisen an die Landmesser in Schwerin, Bützow, Rehna, Tempzin und Zarrentin gesandt:

Es wird unser Landmesser hiemit gndst. befehliget, daß Er nach beygeflossener instruction in der Landmeßung und zwar im Ambte Bützow accurat verfahren, gemelte instruction Nimanden communiciren, von seiner Verrichtung ein Manual halten, und so oft Er ein Dorff abgemeßen einen Extract davon nach obbemelter Instruction, zu Unser Cammer einsenden soll.

Anlage 2.**1753**

DESIGNATION

der in Hertzogl: Cammer-Registratur vorhandenen Carten und Risse

Bahlen vid: Horst in act: (Amt Boizenburg, D.G.)
 Bantzkow –
 Bantzkower Wiesen, so in der Levitz beym Schleusen-Graben belegen
 Barckow
 Benitz
 Bistorff
 Bistow
 Blanckenhagen
 Boitin

Cobrow
 Colbow
 Coventer See
 alte Crentzlin (wohl nachträglich „alte“ vorgesetzt, D.G.)

Diedrichshagen
 Driberg
 Duetschow

Einhusen

Fahrenholtz
 Farpen

Gachtow
 Gantzelin
 Garvitz
 Gnevestorff
 Goldenstädt vid: Jamel
 Gnojen
 Großen Grentz
 Grevenhagen vid: acten wegen Meteln
 Gribnitz

Hagenow
 Hellkrug vid: in acten (Hellkrug = Friedrichsthal/Schwerin, D.G.)
 Hilligendorff vid: Wickendorff
 Horst vid: in acten, auch außer acten (ehemaliges Allodialgut, Rittersch. A.
 Boizenburg, D.G.)
 Hütten im A. Doberan (wohl nachträglich vorgesetzt „Kirchenguth“, D.G.)

Jamel
 Jasenitz
 Ivenack
 Jürgenshagen A. Bützow

Klincken

Lalchow und Kläve, ein Theil der Lewitz, von Goldenstädt bis Schrevenberg, und
zwischen der Elde und Stöhr

Lankower Dorfsfeld im A. Suerin

Levitz

Lübbelow

Mandelshagen

Mandelshäger Bruch

Matersen

Klein Medewege im Cap: A. Suerin

Meteln

Mirow vid: Jamell

Moisall vid: acten (bei Alt Meteln, D.G.)

Moltenow

Moraaß

Muchow r. Carten

Neuburg Dorfs im A. Redentin

Neuendorf im A. Lübtz

Neuhoff im A. Ribnitz

Niex und Dorfs Damm

alte Pampow: Carte
Parckow bey den Acten : vid: Horst in Actis
Passien
Pastin
Peterstorff
Plauerhagen
Pölchow
Prisannewitz

Rampe in actis

Rastow

Reddelich im A. Doberan

Redentien

Redewisch

Retschow

Gr. Rogahn

Gr. Roge

Rosenow, A. Tempzin

Runow, A. Crivitz

Saltzwiese im Amt Doberan

Sanitz und Meyerey Freyenholtz, auch Förster Acker lüttes Freyenholtz

Satow

Semmerin

Ober Steffenshagen im A. Doberan

Raben Steinfeld

Strohkirchen im A. Neustadt

Schlutow

Stubbendorf

Kirch Stück in actis

Sudenkrug vid: Hagenow

Sülstorff

Tarnow

Torgelow

Vielanck
 Vier im A. Bützow
 Vietelübbe

Wabell
 Wickendorff im A. Suerin vid: in actis des Hofes Kirch Stück
 Witzin
 Wobelin im A. Neustadt
 Wolcken im A. Bützow

neues Zachun
 Zapeln
 Zarffzow)
 Zepelin) im A. Bützow
 Zernin)

Unterschrift: Jochim Gottfried Segnitz

Suerin
 26. May 1753

Anlage 3.

Instruction für die Land-Messer.

§. 1.

Es sollen die zu allgemeiner Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter theils von Ihro Herzogl. Durchl. selbst, theils von der Ritterschaft in Vorschlag gebrachte Landmesser, tüchtige, der Geometrie und was dahin einschlägt, ganz wohl erfahrene, daneben aber auch redliche und gewissenhafte Leute, und bevor Sie zu der vorhabenden allgemeinen Ausmessung gebraucht werden, von der, zur Direction dieser allgemeinen Vermessung ernannten Commission, nach dem sub Num. V. beyliegenden Formular, beeydiget seyn.

§. 2.

Bey der Arbeit selbst, sollen die Landmesser, die Ihnen zum Vermessen aufgethebene Güter, deren Feldmarken und andere Terrains, wie die Nachmen haben mögen, dergestalt accurat aufnehmen, und wenn es verlangt wird, Charten davon formiren, damit, wenn mit schleuniger Nachmessung einiger Linien, eine Probe in dem gemessenen Guthe gemacht wird, nach dem verjüngten Maaß-Strah, alles nach den Regeln der Geometrie, so viel nur immer möglich ist, eintreffe. Würde dem entgegen jemand betroffen, daß er wider seinen geleisteten Eyd unrichtig procedirte, oder wohl gar zur Ungebühr colludirte, derselbe wird dem Befinden nach dafür aufs schärfste angesehen.

§. 3.

Obzwar einem jeden Geometrx überlassen wird, was für Instrumenta, die jedoch accurat seyn müssen, er bey der Vermessung zu gebrauchen, seiner Bequemlichkeit und Convenience findet; So haben dennoch dieselben, wann ein ganzes und zumal ein grosses Feld aufzunehmen ist, entweder verhero, oder bey Aufnehmung der Figuren, sich durch abzuleitende, möglichst lange Hauptlinien, der accuraten Zusammensetzung der Figuren zu versichern, zu welchem Ende Sie die Charten von starkem feinem Papier, gleich bey'm Anfange ihrer Arbeit, so groß, als nöthig ist, zusammen zu setzen, und entweder sofort, oder nach gerade bey fortwährender Austragung der Figuren, die Hauptlinien darauf zu verzeichnen haben.

§. 4.

Soll Ihnen insbesondere unverwehret seyn, das zu Ersparung der Zeit dienende Instrument, die Mensula genannt, zu gebrauchen, und damit, wie gewöhnlich, das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit Fleiß zu beobachten, daß Sie bey'm Austragen auf die reine Charte, mit den Hauptlinien zutreffen, mithin keine falsche Figuren einschleichen.

§. 5.

Soll ein jeder Landmesser, der adhibiret seyn will, seine Meß-Kette nach der zum Grund gesetzten, und bey der anzuordnenden gemeinschaftlichen Commission vorhandenen richtigen Kette von 16 Fuß à Fuß 12 Zoll lübeckische Maaße, verfertigen, oder diejenige, welche er schon hat, darnach rectificiren lassen, damit bey der Ausmessung einerley und richtige Maaße adhibiret werde.

§. 6.

Gleichwie man jeßigen Umständen nach, an zweyen Exemplarien jeglicher formirten Charte genug hat; So sollen die adhibirten Landmesser, 2 auf feinen weissen leinwand gezogene Exemplaria, nebst dem Feld-Register, damit erfordernden Falls desto bequemtlicher mehrere Copieen davon genommen werden können, verfertigen, und beyde an die gemeinschaftliche Commission abgeben: da dann die eine die Fürstliche verordnete, die andere die Ritterschaftliche Deputirte zu sich nehmen; jedoch auch die entweder mit dem Meß-Tisch aufgenommene und zusammengeßetzte, oder die mit andern Instrumenten verfertigte Stücke des Brouillons, samt allen bey der Ausrechnung gebrauchten Cladden und Schedulis, es betreffen solche die Charte, oder das Feld-Register, dem Guchts-Besitzer einzuliefern verbunden seyn, und nicht Macht haben mehrere Exemplaria oder Copieen zu nehmen, weniger selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 7.

Die verjüngte Maaß-Stäbe der Landmesser sollen so beschaffen seyn, daß bey großen Feldmarken, und zum Messen vorgegebene Terrains die Charten nicht zu groß und unhandlich gerathen, jedoch müssen dieselbe auch nicht zu klein eingerichtet seyn, und ist darauf zu sehen, daß eine Ruthe noch vollkommen kenntlich bleibe: Zu welchem Ende einerley und ein ogaler verjüngter Maaß-Stab bey allen Charten, und außer dem keiner gebraucht werde. Und soll die verjüngte Ruthen-Maaß, zwischen Fürstlichen Herren Commissarien und Ritterschastlichen Deputirten verglichen, und denen Feld-Messern gegeben werden.

§. 8.

Und weil alle von den zu adhibirenden Landmessern gefertigten Charten uniform ausfallen müssen; So sollen die Landmesser ihre Charten nicht nach eigenen Gefallen illuminiren, vielmehr einem jeden ein Modell von der Commission vorgezeigt werden, wovon Er Copie zu nehmen, und die Charte inskünftige darnach zu illuminiren hat.

§. 9.

Damit man auch auf den Charten den Superficial-Einhalt an □Ruthen vor Augen haben möge, so ist selbiger, wie das gemeinschaftliche zu entwerfende Schema ausweisen wird, von jeder Abtheilung, sie habe Nahmen wie sie wolle, auf die Charte zu setzen.

§. 10.

Die Feld-Register sollen dergestalt accurat und ordentlich eingerichtet seyn, daß nichts überall von dem, was in den Plans oder den Charten enthalten ist, daraus gelassen werde. Zu solchem Ende ist alles in Sechs Capita zu bringen, und zwar in das Erste der Acker, inclusive der Koppeln und Wörte, auch alles desjenigen, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebraucht wird; in das Zweyte die Wiesen; ins Dritte die Haus-Gräben, Lust-Kohl und Obst-Gärten; ins Vierte die Hölzungen, Mähre, Brüche, Brinke, und alles was zur Weide alleine oder zugleich mit dazu gebraucht wird; ins Fünfte die Seen, Teiche, Sölle, Kölke, und alles übrige, was sich unter die andern Capita nicht bringen läßt; ins Sechste und letzte aber die Priester- und Küster-Necker, Wiesen und Ländereyen, nicht weniger alles, was den Priester-Bauern zustehet, oder sonst ad pia Corpora erweislich gehöret.

§. 11.

Mit der Bonitirung oder mit der Anschlagung der □Ruthen zu Schesseln Einsaat, haben die Landmesser überall nichts zu schaffen. Sie lassen vielmehr die Colomne, wohin sie solche sonst gemeinlich in ihren Feld-Registern zu verzeichnen pflegen, dergestalt offen, daß die verordnete Taxatores die Bonitè selber hinein schreiben können.

§. 12.

Beym Messen sollen den Landmessern 3 Personen zugesellet und nachgegeben werden. Den Packer aber hält sich ein jeder adhibirter Landmesser selbst aus eigenen Mitteln, und hat damit weder die Guts-Untertanen zu beschweren, noch dafür, außer dem hienechst bedungenen Lohn, etwas besonders in Rechnung zu bringen.

§. 13.

Sollte ein oder anderer Landmesser so fahrlässig zu Werke gehen, daß bey anzustellendem Examine ihrer Charten merkliche Fehler vorgegangen, und entweder ganze Dörter weggelassen, oder selbige zu klein, oder zu groß gezeichnet worden, sollen sie gehalten seyn, solche Fehler durch neue Nachmessung auf ihre Kosten zu corrigiren. Würde sich aber herausgeben, daß ein Landmesser vorsätzlich falsch gemessen hätte, so soll er andern zum abschreckenden Exempel, als ein Meyneidiger hart gestraft werden.

§. 14.

Nach geschēhener Ausmessung sollen die Landmesser das Brouillon, nebst 2 reinen Charten und dem Feld- und Schlag-Register und allen Cladden, von welchen sie vorberührtemassen nichts in Händen behalten, weniger andern etwas davon communiciren dürfen, dergestalt, als in §. 6. erwēhnet, abliefern.

§. 15.

Und ob Ihnen zwar, an dem Orte der Vermessung, freyes Quartier eingeräumt werden soll; So müssen Sie dennoch bey vorbezeichneten Gehalt, sich selbst defrayren.

§. 16.

Würden aber die Landmesser in den General-Vermessungs-Angelegenheiten vor die hiezu verordnete Directorial-Commission citiret werden, so soll ihnen das Fuhr-Lohn, bis zur nächsten Post-Station, und das verlegete Post-Geld vergütet, und dabey Ein Reichthalter an täglicher Dietz gezahlet werden.

§. 17.

§. 17.
Ferner sollen die brennigten Landmesser, nicht nur die Nummern, worauf sich das Feld-Register beziehet, sondern auch die Nahmen der Dörter, nicht minder die $\square$ Buchstaben in oder bey den Figuren der Charten setzen.

§. 18.
Die Figuren, so weit sie die Natur distinguiret, und sie ausgerechnet worden, sollen mit Punkten oder Linien genau bezeichnet werden.

§. 19.
Ingleichen sollen die Figuren oder Dörter, sie seyn so klein, wie sie wollen, in der Charte und in dem Register mit numeriret, keinesweges aber die kleinen Dörter in eins zusammen gezogen werden.

§. 20.
Die Landmesser sollen in den Hölzungen den unterschiedenen Boden, die darin vorhandene harte und weiche Hölzung, Holz-Dörter, bloße Stellen, Wege, Sölle, Kletten und dergleichen natürliche und gemachte Veränderungen, genau herausmessen und marquiren.

§. 21.
Die in einem Felde vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen, und hohe Ufer, sollen jederzeit horizontal gemessen und in der Charte mit bemerkt werden.

§. 22.
Was nahe an der Grenze der zu messenden Feldmark liegt, als Hölzungen, Seen, Wohn-Dörter und dergleichen, sollen wenigstens ohngefähr auf der Charte ange-
deutet werden. Schwerin, den 30 Octobr. 1751.

Zur Ausmessung der Adelschen Güther verordnete Directorial-Commission.

Eyd.

Ich
gelohe und schwöre einen Körperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: Daß, nachdem auf gnädigstes Veranlassen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. zu vorstehender allgemeinen Vermessung der Adelschen Güther, in den Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümern und Landen, ich unter andern mit berufen und angenommen bin, ich bey solcher mir jetzt anvertrauten und künftig noch weiter aufzutragenden Vermessung, richtig und redlich zu Werke gehen, darunter Niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, noch mit jemand, er sey, wer er wolle, conniviren oder colludiren, noch mich durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheißung, Furcht, oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von rechtschaffenem Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der mir öffentlich vorgelesenen und abschriftlich zugestellten Landmesser-Instruction, mich, bestem meinem Wissen und Gewissen nach, alle Wege genau verhalten, und überhaupt dabey mich so betragen wolle, als einem geschickten und redlichen Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, und ich mir solches vor Gott an jenem grossen Gerichts-Tage, auch für meinem eigenen Gewissen und männiglich zu verantworten getraue: So wahr mir Gott helfe, durch unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.

Extractus Protocolli Commissionis Directorialis,

sub dato Güstrow, den 27 Martii, Anno 1756.

Es ist in Pleno beliebt: Daß jeder Landmesser mit einem Extractu Protocolli, worinnen vornehmlich alle Special-Puncte, so den 24. hujus beliebt, berührt werden sollten, abzufertigen wäre; jedoch solchergestalt, daß jeder Extract von uns beyden Commissions-Notarien unterschrieben und vidimiret werden sollte.

Diesemnach wird der Landmesser
hiermit dahin angewiesen, daß er sich sogleich nach dem
begeben, bey dem dasigen Curts-Herrn sich gehörig melden, gegenwärtigen Extractum Protocolli pravia Salutatione von der Herzogl. Directorial-Commission vorzeigen, und anbey um die Anweisung des Ihm versprochenen freyen Quartiers,
A 2 auch

auch der zur Vermessung nöthigen dreyen Leuten denselben ersuchen, hinsichtlich ohne Zeit-Verlust die Messung selbst Instructions-mäßig anfangen und vornehmen solle, Wobey er vornehmlich zu observiren hätte: Daß Er

- 1stens. Generaliter der in dem Grundgesetzlichen Erb-Vergleich sub No. 111. befindlichen und Ihm abschrisftlich mit eigenhändiger Unterschrift gegenwärtiger Directorial-Commission mitgetheilten Instruction, sich gemäß End und Pflicht gebührend bezeigen.
- 2tens. Die Ihm gegebene Lübecker Fuß-Maasse und keine andere, auch den Ihm ertheilten verjüngten Maas-Stab resp. bey der Messung und Auftragung ins Brouillon, oder in der reinen Charte, auch keine andere, als die vor Herzogl. Directorial-Commission ordentlich eingerichtete Kette von 5 Ruthen gebrauchen.
- 3tens. Keine Bezahlung anders, als nach dem mit Ihnen festgesetzten Accord à 6000 □Ruthen zu Einem Rthlr. begehren, auch
- 4tens. Täglich bey Anfang jedesmaliger Messung, wann Sie ins Feld gehen, die Krümmen der Ketten ausbeugen, und höchstens diese selbst alle 4 Wochen aufs neue examiniren und adjustiren.

Zu dem Ende

- 5tens. sogleich vor Anfang der Messung bey einem Guthe eine vollkommene Ruthen, nach der Ihnen ertheilten und mit den Buchstaben M.D.C. eingebrant bezeichnerten halbjernen Decimal-Fuß-Maasse auf einer trockenen Larte abzeichnen und feststellen, auch
- 6tens. der Ketten Richtigkeit allemal, auf Verlangen des Guts-Herrn, durch Vergleichung mit dem Ihm ertheilten Decimal-Fuß-Maas und verbessriebener Ruthen-Maasse vorlegen, solchergestalt auch
- 7tens. bey dem jetzt bestellten Hocken-Schlage, und hierauf bey den vorseyenden Sommer-Schlägen jeden Guts, den Anfang mit der Vermessung machen.
- 8tens. Wann der Guts-Herr eine schon zur Hand habende Charte und Vermessung vorlegen, und daher eine neue Vermessung ganz decliniren will, sich mit Untersuchung dieser Charte und des Feld-Registres nicht abgeben, sondern davon sogleich an die Directorial-Commission par Expresen gebührend referiren und Anweisung erwarten, auch
- 9tens. bey allen und jeden Vorkommnissen an die Herzogl. Directorial-Commission schriftlich, und übrigen von dem Anfang und Fortgang ihrer Vermessung wöchentlich berichten sollen.

Concordantiam testamur:

JOHANN PETER FRANCKE,	FRIEDERICH IUD. DRESEN,
Secret. Commiss. Direct. mppr.	p. t. Secret. Provinc. mppr.
(L. S.)	(L. S.)

Extractus Protocolli Commissionis Directorialis,

sub dato Gültrow, den 17 Maji Anno 1756.

1. Müssen vermöge der Instruction, die bey der Vermessung auf dem Felde genommene Haupt- und Neben-Linien punctiret und aufgetragen, auch keine natürliche Figuren in eins gezogen werden.
2. Wären alle und jede Figuren mit Linien einzuschließen, damit man bey der Taxation in continenti sehen könnte, wie weit man den Ort, oder die Figur zum Vermessen genommen, um in der Ordnung taxiren zu lassen.
3. Jede Figur, so weit selbige ausgerechnet, muß bis dahin, als sie ausgerechnet worden, kennbahr gemacht, und die natürliche Distinction einer Figur selbst die □Ruthen-Zahl eingeschrieben werden.
4. Auch müssen die Farben nicht verändert, sondern so, wie sie nach der projectirten Charte beliebter worden, in alle Wege beybehalten werden.
Nicht minder
5. muß vor allen Dingen die Magnet-Nose, sowol aufs Brouillon, als der reinen Charte gezeichnet werden.

Consonantiam testamur:

JOHANN PETER FRANCKE,	FRIEDER. IUD. DRESEN,
Secret. Commiss. Direct. mppr.	p. t. Secret. Provinc. mppr.
(L. S.)	(L. S.)

SCHE.

*aus dem Protokoll
zu dem einm. d. d. Figur*

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Da die bestellet und authorisirt sind, die Messungen, auch Charten und Register an Ort und Stelle, wo die Messung geschehen ist, nachzusehen und derselben Richtigkeit zu untersuchen, auch nach Befinden die Landmessere zur Aenderung und Verbesserung anzuweisen; Als wird solches hiedurch dem Landmesser angezeigt und derselbe zugleich befehligt, auf Erfordern der gedachten Revisorum sofort ohne Verzug und mit Verschiebung aller sonstigen Geschäfte; nach dem Orte, wohin die Revisores Ihn ersordern werden, sich zu begeben, die etwa von denselben nöthig gefundene Abänderungen nach vorhergegangener genugsamen Bedeutung vorzunehmen, und in allen der Anweisung der vorgeordneten Revisorum unweigerlich zu folgen.

Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Da bey den Feld-Registern und Charten, welche bis hieher zur Revision gekommen sind, wahrgenommen worden, daß darinnen starke Schreib-Fehler begangen, öfters die Latera der Register unrichtig summirer, ja sogar die Nummern und was noch mehr ist, die □ Ruthen-Zahl der Register mit der Charte nicht einstimmig gewesen, dieses alles aber eine grosse Fahrlässigkeit anzeigen, die billige Besorge, daß man sich auf die Arbeit der Landmesser nicht verlassen könne, erwecket und dabey das revidiren ungemein aufhält und unnöthige Revisions-Kosten verursacht; Als werden alle von dem Directorio zur Vermessung angenommene Landmesser hiedurch aufs nachdrücklichste ermahnet, und erinnert, daß sie ihre Arbeit mit der vollkommensten Accurateß in allen Umständen verfertigen und die vorgeordnete Fehler aufs sorgfältigste vermeiden sollen, inmassen diejenigen, so hierinnen ferner fehlerhaft befunden werden mögten, die Kosten, welche durch die von den Revisoribus vorzunehmende Verbesserung solcher Fehler verwendet werden müssen, von ihrem Verdienste zu erstatten, nicht allein gehalten, sondern auch nach Befinden mit ihrer Dimission und sonst gestraffet werden sollen. Wann das Directorium auch ferner erfahren, daß einige Landmesser nur Ketten von 4 Decimal-Ruthen, imgleichen auch in ihren Ketten öfters nur Gelenke von halben Füßen haben; dieses aber leicht eine Unrichtigkeit in der Messung verursachen kann; Als wird denselben anbefohlen, daß sie alle insgesamt Ketten von 5 Decimal-Ruthen und überall keine halbfüßige Gelenke gebrauchen, auch weil sich öfters die Ketten ausschleifen, solche ihre Ketten fleißig nachprobiren und in die gehörige Maaße reduciren lassen sollen, insonderheit wenn andere Ketten und halbe Füße darin- nen ferner und von nun an gebrauchet werden mögten, die ganze Messung verworfen, und die Landmessere angehalten werden sollen, ohne Vergütung die Messung mit der vorgeschriebenen Kette von neuen vorzunehmen.

Endlich sollen die Landmesser ihre Berichte, Vorstellungen, Beantwortungen der Monitorum und dergleichen jedesmal in duplo einfinden. Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Da denen bey hiesigem Directorio engagirten Ingenieurs es zur Gewohnheit werden will, daß dieselben in einer Zurstellung unterschiedene und besondere Sachen und Umstände, ja gar oft von unterschiedenen Güthern anziehen und erörtern, dadurch aber die hiesige Registratur in eine nicht geringe Verlegenheit und Confusion gesetzt wird; Und dann das Directorium dieses daraus zu entstehende Uebel bey Zeiten vorzubeugen sich genöthiget siehet; Als wird Ihnen sammt und sonders alles Ernstes hiemit aufgegeben: In die Zukunft in ihren Eingaben nur allein einen Umstand und von einem Guthe allein, da es hingehört, Meldung zu thun, und wosfern Sie von denen Vermessungs-Umständen eines andern Guts zugleich etwas einzuberichten haben, davon eine besondere Eingabe zu entwerfen, damit die hiesige Registratur mit mehrer Ordnung und Bequemlichkeit eingerichtet werden könne. Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Da es sich seit einiger Zeit mit Zuverlässigkeit veroffenbahret, daß verschiedene Ingenieurs, bey Verfertigung der reinen Charten und reinen Register im Auftragen der Nummern und Outhen sehr fäheläßig zu Werke gegangen, und nicht einmahl, welches doch das nothwendigste seyn muß, diese Stücke mit ihren Originalien collationirer, das Directorium aber diese mit Mühe und Schaden verknüpfte Vernachlässigung nicht längerhin zu dulden gemeinet ist; Als wird dem Ingenieur bey einem Reichthaler, und nach Befinden höherer unabbittlicher Strafe, hiedurch alles Ernstes aufgegeben, die künftig einzusendende Brouillons und Register, mit denen von ihnen verfertigten reinen Charten, und reinen Registern, genau zu collationiren, und hierunter fernerhin keine Fehler spühren zu lassen.

Und da auf Repräsentation verschiedener Ingenieurs, das Brouillon nicht füglich auf niemand gezogen werden kann; so wird diese deshalb erlassene Verordnung hiedurch, jedoch mit dem Injuncto wieder aufgehoben: Daß das, von einem jeden Ingenieur einzusendende Brouillon jedesmahl auf tüchtiges starkes, und dauerhaftes Papier, zu bringen sey, oder widrigenfalls solches, auf ihre eigene Kosten, zur Verordnungsmaßigen Befolgung, zurück gesandt werden soll. Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Dem Ingenieur wird hiedurch unverhalten:
Daß wenn bey der Ihm à Directorio aufgetragenen Vermessung der Adelichen
Güter sich finden sollte, daß über ein gewisses Revier, die Possessores unter sich selbst
in Streit b:fangen, Er ein solches Revier bey der Ausmessung zur Helfte nach dem ei-
nem, und die andere Helfte nach dem andern Guthe ausmessen, auf der Charte brin-
gen, und auch gleicher Gestalt in dem Schlag- und Feld-Register bemerken solle.
Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Dem Ingenieur wird hiedurch ein für alle-
mal aufgegeben: Daß Er vor Einsendung des Brouillons sich ein Concept zur
reinen Charte abzunehmen habe, weil das Brouillon nach der einmaligen Einsendung
nicht wieder zu seinen Händen gestellt werden wird. Datum,

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Als das Directorium bey Nachsicht der zum Theil von denen Ingenieurs bisher einge-
sandten reinen Charten misfälligt vernommen: Daß bey denselben verschiedne
Fehler eingeschlichen, indem theils die Illumination der Charten nicht recht beschaffet
und die Ruthen-Zahl auf solchen entweder gar nachlässig, oder aber wohl gar nicht
notiret, auch der Maassstab nicht einmal richtig aufgetragen worden, noch andere
und mehrere sich hervorgegebene Fehler zu geschweigen; Und dann das Directorium
nicht gemeynet, diesem Unwesen künftighin um so weniger weiter nachzuschauen, als de-
nen Ingenieurs die à Fuß ausgeworfene 2 Rthlr. unter der Condition beygelegt
sind, die Charten ganz richtig und accurat zu verzeichnen; So wird Ihnen samt und
sonders alles Ernstes hiemit aufgegeben: Die reinen Charten in Zukunft mit gehöri-
gem Fleiß und Accurateße zu verfertigen, indem in Widrigen und so ferne sich ferner-
weilig dergleichen Fehler finden sollten, Ihnen die Kosten, so zur Revision und Ab-
änderung verwandt werden, lediglich zur Last fallen und von ihrem Verdienst decourtir-
et werden sollen. Wie Ihnen denn daneben ein für allemal und ohne ferneres Nach-
sehen angefügert wird, alle und jede Exhibenda in duplo einzureichen, und solches bey
Strafe der Zurückgabe nicht anders zu halten. Datum,

Zur

**Zur gemeinschaftlichen Directorial-Commission verordnete
Herzogliche Commissarii und Ritterschaftliche
Deputirte.**

Das Directorium hat, mit nicht wenigem Misfallen vernehmen müssen, wie einige der, bey demselben engagierten Ingenieurs, sich unterfangen, ihrer Instruction entgegen ihre Lehrlinge, ohne ihr Beyseyn, die ihnen aufgetragene Vermessungen, verrichten zu lassen. Es wird also dem Ingenieur alles Ernstes und bey willkürlicher Strafe, hiedurch untersaget: Sich nicht zu unterstehen, seine Lehrlinge, in den, ihm a Directorio aufgetragenen Vermessungen, ohne seine allzeitige Gegenwart, diese Aufträge verrichten zu lassen; Wie ihm dann auch zugleich aufgegeben wird, in Zukunft, die von ihm zu fertigende Brouillons, mit einem fingerbreiten Rand von Leinwand, oder Leinen Band zu versehen, indem die Erfahrung bewiesen, daß solche Brouillons, bey der Brouillirung mit weit mehrern Nutzen gebrauchet werden können. Diesem Auftrage hat er so gewiß nachzuleben, als wir dringensfalls die Brouillons auf seine eigene Kosten ihm wiederum remittiret werden sollen.

Datum,

Anlage 4.

Instruction,

für die Wirthschafts- und Ackerverständige Aicht-Leute, welche die
Adeliche Güther classificiren und taxiren
sollen.

§. 1.

Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unparteyische, in Absicht auf Christenständige Conduite und Lebens-Art unverdächtige, der landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und vor der, zu Regulirung des Ritterschaftlichen Hufen-Wesens von Ihro Herzogl. Durchl. nach Maßgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commission, nach dem Formular sub No. VI. beeydiget werden.

Es bleibet jedoch so wohl Ihro Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Verfohlen, entweder beizubehalten, oder zu dimittiren, und an deren Stat andere zu vereyden.

§. 2.

So bald die verordnete land-Messer mit ihren Geometrischen Plan und Registern eines ganzen, oder mehrer Adelichen Güther, fertig sind, und solche an das gädigst verordnete Directorium eingesandt haben, verfügen sich Zween aus dem Mittel solcher Commission, unter Zuziehung eines hiezü gemeinschaftlich beeydigten Notarii, und der 6 geschworenen Taxatorum, nach dem vermessenen Guthe. Darauf verfügt man sich

§. 3.

Ins Feld, also die beiden Commissarii unter deren Direction alles geschieht, die 6 Taxatores, in drey besondere Schürzen, solchergestalt vertheilen, daß in jegliche Schürze, ein von Herzoglich- und ein von Ritterschaftlicher Seite ernannter Taxator komme. Alsdann nimmt man

§. 4.

den Plan und die Feld- und Schlag-Register solchen Gutthes zur Hand, und bringet alle und jede Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Hölzung, Brüchen, Möhren, Grofsen Seen und alles, was sich findet, und von den Landmessern in ihren Registern besonders nachmhafte gemacht ist, außer den unten in dem §. 12. exipirten Stücken, ohne Unterscheid besonders in eine Hauswirthliche Taxe, ohne die Figuren, und die mit verschiedenen Farben in der Chartre dilligirte Dertter, mit einander zu confundiren.

Und damit alles, desto unparteyischer zugehe, so wird

§. 5.

ein jeglicher in dem Feld-Register besonders notirter Ort, durch eine jede der 3pho 3. benannten Schürzen, solchergestalt besonders taxirt, daß eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit der andern, die geringste Rücksprache und das mindeste Einverständniß, es sey durch Worte, Hebehrden, oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Konité des Orts, welcher taxirt wird, vereinbähre. Wann solches geschehen ist, so treten

§. 6.

die gesamte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das Geringste davon höre, ihre Hauswirthliche Meinung von der Konité des taxirten Stücks, und von der Scheffel-Zahl, oder, wenn es Wiesen-Grund ist, von der Fuder-Zahl, wozu die in der Figur und in dem Feld-Register angezeigte Muthen-Zahl, der untrieglichen Erfahrung, oder durch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sey, ad Protocolum.

Wann solches geschehen ist, und sich findet, daß die Ausfage der Taxatorum discrepant ist, so wird

§. 7.

§. 7.
die Deposition gesamter Schürzen laut verlesen, und was sie jede besonders angeben, zusammen addiret, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3, so viel nemlich der Schürzen sind, dividiret, und solch, durch Hülf der Division herausgebrachte Bonité, in die offen gelassene Colonne des Feld-Registers geschrieben, mithin der wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel- und Fuder-Zahl öffentlich ad Protocollum verzeichnet, und auf solche Art am Schluß solches Protocoll in Weßsein der Commisarien und sämtlicher Taxatorum herausgebracht, wie viel Hufen ein Adeliges Gut überhaupt enthalte. Wobey

§. 8.
vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, verordnet wird, daß auf eine Hufe drey Hundert Scheffel Einfall nach richtiger Kostocker Maasse gegeben, und daß ein landübliches Bauer-Fuder Heu für zween Scheffel classificiertes Saat-Land, in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher und überflüssiger Wiese-Wachs in einem solchen Adelligen Guthe vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hergegen jeglicher Scheffel classificierten Saat-Landes gegen jeden Scheffel instructionsmäßig bonitirten Weide, auf und abgerechnet wird. Damit aber

§. 9.
die beeydigte Taxatores einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertrauten Taxation der Adelligen Gütter haben mögen; So werden hiedurch nach hauswirthlicher Billigkeit, Sechs besondere Acker-Classen angenommen und ver-schrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weizen-Acker gerechnet, und nicht weniger, als 75. Oksuten auf einen Scheffel Kostocker Maasse zum Anschlag gebracht werden.

Zur zweiten Classe gehöret der Acker, wo Gerste und Erbsen wachsen können, von 75. bis 90. Oksuten.

In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gerste wächst, welcher jedoch nicht von Bonité, der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherley Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90. bis 110. Oksuten gerechnet werden.

In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, welcher zu Roggen und weissen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturvet ist, sollen die Taxatores von 110. bis 150. Oksuten auf einen Scheffel Einfall Kostocker Maasse rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker elimiret werden, welcher alle ums 4te Jahr Roggen und bunten Habern tragen kann, und in solcherley Acker sollen die bestellte Bonitatores nach Verschiedenheit des Grundes, von 150. bis 200. Oksuten auf einen Scheffel geben.

In die Sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle 6. bis 7. Jahre aufgenommen, und mit Roggen und rauhen Habern besäet werden kann; und in solchem soll die Taxation von 200. bis 250. auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300. Oksuten gehen. Würden sich übrigens bey dem taxierten Guthe gar schlechter, nicht einmahl zur 6ten und letzten Classe zu rechnender Acker finden; So soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Acker-Anschlag gebracht, sondern, nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

§. 10.
Bey Bonitirung der Wiesen-Gründe, sollen die Taxatores auf eben die Art, wie bey der Taxation des Saat-Landes, verfahren, doch mit dem Unterschiede, daß sie in den besten Grunde, von 100. Oksuten zu einem landüblichen Bauer-Fuder-Heu, den Anfang machen, und so, dem Befinden nach, bis 300. Oksuten höchstens, continuiren.

§. 11.
Bey Classificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsene und unbewachsene Dörter unterscheiden. Ist die Weide von Brinck und andern guten Grunde; So soll die Bonitirung von 100. Oksuten a Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig, und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Ruch und Busch lieget, bis 300. Oksuten, auf und ab continuiren. Jedoch sollen auch bey schlechten Mähren, grossen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnuß zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300. bis 500. Oksuten mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

§. 12.

§. 12.

Als es im übrigen bey den, an grossen Strömen und Gewässern gelegenen Gütern, solche Aecker, Wiesen, und Weiden gibt, die zwar guten Grund haben, je demnoch, wo nicht jährlich, doch oftmahl, von Uebersäumungen, und so genannten Qualm incommodiret werden; So haben die verordnete Taxatores bey der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren, und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinarren Classification nach Billigkeit abzugehen.

§. 13.

Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten Geometrischen Plan, und in dazu gehörigen Feld-Registern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von den Taxanten nichts ausser Acht, noch untaxirt gelassen werden. Jedoch sollen dieselbe alle Adelige Hof- und Dorf-Sträten, ferner auch Adelige Lust-Gärten, Teiche, geringe Gewässer und Bäche, desgleichen die Acker-Koppel- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post, Heer und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solche Möden und Reviere, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, ganz abschlagen, und solche den Possessoribus der Güter nicht mit anrechnen.

Dahergegen sollen

§. 14.

alle Adelige Rüchen- und Baum-Gärten, grössere land-Seen und Gewässer, Mühlen-Sträten, und alle andere Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxirt werden. So sollen

§. 15.

auch alle Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterschied mit zum Hauswirthlichen Anschlag kommen, doch daß dabey von den Taxatoribus nur auf den Graswuchs, und auf die darin zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen gesehen werde. Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an 500. Oukuten à Escheffel classificirt werden. Mehrere Oukuten aber, als 500. sollen auch in den dicksten Zuschlägen, junger Holz-Kämpen, latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Escheffel Einfall nicht gerechnet werden.

Was insonderheit

§. 16.

die Taxation der grössern Seen und Gewässer in den Adelligen Gütern betrifft; So sollen die bestellte Taxanten damit folchergestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestellte Pacht-Fischer, vor sich laden, demselben mit einem Wahrheits-Eide belegen, alsdann ihm seinen Original-Pacht-Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensions-Quantum erserfchen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht-Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiesewachs, Weide, Wohnung, Garten, oder Deputat, jährlich zu genießten hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischer-Pension noch übrig bleibt, solches soll zum Hufen-Anschlag, und zwar folchergestalt gebracht werden, daß land-Seen und Gewässer, so oftmahl für eine Hufe gerechnet werden, als oftmahl 120 Kisthe. jährlicher Fischer-Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringern Quant. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischerey etwa in natura Contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer-Pacht-Contracte bey diesem Punkt das einzige Regulativ abgeben. Was

§. 17.

die binnen der Adelligen Güter, Feld-Marken und Dorfschaften etwa belegene, oder damit vermengte Pfarr- und übrige geistliche Aecker, sammt allen ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken betrifft; So sollen die verordnete Taxatores, unter Direction der Commissarien, sich aufs fleißigste erkundigen, was davon bishero Steuerpflichtig gewesen oder nicht?

Und gleichwie solche geistliche Grund-Stücke, den Possessoribus Adelligen Gütern, in dem eventualiter zu errichtenden Ritterschaftlichen Hufen-Catastro nicht zur Last geschreiben werden sollen; So dienet den bestellten Taxatoribus, zu eigentlicher und ge-

nauer

nauer Ausfindung der, von den eigentlichen Ritterschaftlichen Grund Stücken, abgesehlagenen Pfarr- und übrigen geistlichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorkehrung.

§. 18.

So oftmahl ein solcher Prediger oder Geistlicher, der Theil an des Guts- oder des Dorfs Aussen-Weide hat, an saarbarem Lande, oder an urbarren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren nach Maaßgebung des §. 8. ein Bauer-Fuder Heu, für 2 Scheffel Einfall gerechnet wird, Ein Hundert und Fünf und Siebenzig Scheffel Einfall besitzt, so oftmahl sollen auf die Pfarr- und übrige besetzte geistliche Hufen Ein Hundert und Fünf und Zwanzig Scheffel an Aussen-Weide, oder in Aush und Busch gerechnet, mithin in solcher Maaße und Proportion die geistliche Grund Stücke von dem Ritterschaftlichen Eigenthum, abgesehlagen werden. An Orten aber, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorher bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als precise Fünf classifizierte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Hauptvieh anzurechnen, Wann sich

§. 19.

bey solcher Taxation der Adlichen Güther streitige Scheiden und Grenzen finden; So sollen dieselbe nach Maaße, wie sie in den Charten notirt, und in den Feld-Registern bemerkt sind, demjenigen Adlichen Gute zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem wirklichen Besitz ist.

Uebrigens und zum

§. 20.

sollen die bestellte Taxatoren ihres geleisteten Eides stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bey einem so wichtigen Geschäft mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen, und Weiden, auch sogar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen Circumference gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherley Weise difficult machen, und eine vorsehlliche Hind-ansehung ihres Eides und Gewissens, der man sich zu ihnen nicht versichert, schwere Verantwortung und Ahndung nach sich ziehen dürfte.

§. 21.

Somit sollen die Dixten und Zehrungs-Kosten, mit den adhibirten Taxatoribus aufs beste behandelt, und jedes mahl, nach vollendeter Taxation eines Guts, so von Herzoglich- als Ritterschaftlicher Seite richtig ausgezahlt werden. Schwerin den 30 October 1751.

Zur Ausmessung der Adlichen Güther verordnete Directorial-Commission.

E y d

Der zur Taxation der Ritterschaftlichen Güther bestellten Ackerverständigen Hauswirth.

Ich

gelobe und schwere einen Körperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: Daß, nachdem auf gnädigste Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Megeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn etc. etc. zur Taxation, Classification, und Bonitirung der Adlichen Güther in den Mecklenburgisch Herzog-Fürstenthümern und Landen, ich unter andern dazu ernannten Ackerverständigen Hauswirth mit berufen und angenommen bin, ich bey solcher mir jetzt anvertrauten, und künfftig noch weiter aufzutragenden Taxation, Classification, und Bonitirung, aufrichtig und redlich zu Werke gehen, darunter Niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, mit Niemand, Er sey wer er wolle, commiviren, noch mich durch Günst oder Ungünst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheißung oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von rechtschaffenen und redlichen Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der mir öffentlich vorgelesenen, und abschriftlich zugestellten Bonitirungs-Instruction, mich, bestem meinem Wissen und Gewissen nach, alle Wege unablässlich achten, und überhaupt dabey mich so verhalten wolle, als einem erfahrenen und redlichen Hauswirth, guten Christen, und ehrliebenden Manne, wohl ansehet, eignet und gebühret, und ich mich solches vor Gott an jenem großen Gerichts-Tage, auch vor meinem eigenem Gewissen, und männiglich zu verantworten getraue. So wahr mir Gott helfe durch Unsern Heyland Jesum Christum.

SCHEMA
zum
Schlag- und Feld-Register.

Anlage 5.

Landmesser in der Direktorialvermessung

Bei der im Jahre 1703 für das Domanium angeordneten Hufenrektifikation wurden acht Landmesser beeidet und angestellt. Die Leitung der Vermessung hatte Ingenieurkapitän Böttcher. Sein Stellvertreter war ein Ingenieurleutnant. Es dürfte sich dabei bereits um Wippert gehandelt haben, der später bei der Hufenrektifikation durch die hannoversch/braunschweigische Subdelegation erwähnt wird.

Im Jahre 1718 wurde trotz der nicht fertiggestellten Vermessung des Domaniums die Vermessung der ritterschaftlichen Güter angeordnet. Die Leitung wurde nun dem Hauptmann der Landmesser Praetorius übertragen. Ihm wurden sechs beeidete Landmesser an die Seite gestellt.

Bei der weiteren Hufenrektifikation im Domanium durch die kaiserliche Subdelegation aus Hannover und Braunschweig wird der bereits bei der Domanialvermessung 1703 ff. beschäftigte Ingenieurleutnant Wippert eingestellt. Er erhält 14 weitere Landmesser an die Seite, die nun „Kondukteure“ genannt werden.

Bei der Vermessung der Stadtfeldmarken durch die Subdelegation wurden ebenfalls hannoversche Kondukteure unter dem Oberst Pauli eingesetzt.

Offenbar hat Wippert dann auch bei der Vermessung der Stadtfeldmarken mitgewirkt, denn im Stadtarchiv von Parchim finden sich vier Karten von Johann Heinrich Wippert

1722 Situation des Dorfes Damm

1723 Situation des Dorfes Schlaht (Slate)

Situation des Dorfes Paarsch

Situation des Dorfes Room,

die alle Kämmereidörfer von Parchim waren.

Die im Ergebnis des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs im Jahre 1755 angeordnete Vermessung der ritterschaftlichen Güter wurde in den Jahren 1756 bis 1778 durchgeführt. Sie wurde **Direktorialvermessung** genannt, weil sie von der Direktorialkommission geleitet wurde. Diese bestand aus je 3 bis 4 herzoglichen Kommissaren und ritterschaftlichen Deputierten. Im ersten Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender 1776 sind unter der Herzoglichen Direktorial-Landes-Vermessungs-Commission zu Rostock aufgeführt:

Herzogliche Commission

Herr Hofrath, Johann Christian Weber.

Herr Hauptmann, Adolph Friederich Jargow.

Herr Amtmann, Hans Jacob Ditmar.

Ritterschaftliche Deputierte

Herr Cammerherr, Christoph Ernst von Schack, wegen des Herzogthums Schwerin.

Herr Cammerherr, Claus Joachim von Preen, wegen des Herzogthums Güstrow.

Subalternen

Secretarien. Herzogl. Herr Joh. Peter Franck.

Rittersch. Herr Fr. Lüder Dresen.

Calculatores Herzogl. Herr Joh. Sam. Cahns.

Rittersch. Herr Secr. J. Ph. Köve.

Gemeinsch. Herr Secr. N. N. Tarnow.

Gemeinsch. Jacob Lud. Zernitz.

Zur Bonitierung im Felde Verordnete.**a) Herzogl. Commissarien.**

Herr Hauptmann, R. H. Teschen.

Herr Hauptmann, Franz Grote.

b) Rittersch. Deputierte

Herr Hauptmann von Oldenburg auf Glave.

Herr Hauptmann Victor Otto von der Lüche

1777 statt dessen: Herr Obrist von Zülow
 -- von Thomstorf, auf Rothspalk

Revisores. Hr. Franz von See, Herzoglicher.
 J. Chr. Walter, Ritterschaftl.

Ingenieurs Hr. Lieut. Joh. Chr. Franck.
 Cord Bernhard Michaelsen.
 Christian Bentschneider.
 Friederich Ernst Ditmar
 August Friederich Vonthien. (signiert selbst: *von Thien*, s. Karte von Groß
 Bengerstorf)
 J. F. A. Willson.
 Henrich Brackenfelder.
 Johann Christian Gielow.

Notarien. Christoph Gabriel Tetzmann.
 Johann Gabriel Schröder.
 Herm. Fr. Dominic Ollenschläger.

Taxatores**Herzogliche. Ritterschaftliche.**

F. C. Wiese.	C. Berg.
F. W. Bernin.	J. H. Mecklenburg.
C. Burmeister.	H. M. Gorbe.
H. W. Thran.	C. F. Cuplow.
C. F. Wiencke.	H. H. J. Weidner.
C. D. Boeck.	H. E. Schröder.
V. von See.	C. B. Ahrens.
J. F. Bartels.	

Auf den im Landeshauptarchiv Schwerin vorhandenen Direktorialvermessungskarten genannte Ingenieure:

Die nachstehend aufgeführten Landmesser sind den Findbüchern über die im Landeshauptarchiv Schwerin vorhandenen Direktorialvermessungskarten entnommen, die dem Verfasser vom LHA dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurde. Ganz offensichtlich sind nicht von allen ritterschaftlichen Gütern - insbesondere in Mecklenburg-Strelitz - die Karten im Landeshauptarchiv vorhanden. Auffällig in der Aufstellung ist die große Zahl der Feldmarken, die Francke vermessen hat. In der vom Verfasser vorangestellten Übersicht über die bei der Direktorialkommission angestellten Feldmesser, Taxatoren, Revisoren usw. fällt auf, dass ein Johann Peter Franck(e) als Secretarius und ein Johann Christian Franck(e) als Ingenieur angestellt waren. Da auch eine große Zahl der

Feldmarken von weiteren Feldmessern, insbesondere Michaelsen, gemeinsam mit Francke gemessen wurden, ist davon auszugehen, dass der Secretarius J.P.Francke die Revisionen vorgenommen bzw. die Copien gefertigt hat. Der Verfasser hat in anderem Zusammenhang auf der Feldmarkskarte von Steder-Niendorf im Ritterschaftlichen Amt Boizenburg folgende Legende gefunden:

Plan von dem den Bauern zuständigen Dorffe Niendorf und Steder im Amte Boitzenburg
auf Verordnung Herzogl: Direct:Commission aufgemessen 1770 Mon: Decbr: von
W.G.Wilsh.
illum: berechn: et registr: von C.G.Vriehs und copiret durch Francke.

Diese Vermessung ist in der Aufstellung unter Francke zu finden, obwohl Wilsh oder Willson auf der Karte als Vermesser genannt ist. Das schließt nicht aus, dass Joh. Peter Francke selbst wie Joh. Chr. Francke Feldmarken vermessen hat. Es relativiert zumindest die hohe Zahl der unter Francke aufgeführten Feldmarken.

Die unterschiedliche Schreibweise der Namen auf den einzelnen Karten liefert uns weitere Unsicherheiten. Sind beispielsweise Wilsh, Wils, Willson und Wilsonh oder auch Engel und Engelken identisch? Im ersteren Falle hat Verfasser dieses angenommen, obwohl die bei Steder-Niendorf aufgeführten Initialen der Vornamen nicht identisch sind, mit den im Staatskalender aufgeführten. Im Falle Engel – Engelken fällt auf, dass bei Engelken eine Lücke für das Jahr 1765 vorhanden ist, in die die Vermessung des Rittergutes Klenz einfügbar ist. Auffällig ist auch der räumliche Zusammenhang für diese Jahre zwischen den unter Engel und Engelken aufgeführten Vermessungen.

Der aufgeführten großen Zahl der Vermessungen bei Francke (199) – vergleichbar auch bei Michaelsen (95) u.a. – steht die geringe Zahl bei anderen gegenüber - in einigen Fällen wurde nur eine Feldmark von den jeweiligen Landmessern vermessen. Die Gründe dafür sind nicht in jedem Falle mehr nachvollziehbar. Nur teilweise sind sie durch den späteren Eintritt in den Dienst der Direktorialkommission oder durch das frühere Ausscheiden zu erklären. Möglicherweise wurden auch Landmesser, die nicht in der geforderten Qualität gearbeitet haben, aus dem Dienst entlassen. Eine Reihe von Landmessern hat in beiden Herzogtümern gearbeitet. Beide bildeten ja bekanntlich eine ständische Einheit. Deshalb war auch die in Güstrow, ab 1764 in Rostock, ansässige Direktorialkommission für beide Mecklenburg zuständig. Auffällig ist, daß Francke in Mecklenburg-Strelitz nicht tätig wurde.

1765 wurden im Zuge einer Inspektion durch Kammerrat von Müllern, der 1758 zum Inspekteur der Direktorialkommission ernannt worden war und bereits kurz darauf als außerordentlicher Kommissar der Bonitierung einiger Güter beiwohnen musste, zwei Landmesser wegen Unzuverlässigkeit, ein Taxator wegen Trunksucht und zwei Notare wegen grober Verfehlungen entlassen..

Für die Landmesser war zu dieser Zeit noch keine besondere Vorbildung gefordert. Häufig waren sie verabschiedete Offiziere, die sich im militärischen Dienst Kenntnisse im Umgang mit Karten erworben hatten. Ein Landmesser war beispielsweise Gärtner in Ivenack gewesen, wo er häufiger Vermessungen ausführen musste. Später wurden die künftigen Landmesser zunächst als Baker eingestellt und durchliefen eine Lehre. Ein Landmesser hatte sogar in Göttingen Mathematik studiert. Über Elsner wird berichtet, dass er als „Obersachse“ Schwierigkeiten mit der Rechtschreibung gehabt habe. Er hätte eine Rechnung über 4 Reichstaler auszustellen gehabt und „für Reistaler“ geschrieben. „Die herzogliche Kammer, die die Quittung zur Revision erhielt, verbat sich in Zukunft solche „mystischen“ Schriftstücke. Die Direktorialkommission erwiderte darauf, dass der Landmesser Elsner ein Obersachse sei und alles so schreibe, wie er es ausspreche; z.B. schreibe er statt Rostock immer Ruschtuck. Die Kommission werde jedoch in Zukunft darauf achten, daß Elsner die Rechnungen nicht mehr selber ausschreibe, sondern sie nur noch quittiere“ (Zastrow?). Aus solchen Gründen werden viele plattdeutsche Flurnamen falsch wiedergegeben sein.

In der nachstehenden Aufstellung erfolgte nur zur besseren Übersicht eine Trennung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die in Klammern gesetzten Zahlen hinter den Namen der Landmesser geben die Zahl der vermessenen Feldmarken wieder. Durch ein „ + “ werden die im jeweils anderen Herzogtum vermessenen Feldmarken hinzugefügt.

Mecklenburg-Schwerin

Ahnesorge (13)

Baase (11) + (3)

Balthasar (2)

Behm (3)

Behm wurde gemeinsam mit Husung durch Preußen für den Siebenjährigen Krieg rekrutiert. Beide waren Preußen.

Bentschneider (1)

Brümmer (1)

Breckenfelder (19) + (2)

Ditmar (39)

Dost (32)

Eltzner o. Elsner (16)

Engel (4) o. Engelken (24)

Faber (40)

Fischer (34) + (3)

Francke (199)

Giese (22)

Gihlow (26)

Grote (28)

Hallas (1) + (8)

Hartmann (37)

Heine (4) + (2)

Heucke (5)

Hoffmann (7)

Husung (12)

Husung wurde durch Preußen – als Preuße - gemeinsam mit Behm für den Siebenjährigen Krieg rekrutiert.

Huswedel (17)

Jargow (34)

Jürß o. Jühns (33)

Kober (5)

Kramer (1)

Meier (7)

Michaelson (95)

Mühlport (1)

Prieß (7)

Rotermann (9)

Sachse (2)

Schröder (8) + (6)

Schultze (26)

Schumacher (4)

Seemann (15) + (2)

Siek (1)

Sparre (12)

Spiegelberg (1)

Sternitzky (6)

Suhr o. Souhr (2) + (1)

Susemihl (2)
 Tarnow (6)
 Thiele (1)
 F. vom See (60)
 A.F. von Thien (13)
 Walter (11)
 Werner (5)
 Willebrand (6) + (1)
 Wilsonn (26) + (1)
 (auch Wils, Wilsh)
 Wübbernitz (9) + (1)
 Wüsthoff (17)

Mecklenburg -Strelitz

Baase (3) + (11)
 Boldt (1)
 Breckenfelder (2) + (19)
 Fischer (3) +(34)
 Geibler (3)
 Hallas (8) + (1)
 Heine (2) + (4)
 Honkeny (7)
 Keller (1)
 Mende (11)
 Petersen (2)
 Schröder (6) + (8)
 Seemann (2) + (15)
 Suhr (1) + (2)
 Willebrandt (1) + (6)
 Wilsonn (1) + (26)
 Wübbernitz (1) + (9)

Auf Feldmarkskarten von **Gültz bei Altentreptow** in Pommern finden sich die Namen

J.G.Höök (Carte von dem Dorfe Gültze im Treptowschen District gelegen Ist vermessen Anno 1698 durch J. G. Höök), Matrikelkarte

Hallas und Souhr (Plan von dem HochAdelichen Gute Gültz dem Herrn Rittmeister von Maltzahn gehörig vermessen Anno 1755 von Hallas cartiert und eingeteilt Ao 1798 durch Souhr)

Landmesser mit den Namen Heucke, Hallas und Souhr haben auch in der Direktorialvermessung in Mecklenburg gemessen.

Heucke: 1768 Woserin (Amt Sternberg), 1769 Fräulein Steinfurt u. Krönkenhagen (Amt Grevesmühlen), Damekow u. Dreveskirchen (Amt Bukow)

Hallas: 1756 Ollendorf, Groß Schönfeld, Stolpe (Amt Stargard), Rödlin, 1758 Dahlen, Leppin, Podewall, Sadelkow, 1759 Gevezin (Stavenhgn)

Souhr: 1767 Warlin, 1768 Bellin, 1785 Benitz (Schwaan)

Unter den Landmessern der Direktorialvermessung begegnet man einer Zahl derjenigen Namen, die später unter den vereidigten Kammeringenieuren zu finden sind. Das sind die Namen Schröder, Michaelsen, Susemihl, Breckenfelder und Suhr. Es dürfte sich dabei jedoch kaum noch um die in der Direktorialvermessung tätig gewesenen Ingenieure, vermutlich aber um deren Nachkommen handeln. Überhaupt fällt auf, dass die Namen Breckenfelder, Susemihl und dann auch Schumacher späterhin häufig unter den Kammeringenieuren zu finden sind.

In den Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalendern der Jahrgänge:

1777 – 1780

Johann Henrich Susemihl
 August Friedrich Henrich Schumacher
 Daniel Lorenz Schumacher

1787

Johann Henrich Susemihl
 August Friedrich Henrich Schumacher

1800

Carl Schröder, zu Woosten
 Joach. Ludw. Michaelsen, zu Schwaan

1816

KammerCommissär Johann Heinrich Susemihl
 Carl Schröder
 Joachim Ludwig Michaelsen zu Groß Methling
 KammerCommissär Friedrich Wilhelm Susemihl
 Daniel Georg Brekenfelder

1817/18

Carl Ludwig Souhr zu Malchin

Auf den Karten und Plänen der Stadt Schwerin liest man die Namen A. L. Schröder, August Friderich Schumacher jun., Daniel Lorenz Schumacher jun. und nun auch F. Grote bereits im 18. bzw. frühen 19. Jahrhundert – Namen, die auch auf den Karten der Direktorialvermessung zu finden sind.

- 1756 GrundRiß der Neustadt Schwerin aufgenommen in Mensi July 1756 A. L. Schröder
- 1764 Plan der so genandten Faulen Grube oder des Canals welcher ehemals zwischen der Alt Stad Schwerin und dem Alten Garten aus der Burg See bis in die Grosse See gezogen und schiffbar gewesen, nun aber theils mit Unrath an gefüllet, theils beengt, theils gar zu geworfen ist, mit denen nahe belegenen Häusern und andern Environs, aufgenommen Marty Anno 1764
 von August Friderich Schumacher jun.
 Herzogl. Landmesser
- 1771 Geometrischer Plan von dem zu einer ordentlichen Straße zu machenden so genandten Kütergang in der Alt Stad Schwerin, mit den angrenzenden Häusern Gartens und anderen Environs aufgenommen Anno 1771 im November von Dan. Lor. Schumacher jun.
- 1788 Plan von einem Theil der Alt Stadt Suerin aufgenommen durch F. Grote
- 1805 Charte von dem Schwerinschen SchelfFelde Aufgenommen Ao. durch J.H. Düffcke copirt Ao. 1832 von J.H. Escherich

Dann für das spätere 19. Jahrhundert werden belegt:

- 1831 Brouillonkarte der Vorstadt von Schwerin, gemessen 1831/32 C. E. Lange
- 1839 Plan des projektirten Erd-Walles nebst der Vorstadt von Schwerin, Aufgenommen und gezeichnet von F.A.E. von Huth, Artillerie-Major, im Spätherbst 1839
- 1843 Plan von Schwerin, C. Wunderlich, Cam.-Ing. (Lith Anstalt Achilles Schwerin)

1850 Charte der Altstadt Schwerin, K. Studemund,

Darüber hinaus sind belegt:

1730 GrundRiss der Stadt und Vestung Schwerin nebst deren Situation, J.G. von Tilly, ca. 1730/35

1747 GrundRiß von der Neustad oder Schelffe sambt deren Gärten, J. von Zülow 1747

1779 Plan Der auf dem Schwerinschen Stadt Felde, zwischen des Mühlenmeisters Röper und Stellmachers Hagendorf Acker, belegenen Vick und Möllerschen Acker-Stücke, und des darauf anzulegenden Begräbnis Platzes, abgenommen und aufgetragen im Herbst 1779 von Ludewig Meinck

Zumindest bei letzteren besteht die Möglichkeit, daß es sich um Baumeister handelt.

Anlage 6.**Alphabetisches Verzeichnis der in der Direktorialvermessung 1756 bis 1778 vermessenen Feldmarken**

(Jahr der Vermessung und Landmesser nach den Angaben des Landeshauptarchivs Schwerin)

Feldmark	Amt	Landmesser	Jahr
Adamsdorf	RA Stavenhgn	Seemann	1757
Ahrensberg	RA Wredenhagen	Fischer	1765
Albertsdorf	Rost.Distr./Amt Ribnitz	Francke	1778
Allerstorf	RA Ribnitz	Engelken	1768
Altenhagen	RA Bukow	Wils (Wilsonn 1767)	1767
Altenhagen	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1770
Altenhof	RA Lübz	Sternitzky	1757
Alt Gaarz	RA Lübz	F.vom See	1756/58
Alt Guthendorf	RA Ribnitz	Francke	1768
Alt Jabel	DA Dömitz	Gihlow	1773
Alt Karin	RA Bukow	Hartmann	1769
Alt Kätwin	RA Güstrow	Dost	1763
Alt Pannekow	RA Gnoien	Walter	1766
Alt Panstorf	RA Stavenhgn	Husung	1756
Alt Polchow	RA Güstrow	Jargow	1773
Alt Poorstorf	RA Bukow	Faber	1768
Alt Rehse	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Alt Sammit	RA Lübz	Grote	1756
Alt Schlagsdorf	RA Mecklenburg	Michaelsen	1768
Alt Schönau	RA Neustadt	Ahnesorge	1765
Alt Schwerin	RA Plau	Francke	1763
Alt Stassow	RA Gnoien	Huswedel	1765
Alt Steinhorst	RA Ribnitz	Giese	1768
Alt Vorwerk	RA Gnoien	F.v.See	1766
Ankershagen	RA Neustadt	Tarnow	1758
Appelhagen	RA Güstrow	Huswedel	1763
Ave	RA Neustadt	Dost	1757
Badegow	RA Crivitz	Jürß	1766
Badekow	RA Boizenburg	Hartmann	1770
Badendiek	DA Güstrow	Huswedel	1760
		(auch Münchmeyer 1775)	
Badow	RA Wittenburg	Michaelsen	1774
Balow	RA Grabow	Engelken	1766
Bandekow/Lübtheen	RA Schwerin	Hartmann	1769
Bandelstorf	RA Ribnitz	Gihlow	1768
Banzin	RA Wittenburg	Francke	1771
Barnekow	RA Grevesmühlen	F.v.See	1771
Barner (Raben-)Stück	A Schwerin	Jürß	1769
Barnstorf	Rost.Distr/A.Schwaan,Heil.G.Hosp.	Francke	1767
Barz	RA Stavenhagen	Ahnesorge	1758
Basedow	RA Stavenhgn	Husung	1757
Basepohl	RA Ivenack	Francke	1759
Bassow	Amt Stargard (St)	Geibler	1758
Basthorst	RA Crivitz	Gihlow	1767
Bauhof/Stavenhgn	DA Stavenhgn	Seemann	1756
Baumgarten/Waren	RA Neustadt	F.v.See	1757/59
Beckendorf	RA Boizenburg	A.F.v.Thien	1774
Behren-Lübchin	RA Gnoien	Huswedel	1765
Beidendorf	RA Grevesmühlen	Hartmann	1768
Belitz	RA Güstrow	Rotermann	1764
Bellin	RA Goldberg	Suhr	1768
Below	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Benitz	DA Schwaan, Hausgut	Suhr	1785
Benthen	RA Lübz	Schultze	1758
Bentin	RA Gadebusch	Dost	1769

Bentwisch	Stadt Rostock	Francke	1778
Benz/Lübtheen	RA Schwerin	Hartmann	1769
Berendshagen	RA Bukow	Hartmann	1767
Bergfeld	Amt Bergfeld (St)	Petersen	1756
Bergfeld	RA Güstrow	Engelken (mit Gihlow u.F.v.See)	1758
Bergrade	St.Georg-Kirche Parchim	Francke	1778
Bernstorf	RA Grevesmühlen	Faber	1769
Beselin	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1768
Bibow	RA Crivitz	Dost	1766
Biestow	Rost.Distr./Amt Schwaan	Francke	1778
Billenhagen	RA Ribnitz	Francke	1768
Blengow	RA Bukow	Hartmann	1767
Blieschendorf	RA Gadebusch	Jargow	1773
Blücher	RA Boizenburg	Francke	1770
Bobbin	RA Gnoien	Fischer	1763
Bobzin	RA Wittenburg	Breckenfelder	1772
Bocksee	RA Neustadt	Wüsthoff	1758
Boddin	RA Gnoien	Francke	1767
Boddin	RA Wittenburg	Hartmann	1769
Böhlendorf	RA Gnoien	Francke	1764
Boinhagen	RA Grevesmühlen	Walter (auch Dimar 1774)	1770
Boissow	RA Wittenburg	Michaelson	1774
Böken	RA Schwerin	Jürß	1770
Boldebuck	RA Schwerin	Michaelson (und Francke)	1773
Boldenstorf	RA Schwaan	Giese	1768
Bolland	RA Bukow	Giese	1768
Bollhagen	Stadt Ribnitz	Wilsonn	1777
Bolz	RA Sternberg	Walter	1766/67
Bookhorst/Ribnitz	Kl.A. Ribnitz	Breckenfelder	1777
Borg	Stadt Ribnitz	Wilsonn	1777
Borgfeld	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1757
Borkow	RA Sternberg	Baase	1768
Bornhof	RA Neustadt	Fischer (mit Kober)	1759
Bossow	Kl.A.Dobbertin	Sternitzky (auch F.v.See 1773)	1759
Bössow	RA Grevesmühlen	Ditmar (auch Gihlow)	1772
Bothmer	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1769
Brahlstorf	RA Wittenburg	Jargow	1771
Bramow	Rost.Distr./A.Schwaan,H.Geist.-H.	Francke	1767
Braunsberg	RA Güstrow	Francke	1764
Bredenfelde	Amt Bergfeld (St)	Boldt	1780
Bredenfelde	RA Stavenhgn.	Engelken (auchThiele u. Grote)	1756
Bredentin	RA Güstrow	Susemihl	1778
Breesen	RA Gnoien	Dost	1764
Breesen	RA Stavenhgn.	Engelken	1767
Briggow	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1756
Bristow	RA Stavenhgn.	F.v.See	1759
Broock	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1769
Brookhusen	RA Schwaan	Francke	1766 u.71
Brüsewitz	RA Schwerin	Hartmann	1769
Brustorf	RA Stavenhgn	Seemann	1757
Buchholz	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Buchholz	RA Wredenhgn	Prieß	1769
Bukow	RA Neukalen	Hoffmann	1764
Bülow	RA Crvitz	Jürß	1766
Buschhof	Amt Mirow (St)	Baase	1767
Buschmühlen	RA Bukow	Francke	1756
Bussewitz	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1768
Bütow	RA Wredenhgn	Jargow	1770
Cambs	RA Schwerin	Gihlow	1765
Camin-Wulfskuhl	RA Wittenburg	A.F.v.Thien	1774
Cantnitz	Amt Bergfeld (St)	Petersen	1756
Carlewitz	Kl.A. Ribnitz	Dost (auch Sachse 1772)	1768
Chemnitz	RA Stavenhgn.	F.v.See	1759
Christinenfeld	RA Grevesmühlen	Michaelson (und Francke)	1769
Christinenhof	RA Stavenhgn	Husung	1757
Clausdorf	RA Bukow	F.v.See	1768
Clausdorf	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1757

Cölpin	Amt Stargard (St)	Wübbnitz (auch Mende 1758)	1757
Cordshagen	Rost.Distr/Amt Ribnitz,H.Geist-H.		
	Francke	1767	
Cramon	Kl.A. Malchow	F.v.See	1765
Dahlen	Amt Strelitz / Stargard (St)	Hallas	1758
Dalwitz	RA Gnoien	Michaelson	1764
Dalwitzhof	Rost.Distr/A.Schwaan,St.Georg-H.		
	Francke		1778
Dambeck/Kratzeburg	RA Neustadt	Werner	1758
Dambeck	RA Wredenhgn	Wilsonn	1757
Damekow	RA Bukow	Heucke	1769
Dammereez	RA Wittenburg	Jürß	1769
Dammwolde	RA Wredenhgn	Francke	1760
Damshagen	RA Grevesmühlen	Dost	1770
Danneborth	RA Bukow	Hartmann	1769
Dannhusen	RA Crivitz	Jürß	1766
Dargelütz	RA Goldberg	Dost	1766
Darze	RA Lübz	F.v.See	1766
Dehmen	Domkirche Güstrow	Michaelson	1768
Demzin	RA Stavenhgn	Husung	1756
Dersenow	RA Wittenburg	Francke	1771
Detershagen	RA Bukow	Sparre	1769
Dettmannsdorf	RA Ribnitz	Breckenfelder	1768
Deven/Kl.Plasten	RA Stavenhgn	Huswedel	1756
Diedrichshagen	RA Grevesmühlen	Ditmar	1773
Diedrichshagen	Rost.Distr/A.Schwaan,St.Georg-H.	Francke	1778
Diekhof	RA Güstrow	Engelken	1764
Dierkow	RA Ribnitz/DA Toitenwinkel	Grote	1768
Diestelow	RA Goldberg	F.v.See	1768/69
Dobbin bei Dobbartin	Kl.A. Dobbartin	F.v.See	1771
Dobbin	RA Goldberg	Wilson	1768
Dolgen	Amt Bergfeld (St)	Mende	1756
Dolgen	RA Güstrow	Fischer	1758
Dolglas	RA Bukow	Francke	1766
Dölitz	RA Gnoien	Engel	1767
Dönkendorf	RA Grevesmühlen	Ditmar	1771
Dreilützow	RA Wittenburg	Faber	1771
Dreveskirchen	RA Bukow	Heucke	1769
Drölit	RA Güstrow	Engelken	1764
Drönnewitz	RA Wittenburg	Schultze	1770
Duckwitz	RA Gnoien	Wüsthoff	1764
Dudendorf	RA Ribnitz	Dost	1764
Dummerstorf	RA Ribnitz	Breckenfelder	1764
Düsin	RA Wittenburg	Michaelson	1771
Dutzow	RA Gadebusch	Hartmann	1769
Eggerstorf	RA Grevesmühlen	Jürß	1763
Ehmendorf	RA Ribnitz	Breckenfelder	1768
Ehmkenhagen	Kl.A. Ribnitz	Baase (auch Francke)	1768
Eichhof/Kuhstorf	DA Hagenow	Jargow	1773
Eickelberg	RA Mecklenburg	F.v.See	1769
Eickhof	RA Mecklenburg	F.v.See	1769
Einhusen	Stadt Ribnitz	Wilsonn	1777
Eldenburg	RA Neustadt	F.vom See	1759
Elmenhorst	RA Grevesmühlen	Michaelson (und Francke)	1769
Elmenhorst	Rost.Distr/A.Schwaan,St.Georg-H.		
		Mühlpfort (Francke 1767 u.78)	1767
Evershagen	Rost.Distr/A.Schwaan, Jacobi-K.		
	Francke	1777	
Fahren	RA Mecklenburg	Dost	1768
Fahrenhaupt	RA Ribnitz	Engelken	1768
Fahrenholz	RA Ivenack	Engelken	1762
Faulenrost	RA Stavenhgn.	Werner (Francke u. Elsner 1766)	1760
Federow	RA Neustadt	F.v.See	1765
Fienstorf	RA Ribnitz	Giese	1768
Fincken	RA Wredenhgn	Jargow	1770

Finkenberg	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1767
Finkenwerder	RA Goldberg	Schultze (und Wilsonn)	1769
Flessenow	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Fließstorf	RA Grevesmühlen	Schultze	1763
Frauenmark	RA Crivitz	F.v.See	1768
Frauenmark	RA Gadebusch	Michaelson	1769
Fräulein Steinfort	RA Grevesmühlen	Heucke	1769
Fresenbrügge	Stadt Grabow	Walter	1768
Fresendorf	RA Güstrow	Engelken	1764
Freudenberg	RA Ribnitz	Dost	1768
Friedrichsdorf	RA Bukow	Hartmann	1768
Friedrichshof/Tessin	RA Gnoien	Francke	1765
Friedrichsruhe	DA Crivitz	F.v.See	1766
Fürstensee	Amt Bergfeld (St)	Heine	1772
Gaarz b.Viezen	Amt Mirow (St)	Baase	1767
Gädebehn	RA Stavenhgn	Michaelson	1756
Galenbeck	RA Stavenhgn	Francke	1768
Gallentin	DA Schwerin	Schumacher	1756
Gamehl	RA Bukow	Balthasar (auch Francke)	1768
Garden	Kl.A.Dobbertin	F.v.See	1767
Garlitz Hof	RA Wittenburg	Francke	1772
Garvsmühlen	RA Bukow	Michaelson	1767
Gehlsdorf	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1766
Gehrum	RA u.Stadt Boizenburg	Wilß (auch Prieß 1770 und Francke 1770 u.77)	1770
Gerdshagen	RA Bukow	Michaelson	1768
Gersdorf	RA Bukow	Dost	1768
Gessin	RA Stavenhgn	Husung	1757
Gevezin	RA Stavenhgn	Hallas	1759
Gischow	Stadt Parchim	Michaelson (und Francke)	1778
Glasewitz	RA/Stadt Güstrow	Sparre	1763
Glave	RA Lübz	Tarnow	1756
Gnemern	RA Bukow	Willebrand	1768
Gneve	RA Wredenhgn	Jargow	1769
Gneven	RA Crivitz	Gihlow	1768
Gnewitz	RA Ribnitz	Engelken	1764
Goddin	RA Ivenack	Francke	1758
Goddin	RA Schwerin	Ditmar	1773
Godow	RA Neustadt	Engelken	1758
Godow	RA Ribnitz	Ditmar	1772
Göhren	RA Plau	Jürß	1767
Göhren	Stadt Schwerin	Francke	1777
Golchen	RA Mecklenburg	Francke	1761
Goldbeck	RA Grevesmühlen	Michaelson (und Francke)	1770
Goldberg	RA Bukow	Willebrand	1768
Goldebee	RA Bukow	Ditmar	1771
Goldenbaum	Amt Bergfeld (St)	Baase	1767
Goldenbow	RA Wittenburg	A.F.v.Thien	1773
Göldenitz	Rost.Distr./A.Ribnitz,St.St.G.-H.	Francke	1768
Goldenitz	RA Wittenburg	Francke	1770
Golm	Amt Stargard (St)	Willebrand	1767
Goorstorf	RA Ribnitz/DA Toitenwinkel	Grote	1774
Goritz	RA Ribnitz	Rotermann	1763
Gorow	RA Bukow	Schröder	1770
Görshof (Jürgeshof)	Rost.Distr./A. Ribnitz,H.Geist-H.	Francke	1767
Gorschendorf	DA Neukalen, Hausgut	Michaelson	1764
Görslow	RA Schwerin	ihlow	1767
Gößlow	RA Wittenburg	Gihlow	1769
Gottesgabe	RA Gnoien	Dost	1768
Gottesgabe	RA Schwerin	Schultze	1769
Gotthun	RA Wredenhgn	Francke	1767
Gottin	RA Güstrow	Faber	1765
Gottmannsförde	RA Schwerin	Faber	1769
Grabnitz	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Grabow	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Grabowhöfe	RA Neustadt	F.v.See	1759
Gragetopshof	Stadt Rostock	Francke	1778

Gralow	RA Mecklenburg	Michael sen (und Francke)	1773
Grambow	RA Lübz	Meier	1764
Grambow	RA Schwerin	Faber	1769
Grambzow	RA Güstrow	F.v.See	1759
Gramkow	RA Grevesmühlen	Schultze	1770
Grammow	RA Gnoien	Francke	1765
Gramstorf	RA Ribnitz/Stadt Tessin	Wilsonn	1766
Granzin/Boizenbg.	RA Wittenbg./DA Boizenbg.	Faber	1770
Grapen Stieten	RA Grevesmühlen	Giese	1768
Greese	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Gremmelin	RA Güstrow	Meier (und Francke)	1758
Gresse	RA Boizenburg	Hartmann	1770
Gressow	RA Grevesmühlen	Baase	1769
Greven	RA Lübz	Meier	1764
Griebow	RA Grabow	Francke	1764
Grieve	RA Gnoien	Walter	1764
Groß Bäbelin	RA Stavenhgn	Wilsonn	1769
Groß Belitz	RA Bukow	Michael sen	1767
Groß Bengerstorf	DA Boizenburg	A.F.v.Thien	1774
Groß Breesen	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1769
Groß Brütz	RA Schwerin	Hartmann	1769
Groß Bützin	RA Güstrow	Francke	1764
Groß Dratow	RA Neustadt	Ahnesorge	1757
Groß Eichsen	RA Schwerin	Ditmar	1773
Großenhof	RA Grevesmühlen	Faber	1770
Großen Luckow	RA Stavenhgn. (bei Teterow)	Ahnesorge	1757
Groß Flotow	RA Stavenhgn	Michael sen	1757
Groß Gie vitz	RA Stavenhgn.	Elsner	1756
Groß Gischow	RA Mecklenburg	Michael sen (und Francke)	1772
Groß Görnow	RA Sternberg	F.v.See	1769
Groß Grabow	RA Güstrow	Fischer	1758
Groß Helle	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Groß Hundorf	RA Gadebusch	Wilsonn	1769
Groß Kelle	RA Wredenhgn	Francke	1762
Groß Klein	Rost.Distr/A.Schwaan, H.Geist-H. Francke	1767	
Groß Köthel	RA Güstrow	F.v.See	1759
Groß Krankow	RA Grevesmühlen	Giese	1769
Groß Kussewitz	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1777
Groß Labenz	RA Mecklenburg	F.v.See	1769
Groß Lantow	DA Güstrow (Rossewitz)	Heine	1758
Groß Lukow	RA Stavenhgn. (bei Penzlin)	Dost	1757
Groß Lunow	RA Gnoien	Francke	1759
Groß Lüsewitz	RA Ribnitz	Faber	1768
Groß Markow	RA Neukalen	Francke	1764
Groß Nieköhr	RA Gnoien	Engelken	1766
Groß Nienhagen	RA Bukow	Wilsonn	1768
Groß Pankow	DA Lübz (Marnitz)	Michael sen	1765
Groß Plasten	RA Stavenhgn	Werner	1756
Groß Potrems	RA Güstrow	Francke	1764
Groß Raden	RA Sternberg	Elsner (auch Hartmann)	1769
Groß Ridsenow	RA Güstrow	Jargow	1773
Groß Salitz	RA Gadbusch	A.F.v.Thien	1772
Groß Schönfeld	Amt Stargard (St)	Hallas	1756
Groß Schwansee	RA Grevesmühlen	Ditmar	1771
Groß Schwaß	Rost.Distr/A.Schwaan, H.Geist-H. Francke	1767	
Groß Schwiesow	RA Güstrow	Jargow	1778
Groß Siemen	RA Bukow	Michael sen	1768
Groß Stieten	RA Grevesmühlen	Hartmann	1768
Groß Stove	Rost.Distr/Amt Schwaan (RG)	Francke	1778
Groß Tessin	RA Lübz	F.v.See	1756 u.58
Groß Timkenberg	RA Boizenburg	Francke	1770
Groß Trebbow	RA Schwerin	Jürß	1770
Groß Vielen	RA Neustadt	Werner	1763
Groß Varchow	RA Stavenhgn	Grote	1757
Groß Walmstorf	RA Grevesmühlen	Gihlow	1769
Groß Welzin	RA Schwerin	Schultze	1770
Groß Wüstenfelde	RA Güstrow	Jargow (auch F.vom See)	1774

Grundshagen	RA Grevesmühlen	Michael sen (und Francke)	1769
Grünenhagen/Lübz	RA Schwerin	Francke	1768
Grüssow	RA Lübz	Sparre	1759
Gubkow	RA Ribnitz	Fischer	1768
Gülzow	RA Crivitz	Michael sen (und Francke)	1773
Gustävel	RA Crivitz	Jargow	1771
Gutow	RA Grevesmühlen	Michael sen (u.Francke)	1770
Gützkow	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1757
Hagensruhm	RA Neukalen	Hoffmann	1764
Hahnenhorst	RA Lübz	Grote	1757
Hanshagen	RA Grevesmühlen	Baase	1769
Harkensee	RA Grevesmühlen	Ditmar	1773
Harmshagen	RA Grevesmühlen	Breckenfelder	1771
Harst	RA Wittenburg	Breckenfelder	1772
Häschendorf	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1766
Helmstorf	RA Ribnitz	Michael sen (und Francke)	1770
Herzberg	RA Crivitz	Schultze (auch Francke 1766)	1758
Hindenber g	RA Gadebusch	A.F.v.Thien	1773
Hinrichsberg	RA Wredenhgn	Wilsonn	1765
Hinrichsdorf	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1774
Hinrichshagen	Amt Stargard (St)	Fischer	1768
Hinrichshagen	RA Stavenhgn	Schultze	1757
Hinzenhagen	RA Güstrow	Fischer	1763
Hoben	RA Grevesmühlen	Schultze	1763
Hof Hagen	RA Goldberg/DA Lübz	Francke	1770
Hof Hagenow	Kl.A. Malchow	F.v.See	1765
Hofzumfelde	RA Grevesmühlen	Michael sen (und Francke)	1769
Hohen Demzin	RA Stavenhgn	Kober	1757
Hohen Luckow	RA Bukow	Francke	1768
Hohen Niendorf	RA Bukow	Faber	1767
Hohen Schönberg	RA Grevesmühlen	Michael sen (u.Francke)	1769
Hohen Schwarfs	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1778
Hohen Wangelin	RA Lübz	F.v.See	1756 u.61
Hohen Wieschendorf	RA Grevesmühlen	Schultze	1770
Hohenzieritz	Amt Strelitz (St)	Honkeny	1760
Hoikendorf	RA Grevesmühlen	Faber	1769
Holdorf/Rehna	RA Gadebusch	Ditmar	1773
Holdorf/Kuhlen	RA Mecklenburg	Michael sen	1769
Holz Lübbchin	RA Gnoien	Michael sen	1764
Hoppenrade	RA Güstrow	Giese (auch Jargow 1771)	1768
Horst/Boizenbg.	RA Boizenburg	Francke	1770
Horst/Sanitz	RA Ribnitz	Dost	1767
Horst/Satow	RA Bukow	Francke	1761
Huckstorf	Rost.Distr./Amt Schwaan	Francke (auch Wilsonn 1778)	1766
Hühnerland	RA Grabow	Francke	1765
Hülseburg	RA Wittenburg	Hartmann	1770
Hungerstorf	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1763

Hütthof	Amt Tempzin	Francke	1769
Ikendorf	Stadt Rostock	Francke	1768
Ilow	RA Bukow	Hartmann	1768
Ivenack	RA Ivenack	Engelken	1759
Jabel	Kl.A. Malchow	Willebrand/v.See (Jargow 1770, Gihlow 1773)	1769 u.82
Jahmen	RA Güstrow	Fischer	1763
Jamel	RA Grevesmühlen	Schumacher (auch Francke 1770)	1762
Jassewitz	RA Grevesmühlen	Jürß	1763
Jesendorf	RA Mecklenburg	Michaelson	1769
Jessenitz b.Lübtheen	RA Schwerin	Giese	1769
Jesow bei Vellahn	RA Schwerin	Giese	1769
Jessenitz b.Lübtheen	RA Schwerin	Giese	1769
Johannstorf	RA Grevesmühlen	Hartmann	1769
Jürgenstorf	RA Stavenhgn	Schultze	1757
Kaarz	RA Sternberg	Fischer	1767
Kägsdorf	RA Bukow	Faber	1767
Kahlenberg	RA Mecklenburg	Dost	1768
Kalkhorst	RA Grevesmühlen	Ditmar	1771
Kalsow	RA Bukow	Breckenfelder	1770
Kalübbe	RA Stavenhgn	Michaelson	1757
Kankel	RA Güstrow	Fischer	1758
Karbow	RA Wredenhgn	Prieß	1769
Karcheez	RA Güstrow	Schultze	1764
Karchow	RA Wredenhgn	Willebrand	1768
Kargow	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1756
Karnin	RA Schwerin	Ditmar	1774
Karnitz	RA Neukalen	Elsner	1765
Karow	RA Güstrow	Huswedel	1765
Karow	RA Lübz	Grote	1757
Karstorf	RA Stavenhgn	Kober (auch Spiegelberg)	1757
Kartlow	RA Bukow	Francke	1768
Käselin	RA Lübz	Wüsthoff	1757
Käselow	RA Güstrow	Huswedel	1765
Kasendorf	RA Gadebusch	Francke	1770
Kassebohm	Stadt Rostock	Francke	1768
Kassow	RA Güstrow	Schultze	1764
Kastorf	RA Stavenhgn	Grote	1756
Katelbogen	RA Mecklenburg	Michaelson (und Francke)	1773
Keez	RA Mecklenburg	F.v.See	1768
Kessin	Stadt Rostock	Francke	1766
Kiekindemark	Stadt Parchim	Francke	1778
Kieth	RA Lübz	Tarnow	1756
Kirch Grubenhgn.	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1757/58
Kirch Mummendorf	RA Grevesmühlen	Hartmann	1769
Kittendorf	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1757
Klaber	RA Güstrow	Jargow	1771
Kleekamp	RA Mecklenburg	Michaelson	1769
Klein Bartelstorf	Stadt Rostock	Francke	1766
Klein Belitz	RA Bukow	Giese	1768
Klein Bengerstorf	DA Boizenburg	Gihlow	1773
Klein Bölkow	RA Bukow	Schröder	1770
Klein Breesen	RA Lübz	Sternitzky	1757
Klein Bützin	RA Neukalen	Engelken	1764
Klein Gischow	RA Bukow	Hartmann	1768
Klein Görnow	RA Sternberg	Wilsonn	1769
Klein Grabow	RA Güstrow	Giese (auch Jargow 1771)	1768
Klein Helle	RA Stavenhgn	Michaelson	1757
Klein Hundorf	RA Gadebusch	Francke	1772
Klein Jarchow	RA Mecklenburg	Michaelson	1769
Klein Kussewitz	Rost.Distr./Amt Ribnitz (RG)	Francke	1767
Klein Lantow	DA Güstrow (Rossewitz)	Heine	1758
Klein Lukow	RA Stavenhgn. (bei Penzlin)	Dost	1757
Klein Markow	RA Neukalen	Engel	1764

Klein Methling	Amt Dargun	Francke	1765
Klein(Wend.)Mulsow	RA Bukow	Fischer	1768
Klein Nieköhr	RA Gnoien	Francke	1764
Klein Niendorf	RA Crivitz	Schröder	1768 u.70
Klein Nienhagen	RA Bukow	Wilsonn	1767
Klein Poserin	RA Lübz	Ditmar	1774
Klein Pravtshagen	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1769
Klein Pritz	RA Crivitz	Michaelson	1766
Klein Raden	RA Sternberg	Ditmar	1771
Klein Ridsenow	RA Stavenhagen	Elsner	1764
Klein Roge	RA Güstrow	Francke	1764
Klein Salitz	RA Gadebusch	A.F.v.Thien	1775
Klein Schwaß	DA Toitenwinkel	Breckenfelder	1768
Klein Siemen	RA Bukow	Wilsonn	1768
Klein Sprenz	DA Güstrow	Fischer	1757
Klein Stove	Dost.Distr./A.Schwaan, H.Geist-H.		
	Francke	1767	
Klein Strömkendorf	RA Bukow	Fischer	1768
Klein Tessin	RA Ribnitz/Stadt Tessin	Rotermann (auch Wilsonn)	1766
Klein Thurow	RA Gadebusch	Hartmann	1769
Klein Trebbow	RA Schwerin	Jürß	1770
Klein Upahl	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1768
Klein Varchow	RA Neustadt	Elsner	1763
Klein Vielen	RA Stavenhgn	Seemann	1757
Klein Walmstorf	RA Grevesmühlen	Ditmar	1772
Klein Wardow	RA Güstrow	Grote	1764
Klein Welzin	RA Schwerin	Schultze	1769
Klein Wolde	Stadt Wittenburg	Francke	1778
Klenz	RA Neukalen	Engel	1765
Klingendorf	RA Güstrow	Fischer	1758
Klink	RA Wredenhgn	Jürß	1769
Klockow	Amt Bergfeld (St)	Mende	1757
Klockow	RA Ivenack	Francke	1759
Klocksın	RA Lübz	Sternitzky	1758
Kloddram	RA Wittenburg	Francke	1772
Kloster Malchow	Kl.A. Malchow	Doss (Dost ?)	1773
Kloster Wulfshgn.	Kl.A. Ribnitz	Baase (auch Francke)	1768
Klütz	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1769
Knegendorf	RA Güstrow	Faber	1758
Knorrendorf	RA Stavenhgn	Wübbornitz	1756
Knüppeldamm	RA Wredenhgn	Jargow	1770
Kobrow	RA Güstrow	Rotermann	1763
Köchelstorf/Bobitz	RA Grevesmühlen	Giese	1769
Köchelstorf/Rehna	RA Gadebusch	Francke	1769/70
Kogel	RA Lübz	Sparre	1757
Koldenhof	Amt Bergfeld (St)	Mende	1756
Kölln	RA Güstrow	Fischer (auch F.vom See 1778)	1758
Kölpin	RA Crivitz	Wübbornitz	1757
Kölsow	RA Ribnitz	Breckenfelder	1769
Koppelow	RA Güstrow	Faber	1766
Körchow	RA Wittenburg	Ditmar	1772
Körkwitz	Stadt Ribnitz	Wilsonn	1777
Kossow	RA Güstrow	Dost	1763
Kotzow	Amt Bergfeld (St)	Mende	1767
Kowalz	RA Gnoien	Wüsthoff	1765
Kraase	RA Stavenhgn.	Elsner	1757
Krassow	RA Güstrow	Seemann	1759
Krassow	RA Mecklenburg	Giese	1769
Krembz	RA Gadebusch	A.F.v.Thien	1770 u.75
Kressin	RA Crivitz	Gihlow (und Hoffmann)	1765
Krickow	Amt Strelitz (St)	Keller	1757
Kriesow	RA Stavenhagen	Dost	1757
Kritzow	RA Crivitz	Gihlow	1768
Kritzow	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Krönkenhagen	RA Grevesmühlen	Heucke	1769
Kronskamp	DA Güstrow/Stadt Laage	Heine (auch Jargow 1772)	1758
Krukow	RA Stavenhgn.	Elsner	1757
Krummendorf	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1774
Krummsee	RA Ivenack	Ahnesorge	1758

Kuchelmiß	RA Goldberg	Baase	1768
Kucksdorf	RA Gnoien	Jargow	1770
Kuhlen	RA Crivitz	Michael sen (auch Wüsthoff)	1766
Kuppentin	RA Lübz	Kober	1757
Kurzen Trechow	RA Mecklenburg	Jargow	1773
Kussow	RA Grevesmühlen	Francke (u.Michael sen 1770 u.78)	1770
Kussow	RA Güstrow	Faber	1758
Küssow	Amt Strelitz (St)	Schröder (auch Breckenfelder)	1767
Laase	RA Mecklenburg	F.v.See	1769
Langenheide	RA Wittenburg	Francke	1771
Langen Trechow	RA Mecklenburg	Jargow	1773
Langhagen	RA Goldberg	Baase	1769
Langhagen	Amt Strelitz (St)	Seemann	1757
Langwitz	RA Stavenhgn	Husung	1757
Lancken	RA Lübz	Meier	1764
Lansen	RA Stavenhgn	Hoffmann	1756
Lapitz	RA Stavenhgn	Seemann	1756
Laschendorf	Kl.A. Malchow	Dost	1773
Lebbin	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Leezen	RA Schwerin	Gihlow	1766
Lehsen	RA Wittenburg	Francke	1770
Lehsten	RA Neustadt	Wüsthoff	1759
Leisten	RA Plau	Jürß	1767
Leizen	RA Wredenhgn	Jürß	1769
Lelkendorf	RA Neukalen	Francke	1764
Lenschow	RA Lübz	Schultze	1757
Lenzen	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1768
Leppin	Amt Stargard (St)	Hallas	1758
Leppin	RA Wredenhgn	Francke	1768
Levezow	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Levitow	RA Neukalen	Hoffmann	1764
Liepkendorf	DA Güstrow (Rossewitz)	Fischer	1763
Lichtenberg	Amt Stargard (St)	Mende	1756
Lieblingshof	RA Ribnitz (ehemals Kokendorf)	Fischer	1768
Liepen/Basedow	RA Stavenhgn	Husung	1756
Liepen/Kratzeburg	RA Stavenhgn	Seemann	1757
Liepen/Tessin	RA Ribnitz	Baase	1768
Liessow	RA Schwerin	Hoffmann	1767
Lindenbeck	RA Lübz	Jürß	1758
Linstow	RA Lübz	Tarnow	1756
Lischow	RA Bukow	Hartmann	1768
Lissow	RA Güstrow	Engelken	1764
Lohmen	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1770
Loitz	Amt Stargard (St)	Fischer	1767
Löwitz	RA Gadebusch	Ditmar	1772
Lübkow	RA Stavenhgn	Huswedel	1758
Lübsee	RA Güstrow	Elsner	1758
Lüburg	RA Gnoien	Elsner	1764
Lübz in	RA Schwerin	Francke	1768
Luckwitz	RA Wittenburg	Faber (auch Francke 1770)	1770
Lüdershagen	RA Güstrow	Giese (auch Jargow 1771)	1768
Ludorf	RA Wredenhgn	Jargow	1769
Lüningsdorf	DA Güstrow	Schröder	1758
Luplow	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Lüssow	RA Güstrow	Behm	1758
Lütgendorf Hof	RA Lübz	Wüsthoff	1757
Lütgenhof	RA Grevesmühlen	Schultze (und Francke)	1766
Luttersdorf	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Lütow	RA Gadebusch	Hartmann	1769
Madsow	RA Bukow	F.v.See	1768
Malchow	Stadt Parchim	A.F.v.Thien	1779
Mallin	RA Stavenhgn.	Elsner	1757
Malkwitz	Kl.A.Malchow	F.v.See	1756 u.58
Malow	DA Lübz (Marnitz)	Francke	1765
Marihn	RA Neustadt	Wüsthoff	1759
Marnitz	DA Lübz (Marnitz)	Schultze	1767

Marxhagen	RA Stavenhgn	Francke	1763
Maßlow	RA Mecklenburg	Dost	1763
Massow	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Matersen	RA Bukow	Susemihl	1776
Matgendorf	RA Güstrow	Sparre	1763
Matzlow	Stadt Parchim	Michaelson	1777
Mechelsdorf	RA Bukow	Faber	1767
Meierstorf	RA Grabow	Michaelson	1764
Meierstorf	RA Grevesmühlen	Walter (auch Francke)	1769
Melkof	RA Wittenburg	Francke	1771
Melz	RA Wredenhgn	Prieß	1768
Mentin-Griebow	RA Grabow	Francke	1764
Meschendorf	RA Bukow	Francke	1756
Mieckow	RA Güstrow	Huswedel	1763
Miekenhagen	RA Bukow	Michaelson	1765
Mierendorf	RA Güstrow	Faber	1758
Mittelhgn./Rövershgn.	Stadt Rostock	Francke	1765
Möderitz	RA Grabow	Elsner	1765
Moisall	RA Mecklenburg	Jargow	1772
Möllenbeck	RA Grabow	Francke	1765
Möllenhagen	RA Neustadt	Wüsthoff	1758
Mollenstorf	RA Neustadt	Michaelson	1763
Mölln	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Moltenow	RA Schwerin	Wilsonn	1769
Moltow	RA Mecklenburg	Faber	1771
Moltzow	RA Stavenhgn	Francke (auch Wilsonn 1777)	1763
Moor	RA Grevesmühlen	Michaelson (u. Francke)	1769
Moorhagen	RA Mecklenburg	Jargow	1772
Mowitz	RA Sternberg (Feldmark z. Kaarz)		Ditmar 1773
Müggenburg	RA Crivitz	Jürß	1766
Mühlenbeck	RA Wittenburg	Breckenfelder	1771
Mühlen Eichsen	RA Schwerin	Ditmar	1773
Mühlengiez	RA Schwerin	Michaelson (und Francke)	1773
Müsselmow	RA Crivitz	Gihlow	1766
Mustin	RA Sternberg	Francke	1766
Necheln	RA Mecklenburg	Francke	1761
Neese	RA Grabow	Rotermann	1765
Neperstorf	RA Mecklenburg	Francke	1768
Neuburg	Stadt Parchim	Francke	1778
Neuendorf b. Neuburg	RA Bukow	Francke	1767
Neuendorf/Broderstf.	RA Ribnitz	Faber	1768
Neuenhagen	RA Grevesmühlen	Ditmar (auch Hartmann 1771)	1769 u.72
Neu Gaarz	RA Lübz	F.v.See	1756/58
Neuhaus	Stadt Ribnitz	Wilsonn	1778
Neuhof/Bibow	RA Mecklenburg	Michaelson	1769
Neuhof/Parchim	RA Grabow	Elsner	1765
Neuhof mit Boissow und Schaliß	RA Wittenburg	Michaelson	1774
Neu Jassewitz	RA Grevesmühlen	Jürß	1763
Neu Karin	RA Bukow	Francke	1775
Neukirchen	RA Bukow	Giese	1768
Neu Nieköhr	RA Gnoien	Engel	1766
Neu Poserin	RA Lübz	Tarnow	1757
Neu Schlagsdorf	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Neu Zierhagen	RA Güstrow	Faber	1766
Niederhgn./Röv.hgn.	Stadt Rostock	Francke	1765
Niederklütz	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1769
Niegleve	RA Güstrow	Faber	1766
Niendorf/BadKleinen	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Niendorf	RA Boizenburg	Wilsh	1770
Niendorf	RA Grevesmühlen	Gihlow	1769
Niendorf/Rostock	Rost.Distr/A.Schwaan, St.Georg-H.	Francke (auch Suhr 1777)	1767
Nienhagen/Lohmen	Kl.A. Dobbartin	F.v.See	1766
Nienhagen/Rostock	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1774
Nienhagen/Vietgest	RA Güstrow	Jürß	1764
Nienmark	RA Schwerin	Jürß	1770
Nustrow	RA Gnoien	Jargow	1771

Nütschow	DA Gnoien	Dost	1764
Nutteln	RA Crivitz	Michaelson	1769
Oberhgn./Rövershgn.	Stadt Rostock	Francke	1765
Oberhof	RA Grevesmühlen	Ditmar	1771
Oberhof bei Rostock	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Michaelson	1778
Oettelin	DA Bützow	Rotermann	1764
Oldendorf	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1774
Oldenstorf	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1770
Ollendorf	Amt Bergfeld (St)	Hallas	1756
Othenstorf	RA Gadebusch	Siek	1769
Paarsch	Stadt Parchim	Francke	1778
Pankelow	RA Ribnitz	Gihlow	1767
Pampow/Teterow	RA Stavenhgn	Husung	1757
Panschenhagen	RA Neustadt u.Stavenhgn	Husung	1758
Panzow	RA Bukow	Fischer	1768 u.75
Parchow	RA Bukow	Ditmar	1776
Parum	RA Crivitz	Michaelson (und Francke)	1773
Parum	RA Wittenburg	Faber	1771
Passentin	RA Stavenhgn	Seemann	1757
Passow	RA Lübz	Meier	1765
Peckatel	RA Stavenhagen	Seemann	1757
Peetsch	Amt Mirow (St)	Seemann	1757
Peez	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1774
Penkow	Kl.A. Malchow	Dost	1773
Penzin	RA Crivitz	Michaelson	1768
Penzlin bei Plau	RA Lübz	Kober	1757
Perlin	RA Wittenburg	Schumacher	1799
Perow	RA Güstrow	Sparre	1763
Petersdorf	RA Grevesmühlen	Giese	1769
Petersdorf	RA Lübz	Sparre	1757
Petschow	RA Ribnitz	Francke	1768
Pieverstorf	RA Grevesmühlen	Faber	1769
Pieverstorf	RA Neustadt	Grote	1757
Pinnow bei Breesen	RA Stavenhgn	F.v.See	1759
Plaaz	RA Güstrow	Faber	1758
Plath	Amt Stargard (St)	Schröder	1767/68
Plüschow	RA Grevesmühlen/DA Plüschow	Francke	1769
Podewall	Amt Stargard (St)	Hallas	1758
Poggelow	RA Gnoien	Wüsthoff	1764
Pogreß	RA Wittenburg	Faber	1771 u.78
Pohnstorf	RA Grevesmühlen	Dost	1770
Pohnstorf	RA Neukalen	Elsner (auch Huswedel 1766)	1764
Poischendorf	RA Bukow	Faber	1768
Pokrent	RA Gadebusch	Dost	1769
Pölit	RA Güstrow	Engelken	1764
Polnitz	RA Grabow	Schultze	1766
Poppendorf	RA Ribnitz	Francke	1768
Poppentin	Kl.A.Malchow, RA Plau u.Wredenhg.	Jürß (auch Wilsonn)	1768
Prebberede	RA Gnoien	Fischer	1763
Preensberg	RA Bukow	Ditmar	1773
Prestin	RA Sternberg	Michaelson	1766
Priborn	RA Wredenhgn	Prieß	1769
Prillwitz	Amt Stargard (St)	Honkeny	1759
Pritzier	RA Wittenburg	Ditmar	1773
Prüzen	RA Schwaan	Fischer	1758
Puchow	RA Stavenhgn	Seemann	1756
Purkshof	Rost.Distr./A. Ribnitz,H.Geist-H.	Francke	1767
Pustohl	RA Bukow	Hartmann	1768
Püttelkow	DA Wittenburg	Kramer	1771
Quassel	RA Wittenburg	Michaelson	1771
Quetzin	Stadt Plau	Francke	1778
Quitzenow	RA Gnoien	Fischer	1762

Rachow	RA Güstrow	Jargow	1774
Radegast	RA Bukow	Francke	1768
Radegast	RA Gadebusch	A.F.v.Thien	1772
Raden	RA Güstrow	Behm	1758
Radepohl	RA Crivitz	Michaelson	1766
Raguth	RA Wittenburg	Hartmann	1770
Rahnenfelde	RA Stavenhgn	Seemann	1756
Rakow	RA Bukow	Francke	1758
Rambeel	RA Gadebusch	Francke	1772
Rambow	RA Grevesmühlen	Giese	1768
Ramelow	Amt Mirow (St)	Geibler	1759
Rankendorf	RA Grevesmühlen	Ditmar	1772
Rastorf	RA Grevesmühlen	Jürß	1763
Recknitz	RA Güstrow	Faber	1758
Rederank	RA Bukow	Faber	1767
Redderstorf	RA Ribnitz	Michaelson	1768/69
Redewisch	RA Grevesmühlen	Schultze	1763/64
Reez	RA Güstrow	Michaelson	1758
Rehberg	RA Stargard (St)	Honkeny	1760
Reimershagen	RA Goldberg	F.v.See	1756
Reinshagen	RA Güstrow	Meier (auch Francke)	1758
Reinstorf	RA Mecklenburg	Michaelson (und Francke)	1773
Remlin	RA Gnoien	Michaelson	1764
Remplin	RA Stavenhgn	Husung (auch Francke 1765)	1756
Rensdorf	DA Boizenburg	Francke	1770
Rensow	RA Güstrow	Francke	1773
Renzow (Groß)	RA Wittenburg	Francke	1771
Repnitz	RA Gnoien	Francke	1762
Reppelin	RA Ribnitz	Breckenfelder	1769/70
Repzin	RA Grabow	Michaelson	1765
Retgendorf	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Rethwisch	RA Neustadt	Wüsthoff	1758
Retzow/Remplin	RA Stavenhgn	Husung	1756
Retzow/Rechlin	RA Wredenhgn	Francke	1768
Rey	RA Neukalen	F.v.See	1766
Riekdahl	Stadt Rostock	Francke	1768
Rittermannshagen	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1764
Rockow	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1756
Röckwitz	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1757
Rödlin	Amt Mirow (St)	Hallas	1756
Roez	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1773
Rogeez	RA Lübz	Wüsthoff	1761
Roggendorf	RA Gadebusch	Ditmar	1773
Roggenhagen	Amt Stargard (St)	Honkeny	1758
Roggow	RA Bukow	Michaelson	1767
Roggow	RA Güstrow	Seemann	1759
Rohlstorf-Hornstorf	RA Bukow	Breckenfelder	1770
Rolofshagen	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1770
Rom	Stadt Parchim	Michaelson	1777
Rosenhagen	RA Bukow	Francke	1768
Rosenhagen	RA Schwerin	Ditmar	1772
Rosenow Hof	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1756
Rossewitz	RA Güstrow (Rossewitz)	Fischer	1764
Rossow	Amt Stargard (St)	Geibler	1758
Rostocker Wulfshgn.	Rost.Distr./Amt Ribnitz	Brümmer	1778
Rothenmoor	RA Mecklenburg	F.v.See	1769
Rothenmoor	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1757
Rothspalk	RA Güstrow	Engelken	1766
Rubow	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Ruchow	RA Sternberg	Walter	1767
Rühlow	Amt Stargard (St)	Wilsonn	1767
Ruhn	DA Lübz (Marnitz)	Schultze (auch Francke)	1767
Rum Kogel	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1770
Rumpshagen	RA Stavenhgn	Wüsthoff	1761
Rüting Dorf	RA Grevesmühlen	Schröder	1771
Rüting Hof	RA Grevesmühlen	Schröder	1771
Rütiger Steinfort	RA Grevesmühlen	Schröder	1771

Sadelkow	Amt Mirow (St)	Hallas	1758
Samelow	RA Crivitz	Gihlow	1767
Samow	RA Gnoien	Francke	1760
Sarmstorf	RA Neukalen	Francke	1764
Satow	RA Lübz	Sparre	1758
Saunstorf	RA Grevesmühlen	Gihlow	1768
Schabow	RA Gnoien	Francke	1764
Scharbow	RA Wittenburg	Jürß	1766
Scharfstorf	RA Grevesmühlen	Hartmann	1768
Scharstorf	RA Güstrow	Francke	1764
Schependorf	RA Mecklenburg	Michaelsen (und Francke)	1773
Schildberg	RA Grevesmühlen	Schröder	1771
Schillersdorf	Amt Mirow (St)	Mende	1768
Schimm	RA Mecklenburg	Francke	1766
Schlakendorf	RA Gnoien	F.v.See (auch Wuesthoff 1764)	1761
Schlage	Rost.Distr./A.Ribnitz, St.Georg-H.	Grote	1778
Schlieffenberg	RA Güstrow	Faber	1766
Schlieven	RA Crivitz	Gihlow	1766
Schloen	RA Stavenhgn.	Engelken	1758
Schmachthagen	RA Grevesmühlen	Michaelsen (u.Francke)	1770
Schmakentin	RA Grevesmühlen	Giese	1769
Schmarl	Rost.D./A.Schwaan, Kl.z.hl.Kreuz	Giese (auch Francke)	1769
Schönberg	RA Wredenhgn /jetzt Brandenbg.	F.v.See (auch Jargow 1770)	1768
Schönfeld	RA Schwerin	Jargow	1771
Schönlage	RA Crivitz (zuvor Poverstorf)	Jargow	1770
Schorrentin	RA Neukalen	Francke	1764
Schorssow	RA Stavenhgn.	Fischer	1757
Schossin	RA Wittenburg	Breckenfelder	1771
Schrödershof	RA Güstrow	Francke	1761
Schulenberg	RA Ribnitz	Francke	1770
Schwanbeck	Amt Stargard (St)	Geibler	1759
Schwandt	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Schwartow	RA Boizenburg	Francke	1770
Schwasdorf	RA Neukalen	Michaelsen	1764
Schwastorf	RA Neustadt	Francke	1764
Schwechow	RA Wittenburg	Ditmar	1773
Schweetz	RA Güstrow	Fischer	1758
Schwetzin	RA Neukalen	Gihlow	1764
Schwichtenberg	Stadt Friedland (St)	Mende	1757
Schwiessel	RA Güstrow	Francke	1763
Schwiggerow	RA Güstrow	Jürß	1764
Schwinkendorf	RA Stavenhgn	Husung	1757
Seefeld	RA Schwerin	Ditmar	1773
Sellin	RA Mecklenburg	Giese	1769
Selpin	RA Gnoien	Dost	1766
Sembzin	Kl.A. Malchow	F.v.See	1765
Serrahn	RA Goldberg	Baase	1769
Setzin bei Hagenow	RA Schwerin	Gihlow	1769
Severin	RA Goldberg	Schultze	1768
Sietow	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1762
Siggelkow	DA Lübz	Michaelsen	1766
Sildemow	Rost.Distr./Amt Schwaan (RG)	Francke (auch Rotermann)	1766
Silz	DA Wredenhgn	Jargow	1770
Slate	Stadt Parchim	A.F.v.Thien	1779
Solzow	RA Wredenhgn	Prieß	1768
Sophienhof	RA Lübz	Wüsthoff	1756
Sparow	RA Plau	Jargow	1770
Speck	RA Neustadt	Werner	1758
Spendin	Kl.A. Dobbertin	F.v.See	1771 u.77
Spitzkuhn	RA Wredenhgn	Willebrand	1768
Spoitgendorf	RA Güstrow	Faber	1758
Sponholz	Amt Stargard (St)	Honkeny	1758
Spotendorf	RA Güstrow	Grote	1764
Steinbeck	RA Grevesmühlen	Michaelsen (und Francke)	1769
Steinfeld	RA Ribnitz	Breckenfelder	1769
Steinhagen/Radegast	RA Bukow	Francke	1768
Steinhagen/K.Mulsow	RA Bukow	Grote	1774
Steinhagen	RA Mecklenburg	Michaelsen (und Francke)	1773

Steinhagen	RA Stavenhgn.	Ahnesorge	1758
Steinhausen	RA Bukow	Fischer	1768
Stierow	RA Gnoien	Michaelson	1768
Stieten	RA Sternberg	F.vom See (und Francke)	1766
Stofferstorf	RA Grevesmühlen	Schultze	1764
Stolpe	Amt Stargard (St)	Hallas	1756
Stormstorf	RA Ribnitz	Dost	1764
Stralendorf/Parchim	Stadt Parchim	Schultze (auch Michaelson 1774)	1770
Stresdorf	RA Gadebusch	Wilsonn	1770
Striesenow	RA Güstrow	Engelken	1764
Strietfeld	RA Gnoien	Walter	1765
Striggow	RA Güstrow	Fischer	1763
Stuer	RA Lübz	F.v.See	1763
Stuthof	Stadt Rostock	Francke	1765
Subzin	DA Güstrow (Rossewitz)	Heine	1757
Suckow	RA Lübz	Sparre	1758
Suckwitz	RA Lübz	Sternitzky	1758
Sukow	RA Neukalen	Francke	1766
Sülten	DA Tempzin	Michaelson	1769
Tarnewitzerhagen	RA Grevesmühlen	Michaelson (und Francke, auch Ditmar 1771)	1769 u.78
Tangrimm	RA Gnoien	F.v.See	1767
Tarnow	DA Bützow	Fischer	1758
Tarnow	RA Stavenhgn	Wübbnitz	1756
Tatschow Hof	Rost.Distr./A Schwaan, Hausgut	Michaelson (und Scheel)	1766
Tellow	RA Güstrow	Faber	1765
Teschenbrügge	RA Boizenburg	Francke	1770
Teschendorf	RA Ribnitz	Ditmar	1773
Teschendorf	Amt Stargard (St)	Schröder	1767
Teschow	DA Bukow	F.v.See	1769
Teschow b.Laage	RA Güstrow	Dost	1763
Teschow	RA Neukalen	Elsner	1765
Tessenow	RA Grabow	Michaelson	1765
Tessin	DA Boizenburg	Knöchel u. Düffke	1770
Tessin	RA Crivitz	Michaelson	1766
Tessin	RA Wittenburg	A.F.v.Thien	1773
Testorf	RA Grevesmühlen	Ditmar	1774
Testorfer Steinfort	RA Grevesmühlen	Walter (auch Franke)	1770
Teutendorf	RA Ribnitz	Breckenfelder	1769
Tews Woos	DA Dömitz	Gihlow	1773
Thelkow	RA Gnoien	Giese	1769
Thürkow	RA Güstrow	Francke	1764
Thurow	RA Mecklenburg	Michaelson	1769
Tieplitz	RA Sternberg	Walter	1767
Toitenwinkel	RA Ribnitz (Toitenwinkel)	Grote	1770
Tolzien	RA Güstrow	Faber	1766
Torgelow	RA Neustadt	Engelken	1758
Tramm	RA Grevesmühlen	Giese	1768
Trams	RA Mecklenburg	Dost	1769
Trebs	DA Lübtheen	Gihlow (auch Ditmar 1775)	1773
Tressow	RA Neustadt	Dost	1757
Tüschow	RA Wittenburg	Faber (auch F.vom See 1772)	1770
Tüzen	RA Bukow	Hartmann	1767
Ulrichshusen	RA Stavenhgn	Hoffmann	1756
Usadel	Amt Stargard (St)	Honkeny	1759
Varchentin	RA Stavenhgn	Thiele, rev. Grote	1756
Veelböken	RA Gadebusch	Wilsonn	1770
Vellahn	DA Wittenburg	Schumacher (auch Jargow 1774)	1773
Ventschow	RA Mecklenburg	Michaelson	1768
Viecheln	RA Gnoien	Faber	1767
Vielist	RA Neustadt	F.v.See	1759
Vietgest	RA Güstrow	Jürß	1763
Vietlubbbe	RA Gadebusch	Michaelson	1769

Vietschow	RA Güstrow	Rotermann	1764
Viezen	RA Mecklenburg	Faber	1771
Vilz	RA Gnoien	Francke	1759
Vipernitz/Spotendf.	RA Güstrow	Grote	1768
Vipperow	RA Wredenhgn	Prieß (und Wils)	1769
Vogelsang	RA Bukow	Faber	1771
Vogelsang	RA Güstrow	Behm	1758
Vogtshagen	Rost.Distr./Amt Ribnitz	Francke	1767
Volkenshagen	Rost.D./A.Ribnitz,Kl.A.z.Hl.Kreuz	Breckenfelder (auch Francke)	1772
Vollrathsruehe	RA Stavenhgn.	Faber	1767
Volzrade	RA Wittenburg	Francke	1770
Voßfeld	RA Stavenhgn	Huswedel	1757
Wahrstorf	Rost.Distr./Amt Schwaan (RG)	Francke	1766
Wakendorf	RA Bukow	Michaelson	1767
Walkendorf	RA Gnoien	F.v.See (auch Walter)	1764/65
Walow	RA Lübz	Sparre	1757
Wamckow	RA Crivitz	Wüsthoff	1765
Wanzlitz	RA Grabow	Francke	1766
Warbelow	RA Gnoien	Fischer	1763
Wardow	RA Güstrow	Grote	1763/64
Warlin	Amt Stargard (St)	Suhr (auch Breckenfelder 1767)	1767
Warlitz	RA Schwerin	Ditmar	1773
Warnkenhagen	RA Güstrow	Francke	1764
Waschow	RA Wittenburg	Baase	1769/70
Wasdow	RA Gnoien	Fischer	1762
Wattmannshagen	RA Güstrow	Seemann	1759
Watzkendorf	Amt Bergfeld (St)	Mende	1756
Webelsfelde	RA Schwerin	Jargow	1771
Wedendorf	RA Gadebusch	Balthasar (auch Jargow 1773)	1769
Wehendorf	RA Ribnitz	Hartmann	1768
Weisin	RA Lübz	F.v.See	1757
Weitendorf/Laage	RA Güstrow	Fischer	1763
Weitendorf/Brüel	RA Sternberg	Fischer (auch Jargow 1771)	1767
Weitendorf/Gägelow	RA Grevesmühlen	Jürß	1763
Weitendorf	RA Ivenack	Engelken	1759
Weitendorf	Amt Feldberg (St)	Heine	1773
Weitin	Amt Broda (St)	Schröder	1770
Welzin	RA Lübz	Meier	1764
Wendelstorf	RA Grevesmühlen	Faber	1769
Wendhof	RA Wredenhgn	Jürß	1768
Wendischhagen	RA Stavenhgn	Francke	1766
Wendisch Lieps	RA Boizenburg	Schultze (auch Grote 1772)	1770
Wendisch Priborn	RA Lübz	Sternitzky	1757
WendorfAnkershgn.	RA Neustadt	Tarnow	1759
Wendorf/Bobitz	RA Grevesmühlen	Jürß	1766
Wendorf/Brüel	RA Crivitz	Francke	1769
Wendorf/Laage	RA Güstrow	Francke	1764
Wendorf/Plaaz	RA Güstrow	Fischer	1758
Wendorf/Sanitz	RA Ribnitz	Breckenfelder	1770
Werder	RA Stavenhgn	Seemann	1756
Werle	RA Grabow	Francke	1765
Weselin	RA Sternberg (zu Kaarz)	Ditmar	1773
Wesselstorf	RA Güstrow	Francke	1764
Westenbrügge	RA Bukow	Michaelson	1768
Wichmannsdorf	RA Bukow	Jargow	1770
Wiebendorf	RA Boizenburg	Ditmar	1773
Wieschendorf	RA Grevesmühlen	Hartmann	1769
Wietow	RA Mecklenburg	Hartmann	1768
Wildkuhl	RA Wredenhgn	Willebrand	1768
Willershagen	Stadt Rostock	A.F.v.Thien	1779
Wilmstorf	RA Grevesmühlen	Ditmar	1772
Wilsen	RA Goldberg	Baase	1769
Woden(Wendisch)hof	RA Schwerin	Schultze	1769
Wodorf	DA Redentin	Francke	1757
Woggersin	RA Stavenhgn	Michaelson	1757
Wohlenberg	RA Grevesmühlen	Michaelson (u.Francke)	1770
Wohlenhagen	RA Grevesmühlen	Faber	1770

Wohrenstorf	RA Gnoien	Rotermann	1764
Wokrent	RA Schwaan	Michaelson	1767
Woldzegarten	RA Lübz	Sparre	1757
Wolfsberg	RA Ribnitz	Faber	1768
Wolkow	RA Gnoien	Francke	1764
Woltow	RA Gnoien	Wüsthoff	1764
Wölzow	RA Wittenburg	Michaelson	1771
Woosten	RA Goldberg HH	Schultze	1768
Wöpkendorf	RA Gnoien	Fischer	1764
Wotrum	RA Güstrow	Elsner	1763
Woserin	RA Sternberg	Heucke	1768
Wozinkel	RA Grabow	Dost	1766
Wrodow	RA Stavenhgn	Seemann	1756
Wulkenzin	Amt Broda (St)	Schröder	1770
Wustrow	RA Bukow	Hartmann	1767
Wustrow	RA Stavenhgn	Huswedel	1756

Zahren	RA Neustadt	Grote	1758
Zahrensdorf	RA Boizenburg	Ditmar	1773
Zapel	RA Wittenburg	Jürß	1766
Zapendorf	RA Güstrow	Faber	1758
Zarnewanz	RA Ribnitz	Dost	1764
Zartwitz	Amt Mirow (St)	Fischer	1768
Zaschendorf	RA Crivitz	Michaelson	1765
Zehlendorf-Hof	DA Güstrow (Rossewitz)	Fischer	1765
Zehna	RA Güstrow	Francke	1766
Zibühl	RA Crivitz	Michaelson (und Francke)	1772
Zielow	RA Wredenhgn	Jargow	1769
Zierow	RA Grevesmühlen	Schultze	1763
Zierstorf	RA Güstrow	Francke	1764
Zierzow	RA Wredenhgn	Francke	1762
Ziesendorf	RA Schwaan	Engelken	1766
Zieslow	RA Lübz	Sparre	1759
Zippelow	Amt Mirow (St)	Honkeny	1759
Zippendorf	Stadt Schwerin	Francke	1777
Zirtow	Amt Mirow (St)	Mende	1768
Zirzow	Amt Mirow (St)	Mende (auch Schröder 1768/69)	1758
Zolkendorf	RA Ivenack	Francke	1759
Zühr	RA Wittenburg	Francke	1770
Zülow	RA Schwerin	Bentschneider	1769
Zülow	RA Sternberg	Baase	1768
Zurow	RA Mecklenburg	Giese	1769
Zwiedorf	RA Stavenhgn	Grote	1756

Anlage 7.**Landmesser, Kammeringenieure, Kammercommissäre und Ingenieure
in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalendern**(in **Fettdruck** die bereits in der Direktorialvermessung ausgewiesenen Familiennamen)**Staatskalender 1777 – 1780: Kammeringeieure**

Gabriel Henrich Knöchel
 Johann Henrich **Susemihl**
 August Friedrich Henrich **Schumacher**
 Georg Friederich Reußner
 Daniel Lorenz **Schumacher**
 Friederich Münchmeier

1787 Kammeringenieure

Gabriel Henrich Knöchel
 Johann Henrich **Susemihl**
 August Friedrich Henrich **Schumacher**
 Friederich Münchmeier
 Christian Heinrich Pöpke
 Johann Heinrich Dufke

1800 Kammeringenieure

Carl Friederich Dufke
 Johann Ferdinand Scheel
 Rud. Dan. Knöchel, zu Wittenburg
 Carl **Schröder**, zu Woosten
 Christ. Friedr. Knöchel, zu Wittenburg
 Joh. Friedr. Wilh. Pommerenk
 Christoff Friedrich Foisack
 Carl August Droege
 Ludwig Münchmeier
 Joach. Ludw. **Michaelsen**, zu Schwaan
 August Christian Sommer

1816 Kammeringenieure

KammerCommissär Johann Heinrich **Susemihl**
 - „ - Johann Heinrich Dufke
 - „ - Carl Friedrich Dufke
 Amtsverwalter Johann Ferdinand Scheel zu Bützow
 Rudolf Daniel Knöchel zu Wittenburg
 Carl **Schröder**
 Christian Friedrich Knöchel zu Wittenburg
 Carl August Dröge zu Grabow
 Joachim Ludwig **Michaelsen** zu Groß Methling
 August Christian Sommer
 KammerCommissär Friedrich Wilhelm **Susemihl**
 Daniel Georg **Brekenfelder**
 Gottlieb Wilhelm Voß zu Warnkenhagen
 L.C.G. Westphal zu Plate
 Carl Köhn
 Georg Christian Ahrens

Carl Wilhelm Hertel
 Wilhelm Ferdinand Knopp
 KammerCommissär Moritz Johann Friedrich Zarnow
 Eckhard Briest zu Gaarzerhof

Staatskalender 1819: Kammeringenieure

KammerCommissär Johann Heinrich Döpfke
 - „ - Carl Friedrich Döpfke
 Amtsverwalter Johann Ferdinand Scheel zu Bützow
 Rudolf Daniel Knöchel zu Wittenburg
 Carl **Schröder**
 Christian Friedrich Knöchel zu Wittenburg
 Carl August Dröge zu Grabow
 Joachim Ludwig **Michaelsen** zu Groß Methling
 August Christian Sommer
 KammerCommissär Friedrich Wilhelm **Susemihl**
 Daniel Georg **Brekenfelder**
 Gottlieb Wilhelm Voß zu Warnkenhagen
 L.C.G. Westphal zu Plate
 Carl Köhn
 Georg Christian Ahrens
 Carl Wilhelm Hertel
 Wilhelm Ferdinand Knopp
 KammerCommissär Moritz Johann Friedrich Zarnow
 Eckhard Briest zu Gaarzerhof
 Carl Ludwig **Souhr** zu Malchin
 Johann Gottlieb Borgwardt zu Wismar
 Johann Daniel Brekenfelder zu Rühn
 N.N. Studemann zu Ruest

1820/23

dazu

Adolf Peeck zu Goldbeck

Einige Kammeringenieure hatte landesherrliche Höfe gepachtet (Carbow, Rampe,)

Mecklenburg-Strelitzscher Staatskalender 1816 bis 1820

Die Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender führen im Gegensatz zu den M.-Schwerinschen keine Feldmesser/Kammeringenieure auf. Einzige aufgefundene Angabe findet sich für einen Förster für die Jahrgänge 1816 bis 1820:

KammerIngenieur Georg Adolph Boldt ist Förster in Rupensdorf im Fürstentum Ratzeburg

M.- Schwerinscher Staatskalender 1830: Kammeringenieure

KammerCommissär Carl Friedrich Döpfke zu Schwerin
 Joachim Ludwig Michaelsen zu Groß Methling
 KammerCommissär August Christian Sommer zu Parchim,
 Friedrich Wilhelm Susemihl zu Wittenförden
 Gottlieb Wilhelm Voß zu Schwanheide
 KammerCommissär Georg Christian Ahrendt zu Schwerin
 Carl Wilhelm Hertel zu Neustadt-Glewe

KammerCommissär Wilhelm Ferdinand Knopp zu Doberan
 Eckhard Briest zu Gaarzerhof
 Johann Gottlieb Borgwardt zu Wismar
 KammerCommissär Johann Daniel Brekenfelder zu Bützow
 Heinrich Christoph Stüdemann zu Ruest
 Adolph Peek zu Goorstorf
 Johann Heinrich Susemihl zu Holthusen
 Daniel Conrad Wilhelm Brekenfelder zu Rühn
 Bernhard Friedrich Engel zu Dargun
 Bernhard Rohrdanz zu Schwerin
 Carl Lange zu Schwerin

Staatskalender 1851: Kammeringenieure

	<u>Änderungen 1855</u>
Joachim Ludwig Michaelsen, zu Dargun	-
Friedrich Wilhelm Susemihl, zu Wittenförden	fehlt
Carl Wilhelm Hertel, zu Neustadt	fehlt
Johann Gottlieb Borgwardt, zu Wismar	-
KammerCommissär Joh. Dan. Brekenfelder, zu Goldberg	fehlt
Heinrich Christoph Stüdemann, zu Sternberg	-
Adolph Peeck, zu Goostorf	-
Johann Heinrich Susemihl, zu Lübbtheen	zu Ludwigslust
Daniel Conrad Wilhelm Brekenfelder, zu Neustadt	-
Bernhard Friedrich Engel, zu Dargun	-
B. Rohrdanz, zu Schwerin	-
Conrad Meyer, zu Doberan	-
Carl August Heinrich Wunderlich, zu Parchim	-
Hans von Cossel, zu Klütz	-
Eduard Zeller, zu Güstrow	fehlt
Wilhelm Hertel jun., zu Boizenburg	-
Alexander von Hafften, zu Warin	-
Ludwig Georg Heinrich Meincke, zu Doberan	zu Grabow
C. E. Schmiedekampf, zu Waren	-
Wilhelm Peltz, zu Güstrow	-
Gustav Harms, zu Hagenow	-
Friedrich Ludwig Carl Glashoff, zu Wismar	-
Carl Friedrich Wilhelm Hertel, zu Schwerin	-
Friedrich Wilhelm Cornehl, zu Hagenow	zu Hagenow
August Moldt, zu Techentin	-
Ernst Friedrich Georg Alban, zu Schwerin	-
Leopold Kraack, zu Wismar	-
Ernst Krüger, zu Schwaan	-
Theodor von Hafften, Lieutenant a.D., zu Gadebusch	-
Dr. Heinrich Moritz Carl zur Nedden, zu Schwerin	
C. F. Schmidt, zu Güstrow	
Hermann Adolph Moritz Saniter, zu Rostock	
Carl Ernst, zu Neustadt	
Otto Renard, zu Eldena	

Staatskalender 1871: Kammeringenieure usw.**Prüfungskommission für Feldmesser:**

Drost Mecklenburg, zu Wittenburg
 KammerCommissär Peltz, zu Schwerin
 Schulrath Dr.Hartwig, zu Schwerin

Kartendepot

KammerCommissär Wilhelm Peltz
 Photograph Hermann Gustav Bobzin

Kammeringenieure:1) In der Domanialverwaltung beschäftigte:a) bei der Kammer: (3)

KammerCommissär Wilhelm Peltz, zu Schwerin,
 auch Vorstand des MessungsBureau daselbst
 Bernhard Rohrdantz, zu Schwerin
 Wieseninspektor Friedrich Wilhelm Cornehl, zu Friedrichsmoor

b) bei den Aemtern: (16)

KammerCommissär Conrad Meyer, zu Doberan
 Ratsherr Wilhem Hertel, zu Boizenburg
 Alexander von Hafften, zu Bützow
 Ratsherr Gustav Harms, zu Hagenow
 August Moldt, zu Ludwigslust
 Ernst Friedrich Georg Alban, zu Schwerin
 Ratsherr Ernst Krüger, zu Schwaan
 Leopold Kraack, zu Wismar
 Lieutenant a.D. Theodor von Hafften, zu Gadebusch
 Carl Friedrich Schmidt, zu Goldberg
 Carl Ernst, zu Dömitz
 Otto Renard, zu Grabow
 August Friedrich Heinrich Hermann Zander, zu Crivitz
 Ratsherr Otto Voß, zu Lübz
 Paul Friedrich Carl Christoph Möller, zu Dargun
 Friedrich Gottfried Graff, zu Güstrow

c) bei dem MessungsBureau (8)

Johannes Chr. Erich August Leopold Erdmann
 Carl Wilhelm Christian Malchin
 Carl Friedrich August Tackert
 Carl Gottfried Hermann Darjes
 August Carl Wilhel Voß
 Wilhelm Georg Ludwig Brennicke
 Carl Mauck
 Hans Carl Heinrich Wöhler

2) Uebrige KammerIngenieure (13)

Daniel Conrad Wilhelm Brekenfelder, zu Wredenhagen
 C.E. Schmiedekampf, zu Waren
 Friedrich Ludwig Carl Glashoff, zu Wismar
 Carl Friedrich Wilhelm Hertel, zu Schwerin
 Dr. Heinrich Moritz Carl zur Nedden, zu Schwerin
 LandesRevisor Hermann Adolph Moritz Saniter, zu Rostock
 Ratsherr Carl Beyer, zu Güstrow
 Friedrich Franz Carl Scheven, zu Malchin
 Ratsherr Georg Friedrich Beyer, zu Parchim
 Carl Friedrich Adolph Otto Dolberg, zu Wismar
 Theodor Johannes Wilhelm Gebhart, zu Gadebusch
 Carl Ludwig Ernst Metelmann, zu Schwerin
 Friedrich Joachim Ernst Günther, zu Güstrow

Staatskalender 1881: Kammeringenieure, Distriktsingenieure, Öff. best. Feldmesser usw.

Das Direktorialkartendepot

Aufseher, Hofrath L.F.H. Detmering

Die LandesVermessungsCommission, zu Schwerin

Ist aufgelöst; mit der Erledigung der noch rückständigen Geschäfte der Commission ist beauftragt worden:
 GeneralMajor z.D. Köhler

Kartendepot

KammerCommissär Wilhelm Peltz
 Photograph Hermann Gustav Bobzin

Ingenieure**a. DistrictsIngenieure**

District I. Senator Harms, zu Hagenow, für die Aemter Boizenburg und Hagenow-Toddin-Bakendorf.

District II. Ernst Friedrich Georg Alban, zu Schwerin, für die Aemter Mecklenburg-Redentin-Poel und Schwerin.

District III. Senator Ernst Krüger, zu Schwaan, für die Aemter Doberan, Ribnitz, Schwaan und Teutenwinkel.

District IV. Lieutenant a.D. Theodor von Hafften, zu Gadebusch, für die Aemter Gadebusch-Rehna, Grevesmühlen-Plüschow und Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin.

District V. Joh. Chr. Erich Aug. Leopold Erdmann, zu Güstrow, für das Amt Güstrow-Rossewitz.

District VI. Otto Renard, zu Grabow, für die Aemter Dömitz und Grabow-Eldena.

District VII. Senator Aug. Friedr. Heinr. Herm. Zander, zu Crivitz, für die Aemter Critz und Neustadt.

District VIII. Senator Otto Voß, zu Lübz, für die Aemter Lübz-Marnitz und Wredenhagen.

District IX. Paul Friedr. Carl Chr. Möller, zu Dargun, für die Aemter Dargun-Gnoien-Neukalen und Stavenhagen.

District X. Carl Gottfr. Herm. Darjes, zu Bützow, für die Aemter Bukow, Bützow-Rühn und Warin-Sternberg-Tempzin-Neukloster.

b. bei dem Messungsbüro

Vorstand, KammerCommissär Wilhelm Peltz, zu Schwerin
und

KammerIngenieure:

August Carl Wilhelm Voß	}	
Wilh. Georg Ludw. Brennicke	}	
Carl Mauck	}	zu Schwerin
Friedrich Joachim Ernst Günther	]	
Otto Müffelman	}	
Adalbert Schliemann	}	

und

Ingenieur Carl Heinrich Georg Paul Guth, zu Schwerin

PrüfungsCommission zu Schwerin

Amtshauptmann Balck, zu Hagenow, Vorsitzender

KammerCommissär Peltz	}	
Schulrath Dr. Hartwig	}	zu Schwerin
Oberlehrer Dr. Lindig	}	

Öffentlich bestellte Feldmesser (Geprüfte Vermessungs- und CulturIngenieurs)

DistrictsIngenieur Ernst Fr. G. Alban, zu Schwerin
Bürgermeister Hugo Berg, zu Wesenberg (in Meckl.-Strelitz)
Senator Theodor Joh. W. Gebhart, zu Grevesmühlen
Senator August Zander, zu Crivitz
Theodor Huth, zu Schwerin
Senator E. F. Leopold Kraack, zu Wismar
KammerIngenieur Carl Friedrich Ad. Otto Dolberg, zu Wismar
Clasen, zu Rostock
Senator Friedrich Wilhelm Hubert Röper, zu Doberan
KammerIngenieur Adalbert Schliemann, zu Schwerin
KammerIngenieur a.D. Carl Schmiedekampf, zu Waren
R. Vogeler, zu Schwerin
Friedrich Pecht, zu Teterow
Fr. Schmidt, zu Malchin
Carl Guthke, zu Hof Barnin
Carl Thode, zu Rostock
Wilhelm Peltz, zu Schwerin
Gustav Knittel, zu Doberan
C. Schäfer, zu Hagenow
C. Kraatz, zu Güstrow
Otto Güttschow, zu Rostock

Staatskalender 1901: Kammeringenieure, Distriktsingenieure, Öff. Best. Feldmesser usw.

Das Direktorialkartendepot

MinisterialSekretär Hofrath Soeffing

Das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter zu Schwerin

Grundbuch Beamte:

Regierungsrath Adolf Weltzien
Regeierungsrath Wilhelm Friederichs

Erster Buchführer: Sekretär August Kaven
Zweiter Buchführer: Aktuar August Boye
Dritter Buchführer: AmtsgerichtsAktuar Karl Pahren (auftrw.)

Kanzlist: Karl Oeding
Diener: Heinrich Becker

Die Ingenieure

In einem Rundschreiben vom 7. November 1899 theilte das Finanzministerium, Abteilung für Dömanen und Forsten mit, dass die Zahl der Ingenieurdistrikte nunmehr von 9 auf 12 erhöht werde. Crivitz entfällt, Doberan, Stavenhagen, Wittenburg und Friedrichsmoor kommen hinzu.

a. DistrictsIngenieure

1. in den 12 Distrikten:

- Distrikt I. Leopold Erdmann zu Güstrow, für die Aemter Güstrow und Schwerin.
Distrikt II. Friedrich Günther zu Schwerin, für die Aemter Crivitz und Schwerin.
Distrikt III. Otto Müffelman zu Rostock, für die Aemter Ribnitz und Teutenwinkel und die SalineVerwaltung in Sülze
Distrikt IV. Adalbert Schliemann zu Bützow, für die Aemter Bützow und Warin.
Distrikt V. Heinrich Wöhler zu Hagenow, für das Amt Hagenow.
Distrikt VI. Wilhelm Peltz, zu Grabow, für die Aemter Dömitz und Grabow.
Distrikt VII. Friedrich Mumm zu Grevesmühlen, für die Aemter Gadebusch und Rehna
Distrikt VIII. WiesenInspektor Friedrich Stahlberg zu Friedrichsmoor, für das Amt Neustadt und die Lewitz
Distrikt IX. Johann Brumberg zu Doberan, für die Aemter Bukow, Doberan und Wismar
Distrikt X. Paul Studemund zu Wittenburg, für die Aemter Boizenburg und Wittenburg
Distrikt XI. Hermann Kortüm zu Stavenhagen, für die Aemter Dargun, Stavenhagen und Wredenhagen
Distrikt XII. Wilhelm Duncker zu Lübz, für das Amt Lübz

2. bei der LandesVermessung:
Karl Mauck zu Schwerin

b. bei dem Messungsbüro

Vorstand: OberDistriktsIngenieur Richard Vogeler zu Schwerin

KammerIngenieure:

Karl Guth }
Ernst Suhr }

Rudolf Schmidt	}	
Ernst Dreyer	]	zu Schwerin
Carl Flint	}	
Paul Kleist	}	
Karl Wrede	}	

FeldmesserPrüfungsKommissionen nach der Bekanntmachung vom 21.März 1894

und öffentlich bestellte Feldmesser

a) Kommission für die theoretische Prüfung zu Schwerin

LandDrost Balck, zu Güstrow, Vorsitzender
 Geh. OberSchulrath a.D. Dr.Hartwig}
 OberLehrer Metzmacher } zu Schwerin
 OberDistriktsIngenieur Vogeler }

b) Kommission für die praktische Prüfung zu Schwerin

LandDrost Balck zu Güstrow, Vorsitzender
 Geh. Oekonomierath Professor Dr.Heinrich zu Rostock
 OberDistriktsIngenieur Vogeler zu Schwerin

c) Öffentlich bestellte Feldmesser (Geprüfte Vermessungs- und CulturlIngenieure)

Ratsherr Gebhart, zu Grevesmühlen
 Ratsherr Beyer zu Güstrow
 KammerIngenieur a.D. Karl Dolberg, zu Wismar
 Friedrich Pecht, zu Teterow
 Friedrich Schmidt, zu Malchin
 Ratsherr Guthke zu Bützow
 Ratsherr Thode zu Güstrow
 Ratsherr Knittel zu Parchim
 Karl Kraatz zu Güstrow
 Karl Arndt zu Waren
 EisenbahnGeometer Stüdemann zu Schwerin
 Ratsherr Schröder zu Schwaan
 Theodor Hermes zu Röbel
 Julius Bühring zu Rostock

Staatskalender 1912: Distriktsingenieure, Regierungsingenieure , Öff. best. Feldmesser usw.

Direktorialkartendepot:

Ministerialsekretär Hofrat Soeffing

Ministerium für Finanzen

Abteilung Domänen und Forsten

Vortragende Räte:

Für Vermessungswesen:

Referent: Regierungsrat Johann Brumberg

Messungsbureau zu Schwerin

Vorstand: Regierungsrat Johann Brumberg zu Schwerin

Distriktsingenieure: Adalbert Schliemann
 Friedrich Mumm, Stellvertreter des Vorstandes
 Paul Studemund

Regierungsingenieure: Alfred Brumm
 Hermann Krüger
 Willi Mau
 Alfred Clauberg
 Friedrich Müller
 Friedrich Havemann

Ministerialzeichner: Heinrich Schade
 Paul Klein

Vermessungszeichner: Wilhelm Chroboczek
 Paul Oesterreich

Bei der Landesvermessung:

Distriktsingenieur Karl Mauck

Feldmesserprüfungskommission:**a) Kommission für die theoretische Prüfung zu Schwerin**

Vorsitzender:	Drost Mau zu Rostock	
Gymnasialprofessor	Metzmacher	}
Gymnasialprofessor	Mulsow	}
Regierungsrat	Brumberg	}
Distriktsingenieur	Timm zu Bützow	

zu Schwerin

b) Kommission für die praktische Prüfung zu Schwerin

Vorsitzender: Drost Mau zu Rostock
 Regierungsrat Brumberg zu Schwerin
 Professor Dr. Honcamp zu Rostock

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (geprüfte Vermessungs- und Kulturingenieure)

Distriktsingenieur Schliemann zu Schwerin
 Friedrich Pecht zu Teterow
 Friedrich Schmidt zu Malchin
 Ratsherr Guthke zu Bützow
 Ratsherr Thode zu Güstrow
 Distriktsingenieur Peltz zu Güstrow
 Distriktsingenieur Mumm zu Schwerin
 Karl Arndt zu Waren
 Eisenbahngeometer Stüdemann zu Schwerin
 Ratsherr Schröder zu Parchim
 Distriktsingenieur Stahlberg zu Neustadt
 Distriktsingenieur a.D. Günther zu Schwerin
 Distriktsingenieur Müffelman zu Rostock

Theodor Hermes zu Gnoiien
 Distriktsingenieur Studemund zu Wittenburg
 Stadtingenieur Bühring zu Rostock
 Distriktsingenieur Kortüm zu Schwerin
 Distriktsingenieur Duncker zu Lübz
 Stadtingenieur Kleist zu Schwerin
 Adolf Kutzbach zu Grevesmühlen
 Regierungsingenieur Boldt zu Schwerin
 Distriktsingenieur Timm zu Bützow
 Eisenbahnobergeometer Arendt zu Schwerin
 Regierungsingenieur Brumm zu Schwerin
 Regierungsingenieur Buß zu Hagenow
 Emanuel Raspe zu Güstrow
 Rudolf Piper zu Teterow
 Regierungsingenieur Müller zu Schwerin
 Georg Burmeister zu Rostock
 Friedrich Havemann zu Schwerin
 Distriktsingenieur a.D. Karl Flint zu Rostock

Staatshandbuch 1923: Vermessungsingenieure im öffentlichen Dienst

Ministerium für Landwirtschaft, Abteilung Domänen und Forsten

Messungsbüro zu Schwerin

Regierungsgebäude III (Nordischer Hof)

Vorstand: Ministerialrat Rudolf Schmidt

Regierungsvermessungsräte: Paul Studemund
 Wilhelm Duncker
 Hermann Krüger

Obervermessungssekretäre: Heinrich Schade
 Paul Klein
 August Schulze
 Paul Oesterreich
 Willy Helms

Vermessungsreferendare: Heinrich Rose
 Robert Brüning
 Franz Voelschow
 Karl Martens
 Otto Müffelman
 Fritz Boblan

Prüfungskommissionen

- a) **Die Kommission für die Prüfung der Vermessungsingenieure**
 nach der Bekanntmachung vom 5. Januar 1921

Ministerialrat Schmidt zu Schwerin, Vorsitzender
 Drost Dr.Eichbaum zu Malchow
 Regierungsbaurat Dr.Havemann zu Schwerin
 Professor Dr.Honcamp zu Rostock
 Stadtvermessungsrat Kleist zu Schwerin

b) Die Kommission für die Prüfung der Vermessungstechniker
 nach der Prüfungsordnung vom 19.September 1919

Ministerialrat Schmidt, Vorsitzender	}	
Regierungsvermessungsrat Krüger	}	zu Schwerin
Obervermessungssekretär Prause	}	

c) Die Kommission für die Prüfung der Kulturbauingenieure
 nach der Bekanntmachung vom 5.Januar 1921

Regierungsbaurat Dr.Havemann zu Schwerin, Vorsitzender
 Regierungsbaurat Buß zu Neustadt
 Drost Dr.Eichbaum zu Malchow
 Pofessor Dr.Honcamp zu Rostock

Landeskulturamt zu Schwerin

Regierungsgebäude I, Schlossstrasse 2/4

Vorsitzender:	Ministerialrat Heinrich Peters
Technisches Mitglied:	Regierungsbaurat Dr.Friedrich Havemann
Landwirtschaftliches Mitglied:	Adolf Drenckhan
Obervermessungssekretär:	Hermann Lahtz
Kassenberechner:	Ministerialsekretär Schröder

Baureferenten:	Walter Schröder
	Karl Stamer

Abteilung Siedlungsamt

Schlossstrasse 5

Durch Gesetz vom 3.Juli 1919 wurde die selbständige Abteilung Siedlungsamt errichtet. Ihr untersteht das gesamte ländliche Siedlungswesen einschließlich der Anliegersiedlung für ländliche Kleinstsiedlungen. Sie ist Aufsichtsbehörde und zugleich gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Insbesondere liegt ihr ob:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der von Siedlungsunternehmen, Behörden und Privatpersonen unternommenen Siedlungen;
2. die Förderung der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten im Einvernehmen mit den Fürsorgestellen;
3. die Gewährung staatlichen Zwischenkredits;
4. die Genehmigung der Siedlungs- und Finanzierungspläne und der den Ansiedlern aufzulegenden Bedingungen;
5. die Bestimmung über die auf die Rentenanstalt ztu übertragenden Ansiedlerrenten;
6. die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Aufteilungssachen und die Genehmigung der Leistungsbescheide;

7. die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Ansiedlerstellen;
8. die Bewilligung der Staatsbeihilfen zur Herstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für ländliche Siedlungen.

Außerdem ist die Abteilung Siedlungsamt Aufsichtsbehörde für den Landlieferungsverband und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919.

Vorsitzender: Fehlt

Räte: Ministerialrat Johann Brumberg
Ministerialrat Dr. Ulrich Hintze

Hilfsarbeiter: Verwaltungsassessor Otto Peter Faull
Hofkammerrat Friedrich von der Lüche

Sekretariat und Registratur:

Ministerialssekretäre: Karl Schweder
Werner Pöhls
Hans Bertram

Kanzlei:

Ministerialkanzleiassistent: Hermann Lübke

Ministerialamtsgehilfe: Helmut Dankert

Vermessungsabteilung (im Siedlungsamt)

Vorstand: Regierungs- und Vermessungsrat Paul Haibel
Regierungsingenieur Alfred Krause
Regierungsingenieur Matthias Schmitt

Obervermessungssekretäre:

Artur Urban
Rudolf Thölke
Adalbert Schreiber

Distriktseinteilung:

Distrikt I: Ministerialrat Brumberg
für die Landdrosteibezirke Bützow, Dargun, Doberan, Güstrow,
Grevesmühlen, Lübz, Neustadt, Waren und Wismar

Distrikt II: Ministerialrat Dr. Hintze
für die Landdrosteibezirke Boizenburg, Grabow, Hagenow, Röbel,
Rostock, Schwerin, Stavenhagen und Warin.

Oeffentlich bestellte Feldmesser (geprüfte Vermessungs- und Kulturingenieure)

unterstanden ebenfalls dem Ministerium für Landwirtschaft

Friedrich Pecht zu Teterow
Ratsherr a.D. Guthke zu Bützow

Distriktsingenieur a.D. Dr.Peltz zu Güstrow
 Eisenbahngeometer a.D. Stüdeman zu Schwerin
 Theodor Hermes zu Gnoien
 Regierungsvermessungsrat Studemund zu Schwerin
 Stadtingenieur Bühring zu Rostock
 Regierungsvermessungsrat Kortüm zu Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Duncker zu Schwerin
 Stadtvermessungsrat Kleist zu Schwerin
 Adolf Kutzbach zu Grevesmühlen
 Regierungsvermessungsrat Timm zu Bützow
 Eisenbahndirektor Arendt zu Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Brumm zu Rostock
 Regierungsbaurat Buß zu Neustadt
 Emanuel Raspe zu Güstrow
 Rudolf Piper zu Teterow
 Regierungsvermessungsrat Müller zu Lübz
 Georg Burmeister zu Rostock
 Regierungsbaurat Dr.Friedrich Havemann zu Schwerin
 Distriktsingenieur a.D. Karl Flint zu Parchim
 Martin Dehn zu Schwerin
 Stadtrat Clauberg zu Parchim
 Regierungsvermessungsrat Petrs zu Ludwigslust

Staatshandbuch 1930: Vermessungsingenieure im öffentlichen Dienst

Ministerium für Landwirtschaft

Oberbaurat Dr.Friedrich Havemann, Referent für Landeskultur und Vermessungswesen (auftrw.)

Landesvermessungsamt zu Schwerin

Staatliches Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 9/11

Vorstand: Oberbaurat Dr.Friedrich Havemann

Regierungs- und Vermessungsräte:	Walter Timm Hermann Krüger Matthias Schmitt Alfred Krause Bruno Hagemann
Vermessungsoberinspektor:	Heinrich Schade
Vermessungsinspektoren:	Paul Giersdorf Paul Oesterreich August Schulze
Obervermessungssekretäre:	Artur Urban Rudolf Thölke Karl Köster
Ministerialkanzleiassistent:	Adolf Berger
Amtsobergehilfe:	Adolf Deicken

Vermessungsassessoren: Dr.Paul Wiedow

	Hans Quade
	Hans Schack
	Wener Schultz
	Heinrich Kröplin
	Hans Köhncke
Vermessungsreferendare:	Hans Peter Dugge
	Ulrich Ahrens
	Karl Heinrich Porm
	Reg.-Baumeister Heinrich Kluth

Prüfungskommissionen

a) Die Kommission für die Prüfung der Vermessungsingenieure

Oberbaurat Dr.Havemann zu Schwerin, Vorsitzender
 Regierungsrat Dr.Eichbaum zu Waren
 Regierungs- und Vermessungsrat Timm zu Schwerin
 Professor Dr.Honcamp zu Rostock
 Stadtvermessungsrat Kleist zu Schwerin

Stellvertreter:

Regierungs- und Vermessungsrat Krause zu Schwerin
 Regierungsrat Huther zu Schwerin
 Regierungsbaurat Buß zu Neustadt-Glewe
 Landwirtschaftsrat Ulrich zu Dargun

b) Die Kommission für die Prüfung der Vermessungstechniker

Vorsitzender fehlt	}	
Regierungs- und Vermessungsrat Krüger	}	zu Schwerin
Vermessungsinspektor Prause	}	

Landeskulturamt zu Schwerin

Staatliches Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 9/11

Vorsitzender:	Oberbaurat Dr.Friedrich Havemann
Verwaltungsjuristisches Mitglied:	Ministerialrat Wilhelm Krasemann
Landwirtschaftliches Mitglied:	Dr.Otto Th. Simon
Regierungs- und Bauräte:	Walter Schröder
	Karl Stamer
Vermessungsinspektor:	Hermann Lahtz
Obervermessungssekretär:	Bruno Köhler

Die Kommission für die Prüfung der Kulturbauingenieure

Oberbaurat Dr.Havemann zu Schwerin, Vorsitzender
 Regierungsbaurat Buß zu Neustadt-Glewe
 Regierungsrat Dr.Eichbaum zu Waren
 Professor Dr.Honcamp zu Rostock

Abteilung Siedlungsamt

Vorsitzender Ministerialrat Dr.Ulrich Hintze

Räte: Oberegierungsrat Ernst Mulert
 Regierungs- und Vermessungsrat Alfred Krause (auftrw.)

Hilfsarbeiter: Regierungsrat Friedrich Huther
 Regierungsrat Dr.Fritz Sager

Sekretariat und Registratur:
 Ministerialamtmänner: Karl Schweder
 Werner Pöhls
 Hans Bertram

Obersekretär im Ministerium: Hermann Pöhler

Vermessungsämter (in den neugebildeten Ämtern, späteren Kreisen)

1. Vermessungsamt Güstrow
 Regierungsvermessungsrat Paul Hülsebeck zu Güstrow für den Amtsbezirk
 Güstrow
 Obervermessungssekretär Ludwig Meyer
2. Vermessungsamt Hagenow
 Regierungsvermessungsrat Robert Brüning zu Hagenow für den Amtsbezirk
 Hagenow
 Vermessungsinspektor August Schmidt
3. Vermessungsamt Ludwigslust
 Regierungsvermessungsrat Franz Peters zu Ludwigslust für den Amtsbezirk
 Ludwigslust
 Vermessungsinspektor Alfred Reinsch
 Amtsgehilfe Friedrich Jenkel
4. Vermessungsamt Malchin
 Regierungsvermessungsrat Wilhelm Duncker zu Malchin für den Amtsbezirk
 Malchin
 Vermessungsinspektor Wilhelm Hadler
5. Vermessungsamt Parchim
 Regierungsvermessungsrat Friedrich Müller zu Parchim für den Amtsbezirk
 Parchim
 Obervermessungssekretär: Ein Vermessungspraktikant
6. Vermessungsamt Rostock
 Regierungsvermessungsrat Alfred Brumm zu Rostock für den Amtsbezirk
 Rostock
 Obervermessungssekretär Willy Helms
7. Vermessungsamt Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Friedrich Fensch zu Schwerin für den Amtsbezirk

Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Otto Müffelman zu Schwerin
 Vermessungsinspektor Max Prause
 Vermessungsinspektor Ernst Lichtenberg
 Obervermessungssekretär Hubert Peters

8. Vermessungsamt Waren
 Regierungsvermessungsrat Heinrich Rose zu Waren für den Amtsbezirk Waren
 Obervermessungssekretär Heinrich Wendt
9. Vermessungsamt Wismar
 Regierungsvermessungsrat Willy Mau zu Wismar für den Amtsbezirk Wismar
 Obervermessungssekretär: Ein Vermessungspraktikant

Darüber hinaus bestanden in den Städten Rostock und Schwerin städtische Vermessungs-büros bzw. -ämter

1. Rostock
 Stadtvermessungsdirektor Bühring
 Stadtvermessungsrat Dr.Ing. Martens
2. Schwerin
 Stadtvermessungsrat Kleist
 Stadtvermessungsinspektor Schlinker

Oeffentlich bestellte Feldmesser (geprüfte Vermessungs- und Kulturingenieure

Friedrich Pecht zu Teterow
 Ratsherr a.D. Guthke zu Bützow
 Distriktsingenieur a.D. Dr. Peltz zu Güstrow
 Theodor Hermes zu Gnoien
 Regierungs- und Vermessungsrat i.R. Studemund zu Schwerin
 Stadtvermessungsdirektor Bühring zu Rostock
 Regierungsvermessungsrat Duncker zu Malchin
 Stadtvermessungsrat Kleist zu Schwerin
 Adolf Kutzbach zu Grevesmühlen
 Regierungs- und Vermessungsrat Timm zu Schwerin
 Eisenbahndirektor Ahrendt zu Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Brumm zu Rostock
 Regierungsbaurat Buß zu Neustadt-Glewe
 Emanuel Raspe zu Güstrow
 Regierungsvermessungsrat Müller zu Parchim
 Georg Burmeister zu Rostock
 Oberbaurat Dr.Friedrich Havemann zu Schwerin
 Distriktsingenieur a.D. Karl Flint zu Rostock
 Martin Dehn zu Schwerin
 Stadtrat Clauberg zu Parchim

Regierungsvermessungsrat Dipl.Ing. Peters zu Ludwigslust
 Regierungsvermessungsrat Dipl.Ing. Müffelman zu Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Dipl.Ing. Brüning zu Hagenow
 Stadtvermessungsrat Dr.Ing. Martens zu Rostock
 Dipl.Ing. Franz Voelschow zu Schwerin
 Regierungsvermessungsrat Paul Hülsebeck zu Güstrow
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Bruno Hagemann zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Dr. Paul Wiedow zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Hans Quade zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Hans Schack zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Werner Schultz zu Güstrow
 Dipl.Ing. Erich Baselow zu Rostock
 Dipl.Ing. Fritz Boblan zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Hans Köhncke zu Schwerin
 Vermessungsassessor Dipl.Ing. Heinrich Kröplin zu Schwerin
 Dipl.Ing. Johannes Klein zu Schwerin

Staatshandbuch 1939

Staatsministerium, Abt. Landwirtschaft

1. Landwirtschaft und Grundstücksverwaltung

Leiter: Ministerialrat Wilhelm Krasemann
 Referenten: u.a.
 Oberregierungs- und –baurat Dr. Friedrich Havemann
 Regierungsvermessungsrat Alfred Brumm

3. Siedlungswesen

Leiter: Oberregierungsrat im Ministerium Dr. Fritz Sager
 Referenten: u.a.
 Regierungs- und Vermessungsrat im Ministerium
 Johannes Schack (beauftragt mit der Leitung des
 Mecklenburgischen Umlegungsamtes)
 Regierungs- und Vermessungsrat im Ministerium
 Bruno Hagemann
 Vermessungsassessor Siegfried Schmidt
 Vermessungsinspektor Arthur Urban

A. Angegliederte Dienststellen:

1. Domänenamt zu Schwerin

2. Obere Spruchstelle für Umlegungen in Schwerin

Vorsitzender: Oberregierungsrat Dr. Fritz Sager
 Stellvertreter: Regierungsrat Dr. Otto Möller
 Beamtetes Mitglied: Regierungsrat im Ministerium Alfred Krause
 Stellvertreter: Regierungsrat im Ministerium Rudolf Hochgraß
 Mitglieder auf Zeit: Landwirt Theodor Eisfeld, Kassow bei Mistorf
 Bauer August Möllersmann, Brüel
 Stellvertreter: Neubauer Adolf Berner, Freudenberg bei Ribnitz
 Landwirt Harald Ziemsen, Kluß bei Wismar
 Bauer Emil Beckmann, Gr. Rünz bei Carlow

3. Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände bei der oberen Umlegungsbehörde,

dem Meckl. Staatsministerium, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten

(Siedlungsamt in Schwerin, Gr.Moor 30
Besetzung wie zu 2., außerdem

Beamtetes Mitglied: Oberregierungs- und –baurat Dr. Friedrich Havemann
Stellvertreter: Regierungsaurat Walter Schröder

B. Nachgeordnete Behörden

1. Landesvermessungsamt zu Schwerin

Staatl. Verwaltungsgebäude I, Schloßstraße 9/11

Leiter: Regierungsvermessungsrat Alfred Brumm

Regierungsbaurat Rudolf Buß

Regierungsvermessungsräte:

Hermann Krüger

Dr. Matthias Schmitt

Dr. Paul Wiedow

Vermessungsoberinspektor:

Paul Giersdorf

Vermessungsinspektoren:

Paul Oesterreich

Karl Köster

August Schulze

Heinrich Warncke

August Schmidt

Ludwig Schmill

Wilhelm Hadler

Max Meincke

Rudolf Thölke

Amtsobergehilfe:

Oberzähler Heinrich Brodhagen

Regierungsvermessungsassessor:

Paul Molt

Vermessungsreferendar:

Hans Andreas

2. Die Kommission für die Prüfung der Vermessungsingenieure

nach der Bekanntmachung vom 5. Januar 1921

Oberregierungs- und –baurat Dr. Havemann, Schwerin, Vorsitzender

Oberregierungsrat Dr. Eichbaum, Schwerin

Regierungsvermessungsrat Dr. Wiedow, Schwerin

Professor Dr. Nehring, Rostock

Regierungsvermessungsrat Fensch, Schwerin

Stellvertreter:

Regierungsrat im Ministerium Krause, Schwerin

Oberregierungsrat Huther, Rostock

Regierungsbaurat Buß, Schwerin

Dozent Dr. Reinmuth, Rostock

3. Die Kommission für die Prüfung der Vermessungstechniker

nach der Prüfungsordnung vom 25.4.1925

Regierungsvermessungsrat Krüger, Schwerin, Vorsitzender

Regierungsvermessungsrat Dr. Wiedow, Schwerin

Vermessungsinspektor Prause, Schwerin

4. Landeskulturamt zu Schwerin

Staatl. Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 9/11

Leiter: Oberregierungs- und –baurat Dr. Friedrich Havemann

Regierungsbauräte: Walter Schröder

Bürgermeister Herbert Felke (auftragsw.)
Verwaltungsinspektor Hans Heinrich Rosenkranz
Vermessungsinspektor Werner Landt
Justizobersekretär Heinrich Bahr (auftragsw.)

Adolf Kutzbach, Grevesmühlen
Emanuel Raspe, Seestadt Rostock
Martin Dehn, Schwerin
Stadtrat i.R. Alfred Clauberg, Parchim
Dipl.Ing. Franz Voelschow, Schwerin
Dipl.Ing. Werner Schultz, Güstrow
Dipl.Ing. Fritz Boblan, Seestadt Rostock
Dipl.Ing. Heinrich Kröplin, Schwerin
Dipl.Ing. Johannes Klein, Schwerin
Dipl.Ing. Ulrich Ahrens, Schwerin
Dipl.Ing. Karl Heinrich Porm, Güstrow
Regierungsbaumeister Dipl.Ing. Heinrich Kluth, Schwerin
Otto Hauck, Neubrandenburg
Dipl.Ing. Erich Gasow, Schwerin

Stadtvermessungsdirektor:	Dr. Karl Martens
Städt. Vermessungsrat:	Erich Baselow
Vermessungsinspektoren:	Max Hafert Hugo Klann Robert Mischok Richard Prütz

Regierungsvermessungsrat Hans Quade
Vermessungsinspektor Ludwig Meyer
Vermessungsinspektor Oskar Schneider

Regierungsvermessungsrat Robert Brüning
Vermessungsinspektor Karl Leverenz
Vermessungsinspektor Fritz Ancke

Kreis Ludwigslust; Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Franz Peters
 Vermessungsinspektor Hubert Peters
 Vermessungsinspektor Willi Helms
 Amtsgehilfe Friedrich Jenkel

Kreis Malchin, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Karl Trost
 Vermessungsinspektor Alfred Reinsch

Kreis Parchim, Abt. VII

Vermessungsassessor Wolfgang Regenstein
 Vermessungsinspektor Heinrich Schultz
 Vermessungsinspektor Fritz Stockfisch

Kreis Rostock, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Friedrich Müller
 Vermessungsinspektor Herbert Nagel

Kreis Schönberg, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Otto Müffelmann
 Vermessungsinspektor Hans Breiwisch
 Vermessungsinspektor Erwin Werth

Kreis Schwerin, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Friedrich Fensch
 Vermessungsinspektor Ernst Lichtenberg
 Vermessungsinspektor Max Prause
 Vermessungsinspektor Köster (Karl ? s.o. LVermA)

Kreis Stargard, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Otto Wegener
 Regierungsvermessungsrat Friedrich Junghans
 Vermessungsinspektor Otto Jankowsky
 Vermessungsinspektor Alfred Franz
 Vermessungsinspektor Sebastian Weber
 Vermessungsinspektor Willi Dietrich
 Vermessungssekretär Walter Nossek

Kreis Waren, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Heinrich Rose
 Vermessungsinspektor Heinrich Wendt
 Vermessungsinspektor Ernst Koch

Kreis Wismar, Abt. VII

Regierungsvermessungsrat Willi Mau
 Vermessungsinspektor Kurt Kronsbein
 Vermessungsinspektor Egon Niekrenz

5. Enteignungsbehörde in Schwerin

Regierungsgebäude 1, Schloßstr. 2

Vorsitzender: Oberregierungsrat Dr. Werner Eichbaum
 Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Max Suhrbier, Schwerin
 Mitglieder: Bürgermeister Dr. Walter Bötcher, Grabow
 Landwirt Franz Graf Grote, Varchentin
 Stellvertreter: Landwirt Kindt, Groß Grenz
 Landwirt Alfred Viereck, Schorrentin

Anlage 8.

Neuvermessung von Feldmarken

Ergebnisse einer Plenarverhandlung der großherzoglichen Cammer,
protokolliert in Schwerin am 12.Jan.1872

Die Plenarverhandlung der Cammer hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- I.) Alle Cameral-Zeitpacht-Höfe, welche noch nicht nach neuerer Methode vermessen sind, sollen neu vermessen werden, es sei denn
 - 1.) daß der Fortbestand als Hof nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode nicht sicher ist, oder
 - 2.) bei einer, an Fixpunkte angeschlossenen und auch sonst gehörig ausgeführten Vermessung nach früherer Methode das Messungsprotocoll so geführt ist, daß aus demselben eine brauchbare Charte wieder hergestellt werden kann.

Die Neuvermessung eines Hofes braucht sich im Allgemeinen nicht nach dessen Neuverpachtung zu richten, da die Grenzen eines Hofes selten so verändert werden, daß die Charte stark berichtigt werden muß.

- II.) Dorfs-Feldmarken, welche schon vererbpachtet sind, werden nur aus ganz besonderen Gründen für Rechnung der Cammer neu vermessen (cfr: § 5 der transitorischen Bestimmungen zum Gesetz über Grund- und Hypothekenbücher von 1854. Reg. Bl- No. 2 Beil.4)

Bei den noch nicht vererbpachteten Dorfs-Feldmarken muß in jedem einzelnen Falle erwogen und bestimmt werden, ob eine Neuvermessung vorzunehmen sei oder nicht. Soll die Neuvermessung geschehen, so darf dieselbe nicht eher beginnen als bis die Eintheilung der Feldmark – abgesehen von unerheblichen und leicht nachzutragenden Veränderungen – feststeht und eintretende Veränderungen im Felde abgesteckt sind. Ist für die Aufstellung des Regulierungsplans ein ausreichendes Chartenmaterial nicht vorhanden, so muß ein Situationsplan angefertigt werden und genügen. Erfahrungsmäßig geben die Forstcharten einen Anhalt für die Aufnahme eines solchen Planes.

Weiter müssen die Etatisirung und Ausführung der Vermessung, sowie die übrigen Vorgänge der Vererbpachtung gehörig in einander greifen. Wenn z.B. eine neu zu vermessende Feldmark von mittlerem oder kleinem Umfange zu Johannis 1874 in Erbpacht gegeben werden soll, so ist – abgesehen von störenden Zwischenfällen – in folgender Weise zu verfahren:

1. Der Regulierungsplan ist vor dem 1^{ten} Juli 1872 einzureichen.
2. Nachdem die districts-räthliche Feldbesichtigung (nach beendeter Erndte) stattgefunden hat, und die Feldeintheilung festgestellt ist, muß die Absteckung der Aenderungen im Felde so zeitig im Jahre 1873, als die Witterung gestattet, ausgeführt werden.
Die Beendigung der Absteckung ist beschleunigt dem Collegio anzuzeigen.
3. Die Neuvermessung beginnt dann sofort und ist zu beenden, bevor das Korn auf dem Felde zu hoch wird.
Das gesamte Vermessungsmaterial (Charte, Generalregister, Messungsprotocoll u.s.w.) ist jedenfalls bis Ende August dem Collegio zur Revision vorzulegen.
4. Die Ueberweisung der neu zugetheilten Ländereien an die Nutznießer geschieht nach beendeter Erndte.
5. Zur Revision des Vermessungsmaterials und Erledigung der Monitoren dient die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1873., so dass Beamte
6. zu Anfang des Jahres 1874 das vollständige Material in Händen haben, um die weiteren Vorlagen (Spezialregister, Ertragsanschläge, Contractentwürfe usw.) beschaffen zu können.
7. Mit solchen Vorlagen muß spätestens bis Ende März 1874 begonnen werden.

Es kann nicht weiter zugelassen werden, dass diese Vorlagen erst gegen Johannis beginnen, zu der Folge, daß eine zeitweise Ueberhäufung mit Revisions-Arbeiten u.s.w. eintritt und die angehenden Erbpächter erst nach Johannis zur Vollziehung der Contracte gelangen.

8. Aus diesem Gange folgt schon, dass die Regulirungs- und Neuvermessungs-Kosten bei der Etatisierung auf zwei Jahrgänge – 1872/3 und 1873/4 – vertheilt werden müssen.

Bei großen Feldmarken tritt zu Nr. 1.2.3 insofern eine Aenderung ein, als der Regulirungsplan schon vor dem 1^{ten} März dem Collegio vorliegen muß, damit noch in demselben Frühjahre die districtsräthliche Feldbesichtigung erfolge und die Feldeintheilung vor beendeter Erndte festgestellt sei. Die Absteckung im Felde ist dann sofort nach der Erndte zu beschaffen, so dass die Messung noch im Herbste beginnen und im Frühjahr vollendet werden kann.

Wenn Zwischenfälle mit Zeitverlust eintreten, so ist auf die Einholung in den übrigen Abschnitten Bedacht zu nehmen.

Dieses Actenstück soll metallographirt und den Großherzoglichen Aemtern, den Districts-Ingenieuren und den Ingenieuren im Messungs-Büreau in je einem Exemplar zugefertigt werden.

Schwerin, den 12^{ten} Januar 1872

Großherzogliche Cammer

Anlage 9.

Neue Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern, 1873 (Charten-Schemata)

N^o 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1873.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Junius 1873.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Neue Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammergütern.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 mit dem 1sten Januar v. J. in Kraft getreten, auch eine Veränderung des Münzfußes von der Gesetzgebung begonnen ist, wird die Ordnung für die Feldmesser vom 10ten Julius 1866 nebst der Gebühren-Taxe von demselben Tage aufgehoben und statt derselben für den Bereich der Domanial-Verwaltung das Nachstehende verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allen Vermessungen ist das Meter oder der Stab als Längenmaaß zu Grunde zu legen, und sind bei den Längenmessungen in der Regel Meter und Zehnthelle (= 10 Centimeter = 1 Decimeter) des Meters, wo aber ein Bedürfniß hierzu vorhanden, auch noch einzelne Centimeter anzugeben.

Der Flächeninhalt der Grundstücke ist in Quadratmetern (mit Abstrich nach Hectaren und Aren) auszudrücken (siehe §. 4).

Von einer Ausdehnung der Flächenangaben bis auf Theile des Quadratmeters ist in den Registern und Classen-Tabellen abzusehen.

Bei den Flächeninhalts-Berechnungen sind aber für die Längenangaben die Theile des Meters genau in Rechnung zu stellen, und ist die Abrundung auf volle Quadratmeter erst bei dem ganzen Flächeninhalte der betreffenden Figur zu bewirken (siehe §. 21).

§. 2.

Für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse normirt die in Betreff der Verhältniszahlen erlassene Verordnung vom 19ten April 1869 (Regierungs-Blatt No. 33).

§. 3.

An Stelle der bisherigen Meßkette von 5 Ruthen Länge tritt die Anwendung eines Stahlbandmaasses oder einer Meßkette von 20 Meter Länge. Bei der letzteren dürfen die einzelnen Glieder nicht unter 0,5 Meter Länge herabgehen.

§. 4.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks und zur Vermeidung von Irrthümern, welche aus der Befolgung eines verschiedenartigen Verfahrens entstehen können, sind gleichmäßig zu bezeichnen:

das Meter mit m.,
das Decimeter mit dcm.,
das Centimeter mit cm.,
das Millimeter mit mm.,
das Decameter mit dkm.,
das Kilometer mit km.,

ferner:

das Quadratmeter mit qm. oder □m.,
das Quadrat-Decimeter mit qdcm. oder □dcm.,
das Quadrat-Centimeter mit qcm. oder □cm.,
das Quadrat-Millimeter mit qmm. oder □mm.,
das Ar (= 1 Quadrat-Decameter) mit a.,
das Hectar (= 1 Quadrat-Hectometer) mit ha.

In der Regel ist jedoch auch hierbei die Schreibweise dergestalt abzukürzen, daß unter Anwendung der Form eines Decimalbruchs alle Angaben auf das Meter als Einheit bezogen werden und beispielsweise ausgedrückt wird:

eine Länge von 3 km. 68 dkm. 4 cm. und 9 mm. durch 3680,049 m.,
eine Fläche von 287 h. 2 a. 36 □m. 4 □dcm. 8 □cm. 9 □mm. durch 287,02,36,489 □m.

§. 5.

Jeder Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Die Vereidigung und Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869) für die Domanal-Verwaltung erfolgt, nach vorschriftsmäßig bestandener Staats-Prüfung, durch die Großherzogliche Kammer, deren Disciplin sie nebst ihren Gehülften und Lehrlingen unterworfen sind.

Gegen disciplinarische Verfügungen findet nur Berufung an das Großherzogliche Finanz-Ministerium statt.

II. Von der Vermessung.

§. 7.

Bei der Vermessung soll regelmäßig ein trigonometrisches Netz zu Grunde gelegt werden.

Die Basis desselben ist von der Landes-Triangulirung, soweit sie aus letzterer beschafft werden kann, zu entnehmen, sonst aber auf möglichst ebenem Boden abzustecken und mehrfach aufs sorgfältigste zu messen.

Erfordert die Detail-Aufnahme die Bestimmung von Nebenstationen, außer dem trigonometrischen Netze, so sind solche von wenigstens drei trigonometrisch bestimmten Punkten oder, soweit dies nicht wohl ausführbar sein sollte, von zweien mit Messung des Winkels der Nebenstation anzulegen.

Die Messung von Polygonzügen ist nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung eines mehrfachen Anschlusses an das trigonometrische Netz gestattet.

Die sog. Triangulir-Methode, entweder mit dem Stahlbandmaße (Messkette) allein, oder in Verbindung mit dem Theodolithen, ist nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Vor dem Beginn der Vermessung hat der Feldmesser sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle Feldmarksgrenzen richtig gestellt sind, in streitigen und zweifelhaften Fällen bei der Domanal-Behörde schriftliche Meldung zu machen und die Richtigstellung zu beantragen. Wenn letztere nicht sofort geschehen, die Vermessung aber keinen Aufschub erleiden kann, so sind die der unbestimmten Grenze zunächst liegenden Messungslinien gut abzufählen, damit die Aufmessung demnächst mit Sicherheit nachzuholen ist. Wenn nicht zu den Domainen ge-

hörende Flächen an das zu vermessende Grundstück grenzen und die Grenzen zweifelhaft sind, so ist die Aufnahme eines Grenz-Protokolls nöthig, welches die genannte Behörde zu leiten hat.

Bei Grenzen mit der Ritterschaft ist die Vergleichung der Directorial-Charte nebst Register, wenn irgendmöglich, stets vorzunehmen und sind die daraus ersichtlichen Grenzzeichen (Gräben etc.) bezw. deren Zugehörigkeit besonders zu beachten.

§. 9.

Wenn zwei Feldmesser die Vermessung an einander grenzender Feldmarken auszuführen haben, so sind sie verpflichtet, sich über die Aufnahme der gemeinschaftlichen Grenze zu vereinigen, oder der später Messende hat seine Messungen den bereits festgelegten Punkten anzuschließen, und das dazu erforderliche ältere Vermessungs-Material von der Behörde zu erbitten.

§. 10.

Die Vermessung beginnt mit der Absteckung und Aufnahme der Hauptlinien. Dieselben sind mit größeren Baken von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Meter Länge und von 6 bis 7 Centimeter Durchmesser am unteren Ende so fest zu bezeichnen, daß sie während der Dauer der Vermessung nicht leicht entfernt werden können. Bei einer Band- oder Kettenmessung sind möglichst große Dreiecke zu construiren und durch Verbindungslinien zu controliren.

§. 11.

Die Messung der Hauptlinien mit dem Stahlbände oder der Messkette muß mit größter Behutsamkeit ausgeführt werden. Bei jedem großen Baken ist die Entfernung vom Nullpunkte anzugeben und außerdem sind an geeigneten Punkten kleine, mit dem Längenmaße versehene Pfähle einzuschlagen.

§. 12.

Die weitere Aufnahme des Terrains wird durch Hülfe kleinerer Messungslinien ausgeführt. Dieselben müssen in Verbindung mit den Hauptlinien ein zusammenhängendes Netz bilden, dabei ist der Einfallpunkt einer jeden Linie in eine andere durch einen Pfahl zu bezeichnen. Jede außerhalb des Haupt-Messungsnetzes liegende Figur muß mindestens durch eine Hülfslinie controlirt werden. Die kleineren Messungslinien müssen den aufzunehmenden Gegenständen möglichst nahe gelegt werden, doch sind zu kleine Entfernungen — unter 1 Meter — zu vermeiden.

§. 13.

Alle Ordinaten von 10 Meter und darüber sind mit dem Winkelspiegel anzubisiren und mit einem Bandmaaße oder der Meßkette zu messen. Ordinaten über 25 Meter dürfen nur ausnahmsweise angelegt werden.

§. 14.

Die Aufnahme vereinzelt liegender Gegenstände, als Mergelgruben, kleiner Wassersölle 2c. und Objecte in unbestimmten Grenzen mit dem Winkelspiegel ist gestattet, wenn sie nicht über 100 Meter von einer Messungslinie entfernt sind.

Zusammenhängende Constructionen mit dem Winkelspiegel durch mehrfaches Aneinanderlegen rechter Winkel sind nicht erlaubt.

§. 15.

Bei der Vermessung ist die genaueste Aufmerksamkeit auf die Ermittlung der Thatfachen zu richten, welche für die Aufnahme einer richtigen und vollständigen Charte von Wichtigkeit sind.

Gegenstände der Detailmessung sind besonders folgende:

- 1) die Feldmarksgrenzen und die Grenzen der Grundstücke der einzelnen Feldmarks-Interessenten und deren Merkmale; falls letztere aus Steinen, Pfählen, Hügeln 2c. bestehen, so sind die Entfernungen zwischen denselben noch besonders zu messen und anzugeben;
- 2) Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Wege, Fußsteige, Wegweiser, Dorfstraßen, Hofstellen 2c.;
- 3) Kanäle, Flüsse, Bäche, Gräben, Seen, Sölle, Gruben und Quellen, Berghöhen, Abhänge, Ufer und sonst bemerkenswerthe Einsenkungen oder Erhöhungen, sowie auffallende der Trennung bedürfende Bodenverschiedenheiten;
- 4) Bauwerke, und
- 5) die Grenzen von Acker, Weide, Wiesen und Holzflächen.

Alle Gegenstände sind in scharfer Begrenzung aufzumessen; wo gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. bei Eisenbahnen, Chausseen 2c. vorhanden sind, unter Berücksichtigung derselben. Auch alle noch im Munde der Einwohner lebende oder aus alten Charten zu ermittelnde Namen einzelner Stellen und Gegenden, sowie etwa daran sich knüpfende geschichtliche Erinnerungen sind kurz in das die Messung darstellende Messungs-Protocoll (Handriß) aufzunehmen.

Die natürlichen Richtungen des Wasserabflusses, die Grenzen der Ueberschwemmung und Aufstaunung sind sorgsam zu ermitteln und zu bemerken.

§. 16.

Bei Stromvermessungen sind die Lage und Richtung des Stromes, der damit in Verbindung stehenden Gewässer, die Ufer und deren Zustand, Inseln, Sandbänke, Untiefen, Schleusen, Buhnen, Stauwerke, Fuhrten, Fahren, Brücken, Stege, Ueberschwemmungsgebiete, Deiche und Staugebiete, mittlere Sommer- und höchste Wasserstände mit den letzteren Jahreszahlen zu ermitteln, zu messen und zu bezeichnen.

§. 17.

Forstreviere auf den zu vermessenden Feldmarken sind nach ihren Umfangsgrenzen: Wegen, Gräben u. allemal mit zu vermessen, und vollständig auf die Charte zu tragen. Wegen sonstiger Vermessung der Forsten gilt die deshalb besonders erlassene Instruction.

§. 18.

Das Ergebnis jeder Messung und jeder anderen Ermittlung von Thatfachen ist mit besonderer Sorgfalt und ausführlich in das Messungs-Protocoll einzutragen, welches so vollständig und zusammenhängend geführt sein muß, daß daraus jederzeit eine neue Charte ohne vorausgehende neue Vermessung angefertigt werden kann.

Die Führung eines sog. Linien-Manuals ist durchaus unstatthaft.

Wird eine trigonometrisch bestimmte Linie auch mit der Kette gemessen, so sind im Messungs-Protocoll die sich etwa ergebenden Abstimmigkeiten in der gemessenen Linie zu vertheilen und zu berichtigen, jedoch so, daß die Berichtigung erkennbar bleibt.

§. 19.

Jede Messung soll, insofern bei der trigonometrischen Aufnahme die Punkte nicht hinlänglich bezeichnet wurden, durch eine in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Anzahl von Fixpunkten festgelegt werden. Der Feldmesser hat die Einsetzung derselben zu überwachen. Zur Bezeichnung dieser Fixpunkte sind, in Anlehnung an die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 27sten April 1863 (Regierungs-Blatt No. 17), in gewöhnlichen Fällen 1 bis 1,25 Meter lange Steine zu verwenden, welche im Winkelpunkte mit einem Kreuze oder Bohrloche versehen werden. Die Fixpunkte sind dem Schulzen oder Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, und ist darüber eine Acte aufzunehmen und dem die Winkel nachweisenden Messungs-Protocolle anzuschließen.

In der Regel sind diese Fixpunkte in den Hauptmessungslinien und thunlichst an der Beackung entzogenen Stellen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, daß sie, je nach der Größe der Feldmark, ein oder mehrere größere Dreiecke

unter einander bilden. In diesen Dreiecken sind sämtliche Winkel mit dem Theodolithen zu messen. Bei der Winkelmessung hat der Feldmesser es niemals zu versäumen, die sichtbaren Kirchthürme, trigonometrischen Signale und die Hauptlinien einzuschneiden und den Horizont abzuschließen, damit er die Ueberzeugung gewinnt, daß das Instrument unverrückt seinen Standpunkt behalten hat. Auf jedem Standpunkt sind zwei Reihen von Beobachtungen zu machen. Bei der zweiten Reihe ist der Horizontalkreis um 120 Grad zu verstellen und sind dann die Objecte in umgekehrter Reihenfolge zu beobachten.

Finden sich auf einer Feldmark Fixpunkte der Landes-Triangulirung, so sind diese allemal mit aufzumessen und bei der Winkelaufnahme mit zu berücksichtigen. Die spätere Controle der Fixpunkte liegt den angestellten Kammer-Ingenieuren ob.

§. 20.

Die Messung muß thunlichst ununterbrochen bis zu ihrer Vollendung fortgesetzt werden.

§. 21.

Die Berechnung des Gesamt-Flächeninhalts einer Feldmark darf nur nach Feldmaaß (nicht nach Chartenmaaß) oder nach den trigonometrischen Ermittlungen geschehen. In gleicher Weise sind, wo solches ohne Schwierigkeiten angeht, die Detail-Figuren zu ermitteln; andernfalls werden sie nach Birkelmaaß oder mit dem Planimeter aus der Mutter-Charte (Brouillon) berechnet. Allemal müssen die innerhalb einer nach Feldmaaß berechneten Figur liegenden kleinen Parzellen mit der Hauptfigur zum Abschluß gebracht und etwaige Differenzen ausgeglichen werden.

In der Flächen-Berechnung wird alles Flächenmaaß in $\square$ Meter mit einer Decimale angegeben. Die Brüche sind im Feldregister aber nicht mit aufzuführen, sondern fallen ganz aus oder werden zu einer vollen Zahl abgerundet.

§. 22.

Von jeder neuen Vermessung sind abzuliefern:

- 1) eine zusammenhängende Mutter-Charte nach dem Verhältnisse von 1 : 4000 der wahren Größe;
- 2) das zugehörige Vermessungs-Register;
- 3) das im Felde geführte Messungs-Protocoll und eine Abschrift desselben;
- 4) die etwa aufgenommenen Grenz-Protocolle;
- 5) das Flächenberechnungs-Manuale;
- 6) bei Theodolithen-Messungen das Beobachtungs-Protocoll und die sonst geführten Berechnungen (vergl. §. 19).

§. 23.

Das Messungs-Protocoll ist auf bestem (Whatman) Zeichenpapier in schwarzer Tusche abzuschriften. Die mit Carmin darin zu ziehenden Messungslinien erhalten eine möglichst geometrisch-richtige Lage. Für jede Seite des Messungs-Protocolls kann ein besonderes Maaßverhältniß angenommen werden, nur darf dasselbe nicht zu klein sein, damit die Zahlen neben der Zeichnung gut leserlich und alle Punkte markirt hervortreten. Bei Dorfslagen und in stark coupirtem Terrain muß das Verhältniß von 1:2000 oder 1:1000 gewählt werden.

Die Abschrift erhält Actenbogen-Format und ist zu paginiren. Eine abgegrenzte Detail-Figur darf regelmäßig nur eine halbe Bogenseite einnehmen.

Auf der ersten Seite wird das Hauptnetz nach einem kleinen Maaßstabe gezeichnet; reicht eine halbe Bogenseite dafür nicht aus, so kann auch eine ganze genommen werden. Das Hauptnetz soll aber bei Theodolithen-Messungen auch die Winkel angeben, und außerdem diejenigen Linien, welche in der Abschrift die Detail-Figuren umschließen, enthalten, sowie die Seitenzahl nachweisen, bei welcher die Detail-Figur zu finden ist.

III. Von den Charten.

§. 24.

Die Feld-Charten sind übereinstimmend nach den Schematen I. — V. anzufertigen, welche in der Kammer-Registratur niedergelegt sind und jedem in der Cameral-Verwaltung verwendeten Feldmesser mit dieser Feldmesser-Ordnung zugestellt werden sollen.

§. 25.

Zu den Charten muß bestes (Whatman) Zeichenpapier genommen werden. — Wo ein Bogen nicht ausreicht, ist die Zusammensetzung mehrerer Bögen vorsichtig auszuführen, damit das Ganze eine möglichst ebene Lage erhält.

§. 26.

Die Anfertigung der Mutter-Charten muß in einem luftigen und trockenen Zimmer geschehen und jede Feuchtigkeit, die dem Papier schädlich werden kann, davon entfernt gehalten werden.

§. 27.

Die Zeichnung der Mutter-Charten geschieht nach den Schematen I., II., V. Der Grundstrich muß schwarz und scharf, jedoch nicht zu dick sein. Die Anwendung der Farben unterbleibt.

Beachtens-

Beachtenswerthe Terrain-Unebenheiten sind nach ihren zu schätzenden Neigungsgraden durch verhältnißmäßiges, schwaches Schraffiren auf der Mutter-Charte anschaulich zu machen. Eine Darstellung der Horizontal-Curven soll stattfinden, wenn von der Landesvermessung das erforderliche Material dazu geliefert wird.

Die Mutter-Charte ist so zu richten, daß Norden ungefähr von oben bis rechts liegt. Auch ist das Hauptnetz mit den Maaßzahlen darauf anzugeben. Die Hauptlinien sind mit römischen Zahlen zu bezeichnen und in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 28.

Auf der Mutter-Charte und im Feldregister sind den Figuren durchlaufende Nummern zu geben, so daß mit Nr. 1 im Orte beginnend, jede Figur an die mit der vorausgehenden Nummer bezeichnete grenzt.

Sind die Figuren in ihren natürlichen Umfangsgrenzen zu groß, so ist eine Theilung derselben vorzunehmen, und werden hierzu die Bonitirungs-Abschnitte benutzt und von den alten Charten abgetragen. Kleinere Figuren, als Gräben, Mergelgruben, Wasserfölle 2c., erhalten in der Regel keine Nummern und werden im Register unmittelbar hinter der Hauptfigur, worin sie liegen, aufgeführt.

§. 29.

Auf jeder Mutter-Charte ist die wahre Mittagslinie anzugeben, welche, sobald die Landesvermessung dazu die nöthigen Data liefert, von dieser abgeleitet wird, bis dahin aber, daß dies geschieht, selbstständig aufzusuchen ist. Auf welchem Wege letzteres geschehen, ist allemal anzugeben.

§. 30.

Die Richtung jeder einzelnen angrenzenden Ortschaft zum nächsten Scheidepunkt der zu chartirenden Feldmark ist von diesem aus durch einen Pfeil zu bezeichnen und daneben die Entfernung und der Name jenes Ortes anzugeben.

Bei den Kunststraßen, Landstraßen und sonstigen Wegen ist anzugeben, woher oder wohin (bezw. Dorf und Stadt) sie führen; auch ist der Lauf der Flüsse, Bäche und Gräben durch einen Pfeil anzudeuten.

§. 31.

Neben den Grenzen sind die Namen der angrenzenden Feldmarken und ihre Grenzen unter sich anzugeben. Zu welchem Landestheile, Amte 2c. sie gehören, ob es eine Hof-, Dorfs- 2c. Feldmark ist, muß ebenfalls bemerkt werden.

§. 32.

Mit Zinnoberroth sind die Bonitirungs-Abschnitte punktirt anzugeben.

§. 33.

Die □Meter der ganzen Figuren sind mit schwarzen Zahlen einzutragen.

§. 34.

Die Buchstaben der Bonitirungs-Abschnitte werden gleichfalls mit Zinnober-roth, die Größen der einzelnen Abschnitte aber überhaupt nicht eingetragen.

§. 35.

Die Nummern der Bauerhufen sind mit schwarzen, der Büdnereien mit rothen, der Häuslereien mit blauen, und die der Eigenthumsparcelen mit gelben römischen Zahlen einzuschreiben und müssen bezw. stets mit den Nummern der Gehöfte, Büdnerstellen 2c. stimmen. Die Schlag-Eintheilung wird nur bei den Höfen eingetragen und zwar mit Blei.

§. 36.

Die Klein-Charten oder Charten-Copien sind nach den Schematen III., IV. und V. anzufertigen.

Die Schlagscheiden werden auch hier nur mit Blei eingetragen.

§. 37.

Wird die Anfertigung verjüngter Charten oder die Aufnahme eines Planes über eine Drainage 2c. verlangt, so soll über das Maaßverhältniß und über die Ausarbeitung derselben jedesmal nähere Bestimmung erfolgen.

§. 38.

Mutter-Charten werden nicht auf Leinwand geklebt und nur in Kapseln von 10 Centimeter Durchmesser aufbewahrt.

§. 39.

Bei Klein-Charten wird vor dem Auftragen der Zeichnung das Papier auf holländische Leinwand sorgfältig aufgeklebt und völliges Trocknen abgewartet. Nach ihrer Vollendung werden sie an zwei Seiten mit grüner Seide, an einer (links) durch eine Holzrolle von 3,5 Centimeter Durchmesser, an der vierten (rechten) Seite durch eine Holzrolle von 1,25 Centimeter Durchmesser eingefast.

Die Holzrollen sollen das Papier an beiden Enden 8 Centimeter überragen, an der dünneren Rolle werden an beiden Enden gewebte leinene Bänder befestigt und mit denselben die (engerollten) Charten an den Holzrollen zusammengebunden.

Das zerstörende Ueberbinden mit Bändern und Bindfaden ist untersagt und auch das Ueberschieben von Gummi-Riemen soll in Wegfall kommen.

IV. Von der Feld-Eintheilung.

§. 40.

Soll nach ausgeführter Vermessung einer Feldmark wegen abgelaufener Pachtperiode oder aus sonstiger Veranlassung eine neue Eintheilung des Feldes vorgenommen werden, so hat der Feldmesser im ersteren Falle schon während der Vermessung, wenn solche von ihm selbst beschafft worden, sonst aber bei den wegen der Abfassung und Feststellung des Eintheilungsplanes statthabenden Besichtigungen und Vernehmungen der Nutzniesser, sich auf das sorgsamste über die Verhältnisse der Feldmark vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus zu unterrichten und die Sache nach allen Richtungen hin zu prüfen. Seine dabei gewonnenen Ansichten hat der Feldmesser der Behörde schriftlich mitzutheilen.

Als Verhältnisse, welche in dieser Beziehung Berücksichtigung verdienen, werden hier beispielsweise namhaft gemacht: die Bodenbeschaffenheit und Culturfähigkeit des Grundstücks, die etwaigen nutzbaren Minerale und Fossile desselben, Entwässerungen und Bewässerungen, Veränderungen im Laufe der Gewässer, der Grenzen und der Wege, und die Bedürfnisse der verschiedenen Bewohner, sowie deren zweckmäßigste Befriedigung.

Findet er bei der Ausführung einzelne Abänderungen oder nähere Bestimmungen nöthig, oder werden solche von einzelnen oder allen Bewohnern ihm vorgetragen, so hat er, ohne diesen gegenüber seine Ansicht auszusprechen, darüber unter Darlegung der Verhältnisse weitere Bestimmung bei der die Feld-eintheilung leitenden Behörde zu beantragen.

§. 41.

Ob eine Classen-Tabelle oder ein Eintheilungs-Register und nach welchem Schema solche anzufertigen sind, darüber wird in jedem Specialfalle besondere Bestimmung erfolgen. Allemal aber ist der Besitzstand jedes Einzelnen zusammenzustellen, abzuschließen und am Schluß in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Der Abschluß dieser Wiederholung muß mit dem des Vermessungs-Registers stimmen.

V. Vom Nivelliren.

§. 42.

Zur Aufnahme eines größeren Nivellements darf der Feldmesser sich nur eines Instrumentes mit Fernrohr und Libelle bedienen, welches vor und während des Gebrauchs so oft als thunlich zu rectificiren ist.

§. 43.

Vor der Aufnahme des speciellen Nivellements wird die zu nivellirende Linie oder Fläche von 50 zu 50 Metern mit kleinen Pfählen bezeichnet. Diese Stationen sind von Nr. 0 als Anfangspunkt mit fortlaufenden Nrn. 1, 2, 3, 4 zc. zu versehen. Wird die Aufnahme von Zwischen-Stationen erforderlich, so sind solche mit Buchstaben a. b. c. zu bemerken.

§. 44.

Alle Nivelirungen müssen mindestens zweimal, und zwar thunlichst unter veränderten Umständen, vorgenommen werden, jedoch muß immer erst das Nivellement, oder wenigstens ein größerer, nicht weniger als eine Länge von 2000 Meter haltender Abschnitt desselben beendet sein, ehe die Wiederholung vorgenommen wird. Es ist jederzeit die Methode „des Nivellirens aus der Mitte“ zur Anwendung zu bringen, sofern die Localität dies zuläßt. Jedes Nivellement ist an benachbarte feste Punkte, deren Zahl nicht zu geringe sein darf, anzuschließen, auch mit etwanigen anderen kreuzenden oder nahe heranstreifenden Nivellements in Verbindung zu bringen.

Im Messungs-Protocoll ist mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit alles das zu bemerken, was zur späteren Wiederauffindung einzelner wichtiger Stationspunkte, oder der mit dem Nivellement verbundenen festen Punkte zc. nothwendig oder nützlich ist. Im Messungs-Protocoll ist jederzeit der Tag, an welchem das Nivellement ausgeführt worden, zu bemerken.

Wo völlig sichere feste Punkte in genügender Zahl nicht vorhanden sind, müssen sie vermehrt werden.

§. 45.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt unter gewöhnlichen Verhältnissen in den Längen nach dem Maasstabe von $\frac{1}{4000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem Maasstabe von $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe. Bei schwierigeren Terrain-Verhältnissen ist ein größerer Maasstab anzuwenden; doch muß das Höhenmaaß allemal in einem Zehn-Verhältnisse zum Längenmaas stehen.

§. 46.

Von jedem Nivellement muß der Feldmesser außer dem Messungs-Protocoll den Situationsplan auf Leinwand gezogen mit Angabe der stationirten Nivellements-Linien und -Punkte, die Längen- und Quer-Profile nebst Nivellements-Tabelle und einer Beschreibung der besonderen Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, abliefern.

In den Nivellements-Profilen müssen die Ordinaten aller einzelnen Nivellements und Fixpunkte zc. nicht bloß gezeichnet, sondern auch in Millimetern eingeschrieben sein. Bei denjenigen dieser Zahlenangaben, welche sich auf den Stand der Gewässer beziehen, ist außerdem der Tag des Nivellements auf dem Profil zu bemerken.

Die abzuliefernde Beschreibung des Nivellements muß namentlich Alles enthalten, was in Bezug auf die sichere Wiederauffindung der Stationspunkte, Fixpunkte und die Verbindung mit anderen Nivellements im Messungs-Protocolle vermerkt ist.

VI. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 47.

Alle für die Domanal-Verwaltung ausgeführten Arbeiten werden regelmäßig einer Prüfung unterzogen, rücksichtlich deren Anordnung und Einrichtung die Großherzogliche Kammer Bestimmung zu treffen hat.

§. 48.

Bei solcher Prüfung ist, wenn es sich um Messungen handelt, der Feldmesser, welcher die Arbeit beschaffte oder der von demselben bestellte Vertreter, zuzuziehen und ein Protocoll zu führen, in welchem das beobachtete Verfahren und die Ergebnisse der Prüfung niedergeschrieben werden. Im Falle des Ausbleibens des Feldmessers oder dessen Vertreters wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 49.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als:

a. bei Längenmessungen

$\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen

bis 2500 □Meter pro Ar — 2 □Meter,

= 1 Hectar = Ar — 1,4 =

= 10 Hectar = Ar — 0,8 =

über 10 Hectar = Ar — 0,7 =

c. bei Höhenmessungen

auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 Millimeter,
auf Längen

über 20 Meter bis einschließlich 45 Meter im Ganzen 6 Millimeter,

= 45 = = = 100 = = = 9 =

über 100 Meter bis einschließlich 250 Meter im Ganzen	14 Millim.,
= 250 = = = 500 = = =	20 =
= 500 = = = 1000 = = =	28 =
= 1000 = = = 2000 = = =	40 =
= 2000 = = = 3000 = = =	49 =
= 3000 = = = 4000 = = =	56 =
= 4000 = = = 5000 = = =	63 =
= 5000 = = = 6000 = = =	69 =
= 6000 = = = 7500 = = =	77 =

§. 50.

Finden sich größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, welcher die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last und er ist überdies zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 51.

Ueberschreiten die Differenzen das Doppelte der nach §. 49 zulässigen Fehlergrenzen, so ist die Arbeit unbrauchbar.

§. 52.

Der Recurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid ist beim Großherzoglichen Finanz-Ministerium anzubringen.

§. 53.

Werden die Arbeiten eines angestellten Kammer-Ingenieurs wiederholt so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber erwachsenen Verhandlungen dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Entlassung aus dem Kammeraldienste einzuleiten ist.

VII. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 54.

Insofern nicht für einzelne geometrische Berrichtungen auf Grund specieller Geseze, Kammer-Bestimmungen oder Vereinbarungen zu liquidiren ist, gelten für die Bezahlung der Feldmesserarbeiten im Bereiche der Domaniel-Verwaltung die nachstehenden Bestimmungen.

§. 55.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Tagewerken bezahlt.

§. 56.

Für die Vermessung eines Hof- oder Dorffeldes werden für jedes Hectar gezahlt in Reichsmünze:

- | | |
|---|-------------|
| a. bei günstigen Verhältnissen | 1 Rmk., |
| b. bei gewöhnlichen Verhältnissen | 1 = 15 Pf., |
| c. bei ungünstigen Verhältnissen | 1 = 30 = |

Die Günstigkeit der Verhältnisse ist insonders zu beurtheilen nach der Größe und Abrundung der Feldmark und der Beschaffenheit derselben: ob dieselbe bergig, sehr durchschnitten und getheilt ist etc.

Dafür sind alle diejenigen Arbeiten auszuführen, welche (vergl. §. 22) für die Vermessungen vorgeschrieben sind, insoweit sie nicht weiter unten besondere Berücksichtigung gefunden haben.

Zugleich bei der Uebertragung einer Vermessungs-Arbeit soll festgesetzt werden, nach welchen der obigen und weiter unten folgenden verschiedenen Ansätze zu liquidiren ist.

§. 57.

Für die Abschrift eines Messungs-Protocolls werden für jedes Hectar mit Rücksicht auf die im §. 56 bezeichneten Verschiedenheiten gezahlt:

- | | |
|----------------|---------|
| bei a. | 20 Pf., |
| = b. | 25 = |
| = c. | 35 = |

§. 58.

Für die Feststellung der Fixpunkte erhält der Feldmesser, wenn damit Winkelmessungen verbunden sind, für jeden Punkt 4 Rmk., wofür aber auch das vollständige die Winkel enthaltende Messungs-Protocoll abzuliefern und die Winkel, soweit sie sich auf die vermessene Feldmark beziehen, zu extrahiren, im Dreieck auszugleichen und dem Hauptneße, welches der Abschrift des Messungs-Protocolls voranzulegen, beizufügen sind.

Für die Einsenkung der Fixpunkte nach den Messungslinien ohne Winkelmessung findet keine Vergütung statt.

§. 59.

Für die Aufmessung einer Dorfslage oder eines Fleckens gelten die Ansätze des §. 56, und werden außerdem für jedes feuerversicherte oder dem

152

No. 19. 1873.

gleich zu achtende Gebäude, je nach Lage, Größe u. . . 1 Rmk. bis 2 Rmk. vergütet.

§. 60.

Für die Anfertigung einer neuen Mutter-Charte nach dem Messungs-Protocolle werden für jedes Hectar, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten §. 56, bezahlt:

a.	20 Pf.,
b.	40 =
c.	60 =

für die Anfertigung einer Mutter-Charte von einer Dorfskizze oder einem Flecken nach dem Messungs-Protocolle werden noch außerdem 50 Pf. bis 1 Rmk. für jedes versicherte Gebäude gut gethan.

§. 61.

Für Charten-Copien ganzer Feldmarken darf der Feldmesser dasselbe berechnen, was nach §. 57 für die Abschrift der Messungs-Protocolle festgesetzt ist.

Für mit dem Pantographen verjüngte Charten werden, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des §. 56, gewährt:

bei a.	8 Pf.,
= b.	10 =
= c.	12 =

für jedes Hectar, jedoch werden dann keine Nummern und □Meter eingetragen. Wird dies verlangt, so werden dafür vorstehende Ansätze um je . 3 Pf. erhöht.

Für das Illuminiren einer verjüngten Charte mit Eintragen der Bonitirungs-Abschnitte der Nummern und □Meter passiren für jedes Hectar 4 bis 8 Pf., wenn das Eintragen der Bonitirungs-Abschnitte, Nummern und □Meter nicht verlangt wird, pro Hectar nur die Hälfte.

§. 62.

Nivellirungs-Arbeiten in ebenem, trockenem Boden werden nach folgenden Sätzen bezahlt:

für je 10 Meter	
a. wenn bloß eine Linie nivellirt wird	10 Pf.,
b. wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird	12 =
c. wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bache oder wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Ströme nivellirt werden	16 =
d. wenn	

- d. wenn beide Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome
nivellirt werden 20 Pf.

§. 63.

Wird in den Fällen c. und d. des §. 62 noch die Krone eines naheliegenden Deiches nivellirt, so wird dafür eine Zulage von 2 Pf. für je 10 Meter bezahlt.

§. 64.

Bei sehr hügeligem oder sumpfigem Boden ist auf die §. 62 und 63 bestimmten Sätze noch eine Zulage von 4 bis 8 Pf. für die laufenden 10 Meter, nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Schwierigkeiten, zu bewilligen.

§. 65.

Für die Bezahlung der §§. 62 bis 64 muß der Feldmesser den Situationsplan auf Leinwand gezogen mit Angabe der stationirten Nivellements-Linien und -Punkte, die Längen- und Quer-Profile nebst Nivellements-Tabelle und einer Beschreibung der besonderen Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, abliefern.

§. 66.

Für alle übrigen vorfallenden Feldmesser-Arbeiten erfolgt die Vergütung nach Tagewerken mit 10 Rmk. für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag. Der Tag wird zu 24 Stunden gerechnet.

§. 67.

Wird dem Feldmesser die Zuziehung eines Gehülfen gestattet, so erhält dieser für die in den §§. 56 bis 65 benannten, von ihm ausgeführten Arbeiten 70 Procent der dafür bestimmten Gebühren; die anderen 30 Procent derselben erhält der Feldmesser für die Ueberswachung seines Gehülfen und für die Prüfung der durch denselben geleisteten Arbeiten.

Der Gehülfe darf außerdem noch den im §. 69 gestatteten Verlag ohne Abzug für sich berechnen.

§. 68.

Für die Arbeiten des §. 66, welche dem Gehülfen übertragen werden, erhält derselbe eine Arbeitsdiät von 7 Rmk. täglich, und hat bei diesen Arbeiten der Feldmesser für die Controle 2 Rmk. zu beanspruchen.

Für die Arbeiten eines Lehrlings darf nichts berechnet werden.

§. 69.

Außer den vorstehenden Gebühren- und Tagewerksätzen erhalten die Feldmesser:

- a. die nöthigen Band- und Kettenzieher und sonst erforderlichen Arbeiter frei gestellt;
- b. die Baken und Pfähle frei zur Stelle geliefert;
- c. freie Fuhren.

Erfordert die Ausrichtung des Geschäftes den Aufenthalt in einer fremden Stadt oder Flecken, so darf für Wohnung und Heizung auf jeden Tag von dem Feldmesser 8 Rmk. von dem Gehülfen 4 Rmk. berechnet werden.

§. 70.

Werden dem Feldmesser keine Fuhren frei gestellt, so kann derselbe über seine gebabten baaren Fuhrauslagen durch Anschluß der Fuhrrechnungen liquidiren. Vorzugsweise ist aber die Eisenbahn und Post zu benutzen.

Ist eigenes Fuhrwerk (Pferd) benutzt, so kann der Feldmesser gleich den Domanial-Beamten dafür berechnen.

Bei nothwendigen Reisen während der Nacht (10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens), z. B. zur Benutzung der Post, soll unter Umständen eine besondere Vergütung von 3 Rmk. zugestanden werden.

§. 71.

Für das zu den Charten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 50 Pf., wenn dasselbe aber auf Leinwand aufgezogen ist, 75 Pf. vergütet. Zur Berechnung der verwendeten Menge werden die einzelnen eingelieferten Stücke in Höhe und Breite nur bis auf (abgerundete) Centimeter gemessen. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden; auch mit Ausnahme des Falles §. 69 keine Auslagen für Wohnung, Heizung, Zehrung und dergleichen.

§. 72.

Jeder Feldmesser und Gehülfe hat ein genaues Tagebuch über seine Arbeiten und Reisen zu führen. Dasselbe ist in der Regel täglich zu vervollständigen und muß das Geleistete vollständig und genau nachweisen.

§. 73.

Die Rechnungen der Feldmesser müssen alle Thatsachen ihrer Arbeiten und die Beläge über den gebabten Verlag enthalten, auch stets von dem Tagebuch (§. 72) begleitet sein.

No. 19. 1873.

155

Die bei den Aemtern angestellten Kammer-Ingenieure haben monatlich in chronologischer Reihenfolge, die beim Messungs-Bureau beschäftigten Feldmesser feldmarktsweise über ihre ausgeführten Arbeiten zu liquidiren.

§. 74.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der aufgestellten Liquidationen der Gebühren, Tagewerke oder Auslagen, sei es, weil die angesezten Sätze bedenklich sind, oder weil die Beschaffenheit der abgelieferten Gegenstände ungenügend, oder die verwendete Zeit als unzutreffend angesehen worden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Großherzogliche Kammer bezw. das Großherzogliche Finanz-Ministerium.

§. 75.

Diese Verordnung, welche mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft tritt, kann zu jeder Zeit wieder aufgehoben oder beliebig ergänzt, vermehrt oder vermindert werden.

Schwerin am 9ten Julius 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Böcker.

Charten - Schema No I

zu Brouillons.

a. Gebäude.

- | | | | |
|--------------------------|---------------------|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Thierofen. Ziegeldei. | 6. Küstergeläude. | 12. Schleusen- u. Fährhaus. | 18. Bockwindmühle. |
| Kalkofen u. Glashütte. | 7. Schulgeläude. | 13. Frohnerei. | 19. Hollend. Windmühle. |
| 2. Mit Feuerstelle. | 8. Kruggeläude. | 14. Chaussee- u. Eisenbahngel. | 20. Backhaus. |
| 3. Ohne Feuerstelle. | 9. Schmiede. | 15. Forstgeläude. | 21. Backofen. |
| 4. Kirche. | 10. Büdnergeläude. | 16. Mühlgeläude. | |
| 5. Pfarrgeläude. | 11. Häuslergeläude. | 17. Mühle mit Wasserrädern. | |

b. Grenzen.

- | | | |
|-------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Bestimmte Grenzen. | 6. Hecke ohne Graben. | 11. Grenzpfahl. |
| 2. Unbestimmte Grenzen. | 7. Ufer mit Weiden. | 12. Grenzhügel. |
| 3. Felsenmauer. | 8. Hecke mit einem Graben. | 13. Grenzbaum. |
| Ziegelmauer. | 9. Hecke mit 2 Gräben. | Fixpunkt der Landesvermessung. |
| 4. Zaun. | 10. Grenzstein. | ds mit Winkel Aufnahme. |
| Lehmwand. | | ds ohne. |
| 5. Bretterwand. | | Handzeiger. |

c. Wege und Dämme.

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Weg mit Seitengräben. | 4. Fusssteig. |
| 2. Chaussee und Steindamm. | 5. Deich. |
| 3. Feldweg. | 6. Eisenbahn. |
| | 7. Hohlweg. |

d. Wasser.

- | | | | |
|---------|-----------|----------|------------|
| 1. See. | 2. Fluss. | 3. Bach. | 4. Graben. |
|---------|-----------|----------|------------|

e. Brücken und Wasservwerke.

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Steinbrücke. | 7. Durchfahrt. |
| 2. Holzbrücke. | 8. Steinschleuse. |
| 3. Zugbrücke. | 9. Holzschleuse. |
| 4. Steg. | 10. Wehr. |
| 5. Fähre. | 11. Steinbrücke über Gräben. |
| 6. Durchritt. | 12. Holzbrücke über Gräben. |
| 13. Drehbrücke. | |

f. Bergzeichnung.

1. Berge, die geackert werden können.



2. Unfruchtbare Abhänge.

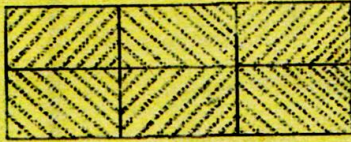


Char ten - Schema N^o II

zu Brouillons.

g. *Flur.*

1. Garten.



2. Acker.



3. Trockene Wiese.



4. Nasse Wiese.



5. Bruchwiese.



6. Niedrige Weide.



7. Heide und Sandweide.



8. Sandscholle.



9. Sampl.



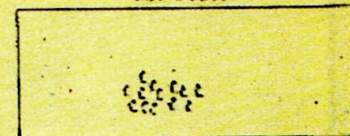
10. Moorbiede.



11. Torsmoor.



12. Rohr.



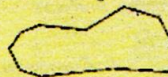
13. Kirchhof.



14. Grenzen der einzelnen Besitzer oder Schlagtheilung.



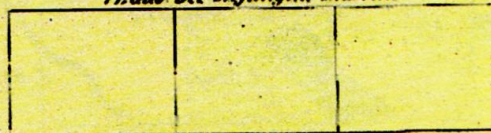
14. Sandgrube.



15. Mergelgrube und Lehmgrube.

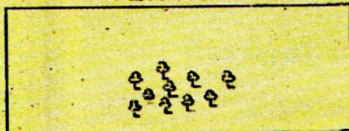


17. dilo. bei verjüngten Charlen.



h. *Waldung.*

1. Eichen.



2. Buchen.



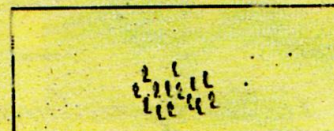
3. Busch.



4. Nadelholz.



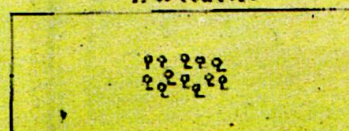
5. Erlen.



6. Birken.



7. Weiden.



8. Grenze des Forstrevierals.



Charten - Schema N^{ro} III

zu Reincharten.

a. Gebäude.

- | | | | |
|-------------------------|--------------------|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Theeröfen, Ziegelei. | 6. Küstergebäude. | 12. Schleusen- u. Fährhaus. | 18. Bockwindmühle. |
| Kalkofen u. Glashütte. | 7. Schulgebäude. | 13. Frohnerei. | 19. Holländ. Windmühle. |
| 2. Mit Feuerstelle. | 8. Kruggebäude. | 14. Chaufsee- u. Eisenbahngeb. | 20. Backhaus. |
| 3. Ohne Feuerstelle. | 9. Schmiede. | 15. Forstgebäude. | 21. Backofen. |
| 4. Kirche. | 10. Büdnergebäude. | 16. Mühlengebäude. | |
| 5. Pfarrgebäude. | 11. Häusergebäude. | 17. Mühle mit Wasserrädern. | |

b. Grenzen.

- | | | |
|-------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Bestimmte Grenzen. | 6. Hecke ohne Graben. | 11. Grenzpfahl. |
| 2. Unbestimmte Grenzen. | 7. Ufer mit Weiden. | 12. Grenzhügel. |
| 3. Eisenmauer. | 8. Hecke mit einem Graben. | 13. Grenzbaum. |
| Ziegelmauer. | 9. Hecke mit 2 Gräben. | Fixpunkt der Landesvermessung. |
| 4. Zaun. | 10. Grenzstein. | ds mit Winkelaufnahme. |
| Lehmrand. | | ds ohne |
| 5. Bretterwand. | | Handweiser. |

c. Wege und Dämme.

- | | | |
|----------------------------|---------------|-------------|
| 1. Weg mit Seitengräben. | 4. Fußsteig. | 7. Hohlweg. |
| 2. Chaufsee und Steindamm. | 5. Deich. | |
| 3. Feldweg. | 6. Eisenbahn. | |

d. Wasser.

- | | | | |
|---------|-----------|----------|------------|
| 1. See. | 2. Fluss. | 3. Bach. | 4. Graben. |
|---------|-----------|----------|------------|

e. Brücken und Wasserwerke.

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Steinbrücke. | 7. Durchfahrt. |
| 2. Holzbrücke. | 8. Steinschleuse. |
| 3. Zugbrücke. | 9. Holzschleuse. |
| 4. Steg. | 10. Wehr. |
| 5. Fähr. | 11. Steinbrücke über Gräben. |
| 6. Durchritt. | 12. Holzbrücke über Gräben. |
| 13. Drehbrücke. | |

f. Bergzeichnung.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. Berge, die geackert werden können. | 2. Unfruchtbare Abhänge. |
|---------------------------------------|--------------------------|

Charten - Schema N^{ro} IV

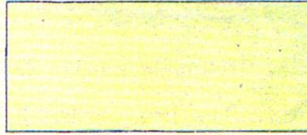
zu Reincharten.

g. *Flur.*

1. Garten.



2. Acker.



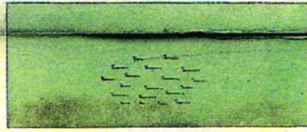
3. Trockene Wiese.



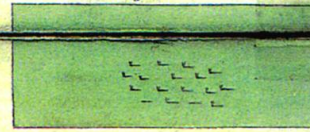
4. Nahe Wiese.



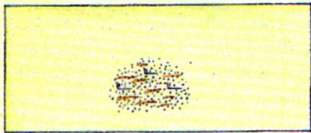
5. Bruckweide.



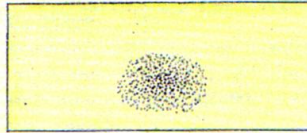
6. Niedrige Weide.



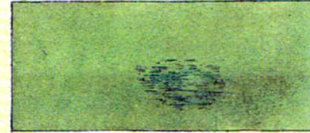
7. Heide und Sandweide.



8. Sandscholle.



9. Sumpf.



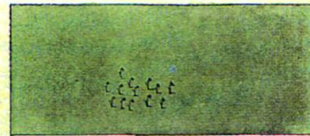
10. Moorweide.



11. Torfmoor.



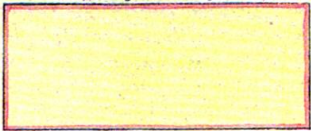
12. Rohr.



13. Kirchhof.



16. Grenzen der einzelnen Besitzer
oder Schlageneinheitung.



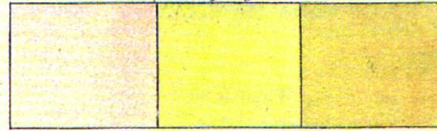
14. Sandgrube.



15. Mergelgrube
und Lehmgrube.



17. dito bei verjüngten Charten.



h. *Waldung.*

1. Eichen.



2. Buchen.



3. Busch.



4. Nadelholz.



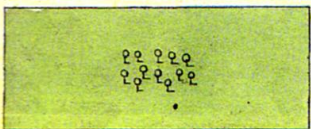
5. Erlen.



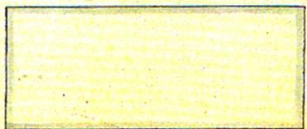
6. Birken.



7. Weiden.



8. Grenze des Forstreservats.



Charten-Schema No. V.

i. Bonitierungsabschnitts-Figuren.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. | 1. Bonitierungsabschnitts-Linien. |
| I. II. III. IV. V. VI. VII. | 2. Quadratruthenzahlen der Bonitierungsabschnitte. |
| a. b. c. d. e. f. g. h. i. | 3. Classen-Nummern. |
| | 4. Bonitierungsabschnitts-Buchstaben. |

Erklärungen der Charten-Schemata.

a. Gebäude.

Häuser mit Feuerstellen sind carmin, Häuser ohne Feuerstellen hell mit schwarzer Tusche anzulegen. Ad 12. Schleusen und Fährhaus blau, ad 16 und 17. Mühlengebäude violett (carmin und blau).

b. Grenzen.

Die Hecken erhalten diejenige Farbe, die den darauf stehenden Hölzern zukommt. Die Gräben werden blassblau übergelegt.

c. Wege und Dämme.

Die Wege sind braun mit gebranntem Umbra, Chausseen und Steindämme schwach carmin. Deiche stärker mit Umbra, Eisenbahn-Dossirungen mit reinem Grünspan, und die Ufer der Hohlwege wie unfruchtbare Abhänge (vide f. Bergzeichnung) anzulegen.

d. Wasser.

Seen, Teiche, Flüsse erhalten einen blau verwaschenen Rand, ebenso die Bäche. Gräben werden blassblau übergelegt.

e. Brücken und Wasserwerke.

Sie werden gezeichnet, wie sie in der Wirklichkeit sind und können steinerne blasscarmin, hölzerne bräunlich mit Sienna angelegt werden.

f. Bergzeichnung.

Steile unfruchtbare Abhänge werden oben weidegrün, unten mit Sienna übergelegt.

g. Flur.

Gärten und Aecker werden bei Reincharten mit der Sauce von aufgeweichtem Taback übergelegt. Gärten erhalten dann noch einen verwaschenen Rand von Saftgrün.

Bei verjüngten Charten unterbleibt die Anwendung der Tabacksauce und wird jedes Grundstück oder jeder Schlag mit einer besonderen Farbe belegt.

Die Wiesen werden mit Wiesengrün (Grünspan und Gummigutt) illuminirt.

Brinkweide, Niedrige Weide, Sumpf, Moorweide, Torfmoor und Rohr sind mit Weidegrün (Grünspan und etwas mehr Gummigutt als beim Wiesengrün) zu illuminiren.

Sumpf wird ausserdem mit blauer, Moorweide mit grüner (mit derselben Farbe wie bei Gärten), Torfmoor mit brauner (Sienna) Schraffirung versehen; Torfgruben erhalten noch einen verwaschenen Rand von Sienna mit Bezeichnung des Wassers durch blaue Schraffirung.

Sandweide und Sandschollen werden gelb mit Gummigutt illuminirt. Heide und Sandweide erhalten noch ausserdem eine braune Schraffirung von Sienna.

Kirchhöfe erhalten einen schwachen Rand von schwarzer Tusche, und sind dann mit Weidegrün überzulegen.

Sandgruben sind mit Gummigutt, Mergel- und Lehmgruben mit Sienna zu illuminiren.

Die Grenzen der einzelnen Besitzer sind mit gut gewählten Farben zu bezeichnen, die jedoch nicht verwaschen werden dürfen, weil sie dann nicht über andere Farben gelegt werden können. Bei verjüngten Charten erhalten die Grenzen keinen Rand und ist die Grundfarbe dafür kräftiger anzulegen. Es ist zu vermeiden, dass an einander grenzende Grundstücke dieselbe Farbe haben, und nimmt man auch nicht gern grün und blau.

Von der Federzeichnung wird bei grossen Flächen unter den entsprechenden Quadratruthenzahlen und Nummern nur eine kleine Gruppe gezeichnet.

h. Waldungen.

Diese bekommen auf den Brouilloncharten einen schwachen Rand von schwarzer Tusche. Auf Reincharten werden sie zuerst mit schwacher Tusche, und nachdem diese gut getrocknet ist, Laubhölzer mit Weidegrün, Nadelhölzer mit Wiesengrün übergelegt.

Zusammenhängende Forstreservate erhalten einen schwachen, nicht verwaschenen Rand von schwarzer Tusche.

Bei grossen Flächen werden ebenfalls, wie bei der Flur, nur kleine Gruppen von den Federzeichnungen gezeichnet.

Durch Sumpf-, Niedrige Weide- und Brinkweidezeichen kann angedeutet werden, auf welcher Bodengattung das Holz steht.

Anlage 10.**Verordnung****der Großherzoglich Mecklenburgischen Cammer vom 30. April 1878 betreffend Grundverhältnisse der Domanial-Feldmarken**

In der Eintheilung der Domanialdorfsfeldmarken sind nach Abschluß der Vererbpachtungen gegen die bei Erlaß des Circularrescriptes vom 17 ten Januar 1876 gehegte Erwartung, durch Abzweigung von Büdnereien und Häuslereien aus Erbpachtstellen, durch Permutationen, Grenzregulirungen etc. in manchen Aemtern bisher noch zahlreiche Aenderungen veranlasst. Ein nahes Ende ist noch nicht abzusehen und drohen der Gestaltung der Charten und Eintheilungsregister überwiegende Nachtheile durch Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

Deshalb wird:

- I. das Circularrescript vom 17 ten Januar 1876 vom 18 ten Juli d.J. an aufgehoben, und sind von diesem Zeitpunkte an andere Nachträge der in den Grundverhältnissen der Dorfsfeldmarken oder der einzelnen Grundstücke eintretenden Veränderungen als die sub III unten gedachten Actennachweise in Charte und Eintheilungsregister unzulässig.
- II. Statt solcher Nachträge sind bis zum 1 ten Juli d.J. für jede Dorfsfeldmark des Amtes besondere Acten betreffend die Grundverhältnisse der Feldmark anzulegen und fortzuführen. Dazu sind aufzunehmen:
 - 1) Eine Bezeichnung der neuesten Charte der Feldmark, ob Brouillon oder Copie, mit Angabe der Nummer, des Jahres der Vermessung des Namen des Feldmessers, sowie ein Exemplar der etwa vorhandenen Photographien der Charte.
 - 2) Das normirende, alle Aenderungen bis zum 1 ten Juli d.J. enthaltende Eintheilungsregister der Feldmark, und demnächst
 - 3) Pläne, Specialregister und unter beamtlicher Unterschrift ausgefertigte Vermerke über Aenderungen nach Maaßgabe des Verfahrens sub III.
- III. Nach dem, inclusive höherer Genehmigung vollständigen Abschluß der Verhandlungen über Abtretungen etc. (welche, wie bisher, je nach ihrem Gegenstand resp. Umfang zu den Regulirungsacten, unter Fortsetzung im entsprechenden Stadio zu den Specialacten, oder zu den Acten betreffend Erbpachtgehöft No. X etc. zu führen sind) ist ein die Veränderung darstellender Plan nebst Spezialregister mit Beibehaltung der von der Veränderung betroffenen, und diese in entsprechenden Unterabtheilungen behandelnden Nummern der Charte, in doppelter Ausfertigung, unter Anschluß von Charte und Eintheilungsregister, berichtlich an die Cammer einzureichen.
 Nach Erledigung etwaiger Revisionsbemerkungen und Rückgabe des Planes und Specialregister – je ein Exemplar wird zu den Cammeracten zurückbehalten werden – sind diese mit einem ihre Veranlassung und Gegenstand kurz bezeichnenden Vermerk (cfr: III oben am Schluß) zu den Acten betreffend die Grundverhältnisse der Feldmark zu bringen, und ist gleichzeitig auf die betreffende Nummer dieser Acten in dem Eintheilungsregister der Feldmark und in den Feldregistern der Specialacten, zu den von den Veränderungen betroffenen Chartennummern und zu dem für die einzelnen Grundstücke schließlich zusammengestellten Flächeninhalt und Hufenstande (mit Ab- und resp. Zuschrift je nach der Aenderung darunter) durch Randbemerkung hinzuweisen.
- IV. Die Ausfertigung der Pläne und Spezialregister in zwei Exemplaren auf Kosten der Betheiligten, wie überhaupt die Uebernahme aller mit fraglichen Aenderungen verbundener Kosten ist jedes Mal bei Einleitung darauf abzielender Verhandlungen zu bedingen.

Schwerin, den 30. April 1878

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer

Anlage 11.**Instruction****zur Ausführung der Verordnung vom 30. April 1878**I. Anfertigung der Special-Pläne

1.

Die Special-Pläne sind auf Whatmann-Zeichenpapier im Actenformat (resp. doppelten Actenformat) ohne Ausnahme nach Metermaaß mit Andeutung der angrenzenden Besitzstände auszuführen, mit Transversalmaaßstäben zu versehen und so zu orientieren, daß Norden oben oder rechts liegt.

Geschieht die Ausfertigung nach Charten oder Plänen in altem Maaß, so ist der Maaßstab auf Meter zu reduciren.

2.

Der Titel muß die Entstehung des Planes nachweisen: ob Copie von einer vorhandenen Charte (bei Brouillons oder Muttercharten mittelst Pauspapier) oder ob Neumessung oder Handzeichnung oder nach einem vorhandenen Messungsprotokoll aufgetragen.

3.

Copien von vorhandenen Charten oder Plänen - vorausgesetzt, daß dieselben den genügenden Grad von Genauigkeit besitzen, welches zu beurtheilen Sache des betreffenden Districts-Ingenieurs ist - sind statthaft:

- a) wenn die aus einem oder mehreren Besitzständen abzutrennende Parcele eine oder mehrere Chartenfiguren umfaßt;
- b) wenn eine oder mehrere ganze Chartenfiguren eines oder mehrerer Besitzer in mehrere neue Besitzstände (Eigenthumsparcelen, Häuslereien pp.) verwandelt werden.

Die Breiten oder sonstige Grundlinien der einzelnen Parcelen müssen jedoch nach durch Absteckung im Felde genommenen Maaßen geliefert werden. Die Berechnung neu zu errichtender Grundstücke nach einem Chartenmaaß ist nicht erlaubt.

4.

Kommen bei den unter 3. genannten Fällen mehrere Chartennummern und Berechnungsobjecte oder Bonitirungsabschnitte in Betracht, so sind die Grenzen derselben, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden sein sollten, in Grundlage des alten Chartenmaterials zu den Plänen zu verzeichnen und die Antheile einer jeden Parcele an denselben müssen unter Ausgleichung auf die Quadratmeterzahl der einzelnen Chartennummern pp., berechnet und eingetragen werden.

5.

Neumessungen vernothwendigen sich:

- a) wenn in den unter 3. genannten Fällen das vorhandene Chartenmaterial nicht die erforderliche geometrische Genauigkeit besitzt;
- b) wenn eine oder mehrere kleine Parcelen aus einem Besitzstande abgezweigt werden, die nur einen Theil von einer oder mehreren Chartenfiguren umfassen;
- c) bei Permutationen von Theilen von Chartennummern.

Betreffen diese Special-Messungen Feldmarken, welche bereits neu vermessen worden, so sind dieselben an das frühere Liniennetz der Neumessung anzuschließen und zum Original-Vermessungs-Protocoll in Blau nachzutragen, auch ist letzteres allemal mit den amtlichen-technischen Vorlagen zur Richtigstellung der Abschrift desselben einzureichen.

Dabei soll zur Vorbeugung von Mißverständnissen nicht unerwähnt bleiben, daß es nicht immer nothwendig ist, die alten Detailmessungslinien wieder bei den Specialmessungen aufzurichten, sondern daß es in Fällen, wo solches Verfahren mit Schwierigkeiten verknüpft ist, genügt, die bei den Nachtragsaufnahmen benutzten Messungslinien ganz willkürlich in das alte Hauptnetz, etwa in 2 oder mehr mittelst Fixpunkte und leicht wieder herzustellende alte Hauptlinien einzubinden. - Sind die Original-Vermessungs-Protocolle noch nach altem Maaß aufgenommen, so müssen - der Einheit wegen - die darin

nachzutragenden Ergebnisse der späteren Special-Messungen zuvor in altes Maaß mit 2 Decimalen verwandelt werden.

Handelt es sich in den unter a - c genannten Fällen um eine einzelne Parcele, so ist die Größe derselben rein nach Feldmaaßen zu ermitteln. Werden hingegen zu gleicher Zeit aus einem oder mehreren Besitzständen mehrere jedoch zusammenhängende Parcelen gebildet, so genügt es, von dem ganzen Complex eine General-Flächen-Berechnung nach Feldmaaß aufzumachen, während der Flächeninhalt der einzelnen Parcelen aus Breiten nach Feldmaaß und Höhen nach Zirkelmaaß - wobei jedoch das Verjüngungsverhältniß der Pläne nicht über 1:2000 hinausgehen darf - unter Ausgleichung auf den Flächeninhalt des ganzen Complexes und unter Berücksichtigung des unter 4. Gesagten zu vermitteln ist.

Bei einfachen Vermessungen mit wenigen Zahlen zur Flächenberechnung sind dieselben in den Plan selbst einzutragen; bei Messungen complicirter Art ist das zugehörige, alle Maaße zur Flächenberechnung enthaltende Messungs-Protocoll nebst General-Flächen-Berechnung miteinzureichen, da die vielen eingeschriebenen Zahlen die Uebersichtlichkeit und den Gebrauch des Planes beeinträchtigen würden.

Werden bei diesen nachträglichen Aufnahmen ganze Chartenfiguren bereits neu vermessener Feldmarken ergriffen, so sind die sich dabei ergebenden Flächen-Differenzen auf die in den Brouillons resp. Muttercharten verzeichneten Flächen-Angaben abzustimmen und auszugleichen, sofern diese Differenzen sich in § 49 b der Feldmesser-Ordnung vom Jahre 1873 gestellten Fehlergrenzen bewegen.

6.

Handzeichnungen, in die alle zur Flächenberechnung nöthigen Maaße eingetragen sind und bei denen von einem Transversalmaaßstab abgesehen werden kann, genügen bei ganz kleinen, einfache geometrische Figuren (Dreieck, Viereck) bildenden Parcelen. Bei allen größeren, complicirten Figuren sind die Special-Pläne allemal geometrisch genau nach einem Transversalmaaßstab in möglichst geringer Verjüngung aufzutragen.

7.

Die Numerirung der abgetrennten Parcelen geschieht in Grundlage der betreffenden Nummern der Grundcharte unter Hinzufügung der Buchstaben a,b,c,d u.s.w.; also z.B. 387 ^a, 387 ^b u.s.w. (nicht ex 387). Werden aus solchen abgetrennten Chartennummern abermals Parcelen abgezweigt, so wird ein zweiter Buchstabe am Kopfe der Nummer nöthig, also 387 ^{aa}, 387 ^{ab}, u.s.w. oder 387 ^{ba}, 387 ^{bb} u.s.w.

II. Anfertigung der Special-Register

8.

Zu den Special-Registern sind die Eintheilungsregister-Formulare zu verwenden. Aus dem Titel muß der von der Parcelirung oder Permutation ergriffene, sowie neu zu bildende Besitzstand ersichtlich sein unter Hinzufügung der Jahreszahl der Regulirung und der Namensunterschrift des ausübenden Districts-Ingenieurs.

9.

Die Special-Register müssen enthalten:

- a) bei Parcelirungen pp. den summarischen Nachweis über die Gesamt-Größe des Besitzstandes vor vor der Parcelirung und nach derselben, nach Abzug der Summe der abgetrennten Flächen, sowie die neu gebildeten Besitzstände mit ihren specificirten Flächenangaben und bonitirten Hufenständen ihrer künftigen Benutzung gemäß (Anlagen A und B);
- b) bei Permutationen bei jedem einzelnen zu garantirenden Besitzstande den summarischen Nachweis über die ursprüngliche Größe, von dem die Summe der specificirt aufzuführenden Abtrennungsflächen abzuziehen und welchem Rest wiederum die Summe aller wiedererhaltenen, specificirt aufzuführenden Flächen zuzuzählen ist (Anlage C);
- c) am Schlusse - sowohl bei Parcelirungen als Permutationen - die Angabe des dem veränderten Besitzstande von den getheilten Chartenfiguren verbliebenen Restes an Fläche und bonitirtem Hufenstand, wobei letzterer durch Division von Bonität und

Fläche jedes Mal neu ermittelt wird (Anlage A). - Tritt hierbei mit dem Reste des bonitirten Hufenstandes der getheilten Figuren, welchen man durch einfache Subtraction der Summe der abgetrennten Scheffel und Fuder erhält, eine Differenz von 1/16 und mehr ein, so ist solche Differenz nach der in der Anlage B. Seite 1 unter No. 491 a - i ersichtlichen Art und Weise abzustellen.

10.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Superficial-Gehalt (die Quadratmeter) der einzelne Chartennummern des Eintheilungsregisters festgehalten werden muß, dahingegen eine Aenderung des bonitirten Hufenstandes - auch bei Erbpacht- und Eigenthumsländereien - in Folge von Parcelirung oder Permutation, oder in Folge von Neu- oder Nachbonitirung künftig statthaft ist.

11.

Bei den Chartennummern, bei welchen sich wegen ihrer neuen veränderten Benutzung eine Neu- oder Nachbonitirung vernoethwendigt hat (z.B. wenn Wiesen, Weide oder Unbrauchbares zu Garten oder Acker übergehen), ist unter „Bemerkungen“ eine bezügliche Notiz zu machen.

Die Neu- oder Nachbonitirung geschieht in der Regel, namentlich bei kleinen Flächen, dadurch, daß denselben bei der neuen Benutzung die Bonität der angrenzenden Flächen gegeben wird, und nur ausnahmsweise eine Untersuchung an Ort und Stelle stattfindet. Gehen bisherige Culturflächen in „Unbrauchbares“ über, so fällt Bonität und Hufenstand für dieselben fort.

12.

Haben Neumessungen stattgefunden (I, 5) bei denen andere Größen gewonnen sind, als die ursprünglich registermäßigen, so ist das abweichende Resultat allemal zu berücksichtigen, und erleiden alsdann bonitirter Hufenstand und Superficial-Inhalt entsprechende Modification.

Auch ist alsdann dem unter 9 a und b geforderten Nachweis über frühere und jetzige Größe jedes einzelnen veränderten Besitzstandes noch das durch die Neumessung gewonnene Plus oder Minus in einer übersichtlichen Zusammenstellung hinzuzufügen, so zwar, daß

- a) die ursprüngliche Gesamtgröße des Besitzstandes angegeben wird,
- b) die von der Regulirung ergriffenen Chartenfiguren in ihrer registermäßigen Größe aufgeführt werden unter Hinzufügung der Summe derselben,
- c) desgleichen wie unter b die durch die Neumessung gewonnene Summe gebildet wird, und
- d) die durch die Summe unter b und c resultirende Differenz der Größe unter a zugezählt wird;

und ist alsdann erst weiter, wie unter 9 a - c angegeben, zu verfahren (Anlage D).

13.

Bei allen unter 9 – 12 erwähnten Fällen genügt es, wenn sich Reductionen von neuem in altes Maaß vernoethwendigen, in die erste Spalte der Register-Formulare die Quadratruthen mit einer Decimalstelle einzutragen.

Etwaige dabei sich ergebende kleine Flächen-Differenz von einigen Zehnteln Quadratruthen mit den registermäßigen werden nicht ausgeglichen, bleiben in der Angabe der Gesamtgröße der Besitzstände und deren Recapitulationen nach der Regulirung (9 a und b und 17 a) einstweilen enthalten, und werden erst bei etwaiger erforderlicher späterer Aufstellung eines Feldregisters von einem einzelnen Besitzstand – z.B. bei Ertheilung eines neuen Erbpachtcontracts von einer Hufe - abgestellt, indem alsdann in diesen Feldregistern die nach 9 c verbliebenen Reste der getheilten Chartenfiguren aufgeführt werden.

14.

Bei Abtrennung mehrerer, z.B. zusammenhängender Parcelen sind nicht 6 einzelne Register und Pläne erforderlich, sondern es sind dieselben mittelst eines Registers in duplo zur Darstellung zu bringen.

III. Anfertigung und Berichtigung der Eintheilungs-Register

15.

Bei der Anfertigung von Eintheilungsregistern sind zur Gewinnung des nöthigen Raumes für die weiter nachstehend besprochenen Berichtigungen am Schlusse aller größeren Veränderungen voraussichtlich am häufigsten unterworfenen Besitzstände (Hufe, Büdner, Gemeindeländereien, Amts- und Forst-Reservate, Allgemein-Unbrauchbar) und der Recapitulationen derselben 1 bis 2 oder mehr Seiten fortlaufend paginirt freizulassen. Kleinere Besitzstände, wie Häuslereien, Eigenthums-Parcelen pp, sind immer nur je einer auf einer Seite zu registriren; auch hier sind nach der letzten Nummer den Recapitulationen derselben 1 – 2 Seiten frei zu lassen.

16.

Etwaige Communion-Ländereien von Erbpachthufen oder Büdnereien sind am Schlusse derselben zu registriren ohne darauffolgende Repartition, der ideelle Antheil eines jeden Besitzers an denselben ist unter der Summe der separirten Ländereien vor der Linie nur summarisch zu erwähnen, z.B. „1/7 Antheil an den Communion-Ländereien von 2000 [-R. = 43357 qm. bonitirt zu 7 ¹¹/: Schffl. 1 ⁵/: Fdr. Siehe Seite 37“.

In der Recapitulation werden nur die Summen der separirten Ländereien eines jeden Besitzers und zuletzt die Summe der Communion-Ländereien aufgeführt.

17.

Die nach Maßgabe der unter II, 8 – 12 gegebenen Vorschriften erhaltenen Uebersicht der bisherigen und künftigen Feld-Eintheilung liefert das Material für die Nachträge zum Eintheilungs-Register derart, daß zunächst bei jeder bei einer vorkommenden Veränderung beteiligten Chartenfigur eine Notiz, zu welchem Stück der Grundacten der zugehörige Special-Plan nebst Register liegt, unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen ist (z.B. cfr. [3] der Grundacten).

Alsdann ist die Summe der Abtrennungsfläche wiederum unter Hinweis auf das betreffende Stück der Grundacten und der Jahreszahl der Regulirung:

- a) abzuziehen von der Hauptsumme des Besitzstandes, aus welchem die Abtrennung geschehen und von der Summe der Recapitulation der gleichartigen Feldmarks-Interessenten;
- b) dagegen hinzuzuzählen zu dem Besitzstande, zu dem die Abtrennungsfläche übergegangen und zu der Recapitulation der gleichartigen Interessenten oder falls
- c) ein ganz neuer Besitzstand oder deren mehrere entstehen, so ist ein summarischer Größen-Nachweis jedes einzelnen derselben zu geben hinter dem letzten Feldmarks-Interessenten derselben Kategorie unter gleichzeitiger Vervollständigung der dazu gehörigen Recapitulation bei Hinweis auf die Seite des Eintheilungs-Registers, auf welcher der neue Besitzstand verzeichnet steht.

Die General-Recapitulation am Schlusse des Eintheilungs-Registers erleidet nur eine Berichtigung und zwar nur die Gesamtfläche auf der linken Seite, wenn Neumessungen oder Feldmarks-Grenzregulirungen eine Aenderung des Flächeninhalts der Feldmark verursachen. Zu allen übrigen Fällen wird nur unter „Bemerkungen“ auf die betreffende Seite der betreffenden Special-Recapitulation des Eintheilungs-Registers verwiesen (z.B. „siehe Seite 58“).

Zur Anlage A würde die Anlage E. beispielsweise als Schema der Berichtigung des Eintheilungs-Registers normiren.

18.

Wenn durch Neumessung oder Nachbonitirung Veränderungen im Superficial-Inhalt oder bonitirten Hufenstand veranlaßt sind, so müssen die beteiligten Besitzstände, den unter 17 besprochenen Ab- und Zuschreibungen voraufgehend, in Grundlage des in den Specialregistern specificirt nachgewiesenen Plus oder Minus richtig gestellt werden.

Z.B. in folgender Art:

Durch Neumessung resp. Nachbonitirung von No. 367

Ein Plus (Minus) entstanden von - - - - -
 giebt (bleibt) - - - - -

Alsdann folgt die Zu- resp. Abschrift nach der Anlage sub E.

In der General-Recapitulation heißt es ebenfalls

Summa gen.	-	-	-	-
Durch Neumessung resp. Nachbonitirung				
Der No. 367 ein Plus (Minus) entstanden von	-	-	-	-
Jetzige Summa gen.	-	-	-	-

IV. Berichtigung der Special-Register (Anlage A) von Erbpacht-Contracten, Gemeinde-Grundbriefen pp.

19.

Dieselbe hat unter der Summe des Flächeninhalts und des Hufenstandes der einzelnen Grundstücke, ganz den Anweisungen unter III, 3 und 4 gemäß, stattzufinden.

Jegliche sonstige Berichtigung oder Correctur in den Erbpacht-Contracten, Grundbriefen pp. ist durchaus unzulässig.

V. Führung der Acten, betreffend die Grundverhältnisse der Feldmark

20.

Zwecks Uebereinstimmung in der Numerirung der nach der Verordnung vom 30. April 1878 unter II, 1 - 3 zu den Cammer- und Amts-Grundacten aufzunehmenden Materialien ist das Verahren – wie hier zur Kenntnissnahme bemerkt wird – Folgendes:

- a) das Eintheilungs-Register wird act : [1],
- b) das Charten-Verzeichnis act : [2]
- c) der erste Special-Plan nebst Register act : [3],
die nächsten Special-Pläne und Register act : [4], [5] u.s.w.

Die unter beamtlicher Unterschrift zu gebenden Vermerke über Aenderungen pp. bestehen in der bloßen Anziehung derjenigen Nummern der Acten, zu welchen die Verhandlungen der betreffenden Regulirung gepflogen, unten auf den Titelseiten der Special-Register (Anlagen A bis D).

VI. Berichtigung der Vermessungs-Papiere

21.

Soweit nicht bereits unter I, 5 das Nöthige gesagt, ist noch zu beachten, daß bei Feldmarks-Grenzregulirungen auch allemal die General-Flächen-Berechnung von der ganzen Feldmark in Grundlage von Feldmaßen zu berichtigen und mit einzureichen, dagegen von einer Berichtigung der Vermessungs-Register fernerhin abzusehen ist. Bei allen größeren Veränderungen, wo die Deutlichkeit der Maaßzahlen und der Zeichnung der Situation darunter leiden würden, sind die Berichtigungen der Vermessungs-Protocolle durch Anlagen-Blätter den Nachträgen in Blau vorzuziehen.

VII. Berichtigungen der photographischen Gebrauchscharten

22.

Da auf den Feldcharten nach der Verordnung vom 30. April 1878 keine Berichtigungen mehr vorgenommen werden dürfen, so empfiehlt es sich zur Gewinnung eines übersichtlichen Bildes über die Feldeintheilung, die photographischen Gebrauchscharten, soweit es der Maaßstab gestattet, bei jeder vorkommenden Veränderung in der vor dem 1. Juli 1878 üblichen Weise richtig zu stellen, wobei Radirungen von Flächenzahlen oder Besitzstandsnummern möglichst zu vermeiden und statt deren Durchstreichungen zu wählen sind.

Dabei ist in erster Linie auf die Eintragung der Nummern der Besitzstände zu halten, und kommt in zweiter Linie, bei vorhandenem Raum, erst die Eintragung der Flächenzahlen in Betracht.

Schwerin, den 28. October 1880

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer

Special-Register

über

die Errichtung der Häuslerei No. XX

aus der Hufe No. XXX

zu

N.N.

Domanial-Amts N.N.

cfr : [55] der Häusleracten

Angefertigt in Grundlage des Special-Plans de 1880 und des
Eintheilungs-Registers de 1878 im Jahre 1880 von

N.N.

Districts-Ingenieur

[3] (Nummer der Grundacten)

Anlage 12.

Grossh. Cammer- und Forst-Collegium

J.-No.....

Neue Instruction

vom 22.August 1887**betreffend****die Fortführung der Karten und Eintheilungs-Register**

Die zur Fortführung der Karten und Eintheilungs-Register erlassenen Bestimmungen (Verordnung vom 30.April 1878, Instruction vom 28.October 1880 und vom 27.October 1881) werden hierdurch aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Vorschriften sofort in Kraft.

§ 1.

Bei jedem Austausch oder Abzweigung aus einem karten- und registermäßigen Besitzstand sind Karten und Register (ebenso die etwa vorhandenen Vermessungs-Protoclle) unmittelbar zu berichtigen, so dass dieselben jederzeit der Gegenwart entsprechen.

§ 2.

Handelt es sich bei dem Austausch, beziehungsweise der Abzweigung um ganze Kartenfiguren, deren kartenmäßige Grenzen noch der Wirklichkeit entsprechen, so sind Karten und Register (desgleichen die Vermessungs-Protocolle) einfach durch Streichung bzw. Zuschreibung zu berichtigen..

§ 3.

Sind die betreffenden Figuren in ihren Grenzen von der Karte abweichend, oder werden nicht ganze, sondern getheilte Figuren von der vorzunehmenden Besitzstandsänderung ergriffen, so hat der Districts-Ingenieur:

- a) bei Feldmarken, deren Vermessungen nicht durch vorhandene Messungs-Protokolle in Zahlen documentirt und im Felde nicht durch Fixsteine festgelegt sind,
in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob jene Grenzabweichung bzw. die neu zu bildende Theilungsgrenze nach einfacher Einmessung mit genügender Genauigkeit in die Karte eingetragen werden kann, und dann auf derselben die Flächenberechnung mit der erforderlichen Sicherheit zu erreichen sein würde, oder ob eine Neumessung und Feldmaaßberechnung der abgezweigten oder ausgetauschten Figuren nothwendig ist, bzw. rascher zum Ziele führt.
- b) bei Feldmarken, deren Vermessungen durch vorhandene Messungs-Protocolle in Zahlen documentirt und im Felde durch Fixpunkte festgelegt sind, die

Aufmessung der neuen Theilungsgrenze an das frühere Liniennetz anzuschließen.

§ 4.

Der Anfertigung von Special-Plänen bedarf es nur dann, wenn auf Grund derselben Projektirungen vorzunehmen sind oder Theilungen erleichtert werden.

§ 5.

Zur Prüfung sind einzureichen

1. die Feldmarkskarte mit den Veränderungen in Blei,
2. das Eintheilungsregister mit den Veränderungen in Blei,
3. die im Felde geführten Vermessungsprotokolle (§ 3),
4. die ausgeführten Flächen-Berechnungen,
5. die etwa nach § 4 angefertigten Spezial-Pläne
und
6. die von der betreffenden Feldmark vorhandenen Original-Vermessungs-Protokolle.

Bei der Prüfung sind die etwa gefundenen Fehler – sofern dieselben nicht in der Feldarbeit (Messung) liegen oder auch sonst noch vorher durch den Districtsingenieur aufgeklärt werden müssen – sofort zu verbessern und zugleich sämtliche Vermessungswerke endgültig zu berichtigen.

§ 6.

Alle seit dem 1. Juli 1878 zu den Grundverhältnisse-Acten behandelten Veränderungen sind in den betreffenden Karten und Eintheilungsregistern nachzutragen.

§ 7.

Die Führung der Acten betreffend Grundverhältnisse bleibt von Bestand. Zu denselben werden gelegt:

1. das Eintheilungs-Register nebst photographischer Gebrauchskarte,
2. das Karten- und Plan-Verzeichnis,
3. und folgende: die in Grundlage des § 3 entstehenden Vermessungs-Protokolle (für die Cammer-Grundverhältnisse-Acten die Abschriften) nebst Flächenberechnung unter Anziehung derjenigen Nummer der Acten, zu welchen die Verhandlungen der betreffenden Regulirung sich befinden.

Schwerin, den 22. August 1887

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer

Anlage 13.

Technische Anleitung
 vom 22. August 1887
 für das Verfahren
 bei den Fortführungsarbeiten der Karten und Eintheilungsregister

Unter Hinweisung auf die Feldmesser-Ordnung vom 9. Juni 1873 werden für die Fortführungsarbeiten der Karten und Eintheilungs-Register nach der neuen Instruction vom heutigen Tage nachfolgende spezielle Vorschriften ertheilt.

§ 1.

Die Aufnahme neuer Grenzen zwecks Eintragung derselben in ältere Karten (§ 3 a der neuen Instruction) ist festen Punkten ausgehend mit den erforderlichen Proben für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Eintragung zu beschaffen.

§ 2.

Sind die Veränderungen in neuere Karten (§ 3 b der neuen Instruction) einzutragen, so ist die Aufnahme derselben unter den dabei nothwendigen Controlen an das fixirte Liniennetz anzuschließen.

Anmerkung: Hierbei ist es nicht immer nothwendig, gerade die alten Detailmessungslinien wieder aufzurichten; wo solches mit Schwierigkeiten verknüpft sein würde, können andere geeignete Linien alte Hauptnetz eingebunden werden.

§ 3.

Alle Messungs-Ergebnisse zu § 1 und 2 werden in die im Felde zu führenden Vermessungsprotokolle (Handrisse) eingetragen. Dieselben müssen auf gutem, starken weißen Papier in gewöhnlichem Actenformat mit nicht zu weicher Bleifeder geschrieben und so deutlich geführt werden, dass darnach die Kartierung auch durch jeden anderen Sachverständigen mit Sicherheit bewirkt werden kann.

§ 4.

Die Eintragung sämtlicher Veränderungen (§ 1 und 2) in die Feldmarkskarte (Mutterkarte) geschieht vorläufig in feinen und scharfen in Blei ausgeführten Linien. Auch die Nummern und Flächenzahlen, ebenso die Bezeichnung des Besitzstandes werden in Blei eingeschrieben. Radirungen von nicht mehr Geltendem sind erst nach der Revision vorzunehmen.

§ 5.

Die Flächenberechnung zu § 3 geschieht lediglich nach Feldmaaß. Bei der Flächenberechnung zu § 1 und 2 ist zu beachten, daß die Parcelen, welche im Vergleich zu ihrer Längenur von geringer Breite sind, die Breiten oder kurzen Seiten nach Feldmaaß in die Rechnung eingeführt werden müssen. Der Flächen-Inhalt kleiner Besitzstände, wie z.B. von Häuslereien, darf nur nach Feldmaaß berechnet werden und ist hierauf schon bei der Vermessung Bedacht zu nehmen.

§ 6.

Die etwa nothwendigen Special-Pläne (§ 4 der neuen Instruction) sind auf bestem Zeichen-Papier – und und zwar sind dieselben entweder in Actenformat anzulegen, oder es sind, wenn diese Größe überschritten werden muß, die Karten nicht zu kniffen, sondern gleich den Mutterkarten in Kapseln oder auf Holzrollen von mindestens 5 cm Durchmesser aufzubewahren – ohne Ausnahme nach Metermaaß mit Andeutung der angrenzenden Besitzstände auszuführen, mit Transversal-Maaßstäben zu versehen und so zu orientiren,

daß Norden oben oder rechts liegt. Die Pläne sind gleich möglichst vollständig fertig (soweit Aenderungen durch die Revision nicht mehr zu erwarten sind) einzureichen und ist dabei der Titel und sonstige Schrift einfach, dem Ganzen entsprechend ohne Verzierung und Ausschmückung zu wählen. Das Verjüngungs-Verhältnis der Pläne darf nicht über 1:2000 hinausgehen. Nach Bedürfnis ist der Maaßstab 1:1000 oder 1:500 (bei kleinen Parcelen) zu wählen.

§ 7.

1. Die Numerirung der abgetrennten Parcelen geschieht unter steter Beachtung der unter 2 – 5 nachfolgenden Vorschriften in Grundlage der betreffenden Nummern der Grundkarte unter Hinzufügung der Buchstaben a b c etc. am Kopfe, also z.B. 87: 87^a, 87^b u.s.w. Werden aus solchen Kartenummern abermals Parcelen abgezweigt, so wird ein zweiter Buchstabe am Kopf der Nummer nöthig, also: 87^{aa}, 87^{ab} u.s.w. oder 87^{ba}, 87^{bb} u.s.w.

2. Bei den Fortführungsarbeiten ist mit Sorgfalt dahin zu streben, daß innerhalb eines Besitzstandes die Anzahl der (mit Nummer und Flächenzahl und auch der nur mit Flächenzahl versehenen) Figuren soweit irgend tunlich beschränkt wird. Für alle Flächen, welche in einen anderen Besitz übergehen, ist das bisherige Verfahren die peinliche Fortschleppung und Erhaltung aller einst gewesenen Figuren mit ihren Nummern und Flächenzahlen, durchaus zu vermeiden. Nur die zur Zeit noch wirklich vorhandenen Figuren werden fortgeführt, alle anderen gehen ganz ein oder werden wo es sein muß Bonitirungs-Abschnitte.

3. Ist ein neu geschaffener Besitzstand von geringem Umfang, so erhält derselbe nur eine Nummer. Bei umfangreicheren Besitzständen erhalten allein die größeren Figuren derselben (in dem Sinne wie bei Neumessungen verfahren wird) eine besondere Nummer. Die in oder an solcher Kartenummer (Figur) liegenden kleineren noch wirklich vorhandenen Figuren, als kleinere Acker-, Wiesen, und Weideflächen, Gräben, Sölle, Mergelgruben u.s.w. erhalten keine Nummer, sondern nur eine Flächenzahl, werden als zur Nummer der Hauptfigur zugehörig betrachtet und im Register unmittelbar hinter derselben aufgeführt. Bei Zutheilung der zwischen den Hauptfiguren liegenden kleineren Figuren zu einer Hauptfigur ist darauf zu sehen, dass die Form der ganzen Figur (Hauptfigur mit ihren Nebenfiguren) eine möglichst abgerundete wird. Auf der Karte erhalten innerhalb einer Kartenummer nur die Flächen gegenwärtig verschiedenen Culturzustandes eine Flächenzahl. Innerhalb dieser Flächen (Garten, Acker, Wiesen oder Weide) giebt es – auch wenn sie früher verschiedenen Karten-nummern oder Figuren angehört haben – nur Bonitirungs-Abschnitte und Bonitirungs-Abschnittsbuchstaben (§§: 32, 33 und 34 der Feldmesser-Ordnung).

4. Handelt es sich bei Permutationen um größere Flächen, so ist mit der Numerirung nach den Bestimmungen unter 3 zu verfahren. Sind die betreffenden Flächen aber nur klein (würden sie also im Sinne einer Neumessung keine besondere Nummer erhalten), so werden sie der anliegenden Nummer des Besitzstandes, zu dem sie gelegt werden, zugezählt und erhalten eine Flächenzahl oder einen Bonitirungs-Abschnittsbuchstaben (mit bezüglicher Abgrenzung in schwarz oder zinnoberroth), oder sie gehen ohne jegliche Inschrift und ohne Abgrenzung in die anliegende Figur auf, je nachdem sie von der letzteren einen verschiedenen Culturzustand haben, oder bei gleichem Culturzustand doch von verschiedener Bonität sind, oder endlich diese beiden Unterschiede nicht haben,

5. In den Fällen unter 3 und 4 kann es vorkommen (namentlich bei manchen älteren Karten, auf denen jede kleine Figur ihre Nummer hat), daß ganze Nummern fortfallen. Es ist dann zu 3 und 4 nicht nöthig, die zu 1 angegebene Art der Numerirung vorzunehmen. Es erhält die neugebildete Fläche dann irgend eine der auf der fraglichen Stelle fortfallenden Nummern.

§ 8.

Die Veränderungen (Correcturen) § 2 und 3 der neuen Instruction im Eintheilungsregister sind durch Ausstreichen und Ueberschreiben in Blei deutlich lesbar auszuführen. Ist in dem Eintheilungsregister für einen neuen Besitzstand kein Platz mehr vorhanden, oder ist für eine

andere die Berichtigung nicht mehr in deutlicher Weise zu vollziehen, so wird in solchen Fällen für jeden Besitzstand ein Bogen, oder nöthigenfalls mehrere Bögen eingeheftet.

§ 9.

Bei den Figuren, bei welchen wegen ihrer neuen veränderten Benutzung eine Neu- oder Nach-bonitirung erforderlich geworden ist (z.B. wenn Wiesen, Weide oder Unbrauchbares zu Garten oder Acker übergehen), ist unter „Bemerkungen“ im Eintheilungs-Register eine bezügliche Notiz zu machen. Die Neu- oder Nachbonitirung geschieht in der Regel, namentlich bei kleinen Flächen, dadurch, daß denselben bei der neuen Benutzung die Bonität der angrenzenden Flächen gegeben wird, und nur ausnahmsweise eine Untersuchung an Ort und Stelle stattfindet. Gehen bisherige Culturflächen in „Unbrauchbar“ über, so fällt Bonität und Hufenstand für dieselben fort.

§ 10.

Nachdem bei der Prüfung der Fortführungsarbeiten die gefundenen Fehler verbessert worden sind, ist endgültig zu berichtigen:

- 1) die Feldmarkskarte bzw. Mutterkarte (§ 3 a und b der neuen Instruction). Alle nicht mehr gültigen Grenzlinien oder sonstigen Figuren-Nummern und Flächenzahlen, sowie alle nicht mehr gültigen besitzanzeigenden Inschriften sind durch sorgfältiges Radiren zu entfernen. Die neuen Grenzlinien sind in schwarzer Tusche sauber und correct einzutragen. Im Uebrigen ist nach den §§ 32, 33, 34 und 35 der Feldmesser-Ordnung vom 9.Juni 1873 zu verfahren.
- 2) Das Eintheilungs-Register in roth,
- 3) Die Abschrift des Vermessungs-Protokolls (§ 3 b der neuen Instruction) in blau direct oder mittelst Anlage.
- 4) Bei Aenderung der Feldmarksgrenzen die General-Berechnung in roth (§ 3 b der neuen Instruction).

§ 11.

Bei Anfertigung von neuen Eintheilungsregistern sind am Schlusse aller größeren, etwaigen Veränderungen voraussichtlich am häufigsten unterworfenen Besitzstände (Hufen, Büdnereien, Gemeindeländereien, Resevate, Allgemein-Unbrauchbar) und der Recapitulationen derselben 1 bis 2 oder mehr Seiten fortlaufend paginirt freizulassen. Kleinere Besitzstände wie Häuslereien, Eigen-thumsparcelen pp. sind immer nur je einer auf einer Seite zu registriren; auch hier sind nach der letzten Nummer und den Recapitulationen derselben 1 bis 2 Seiten freizulassen.

§ 12.

Etwaige Communion-Ländereien von Erbpachthufen, Büdnereien, sind am Schlusse derselben zu registriren und der ideelle Antheil eines jeden Besitzers an derselben unter der Summe der separirten Ländereien vor der Linie nur summarisch zu erwähnen, z.B. „1/7 Antheil an den Communionländereien von 2000 [Ruthen = 43357 qm, bonitirt zu 7 ¹¹/: Schffl. 1 ⁵/: Fdr., siehe Seite 37“ In der Recapitulation werden nur die Summen der separirten Ländereien eines jeden Besitzers und zuletzt die Summe der Communionländereien aufgeführt.

§ 13.

Die Berichtigung der Spezialregister (Anlage a) zu Erbpachtcontracten, Büdnerbriefen, Gemeinde-Grundbriefen pp. ist am Schlusse derselben in roth vorzunehmen und bei den bezüglichen Kartennummern sub robo: Bemerkungen die betreffenden Acten-Nummern aufzuführen.

Anlage 14.

Auszüge aus:

„Die Sicherung des Grundeigenthums durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Gunkarten –

Eine Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins. Beraten und angenommen in der 7. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins und erweitert durch dessen Vorstandschaft, Düsseldorf 1878“

Prämissen:

- 1) *Der subjektive Träger des Eigenthumsrechtes, sowie sonstiger dinglicher Rechte an Grund und Boden muss unzweifelhaft feststehen und von Jedermann sofort als solcher zu erkennen sein.*
- 2) *Ebenso muss das Eigenthum selbst, das Objekt des Rechtsverhältnisses feststehen und genau bezeichnet sein; seine wesentlichen Eigenschaften, Grösse etc. müssen jederzeit mit Sicherheit erkannt werden können.*
- 3) *Das Eigenthum muß in seiner vollen Integrität dauernd erhalten bleiben.*

Die erste Bedingung ist erfüllt durch die preußische Grundbuchordnung in Verbindung mit dem Gesetz über den Erwerb des Eigenthums, beide 1872.

Für die zweite ist die Feststellung der Grenzen im Felde und dauerhafte Kennzeichnung erforderlich.

Die Notwendigkeit der Vermarkung wird nicht von allen Grundbesitzern erkannt. Zudem ist der Rechtsweg erforderlich, wenn er seinen Nachbarn zur Grenzfeststellung und Vermarkung zwingen will.

Für den Eigentumsübergang und Hypothekenverkehr ist außerdem die sichere Bezeichnung im Grundbuch erforderlich. Dafür muß eine geometrische Karte als Grundlage dienen. *„Dass eine Bezeichnung im Grundbuche nach ungefährrer Lage, wesentlichen Eigenschaften, nachbarn u. dergl., wie sie vor Ausführung der Landesvermessungen bei Eintragung in die Hypothekenbücher üblich und damals auch allein möglich war, in unserer Zeit nicht mehr ausreicht, braucht wol kaum erwähnt zu werden.“*

In Preußen werden wohl seit Einführung des Grundbuches die Angaben des Katasters als Grundlage benutzt, ohne dass diesen Angaben beweiskraft zukommt. Es steht dem einfachen Besitz nach. *„Eine andere Organisation der Kataster-Verwaltung, deren Verbindung mit den Grundbuchämtern (von welchen die Steuerbehörden das für sie nöthige Material beziehen mögen) und die zwingende Verpflichtung der Grundeigenthümer, alle Eigenthums- und formveränderungen an Grundstücken der Katasterbehörde zur Anzeige zu bringen, wird die künftige Gesetzgebung jedenfalls ins Auge fassen müssen.“*

Die Erhaltung der Integrität der Grundstücke durch *dauernde Beaufsichtigung, Erneuerung und Ergänzung der Grenzzeichen* ist unabdingbares Erfordernis.

*„Es ist dieses der wesentliche Grund, weshalb sich solche gesetzliche Bestimmungen, welche eine allgemeine systematische vermarkung der Grundstücke vorschreiben, nicht auf diese beschränken sollten, sondern die Dokumentirung der Grenzorte durch Vermessung und Kartirung zur Voraussetzung haben, oder dieselbe gleichzeitig anordnen müssten. Wenn aber eine allgemeine Vermarkung ohne gleichzeitige Vermessung nur einen verhältnismässig geringen Werth für die dauernde Sicherung des Eigenthumsrechtes hat, so ist umgekehrt eine Vermessung ohne **vorherige** Vermarkung für diesen Zweck nahezu werthlos. Es leuchtet das sofort ein, wenn man erwägt, dass die Elemente einer solchen Vermessung sich keineswegs auf feststehende rechtliche Eigenthumsgrenzen beziehen, sondern höchstens den zur Zeit der Vermessung thatsächlich bestehenden, indessen von Jahr zu Jahr wechselnden Besitz wiedergeben.“*

Anlage 15.**Abmarkungs-Verordnung für das Gebiet der Großherzoglichen Domänialverwaltung vom Februar 1900**

(Es handelt sich vermutlich um einen Verordnungsentwurf, der auch nur handschriftlich mit vielen Einfügungen vorliegt. Die Verordnung ist wohl nicht erlassen worden, da spätere Verlautbarungen hinter dem Inhalt zurückbleiben. Auch ist sie nicht im Großherzoglichen Regierungsblatt aufgefunden worden. Originaltext *kursiv*, eigene Einfügungen in senkrechter Schrift / D. Greve)

Zur Verminderung und Vermeidung der vielfach vorkommenden Grenzstreitigkeiten und zur thunlichen Sicherung des Grundbesitzes und eines friedlichen Betriebes der Landwirthschaft ist eine zweckmäßige Abmarkung der Eigenthumsgrenzen erorderlich.

In Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen, die wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse für den ritterschaftlichen , städtischen und domanialen Grundbesitz einheitlich schwer zu regeln sind, wird über die Art und das Verfahren (§ 919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Abmarkung für das Domänialgebiet verordnet:

Artikel 1. *Die Abmarkung der Grenzen oder die Erneuerung und Ergänzung der Grenzzeichen soll von den Eigenthümern beschafft werden:*

1. *bei allen von den zuständigen Behörden angeordneten Neuvermessungen von Feldmarken oder von einzelnen Theilen von Feldmarken,*
2. *bei allen von den Großherzoglichen Ämtern mit Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer angeordneten Grenzermittlungsmessungen,*
3. *bei allen Grenzregulierungen, Zusammenlegungen und Theilungen von Grundstücken,*
4. *bei der Feststellung von Grenzlinien durch gerichtliche Entscheidungen.*
5. *bei allen Besitzveränderungen mit Ausnahme derjenigen in Folge von Erbgang.*
Bei der Abmarkung von Gemeinde- oder Feldmarksgrenzen oder der Grenzen von zusammenhängenden Feldmarkstheilen sind die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke verpflichtet sich an der Abmarkung zu beteiligen.

Artikel 2. *Die Abmarkung soll in der Regel durch Legung und Setzung von dauerhaften Steinen unterirdisch und oberirdisch beschafft werden.*

Für die unterirdische Abmarkung sind gewöhnliche, flache Findlinge (Feldsteine) von etwa 0,3 Meter Länge und Breite, die mit einem Bohrloch 1 ½ Centimeter Durchmesser und 3 Centimeter Tiefe zu versehen sind, ausnahmslos zu verwenden. Diese Steine sind mindestens 0,6 Meter tief im Erdboden derartig zu versenken, daß das Bohrloch genau in der Grenze liegt. Diese Steinmarke ist dem ist dem Bedürfnis entsprechend noch tiefer zu legen, falls von den Grundbesitzern beabsichtigt wird, in der Grenze einen Zaun oder eine Planke und dergleichen zu errichten.

Für die oberirdische Abmarkung sind gespaltene Steine von 0,8 Meter Länge und 0,15 bis 0,20 Meter Quadratseite im Querschnitt thunlichst zu verwenden, falls diese Steine zu einem billigen Preise zu beschaffen sind. Die Kopfplatte der Steine ist mit einem eingemeißelten Kreuz zu versehen. Der Schnittpunkt des Kreuzes soll lotrecht über dem Bohrloch der unterirdischen Steinmarke liegen und die Grenze zu Tage liegend bezeichnen.

Anstatt der gespaltenen Steine sind zur oberirdischen Bezeichnung der Grenzen auch gewöhnliche mit einem Kreuz versehene, unbehauene Findlinge (Feldsteine) zulässig, auch soll es in steinarmen Gegenden gestattet sein, oberhalb der unterirdischen Marken Grenzpfähle von etwa 0.1 Meter Durchmesser und 0,9 Meter Länge zu verwenden. Diese Pfähle sind im Erdboden mit Ankern, aufgenagelten Querhölzern, zu versehen, um das Herausziehen thunlichst zu verhindern.

Artikel 3. *Die im Artikel 2 vorgeschriebene Vermarkung unterbleibt, wenn vorhandene oder zu beschaffende Grenzen gebildet werden durch Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben*

und Gräben im festen Boden. Die Vermarkung soll ferner unterbleiben, wenn bereits vorhanden Gebäude, Mauern, Zäune und dergleichen als feste Grenzzeichen bestehen. In den vorstehenden Fällen sind lediglich dann die zur Aufmessung dieser Grenzen benutzten Linien auf ihren Endpunkten durch unterirdische Steinmarken festzulegen.

Artikel 4. Die Gradrichtung oberirdischer Grenzzeichen und die Erneuerung derselben darf zwar von den Grundbesitzern in Gegenwart aller Beteiligten, oder deren Vertretern vorgenommen werden, indessen sind die unterirdischen Marken hierbei sorgfältigst zu schonen. Falls Grundstücke der Gemeinde oder der Grundherrschaft hierbei in Betracht kommen, so ist regelmäßig der Ortsvorstand verpflichtet, an dem Abmarkungsgeschäft theilzunehmen. Die Hebung und Senkung der unterirdischen Marken darf nur in Gegenwart der zuständigen Ingenieure erfolgen, oder es ist diese Arbeit auf Antrag der Grundbesitzer von dem im Artikel 7 vorgesehenen beeideten Steinsetzern zu beschaffen.

Die Grenzzeichen müssen von den Grundeigenthümern stets in gutem Zustande erhalten werden und bei der Bearbeitung der Grundstücke sind die Grenzzeichen sorgfältig zu schonen.

Wer Arbeiten auf seinem Grundstück vornehmen will, wodurch der Stand eines Grenzzeichens gefährdet werden kann, hat vorher dem Ortsvorstande und seinen Grenznachbarn hiervon Kenntniss zu geben. Der Ortsvorstand hat nach Befinden die Verlegung eines Grenzzeichens zu veranlassen, und er ist verpflichtet, falls ein Grenzzeichen besonders aber eine unterirdische Grenzmarke verlegt werden mußte, dem zuständigen Großherzoglichen Amte die Anzeige zu erstatten. Die Ämter haben hierauf, die durch Verlegung der Grenzmarken erforderliche Berichtigung der Karten und Vermessungspapiere auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer beschaffen zu lassen.

Artikel 5. Die örtliche Feststellung von Feldmarksgrenzen, besonders wenn Feldmarken daran grenzen, die nicht zum domanialen Gebiet gehören, ist von den Ämtern unter Zuziehung der Distrikts-Ingenieure zu beschaffen. Die Ortsvorstände und die anstoßenden Grundbesitzer sind zuzuziehen bei der Feststellung und die zweifelhaften Grenzen sind sofort abzufühlen. Über die Vornahme der Grenzfeststellung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Die Feststellung und Abmarkung von Grenzen in den im Artikel 1 unter 1 bis 5 vorgesehenen Fällen, wenn zweifelhafte Feldmarksgrenzen nicht in Betracht kommen, durch die zuständigen Distrikts-Ingenieure, oder durch die mit einer Neuvermessung einer Feldmark beauftragten Cammer-Ingenieure. Über die Grenzfeststellung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, in der die Zeit, der Name und der Stand der Beteiligten, sowie eine kurze Beschreibung der Handlung anzugeben ist. Diese Niederschriften sollen bei Neuvermessungen von Feldmarken zu den urschriftlichen Vermessungshandrissen, in allen übrigen Fällen mit den aufzunehmenden Vermessungshandrissen zu den Grundverhältnisakten gelegt werden.

Falls die Ladung zur Grenzfeststellung nicht durch die Ämter zu erfolgen hat, oder von diesen nicht bereits veranlaßt worden ist, sind die ausführenden Ingenieure befugt, die Grundeigenthümer zur Grenzfeststellung zu laden., bezw. Sie durch die Ortsvorsteher laden zu lassen.

Wenn die beteiligten Grundbesitzer oder deren Vertreter zu dem Grenzfeststellungstermin nicht erscheinen, so kann die Abmarkung trotzdem rechtsgültig vorgenommen werden. Es kann aber auch ein neuer Termin angesetzt werden, falls ein Grundbesitzer oder mehrere derselben nicht erschienen sind. Die Kosten des neuen Termins haben die unentschuldigt ausgebliebenen Grundbesitzer zu tragen. Auf die Folgen dieser Nachtheile ist in der Ladung aufmerksam zu machen.

Artikel 6. Bei der Abmarkung der Grenzen des Gebiets der Eisenbahn-, Chaussee- und Flußbau-Verwaltung innerhalb des Domaniums, sowie der Großherzoglichen Forsten sollen für die Zukunft die Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 1 und 2, gleichfalls Anwendung finden; indessen soll es den vorgenannten Verwaltungen überlassen bleiben die Art und Form der oberirdischen Vermarkungszeichen zu bestimmen.

Artikel 7. In jedem Gemeindebezirk werden je nach Bedürfnis aus der Zahl der Büdner, Häusler und Einlieger (Tagelöhner) 3 bis 5 beeidete Steinsetzer (Feldgeschworene) bestellt. Besteht eine Gemeinde aus getrennt liegenden Ortschaften, so können für jede Ortschaft besondere Feldgeschworene benannt werden.

Die Feldgeschworenen werden auf Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Großherzoglichen Amte ernannt und mittels Handschlages an Eidesstatt auf die gewissenhafte Ausführung ihrer Dienstgeschäfte beeidigt.

Die Feldgeschworenen sind außer den zuständigen Distrikts-Ingenieuren bzw. Cammer-Ingenieuren allein befugt, innerhalb ihres Bezirks auf Grund der stattgehabten Grenzfeststellungen die Abmarkungsgeschäfte vorzunehmen, oder unterirdische Grenzmarken zu heben oder zu senken.

Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, die Gemeinde-, Feldmarks- und Grundstücksgrenzen, sowie alle in ihrem Bezirk liegenden trigonometrischen und polygonometrischen Festpunktsteine zu überwachen. Zu solchem Zwecke haben sie mindestens alle 2 Jahre die Grenzen und Festpunkte einer Besichtigung zu unterziehen und die gefundenen Mängel in den Grenzen zwecks Abhilfe dem Ortsvorstände, dahingegen die der Festpunkte dem zuständigen Distrikts-Ingenieur anzuzeigen. Diese Anzeigen können schriftlich oder mündlich beschafft werden.

Artikel 8. Für die Hilfsleistung bei allen Vermessungsarbeiten und Grenzfeststellungsgeschäften erhalten die Feldgeschworenen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October einen Tagelohn von 3 Mark für den ganzen Arbeitstag und von 2 Mark für den halben Arbeitstag, in der übrigen Zeit des Jahres 2 Mark 50 & für den ganzen Tag und 1 Mark 50 & für den halben Tag. Der ganze Arbeitstag wird zu 10 Stunden, der halbe Arbeitstag zu 4 Stunden gerechnet. Die Feldgeschworenen erhalten für die vorschriftsmäßige Vermarkung eines Grenzpunktes oder des Endpunktes einer Messungslinie eine Gebühr von 50 &, jedoch haben sie für diesen Betrag gleichzeitig die für die unterirdische Vermarkung erforderliche Steinmarke mit Bohrloch zu liefern und an den Bestimmungsort zu befördern.

Die für die oberirdische Abmarkung erforderlichen Grenzzeichen sind den Feldgeschworenen von den beteiligten Grundbesitzern frei zu liefern.

Bei umfangreicheren Abmarkungsgeschäften dürfen neben der Gebühr von 50 & für den Punkt weitere Tagelöhne nicht berechnet werden; dies gilt bereits, wenn die Anzahl der Punkte mehr als 20 beträgt.

Die Tagelöhne und Gebühren werden den Feldgeschworenen von den Ingenieuren gezahlt und von diesen in ihren Vierteljahrs-Rechnungen in Rechnung gestellt. Die Ämter haben die Kosten der Abmarkungen und der Vermessungen auf Grund der Rechnungen der Ingenieure von den beteiligten Grundbesitzern zur Amtskasse einzuziehen.

Artikel 9. Die Feldgeschworenen einer Gemeinde oder Ortschaft wählen unter sich einen Obmann und einen Stellvertreter desselben.

Der Obmann übernimmt die Verteilung der Dienstgeschäfte und die Aufsicht über die Feldgeschworenen. Der Obmann erstattet die erforderlichen Anzeigen bei dem Distrikts-Ingenieur bzw. bei den Ortsvorständen, und er sorgt dafür, daß stets eine genügende Anzahl mit Bohrlöchern versehener Steine für die unterirdische Vermarkung vorhanden ist. Bei Streitigkeiten zwischen den Feldgeschworenen und dem Obmann, sowie über die Nothwendigkeit und die Art der Abmarkung entscheidet zunächst der Ortsvorstand. Gegen die Bestimmungen des Ortsvorstandes kann von den Beteiligten Beschwerde bei den Großherzoglichen Ämtern erhoben werden; bei deren Entscheidungen es sein Bewenden behält.

Artikel 10. Die Kosten der Abmarkung und deren Erneuerung haben die Beteiligten zu gleichen Theilen zu tragen. Die Ämter sind befugt, die zwangsweise Beitreibung dieser Kosten zu veranlassen.

Artikel 11. Mit einer Geldbuße bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, falls nach dem Strafgesetzbuch nicht höhere Strafen zutreffen:

1. wer unbefugt Abmarkungsgeschäfte vornimmt,
2. wer unbefugt Grenzzeichen oder Pfähle, die zur vorläufigen Bezeichnung einer Grenze von den zuständigen Behörden oder Personen gesetzt sind, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, beschädigt oder von ihrer Stelle rückt,
3. wer es unterläßt, den Ortsvorstand und seinen Grenzgeschworenen von solchen Arbeiten Kenntnis zu geben, durch welche der Stand eines Grenzzeichens gefährdet werden kann.

Artikel 12. In allen Fällen in denen auf Grund des § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches von den Eigenthümern der Grundstücke eine gemeinschaftliche Vermarkung der Grenzen verlangt werden kann, soll die Abmarkung nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel erfolgen.

Artikel 13. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, besonders die Beeidigung der Feldgeschworenen haben die Ämter alsbald zu beschaffen und die Distrikts-Ingenieure haben den Feldgeschworenen, besonders den Obmännern die nöthige fachlich Anleitung zur genauen Legung und Einlothung der Grenzzeichen zu ertheilen.

Schwerin, den Februar 1900

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domänen und Forsten

Anlage 16.**D e n k s c h r i f t des Distriktsingenieurs Dreyer vom 22. April 1905 zur Qualität des Kartenmaterials in der Domanialverwaltung mit Schlußfolgerungen für die Grenzfeststellungen und -vermarkungen**

Das Kartenmaterial der Domanialverwaltung ist in vielen Fällen unzuverlässig und reicht nicht aus, um in Grundlage desselben Grenzfeststellungen mit der erforderlichen Genauigkeit auszuführen.

Zum Teil weisen die Urkarten bereits Ungenauigkeiten auf, die herrühren von der mangelhaften Aufnahme und den unzureichenden Hilfsmitteln, welche dem Geometer im 18 ten und Anfang des 19 ten Jahrhunderts zur Verfügung standen. Aus dieser Zeit kommen nun eine ganze Anzahl der heute noch normierenden Karten. Von diesen Urkarten, je nachdem dieselben durch den langen Gebrauch und durch teilweise schlechte Behandlung unbrauchbar geworden waren, sind eine oder mehrere Copien angefertigt, welche allerdings ein Bild, zum Teil auch nur ein sehr schlechtes, von den Feldmarken darstellen, denen aber irgend welcher geometrische Wert abgesprochen werden muß. Hinzu kommt, daß bei den später auf Grund dieser Karten vorgenommenen Regulierungen der Feldmarken eine Vermarkung der neu geschaffenen Grenzen meist unterlassen wurde und daß eine Hinterlegung der Absteckhandrisse unterblieben ist.

Bei den jetzt häufig auftretenden Grenzstreitigkeiten erwächst dem mit der Feststellung der Grenzen beauftragten DistriktsIngenieur eine äußerst mühsame und wenig dankbare Arbeit, da es ihm bei bestem Bemühen nicht möglich ist, in Grundlage des vielfach schlechten Kartenmaterials die gewünschte Genauigkeit bei der Grenzfeststellung zu erzielen. Es muß alsdann seinem Geschick überlassen bleiben, die wahrscheinlich richtige Grenze nach andern Manualen als nach der Karte zu ermitteln.

Wird nun die festgesetzte Grenze nicht vermarkt und ein diesbez. Vermessungshandriß nicht angefertigt, so treten bei einer späteren, abermaligen Grenzverwischung dem mit der Festsetzung beauftragten Beamten unbegrenzte Schwierigkeiten entgegen. Weicht die von ihm festgesetzte Grenze von der in früherer Zeit schon einmal bestimmten, wie es nicht anders zu erwarten ist, ab, so verweigern die betr. Besitzer die Anerkennung. Der DistriktsIngenieur hat nun unnütze Arbeit und Zeitverlust gehabt, ohne den Zweck seiner Bemühungen, eine Einigung der streitenden Parteien zu erzielen, erreicht zu haben. Das Vertrauen der Bevölkerung zu dem amtlichen Material und zur Amtsführung des DistriktsIngenieurs, dessen Wirken immer noch nicht voll anerkannt und als ein amtliches vielfach nicht gekennzeichnet wird, geht hierdurch immer mehr und mehr verloren.. Es erscheint daher die Anregung des DistriktsIngenieurs Peltz, allgemein Bestimmungen für Grenzfeststellungen zu erlassen, sehr beachtenswert. Ein Entwurf für ein diesbez. Rundschreiben ist angeschlossen.

Schwerin, denn 22. April 1905

G. M. B.

I. V.
Dreyer

Anlage 17:

Anweisung

vom

15. März 1912

für die

Herstellung neuer Feldmarkskarten und Flurregister

in der

Domänenverwaltung des Großherzogtums
Mecklenburg-Schwerin.

Darstellung der Gegenstände in den Feldmarkskarten.

1. Vermessungspunkte.

☉ Punkt I-III. Ordnung der Landestriangulation.

Trigonometrische Punkte IV. Ordnung und Polygonpunkte:

○ nur unterirdisch vermarktet.

⊙ oberirdisch und unterirdisch vermarktet.

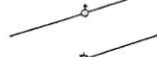
⊙ oberirdisch und unterirdisch vermarktet, die oberirdische Marke zugleich Grenzstein.

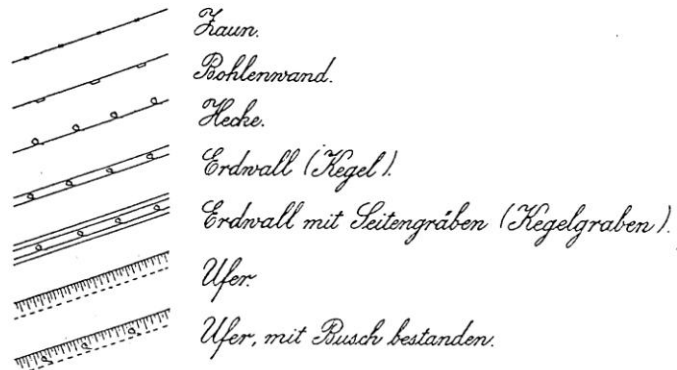
☆ Festpunkt einer älteren Vermessung, oberirdisch vermarktet.

□ Teillicher Festlegungsstein für einen trigonometrischen Punkt IV. O.
oder einen Polygonpunkt, auch
Linienpunkt, oberirdisch vermarktet.

○ Linienpunkt, unterirdisch vermarktet.

2. Grenzen, Grenzzeichen und Grenzbefriedigungen.

-  Grenzstein in der Grenzlinie.
-  Grenzstein neben der Grenzlinie.
-  Grenzpfahl in der Grenzlinie.
-  Grenzhügel in der Grenzlinie.
-  Grenzbaum in der Grenzlinie.
-  Graben.
-  Felsenmauer.
-  Ziegelmauer.

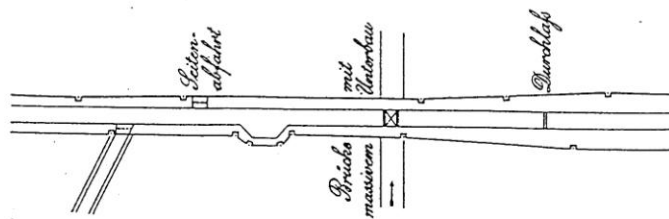


3. Gebäude.

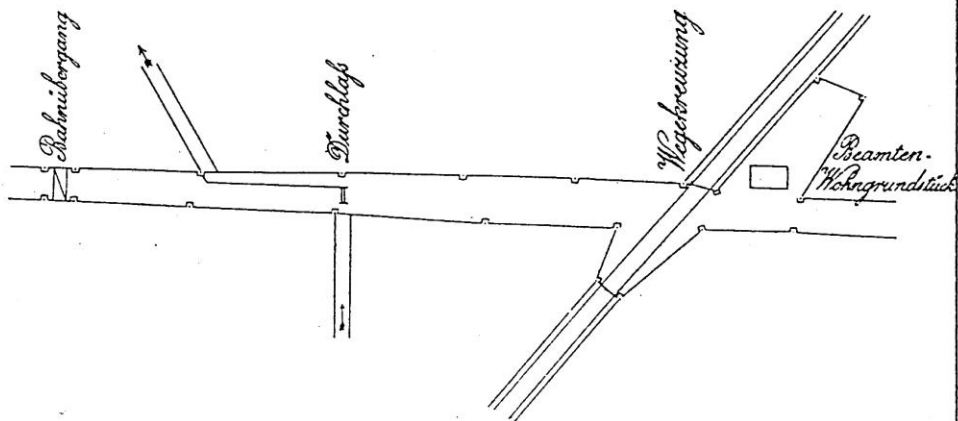


4. Verkehrsstraßen, Wege und Brücken.

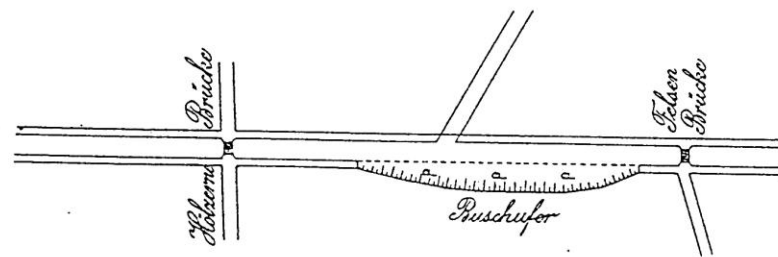
Chaussee mit Steinlagerplatz, Brücke mit massivem Unterbau, Durchlaß und Seitenabfahrt.



*Eisenbahn mit Bahnübergang, Vorflutgraben,
Durchlaß und Wegekreuzung.*

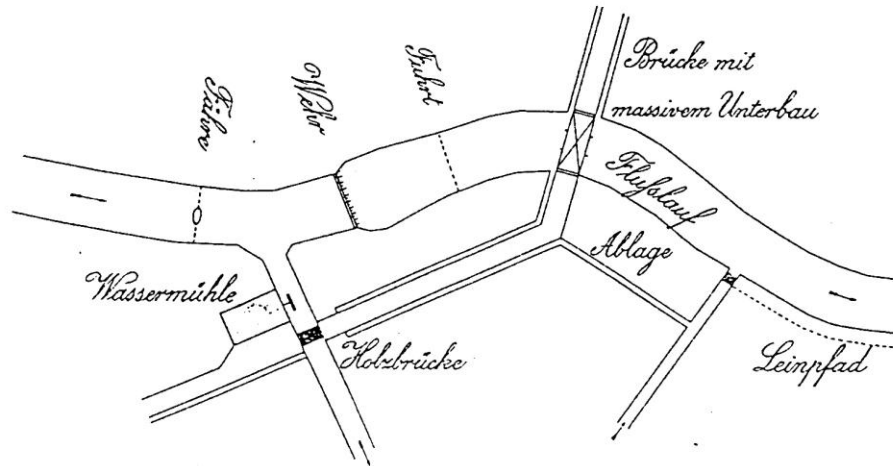


*Fahrweg mit Seitengräben, hölzerne Brücke
und Felsenbrücke.*

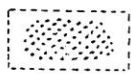


- Fahrweg ohne Seitengräben.
- - - - - Feldweg.
- - - - - Fußsteig.

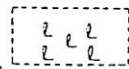
5. Wasserläufe und Wasserbauwerke.



6. Kultur- und Nutzungsarten.



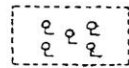
Garten.



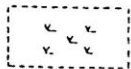
Niedermwald (Brücher).



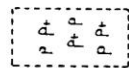
Wiese.



Weidenpflanzung.



Weide.



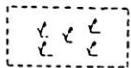
Begräbnisplatz.



Sumpf.



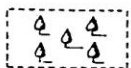
Soll und Wasserloch.



Rohrplage.



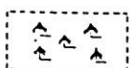
Sandgrube.



Laubwald.



Mergel- u. Lehmgrube.



Nadelwald.

Flurregister

Der

D.:U.

Aufgestellt nach dem vom Jahre

Anzahl der Seiten:

Schwerin, am 19

Großherzogliches Messungsbureau.

Eingeschaltet:

Inhalts-Übersicht.

		Seite
Abteilung	I: Höfe	
"	II: Gärten	
"	III: Erbmühlen, Erbschmiede, Erbkühe	
"	IV: Bienenstöcke	
"	V: Häusereien	
✓ "	VI: Eigentumsparzellen	
"	VII: Gemeindefeld	
"	VIII: Sonstige Besitzstände	
✓ "	IX: Reservate	
"	X: Dienstländereien	
"	XI: Geistliche Ländereien	
"	XII: Forst	
"	XIII: Kunststraßen	
"	XIV: Allgemein Unbrauchbares	
"	XV: Fremde Besitzer	
	Anhang	

Seite: 13

Grundstück: *Hufe 5*

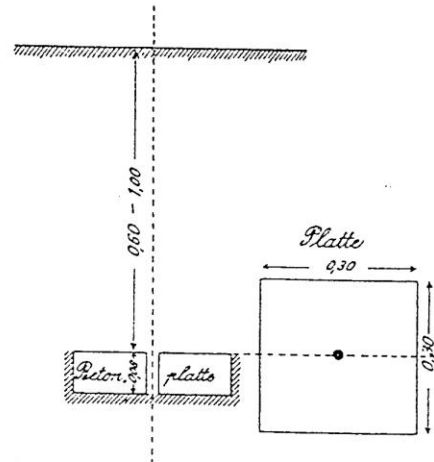
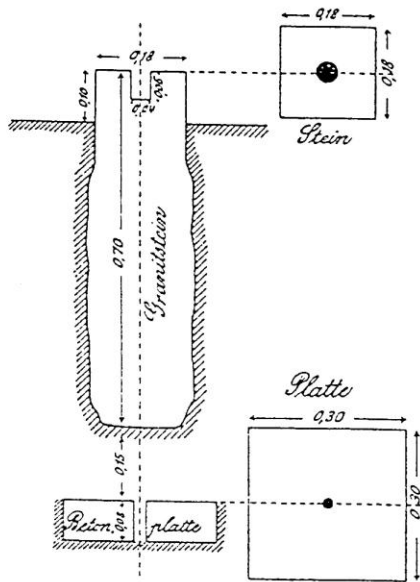
Abteilung: II

Flur	Karten- stück Nr.	Bezeichnung der Flächen	Flächen- inhalt			Boutie- rungs- abschnitte qm	Bonität	Hufen- stand		Bemerkungen
			ha	a	qm			Schl.	Fuder	
1	2		1	44	38					
		<i>Lassen: Gail. und Gelfeld</i>				2000				
		<i>Oben im Garten</i>				12438	3902	3 3/4		
		<i>Oben zum Gelfeld</i>			5 20					
		<i>Regel mit innerem Graben</i>								
		<i>am Oben Nr. 13</i>			4 34					
1	16	<i>Oben</i>	5	38	50					
		<i>Lassen a</i>				13506	3794	3 3/4		
		<i>b</i>				10449	4769	2 3/4		
		<i>c</i>				10493	5311	2		
		<i>d</i>				19402	5420	3 3/4		
		<i>Graben</i>			2 38					
		<i>Regel mit innerem Graben</i>								
		<i>am Oben Nr. 13</i>			2 82					
		<i>Regel am Oben Nr. 17</i>			17 99					
		<i>Oben</i>	8	50	89		7588	11 3/4		
		<i>Obstgung, all Oben limitiert</i>			30 40		10839	13		
		<i>Oben</i>	5	69	71		10839	5 1/2		
		<i>Regel mit innerem Graben</i>								
		<i>am Oben Nr. 17</i>			2 82					
		<i>Regel am Oben von Katen auf</i>								
		<i>Eldena</i>			8 24					
		<i>Regelgraben all Jungelstein</i>								
		<i>ganz am Oben 6 ganz</i>			43 79					
1	29	<i>Oben</i>	17	31	13					
		<i>Lassen a</i>				2128	3794	9		
		<i>b</i>				1142	4119	4 1/2		
		<i>zu übertragen:</i>	40	12	59			32 9/10		

a, Vermarkung der trigonometrischen Punkte IV. O. u. der Polygonpunkte

durch Betonplatte und Markstein

nur durch Betonplatte



b, Darstellung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte in den Entwürfen und Netzkarten für die Festpunktbestimmungen.

Trigonometrische Punkte
I.-III. Ordnung der
Landestriangulation

Bodenpunkte
Kirchtürme
Sonstige Türme



Trigonometrische Punkte
IV. Ordnung

Bodenpunkte
Kirchtürme
Sonstige Türme



Polygon-Hauptpunkte
Polygon-Knotenpunkte
Polygonpunkte



Anlage 18.**Auszüge aus****Leitfaden für die Anfertigung von Mutterpausen für das Einheitskataster**

Bezirk Schwerin
 Abteilung für Innere Angelegenheiten
 - Kataster -
 1955

RICHTLINIEN FÜR DIE VORBEREITUNG ZUM ZEICHNEN DER MUTTERPAUSEN
 bzw. zum Ausarbeiten der Führungs- oder Arbeitskarten

3a) Bei den im Mecklenburger Vermessungswerk flächenmäßig dargestellten Grenzobjekten, die gemeinschaftliches Eigentum der Angrenzer sind, ist künftig die Mittellinie als Eigentumsgrenze darzustellen. An der Eigentumsgrenze werden lediglich die Signaturen der Grenzscheiden angebracht (Siehe Zeichenvorschrift F), sofern die Fläche des Grenzobjektes 2 v.H. der angrenzenden Fläche nicht übersteigt. Andernfalls sind außer der Eigentumsgrenze die beiden äußeren Grenzen des Grenzobjektes als Nutzungsartengrenze darzustellen. Grenzobjekte, die hiernach auf der Mutterpause nur signaturmäßig darzustellen sind, werden auch in den Registern des Einheitskatasters nicht flächenmäßig nachgewiesen.

Beispiel zu 3:

3a/a) Grenzobjekte, die gemeinschaftliches Eigentum der Angrenzer sind:

Flurstück 26	9078 qm
Kegelgraben an 25	250 qm
Kegelgraben an 27	250 qm
Kegelgraben an 65	300 qm
Kegelgraben an 40	300 qm
Gesamtfläche	10178 qm
davon	
Grenzobjekte	1100 qm
= nach Absatz 3d) rd. 11% von der Gesamtfläche, also flächenmäßige Darstellung und Ausweisung im Flurbuch.	

3a/b) Flurstück 34	11089 qm
Kegelgraben an 33	75 qm
Kegelgraben an 35	75 qm
Gesamtfläche	11239 qm
davon	
Grenzobjekte	150 qm
nach Absatz 3d) rund 1,3% von der Gesamtfläche, also signaturmäßige Darstellung.	

3b) Grenzobjekte, die ganz zu einem Grundstück gehören, werden signaturmäßig dargestellt, wenn die Fläche des Grenzobjektes 2 v.H. der angrenzenden Fläche nicht übersteigt.

3c) Bei Gräben, die zum Flurstück gehören, aber innerhalb des Flurstückes liegen, ist künftig, sofern die kartierte Breite unter 1 mm - nur die Mittellinie - (voll) mit dementsprechender Signatur zu zeichnen, es sei denn, daß der Flächenverlust mehr als 2 v.H. beträgt (Vergleiche Nachweis der Nutzungsarten unter "Grundsätzliches" 9).

3d) Unter 2 v.H. ist zu verstehen, die Fläche der zum Flurstück gehörenden Grenz-objekte und Gräben zusammen gegenüber der Gesamtfläche des Flurstückes.

3e) Flächenmäßige Darstellung erfolgt bei Grenzübjekten, die halbe/halbe sind, wenn die kartierte Breite mindestens 2 mm beträgt.

3f) Im Grünland und Wiesen werden alle Gräben außer Hauptabzugsgräben signaturmäßig dargestellt, auch wenn sie nicht erheblich über 2 v.H. sind.

3g) Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Grünland, Wiese, Hutung und Streuwiese werden alle Gräben einschl. Grenzgräben außer Vorfluter und der an der Gemarkungsgrenze gelegenen signaturmäßig dargestellt, auch wenn der Flächenverlust nicht erheblich über 2 % beträgt. Bei einer kartierten Breite von über 1 mm flächenmäßige Darstellung. Der Maßstab von 1 mm ist nicht zu eng zu nehmen, d.h. bei einer kartierten Breite von 1,1 bzw. 1,2 mm kann die Darstellung als Signatur erfolgen.

3g1) Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Grünland, Wiese, Hutung, Streuwiese usw.
Flurstück 45

W	12089 qm
Kegel an 42	35 qm
Kegel an 43	35 qm
Graben an 46	40 qm
Graben	22 qm
Gesamtfläche	12221 qm
davon	
Verlustflächen	132 qm
= 1,1 %	
Signaturmäßige Darstellung.	

3g2) Gräben im Flurstück als Stichgräben, signaturmäßige Darstellung.

3g3) Flurstück 95

Wiese	13296 qm
Graben	45 qm
Graben	38 qm
Graben	55 qm
Graben	48 qm
Kegelgraben	198 qm
Kegelgraben	224 qm
Gesamtfläche	13904 qm
davon	
Gräben als Stichgräben	186 qm
(signaturmäßige Darstellung)	
Verlustfläche (Grenzobjekte)	422 qm
rund 3 %	
Bach g3) signaturmäßige Darstellung.	

3h) Darstellung von Grenzübjekten bei Teichen und größeren Tränken

3i) Darstellung von Seitengräben, Kegelgräben, Kegel, Kegel und Gräben in Wegen und Triften - Darstellung als Signatur

zu 3k)

Flurstücke 72, 73, 74, 75

Verlustfläche unter 2 %,

Flurstücke 61, 62, 63, 64

Verlustfläche (Nutzungsart A) über 2 %

3k) Grenzobjekte (halbe/halbe) in Wegen und Triften. In Wegen und Triften erfolgt die Darstellung als Signatur. Falls in den anliegenden Flurstücken das halbe Grenzobjekt mit den übrigen Verlustflächen 2 % ausmacht, wird die flächenmäßige Darstellung im anliegenden Flurstück vorgenommen. (s. Seite 5)

3 l) Grenzobjekte und Gräben im Acker über 2 % = flächenmäßige Darstellung.

3m1) Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Acker, Wiese und Grünland. Grenzobjekte und Gräben unter 2 % = signaturmäßige Darstellung.

Verlustfläche unter 2 %

3m2) Ist der größere Teil Wiese und Grünland, so erfolgt bei der der kleineren Fläche (Acker) die Darstellung als Signatur.

Flurstück 55

Acker 3020 qm

Acker 2560 qm

Wiese 6580 qm

Grünland 10850 qm

Graben 110 qm

Graben 1 60 qm

Kegelgraben

an 63 250 qm

an 54 350 qm

an 64 320 qm

Gesamtfläche 24200 qm

davon

Acker 5580 qm

Grünland u. Wiese 17430 qm

(größere Fläche)

davon Gräben 270 qm

dav. Grenzobjekte 920 qm

= 1190 qm rd. 5 %

Darstellung nach 3m2), signaturmäßig.

Ist nur ein schmaler Grünland- oder Wiesenstreifen im Flurstück und wird von einem Graben geschnitten, der im Acker flächenmäßig dargestellt wird, so wird der Graben auch im Grünland flächenmäßig dargestellt. (Siehe Figur)

Verlust über 2 %

3n) Alle Grenzobjekte, die nicht zur dargestellten Gemarkung gehören (Gräben, Wege usw.), sind voll auszuziehen.

3o) Bei der Verschmelzung von Flurstücken ein und desselben Eigentümers zu einem Flurstück, kommen die zur Darstellung des neuen Flurstückes nicht mehr notwendigen Grenzzeichen (Steine, Pfähle usw.) in Wegfall. Anerkannte Grenzzeichen der Anlieger müssen selbstverständlich dargestellt werden.

- 3p) Bei Grenzobjekten an der Gemarkungsgrenze, die halb zur Nachbargemarkung und zur Hälfte den anliegenden Grundstücken gehören, ist das Grenz-objekt zu numerieren. Ebenfalls, wenn das Grenzobjekt an der Gemarkung ganz zum Anlieger gehört, ist besser eine Flurstücksnummer zu vergeben. Die Größe der Verlustfläche braucht in diesen Fällen nicht bestimmt werden.
- 3q) In den Inselkarten erfolgt die Flurstücksnumerierung flurweise, je mit der Nummer in der Ortslage bzw. oben links beginnend und im Uhrzeigersinn fortschreitend. Bei Inselkarten soll der Liegenschaftsbezirk (Gemarkungen, Fluren) vor allem ein räumlich günstig abgeschlossenes und örtlich erkennbares Gebiet umfassen.
- 3r) Ist an der Gemarkungsgrenze (Flurgrenze) der Anlieger auf der Nachbargemarkung (Nachbarflur) derselbe Eigentümer wie auf der dargestellten Gemarkung (Flur), wird die Grenze in Strichstärke 2 dargestellt.

4. Notwendige Unterlagen für das Zeichnen der Mupa

1.Fall: Keine Führungs- oder Arbeitskarte vorhanden

- Karten- bzw. Planunterlagen, von denen abgezeichnet wird:
 Urkarte,
 Kartierung (nicht als Karte ausgearbeitet),
 Stückberechnungsriß,
 Spezialpläne,
 Lichtpause als K-Pause,
 Kartenumdruck,
 Transparentpause (Nachtragsmessungen, insbesondere
 Bodenreformvermessungen in der Transparentpause einkartiert),
 Aufteilungsplan bei Bodenreformvermessungen.
- Unterlagen zur weiteren Bearbeitung:
 Flurregister,
 Sammelakten (Vermessungsschriften),
 Grundverhältnisakten,
 Schätzungs- und Schätzungsurkarten,
 Acker- und Grünlandsschätzungsbücher,
 Karte der Wirtschaftsflächenerhebung,
 Gebäudevergleich.
 (In diesem Fall müssen die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt werden.)

2.Fall: Die Führungs- oder Arbeitskarte liegt vor.

Die vorbereitenden Arbeiten sind in diesem Falle nicht erforderlich.

Unterlagen wie zu 1.

Im Flurregister ist durch die vorbereitenden Arbeiten neben jede alte Nummer die neue Flurstücksnummer gesetzt worden, wobei für jede Flur eine andere Farbe verwendet worden ist.

3.Fall: Zeichnung von Mupa für die Gebiete der ehemals preußischen Landesteile.

Erforderliche Kartenunterlagen:

Urkarten,
Reinkarten,
Ergänzungskarten,
Führungskarte (Numerierungsplan)

(Zweckmäßig ist es, wenn die Liegenschaftsbücher nicht zur Verfügung stehen, die Artikelnummer in den Führungskarten einzuschreiben oder die Flurstücke, die grundbuchmäßig als einem Eigentümer zugehörig zu betrachten sind, zu kennzeichnen.)

Schätzungsurkarte

Falls Liegenschaftsbücher zur Verfügung stehen, beachte Bemerkung wie unter Flurregister zu 2.

4.Fall: Umzeichnen von Karten bzw. Mutterpausen

In diesem Falle ist das Flurbuch bereits aufgestellt. Das Flurbuch mit seinen Angaben ist maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen:

Urkarten oder
Planunterlagen, wie unter 1. ausgewiesen,
alte Mupa oder K-Pause bzw. Flurkarte,
Schätzungsurkarte,
Flurbuch.

In einigen Fällen wird es notwendig sein, weitere Unterlagen heranzuziehen.

Bei den Führungskarten ist es erwünscht, daß die Angabe, ob flächenmäßige oder signurmäßige Darstellung erfolgen soll, vorhanden ist. Bei Verwendung von Kurzzeichen ist eine Erläuterung auf der Führungskarte zweckmäßig.

5. Erläuterungen zum Gebrauch der Karten- bzw. Planunterlagen und Register

In den älteren mecklenburgischen Karten sind Flächengrößen und Grundstücksbezeichnungen enthalten. Zur Bezeichnung der Grundstücke sind römische Ziffern in verschiedenen Farben verwandt worden.

Erbmühlen, Erbpachthöfe, Hufen:	schwarze Ziffern
Büdnereien:	rote Ziffern
Häuslereien:	blaue Ziffern
Eigentumspartellen:	gelbe Ziffern

Durch diese Angaben ist das Aufsuchen von Flächen im Flurregister leicht möglich. Ebenso können Angaben des Flurregisters in der Karte leicht aufgefunden werden. Die schwarzen Zahlen sind Flächenzahlen. Die roten Zahlen sind die Kartenstücksnummern. Durch die Schreibweise im Verhältnis zu den dargestellten Objekten (Gräben usw.) ist es möglich, schon aus der Karte auf die Zugehörigkeit der Grenzobjekte zu schließen. Durch die Eigentumsangabe in den Karten kann die Strichstärke – durch Ablesen aus der alten Karte -

bestimmt werden. Etwaige Veränderungen sind vorher anhand der Akten zu klären oder mit den Veränderungsangaben der Führungskarte zu vergleichen. Die Eigentumsgrundstücke sind in den Karten durch ein "G" gekennzeichnet.

Ist in den Karten noch folgende Eigentumskennzeichnung zu finden: "G 2" und "G 1002", so handelt es sich um den selben Eigentümer. Diese Grundstücksbezeichnung stammt noch von dem Altsiedlungsverfahren. Die Bezeichnung "G 1002" brachte zum Ausdruck, daß der Eigentümer von "G 2" das Grundstück "G 1002" im Siedlungsverfahren erworben hatte, aber die Kaufsumme noch nicht getilgt war.

Grenzen zwei derartige Grundstücke aneinander, wird die Grenze in Strichstärke 1,5 gebracht. Bei Abzeichnungen von Transparenten die Feldbücher betreffs Lage der Grenzsteine anhalten (Grenze meist auf Steinmitte).

Bei Aufteilungsplänen (Bodenreform) ist die endgültige Grundstücksbezeichnung noch nicht bestimmt. Die Grundstücke sind durch große lateinische Buchstaben gekennzeichnet, so daß die zu einem Besitz gehörenden Flurstücke im Plan leicht erkennbar sind.

Flurregister

Im mecklenburgischen Kataster erfolgte der Eigentumsnachweis im Flurregister. Nach Abteilungen geordnet, erfolgte der Nachweis für die Besitzstände in der Reihenfolge

Abteilung	I	Höfe
Abteilung	II	Hufen
Abteilung	III	Erbmühlen, Erbschmiede, Erbkrüge
Abteilung	IV	Büdnereien
Abteilung	V	Häuslereien
Abteilung	VI	Eigentumsparzellen
Abteilung	VII	Gemeindeland
Abteilung	VIII	Sonstige Besitzstände (Eigentumsgrundstücke)

Bemerkung: Die Bodenreformgrundstücke wurden unter Abteilung VIII eingetragen.

Abteilung	IX	Reservate
Abteilung	X	Dienstländereien
Abteilung	XI	Geistliche Ländereien
Abteilung	XII	Forst
Abteilung	XIII	Kunststraße
Abteilung	XIV	Allgemein-Unbrauchbares
Abteilung	XV	Fremde Besitzer

Außerdem wird, falls vorhanden, das Gemeinschaftsland der Hufen, Büdner usw. ausgewiesen. Gemeinschaftsland der Hufen, Büdner usw., das anteilmäßig (Bruchzahl) ausgewiesen ist, wird in seinen Grenzen von den Hufen-Büdnerstücken usw. durch Strichstärke 2 abgegrenzt.

Bei Landstraßen und Bachregulierungen ist in einigen Fällen die grundbuchmäßige Umschreibung von Flächen noch nicht erfolgt. Die Teilflächen werden in Strichstärke 1,5 gegen das Stammflurstück abgegrenzt.

6. Wirtschaftsflächenerhebung

7. Hofraumabgrenzung

Liegt der Gebäudevergleich vor, sind die Ergebnisse einzutragen. Ist eine Eintragung nicht möglich, wird eine Bemerkung gemacht, daß in dem betreffenden Flurstück Hof- und Gartenflächen nicht dargestellt werden konnten. Bei Hofräumen und Gärten gilt immer der neueste Nachweis, sei es Gebäudevergleich, Schätzung, Feldvergleich oder Wirtschaftsflächenerhebung, gegebenenfalls müssen Feldrisse der Vermessungsschriften herangezogen werden. Gebäude deren Zweckbestimmung zweifelhaft ist, werden nicht schraffiert.

Bebaute Hofräume mit dargestellten Gebäuden ohne Schriftzusatz. Bebauter Hofraum ohne dargestellte Gebäude erhält den Schriftzusatz *HF* (rechts geneigt geschrieben). Unbebauter Hofraum erhält den Schriftzusatz *“Hofr.”* (rechts geneigt geschrieben).

8. Die Bodenschätzung

Anlage 4

Auszüge aus

Leitfaden für für die Anfertigung von Mutterpausen
für das Einheitskataster

•
Bezirk Schwerin

Abteilung für Innere Angelegenheiten

- Kataster -

1955

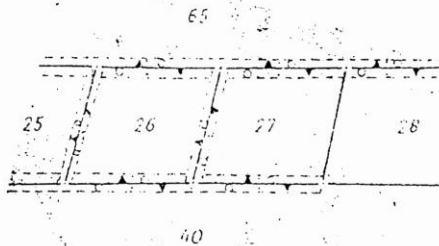
3.

RICHTLINIEN FÜR DIE VORBEREITUNG ZUM ZEICHNEN DER MUTTERPAUSEN
bzw. zum Ausarbeiten der Führungs- oder Arbeitskarten

- 3a) Bei den im Mecklenburger Vermessungswerk flächenmäßig dargestellten Grenzobjekten, die gemeinschaftliches Eigentum der Angrenzer sind, ist künftig die Mittellinie als Eigentumsgrænze darzustellen. An der Eigentumsgrænze werden lediglich die Signaturen der Grenzscheiden angebracht (Siehe Zeichenvorschrift F), sofern die Fläche des Grenzobjektes 2 v.H. der angrenzenden Fläche nicht übersteigt. Andernfalls sind außer der Eigentumsgrænze die beiden äußeren Grenzen des Grenzobjektes als Nutzungsartengrænze darzustellen. Grenzobjekte, die hiernach auf der Mutterpause nur signaturmäßig darzustellen sind, werden auch in den Registern des Einheitskatasters nicht flächenmäßig nachgewiesen.

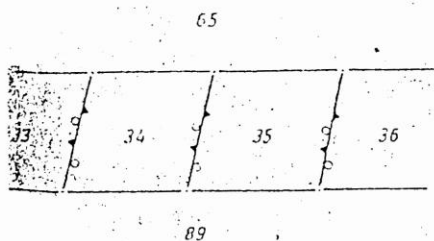
Beispiel zu 3:

- 3a/a) Grenzobjekte, die gemeinschaftliches Eigentum der Angrenzer sind:



Flurstück 26	9078 qm
Kegelgraben an 25	250 qm
Kegelgraben an 27	250 qm
Kegelgraben an 65	300 qm
Kegelgraben an 40	300 qm
Gesamtfläche	10178 qm
davon	
Grenzobjekte	1100 qm
= nach Absatz 3d) rd. 11% von	
der Gesamtfläche, also	
flächenmäßige Darstellung und	
Ausweisung im Flurbuch.	

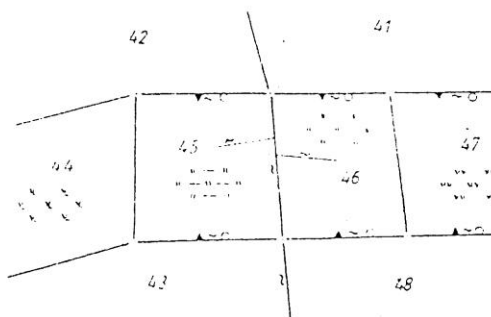
- 3a/b)



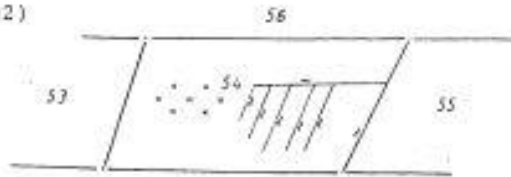
Flurstück 34	11089 qm
Kegelgraben an 33	75 qm
Kegelgraben an 35	75 qm
Gesamtfläche	11239 qm
davon	
Grenzobjekte	150 qm
nach Absatz 3d) rund 1,3% von	
der Gesamtfläche, also	
signaturmäßige Darstellung.	

- 3b) Grenzobjekte, die ganz zu einem Grundstück gehören, werden signaturmäßig dargestellt, wenn die Fläche des Grenzobjektes 2 v.H. der angrenzenden Fläche nicht übersteigt.
- 3c) Bei Gräben, die zum Flurstück gehören, aber innerhalb des Flurstückes liegen, ist künftig, sofern die kartierte Breite unter 1 mm - nur die Mittellinie - (voll) mit dementsprechender Signatur zu zeichnen, es sei denn, daß der Flächenverlust mehr als 2 v.H. beträgt (Vergleiche Nachweis der Nutzungsarten unter "Grundsätzliches" 9).
- 3d) Unter 2 v.H. ist zu verstehen, die Fläche der zum Flurstück gehörenden Grenzobjekte und Gräben zusammen gegenüber der Gesamtfläche des Flurstückes.
- 3e) Flächenmäßige Darstellung erfolgt bei Grenzobjekten, die halbe/halbe sind, wenn die kartierte Breite mindestens 2 mm beträgt.
- 3f) Im Grünland und Wiesen werden alle Gräben außer Hauptabzugsgräben signaturmäßig dargestellt, auch wenn sie nicht erheblich über 2 v.H. sind.
- 3g) Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Grünland, Wiese, Hutung und Streuwiese werden alle Gräben einschl. Grenzgräben außer Vorfluter und der an der Gemarkungsgrenze gelegenen signaturmäßig dargestellt, auch wenn der Flächenverlust nicht erheblich über 2 % beträgt. Bei einer kartierten Breite von über 1 mm flächenmäßige Darstellung. Der Maßstab von 1 mm ist nicht zu eng zu nehmen, d.h. bei einer kartierten Breite von 1,1 bzw. 1,2 mm kann die Darstellung als Signatur erfolgen.
- 3g1) : Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Grünland, Wiese, Hutung, Streuwiese usw.

Flurstück 45	
W	12089 qm
Kegel an 42	35 qm
Kegel an 43	35 qm
Graben an 46	40 qm
Graben	22 qm
Gesamtfläche	12221 qm
davon	
Verlustflächen	132 qm
= 1,1 %	
Signaturmäßige Darstellung.	



3g2)



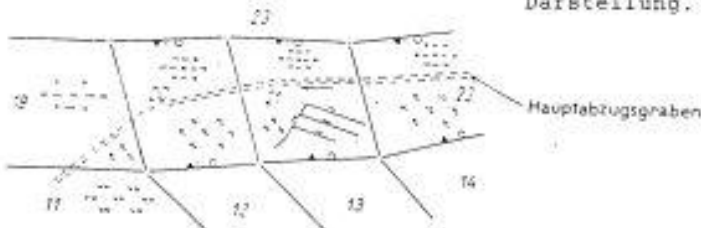
Gräben im Flurstück
als Stichgräben, signa-
turmäßige Darstellung

3g3)

Gräben im Flurstück als Stichgräben signaturmäßige
Darstellung. Grenzobjekte über 2% Darstellung als
Signatur.

Flurstück 95

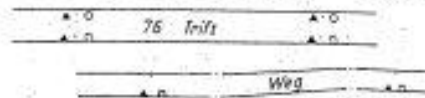
Wiese	13296 qm
Graben	45 qm
Graben	38 qm
Graben	55 qm
Graben	48 qm
Kegelgraben	198 qm
Kegelgraben	224 qm
Gesamtfläche	13904 qm
davon	
Gräben als	
Stichgräben	186 qm
(signaturmäßige Darstel- lung)	
Verlustfläche (Grenz- objekte)	422 qm
rund 3 %	
Bach g3) signaturmäßige Darstellung.	



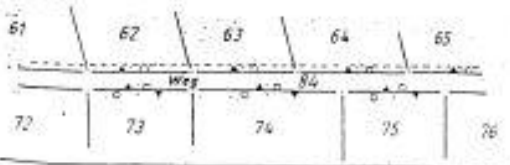
3h) Darstellung von Grenzojekten bei Teichen und größeren
Tränken



3i) Darstellung von Seitengräben, Kegelgräben, Kegel, Kegel und
Gräben in Wegen und Triften - Darstellung als Signatur



zu 3k)



Flurstücke 72, 73, 74, 75
Verlustfläche unter 2 %
Flurstücke 61, 62, 63, 64
Verlustfläche (Nutzungs-
art A) über 2 %

3k) Grenzobjekte (halbe/halbe) in Wegen und Triften.
In Wegen und Triften erfolgt die Darstellung als Signatur.
Falls in den anliegenden Flurstücken das halbe Grenzobjekt mit den übrigen Verlustflächen 2 % ausmacht, wird die flächenmäßige Darstellung im anliegenden Flurstück vorgenommen. (s. Seite 5)

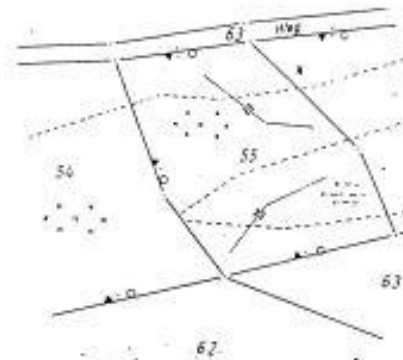
3 l) Grenzobjekte und Gräben im Acker über 2 % = flächenmäßige Darstellung.

3m1) Bei einem Flurstück mit den Nutzungsarten Acker, Wiese und Grünland.
Grenzobjekte und Gräben unter 2 % = signaturnmäßige Darstellung.



Verlustfläche unter 2 %

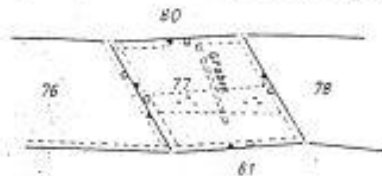
3m2) Ist der größere Teil Wiese und Grünland, so erfolgt bei der der kleineren Fläche (Acker) die Darstellung als Signatur.



Flurstück 55

Acker	3020 qm
Acker	2560 qm
Wiese	6580 qm
Grünland	10850 qm
Graben	110 qm
Graben	160 qm
Kegelgraben	
an 63	250 qm
an 54	350 qm
an 64	320 qm
Gesamtfläche	24200 qm
davon	
Acker	5580 qm
Grünland u. Wiese	17430 qm
(größere Fläche)	
davon Gräben	270 qm
dav. Grenzobjekte	920 qm
= 1190 qm rd. 5 %	
Darstellung nach 3m2),	
signaturnäßig.	

Ist nur ein schmaler Grünland- oder Wiesenstreifen im Flurstück und wird von einem Graben geschnitten, der im Acker flächenmäßig dargestellt wird, so wird der Graben auch im Grünland flächenmäßig dargestellt. (Siehe Figur)



Verlust über 2 %

- 3n) Alle Grenzobjekte, die nicht zur dargestellten Gemarkung gehören (Gräben, Wege usw.) sind voll auszuziehen.
- 3o) Bei der ... Verschmelzung von Flurstücken ein und desselben Eigentümers zu einem Flurstück, kommen die zur Darstellung des neuen Flurstücks nicht mehr notwendigen Grenzzeichen (Steine, Pfähle usw.) in Wegfall. Anerkannte Grenzzeichen der Anlieger müssen selbstverständlich dargestellt werden.
- 3p) Bei Grenzobjekten an der Gemarkungsgrenze, die halb zur Nachbargemarkung und zur Hälfte den anliegenden Grundstücken gehören, ist das Grenzobjekt zu numerieren. Ebenfalls, wenn das Grenzobjekt an der Gemarkungsgrenze ganz zum Anlieger gehört, ist besser eine Flurstücksnummer zu vergeben. Die Größe der Verlustfläche braucht in diesen Fällen nicht bestimmt zu werden.
- 3q) In den Inselkarten erfolgt die Flurstücksnumerierung flurweise, je mit der Nummer in der Ortslage bzw. oben links beginnend und im Uhrzeigersinn fortschreitend. Bei Inselkarten soll der Liegenschaftsbezirk (Gemarkungen, Fluren)) vor allem ein räumlich günstig abgeschlossenes und örtlich erkennbares Gebiet umfassen.
- 3r) In der Gemarkungsgrenze (Flurgrenze) der Anlieger auf der Nachbargemarkung (Nachbarflur) derselbe Eigentümer wie auf der dargestellten Gemarkung (Flur), wird die Grenze in Strichstärke 2 dargestellt.

4. Notwendige Unterlagen zum Zeichnen der Mupa

1. Fall: Keine Führungs- oder Arbeitskarte vorhanden

- Karten bzw. Planunterlagen, von denen abgezeichnet wird:

Urkarte

Kartierung (nicht als Karte ausgearbeitet)

Stückberechnungsriss

Spezialpläne

Lichtpause als K-Pause

Kartenumdruck

Transparentpause (Nachtragsmessungen, insbes. Bodenreformvermessungen
in der Transparentpause einkartiert)

Aufteilungsplan bei Bodenreformvermessungen

- Unterlagen zur weiteren Bearbeitung:

Flurregister

Sammelakten (Vermessungsschriften)

Grundverhältnisakten

Schätzungs- und Schätzungsurkarten

Acker- und Grünlandsschätzungsbücher

Karte der Wirtschaftsflächenerhebung

Gebäudevergleich

(In diesem Fall müssen die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt werden.)

2.Fall: Die Führungs- oder Arbeitskarte liegt vor.

Die vorbereitenden Arbeiten sind in diesem Falle nicht erforderlich.

Unterlagen wie zu 1.

Im Flurregister ist durch die vorbereitenden Arbeiten neben jede alte Nummer die neue Flurstücksnummer gesetzt worden, wobei für jede Flur eine andere Farbe verwendet worden ist.

3.Fall: Zeichnung von Mupa für die Gebiete der ehemals preußischen Landesteile.

Erforderliche Kartenunterlagen:
 Urkarten,
 Reinkarten,
 Ergänzungskarten,
 Führungskarte (Numerierungsplan)

(Zweckmäßig ist es, wenn die Liegenschaftsbücher nicht zur Verfügung stehen, die Artikelnummer in den Führungskarten einzuschreiben oder die Flurstücke, die grundbuchmäßig als einem Eigentümer zugehörig zu betrachten sind, zu kennzeichnen.)

Schätzungsurkarte

Falls Liegenschaftsbücher zur Verfügung stehen, beachte Bemerkung wie unter Flurregister zu 2.

4.Fall: Umzeichnen von Karten bzw. Mutterpausen

In diesem Falle ist das Flurbuch bereits aufgestellt. Das Flurbuch mit seinen Angaben ist maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen:
 . Urkarten oder
 Planunterlagen, wie unter 1. ausgewiesen,
 alte Mupa oder K-Pause bzw. Flurkarte,
 Schätzungsurkarte,
 Flurbuch.

In einigen Fällen wird es notwendig sein, weitere Unterlagen heranzuziehen.

Bei den Führungskarten ist es erwünscht, daß die Angabe, ob flächenmäßige oder signaturmäßige Darstellung erfolgen soll, vorhanden ist. Bei Verwendung von Kurzzeichen ist eine Erläuterung auf der Führungskarte zweckmäßig.

5. Erläuterungen zum Gebrauch der Karten- bzw. Planunterlagen und Register

In den älteren mecklenburgischen Karten sind Flächengrößen und Grundstücksbezeichnungen enthalten. Zur Bezeichnung der Grundstücke sind römische Ziffern in verschiedenen Farben verwandt worden.

Erbmühlen, Erbpachthöfe, Hufen:	schwarze Ziffern
Büdnerereien:	rote Ziffern
Häuslereien:	blaue Ziffern
Eigentumsparzellen:	gelbe Ziffern

Durch diese Angaben ist das Aufsuchen von Flächen im Flurregister leicht möglich. Ebenso können Angaben des Flurregisters in der Karte leicht aufgefunden werden. Die schwarzen Zahlen sind Flächenzahlen. Die roten Zahlen sind die Kartenstücksnummern. Durch die Schreibweise im Verhältnis zu den dargestellten Objekten (Gräben usw.) ist es möglich, schon aus der Karte auf die Zugehörigkeit der Grenzobjekte zu schließen.

Durch die Eigentumsangabe in den Karten kann die Strichstärke - durch Ablesen aus der alten Karte - bestimmt werden. Etwaige Veränderungen sind vorher anhand der Akten zu klären oder mit den Veränderungsangaben der Führungskarte zu vergleichen. Die Eigentumsgrundstücke sind in den Karten durch ein "G" gekennzeichnet.

Ist in den Karten noch folgende Eigentumskennzeichnung zu finden: "G 2" und "G 1002", so handelt es sich um den selben Eigentümer. Diese Grundstücksbezeichnung stammt noch von dem Altsiedlungsverfahren. Die Bezeichnung "G 1002" brachte zum Ausdruck, daß der Eigentümer von "G 2" das Grundstück "G 1002" im Siedlungsverfahren erworben hatte, aber die Kaufsumme noch nicht getilgt war.

Grenzen zwei derartige Grundstücke aneinander, wird die Grenze in Strichstärke 1,5 gebracht.

Bei Abzeichnungen von Transparenten die Feldbücher betreffs Lage der Grenzsteine anhalten (Grenze meist auf Steinmitte).

Bei Aufteilungsplänen (Bodenreform) ist die endgültige Grundstücksbezeichnung noch nicht bestimmt. Die Grundstücke sind durch große lateinische Buchstaben gekennzeichnet, so daß die zu einem Besitz gehörenden Flurstücke im Plan leicht erkennbar sind.

Flurregister

Im mecklenburgischen Kataster erfolgte der Eigentumsnachweis im Flurregister. Nach Abteilungen geordnet, erfolgte der Nachweis für die Besitzstände in der Reihenfolge

Abteilung I	Höfe
" II	Hufen
" III	Erbmühlen, Erbschmiede, Erbkrüge
" IV	Büdnerereien
" V	Häuslereien
" VI	Eigentumsparzellen
" VII	Gemeindeland

Abteilung VIII Sonstige Besitzstände (Eigentumsgrundstücke)

Bemerkung

Die Bodenreformgrundstücke wurden unter Abteilung VIII eingetragen.

"	IX	Reservate
"	X	Dienstländereien
"	XI	Geistliche Ländereien
"	XII	Forst
"	XIII	Kunststraße
"	XIV	Allgemein-Unbrauchbares
"	XV	Fremde Besitzer

Außerdem wird, falls vorhanden, das Gemeinschaftsland der Hufen, Büdner usw. ausgewiesen. Gemeinschaftsland der Hufen, Büdner usw., das anteilmäßig (Bruchzahl) ausgewiesen ist, wird in seinen Grenzen von den Hufen-Büdnerstücken usw. durch Strichstärke 2 abgegrenzt.

Bei Landstraßen und Bachregulierungen ist in einigen Fällen die grundbuchmäßige Umschreibung von Flächen noch nicht erfolgt. Die Teilflächen werden in Strichstärke 1,5 gegen das Stammflurstück abgegrenzt.

6. Wirtschaftsflächenerhebung

.....

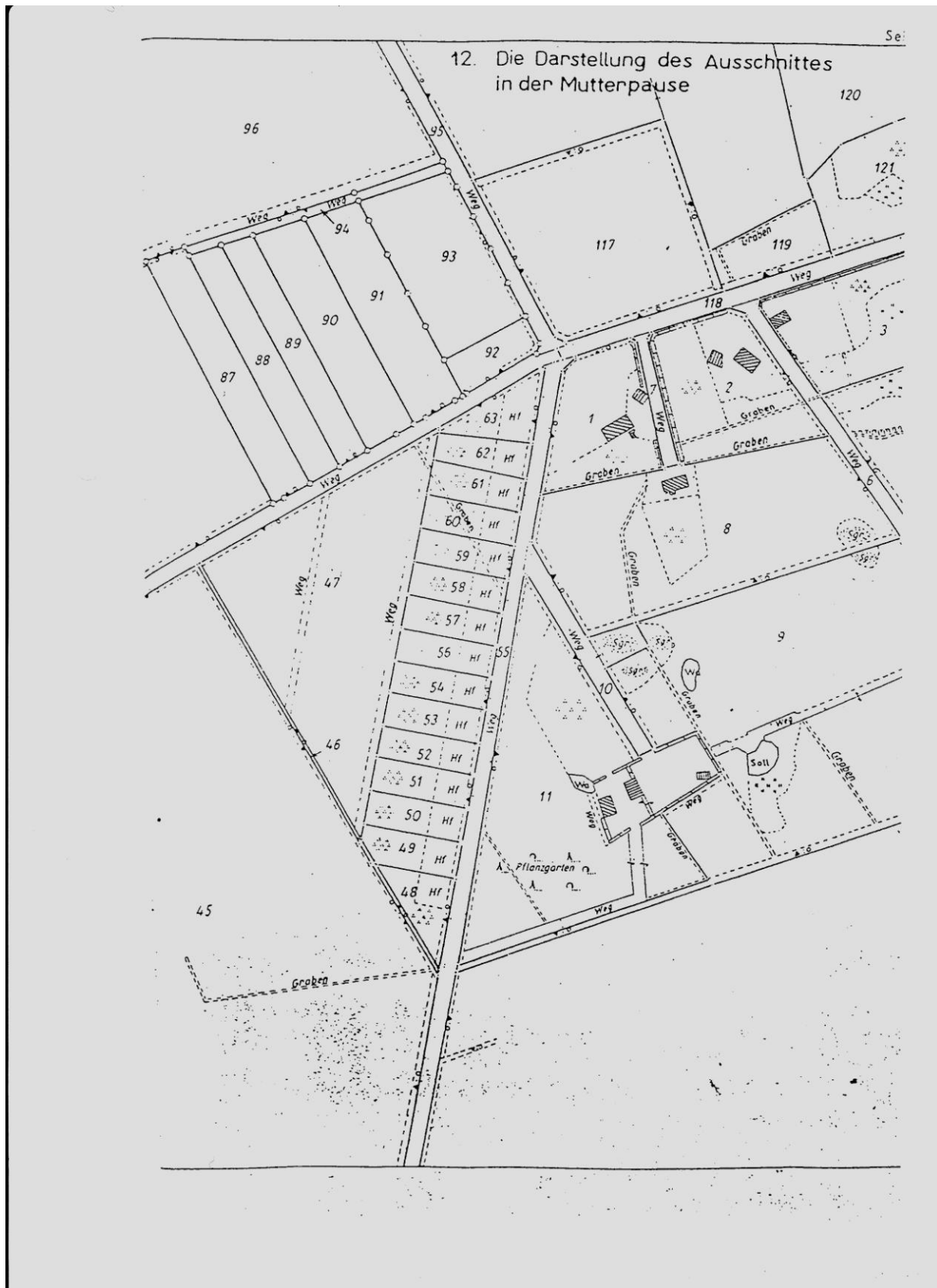
7. Hofraumabgrenzung

Liegt der Gebäudevergleich vor, sind die Ergebnisse einzutragen. Ist eine Eintragung nicht möglich, wird eine Bemerkung gemacht, daß in dem betreffenden Flurstück Hof- und Gartenflächen nicht dargestellt werden konnten. Bei Hofräumen und Gärten gilt immer der neueste Nachweis, sei es Gebäudevergleich, Schätzung, Feldvergleich oder Wirtschaftsflächenerhebung, gegebenenfalls müssen Feldrisse der Vermessungsschriften herangezogen werden. Gebäude deren Zweckbestimmung zweifelhaft ist, werden nicht schraffiert.

Bebaute Hofräume mit dargestellten Gebäuden ohne Schriftzusatz. Bebauter Hofraum ohne dargestellte Gebäude erhält den Schriftzusatz HF (rechts geneigt geschrieben). Unbebauter Hofraum erhält den Schriftzusatz "Hofr." (rechts geneigt geschrieben).

8. Die Bodenschätzung

.....



14.

Beispiele für das Zeichnen der Leitlinien und Begleitzeichen

- a) Begleitzeichen der Grenzen der politischen und der Liegenschaftsbezirke sollen bei Inselkarten an der Außenseite der Grenzen der dargestellten Flur liegen.

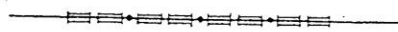
Die vorgeschriebenen Strichstärken sowie die Längen und Abstände der einzelnen Glieder der Leitlinien und Begleitzeichen sind einzuhalten! (Siehe Seite)

Die Leitlinien und Begleitzeichen müssen sich durch ihre Strichstärke von der der Eigentumsgrenze gut unterscheiden, (ein sehr häufig auftretender Fehler).

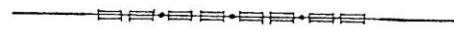
Leitlinien und Begleitzeichen müssen zu Beginn und am Ende einer angrenzenden Flur oder Gemarkung gesetzt werden.

- b) Hohllinien auf Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenze wird in Strichstärke 2 durchgezogen, die Außen-seiten der Hohllinien werden in Strichstärke 1 dargestellt

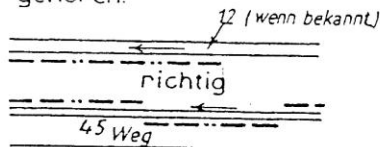


richtig



falsch

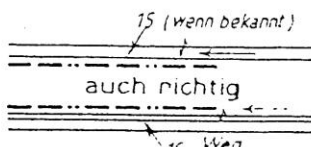
- c) Begleitzeichen an dargestellten schmalen Grenzobjekten, die zur Nachbargemarkung gehören.



richtig

45 Weg

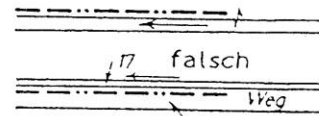
richtig



auch richtig

16 Weg

richtig



falsch

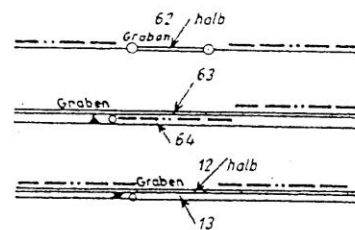
34 Weg

richtig

Laut Anweisung ist die Anwendung des Zugehörigkeitshäkchens in besonderen Fällen gestattet, (s. oben).

Bei sehr kurzen Grenzobjekten ausnahmsweise der Zusatz „halb“ erlaubt.

Flurstück 63 halb mit der Nachbargemarkung



62 halb

Gaben

63

Gaben

64

Gaben

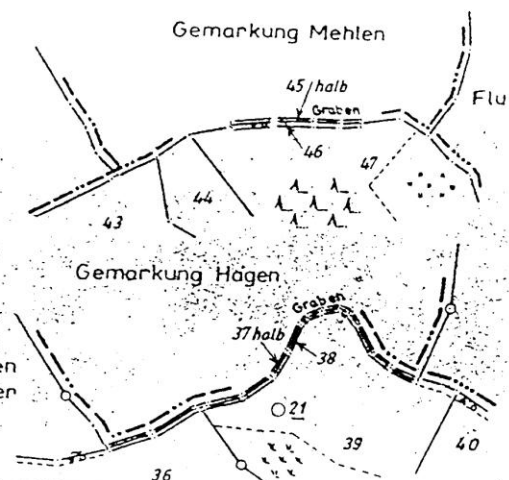
12 halb

13

Ist das Flurstück so schmal, dass ein Begleitzeichen nicht mehr gesetzt werden kann, ist der Schriftzusatz halb erlaubt.

Erstreckt sich das Grenzobjekt nur auf einen Teil der angrenzenden Gemarkung, erhält es, wenn die Flurstücksnummer den Zusatz halb erhalten hat, keine Begleitzeichen.

Umfasst das Grenzobjekt den ganzen Teil der angrenzenden Gemarkung, wird das Begleitzeichen außen angelegt und der Flurstücksnummer der Schriftzusatz halb beigefügt.



Gemarkung Mehlen

Flu

45 halb

Gaben

46

47

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

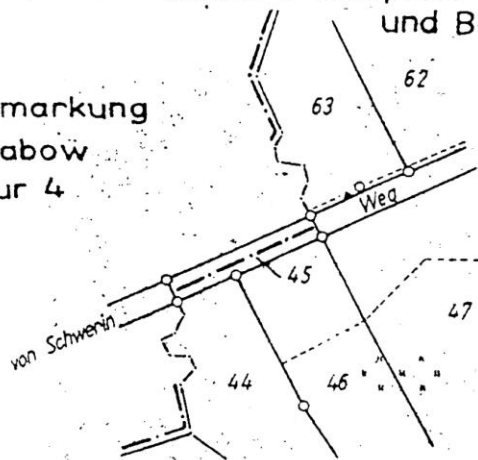
346

347

348

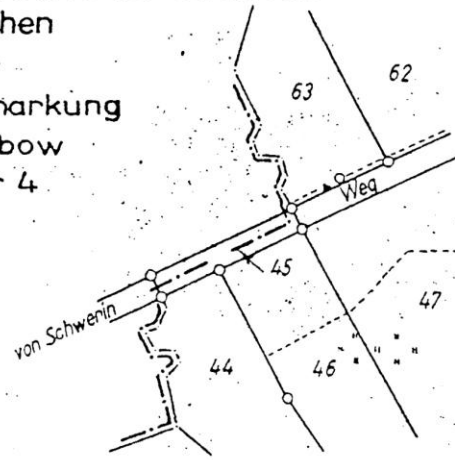
Weitere Beispiele für das Setzen von Leitlinien und Begleitzeichen

Gemarkung
Grabow
Flur 4

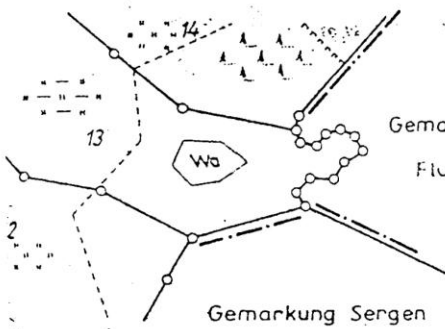


richtig

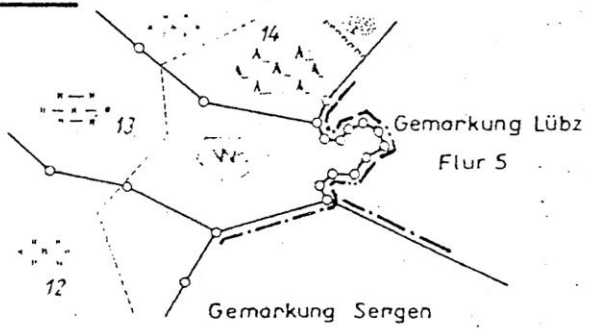
Gemarkung
Grabow
Flur 4



falsch

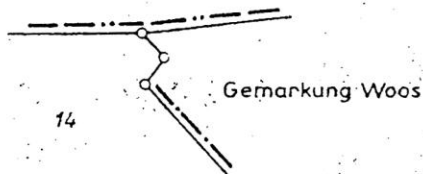


richtig



falsch

Gemarkung Klueß



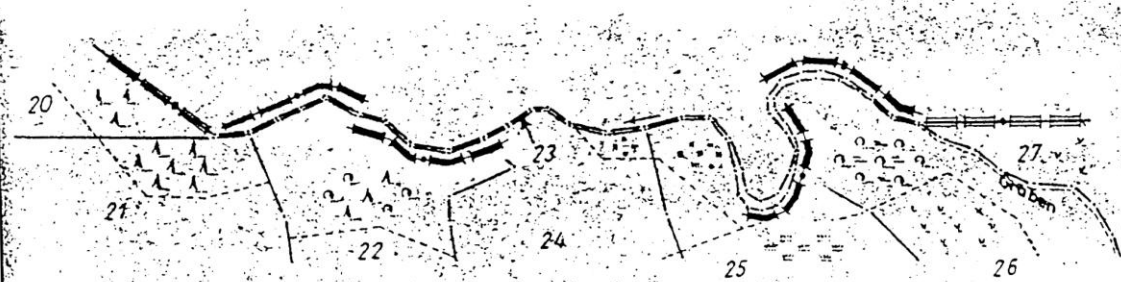
richtig

Gemarkung Klueß



falsch

Der Abstand zwischen Begleitzeichen und Grenzlinien darf weder zu groß noch zu klein sein, so daß Begleitzeichen und Grenzlinien zusammen laufen können. Abstand etwa 1mm.



15. Darstellung von Messungspunkten in alten Karten und in den Mutterpausen

Alte Darstellung

Neue Darstellung

I. Trigonometrische Punkte:

		Landes - Vermessungs- Punkte (LVP)
		Fahrbinde Süd
ecklenburg		in alten Kartenwerken
ehemals neußischen Landesteilen		

Nach Nr. 69 der Anleitung für die
Ausführung von Neumessungen werden
I. P. in der Mupa nicht gebracht.
(vgl. Zeichenvorschrift Seite)

II. Polygonpunkte:

in Feldrißen und Karten

Darstellung in der Mupa

	ober- und unterirdische Vermarkung		2mm Durchm. mit Nr.
	unterirdische Vermarkung		"
	unterirdische Vermarkung und oberind. Grenzst.		2mm PP / 1,3mm Stein
	Fixpunkt in linearem System	werden in der Mupa nicht gebracht	
	"		
			2mm Durchm. mit Nr.
			" "
	Polygonhauptpunkt (in Polygonnetzskizze)		"
Ist der Polygonpunkt in der Nachbargemarkung numeriert, wird der Anfangsbuchstabe der angrenzenden Gemarkung vor die Nummer gesetzt.			

III. Kleinpunkte:

	Drainrohre (Dr.)		1mm Durchm. ohne Nr.
	Platte (Pl.)		" "
	Rohr, Nagel (R.)(N.)		" "
	Vermarkten Kleinpunkt mit Grenzstein		1,3mm Durchm. "

18.

Grenzcheiden in alten Karten und ihre Darstellung in der Mupa

ehem. preuß. Landes- teilen	Darstellung in der Mupa		In ehem. preuß. Landes- teilen	Darstellung in der Mu-
	signaturmäßig	flächenmäßig		
Kegel (Wall) gemeinschaftlich			Mauer, einem Eigentümer gehörend	
Kegel (Wall) mit Hecke gemeinschaftlich			Mauer, gemeinschaftlich	
Kegel (Wall) mit Hecke und Seitengräben gemeinschaftlich			In mecklenburgischen Karten	
Einem Anlieger gehörend			Felsenmauer	
Kegel (Wall)			Drahtzaun	
Kegel mit Hecke			Zaunsignaturen sind aus alten Kartenwerken nicht zu übernehmen, sondern nur wenn eine Neuaufnahme vorliegt.	
Kegel mit Hecke und Seitengräben				

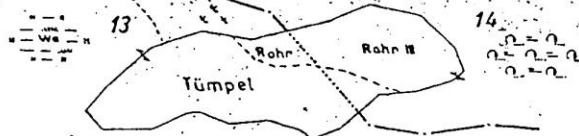
19.

Bemerkungen zum Zeichnen der Mutterpausen

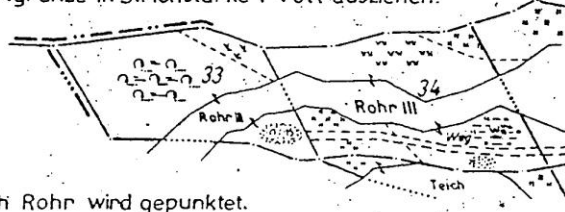
- 1) In den Wiesen sind die Gräben wasserführend, also nicht wie nebenstehend sondern mit Wasser darzustellen.
- 2) Eigentumsgrenzen in Wa (Sumpf) werden voll ausgezogen.
- 3) Bei signaturmäßig dargestellten Gräben die Grabenpunkte bzw. die Wellenlinien möglichst der wirklichen Breite entsprechend setzen, bei zu schmalen Objekten kann davon abgegangen werden, jedoch nicht zu weit von der Grenzlinie entfernt.
- 4) Nach der Zeichenvorschrift sind nicht vermarkte Grenzpunkte auf den Mutterpausen durch einen Punkt darzustellen. Wenn auf der Karte die Grenzpunkte durchgezogen und die Punkte schwer erkennbar sind, werden zweckmäßig, bevor mit der Abzeichnung der Karte begonnen wird, die Punkte durch kurze Bleistiftstriche markiert, damit bei der Mupazeichnung die Grenzpunkte sicherer durch einen Punkt gezeichnet werden können. Das Durchziehen der Grenzpunkte ist nicht zulässig, auch wenn es sich um Gräben oder Wege handelt, die viele Grenzpunkte haben.
- 5.) Kleinpunkte in den Polygonseiten am Rande der dargestellten Flur sind einzutragen, da sie zum Anschluß späterer Fortführungsmessungen notwendig sind.
- 6.) Gräben an den Rändern von Wiesen, Grünland, Hölzung usw. bei signaturmäßiger Darstellung stets zu diesen Nutzungsarten schlagen, nicht zum Acker.
- 7.) Abgehende Flur- und Gemarkungsgrenzen nicht willkürlich zeichnen, sondern Grenzrichtung übereinstimmend mit den Darstellungen der angrenzenden Blätter eintragen. Desgleichen abgehende Wege und Gräben maßstabstreu anreißen.
- 8.) Bei Karten mit Quadratnetz keine Verschiebung zwischen Netz und Grundstücksdarstellung. Zuerst Quadratnetz mit allen Festpunkten zeichnen. Einzelgrundstücke zweckmäßig blockweise unter Anhalt der Netzkpunkte eintragen. Grenzen, Gebäude usw. aus anderen Unterlagen (Schätzungskarte, VFE Karte usw.) blockweise einpassen – auf Papiervenzug achten – da sonst einseitige Grenzverschiebungen entstehen, die weit über das zulässige Maß hinausgehen und unter Umständen die nochmalige Abzeichnung der betr. Flur erforderlich machen.
- 9.) Die Gradlinigkeit der Grenzen mit Zwischensteinen beachten. Kleinpunkte sorgfältig von dem Zeichnen feststellen, evtl. kurze Bleistiftquerstriche in den Originalkarten anbringen.
- 10.) Gerissene Schneisen in der Hölzung werden nicht übergehakt, auch wenn sie flächenmäßig nicht ausgewiesen sind.
- 11.) Wenn Kegelgräben innerhalb eines Flurstückes liegen, werden beide Seiten gerissen. (Fischer 120)
- 12.) Grenzobjekte, die durch einen Weg unterbrochen werden, müssen zu jedem Teil eine besondere Nummer bekommen.
- 13.) Pflanzgärten werden durch die Waldsignaturen dargestellt. Die Grenze, falls vorhanden, kann durch die Nutzungsartgrenze zur Darstellung kommen (Vergl. Darstellung der Nutzungsarten unter V.). Pappelanpflanzungen werden durch die Laubholzsignatur zur Darstellung gebracht.
- 14.) Baumschulen auf Acker werden als Garten dargestellt (s. Nutzungsarten unter II.).
- 15.) Landstraßen, auch wenn Allgem. Unbrauchbar, werden vom Allgem. Unbrauchbaren bzw. der Gemeinde gehörenden Grundstücken durch Strichstärke 2 abgegrenzt.
- 16.) Bei Wasserläufen und Wegen ist die Nummer in die Mitte des Flurstückes zu setzen.
- 17.) Die Bezeichnung „Wa“ ist überflüssig, wenn ein Soll mit einem Namen versehen ist, zum Beispiel: „Uhlensoll“, diese Bezeichnung muß rückwärtsliegend geschrieben werden.
- 18.) Sandgrube, Lehmgrube, Fischteich usw. sowie Gemeindegrundstücke mit eigener Flurstücksnummer, welche in beliebiger Form genutzt werden, werden von Wegen (Allgem. Unbr.) in Strichstärke 2 abgegrenzt.
- 19.) Bei vorliegendem Flurbuch: Unland (Sumpf) geschätzt, und im Flurbuch eingetragen erfolgt die Darstellung als U/Bruch (s. unter VII. Darstellung der Nutzungsarten).
- 20.) Gebäude stets schraffieren, wenn ihre Art aus den vorliegenden Vermessungswerken klar erkennbar ist.
- 21.) Die Kartenzeichen (Signaturen), sind grundsätzlich als sieben Gruppen zu bringen, bei kleinen Flächen können sie in fünf Gruppen gebracht werden und nur in Ausnahmefällen bei ganz kleinen Kartenfiguren in dreier Gruppen, also nur als 7, 5 oder 3 Gruppe gestaltet.

- 22) Die Darstellung von seitlichen Festlegungssteinen bei Trigonometrischen Punkten.
Nr 69 der Neumessungsanleitung sieht nicht die Darstellung von Trig. Punkten vor, infolgedessen auch keine Festlegungssteine zeichnen.

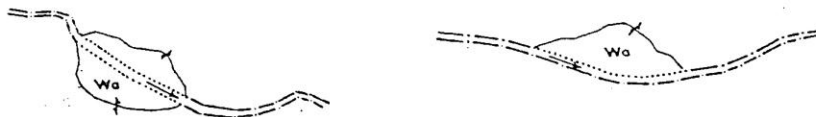
- 22) a) Nutzungsartgrenze zwischen Wasser und Rohr.
Wo Fläche in Strichstärke 1 voll ausziehen und zwischen Wa und Rohr kurz gerissen, wie Nutzungsartgrenze



- b) Abgrenzungen von Rohr gegen eine andere Nutzungsart als Wasser.
Rohr = Wa, Nutzungsartgrenze in Strichstärke 1 voll ausziehen.



- 23) Eigentumsgrenze durch Rohr wird gepunktet.
- 24) Bei Wa (Moon) wird das Kartenzeichen für Moon gebracht.
- 25) Grundbuchblattgrenze, Strichstärke 2?
Nach der Neumessungsanweisung werden nur Eigentumsgrenzen und Flurstücksgrenzen dargestellt. Wenn Grundstücke des „Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes“ oder Kirchenländereien auf mehreren Liegenschaftsbuchnummern nachgewiesen, gleich ob wegen verschiedener Grundbuchblätter oder aus anderen Gründen (z.B. ohne Grundbuchbezeichnung) so ist trotzdem die Grenze als Flurstücksgrenze in der Strichstärke 1,5 zu bringen, weil es ein Eigentum ist. Bei verschiedenartiger Bezeichnung des Eigentümers wie z.B. Kirche, Pfarndländereien, Predigerwitwenländereien, Küsterländereien und ähnliches, ist dagegen die Grenze als Eigentumsgrenze in der Strichstärke 2 darzustellen.
- 26) Angabe in der Schätzungskarte. Wa (Bruch) braun schraffiert, in der Mupa Kartenzeichen U/Bruch einzeichnen.
- 27) Darstellung von Grabengrenzen in und am Wasser.



- 28) Was soll angehalten werden (Schätzungsrahmen) wenn die Schätzung vor 1951 erfolgt ist, der Prüfungsvermerk zur Offenlegung aber nach 1951?
Auch wenn der Prüfungsvermerk nach 1951 erfolgte, ist der Schätzungsrahmen anzuhalten, es sei denn eine oder mehrere Flächen sind mit „W“ bezeichnet.
- 29) In Schätzungskarten von Gemarkungen deren Flurbücher bereits aufgestellt sind wird für U/Sumpf das Kartenzeichen U (Bruch) gebracht.

21. Darstellung und Beschreibung der Grenzobjekte usw.

Bezeichnung	Flurbuch	Bestandsbl.	Zus.d. Nutz.	Karte (Mupa)	alte Darstellung
Grenzgraben (halb) wasserführend, an der Gemarkungsgrenze	Wa. (Grenzgraben halb)	Wa	Wa		
Grenzgraben (halb) wasserführend, innerhalb der Flur	Wa (Grenzgraben halb)	Wa	Wa		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		
Grenzgraben (halb) kein Wasser führend	Grenzgraben halb	Sonst. Nutz.	Sonst. Nutz.		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		
Grenzgraben wasserführend	Wa (Grenzgraben)	Wa	Wa		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		
Grenzgraben, kein Wasser führend	Grenzgraben	Sonst. Nutz.	Sonst. Nutz.		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		
Graben wasserführend	Wa (Graben)	Wa	Wa		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		
Graben, kein Wasser führend	Graben	Sonst. Nutz.	Sonst. Nutz.		
flächenmäßig dargestellt	—	—	—		
signaturmäßig dargestellt	—	—	—		

Sachwort-Register

Abgaben	122
Ablösung der Dienste	112
Abmarkung, Vermarkung	17, 88, 91 94, 100, 114, 140, 147
Abmarkungsverordnung (Entwurf)	94
Abmeiern	34, 40
Abstraktion	17
Abteilung	97
Abteilung Kataster	133
Achtsleute	28f.
Ackerklassen	30f., 104
Ackerpläne	127
Ackerstreifen	6
AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen)	142, 146, 149f.
AFIS (Automatisiertes Festpunktinformationssystem)	150
AF-Punkt	41
Agrarstruktur	6, 21
Agrikulturchemie	85
ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch)	141, 148f.
ALB-Verfahren	141
ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte)	149f.
ALKIS (Automatisiertes Liegenschaftskarteninformationssystem)	150
ALK-Grundstufe	150
ALK-Punktdatei	149
Allgemein-Unbrauchbares	96f., 106
Allgemeines Landrecht	115
Allmende	35
Altersklassentabelle	42
Alteigentümer	143
Alteigentumsanspruch	144
Altersklassentabelle	42
Altmark	69
Altvorpommern	122
Amt (Domanial-, Ritterschaftl.)	22ff., 68, 108, 110
Amt, Königl.	5
Ämterbeschreibungen	21, 69
Ämtergrenzen	69
Amt für Militär-Geowesen	146
Amtliches Verzeichnis der Grundstücke	95, 122
Amtsregister	35
Amtsreservat	90
Amtsstück	104
Anbauplanung	132
Änderungsdaten	149
Änderungsnachweis	140
Anhalt	69
Anschlusspunkte	140
Anweisung Nr.I	95, 116
Anweisung Nr.II	95, 116
Anweisung Nr.VIII	95, 116
Anweisung vom 15. März 1912	95f.
Anweisung vom 15. Juni 1912	95f.

Archive der Regierungsbezirke	114
Arithmetik	81
Arrondierter Grundbesitz	112
Arrondierung	35
Artikelverzeichnis	114, 115, 121
Astrolabium	63
Astronomische Ortsbestimmung	64, 69
Astronomische Zeitbestimmung	76, 77
ATKIS (Automatisiertes Topographisch- Kartographisches Informationssystem)	145ff., 150
Auflassungserklärung	53, 56
Aufteilungsplan	127ff., 131
Augenmaß	113
Aufteilungssachen	89
Augenscheinkarten	17
Ausbauehöfte	36
Auseinandersetzungsbehörde	112
Ausgleichsrechnung	85
Auskunftssystem	144
Aversionalhufenstand	33
Azimuthbestimmung	36, 75, 77
Baker	27, 80
Basis (Landesvermessung)	41, 69, 76
Basisinformationssystem	150
Bauernhöfe	127
Bauernhufen	91
Baugesetzbuch	144
Baulandbereitstellung	144
Baulast	149
Bayern	86
BdVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)	142
Bebauungsplan	144
Bede, Landbede	6
Beglaubigung	82, 123, 124
Beglaubigungs- u. Beurkundungsbefugnis	123
Beiblatt	94
Beirat für das Vermessungswesen	122
Beiträge	122
Berichtigungskarte	99
Berliner Akademie	70
Berufsordnung (ÖbVI)	90, 148
Besickowscher Kreis	112
Besitzstände	91, 94ff., 104, 136
Besitzstandsnachweis	114
Bessel-Ellipsoid	145
Bestandsangaben	116, 117
Bestandsblatt	138
Bestandsverzeichnis	138
Bestandteil	109, 137
Betrieb Geodäsie und Kartographie	133, 142, 145
Betriebsblätter, -listen	122, 132
Beurkundung	123, 124
Beurkundungsbefugnis	88
Beweiskraft des Stadtbuchs	56
Bezugssystem	140

Bezugs- und Abbildungssystem	133, 145
Bodenfonds	130f.
Bodenkommission	127ff.
Bodennutzung	101
Bodenleitwertkarte	143
Bodenordnung	143
Bodenordnungsverfahren	149
Bodenreform	101, 126ff.,
Bodenreformland	131
Bodenreformvermessung	129, 131ff., 135
Bodenrichtwert	143
Bodenrichtwertkarte	143
Bodenschätzung	125, 134, 149
Bodenschätzungsergebnisse	123, 125
Bodenschätzungskarte	139
Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG)	150
Bohrlochsteine	78
Bonität, Bonitierung	21ff., 26f., 30f., 33, 35, 40, 94f., 97, 100, 102, 104, 112, 115, 118, 142
Bonitätsgrenze	113
Bonitierungsabschnitte	94, 96, 97, 113
Brandenburg	111, 130
Braunschweig-Wolfenbüttel	69
Brechungswinkel	22
Brouillon	22, 28f., 41f., 47, 104, 118, 137
Bruchrechnung	32
Bude	44, 46, 47, 104, 137
Budenstelle	112
Büdner, Büdnererei	33, 35, 37, 39, 91, 92, 96f., 104, 106, 136
Büdnerbrief	35
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	146f.
Bundesrepublik Deutschland	142, 143
Bundesstaaten, -länder	91, 96, 122, 123
Bürgerliches Gesetzbuch	86, 116, 139
Bürgermeister	82
Bürgerstatus	44
Bürgerstelle	112
Bussole	8, 114
Cammerverwaltung	92
Canon, Kanon	39, 53, 56
Capita	29, 105
Circular	91ff.
Circularverordnung	54
Chronometerreisen	69, 77
Classificationstabelle	35
C-Netz	146
Code civil	115
COLIDO (Computergestützte Liegenschaftsdokumentation)	3, 140f., 148
Contribution	35, 51
Coordinatentheorie	81
Cossaten	7, 105
Datenaustauschformat	149
Datenbank	149
Datenverarbeitungszentrum	141, 149

DDR	3, 117, 123, 126, 133, 137, 142f., 145, 148
Deputierte, ritterschaftliche	27, 30, 80
Detailvermessung	43
Deutsche Grundkarte (DGK)	124, 145
Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW)	91, 142
Deutsches Höhennetz (DHN)	145
Deutsches Referenznetz (DREF 91)	146
Deutsches Reich	91
Dezimalfuß	28
DGPS (Differential Global Positioning System)	146
Dienste, gutherrliche	40
Dienstländereien	97, 104
Digitale Karte	147
Digitale Topographische Karte (DTK)	147
Digitales Geländemodell (DGM)	146
Digitales Höhenmodell (DHM)	146
Digitales Kartographisches Modell (DKM)	146
Digitales Landschaftsmodell (DLM)	146
Digitales Orthophoto	147
Digitalisierung	150
Digitalisierungsanweisung	150
Dingliche Belastung, Dingl. Rechte	52f., 101, 115
Diopter	8, 10
Diplomprüfung	86, 89
Direktorialvermessung	26f., 38, 40, 71f., 80, 91, 105, 127, 132, 135f.
Direktorialvermessungskarte, Direktorialkarte	32f., 71f., 101, 102
Direktorialvermessungskommission, Direktorialkommission	26ff., 33, 80, 105
Distriktingenieur	82f., 86, 88, 92, 93, 100, 105
Dithmarschen	67
Domänenamt	103
Domänenkammer	80
Domänenpächter	82
Domanialamt, -behörde, -verwaltung	82, 95, 100, 110
Domaniale Dörfer	92
Domaniale Pachthöfe	92
Domaniales Kataster	43, 95
Domäne	97
Domanium	5, 21f., 25, 30f., 33ff., 91, 102, 105, 136
Dorferneuerung	143
Dorfscontracte	34
Dreieckspunkte, -netz	36, 76, 85, 91, 114
Dreifelderwirtschaft	33
Dreißigjähriger Krieg	5, 7, 21, 111
Eigentümerdaten	149
Eigentümergeverzeichnis	111
Eigentumsdokumentation	139
Eigentumsgrenze	113, 114ff.
Eigentumskataster	115ff.
Eigentumsparzellen, -grundstücke	91, 96f., 106
Eigentumsregulierung	113
Eigentums- und Rechtsverhältnisse	12
Eigentumsverhältnisse	133

Einfeldwirtschaft	33
Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS)	149
Einheitskataster	3, 38, 95, 114, 117, 122f., 126, 134ff., 145
Einheitswerte	101
Einigungsvertrag	143
Einteilungsregister	91, 93, 136
Eisenbahnbau	85, 89
Elbkette	76
Elementarmathematik	119
Elementarmechnik	85
Elle	17
Engerer Ausschuss	5, 33, 43, 47, 101, 102, 105
Enteignungen	133
Erbbaurecht	124
Erben	44, 46, 47, 105, 137
- Unteilbarkeit der E.	51
Erbenrektilifikation	26, 47
Erbkrug	97
Erblandmarschall	5
Erbmühle	97
Erbschmiede	97
Erbpacht	34, 56, 124
Erbpachthof	34, 97
Erbpachthufe	34, 36
Erbpachtrecht	124
Erbstandsgeld	35
Erbuntertänigkeit, Leibeigenschaft	34
Erbzinsgehöft	39
Erbzinsmann	36
Erdsatelliten	146
Erdsphäroid	78
Ergänzungskarten	140
Erhaltung der Vermessungswerke	88, 89, 99f.
Ermittlung von Tatsachen	117, 118
Erneuerung der Karten	s. Kartenerneuerung
Ertragsanschlag	35
European Terrestrial Reference System (ETRS 89)	146, 150
Eximierte	49, 54, 80
Fachschule, geometrische	85
Fachhochschule	143
Fahnenbake	11
Fahnenreiter	11
Fehlerberichtigung	100
Fehlergrenze	42, 114, 118, 119
Feldbuch	118
Feld-Catastrum	111
Feldeinteilungslehre	81
Feldeinteilungsregister	91
Feldgemeinschaft	112
Feldgeschworener	94
Feldmark	6, 80, 89, 92, 97, 106, 111ff.
Feldmarksgrenzen	52, 91, 100, 106
Feldmarks-Interessenten	38, 99, 106
Feldmarkskarten	35ff., 93, 95ff., 105, 106, 136
Feldmarksregulierung	28, 34f., 38, 82

Feldmaß	62, 94
Feldmesser	62, 80f., 84, 87, 91, 115, 117f.
Feldmesserkandidat	118
Feldmesserordnung	40ff., 81, 84f., 91, 93, 99, 126
Feldmesser-Prüfungs-Commission	85
Feldmesser-Prüfungs-Vorschriften	86
Feldmesser-Reglement	117f.
Feldmesskunst	81
Feldregister	28f., 35, 52, 91, 102, 106, 136
Feldriss	114
Feldvergleich	113, 132
Festpunkt, Fixpunkt	41, 91, ff., 97ff.
Festpunktnetz	99
Feststellung der Grenze	s. Grenzfeststellung
FF-Punkt	41
Fideicommiss	53
Flächenberechnung	94, 114, 136, 140
Flächenberechnungsmanual	42
Flächenregister	91, 97
Flur	107
Flurbereinigung	123
Flurbuch	62, 95ff., 114, 115, 121, 136, 141
Flurbuchbehörde	62, 95, 103
Flurbuchbezirk	96
Flureinteilung	99
Flurkarte	124, 136, 138f., 144
Flurneuordnung	37, 143
Flurneuordnungsverwaltung	143
Flurnamen	96
Flurnummer	97
Flurstück	108, 136, 138
Flurstücksnummer	124
Flurregister	94ff., 99f., 106, 136
Flurriss	52f.
Flurzwang	34
Folgemaßstäbe	133f.
Folienprinzip	150
Folium	39, 53, 56
<i>Förster</i>	78
Forsteinrichtung	42
Forstgeometer	41f.
Forstkarte	113
Forstkollegium	42f.
Forstvermessung	42f., 118
Fortführung	88ff., 92, 94, 99f., 102, 124, 132
Fortführungsanleitung	133, 136, 138
Fortführungsanweisung	125
Fortführungsvermessung	88ff., 93, 103, 116, 140
Fortführungsvermessungsordnung	138
Fortschreibung	103, 114, 118, 122
Fortschreibungsbeamter	114, 115
Fortschreibungsvermessung	116
Franzburg	122
Freiberufler	82
Freienwalder Schiedsspruch	5
Freiwillige Gerichtsbarkeit	133

Fuder	21ff., 31, 40, 95, 97, 107
Führungskarte	38
Fuß	107
FW-Punkt	41
Gauß-Krüger-Abbildung	145, 150
Gaußsche Konforme Abbildung	78
Gebäudebuch	115, 125, 136
Gebäudeeinmessung	100, 147
Gebäudenachweis	116
Gebäudesteuer	112, 113, 115
Gebäudesteuernkataster	114f.
Gebäudesteuerrolle	113, 115, 122
Gebrauchskarte	37
Gebührenwesen	123
Geistliche Ländereien	97, 104
Gemarkung	106, 113, 114, 120, 135
Gemarkungskarte	112, 113ff., 121
Gemarkungsreinkarte	121
Gemarkungsurkarte	121
Gemarkungsgrenze	113, 135
Gemeindeland	97, 104
Gemeindebezirk	114, 116, 120
Gemeinde-, Gutsvorsteher	116
Gemeines Recht	53
Gemeinheit	112
Gemeinheitsteilung	35, 112, 113
Gemeinheitsteilungsverordnung	112, 113
Genauigkeitsanalyse	137
General-Flächen-Berechnung	93
Generalisierung	73, 136, 137
Generalkarte	68, 73, 111f.
Generalkommission	112
Generalregister	92, 93, 111
General-Tabelle	111
Geodäsie	13
Geodätische Grundlagen	134
Geodätisch-Kartographisches System	133
Geoinformationssystem	147ff., 150
Geometerverein	61f., 81ff., 84f.
Geometrie	81
Geometrische Fachschule	84
Georeferenzierte Rasterdaten	149
Gerechtigkeiten, Gerechtsame	59, 115
Gerichtsordnung, Allgemeine	112
Gewann	33, 59, 114
Gewannflur	34
Gewerbefreiheit	112
Gewerbeordnung	84, 118f.
Gitternetz	42f.
Global Positioning System (GPS)	146
Gradmessung	75
Graduation	69, 70, 73
Graphische Datenspeicherung (GDS)	149
Grenzbeschreibung	17
Grenzbuch	18
Grenze	107

Grenzfeststellung	80, 88, 97, 100f., 131f., 140, 147
Grenzherstellung	140, 147
Grenzkarte	17, 18
Grenzlänge	17
Grenzmal	118
Grenzniederschrift	140, 148
Grenzprotokoll	42
Grenzregelung	144
Grenzregulierung	55
Grenzregelungsplan	140
Grenzregelungsverfahren	144
Grenzstreitigkeiten	17, 59
Grenztermin	148
Grenzuntersuchung	116
Grenzverhandlung	97, 100, 116, 131, 140, 148
Grenzverlauf, örtlicher	148
Grenzvermessungsregister	42
Grimmen	122
Grundakte	93
Grundbuch	3, 53, 113, 115, 127, 133, 137, 139, 141, 144, 149
Grundbuchamt	144
Grundbuchämter, ritterschaftl.	95
Grundbuchbezirk	123
Grundbuchführung	138
Grundbuchheft	138
Grundbuchordnung	53, 62, 86, 95, 115ff.
Grunddienstbarkeit	52
Grundeigentumssicherung	53, 55, 94, 101
Grundherr	6
Grundherrschaft	21, 39
Grundheuer	53
Grundkataster-Führung	55
Grundkarte	133
Grundplan	52ff.
Grundregister	56
Grundrissauswertung	134
Grundsteuer	100, 112f.
Grundsteuerausschuß	117
Grund- und Gebäudesteuerbücher	114ff.
Grundsteuergesetz	100
Grundsteuernkataster	112, 114f., 118
Grundsteuersysteme	112
Grundstück	96, 107, 138
Grundstücke, städt.	46
- Identität der G.	95
- unselbständige G.	34
Grundstücksbeschreibung	56
Grundstücksbesitzer	97
Grundstücksbewertung	143
Grundstückseigentum, Sicherung des	48f.
Grundstücksgleiches Recht	147
Grundstücksteilung	123
Grundstücksvereinigung	123
Grundverhältnisakten	93, 100, 107
Gutachterausschuss für Grundstückswerte	143

Gutachterausschussverordnung	143
Gutgläubiger Erwerb	53
Gutsbezirk	111, 120
Gutsherrschaft	21
Gutshof	127
Gutshofanlagen	128
Gutskarte	113
Gutsvorsteher	116
Gutswirtschaft	34
Hakenhufe	6
Handriss	99f., 135
Handzeichnung	92
Halberstadt, Fürstentum	69
Hannover, Provinz	114, 115, 132
Hannoversche Landesvermessung	76
Hauptabteilung Vermessung	135
Hauptdreiecke	41
Hauptdreiecksnetz, meckl.	74ff.
Hauptlinien	28, 40ff, 93
Häuser-, Acker- und Wiesen-Register	51
Häusler, Häuslerei	35, 37, 91, 92, 96f., 106, 107, 136
Häuslerbrief (Grundbrief)	25
Hausnummer	117
Hausstätten	29
Hauswirt	28, 30, 34
Hauszinssteuer	117
Heberolle	115
Herzogtum, Großherzogtum	5, 95
Hessen-Nassau	114, 115
Hilfsliniennetz	91
Hinterpommern	111
Hochschulstudium	89
Hofräume	116
Höhbeck	76
Höhenmessung	89
Höhennetz	76f., 101
Hohenstein, Grafschaft	69
Hoinckhusensche Mecklenburg-Karte	68
Holstein	67
Homannsche Offizin	71
Hufe	6, 92, 96f., 106, 107, 136
bonitierte	21, 31
flächenbezogene	21, 31
katastrierte	33
Hufen-Designation	8
Hufenkataster	33, 80, 90, 101
Hufen-Matricul	13
Hufenmodus	25
Hufenordnung	6
Hufenrektifikation	25, 26
Hufenschlagland	6
Hufenstand	22, 33, 100, 108
Hufensteuer	35, 44
Hybride Führung	149
Hydrotechnik und –dynamik	85
Hyperbeltafel	136

Hypothekenbücher	34, 39, 50, 52
Hypothekenkammer, Lehnkammer	43, 95
Hypothekenordnung	39, 55
Identität der Grundstücke	95
Illumination	28
Immobiliarrecht	90
Informationssystem, raumbez.	122
Ingenieurdistrikt	86, 89
Ingenieurgeodätische Leistungen	126
Ingenieur-Kapitän	22
Inselkarten	106, 113, 136
Instruction für die Forstgeometer	42
Instruction für die Landmesser	28
Instruction für Ackersachverständige	28
Integrität des ritterschaftl. Hufenstandes	43, 91
Integrationsregister	140f.
Jakobsstab	63
Kabinettskarte, preußische	33
Kaiserliche Exekution	24f., 79
Kaiserliche Subdelegation	25f., 47, 61
Kammer, Herzogliche	44
Kammercommissär	40, 83
Kämmereigrundstücke	44, 53, 55
Kämmereigüter	44, 57
Kammer-Grundverhältnisakten	94
Kammeringenieur	40, 55, 61f., 80ff., 86, 92, 108
Kammeringenieurexamen	81
Kammerkanzlei	83
Kammerkollegium	40, 92
Kammerphotograph	83
Kammerregistratur	92
Kammerverwaltung	92
Kanalprojekt Elbe-Ostsee	17
Kanon	s. Canon
Kartendepot	83
Kartenerneuerung	38, 99, 100, 103, 123
Kartenfiguren	28f., 93, 97, 108, 136
Kartenmaß	62, 93
Kartenmontage	137
Kartenrevision	29
Kartenstück	94, 96, 108, 136
Kartenstücknummer, Kartennummer	29, 93, 94, 97, 108, 136
Kartenursprung	96
Kartographische Dokumentation	139
Kataster	3, 6, 11, 108, 127, 131, 133
Kataster-Amt, -Bureau	114f.
Kataster-Anweisungen I u. II	116
Katasterbeamter	119
Katasterbehörde	62, 148
Katasterbücher	113, 121, 124
Katastererneuerung	117, 137, 147, 149
Katasterinspektor	115
Katasterkarte	113, 116, 123ff., 136
Katasterkartenwerk	112f.
Kataster-Kontrolleur	115
Katasternachweis	147, 148

Katasterplankarte	124
Katastersysteme	3, 96, 137
Katasterübernahme	132
Katastervermessung	4, 8, 112f., 128
Kataster- und Vermessungsamt	144f.
Kataster- Vermessungs- u. Grundbuchamt	142, 144
Katasterverwaltung	114f.
Katasterverzeichnis	123
Katasterwesen	91
Kategorien städtischen Grundbesitzes	44
Kaufpreissammlung	143
Kegelprojektion, konforme	78, 95, 99
Kettenmessung	113
Kettenzieher	78
Kippregel	134
Kirchen- (Geistliche) Ländereien	29, 95, 97, 100
Kleinräumige Gliederung	144
Klosterämter	5, 26, 95
Knick	36, 94
Kollektivierung	131
Kolonisation	6
Kombinat Geodäsie und Kartographie	3, 133, 140, 144
Kommissar, herzogl./rittersch.	27, 30, 80
Kommunale Abgaben	122
Kommunion (Feldgemeinschaft, Flurzwang)	34f.
Komplexe Laufendhaltung	134
Komplexe Leitungskarte	144
Komplexer Wohnungsbau	138, 143, 144
Kondukteure, hannoversche	25, 47f., 61
Kontributionserhebung	25
Kontrolllinien	41
Konvokationstag	26
Koordinaten	78, 114
Koordinatenachsen	96, 99
Koordinatenbezug	137
Koordinatensystem, mecklenburgisches	78
Koordinatenverzeichnis	100, 140
Koppeln, Koppelwirtschaft	33ff., 105
Krassowski-Ellipsoid	133, 145, 150
Kreditsicherung	44, 51ff.
Kreis (wend., mecklenb., stargardisch)	5, 110f.
Kreisvermessungsämter	101
Kreuzpfähle	40
Kronstadt	145
Kulturart	96, 97, 100, 101, 109, 113, 120
Kulturtechnik	90
Kulturtechnische Arbeiten	83, 90, 103
Kunststraße	90, 97
Kupferstich	64, 67, 69, 72
Kurhannoversche Landesaufnahme	11
Kursachsen	69
Lagegenauigkeit	137
Landesarchiv Greifswald	13
Landesaufnahme	11, 18, 69, 76ff., 145
Landesdatennetz LAVINE	146, 149

Landesgrenze	64
Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich	5, 26, 28, 49, 51, 83
Landeskarte M 1:4000	99f., 109
Landeskartenwerk, topogr.	71, 73
Landeskataster	7, 46, 96, 117
Landesklöster	5f.
Landesmatrikel	13
Landestriangulation	43, 86, 90, 97f., 135
Landesvermessung	6, 75, 89ff., 96, 101, 133, 145ff.
Landesvermessungsamt	90, 101ff., 127, 128, 132f., 142, 145ff.
Landesvermessungskommission	76
Landesrevisor	43, 102
Landgesellschaft	145
Landkasten	33, 35, 44
Landmåterikontoret (Schweden)	8
Landmesser	10, 22, 27f., 35, 78ff.
Landmesserkommission, schwedische	10
Landmesser-Instruction	41
Landmessertaxe	80
Landschaft	5, 26, 101
Landstände	5, 26, 110
Landstandschaft	34
Landstädte	5, 25, 47
Landwirtschaftliche Betriebslehre	90
Landwirtschaftliche Hochschule	86
Landwirtschaftslehre	82, 90
Landwirtschaftsministerium	102
Laufendhaltung	99, 122f., 138
Lauremberg-Karte	64
Lebusischer Kreis	112
Lehmannsche Situationszeichnung	81
Lehnkammer	43
Lehnsverhältnisse	34
Lehrling	80f.
Leibeigenschaft	34, 112
Leitfaden für Mutterpausen	136
Liegenschaftsbuch	121, 125, 136
Liegenschaftsdienst	3, 137f., 142
Liegenschaftsdokumentation	138f.
Liegenschaftskataster	3, 122ff., 132, 142, 145, 147ff.
Liegenschaftskategorien	120
Liegenschaftsvermessungen	147
Liegenschaftsvermessungsanweisung	147
Liegenschaftsvermessungsordnung	139
Linienetz, -punkte	29, 93f., 96, 99, 100, 114, 135
Lochkarten	140
Loseblatt-Grundbuch	138
LPG-Gesetz	139
Lubinsche Karte	64f.
Ludwigslust, Landkreis	148
Luftbildaufnahme	146
Magdeburg, Herzogtum	69
Magistrat	51, 54, 95
Magnet-Rose	29
Mansfeld, Grafschaft	69
Markgenossenschaft	34

Marktwert	3
Maßstab	13, 38, 41f., 62, 64, 72ff., 94, 96, 99, 109, 111f., 119, 124, 132f., 136f., 144f., 147
Maßstabsfehler	75
Maßstabsreduktion	73
Maßstabsreihe	134
Maß- und Gewichtsordnung	119
Matrikelkarte	14
Matrikelvermessung	17, 21
Maulwurfshügelmanier	64
Mecklenburg	5, 62, 75, 135, 137, 145
Mecklenburgischer Kreis	5, 10
Mecklenburg-Karte	17f., 20f., 62f., 70
Mecklenburg-Schwerin	5, 54, 73, 83, 86f., 89, 95
Mecklenburg-Strelitz	5, 54, 60, 72f., 83, 95
Mecklenburg-Strelitz, Landkreis	148
Mecklenburg-Vorpommern	3, 95, 129f., 142f., 145f.
Meliorationen	90, 101, 117
Meliorationsingenieure	143
Mensula	s. Messtisch
Messkette	8, 10, 19, 21f., 28f., 41, 112
Messkundige	80
Messschnur	19
Messseil	10
Messtisch, Mensula	8, 10, 22, 28, 114, 134
Messtischblatt	78, 101, 133, 137 145
Messungsbüro	83, 86, 90, 99ff.
Messungselemente	114
Messungs-Karte	92
Messungslinien	22, 99
Messungsprotokoll	22, 62, 92, 99
Messungsunterlagen	131
Messungszahlen	93
Messverfahren	22, 28
Metrisches System	115
Militär-Geowesen	146
Militärkarte	74
Ministerialstück	109
<i>Miquelsche</i> Steuerreform	116
Mittagslinie, wahre	118
Mittelalter	7
Mittelmark	69
Mobile Datenerfassung (MDE)	146
Morgen	115
Musterkarte	28
Mutterkarte	91
Mutterpause	136
Mutterrolle	114f., 121
MVGEO	146
MVREF	146
Nachmessung, Recht der	6
Nachweis des Grundeigentums	53
Namensverzeichnis	125
Natürlicher Zusammenhang	95
Netz, trigonometrisches und polygonometrisches	42f., 96, 98

Netze-Distrikt	69
Netzentwurf	98
Netzkonstruktion	11
Neubauern	128, 131
Neueinteilung der Feldmarken	22, 35, 92
Neumark	69
Neumessung, Neuvermessung	34, 40, 61f., 83, 91ff., 96, 99ff., 113ff., 123, 125, 132f., 140, 147, 149
Neumessungsanleitung	133, 136
Neumessungsanweisung	96, 113
Neuordnung des Vermessungswesens	123
Neuvorpommern	122
Niederlausitz	69
Niedersachsen	146
Niedersächsischer Reichskreis	25
Nivellement	42, 76f., 81f., 85, 118, 123, 131
Nomenklatur der Karten	133
Norddeutscher Bund	84
Nordischer Krieg	22, 78, 111
Nordvorpommern	111
Nordwestmecklenburg	148
Normalparallel	78
Normaltag	40, 54
Novemberrevolution	90
Nullpunkt der Koordinatenachsen (Koordinatenursprung)	78, 81, 99
Nummerierung der Parzellen	94
Nutzeigentum, Nutzeigentümer	39, 56
Nutzungsart	95, 125, 132, 138
Nutzungsrecht	3, 139
Nutzungsberechtigter	139, 149
Nutzungsdokumentation	139
Nutzungsgrundbuch	139
Nutzungsgrundkarte	139
Nutzungsgrundstück	140
Oberbarnimscher Kreis	112
Obereigentümer	56, 95, 97
Objektabbildungskatalog (OBAK)	150
Objektbasierte digitale Daten	146
Objekteigenschaften	149
Objektschlüsselkatalog (OSKA)	149
Objektstruktur	150
Odernetz	74
Offenlegung	99, 124f., 136
Öffentliche Bekanntgabe	114
Öffentliche Bestellung	84
Öffentlich bestellter Feldmesser	85
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)	126, 142, 145, 148
Öffentlicher Glaube	116
Öffentlich-rechtliche Festsetzung	149
Öffentliche Urkunde	143
Offizin, Kartographische	64
Orbör	44
Ordinaten	22
Ordnung für die Feldmesser	4, 40

Ordnung für Vermessungsingeniere	87
Orthogonalaufnahme	10, 99
Orthophoto	147
Örtlicher und rechtlicher Zustand	136
Ortstermin	114
Ostpreußen	75
Ostseeküstenmessung	75
Ostvorpommern	148
Ostzone	126
Owerslag	6
Pachthof	92, 97
Pachtversicherung	34
Parzelle	93f., 113f., 120
Parzellennummer	117
Parzellenvermessung	113f.
Parzellierung	39
Patentverordnung (Grundpläne usw.)	52, 55
Patentverordnung (Verlassung)	50
Patrimonialgericht	40
Peene	111
Pegel Wismar	77
Permanentstation	146
Personalservituten	53
Personenverzeichnis	139
Pertinenz	56, 109, 137
Pfandsicherung	49
Pflichtablieferung	132
Photogrammetrie	134
Photographische Gebrauchskarte	93
Photographische Kopie	93
Planimeterharfe	136
Plan intra moenia (Stadtplan)	111
Planung	122
Planungsamt	144
Planwirtschaft	3
Poel	7, 13
Polare Aufnahme	99
Polizeiordnung	45ff.
Polygonnetz, Polygonierung	78, 91, 114, 131, 134
Polygonometrische Netzpunkte	96, 114
Pommerellen	69
Pommern	5, 111, 113
Pommern-Karte	20, 62f.
Preußen	5, 95, 111ff.
Preußische Landesaufnahme	74, 78, 101, 133, 145
Preußische Landesvermessung	76
Preußisch Vorpommern	11, 13, 17
Prignitz	69
Primärdaten	141
Primärdatenträger	141
Priorität (Rangigkeit)	51, 54, 56
Privatingenieur	103
Privatrechtliche Belastungen	53
Probearbeit	85, 89
Probekartierung	80
Probevermessung	80f.

Prüfung der Feldmesser	84, 86, 118f.
Prüfungskommission	118
Prüfungsordnung	89
Pulkowo	133, 145
Punktdateierlass	150
Punktverdichtung	76
Rahmenkarten	96, 109, 124, 136f.
Randow	122
Rasterdaten	149
Rat des Kreises	137f., 141
Ratsherr	82
Rauenberg	145
Realgemeinde	112
Realkredit-Sicherung	51ff., 53, 58, 137
Realservituten	53, 56
Rechtliche Grenze	116, 131
Rechtsträger	3, 139
Rechtsträgerschaft	3, 139f.
Rechts- und Gesetzeskunde	90
Rechtsverhältnisse	82, 85, 90
Reep	6
Referat Kataster	137f.
Regierungsbezirk	111
Regierungsingenieur	87f.
Register	6
Registermäßiger Bestand	93
Registrative Dokumentation	139
Regulierung	22, 33ff., 90, 113
Regulierungsplan	35, 38
Reichsbodenschätzung	90, 100, 124, 135
Reichsbodenschätzungsgesetz	123
Reichgerichtsurteil (1910)	53, 116
Reichsgesetz	62, 123
Reichsjustizminister	128
Reichskataster	100, 116f., 122ff., 122, 135
Reichsminister des Innern	123f.
Reichsregierung	123
Reichssparkommissar	101
Reichsumlegungsverordnung	123
Reichsverteidigung	123
Reinertrag	112
Reinkarte	22, 28, 40, 42, 47, 114
Rekognoszierungskarte	74
Rektifikation, Hufen-, Erbenrekt.	24ff., 40, 48
Rektifizierung der Messketten	112
Restitution	143
Revidierte Feldmesserordnung	41
Revidierte Stadtbuchordnung	55f.
Revision	83, 118
Revisionsstelle der Direktorialkommission	29
Rheinisch-Westfälischer Geometerverein	94
Rheinländisches Maß	111
Rheinländisches Rutenmaß	79
Risswerk	140
Rittergut	112, 136
Ritterhufe	31

Ritterschaft	5f., 25ff., 32f., 80, 91, 95, 102, 110, 136
Ritterschaftliche Ämter	110
Ritterschaftliches Hufenkataster	33, 43, 108
(Großer) Rostocker Atlas	64
Rubrik des Foliums	53ff., 56
Rügen	7, 13, 122
Rügen-Karte	64
Ruhner Berg	76
Ruten, Quadratruten	29, 110, 112, 117
Rückwärtseinschneiden	98
Sachsen	11, 86, 130
Sachsen-Anhalt (Provinz Sachsen)	130, 140 148
Sachsen-Lauenburg	18
Sammelakten der Vermessungsschriften	100
Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)	146
Schaalfahrt	20
Schätzungskarte	123ff.
Schätzungskommission	30
Schätzungsunterlagen	136
Scheffel Einsaat	21ff., 40, 95, 97, 110
Schlag, Binnen-, Außen-	35
Schlagwirtschaft, meckl.	33
Schleusenbau	85
Schleswig-Holstein	114f.
Schlussvermessung	39, 180
Schmettausche Karte	73, 75
Schuldverschreibung, Schuldpöste	39
Schulenburgsche Karte	69
Schrittmaß	113
Schürze	30, 110
Schweden	7, 111ff.
Schwedisch Vorpommern	5, 11, 13, 17, 69, 71, 74
Sectio-Karte	41, 106
Seekarte	69
Seestädte	5, 51
Sektionslinien	41
Selbstverwaltung adliger Güter	6
Senator	82
Separation	33ff., 35f., 40, 59f., 82, 113, 136
Separation der Stadtfeldmarken	59f.
Separationsentwurf	60
Separationsgesetz	60
Separationskarten	112f.
Separationsplan	60
Sicherung der Vermessungspunkte	100
Siebenjähriger Krieg	17, 32f.
Siedler	127
Siedlungsamt	89f.
Siedlungsmessungen	125
Siedlungstätigkeit	94, 100, 117, 137
Siedlungstechnische Arbeiten	103
Siedlungsverfahren	90, 123
Signalturm	76
Signaturen	136
Situations-Charte	111
Situationsplan	92

Soldner-System	95
Sonderung	137, 139f.
Sowjetische Besatzungszone	127, 131
Spezialkarte	34, 111
Spezialplan	33, 93f.
Spezialregister	93
Sphärische Trigonometrie	81, 119
Staatlicher Bodenfonds	131
Staatliches Geodätisches Netz	134
Staatliches Gravimetrisches Netz	134
Staatliches Nivellementsnetz	134
Staatsprüfung	84, 89, 120
Staatsverfassung	5, 100
Stadtarchiv Schwerin	
Stadtbuch, -pfandbuch	44ff., 53ff., 137
Stadtbuchbehörde	51, 54f., 56, 61
Stadtbuchordnung	52, 54f.
Stadtbuchwesen	26, 44ff.
Stadtfeldmark , Städt. Feldmark	59, 62
Stadtgrundkarte	144
Städtisches Ackerwesen	59
Städtische Liegenschaften	46
Stadttingenieur	62
Stadtkarte	55, 144
Stadtkartographie	144
Stadtkataster	113
Stadt- und Feldregister	53
Stadtplanatlanten	112
Stadtplanung	144
Stadtrecht	49, 53, 56
Stadtverlassbuch	52f.
Stadtvermessung	44ff., 144
Ständelandtag	5
Ständestaat	90f., 100, 111
Ständische Verfassung	5f. , 95, 111
Stargardischer Kreis	5, 110
Stationslinien	118
Statistik	122
Stein-Hardenbergsche Reformen	112
<i>Stella, Tilemann</i>	17f., 62
Stereometrie	81
Steuerbefreiung	112
Steuerfreiheit des Adels	112
Steuerkataster	6, 112, 115, 117, 124
Steuermodus	137
Steuerschätzung	13
Steuersystem	6
Steuerveranlagung	113
Stockwerkseigentum	124
Storkowscher Kreis	112
Stralsunder Bildercodex	64
Straßenbenennung	144
Straßenbezeichnung	117
Straßenvermessung	137
Streitige Fläche	29
Streitige Grenze	13, 96f., 117

Streitkarten	17
Stückvergütung	80
Stückvermessung	93, 99f., 113f.
Stückvermessungsriß	114
Subdelegation, kaiserliche	24f., 47
Superficialregister	93
Tatsachenermittlung	118
Tatsächliche Nutzung	149
Taxation	60
Taxator	27ff.
Tax-Ordnung	55
Technische Hochschule	86
Teilbarkeit der Grundstücke	58
Teilkarte	96, 99
Teilungen	56, 103, 125
Teilungsgrenze	93
Theodolit	41
Theodolitenmessung	42
Thüringen	130
Topographische Karte	71, 122, 145
Topographische Landesaufnahme	41, 76, 78, 145ff.
Topographischer Dienst	133
Topologie	64, 69
Transitorische Bestimmungen	40, 54, 56,
Trennstück	103
Triangulation	10, 74, 76, 78, 123
Triangulierungsmethode	22, 29, 41, 43, 91
Trigonometrie	81
Trigonometrische Grundlage	69, 73
Trigonometrisches Netz	41, 76, 78, 94f., 113f., 134
Trigonometrischer Punkt	96, 101
Trigonometrische Vermessung	75f., 91
Uckermark	17, 69
Umfangslinien	42
Umlegung	125
Umlegungsausschuss	143f.
Umlegungsausschussverordnung	144
Umlegungsverfahren	123, 144
Umring	113
Umringsgrenzen	131
Ungetrennte Hofräume	113, 116f., 137
Universität Greifswald	13
Universität Uppsala	10
Unselbständiges Grundstück	95, 136
Unterverteilung der Grundsteuer	113f.
Unvermessene Grundstücke	52, 137
Urkarte	99, 114
Urkundsmessungen	132, 139f.
Urkundsvermessungsberechtigter	140, 142
Urmesstischblatt	74
Usedom, Insel	13, 111, 122
UTM (Universale Transversale Mercatorabbildung)	150
Vedute	64
Vektordaten	149
Veränderungsnachweis	100, 103

Vereinfachter Grundstückserwerb	140
Vereinigung von Grundstücken	56, 103, 125, 140
Vererbpachtung	35ff., 41, 52, 92, 102
Verjüngungsmaßstab	28
Verkettete Transformation	150
Verkoppelung	35ff.
Verkoppelungskarte	112f.
Verlassung	39, 49, 51
Vermarkung	s. Abmarkung
Vermarkung der Festpunkte	91
Vermessung	6
Vermessung (Domanium)	22f., 31, 40
Vermessung (Städte)	44, 47, 52ff., 61ff.
Vermessung der Hausstellen und Häuser in Schwedisch Pommern	16
Vermessungsakten	100
Vermessungsamt	62, 90, 101, 103, 128, 132
Vermessungsassessor	90
Vermessungsbüro	62
Vermessungsdienst Mecklenburg	133
Vermessungsdienst Nord	133
Vermessungsdokumentation	140
Vermessungsfachkraft, Vermessungsfachmann	131
Vermessungsingenieur	90, 120, 132, 143
Vermessungsingenieur, Gepr. u. vereid.	87, 100
Vermessungsingenieur, Öff.-best.	87, 100
Vermessungsingenieur, Staatl. gepr.	89f.
Vermessungsinstruktion	131
Vermessungskapazität	138, 143
Vermessungskundiger	131
Vermessungs-Manual	118
Vermessungsprotokoll	s. Messungsprotokoll
Vermessungspunkt	100
Vermessungstechniker	131f.
Vermessungstechn. Verwaltungsdienst	145
Vermessungs- und Katastergesetz	145, 147
Vermessungs- und Katasterwesen	132, 142
Vermessungs- und Kulturingenieur, geprüfter	62, 84, 87f., 100
Vermessungsreferendar	89
Vermessungsschrift	100, 103
Vermessungswesen	90, 101, 126, 142
Vermessungswerke	88ff., 95, 100f., 136
Vermessungszeichner	132
Vermögenszuordnung	143f.
Vermögenszuordnungsgesetz	143
Vermögenszuordnungsplan	144
Verschmelzung von Flurstücken	140, 147
Vertrauliche Dienstsache (VD)	134
Vertrauliche Verschlusssache (VVS)	134
Viatorium	19
Vicke-Schorler-Rolle	66
Volkseigentum	3, 144
Volkseigenes Grundstück	138
Vorderstädte	5, 50, 52, 55

Vorkaufsrecht	39
Vorläufige Anweisungen I – V	114f.
Vorpommern	5, 13, 111f., 112, 135, 145
Vorwärtseinschneiden	29, 98
Wallenstein-Kataster	7, 21, 25, 47
Warschauer Vertrag	133
Wasserbau	85, 90, 118
Wasserrecht	90
Wegebau	85
Wegerecht (Straßenrecht)	90
Wegmesser	19
Wege- und Straßendarstellung	69
Weide- und Forstgemeinschaft	112
Weimarer Republik	122
Weltkarte, Internationale	133
Wendischer Kreis	5, 110
Wendung	59
Westfälischer Frieden	7f., 111
Westpreußen	69
Wiederherstellung des Liegenschaftskatasters	132
Wiener Kongress	111
Wiesenpläne	127
Winkelspiegel	41
Wirtschaftsflächenerhebung	132
Wirtschaftskarte	137
Wirtschaftskataster	3, 132, 135, 138, 141
Wollin, Insel	13, 111, 122
Wörter, Worthen	29, 134
Zehnten	53
Zehntenlehenregister	6
Zeichenvorschriften	125, 150
Zeitpachthof, Zeitpachthufe	34, 52
Zerlegung	147
Zinseszins- und Rentenrechnung	85
Zivilgesetzbuch	139f.
Zoll lübischen Maßes	28
Zubehör	137
Zurückführung des Grundbuches auf die Flurkarte	103
Zusammenlegung	123
Zuschreibung	39, 103
Zweiter Weltkrieg	126

Personen-Register

Ahrens, U.	126, 142
Alban, Ernst	57, 87, 94
Albers, J.C.	22
Albers, J.J.	22
Arbin	17, 74
Aßmann	74
Aster	11
Baeyer	74ff.
Balck	34f., 82f.
Bentschneider	27
Berg, H.	82
Bessel	74f.
Bick, W.	130
Blaeuw	64
Boeckel	67
Boldt, G.A.	82
Böttcher	22, 78
Braun	64f.
Breckenfelder	27
Briest, E.	82
Brümmer	6
Bühning	62
Burmeister, G.	88
Cahns	53, 56
Carl Leopold	22, 24, 47, 78
Carlmark	10
Christian Ludwig	26
Clauberg	88
Curschmann	73
Dehn, M.	87
Ditmar, F.E.	27
Ditmar, H.J.	26
Dornheim, J.C.	22
Dornheim, J.T.	22
Dornheim, M.J.T.	22
Dresen	26
Dreyer	61
Drolshagen	10f.
Engel, B.F.	73
Engel, Franz	6
Engel, Ludewig	61
Engel, Karl von	61
Eurelius von Dahlstierna	10
Fabritius	22
Förster	78
Francke, J.C.	27
Francke, J.P.	26
Friedrich der Fromme	34, 50
Friedrich Franz I.	51, 71, 73
Friedrich Wilhelm, Herzog	22
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen	111
Frese	20
Gauß	75, 95
Gebhard, T.	82

Gerlach	112
Gielow	27
Gilly	17, 74
Goldnenbaum, E.	129ff.
Hanke, M.	69, 74
Harms, G.	82
Held	61
Helms, P.	128
Hermes	88
Hesselgren	10
Heupel	126, 142
Hogenberg	64f.
Hoinckhusen	21, 68
Homann	64
Hoppe	22f.
Janssonius,	64
Jargow	26
Jernström	10
Johann Albrecht I.	17
Jordan	94
Jörden	23
Kempfe	74
Kleist	62
Kluth	126
Knickmeyer	143
Köhler	76
Köhnke	126, 142
Konert	126
Kraack, L.	82
Kragge	10
Krüger, E.	82
Krüger, Johann Heinrich	71
Krüger	88
Lauremberg	62f.
Lendt (Lenthe)	22
Leverenz	126
Lotter	69
Lubinus	62f.
Malchin, Carl	82
Martini	51
Mauck	84
Mayer, Andreas	69
Meinck	48
Merian	64, 67
Michaelson	27
Moll, Hofrat	61
Müller	23
Müller, Ing.Leutnant	70
Mumm	88
Münster, Sebastian	20
Oesfeld	74
Paschen	74ff., 95
Pauly	47
Peltz	83
Peters	61
Peters, C.A.F.	76

Petersen,	75
Piloot	18
Plat, Josua du	11
Porm	126
Praetorius	24, 78f.
Püst	89
Renard	61
Reymann	73, 75
Rhode, August	70
Röper, F.W.H.	82
Rose	129
Saniter	55
Scheel, J.F.	82
Schenk	64
Schmettau	33, 69, 70ff., 75
Schröder, W.	122
Schumacher	75
Schütz, E.F.	77
See, von	27
Sotzmann	74
Spaak	10
Staude	66
Stechert, W.	142
Stella, Tilemann	17f., 62
Stüdemann	87
Tackert, Carl	61, 82
Tarnow	48
Techen	54
Thien, von	27
Valk	64
Vicke-Schorler	66
Vising	10
Voß, G.	62
Voß, G.W.	62
Wallenstein	6, 46
Walter	27
Warnke, H.	122
Weber	26
Weiland	73
Westphal	61
Wiebeking	17, 68, 71f.
Wilson (Wilsh)	27
Wippert	23
Wit, de	64
Witzleben, von	75f.
Wulfleff	61
Zander, August	82
Zierholdt	74
Zimmermann	137f.

Register der genannten Orte

Ahlbeck	146
Ahrenshagen	17
Altentreptow	58, 146
Altona	74
Amsterdam	64
Anklam	13, 16, 47, 58, 61, 64f., 122
Arkona	146
Augsburg	69
Bakendorf	23, 110
Barth	14ff., 44, 58, 64f.
Behrenshagen	14ff.
Bergen	58, 146
Bergfeld	110
Berlin	110
Boizenburg	22f., 25, 58, 87, 110f.
Braake	76
Breetze	77
Bremen	146
Broda	110
Brüel	58
Bukow (Neubukow)	87, 110f.
Bürgerhof	47
Bützow	22f., 58, 82, 86, 110
Coburg	83
Crivitz	23, 25, 82, 87, 110
Damgarten	14, 58
Dargun	23, 25, 87, 110, 146
Daskow	14ff.
Demmin	58, 122
Doberan	23, 82, 87, 110
Dobbertin	5, 23, 111
Dömitz	22f., 58, 87, 110
Dresden	130
Eldena in Mecklenburg	22f., 110
Feldberg	110f.
Ferdinandshof	146
Fischland	18, 23
Franzburg	16, 58, 122
Friedland	7, 58, 61
Friedrichsmoor	87
Freesendorf	69
Fürstenberg/Havel	110f.
Gaarzerhof	82
Gadebusch	23, 58
Garz/Rügen	58
Gehrum	47
Glienitz	77
Gnoien	23, 110f.
Göhren/Schwerin	57
Goldberg	23, 102, 111
Gottmannsförde	77
Grabow	23, 87, 110
Greifswald	16, 44, 58, 64, 69, 122, 142, 146, 148
Granzin/Boizenburg	36, 77

Grevesmühlen	22f., 58, 82, 87, 110f., 137
Grimmen	58, 122
Groß Bengerstorf	36
Gülzow	23
Güstrow	5, 7, 23, 28f., 32f., 52, 58, 87, 90, 110f., 129, 146
Gützkow	58
Hagenow	87, 90, 102, 110, 129, 132, 146
Hamburg	146
Hannover	47
Heide-Amt	110
Hohenhorn	77
Ivenack	23, 111
Jasmund	11
Karenz	77
Klein Bengerstorf	36
Krakow	58
Kröpelin	58
Lassan	58
Lauenburg	77
Lewitz	87
Loitz	58
Lübeck	77
Lubmin	69
Lübtheen	110
Lübz	23, 25, 82, 87, 110f.
Lübzín	23
Ludwigslust	90, 129
Lüneburg	77, 132
Malchin	90, 129
Malchow	5, 58, 111
Mannhagen	111
Marlow	58
Marnitz	23, 110
Mecklenburg, Dorf	23, 110f.
Metlitz	47
Mirow	111
Möderitz	67
Mukran	10ff.
München	86
Nemerow	110
Neubrandenburg	5, 52, 58, 61, 142ff., 148
Neubukow	58
Neu Gülze	36
Neuhaus, Amt	18, 132
Neukalen	23, 44, 58, 110f.
Neukloster	7, 17, 110
Neustadt	23, 87, 110f.
Neustrelitz	58, 95, 146
Nürnberg	64
Pantlitz	16
Parchim	5, 52, 58, 59, 61, 67, 90, 129f., 146
Pasewalk	58
Penzlin	23
Plau	23, 111
Plüschow	110
Poel	7, 10, 13, 110, 146

Randow	122
Ratzeburg	73
Redentin	22f., 110
Rehna	23, 58, 110
Reinstorf	17
Ribnitz	5, 23, 58, 87, 110f.
Röbel	48
Rossewitz	110
Rostock	7, 26, 28f., 33, 44, 46, 48f., 54f., 58, 62, 64, 66, 75, 87, 90, 102, 111, 142, 148
Rügen	7, 13, 69, 122
Rühn	23, 110
Rupensdorf	82, 111
Schlagsdorf	111
Schlonsberge	18
Schönberg	90, 111
Schwaan	23, 58, 83, 87, 110f.
Schwanheide	82
Schwerin	22, 56, 58, 62, 67, 74, 77, 82, 87, 90, 95, 102, 110f., 137, 142, 148
Sehlsdorf	129
Siek	77
Stargard, Burg	58, 73, 90, 110
Stavenhagen	23, 25, 32, 87, 110f.
Sternberg	23, 110f.
Stettin	8, 13, 16, 111
Stove bei Carlow	111
Stralsund	14ff., 16, 44, 58, 64, 66, 74, 111, 122, 148
Strasburg	58
Streitheide	47
Strelitz	111
(Bad, Saline) Sülze	58, 87
Tempzin	22f., 68, 110
Tessin/Boizenburg	36
Teterow	58, 61
Toddin	110
Toitenwinkel	23, 87, 110
Tribsees	58
Ueckermünde	122
Usedom (Stadt)	58
Uppsala	10
Varchentin	30, 32
Vellahn	32
Walsmühlen	22f., 110
Wampen	69
Waren	58, 90, 129, 135, 146
Warin	22f., 68, 86, 110
Wesenberg	58, 82
Wismar	7, 8, 13, 44, 46, 49, 58, 64, 68, 75, 77, 82, 87, 90, 110, 146, 148
Wittenburg	23, 32, 58, 87, 102, 110f.
Woldegk	58, 61
Wolgast	13, 16, 58
Woosmer	18
Wredenhagen	23, 87, 110f.
Wustrow/Fischland	77

Zarrentin
Zippendorf

23, 110
57